Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1916)

Rubrik: Ordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 4. November 1916.

Herr Grossrat!

Nach den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Grosse Rat am dritten Montag im Monat November zu der ordentlichen Wintersession zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag den 20. November 1916**, nachmittags **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur ersten Beratung:

Gesetz über das Gemeindewesen.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Bezirkshelfereien.
2. Dekret betreffend die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission.
3. Dekret betreffend Errichtung einer Invalidenkasse für die Arbeitslehrerinnen.

Vorträge:

*Der Direktion der **Justiz**:*

1. Expropriationen.
2. Beschwerde Häsler.

*Der Direktion der **Polizei**:*

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

*Der Direktion der **Finanzen** und der **Domänen**:*

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Voranschlag für das Jahr 1917.

*Der Direktion der **Bauten** und der **Eisenbahnen**:*

Strassen- und andere Bauten.

*Der Direktion der **Forsten**:*

1. Waldkäufe und Verkäufe.
2. Wirtschaftsplan für die Staatswaldungen.

*Der Direktion der **Landwirtschaft**:*

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Wahlen:

1. Die Abgeordneten in den schweiz. Ständerat.
2. Gesamterneuerungswahlen in das Handelsgericht.
3. Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Pferdezucht.
4. Wahl von drei Mitgliedern der Kommission für Kleinviehzucht.

Motionen:

1. Motion G. Müller und Mithafte betreffend Verbot der Demonstrationsumzüge.
2. Motion Boinay-Choulat und Mithafte betreffend Zuweisung eines Anteils der Kriegssteuer an die Grenzgemeinden.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 22. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Alb. Berger.

Verzeichnis der beim Grossen Rat anhängigen Geschäfte.

(§ 2 des Grossratsreglementes.)

1. Volksbegehren betreffend Erlass eines neuen Steuergesetzes.
2. Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.
3. Motion Schürch und Mithafte betreffend Revision der Besoldungsdekrete.

Erste Sitzung.

Montag den 20. November 1916,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 177 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 35 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bigler, Brand (Tavannes), Bühlmann, Engel, Jost, Keller (Bassecourt), König, Lauper, Merguin, Montandon, Morgenthaler, Mouche, Pulfer, Schüpbach, Weibel (Oberburg), Weibel (Lyss); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Bohner, Brüstlein, Dubach, Egger, Eggimann, Girod, Grosjean, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Käser, Linder, Meyer (Undervelier), Müller (Bargen), Peter, Segesser, Siegenthaler, Tritten, Wyttenbach.

Eingelangt sind folgende

Eingaben:

1. Ein Begnadigungsgesuch eines Herrn Cattin in Neuenburg zugunsten seines Sohnes. — Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

2. Ein Schreiben der Ziegenzuchtgenossenschaft Safneren, die einen Vorschlag macht für die Wahl der Kleinviehzuchtkommission. — Wird dem landwirtschaftlichen Klub des Grossen Rates überwiesen.

3. Eine Zuschrift des Berner Männerchors, worin er mitteilt, dass zu seinem Bedauern der für diese Session in Aussicht genommene Grossratsabend nicht abgehalten werden kann.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über das Gemeindewesen.

Präsident. Ich nehme an, um das vorwegzunehmen, dass wir heute, wie im Einladungszirkular gesagt ist,

die Direktionsgeschäfte behandeln, darunter das Budget, dass wir das Budget wenn möglich morgen erledigen und dann sofort, wenn heute bei der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses nicht noch andere Traktanden hineingeschoben werden, mit der Beratung des Gemeindegesetzes fortfahren. (Zustimmung).

Dekret betreffend Organisation der Bezirkshelfereien.

Bereit.

Dekret betreffend die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission.

Bereit.

Dekret betreffend Errichtung einer Invalidenpensionskasse für die Arbeitslehrerinnen.

Präsident. Ich habe von Herrn Regierungsrat Lohner, Direktor des Unterrichtswesens, folgenden Brief erhalten: «Ich habe in der nächsten Grossratssession das Dekret betreffend Errichtung einer Invalidenpensionskasse für die Arbeitslehrerinnen zu vertreten. Vom 20. bis 25. November bin ich aber im Militärdienst abwesend und gestatte mir daher das Gesuch, Sie möchten wenn möglich das Dekret auf die Tagesordnung vom Montag, 27. November nachmittags, setzen.

Auf nächsten Montag angesetzt.

Expropriationen.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind ein oder zwei solcher Geschäfte da, die von der Regierung behandelt sind, nicht aber von der Justizkommission.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Die Justizkommission konnte in ihrer letzten Sitzung vom vergangenen Freitag nicht alle Geschäfte behandeln, weil die Akten nicht auszirkuliert hatten. Wir haben nun eine Sitzung auf nächsten Montag vormittag angesetzt, so dass ich beantragen möchte, diese beiden Geschäfte auf nächste Woche anzusetzen.

Auf die zweite Woche angesetzt.

Naturalisationen und Strafnachlassgesuche.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier hat die Justizkommission noch nicht alle Geschäfte behandeln können, so dass ich beantragen muss, diese Geschäfte auf Dienstag oder Mittwoch der zweiten Woche anzusetzen.

v. Fischer, Vizepräsident der Justizkommission. Ich kann nur bestätigen, was der Herr Polizeidirektor gesagt hat.

Auf Mittwoch der zweiten Woche angesetzt.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine Geschäfte.

Voranschlag für das Jahr 1917.

Auf heute angesetzt.

Strassen und andere Bauten.

Keine Geschäfte.

Waldkäufe und Verkäufe.

Keine Geschäfte.

Wirtschaftsplan für die Staatswaldungen.

Auf die zweite Woche verschoben.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eine grosse Anzahl solcher Geschäfte ist spruchreif; mit Rücksicht auf die starke finanzielle Belastung muss aber eine Spezialvorlage vor den Grossen Rat gebracht werden. In dieser Session können keine Geschäfte behandelt werden.

Von der Traktandenliste abgesetzt.

Wahlen.

Auf Mittwoch angesetzt.

Motionen G. Müller und Boinay-Choulat.

Wegen Abwesenheit der Motionäre werden die beiden Motionen vorläufig nicht angesetzt.

Präsident. Es sind bekanntlich noch die 4 Interpellationen Münch, Gnägi, Walther und Leuenberger hängig, die in der letzten Session hätten behandelt werden sollen und die wegen Zeitmangel verschoben worden sind. Ich möchte die Herren Interpellanten anfragen, ob sie die Interpellationen immer noch in petto haben, oder ob sie etwa in der Zwischenzeit andern Sinnes geworden sind.

Sämtliche vier Interpellanten erklären, dass sie ihre Interpellationen aufrecht erhalten. Ihre Behandlung soll nach der Beratung des Budgets erfolgen.

Voranschlag für das Jahr 1917.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir kommen heute zum dritten Mal mit einem Budget, das unter dem Einfluss des Krieges steht. Wir haben vor einem Jahre gemeint, dass man am heutigen Tage mit sichern Verhältnissen werde rechnen können. Wir sind in dieser Hoffnung enttäuscht worden wie noch viele andere mit uns, und wir stehen heute der Zukunft ebenso unsicher gegenüber, wie das bereits vor einem Jahre der Fall war. Von allem demjenigen, was an Unsicherheit für unser ganzes Land bestand, wird man nicht sagen können, dass es sich nach der einen oder andern Richtung etwa zum sichern oder gar endgültig zum guten gewendet habe.

Man sieht das denn auch dem Voranschlag ohne weiteres an. Er hält sich im grossen und ganzen an die Summen, die wir im letzten Jahre gehabt haben. Anstatt des damaligen endgültigen Defizites von 5,940,000 Fr. enthält das heutige Budget ein solches von 5,900,000 Fr., stellt sich also um rund 40,000 Fr. günstiger. Es hat also Aufbesserungen, die der Grosse Rat noch anbringen will, bitter nötig; ich danke zum voraus für jede Aufbesserung der Rechnung und hoffe, dass die Beratungen in dieser Beziehung fruchtbringend sein werden. Wenn wir nachsehen, wie die Verhältnisse sich gestalten, finden wir in den beiden abgeschlossenen Kriegsjahren ein Defizit von 3,7 Millionen Fr.; im laufenden Jahre wird sich ein neues Defizit dazu gesellen, von dem wir vorläufig nicht wissen, wie viel es beträgt. Jedenfalls wird es sich auch wieder in der Höhe bewegen, wie diejenigen der beiden letzten Jahre, so dass wir nun auf Ende des Jahres 1916 mit einer Schuld der laufenden Verwaltung an das Stammvermögen von zirka 5,5 Millionen rechnen müssen. Parallel mit diesem grossen Defizit ist ein Rückschlag im Vermögen erfolgt, der sich für die beiden Jahre auf ungefähr 2,8 Millionen beläuft. Ein Teil der Ausgaben der laufenden Verwaltung ist für die Vermögensvermehrung verwendet worden, deshalb ist der Vermögensrückgang kleiner als das Defizit; aber das Vermögen ist zurückgegangen und wir stehen vor der gesetzlichen Verpflichtung, diesen Rückgang zu decken.

Was nun den Voranschlag im einzelnen anbetrifft, so weist er gegenüber dem letzen Jahr eine Vermehrung der Einnahmen von 1,300,000 Fr. in runder Summe auf, herrührend vom grösseren Ertrag des Staatsvermögens, insbesondere vom Ertrag der neu angekauften Aktien der Kraftwerke, und sodann in der Hauptsache von einer grössern Einnahme auf verschiedenen Budgetposten, Gebühren und direkten Steuern, entsprechend der etwas grössern Festigkeit und Sicherheit, die sich nach dem Kriegsverlauf eingestellt hat.

Wir haben in den Ausgaben eine Vermehrung von 1,300,000 Fr. Von dieser fällt der grösste Teil, mehr als 800,000 Fr., auf den Anleihensdienst und wird in der Hauptsache dadurch veranlasst, dass das Anleihen von 15 Millionen, das man vor einem Jahre aufgenommen hat, nun zur Verzinsung ins Budget eingestellt wird. Das ist der eine Hauptposten. Der Anleihensdienst wird ferner dadurch erschwert, dass das 20 Millionenanleihen von 1906 mit 180,000 Fr. in die Periode der Amortisation eintritt, dass auch die andern Anleihen etwas stärker amortisiert werden, während auf der andern Seite die Anleihenskosten des Anleihens von 1906 wegfallen. An ihren Platz treten die Kosten des letztjährigen Anleihens. Die Einzelheiten finden die Herren in der schriftlichen Berichterstattung. Man kann sagen, dieser Vermehrung der Ausgaben von 800,000 Fr. stehen Gegenposten in den Einnahmen im Betrage von rund 600,000 Fr. gegenüber, sowie auch eine Vermehrung der Amortisationen, so dass es sich da nicht nur um eine reine Belastung ohne Gegenwert handelt, sondern dass es im Gegenteil möglich sein wird, wenn alle unsere Unternehmungen ihre Pflicht tun, den Ertrag der Staatskasse so zu steigern, dass eine Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben nach dieser Richtung erfolgt.

Der andere grosse Posten, den wir zu verzeichnen haben, sind die Kriegsteuerungszulagen. Da wir vor wenigen Tagen im gleichen Saal darüber gesprochen haben, will ich mich weiterer Bemerkungen enthalten und nur mitteilen, dass es sich nach meinen Berechnungen um eine Summe von 300,000 Fr. handelt. Ich will diese Summe nicht als absolut darstellen, namentlich nicht nach oben, weil erfahrungsgemäss von allen Orten Begehren kommen, so dass sehr wohl möglich ist, dass wir Anforderungen gegenüberstehen, die wir bis jetzt nicht in Rechnung gezogen haben.

Von den übrigen Direktionen und Verwaltungszweigen haben wir mit wesentlich höheren Ausgaben die Armendirektion und die Baudirektiou. Bei der Armendirektion stehen wir vor den Folgen der schlimmen Zeit, und wir sind diesen Folgen gegenüber so gut wie ganz wehrlos, indem wir im einen Hauptposten, den Vergütungen an die Gemeinden, auf die 40 und 60 % des Armengesetzes angewiesen sind und im andern Hauptposten, Beiträge an die Versorgung ausserkantonaler Berner, eine Last haben, die wir einfach tragen müssen. Wir können dazu, ob die Leute heimgeschoben werden, nichts sagen, und es ist eine Tatsache, dass diese Armenauslagen in beständigem Steigen begriffen sind. Wenn man das letzte Normalbudget, dasjenige von 1914, mit dem heutigen vergleicht, so sieht man, dass das Armenwesen den Staat um eine halbe Million mehr belastet. Niemand kann zur Stunde sagen, ob wir am Ende der Entwicklung angekommen sind. Wir haben eine

sehr schwere Belastung sowohl der Gemeinden als des Staates. Wenn man sich zugleich vorstellt, dass in den zwei vergangenen Kriegsjahren, August 1914 bis August 1916, im Kanton Bern durch Bund und Kanton zusammen 5 Millionen an militärischen Notunterstützungen ausgerichtet worden sind, also ungefähr so viel, wie die eigentlichen Auslagen für die Armenpflege betragen, so sieht man, wie viel Not und Elend die unsichern Verhältnisse uns gebracht haben. Wenn sich auch auf der einen Seite die Verhältnisse in erfreulicher Weise entwickelt haben, so haben wir doch auf der andern Seite im ganzen Lande herum eine Menge von Leuten, die unter den heutigen Verhältnissen schwer leiden.

Bei den Bauten lässt sich die Mehrbelastung von 50,000 Fr. auf die Mehrausgaben für das Strassenwesen zurückführen. Wir haben eine Mehrausgabe von 10,000 Fr. für Wegmeisterbesoldungen, und für den Unterhalt von Strassen und zur Amortisation von Vorschüssen eine solche von 40,000 Fr., was zusammen die 50,000 Fr. gibt, die hier in Betracht kommen.

Ferner fällt mit einer wesentlichen Mehrausgabe von über 20,000 Fr. die Unterrichtsdirektion in Betracht, die bei allen Posten, mit Ausnahme der Primarschulen, eine Zunahme der Ausgaben zu verzeichnen hat. Zum Teil sind es nicht reine Mehrausgaben, sondern wie die Herren sehen werden, hat eine Uebertragung von Krediten der Direktion des Innern an die Unterrichtsdirektion stattgefunden und es hat sich infolgedessen dort eine Verschiebung ergeben.

Die übrigen Zahlen bewegen sich verhältnismässig in kleinen Summen, immerhin müssen wir an allen Orten feststellen, dass entweder etwas grössere Ausgaben vorhanden sind als letztes Jahr, oder dass der Rückgang der Ausgaben sich nur auf wenige Tausende oder gar Hunderte von Franken beläuft. Wir dürfen aber sagen, dass sich die Situation im grossen und ganzen genau gleich darstellt wie letztes Jahr.

Nun wird auch dieses Jahr wieder die Frage gestellt werden müssen, wie wir uns diesen Mehrausgaben und dieser schlimmen Situation gegenüber verhalten wollen, welche neuen Mittel wir eventuell finden können. In erster Linie können wir darauf verweisen, dass uns im laufenden und nächsten Jahr eine ausserordentliche Einnahme erwachsen wird aus dem Anteil des Staates an der Kriegssteuer. Die Zahlen sind von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung noch nicht endgültig genehmigt, aber wir werden für den Kanton Bern mit einer Einnahme von 15 Millionen rechnen können. Es wird sich später Gelegenheit geben, über die Summe, ihre Zusammensetzung und die Schlussfolgerung, die wir ziehen müssen, zu reden. Davon wird der Staat ungefähr 3 Millionen erhalten, von denen die Kosten der Veranlagung, die dem Kanton allein zufallen, in Abzug kommen. Diese Summe soll, wie man sich mehrfach ausgesprochen hat, dazu verwendet werden, den Staat von den Schulden der laufenden Verwaltung entlasten. Ferner werden wir einen Anteil an der Kriegsgewinnsteuer bekommen. Das ist allerdings bedeutend weniger sicher als bei der Kriegssteuer, denn bis zur Stunde hat man erstens keinen Begriff, was die Kriegsgewinnsteuer dem Bunde einbringt und zweitens, wie sie sich auf die Kantone verteilt. Wir sind da auf reine Mutmassungen angewiesen.

Wir werden uns fragen müssen, wie wir uns daneben zu helfen suchen. Da stehen wir der gleichen Unsicherheit gegenüber wie letztes Jahr. Auf der einen Seite haben wir neben den gewöhnlichen Lasten die aussergewöhnlichen Lasten der Kriegssteuer für dieses Jahr und zweifellos auch die doppelte Militärsteuer. Wir müssen infolgedessen vorsichtig sein, dass auf die bereits aussergewöhnlich belasteten Schultern nicht noch neue Lasten gelegt werden. Es wäre gefährlich, wenn man durch neue Belastungen den Ertrag der ordentlichen Steuern gefährden würde. Wir wissen ferner nicht, was der Bund machen will. Der Bund hat auf der Suche nach neuen Einnahmequellen fast ausnahmslos alle diejenigen auch ins Auge gefasst, die für uns in Betracht kommen können, insbesondere hat er auch von einem zweiten Bezug der Kriegssteuer gesprochen. Die Herren wissen, dass man nach der Meinung des Bundesrates in Kürze einen eidgenössischen Stempel bekommen soll; man denkt auch an Aenderungen im Gebiet der Alkoholverwaltung; auch der Ruf nach direkten Bundessteuern wird erhoben, die natürlich in Konkurrenz mit den bestehenden Steuern treten. Das einzige Gebiet, das, wenigstens offiziell, bis jetzt vom Bunde nicht mit seiner Aufmerksamkeit beehrt worden ist, ist dasjenige der Erbschaftssteuer. Wir wissen nicht, ob das nicht auch noch an die Reihe kommt.

Unter diesen Umständen war es uns vorläufig nicht möglich, den Gedanken, der letztes Jahr geäussert worden ist, weiter zu verfolgen, den Gedanken nämlich, im Verlaufe des Jahres 1918 für den Kanton eine kantonale Kriegssteuer zu beziehen. Ich habe damals gesagt, dass sich die Frage sehr wohl prüfen lasse, wenn man sich über die ganze Wirkung des eidgenössischen Kriegssteuergesetzes etwas besser Rechenschaft geben könne. Ich bin der Meinung, dass die Frage für den Kanton dann brennend wird, wenn die Eidgenossenschaft sich auf diesem Gebiet nicht mehr betätigt, indem sich, nach allem was wir erlebt haben, der Bezug einer kantonalen Kriegssteuer sehr wohl wird rechtfertigen lassen. Ganz abgesehen von dem, was wir bei Veranlagung und Bezug gesehen haben, sehen wir das bei der Bezahlung, denn da, wo die Kriegssteuer bezogen wird, wird sie pünktlich und ganz bezahlt. Es sind aus einzelnen Kantonen Nachrichten eingegangen, dass nicht nur die Hälfte des Ertrages eingegangen sei, sondern wesentlich grössere Summen. Wir sind mit unserer Bezugsfrist allerdings noch nicht fertig geworden, sie läuft für die juristischen Personen und namentlich für die Stadt Bern noch mehrere Tage oder Wochen, aber nach dem, was wir gesehen haben, können wir feststellen, dass in der Mehrzahl der Fälle die ganze Summe bezahlt worden ist. Ich schliesse daraus, dass die Belastung nicht eine übermässige sein muss, weil sonst die Leute nicht die doppelte Steuer bezahlt hätten. Wer stark belastet ist, der teilt seine Summe, Skonto hin oder her.

Eine weitere Frage wird sich auf einem andern Gebiet stellen. Ich habe bereits das letztemal darauf hingewiesen, dass dem Grossen Rat eine Vorlage betreffend Erhöhung des Salzpreises unterbreitet worden ist, die dann mit Rücksicht auf die eidgenössischen Finanzpläne zurückgezogen wurde. Nun werden wir neuerdings Anlass bekommen, uns damit zu befassen. Bekanntlich braucht man zur Gewinnung des Salzes sehr viel Kohle. Nun haben die Salinen mitgeteilt, dass sie bei der gewaltigen Steigerung der Kohlenpreise an eine wesentliche Erhöhung des Salpreises

denken müssen. Daran wird sich die weitere Erwägung knüpfen, dass wir nicht mehr zugeben dürfen, die Einnahmen aus dem Salzregal uns weiter schmälern zu lassen. Es wird sich die Frage einer Erhöhung des Salzpreises einstellen. Noch andere Erwägungen werden massgebend sein, die sich im Laufe der nächsten Monate deutlicher zeigen werden.

Wir werden im fernern auch darauf sehen müssen, dass wir denjenigen Teil unserer Einnahmen in die Höhe bringen, der das am leichtesten erträgt, nämlich den Ertrag unseres Vermögens. Unser Vermögen ist zum Teil in Wäldern angelegt, die naturgemäss einen wesentlichen Ertrag bringen, zum Teil in Bauten, zum grossen Teil aber auch in öffentlichen Unternehmungen, insbesondere den Bahnen. Auch hier darf man an verschiedene Gesellschaften die dringende Mahnung richten, dass sie nicht nur darauf schauen sollen, ihre Obligationen zu verzinsen, sondern dass eben auch ein Aktienkapital besteht, für das zwar nicht eine direkte juristische, wohl aber die moralische Pflicht besteht, wenigstens in bescheidenem Umfange einen Ertrag abzuwerfen. Es sind Ansätze in dieser Richtung bereits vorhanden und die Finanzdirektion und der Regierungsrat werden ihr Augenmerk sehr darauf richten, dass auch hier eine Besserung eintritt. Ob man darüber hinaus auch noch mit andern neuen Quellen rechnen muss und mit welchen, ist im gegenwärtigen Augenblick der Unsicherheit absolut nicht zu sagen. Der Grosse Rat wird sich über kurz oder lang mit der Frage befassen müssen und wir hoffen, dass man dort auch auf die allgemeine Unterstützung werde zählen können.

Ich will zum Schluss auch noch mit einigen Worten berühren, wie es mit unsern Unternehmungen, von denen ich eben gesprochen habe, im allgemeinen steht. Sie sind beim Kriegsbeginn alle sehr stark erschüttert worden; auch die alten Unternehmungen, die seit Jahren einen sichern Ertrag abgeworfen haben, sahen diesen Ertrag zurückgehen und mussten ihre Dividenden herabsetzen; andere hatten Betriebsdefizite und wieder andere haben mit Mühe und Not ihre Obligationen verzinsen können, oder zum Teil nicht einmal diese. Man darf im allgemeinen feststellen, dass sich die Verhältnisse zum Bessern gewendet haben. Ich habe vor einem Jahr in erster Linie die Bahn Pruntrut-Bonfol als notleidend angeführt. Nun ist es erfreulich, zu konstatieren, dass diese Bahn ihre Betriebskosten wieder herausschlagen konnte, dass sie sich seit Jahresfrist nicht mehr an den Staat wenden muss. Wenn dort alles einander hilft und die Verhältnisse sich bessern, so ist zu hoffen, dass die Bahn aus ihrer Sorgenzeit herausgebracht werden kann. Vor einigen Tagen habe ich die erfreuliche Mitteilung bekommen, dass ein anderes Sorgenkind, die Bahn Saignelégier-Glovelier, aus der Reihe derjenigen Bahnen, die sich an uns um ausserordentliche Unterstützung wenden mussten, ausgeschieden ist.

Auch die Bahnen im Flachland, die man stark erschüttert sah, haben sich nach und nach wieder erholt, wir sehen an allen Orten eine grössere oder geringere Einnahmenvermehrung. Eine einzige Unternehmung hat uns im Laufe des Jahres mit mehrfachen Ansprüchen beschäftigt, die Bahn Biel-Meinisberg. Sie hat Mühe, sich über Wasser zu halten und hat schon mehrfach vom Staat Hilfe verlangt; aber auch dort hoffen wir, dass die bevorstehende Fortsetzung nach Büren die Sache in Ordnung bringen werde.

Was unsere Hauptunternehmung, den Lötschberg, anbetrifft, so hat die Situation grundsätzlich seit einem Jahre nicht geändert. Es hat sich auch hier eine wesentliche Vermehrung der Einnahmen ergeben, insbesondere hat sich gezeigt, dass das neue Stück von Münster nach Lengnau für die Zukunft alles Gute verspricht, dass diese Linie das auf sie verwendete Kapital jetzt schon verzinst. Naturgemäss ist die Bahn davon abhängig, dass die deutsche Einfuhr wechselt, je nachdem die Schwierigkeiten an der Grenze kleiner oder grösser sind; ferner leidet sie darunter, dass das andere Einfuhrtor, Delle, vollständig gesperrt ist. Aber trotzdem hat sich der Verkehr überaus erfreulich entwickelt, und wir dürfen hoffen, dass wir an diesem Stück alle unsere Erwartungen in Erfüllung gehen sehen werden. Was wir heute sehen, ist durchaus erfreulich; wenn es auf der ganzen Linie so wäre, wäre es ein grosses Glück.

Auch die eigentliche Unternehmung im Oberland hat sich besser entwickelt, als man geglaubt hat. Das letzte Jahr hat bekanntlich sehr grosse Einnahmen gebracht, als der Austausch zwischen Deutschland und Italien lebhaft war. Er hörte im Mai 1915 auf einmal auf und man wusste nicht, ob man das in diesem Jahre werde einholen können. Das ist im grossen und ganzen geschehen, und man kann sagen, dass in dieser Richtung eher eine Verbesserung als eine Verschlechterung eingetreten ist. Jedenfalls haben wir die Tatsache, dass sich die ganze Unternehmung über Wasser halten konnte ohne weitere Leistungen des Staates als diejenigen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, und dass sie den Ausbau, der notwendig war, aus eigenen Mitteln bestreiten konnte. Das gilt namentlich von der Linienverlegung auf der Südseite, wo ein Tunnel in unsicherem Gestein war und mit einem Aufwand von mehreren hunderttausend Franken in absolute Sicherheit gebracht werden konnte. Allerdings ist dieses Resultat nur bedingt ein gutes, weil während der ganzen Zeit die Obligationen nicht verzinst worden sind. Es wächst da eine Schuld an sowohl gegenüber dem Staat als gegenüber den Obligationären, die früher oder später Summen erreichen wird, denen man nicht tatenlos zusehen kann, wo wir aber vorläufig keinen Entscheid treffen können. Wir sind auf den internationalen Güter- und Touristenverkehr angewiesen, und dass beide im gegenwärtigen Moment fehlen und die Ausfälle an Einnahmen infolgedessen sehr gross sind, liegt auf der Hand. Eine Besserung wird erst eintreten, wenn wieder ruhige Zeiten kommen.

Man kann allerdings darauf hinweisen, dass sich infolge vermehrter Industrie in den beteiligten Landesgegenden, namentlich im Wallis, eine Vermehrung der Einnahmen ergeben hat. Aber dazu muss noch der internationale Transport kommen. Wann er kommen und wie er sich gestalten wird, darüber kann ich keine Auskunft geben, so wenig als jemand anders. Wir haben während der ganzen Zeit es nicht unterlassen, mit den in Betracht fallenden Gegenden in Verhandlungen zu bleiben. Wir haben gute Worte bekommen. Ich bemerke, dass wir darauf nicht allzuviel geben, gute Worte sind billig. Aber wir konnten aus gewissen Anzeichen doch entnehmen, dass in den betreffenden Gegenden, die man von Anfang an ins Auge gefasst hat, die Idee der Verwendbarkeit der Linie Boden gefasst hat, und wir konnten mit Verhandlungen beginnen, die nach Friedensschluss eine

rasche und grosse Steigerung des Verkehrs erhoffen lassen. Allerdings ist das auch unsicher. Denn solange wir nicht wissen, wann der Krieg zu Ende gehen und welche Folgen er in bezug auf die politische und ökonomische Gestaltung unserer Nachbarländer haben wird, können wir uns kein Urteil erlauben. Wir haben infolgedessen auch von denjenigen, die wir in dieser Frage als unsere Bundesgenossen ansehen müssen, eine weitere Förderung nur in beschränktem Masse bekommen. Wie Sie wissen, wohnen diese Bundesgenossen in Frankreich und zum Teil in Belgien. Dass es ausserordentlich schwer ist, in der gegenwärtigen Zeit irgendwelche bindenden Abmachungen zu treffen, liegt auf der Hand. Wir haben allerdings auch nicht nur gute Worte bekommen, sondern sichere Zeichen dafür, dass die Wichtigkeit der Sache dort begriffen wird und dass man mithelfen will, eine Verminderung der Ausgaben herbeizuführen. Aber im grossen und ganzen bekommen wir die Antwort — und wir können es im Grund der Dinge nicht anders erwarten, da ein Teil dieser Länder schon lange Kriegsgebiet ist und zum Teil in Feindeshand liegt — es könne keine Rede davon sein, dass jetzt bleibende Abmachungen getroffen werden.

Wir sind der Ansicht, dass wir auch beim Bund noch Unterstützung verlangen dürfen. Auch hier steht man noch im Stadium der Verhandlungen und es liess sich noch nichts Endgültiges erreichen. Ich kann deshalb auch in dieser Richtung keine Erklärungen fester Natur abgeben. Wir dürfen aber gestützt auf die Gründe, die uns zur Verfügung stehen und auf das, was wir glauben gehört zu haben, annehmen, dass wir auch dort die Hülfe und Unterstützung finden werden, auf die wir glauben Anspruch machen zu dürfen.

Unterdessen gehen die Bestrebungen des Regierungsrates dahin, dass er die Verpflichtungen des Staates aufs möglichste beschränkt und jedenfalls verhindert, dass über das, was vom Grossen Rat und vom Volk beschlossen worden ist, hinaus Gelder in die Unternehmung hineingelegt werden.

Wenn es gehen soll, so muss alles mithelfen, was bis dahin mitgeholfen hat. Im grossen und ganzen ist es bis jetzt gelungen. Die Bahn hatte letztes Jahr einen Betriebsüberschuss von ca. 1 Million. Im laufenden Jahre wird er sich, wenn nichts anderes eintritt, um 2—300,000 Fr. erhöhen, so dass eine direkte Belastung vom Betrieb aus nicht erfolgen wird.

Ein ganz dunkler Punkt ist die Frage des Erträgnisses der oberländischen Schiffahrt. Die Dampfschiffahrt auf dem Thuner- und Brienzersee wies schon 1915 ein Defizit von über 150,000 Fr. auf. Man erwartete, es werde im laufenden Jahre etwas kleiner sein. Die Sache liess sich auch gut an, aber nach der Eröffnung der Brienzerseebahn waren die Einnahmen aus dem Verkehr auf dem obern See wie abgeschnitten. Es handelt sich nun darum, den Betrieb den neuen Verhältnissen anzupassen, und wir hoffen, dass die Massnahmen, die getroffen werden müssen und zweifellos in der Totaleinstellung des Winterbetriebes bestehen werden, bei den Beteiligten das nötige Verständnis finden werden.

Mit diesen allgemeinen Erörterungen möchte ich meine Ausführungen schliessen. Sie sehen, dass absolute Sparsamkeit am Platze ist und dass wir nur dort neue Verpflichtungen eingehen oder die alten in der bisherigen Höhe beibehalten sollen, wo eine absolute Notwendigkeit dafür vorhanden ist. Ich weiss sehr wohl, dass eine ganze Menge Anforderungen da sind, und dass mit Hülfe des Staates des Nützlichen und Wünschenswerten sehr viel gemacht werden könnte, aber in Lagen wie derjenigen, in der wir uns heute befinden, muss man sich auf das Notwendige beschränken. Ich hoffe, der Grosse Rat werde den Regierungsrat in seinem Bestreben unterstützen, sich eben nur auf das Notwendige zu beschränken und alles, was nicht unbedingt sein muss, auf bessere Zeiten zu verschieben.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Das vorliegende Budget für 1917 steht mit einem Ausgabenüberschuss von 5,900,000 Fr. auf dem Boden des letztjährigen, das bekanntlich mit einem Betriebsdefizit von 5,939,000 Fr. abschloss. Die Wirkungen des europäischen Krieges auf unser gesamtes Erwerbsleben haben sich seit November 1915 nicht wesentlich verändert, und es kann angenommen werden, dass auch die finanzielle Situation des Staates keine wesentlichen Veränderungen aufweist.

Eines steht für uns heute fest: dass die Ausgaben in starkem Wachstum begriffen sind, während die Einnahmen immer mehr zurückgehen. Die Ausgaben stützen sich bekanntlich in der Hauptsache auf gesetzliche Erlasse und wachsen automatisch. Diejenigen Ausgaben, über die wir einigermassen ein Verfügungsrecht besitzen, sind in diesem Budget denn auch wesentlich beschränkt worden, und es kann gesagt werden, dass sie sogar gegenüber dem letztjährigen Budget reduziert worden sind. Es wäre aber durchaus verfehlt, wenn man in dieser Richtung zu weit gehen wollte. Was man für die Förderung der Volkswirtschaft in allen ihren Teilen, für die Förderung von Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft, für Verkehrsverbesserungen, für die Erleichterung der Berufsbildung unserer heranwachsenden Jugend in allen Berufszweigen, für die Ausbildung des weiblichen Geschlechtes aufwendet, das wird sich alles wieder in einer vermehrten und verbesserten Produktion, in einer gesteigerten Leistungsfähigkeit des Volkes zeigen und damit der Volkswirtschaft zugute kommen.

Besonders belastet wird die Finanzverwaltung mit dem Posten: Anleihenszinsen. Sie sehen, dass in der betreffenden Rubrik ein Posten von nicht weniger als 5,345,681 Fr. figuriert, also eine gewaltige Summe, die auf den ersten Blick zu Bedenken Anlass gibt. Nun kann zur Beruhigung mitgeteit werden, dass in dieser Summe die Rückzahlungen inbegriffen sind, die in diesem Budget den Betrag von 933,000 Fr. erreichen. Diese Rückzahlungen werden in den Eisenbahnamortisationsfonds eingelegt, der mit Ende dieses Jahres die Summe von zirka 5 Millionen erreichen wird. Zur weitern Beruhigung kann mitgeteilt werden, dass diesem Posten der Anleihenszinsen unter der Rubrik: Staatskasse vermehrte Einnahmen gegenüberstehen, die aus Aktienzinsen bestehen. Wir haben bei einem Einnahmeposten von 877,000 Fr. eine Vermehrung von 600,000 Fr. gegenüber dem Vorjahre. Wenn wir diese beiden Posten von den rund 5½ Millionen abziehen, so haben wir immer noch eine Ausgabe von 3,800,000 Fr., die zwar sehr schwer ist, aber sich doch etwas anders darstellt, als sie auf den ersten Blick erscheint.

Zu diesen ordentlichen Ausgaben, die im Wachsen sind, haben wir noch ausserordentliche Ausgaben, namentlich solche für die Fürsorgemassnahmen, die notwendig gewesen sind infolge des Krieges. Wir haben, wie Sie aus der Staatsrechnung wissen, das letzte Jahr rund 700,000 Fr. für Wehrmannsunterstützung ausgegeben, welcher Betrag jedenfalls auch dieses Jahr erreicht werden wird. Ein Abschluss ist noch nicht da.

Im Gegensatz zu diesen vermehrten Ausgaben haben wir geschmälerte Einnahmen. Die Wirkungen des Krieges machen sich namentlich geltend einmal bei unserem Haupteinnahmeposten, den direkten Steuern, die mit dem Erwerbsleben in einer ganz bestimmten Wechselbeziehung stehen, ferner bei den Gebühren, Handänderungsgebühren, Stempelgebühren, Wirtschaftsgebühren. Wir werden in der Staatsverwaltung auch im nächsten Jahr mit dem gleichen Missverhältnis rechnen müssen wie im laufenden Jahr. Dazu kommen, wie Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits auseinandergesetzt hat und wie Sie alle wissen, die Kriegsteuerungszulagen, deren Ausrichtung eine Summe von 300,000 Fr. erfordert.

Angesichts der unsichern Lage und der unsichern Zukunft wird es schwierig sein, positive Vorschläge über die Sanierung der Staatsfinanzen zu machen. Wie sich das Wirtschaftsleben in der Zukunft gestalten wird, ist durchaus ungewiss. Wann der Krieg aufhört und wie er aufhört, wie der Friedensabschluss ausfallen wird, wie die Grundlagen für die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten beschaffen sein werden, das alles kann heute niemand feststellen, während man doch für die Sanierung der Finanzen einigermassen sichere Anhaltspunkte haben sollte. Nun wissen wir heute sicher, dass wir auch in diesem Jahr mit einem Betriebsdefizit abschliessen werden, das sich ungefähr auf der gleichen Höhe halten wird, wie das letzte Jahr, d. h. ungefähr 1,700,000 Fr.; genau kann es heute noch nicht festgestellt werden.

Wir wissen im fernern, dass die Betriebsdefizite bereits auf die ansehnliche Summe von 5,500,000 Fr. angeschwollen sind, weil schon vor dem Krieg unsere Staatsrechnung nur schwer balanciert werden konnte und man in den letzten Jahren alljährlich kleinere und grössere Defizite in der Staatsrechnung zu verzeichnen hatte. Wir wissen ferner, dass die Einnahmen des Staates, wie ich bereits bemerkt habe, sich leider nicht mit den Ausgaben vermehren, dass die Zunahme der Einnahmen abnimmt, während die Zunahme der Ausgaben steigt. Endlich wissen wir, was uns auch vom Herrn Finanzdirektor ausgeführt worden ist, dass uns in der nächsten Zukunft neue Ausgaben erwachsen werden, z. B. für die Besoldungsreform für unsere Beamten, Angestellten und Arbeiter, die ja angebahnt ist und die wir jedenfalls nicht umgehen können, die zweifellos grosse Summen, mindestens 1 Million mehr erfordern wird. Auch auf die prekären Verhältnisse der verschiedenen Eisenbahngesellschaften kann verwiesen werden, die ungünstig auf den Staatshaushalt einwirken.

Das alles wissen wir, aber wir wissen nicht, wie sich die Einnahmen in der Zukunft gestalten werden, die, wie bereits erwähnt, mit unserm Erwerbsleben in einer ganz bestimmten Wechselbeziehung stehen. Eins ist sicher, dass die Einnahman, wie sie heute vorhanden sind, nicht genügen werden, um unsern Staatshaushalt in zufriedenstellender Weise zu erhalten, dass sie nicht genügen werden, um den bestehenden und kommenden Aufgaben in volkswirtschaftlicher und kultureller Beziehung gerecht zu werden. Man wird sich jedenfalls darüber Rechenschaft geben müssen, wie man diesen Staatshaushalt einer sichern Zukunft entgegenführen will.

Es ist uns zwar soeben vom Herrn Finanzdirektor mitgeteilt worden, dass uns allerdings eine Einnahme zur Verfügung stehen werde, die in zweckentsprechender Weise Verwendung finden könnte. Er hat auf die eidgenössische Kriegssteuer hingewiesen, die für den Kanton Bern jedenfalls eine Summe von 3 Millionen abwerfen wird. Nachdem wir vor einem Betriebsdefizit stehen, das bereits gegen die 6 Millionen geht, werden wir diesen Betrag, der dem Kanton Bern zufällt, für die teilweise Deckung der Betriebsdefizite verwenden müssen. Es steht uns demnach für unsere Betriebsrechnung von dieser Kriegssteuer nichts zur Verfügung.

Nun könnte man sich fragen, welche Massnahmen getroffen werden sollen, um die Zukunft unseres Staatshaushaltes einigermassen sicherzustellen. Da kommen wir allerdings vor eine ausserordentlich schwierige Frage. Der Herr Finanzdirektor hat bereits mitgeteilt, in welcher Weise nach seiner Auffassung wenigstens vorderhand die Defizite etwas günstiger gestaltet werden könnten. Wir haben in der Staatswirtschaftskommission während der letzten Session keine Besprechungen nach dieser Richtung gehalten, wir haben kaum Zeit gefunden, die Detailberatung des Budgets vorzunehmen und haben infolgedessen eine allgemeine Besprechung über die zukünftige Gestaltung der Finanzen unseres Kantons nicht abgehalten. Wenn ich mir in dieser Richtung einige Bemerkungen erlaube, so geschieht das rein persönlich und die Staatswirtschaftskommission ist dabei in keiner Weise engagiert.

Der Herr Finanzdirektor hat darauf aufmerksam gemacht, dass sich auch der Bund mit der Erschliessung neuer Finanzquellen befasse, um die grossen Schulden, die ihm infolge der Mobilisation erwachsen sind und die sich am Ende dieses Jahres auf annähernd 700 Millionen belaufen, nach und nach zu decken. Er hat uns gesagt, dass den Kantonen durch dieses Vorgehen des Bundes eine Konkurrenz auf dem Steuergebiete erwachse, wo die Kantone bis zur Stunde vollständig frei waren. Es ist richtig, dass die Kantone durch dieses Vorgehen des Bundes einigermassen beeinträchtigt und vielleicht teilweise lahmgelegt werden.

Unter den zahlreichen Vorschlägen, die zur Finanzierung der Eidgenossenschaft gemacht werden, ist unter anderm auch eine Bundessteuer genannt worden, die im ganzen Land einheitlich durchgeführt werden soll. Auch eine Erbschafts- und Schenkungssteuer und eine Stempelsteuer sind genannt worden. Die letztere wird wahrscheinlich am meisten Aussicht auf Erfolg haben, sofern den Kantonen, die heute eine Stempelsteuer haben, jedenfalls ein grosser Teil wieder zurückerstattet wird. Auf andere indirekte Steuern, die der Bund vorsieht, will ich nicht eintreten; uns interessieren nur diese drei Vorschläge, indem durch dieselben, wenn sie praktische Gestalt annehmen, das Steuerwesen der Kantone natürlich in hohem Masse beeinträchtigt, sogar fast lahmgelegt würde. Nun wird kaum anzunehmen sein, dass von diesen zahl-

reichen Vorschlägen, die zur Finanzierung der Eidgenossenschaft gemacht werden und die zum Teil bereits in Vorberatung sind, alle praktische Gestalt annehmen werden; jedenfalls wird geraume Zeit vergehen, bis nur ein Teil dieser Vorschläge definitiv zur Verwirklichung gelangt.

So wird es notwendig sein, dass sich auch der Kanton Bern über seine eigenen Verhältnisse Rechenschaft gibt und zusieht, wie er den Staatshaushalt in der Zukunft sicherstellen will. Durch die Erhebungen, die beim Kriegssteuerbezug gemacht worden sind, wird zweifellos viel wertvolles Material zutage gefördert werden, das bei einer künftigen Ausarbeitung von neuen Steuermassnahmen auch für den Kanton wird verwertet werden können. Es ist allerdings, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, im Kanton Bern ein Abschluss noch nicht gemacht worden, aber immerhin ist die Sache soweit gediehen, dass der Herr Finanzdirektor der Staatswirtschaftskommission bereits einige Angaben machen konnte. Aus den uns gemachten Mitteilungen geht hervor, dass wir im Kanton Bern bei einer spätern Gesetzgebung auf die zahlreichen kleinen Existenzen, seien sie selbständig oder unselbständig Erwerbende, nicht verzichten können, wenn die Gesetzgebung für den Staat wirklich die gewünschten Ergebnisse abliefern soll. Wir können uns nicht auf den Boden der eidgenössischen Kriegssteuer stellen, der Kanton Bern steht bei derselben ziemlich bescheiden da, obschon gesagt werden muss, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in einwandfreier Weise und mit aller Schärfe zur Anwendung gelangt sind.

Aus dieser Kriegssteuer geht hervor, dass uns im Kanton Bern einmal die grossen Kapitalisten fehlen, die Grossindustriellen, die grossen Handelsgeschäfte, die Hochfinanz, wie sie in Genf, Basel, Zürich, St. Gallen, Winterthur usw. heimisch ist. Die zahlreichen kleinen Betriebe in Gewerbe, Handwerk, Landwirtschaft zählen bei einer Kriegssteuer nicht, es zählen nur die Grossen. Und nun haben wir diese Grossbetriebe im Kanton Bern nicht in der nötigen Zahl, dass auf Grundlage der Kriegssteuer, auch wenn sie einigermassen verändert würde, wirkliche Erträgnisse erzielt werden könnten, die den Anforderungen, wie wir sie stellen müssen, genügen könnten. Ich will zur Illustration dieser Ausführungen nur ein einziges Beispiel anführen, aus dem hervorgeht, dass wir im Kanton Bern bei einer zukünftigen Steuergesetzgebung die zahlreichen kleinen Existenzen mit berücksichtigen müssen, wenn der Staat auf seine Rechnung kommen will.

Als Beispiel wähle ich einen Grundbesitz von 1000 Jucharten mit einer Schatzung von 2000 Fr. pro Juchart inklusive landwirtschaftliche Gebäude, wie sie landesüblich ist. Ist dieser Grundbesitz in der Hand eines einzigen Besitzers, so würde derselbe an eidgenössischer Kriegssteuer eine Summe von 29,200 Fr. bezahlen. Nehmen wir nun die Verhältnisse, wie sie sich in Wirklichkeit bei uns gestalten. Wir wissen, dass wir keinen Grundbesitzer mit 1000 Jucharten haben, sondern alles kleine Landwirte, die sich in diesen Grundbesitz teilen. Nach den bei uns vorherrschenden Verhältnissen würde eine Steuer auf der Grundlage der eidgenössischen Kriegssteuer nur unbedeutende Erträgnisse abwerfen. Ich will annehmen wir hätten 50 Grundbesitzer, die sich in diese 1000 Jucharten teilen, so dass jeder Grundbesitzer mit 40,000 Fr. engagiert ist. 40,000 Fr. werfen 38 Fr. oder rund 40 Fr. Kriegssteuer ab, die 50 Grundbesitzer würden also eine Kriegssteuer von 2000 Fr. entrichten. Der einzelne Besitzer also zahlt 29,200 Fr.; wenn der Besitz in 50 Händen ist, werden 2000 Fr. bezahlt.

Sie sehen aus diesem Beispiel, dass wir in unserer zukünftigen Steuergesetzgebung den Boden, auf dem wir uns bisher bewegt haben, nicht vollständig verlassen dürfen. Wir haben nun einmal im Kanton Bern kleine Verhältnisse, uns fehlt das Grosskapital, es fehlen die Grosshandelsgeschäfte, wir müssen mit der grossen Masse der kleinen Leute rechnen, die ihre Scherflein zusammentragen, um für den Staat die notwendigen Erträgnisse zu liefern.

Ich will ein anderes Beispiel anführen, um zu zeigen, wie diese Kriegssteuer wirkt, je nach den Verhältnissen, in denen sie bezogen wird. Wir haben geglaubt, dass der Jura, der sich seit langer Zeit in grosser Prosperität befindet, dessen Industrien alle gutbezahlte Arbeit liefern, uns durch ein gutes Resultat bei der Kriegssteuer eine Ueberraschung bereiten werde. Nun haben wir eine grosse Enttäuschung erlebt, wie bei keinem andern Landesteil. Man muss sich sofort fragen, welches die Ursachen sind, nachdem man doch weiss, dass eine entwickelte Industrie vorhanden ist, in jedem Dorf vollbeschäftigte Etablissemente sich befinden, die seit Jahren mit gutem Erfolg arbeiten. Auch hier ist wieder der gleiche Grund: dem Jura fehlen eben die Grosskapitalisten und Grosshandelsgeschäfte, die ganze Industrie des Jura hat in der Hauptsache ihren Sitz ausserhalb des Kantons. Die Grosskapitalisten und Handelsfirmen, die den Betrieb leiten, sind in Chaux-de-Fonds, Basel, Solothurn oder Neuenburg, dort werden die grossen Gewinne gemacht und dorthin fliesst das Geld, während die Industrie in den einzelnen Dörfern die Leute beschäftigt und die Leute sich dabei gut durchschlagen, aber keine grossen Erträgnisse für den Staat abliefern. Die Gewinne laufen über die Grenze in die eigentlichen Handelszentren, wo sich die Grosskapitalisten befinden. Wenn wir neue Steuergesetze schaffen wollen, ist es notwendig, dass man diese Frage erörtert.

Der Herr Finanzdirektor hat uns nun auf Massnahmen mehr vorübergehender Natur hingewiesen, die ergriffen werden könnten, um unsere Finanzverwaltung etwas zu schützen. Er hat geglaubt, es wäre vielleicht zweckmässig, sich mit der Frage der Einführung der kantonalen Kriegssteuer zu beschäftigen. Er hat sich allerdings nicht darüber ausgesprochen, ob dieselbe periodisch beschränkt werden soll. Ich nehme an, das sei seine Auffassung, dass das eine vorübergehende Massnahme sein soll, die dann einer dauernden Platz machen müsste. Es ist früher auch der Vorschlag gemacht worden, man könnte vorübergehend eine Zulage zum gegenwärtigen Steuersatz beschliessen. Darüber, ob es angezeigt wäre, eine kantonale Kriegssteuer zu beschliessen, will ich mich nicht aussprechen. Wenn dieselbe für einige Jahre bezogen werden sollte, müsste sie auf anderer Grundlage aufgebaut werden, als die eidgenössische. Die letztere ist so berechnet, dass sie für einmal oder vielleicht für zweimal bezogen wird, aber fortlaufend kann sie nicht bezogen werden, sonst wäre das gleichbedeutend mit der Expropriation des Besitzes. Was den Zuschlag zu den jetzigen kantonalen Steuern anbelangt, so müsste ich mich heute dagegen aussprechen. Wir wissen, auf wie ungerechter Grundlage

unser bestehendes Steuergesetz beruht. Wenn man einen Zuschlag beschliessen würde, würde man die Unbilligkeit und Ungerechtigkeit noch verschärfen. Von diesem Projekt muss man also Umgang nehmen, dagegen kann man sich eine weitere Prüfung der eventuellen Erhebung einer kantonalen Kriegssteuer vorbehalten. Ich möchte eher dem Gedanken nähertreten, ob es nicht zweckmässig wäre, die eidgenössische Kriegssteuer nochmals zu beziehen. Das ist nicht Sache des Grossen Rates, aber ich nehme an, die Frage werde in den eidgenössischen Räten zweifellos erwogen werden. Allein die Kantone sind daran auch interessiert. Es will mir scheinen, das wäre das nächstliegende, man sollte den Bezug einer zweiten Kriegssteuer ins Auge fassen.

Nun ist das alles vorübergehend; ich nehme aber an, dass die zuständigen Organe sich mit der Frage beschäftigen sollten, welche Massnahmen man treffen will, um unsern Staatshaushalt dauernd zu sanieren. Da werden wir jedenfalls wohl oder übel zu einer etwas eingreifenden Steuerrevision kommen müssen. Ich sage aber schon heute, wenn ein Steuergesetz Aussicht auf Erfolg haben soll, wenn es den Zweck erreichen soll, so muss es dem Staate Mehrerträgnisse abliefern. Ein Steuergesetz mag noch so ideal sein, wenn es dem Staat kein Mehrerträgnis abwirft, hat es keine Aussicht angenommen zu werden und es würde die riesige Arbeit und den grossen Apparat, der da in Funktion treten muss, nicht rechtfertigen.

Und nun glaube ich, dass man bei einer rationellen Steuerreform auch die kleinen Mittel, die an der Strasse liegen, nicht unbeachtet lassen darf. Es ist mir schon manchmal aufgefallen, warum nicht die Erbschaftssteuer, die doch zweifellos auch bei einer nur bescheidenen Erhöhung der Steuerquote dem Staate wesentliche Mehrerträgnisse abwerfen könnte, ernsthaft an die Hand genommen wird. Wir wissen allerdings, dass dieser Steuerentwurf vor wenigen Jahren vom Volke verworfen worden ist. Es ist vom damaligen Finanzdirektor, Herrn Kunz, berechnet worden, dass dieser Erbschaftssteuerentwurf dem Staate eine Mehreinnahme von wenigstens Fr. 350,000 jährlich eingebracht hätte, trotz den bescheidenen Ansätzen, die dort vorgeschlagen wurden. Es will mir scheinen, dass man für solche Mittel, die so leicht erreichbar wären, etwas energischer einstehen sollte. Es war nach meiner Ueberzeugung einem reinen Zufall zu verdanken, dass der Erbschaftssteuerentwurf, der im Rate keine Opposition fand, seinerzeit vom Volk verworfen wurde. Man hat bei dieser Abstimmung die Gelegenheit nicht wahrgenommen, die Bevölkerung zu belehren, weshalb die Vorlage mit kleinem Mehr verworfen wurde. Nun sind uns im Lauf der Jahre alljährlich so viele Tausende von Franken verloren gegangen, die wir sehr gut hätten gebrauchen können.

Im weitern glaube ich, dass neben der Steuerreform auch die Wertzuwachssteuer beschlossen werden sollte. Diese Reform könnte mit dem Gemeindegesetz zusammen durchgeführt werden. Trotzdem wir in einer unsicheren Zeit leben und trotzdem sich auf der andern Seite der Bund auch an der Aufsuchung neuer Steuerquellen beteiligt, ist es Pflicht, sich darüber Rechenschaft zu geben, welche Steuermassnahmen getroffen werden sollen, damit wir rechtzeitig auf dem Plan sind, wenn einmal die Gelegenheit da ist, dem Rate sowohl als dem Volke die notwendigen Projekte vorzulegen.

Mit diesen kurzen Erörterungen möchte ich Ihnen ebenfalls beantragen, auf die Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I. Allgemeine Verwaltuug.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, der Rat sei einverstanden, wenn ich in der Berichterstattung alle die kleinen Posten, die sich aus Veränderungen in der Besetzung einer Stelle oder infolge des Fälligwerdens von Alterszulagen ergeben, nicht weiter berühre. Ich möchte in diesem Zusammenhang erklären, dass ich über die allgemeine Verwaltung keine weitern Worte mehr verlieren und nur das sagen will, dass wir probiert haben, in den Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzessammlung eine Reduktion entsprechend der letztjährigen Rechnung herbeizuführen. Diese hängt von der Zahl der Sessionen des Grossen Rates ab; ich hoffe, dass die Herren sich da Beschränkungen auferlegen werden.

Angenommen.

II. Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind wesentliche Veränderungen nicht zu erwähnen. Man sieht bloss, dass sich nun die Folgen des Ausbaues des Obergerichtes geltend machen, indem unter dem Titel: Obergerichtskanzlei, Bedienung, Heizung und Beleuchtung des Obergerichtsgebäudes, Fr. 3000 mehr verlangt werden. Das sind die Kosten des neuen Flügels, während auf der andern Seite beim Handelsgericht einmal die Bureaumiete und sodann ein Teil der Bureau- und Reisekosten wegfallen. Im übrigen sind die Kosten ungefähr gleich geblieben. Eine Aenderung hat sich bei den Betreibungs- und Konkursämtern ergeben, wo die Zahl der Betreibungen und Liquidationen zunimmt und infolgedessen mehr Beamte angestellt werden müssen, die das Budget belasten.

Angenommen.

III[a]. Justiz.

Angenommen.

III[b]. Polizei.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei diesem Abschnitt ist in der Staatswirtschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, welches die finanziellen Folgen des vom Grossen Rat vor einigen Wochen angenommenen Postulates betreffend die Invalidenkasse der Landjäger sein werden,

Ich kann erklären, dass die Frage untersucht wird. Es haben sich dort seit mehreren Jahren ziemlich grosse Defizite eingestellt, von denen man nicht wusste, ob sie bleibend oder nur vorübergehend sein werden. Es hat sich gezeigt, dass sie sich verschiedene Jahre hintereinander wiederholt haben. Nun kann man die Sache nicht so weitergehen lassen. Es ist verlangt worden, dass der Staat den Ausfall von rund Fr. 20,000 übernehmen solle. Der Regierungsrat konnte sich nicht ohne weiteres auf diesen Boden stellen, sondern er wollte zuerst darüber Auskunft haben, woher das Defizit stamme, warum die ursprünglichen Berechnungen nicht mehr zutreffen. Er ist der Meinung, wenn man das festgestellt habe, könne man nachher die Beschlüsse fassen, die sich aus der Prüfung dieser Sachlage ergeben. Aus diesem Grunde ist nichts in das Budget aufgenommen, der Bericht ist noch nicht eingelangt. Sobald er kommt, wird der Regierungsrat Stellung nehmen und dem Grossen Rat Auskunft geben.

Bei dem Abschnitt Polizeidirektion erscheinen eine ganze Reihe von Anstalten. Ich möchte bemerken, dass die Feststellung der Budgets dieser Anstalten alljährlich eine etwas heikle Sache ist. Jede dieser Anstalten ist ein Unternehmen für sich, und wie diese Anstalten verschieden geleitet werden, so budgetieren sie auch verschieden. Wir haben mehrere Anstalten, deren Voranschlag man bis auf den letzten Rappen ohne weiteres annehmen könnte, während man bei andern sehr stark streichen oder einfach ein neues Budget aufstellen muss.

Naturgemäss lastet die gegenwärtige Teuerung auch auf den Anstalten, und der Regierungsrat hat wohl gesehen, dass man in dieser Richtung etwas entgegenkommen muss. Wenn man im Budget nachschaut, ist namentlich dort ein Entgegenkommen bewiesen, wo eine Anstalt keinen oder nur einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb als Grundlage hat. Dort, wo man alles oder fast alles kaufen muss, ist natürlich die Sache etwas anders als dort, wo ein grosser Teil der Waren selbst produziert wird. So ist gegenüber verschiedenen Anstalten verfahren worden. Dabei sind wir erneut der Meinung, dass der Betrieb sich auch den Verhältnissen anpassen muss, dass die Leiter der Anstalten bei den heutigen Verhältnissen darauf schauen müssen, dass sie alles das, was sie selbst produzieren können, auch wirklich selbst herstellen. Das würde bewirken, dass man da und dort sich ein wenig von dem gewohnten Geleise weg bewegen muss, dass man andere Bahnen einzuschlagen hat und nicht einfach so weiterfahren kann, wie es bis jetzt gegangen ist, sondern dass man vielleicht mit Hilfe desjenigen, was einem zur Verfügung steht, die Nahrung etwas ändert, wobei man sie nicht zu verschlechtern braucht.

Bekanntlich ist die Gewohnheit eine starke Macht, und wir haben nicht an allen Orten Anerkennung für unsere Theorie gefunden. Allein wir können darauf hinweisen, dass einzelne Anstalten, die das begriffen haben, es ganz gut durchführen konnten. Es braucht ein wenig guten Willen und eine gewisse Anpassungsfähigkeit. Ich bin der Meinung, dass dort, wo Kartoffeln, Milch und Gemüse produziert werden können, und dort, wo Arbeitskräfte im Ueberfluss zur Verfügung stehen, wie das an einzelnen Orten der Fall ist, es gescheiter ist, wenn man diese Nahrung sucht, als wenn man sich auf Experimente einlässt, die man in guten Jahren betreiben kann. Ich gebe zu, dass man schneller einem Krämer geschrieben hat, er solle einem so und so viele Zentner Makkaroni und Reis schicken, als man selbst Bohnen und Hülsenfrüchte pflanzt. Das sind schwierige Fragen, aber einige verstehen die Sache, und was diese verstehen, das sollten die andern mit gutem Willen auch zustande bringen.

Auf der andern Seite muss man darauf hinweisen, dass bei denjenigen Zweigen, die Einnahmen bringen, auch eine Anpassung an die heutige Zeit möglich ist. Es sind in den Anstalten eine ganze Reihe von Gewerben deswegen weggefallen, weil man die Rohmaterialien nicht mehr bekommt, aber es gibt auch andere. Einige Verwalter haben sich sofort in die neue Situation gefunden, sie leisten damit ihren Anstalten und auch der Allgemeinheit einen grossen Dienst. Andere stehen hiflos da und suchen, ob ihnen jemand ein Türchen auftut. Sogar wenn man es auftut und ihnen sagt, sie brauchen nur hineinzuspazieren, kommen sie nicht so schnell nach.

Der Regierungsrat hatte bei Prüfung dieser Anstaltsbudgets ziemlich grosse Schwierigkeiten. Wenn die Herren nachsehen, werden sie finden, dass die Ansätze für die grossen Strafanstalten ziemlich gleich geblieben sind. Es hat sich bei St. Johannsen eine Verminderung der Budgetsumme um zirka 5000 Fr. ergeben. Das ist rechnungsmässig. Die Herren haben gesehen, dass man im Jahre 1916 einen Posten für Inventarveränderung aufgenommen hatte. Diesen hat man gestrichen wie bei allen andern Anstalten. Das ergibt 29,000 Fr. statt 24,000 Fr. Thorberg und Witzwil sind gleich geblieben; die Anstalt Trachselwald für Jugendliche ist in starker Entwicklung begriffen, es ist ein neuer Verwalter da, die Zahl der Insassen hat zugenommen. Wir haben dem Verwalter einen Lehrer beigegeben, damit der erzieherische Einfluss nicht allein vom Verwalter und seiner Frau ausgeht, und endlich haben wir darauf Rücksicht genommen, dass der landwirtschaftliche Betrieb in Trachselwald sich unter ausserordentlich ungünstigen Verhältnissen vollzieht. Die Anstalt hat nur «Börder», während die andern Bauern das gute Land haben. Das ist ein schweres Bauern. Auch bei Hindelbank ist eine Vermehrung eingetreten, weil dort viel zur Nahrung zugekauft werden muss.

Wir glauben, es sollte möglich sein, mit diesen Zahlen auszukommen. Wenn man die Ergebnisse des Jahres 1915 anschaut, sieht man, dass das, was man jetzt vorsieht, eine mehr oder weniger grosse Vermehrung des diesen Anstalten zur Verfügung stehenden Kredites bedeutet.

Angenommen.

IV. Militär.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei diesem Abschnitt sieht man die Wirkungen des neuen Dekretes, das der Grosse Rat in der vorletzten Session angenommen hat. Wir haben bei den Beamten des Kriegskommissariates in der Besoldung des Adjunkten eine Vermehrung, weil die Besoldung gegenüber dem frühern ungenügenden Zustand auf einen andern Boden gestellt worden ist. Wir haben ferner entsprechend dem Ergebnis des

Jahres 1915 bei der Bekleidung, persönliche Bewaffnung und Ausrüstung, sowie für den Unterhalt dieser Sachen einen Abstrich von 10,000 Fr. gemacht in der Meinung, dass die Summe von 35,000 Fr. genügen sollte.

Im übrigen haben wir bei verschiedenen Ausgaben, wie z. B. bei der Unterstützung der Familien von Dienstpflichtigen, den Friedensansatz von 10,000 Fr. sein lassen. Wir wissen nicht, wie lange und in welchem Umfang die Notunterstützung im nächsten Jahr beansprucht wird. Ich kann bemerken, dass diese Ausgabe auf die Länge ganz gewaltige Summen erreicht. Wir haben bis Ende Oktober über 5 Millionen ausbezahlt; was noch bei den Gemeinden liegt, bringt die Gesamtsumme der Auszahlungen auf 5,500,000 Fr. Das macht für den Kanton in den beiden letzten Jahren die Summe von 1,400,000 Fr., die er aufbringen musste und für die die doppelte Militärsteuer uns zum Teil genügte. Wir haben auch in diesem Budget nur die einfache Militärsteuer eingesetzt. Diese Notunterstützung ist eine ausserordentlich schwere Belastung, aber man kann sagen, dass daraus eine ausserordentlich grosse Erleichterung für diejenigen hervorgegangen ist, die in den Dienst einrücken mussten und nicht wussten, woraus ihre Familie leben sollte. Ich weiss, dass an vielen Orten geklagt wird, es gehe da oder dort nicht mit rechten Dingen zu. Wir haben einen schweren Stand gegenüber jenen vielen Tausenden von Fällen, die sich wiederholen. Im grossen und ganzen wird man aber sagen können, dass die ganze Einrichtung im guten wie im bösen nicht übel gespielt hat. Dass hin und wieder Unrichtigkeiten vorkommen, wovon die einen auf die gezwungenermassen schematische Durchführung zurückzuführen sind, andere vielleicht auf unrichtige Handlungen der betreffenden Dienstpflichtigen selbst, das lässt sich nicht vermeiden.

Angenommen.

V. Kirchenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Kirchenwesen ergeben sich Aenderungen daraus, dass die Höhe der Leibgedinge etwas abgenommen hat; ferner daraus, dass hier die Loskaufssumme für die Wohnungsentschädigung des zweiten Pfarrers von Langenthal mit 20,000 Fr. aufgenommen wurde.

Angenommen.

VI. Unterrichtswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Unterrichtswesen weist die Hochschule — wie üblich, hätte ich bald gesagt, wenn man das sagen darf, man muss sich in acht nehmen, wenn man von diesem hohen Institut redet, weil die Herren empfindlich sind — eine Vermehrung auf, einmal wegen Vermehrung der Besoldungen der Dozenten und Professoren und wegen der Vermehrung anderer Posten, die nicht gross sind, aber sich summieren.

Unter den verschiedenen Ansätzen ist einer neu: Betriebsfonds für das Lorylegat, für den 15,000 Fr. eingesetzt sind. Der Grosse Rat weiss, dass Herr Lory in Münsingen ein sehr schönes Legat gemacht, an dessen Verwendung aber Bedingungen geknüpft hat, von denen man zuerst glaubte, man könne sie überhaupt nicht erfüllen, deshalb, weil sie mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen. Er hat verfügt, dass das Geld zum Bau verwendet werde und dass nur soviel gebaut werden dürfe, als der Staat betreiben könne. Er ist dabei von der unrichtigen Voraussetzung ausgegangen, dass der Staat den Betrieb ganz oder teilweise übernehme. Das ist jedoch Sache der Insel, der Staat gibt einen Beitrag dazu.

Nun hat man versucht, diese Bestimmung des Testamentes im Einverständnis mit den Erben abzuändern. Das war nicht möglich, und schliesslich hat sich der Regierungsrat gesagt, wenn auch das Testament von unrichtigen Voraussetzungen ausgehe, so sei es schliesslich doch nicht unmöglich, dass man sich diesem Testament anpasse. Es sei besser, sagte man sich, man habe das Geld für den Bau, während vielleicht das Geld für den Betrieb noch fehlt, als dass man gar kein Geld habe. So hat man bereits bei Behandlung der letzten Staatsrechnung eine Summe von 17,000 Fr. auf die Seite gelegt und einen Fonds gegründet, aus dem die Gebäulichkeiten, die aus dem Lorylegat zu erstellen sind, betrieben werden sollen. In diesem Budget stellen wir einen weitern Posten von 15,000 Fr. auf. Bekanntlich geben wir der Inselkorporation an ihren Betrieb 200,000 Fr. Davon sind 170,000 Fr. fest und 30,000 Fr. werden vom Ergebnis der jeweiligen Inselrechnung abhängig gemacht. Nach der Meinung der Inselkorporation braucht diese immer den vollen Betrag von 200,000 Fr., die Finanzdirektion und der Regierungsrat dagegen sind oft anderer Meinung. Auf diese Art sind 1915 17,000 Fr. verfügbar geworden; wenn für dieses Jahr wieder etwas herausschaut, ist der Regierungsrat der Meinung, dass es gleich verwendet werden soll. So haben wir die Hoffnung, dass wir in einigen Jahren so viel Geld beieinander haben werden, dass wir mit dem dannzumaligen Beitrag und mit diesem Kapital, das wir gesammelt haben, irgend ein Gebäude, das die Insel erstellen will, betreiben können. Es ist ganz gut möglich, dass wir das Geld eher beisammen haben, als die Herren in der Insel wissen, was sie bauen wollen. Es sind bekanntlich dort die hervorragendsten Männer des Kantons Bern versammelt, aber sie stehen nicht immer auf dem gleichen Boden. Soviel ich bis jetzt gesehen habe, besteht ein heftiger Streit darüber, was das allerdringendste sei. Ich sage mir mit meinem Laienverstand, es sei jedenfalls nichts so Dringliches vorhanden, sonst könnte man sich gewiss darauf einigen. Der Streit ist in voller Blüte, hie und da gelangt ein Spritzer zum Regierungsrat. Es mag aber beschlossen werden, was da will, so viel wissen wir, dass das Geld zusammenkommen muss. Während die Herren debattieren, wollen wir Geld zusammenlegen, damit wir es haben, wenn es nötig ist.

Zu den Mittelschulen habe ich keine Bemerkung zu machen. Dagegen findet sich unter dem Titel Primarschulen auch eine neue Einrichtung, die einige Verschiebungen zur Folge gehabt hat. Unter dem

Titel Primarschulen findet man eine neue Rubrik: Hauswirtschaftliches Bildungswesen. Bisher wurde diese Aufgabe von der Direktion des Innern besorgt, der ein Kredit von 7500 Fr. zur Verfügung stand. Die Zahlung der Hauptsumme, Beitrag an die Lehrerbesoldungen, erfolgte aus Ziffer 13 des Budgets der Unterrichtsdirektion, Fortbildungsschulen. Befohlen hat die Direktion des Innern, bezahlt hat in der Hauptsache die Unterrichtsdirektion. Eine solche Teilung ist nie von gutem. Man hat lange verhandelt, welcher Direktion man diese Aufgabe zuteilen solle. Schliesslich hat die Unterrichtsdirektion dieselbe übernommen, und man hat ihr aus der bisherigen Rubrik Fortbildungsschulen 30,000 Fr., aus dem Alkoholzehntel 10,000 Fr. und den bisherigen Kredit der Unterrichtsdirektion zur Verfügung gestellt.

Bei den Lehrerseminaren haben wir kleinere und grössere Veränderungen. Wir haben dafür gesorgt, dass unsere Leute im Unterseminar in Hofwil genügend zu essen haben und haben infolgedessen eine entsprechende Erhöhung eintreten lassen.

Eine wesentliche Veränderung ist auch im Titel «Kunst» eingetreten. Der Grosse Rat und der Regierungsrat haben mehrfach Beschlüsse gefasst betreffend Unterstützung der Erhaltung von Kunstaltertümern. Das macht sich in einer Erhöhung um 4000 Fr. bei dieser Ziffer 7 geltend. Der Regierungsrat ist auch der Meinung, dass man die Ankaufskosten des Reliefs Simon so rasch als möglich amortisieren sollte. Man hat deshalb die Amortisationsquote, die im Jahre 1915 ausgefallen ist, für 1917 von 10,000 Fr. auf 15,000 Fr. erhöht.

Angenommen.

VII. Gemeindewesen.

Angenommen.

VIII. Armenwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Armenwesen ist auch heute wieder das schmerzlichste Kapitel, das wir haben, weil es einmal in den Ausgaben eine sehr grosse Belastung des Staates bildet und anderseits, weil es ein Zeichen ist, wie unerfreulich doch nach vielen Richtungen die Verhältnisse im Lande herum sein müssen. Wir haben nun den Viertel, um den man seinerseit die direkten Steuern erhöht hat, längst überschritten; dasjenige, was der Kanton leisten muss, belastet die laufende Verwaltung sehr stark über den Viertel hinaus. Es ist bedauerlich, dass man da ein Ende nicht abzusehen vermag. Die Gründe dafür liegen an allen möglichen Orten. Durch die gegenwärtigen Verhältnisse sind eine Menge von Leuten in Not geraten, offenbar bedrückt durch die Zunahme aller Preise, besonders der Lebensmittel. Sie sehen, dass der Posten der vorübergehend Unterstützten, die sogenannte Spendkasse, sehr stark ansteigt. Ferner leiden wir unter der Heimschaffung aus andern Kantonen. Wir haben bekanntlich viel mehr Berner anderwärts, als wir Auswärtige im eigenen Kanton haben, und wir erfahren immer wieder, dass eine Reihe von Leuten, wenn sie ihre beste Zeit anderwärts verbracht haben und nun alt und krank geworden sind, herkommen und wir sie erhalten müssen. Wir werden dadurch sehr belastet.

Bei den Erziehungsanstalten haben wir uns im grossen und ganzen an dasjenige gehalten, was uns die Verwalter vorgeschlagen haben, mit einer Ausnahme. Von der Verwaltung von Erlach ist ein Budget gekommen, das wir nicht annehmen konnten, das gegenüber dem Jahre 1916 um 50 % höher war, ebenso gegenüber dem tatsächlichen Ergebnis des Jahres 1915. Wir haben das letztjährige Budget eingestellt, und wir hoffen, dass es uns gelingen werde, dafür zu sorgen, dass da keine Veränderungen stattfinden. Im übrigen habe ich zum Budget der Armendirektion keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

IX[a]. Volkswirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir ein Gebiet, das eine etwas freiere Behandlung gestattet, weil hier gesetzliche Bindungen, wie sie an andern Orten bestehen, nicht in einem derartigen Umfange stattfinden.

Wir haben unter C. Handel und Gewerbe eine Erhöhung um 5000 Fr. vorgesehen für die Förderung im allgemeinen. Diese soll dazu dienen, den Teil der Staatsleistung an die Unterstützung der Spielwarenindustrie im Oberland, der rückzahlbar ist, zu amortisieren. Das sind 5000 Fr., während weitere 5000 Fr. als eigentliche Staatsunterstützung gegeben worden sind. Die Herren sehen, dass Ziff. 10, hauswirtschaftliches Bildungswesen, hier verschwindet, dagegen bei der Unterrichtsdirektion wieder auftaucht.

Im Voranschlag der Techniken Biel und Burgdorf sind keine wesentlichen Aenderungen eingetreten, wir haben bei Burgdorf nur 70 Fr. geändert. Wir dürfen annehmen, dass die Budgetierung an beiden Orten eine sehr gewissenhafte und genaue ist, dass wir das Budget annehmen dürfen, wie es von dort kommt. Es freut einen, das feststellen zu können, um so mehr als man andere Anstalten hat, die einem mit ihrem Budget keine Freude machen.

Infolge verschiedener Umstände hat sich in der Rubrik: Bekämpfung des Alkoholismus eine Aenderung vollzogen. Von hier sind rund 10,000 Fr. immer wieder an das hauswirtschaftliche Bildungswesen überwiesen worden. Ferner ist eine Summe von 4000 Fr. Jahr für Jahr für den Bau eines jurassischen Trinkerasyls zur Verfügung gestellt worden. Der Staat hat seinerzeit an den Bau der «Nüchtern» 40,000 Fr. beigetragen. Es ist das Begehren gestellt worden, dass man die zukünftige jurassische Anstalt in gleicher Weise bedenken möchte. Infolgedessen hat man seit 10 Jahren je 4000 Fr. eingelegt, die 40,000 Fr. sind also erreicht und werden vorläufig in Reserve gehalten. Schon zur Stunde ist der Kampf um diese freigewordenen 4000 Fr. entbrannt und es ist klar, dass man sie mehrmals brauchen könnte.

Angenommen.

IXb. Gesundheitswesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regiernngsrates. Hier haben wir einmal eine Vermehrung um 4500 Fr. für die sogenannten Staatsbetten. Das rührt her von der vermehrten Zahl der Krankentage. Wir haben auch eine Vermehrung in den Ausgaben des Frauenspitals. Die eigentlichen Betriebsausgaben steigen um 7000 Fr., wovon ein Teil durch Erhöhung der Kostgelder gedeckt wird, so dass die eigentliche Ausgabe nur um 2000 Fr. höher ist. Die Vermehrung ergibt sich aus dem grösseren Zudrang einerseits und den höhern Kosten anderseits, so dass der Regierungsrat nicht anders konnte, als wenigstens teilweise der Erhöhung zustimmen. Ich möchte nicht behaupten, dass wir dort von vornherein immer einig waren. Das, was im Budget steht, ist das Ergebnis einer genauen Prüfung, die zu verschiedenen Streichungen geführt hat. Wir haben hier dem Posten Nahrung eine grössere Dotation zuteil werden lassen, waren aber dabei der Meinung, dass es nicht so ungeschickt wäre, wenn die Kostgelder einmal etwas näher angeschaut würden. Aus Fällen, die gelegentlich bei der Finanzdirektion vorbeigehen, sehen wir, dass an verschiedenen Punkten etwas mehr gemacht werden könnte, nicht bei den Leuten, die nichts haben, sondern bei denen, die grössere Vermögen besitzen und die zu ganz billigen Bedingungen untergebracht sind. Ich wäre der Meinung, dass man bei den Leuten, die zahlen können, das verlangt, was sie dem Staat an Kosten verursachen, dass man nicht auf Kosten des Staates die Erben begünstigt, die den Profit haben, wenn das Vermögen zunimmt.

In Bellelay hofft man mit der Erhöhung von 9000 Fr. gegenüber dem letzten Jahr der Anstalt genügend Geld zur Verfügung gestellt zu haben, damit die Anstalt sich im Rahmen des Budgets halten kann. Sie hat uns bekanntlich im letzten Jahr sehr unangenehme Ueberraschungen bereitet.

Angenommen.

X. Bau- und Eisenbahnwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Vermehrung von 50,000 Fr. Beim Unterhalt der Staatsgebäude sieht man eine kleine Verschiebung, indem für den Unterhalt der Amtsgebäude 10,000 Fr. mehr eingesetzt sind, für den Unterhalt der Pfarrgebäude dagegen 10,000 Fr. weniger. Das letztere hat sich aus der Erwägung ergeben, dass wir den Gemeinden Jahr für Jahr eines oder mehrere Pfarrhäuser abtreten. Die Zahl der Amtsgebäude nimmt zu, diejenige der Pfarrgebäude ab, weshalb eine etwas andere Verteilung der Kredite am Platze ist. Für das Budget hat das keine weitere Bedeutung.

Die Herren finden weiter, dass man die Amortisationen für Hochbauten, Strassenunterhalt, Strassen- und Brückenbauten und Wasserbauten erhöht hat. Das geschieht deshalb, weil nach dem Beschluss des Grossen Rates alle diejenigen Vorschüsse, die man für Notstandsarbeiten gemacht hat, vom Jahre 1917 weg amortisiert werden müssen. Wir haben keine Vermehrung des Gesamtkredites eintreten lassen, sondern nur die Amortisationen erhöht und die eigentliche Ausgabensumme entsprechend gekürzt. Eine Ausnahme haben wir beim Strassenunterhalt gemacht, wo wir für Wegmeisterbesoldungen 10,000 Fr. mehr eingesetzt haben. Das bedingt keine neue Ausgabe, sondern diese Summe wurde auch im Jahre 1916 bewilligt. Ferner hat man für den eigentlichen Strassenunterhalt 30,000 Fr. mehr und für Amortisationen 5000 Fr. mehr eingesetzt. Es hat sich gezeigt, dass der Strassenunterhalt immer mehr Geld in Anspruch nimmt. Trotzdem wir durch die Automobilsteuer neue Mittel bekamen, sind wir mit uusern Zuwendungen überall zn Ende. Auf dringenden Wunsch der Baudirektion hat man eine derartige Erhöhung eintreten lassen.

Leuenberger. Es ist schon verschiedene Male hier im Rat darauf aufmerksam gemacht worden, auf welche Art die mechanische Abteilung des Technikums in Biel untergebracht ist. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn ein Privatmann dieses Etablissement führen würde, der eidgenössische Fabrikinspektor den Betrieb nicht bewilligen würde. Es hat eine Konferenz in dieser Sache stattgefunden. Nun sehe ich aber keinen Posten im Budget. Ich möchte anfragen, ob mit 200,000 Fr. ein neues Werkstattgebäude gebaut werden kann. Das scheint mir nicht möglich zu sein, und ich möchte beantragen, hiefür einen Posten vorzusehen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist in der Tat so, dass das Technikum in Biel etwas lange warten muss. Letzthin hat eine Plankonkurrenz stattgefunden, und man sagt mir, es seien sehr gute Entwürfe ausgestellt gewesen. Ich habe das nur auf Umwegen gehört. Für die praktische Ausführung aber hätte nach Meinung der Behörden des Technikums kein einziger dieser Entwürfe dienen können. Ich weiss nicht, ob das richtig ist, aber so viel ist sicher, dass dieses Geschäft noch nicht bis zum Regierungsrat gekommen ist, sondern noch bei der Baudirektion, oder gar, wenn ich recht unterrichtet bin, bei der Technikumsdirektion in Biel liegt. Der Regierungsrat wird beschliessen müssen, nachher kommt die Sache vor den Grossen Rat, und dann kann der Posten in das Budget aufgenommen werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass man keinen Posten aufnehmen soll, der nicht definitiv beschlossen ist. Die Herren haben auf der Traktandenliste dieser Session das Dekret betreffend Schaffung einer Pensionskasse für Arbeitslehrerinnen gefunden, das eine Mehrbelastung des Staates ergeben wird. Auch davon ist noch nichts in das Budget aufgenommen.

Ich bin nicht im Falle, dem Grossen Rate Auskunft zu geben, wann die Sache kommt; jedenfalls aber ist die Verzögeruug nicht allein auf der Baudirektion zu suchen, sondern, soviel ich jetzt gesehen habe, bei den Behörden des Technikums selbst. In Biel wird die Sache vor allem aus abgeklärt werden müssen. Wenn beschlossen wird, den Bau zu errichten, werden wir naturgemäss dafür sorgen, die nötigen Mittel aufzubringen. Wir werden das so wenig aus einer Jahresrechnung zahlen können wie die übrigen grossen Bauten, sondern wir werden einen Vorschusskredit eröffnen und die Anlage amortisieren müssen.

Es wird sich um eine ganz erhebliche Ausgabe handeln, jedenfalls um einige Hunderttausende.

Leuenberger. Ich erkläre mich vorderhand befriedigt.

Angenommen.

XI. Anleihen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sehen Sie die zahlenmässigen Veränderungen, auf die ich hingewiesen habe. Einmal erscheint neu das Anleihen von 1906 mit der ersten Amortisationsquote von 152,000 Fr. Zugleich haben die Amortisationsquoten der Anleihen von 1895 und 1900 zugenommen, so dass wir für das nächste Jahr 1,000,000 Fr. abschreiben können. Dagegen sind die Kosten des Anleihens von 1906 weggefallen und ersetzt worden durch diejenigen des Anleihens von 1915. Ich will hoffen, dass es möglich sein werde, eine bessere Rendite des Staatsvermögens herbeizuführen. Das sollte dazu dienen, nicht nur die Schulden zu verzinsen, sondern auch zu amortisieren. In gewöhnlichen Zeiten war das möglich, gegenwärtig ergibt sich zu Lasten der laufenden Verwaltung ein Ausfall.

Angenommen.

XII. Finanzwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bei Beratung des Staatsverwaltungsberichtes gewünscht worden, dass die Aufsicht der Kantonsbuchhalterei und die Kontrolle überhaupt schärfer werden. Ich habe damals erklären können, dass die Frage in nächster Zeit eine Förderung erfahren werde. Das hat seinen budgetmässigen Ausdruck gefunden unter *d*, wo die Herren eine Vermehrung von ungefähr 4000 Fr. finden, davon herrührend, dass wir einen neuen Revisor I. Klasse angestellt haben. Das soll uns ermöglichen, dass wir bei Lücken, die infolge Krankheit, Urlaub oder Militärdienst eintreten, einen Mann hinstellen können, der die Aufgaben erfüllen kann. Ich habe in meiner kurzen Tätigkeit auf der Finanzdirektion gesehen, dass das ein ausserordentlich wirksames Mittel ist. Wir bekommen so in der Zentralverwaltung den direkten Einblick in das, was an den verschiedenen Orten geht, und wir bekommen so ein ganz anderes Urteil. Es stimmt nicht immer mit dem überein, was uns die Beamten vorher gegeben haben. Es kommt vor, dass der Bericht anders lautet, dass es bei einer etwas andern Organisation der Arbeit und bei etwas schärferem Arbeiten ganz wohl möglich wäre, das Arbeitspensum rascher und besser zu erledigen, als das etwa geschieht.

Das ist eine ausserordentlich wirksame und für uns sehr nützliche Kontrolle, so dass man dem Wunsch des Grossen Rates sehr gerne Folge gegeben und vorläufig die Beamtenstellen um eine vermehrt hat, was uns ermöglicht, die Kontrolle an und für sich intensiver zu gestalten und dort auszuhelfen, wo sich Lücken ergeben.

Angenommen.

XIII. Landwirtschaft.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben gestützt auf die Rechnungsergebnisse der letzten Jahre den Posten «Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen» etwas kürzen können. Dagegen haben wir die Förderung des Weinbaues um etwa 50 % vermehren müssen. Das ist einzig bedingt durch die Preise, die das Kupfervitriol erreicht hat und die um ein Mehrfaches grösser sind als in gewöhnlichen Zeiten. In normalen Zeiten hat man den Weinbauern die Hälfte des Preises vergütet, 1/4 der Bund, 1/4 der Kanton. Das hat im laufenden Jahr schon und wird im kommenden eine Vermehrung zur Folge haben, die in diesen Budgetziffern ausgedrückt ist, von denen es aber sehr fraglich ist, ob sie überhaupt genügen werden, um den Mehrkosten standzuhalten.

Im weitern haben wir bei der Hagelversicherung und Viehversicherung die Posten etwas verändert, entsprechend den hier eingetretenen materiellen Veränderungen. Ferner haben wir den Posten für die Hufbeschlagschule um etwa 2000 Fr. erhöht, weil in den letzten Jahren die Verhältnisse etwas unregelmässige waren. Die Zahl der Kurse ist herabgesetzt worden, und nun muss das wieder nachgeholt werden und es muss wenigstens ein neuer Kurs stattfinden.

Bei den landwirtschaftlichen Schulen haben wir uns im allgemeinen an dasjenige gehalten, was sich letztes Jahr ergeben hat. Wir haben bei der Rütti etwas zurückgehalten und haben der Tatsache, dass in Pruntrut eine Aenderung der Organisation stattgefunden hat, Rechnung getragen. Im übrigen unterscheiden sich die Zahlen nicht wesentlich von denjenigen des letzten Jahres, insbesondere ist die etwas tastende Budgetierung für Münsingen, sowohl für die Winterschule als für die hauswirtschaftliche Schule, weggefallen. Wir sind der Meinung, dass man in Münsingen mit den Posten, wie sie eingesetzt sind, sich einrichten könne.

Angenommen.

XIV. Forstwesen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben nur unbedeutende Aenderungen stattgefunden, herrührend von Alterszulagen und Aenderungen in den Bureaukosten, die zu weiteren Bemerkungen nicht Veranlassung geben.

Angenommen.

XV. Staatswaldungen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In den Weganlagen sind einige Aen-

derungen erfolgt. Wir sind der Meinung, dass man derart produktive Ausgaben auch heute machen dürfe. Je besser die Weganlagen sind, desto besser ist die Verwertungsmöglichkeit des Holzes. Dass man diesem Zweig der Staatsverwaltung gegenwärtig grosse Aufmerksamkeit schenkt, ist selbstverständlich. Wir haben bei den Gebäudereparaturen eine Erhöhung vornehmen müssen, weil durch den Ankauf zweier Heimwesen, den der Grosse Rat beschlossen hat, des Lauterstaldenheimwesens in Schangnau und der Heimwehfluhbesitzung, grössere Reparaturen notwendig geworden sind. Wir erfahren hier, was jeder Private erfährt: Wenn er etwas kauft und nachschaut, sind die Reparaturen in der Regel grösser, als man vorher gedacht hat.

Anschliessend daran möchte ich sagen, dass natürlich auch die Verwaltung unserer Staatswaldungen durch die veränderten Verhältnisse berührt worden ist. Die Preise sind höher geworden, so dass die Haupt- und Zwischennutzungen einen grössern Ertrag abwerfen. Das wird nach Dekret und bisheriger Uebung nicht der laufenden Verwaltung verrechnet, sondern das, was über den budgetierten Ertrag hinausgeht, wird in die sogenannte Forstreserve eingelegt und von dort aus nach Beschluss des Grossen Rates verwendet. Man hat mehr als 500,000 Fr. für Weganlagen und 250,000 Fr. für Wegverbesserungen daraus entnommen, so dass diese Forstreserve ein eigentlicher Sparhafen ist. Was man mit der Vermehrung der Forstreserve, die jetzt in Aussicht steht, anfangen will, wird durch Beschluss des Grossen Rates festgestellt werden.

Angenommen.

XVI. Domänen.

Angenommen.

XVII. Domänenkasse.

Angenommen.

XVIII. Hypothekarkasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Hypothekarkasse erscheint ungefähr mit dem gleichen Erträgnis wie letztes Jahr. Wir hoffen, dass es ihr gelingen werde, dem Staat diejenigen Summen abzuliefern, die vorgesehen sind. Sie zieht nun in einem grossen Masse davon Nutzen, dass sie aus den Jahren 1897, 1905 und 1911 verhältnismässig billiges Geld hat. Wenn sie nur auf das Geld angewiesen wäre, das ihr jetzt durch Anleihen und Kassascheine zur Verfügung gestellt wird, so hätte sie ihre Ablieferungen an den Staat schon lange einschränken müssen.

Angenommen.

XIX. Kantonalbank.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch die Kantonalbank erscheint mit der gleichen Summe wie vorher. Es hat sich fragen können, ob man mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse nicht eine grössere Summe einsetzen könnte. Aber Bankbehörden und Regierungsrat sind der Meinung, dass man mit allen Mitteln darnach trachten muss, die Kriegsschäden so gut als möglich zu reparieren, durch Rücklagen zu verhindern, dass, wenn die grosse Liquidation kommt, allzustarke Abschreibungen gemacht werden müssen. Man muss dabei namentlich auch an die Beteiligung der Kantonalbank an der Krisis im Oberland denken. Man hat bis jetzt alles zurückgelegt und da, wo es nicht notwendig war, keine Liquidation eintreten lassen. Es ist schon jetzt sicher, dass es dort nicht ohne Verluste abgehen wird, infolgedessen muss man sich rüsten. Das hat den Regierungsrat veranlasst, an die Kantonalbank keine andern Anforderungen su stellen, als die, dass der letztjährige Ertrag erreicht werden sollte.

Angenommen.

XX. Staatskasse.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei der Staatskasse findet man alle Gegenposten für die Mehrausgaben für Anleihen, indem die Aktien anstatt 319,000 Fr. 877,000 Fr. abwerfen sollen. Der grösste Teil davon fällt auf die neu erworbenen Aktien der Bernischen Kraftwerke, so dass sich die beiden Posten, Mehrausgaben bei Verzinsung der Anleihen und Vermehrung des Vermögensertrages, wenn auch nicht ganz, so doch bis auf kleinere Summen ausgleichen.

Angenommen.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Angenommen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es zeigt sich, dass der kriegerische Geist, die Freude am Schiessen, die auf den Kriegsschauplätzen herrscht, sich auch auf unsere Jäger übertragen hat. Trotzdem unser Jagdgebiet eine Einschränkung erfahren hat, ist erfreulicherweise die Zahl der Patente nicht zurückgegangen. Das hat der Forstdirektion erlaubt, bei den Jagdpatentgebühren 2000 Fr. mehr und bei den Kollegen von der Fischerzunft 2000 Fr. mehr einzusetzen.

Beim Bergbau finden wir die altgewohnten Ansätze. Ich will nur mitteilen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass wir uns im nächsten Jahr mit diesem Kapitel etwas stärker werden beschäftigen

müssen. Es ist im Grossen Rat mehrfach von der Absicht auf Kohlengewinnung im Jura die Rede gewesen. Die Frage wird unter Umständen in ganz kurzer Zeit der Lösung entgegengehen. Die Herren haben auch gehört, dass verlassene Kohlengruben im Oberland ausgebeutet werden sollen, was noch zu andern Massnahmen führen wird. Wir wollen hoffen, dass diese beiden Kapitel der Ziffer XXII in absehbarer Zeit Kapitel bilden werden, die uns Freude machen vom allgemeinen Standpunkt aus, aber auch dadurch, dass für die Einnahmen des Staates ein wesentliches Plus herausschaut. Was wir bis jetzt hören konnten, lässt uns hoffen, dass es tatsächlich so sein werde. Wir hätten jetzt alles parat; wenn wir noch die Kohlen haben, ist die Sache in Ordnung.

Angenommen.

XXIII. Salzhandlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, dass unser im Gebiet des Salzes Ueberraschungen warten. Es ist uns angekündigt worden, dass die Salinen den Salzpreis mit Rücksicht auf die Steigerung der Kohlenpreise erhöhen müssen. Endgültige Beschlüsse sind nicht gefasst, wir haben deshalb das Budget unverändert gelassen, aber die Sache ist etwas unsicher. Es kann ganz wohl der Fall eintreten, dass der Ertrag des Salzregals, der seit dem Krieg um etwa 100,000 Fr. zurückgegangen ist, noch mehr zurückgehen wird. Dann wird der Moment sein, von den Massnahmen zu reden, die geeignet sein könnten, den Ausfall zu decken.

Angenommen.

XXIV. Stempelsteuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat letztes Jahr mit Rücksicht auf die etwas sicherer gewordenen Verhältnisse den Ertrag der Stempelsteuern hinaufsetzen können. Wir setzen ihn nochmals um rund 60,000 Fr. höher an. Wir werden damit rechnen müssen, dass in absehbarer Zeit eine Aenderung eintritt, indem der Bund einen Teil des Stempels an sich ziehen wird. Meiner Meinung nach wird wenigstens vorläufig die Sache für den Kanton nicht bedrohlich werden, indem uns mitgeteilt worden ist, dass der Bund uns für 10 Jahre den bisherigen Ertrag zusichern will und dass für spätere Zeiten eine Beteiligung der Kantone mit 1/5 am Ertrag des Stempels vorgesehen ist, so dass ich der Ansicht bin, dass man für die Zukunft ungeschmälert auf die Einnahme rechnen kann.

Angenommen.

XXV. Gebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auf den Patentgebühren der Amtsschreiber, bei den eigentlichen Handänderungsgebühren, haben wir einen Zuschlag von 50,000 Fr. gemacht. Die Gebühren haben wieder zugenommen, es ist offenbar wieder eine kleine Beruhigung eingetreten und der gute Geschäftsgang, der sich an vielen Orten nachweisen lässt, hat auch einen vermehrten Liegenschaftenverkehr zur Folge, so dass wir glauben, es wagen zu dürfen, hier etwas höher zu gehen als letztes Jahr.

Angenommen.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Erbschaftssteuer ist eine ganz variable Steuer, die wir nicht in der Hand haben. Der Budgetansatz ist derjenige, der seit vielen Jahren regelmässig gilt; manchmal wird er übertroffen, es ist aber auch schon vorgekommen, dass man diesen Betrag nicht erreichte.

Angenommen.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Entsprechend dem Ausbau der Wasserkräfte haben diese Abgaben etwas zugenommen. Auch haben neue Schatzungen stattgefunden, infolgedessen ist der Ertrag der Wasserrechtsabgaben auch etwas grösser.

Angenommen.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ertrag dieser Patentgebühren hat bekanntlich abgenommen, indem ein grosser Teil von Sommerwirtschaften im Oberland nicht eröffnet worden ist und weil man überhaupt auf dem Gebiet der Fremdenindustrie einen Nachlass gewährt hat. Wir haben hier noch einmal eine Herabsetzung von rund 30,000 Fr. eingesetzt; wir hoffen, es werde das letzte Mal sein und wir werden im nächsten Jahr wieder mit normalen Verhältnissen rechnen können.

Angenommen.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Beim Alkoholzehntel sind verschiedene Aenderungen eingetreten. Im Unterrichtswesen sind 10,000 Fr. mehr budgetiert wegen der Uebernahme der hauswirtschaftlichen Kurse von der Direktion des Innern. Die Einlage in den Fonds für die jurassische

Trinkerheilanstalt wird nun frei; wir haben diese 4000 Fr. vorläufig in die Alkoholzehntelreserve gelegt. Es ist begründete Aussicht vorhanden, dass wir sie brauchen können; es sind von verschiedenen Seiten dringende Begehren gekommen, die auf diese Summe Anspruch machen.

Angenommen.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.

Angenommen.

XXXI. Militärsteuer.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier machen sich die Wirkungen des Dekretes geltend, das der Grosse Rat letzthin angenommen hat, in der Weise, dass der zweite Adjunkt hier erscheint. Das hat keine Veränderung der Budgetsumme zur Folge, indem man die Militärsteuer um den entsprechenden Betrag hinaufsetzt. Wir sind der Meinung, dass sich die Anwesenheit des zweiten Adjunkten in der Weise manifestieren sollte, dass man unter Titel A einen grösseren Ertrag findet.

Angenommen.

XXXII. Direkte Steuern.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei den direkten Steuern haben wir geglaubt, eine Vermehrung von rund 600,000 Fr. einsetzen zu dürfen, und zwar hauptsächlich bei der Einkommensteuer. Es hat sich gezeigt, dass die veränderten Erwerbsverhältnisse an vielen Orten eine sehr starke Erhöhung des Einkommens zur Folge gehabt haben. Wir haben allerdings Gegenden, zum Beispiel das Oberland, wo der Steuerertrag aus Einkommen I. Klasse immer noch zurückgeht; dagegen gibt es andere, wo er gleich geblieben ist und wieder andere, wo man rechnen darf, dass der Ertrag in erfreulicher Weise zunehmen werde. Das gibt uns Veranlassung, hier eine höhere Summe einzusetzen. Wir wollen hoffen, dass sich diese Besserung der Erwerbsverhältnisse als dauernd herausstelle.

Angenommen.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist nun das finanzielle Ergebnis unserer heissen Bemühungen von der letzten Session, die Teuerungszulage, mit 300,000 Fr. eingesetzt. Wir wollen zufrieden sein, dass sie nicht noch mehr kostet. Wir haben den Posten als Ganzes eingesetzt, er wird sich in Tausende und Tausende von kleinen Posten auflösen. Es wäre in der kurzen Zwischenzeit unmöglich gewesen, den Betrag auf die einzelnen Rubriken zu verteilen, und zweitens können wir nicht sagen, wie die Verteilung sich genau macht.

Angenommen.

Die Schlussabstimmung wird auf die folgende Sitzung verschoben.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, auf welche Weise der Getreide- und Kartoffelbau im Interesse der Lebensmittelversorgung unseres Landes in vermehrtem Masse gefördert werden kann.

Freiburghaus,
Jenny, Steiger, v. Fischer, Leuenberger und 49 weitere Mitglieder.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 4¾ Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 21. November 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 181 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 31 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bigler, Bühlmann, Engel, Grieb, Jost, Keller (Bassecourt), König, Lauper, Merguin, Montandon, Mouche, Pfister, Pulfer, Renfer, Rufer (Biel), Schüpbach, Weibel (Oberburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Brüstlein, Eggimann, Frutiger, Girod, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Lüthi, Meyer (Undervelier), v. Müller, Peter, Schlup, Weibel (Lyss).

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Organisation der Bezirkshelfereien.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der reformierte Kantonsteil ist eingeteilt in Helfereibezirke. Wenn ich sage: reformierter Kantonsteil, so gehören dazu auch noch eine Anzahl solothurnischer Kirchgemeinden, nämlich die Gemeinden des Bucheggberges, Messen, Oberwil, Aetingen und Lüsslingen, ferner die reformierte Gemeinde der Stadt Solothurn und endlich die Kirchgemeinden Biberist - Gerlafingen, Derendingen und Grenchen. Alle diese Gemeinden gehören, teilweise von altersher, zum bernischen Synodalverband. Das ganze Gebiet des reformierten Teils des Kantons mit Inbegriff der genannten solothurnischen Kirchgemeinden ist eingeteilt in 7 Helfereibezirke, Interlaken, Thun, Bern, Burgdorf, Langenthal, Nidau und Jura.

Nun hat der Synodalrat wiederholt petitioniert, man möchte das Dekret von 1880, auf dem diese Einteilung basiert, einer Revision unterziehen und eine etwas gleichmässigere Abgrenzung der Bezirke vornehmen. Wir haben zurzeit einen Bezirk mit 45 und einen andern mit nur 18 Gemeinden. Auch wurde verlangt, man möchte bei der neuen Einteilung auf die modernen Verkehrsverhältnisse Rücksicht nehmen. Im fernern hätte der Synodalrat gern alles, was sich auf die Pflichten und Rechte der Herren Helfer bezieht, in diesem Dekret vereinigt gesehen. Wir haben nun diesem Wunsche nicht vollständig entsprechen können. Die Verfassung spricht mit voller Absicht von äussern und innern kirchlichen Angelegenheiten und bestimmt, dass für die innern Kirchenangelegenheiten die kirchlichen Behörden, Synode und Synodalrat, zuständig seien, während für die äussern Kirchenangelegenheiten die staatlichen Behörden massgebend sind und Synode und Synodalrat nur das Antrags- und Vorschlagsrecht haben.

Nun gibt es in diesen Vorschriften über die Obliegenheiten der Helfer Gebiete, die unstreitig in die innere kirchliche Organisation einschlagen. Wir haben dem Synodalrat gesagt, die Synode möchte diese Gebiete bebauen in einer Verordnung betreffend die Helfer und wir wollen in unserm Dekret alles erledigen, was zum staatlichen Leben Beziehung hat. Die Synode ist auf diese Anschauung eingetreten und hat im letzten Jahr eine solche Verordnung erlassen.

Das Bezirkshelferamt, oder wie man es gelegentlich nennt, Klasshelferamt ist ziemlich alten Datums. Das Wesen dieser Einrichtung besteht darin, dass innerhalb eines gewissen Bezirkes, also für eine grössere Anzahl von Kirchgemeinden, ein Hülfsgeistlicher zur Verfügung steht, der aushelfen soll, wenn der Pfarrer einer Kirchgemeinde plötzlich wegen Krankheit oder aus einem andern Grunde verhindert ist, zu funktionieren. Das Bezirkshelferamt ist ein Ueberrest der frühern Einteilung des Kantons in Dekanate und Klassen, mit der man anno 1874 aufgeräumt hat, während man die Bezirkshelfereien beibehalten hat und beibehalten musste, weil sie in der Tat eine Notwendigkeit sind. Das Kirchengesetz sieht in § 6, Absatz 2, vor, dass es Sache des Grossen Rates sei, bestehende Helfereibezirke aufzuheben oder neue zu errichten. In den §§ 29 und 30 normiert ferner das Kirchengesetz die Bedingungen der Wahl der Helfer und anerkennt damit auch ohne weiteres die Existenz der Helfereien. Die Besoldung der Helfer ist normiert im Besoldungsdekret für die evangelisch-reformierten Geistlichen, zuerst in demjenigen von 1875 und sodann im gegenwärtig geltenden von 1906.

Als man seinerzeit die Helfereibezirke einteilte, musste man auf die bestehenden Verkehrsverhältnisse Rücksicht nehmen. Das gegenwärtig geltende Dekret datiert allerdings aus dem Jahre 1880, aber die Einteilung ist viel älter. Man hat allerdings im Jahre 1880 zwei Helfereibezirke, Saanen und Büren, aufgehoben und die andern teilweise etwas anders umschrieben. Aber die Einteilung ist viel ältern Datums und stammt aus einer Zeit, wo man noch keine Eisenbahnen hatte und wo man die Bezirke so umschreiben musste, dass es möglich war, die einzelnen Gemeinden leicht zu erreichen. So haben wir heute Bezirke, die wegen ihrer einstigen Unwegsamkeit eine kleine Anzahl von Gemeinden umfassen, während andere mit einer grossen Anzahl bedacht sind. Da wäre ein gewisser Ausgleich wünschbar, und dieser kann sich jetzt leicht vollziehen, weil durch unsere Lokalbahnen, deren Netz den ganzen

Kanton überspannt, ganz andere Verkehrsverhältnisse geschaffen worden sind.

Um diesen Ausgleich zu erleichtern, schlagen wir vor, es sei ein neuer Helfereibezirk zu kreiern, bezw. es sei der 1880 abgeschaffte Helfereibezirk Büren wieder zu schaffen. Wir würden demselben erstens die sämtlichen Kirchgemeinden des Amtes Büren zuteilen, ferner sämtliche deutschen Kirchgemeinden des Jura, das heisst, die protestantischen deutschen Gemeinden des St. Immertales, des Münstertales und des Laufentales, sowie von Delsberg und Pruntrut, und endlich die solothurnischen Gemeinden. Was diese letztern anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Gemeinde Oberwil eine gemischte bernisch-solothurnische Gemeinde ist. Kirche und Dorf stehen auf Berner Boden, die Kirchgemeinde als solche besteht zu $^3/_4$ aus solothurnischem Gebiet. So gehören dazu Schnottwil, Lüterswil und andere Ortschaften. Messen ist ebenfalls eine gemischte Gemeinde, die zur Hälfte aus Berner, zur andern Hälfte aus Solothurner Gebiet besteht; die Kirche steht auf Solothurner Boden. Die andern Gemeinden sind rein solothurnisch.

Wenn man die Helferei Büren wieder errichtet, so entspricht man damit einem langjährigen Wunsch dieser solothurnischen Kirchgemeinden und ihrer Organe. Wir haben eine Uebereinkunft vom Jahre 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn. Dieselbe ist vom Grossen Rat genehmigt. Sie sagt in § 3, dass die solothurnischen Kirchgemeinden auch ein Anrecht haben auf Bedienung durch einen bernischen Bezirkshelfer, und zwar durch denjenigen, dessen Bezirk sie zugeteilt seien. Damals waren sie dem Bezirk Büren zugeteilt, was natürlich war, da sie diesem am nächsten lagen. Als man die Helferei Büren aufhob, wurden die Gemeinden zu Nidau geschlagen. So bekam man diesen grossen Bezirk Nidau mit 45 Gemeinden mit Amtssitz in Nidau, wo der Helfer von den solothurnischen Kirchgemeinden wesentlich entfernt ist und ihnen keine grossen Dienste leisten kann.

Die kirchlichen Verhältnisse zwischen Bern und Solothurn sind ganz interessant in ihrem Ursprung und in ihrer Gestaltung. Die Herren kennen die buntscheckigen Rechtsverhältnisse in der alten Eidgenossenschaft, und zu diesen Rechtsverhältnissen gehörte, dass der Staat Bern die hohe Gerichtsbarkeit im Bucheggberg besass, während der Bucheggberg politisch zu Solothurn gehörte. Dieser Umstand ist in den Zeiten der Reformation dem Protestantismus in Solothurn sehr zustatten gekommen. Es gab nämlich eine Zeit, wo sozusagen der ganze Kanton Solothurn zur protestantischen Religion übergetreten war. Das hat sich nach dem kriegerischen Misserfolg der reformierten Stände bei Kappel geändert. Nach diesem Krieg hat eine geschickte und intensive Gegenreformation eingesetzt und es ist gelungen, den grössten Teil des Kantons Solothurn wiederum dem Katholizismus zuzuführen, mit einziger Ausnahme des Bucheggberges. Dass dieser dem Protestantismus erhalten blieb, ist das Verdienst Berns und seines Einflusses. Diese Protestanten des Bucheggberges waren kirchlich verwaist, zum Bistum Basel gehörten sie natürlich nicht mehr, und um selbst einen Kirchenverband zu bilden, dazu war das Gebiet zu klein. So hat man sie einfach in den bernischen Kirchenverband aufgenommen, und sie haben seither immer zur bernischen Kirche gehört. Sie delegieren ihre Abgeordneten in die bernische Synode und wählen sie in solothurnischen Wahlkreisen, Solothurn und Kriegstetten.

Dieses Verhältnis, dass eine Anzahl von Gemeinden politisch zu Solothurn, kirchlich zu Bern gehörten, hatte seine Schwierigkeiten, welche man durch Abschluss von besondern Staatsverträgen zu beheben suchte. Seit der Reformation sind eine ganze Reihe von solchen Staatsverträgen zwischen Bern und Solothurn abgeschlossen worden, 1539, 1594, 1635, 1637, 1648. Eine ganz besonders lange Dauer hatte der sogenannte Wyniger Vertrag von 1665, so genannt, weil die Abgeordneten der beiden Stände sich in Wynigen zusammenfanden und dort beraten haben. Dieser Vertrag hat bis 1742 gedauert, da hat man ihn in einzelnen Punkten erneuert und dieser neue Vertrag hat gewährt bis 1806. Im Jahre 1817/18 hat man denselben einigermassen modifiziert, im Jahre 1851 hat man ein spezielles Abkommen mit Solothurn wegen der Gemeinde Oberwil getroffen und im Jahre 1875 ist der gegenwärtig geltende Vertrag zustande gekommen. Das war nach Erlass des bernischen Kirchengesetzes, wo man sich sagte, man müsse jetzt auch diese besondern solothurnischen Kirchenverhältnisse dem bernischen Kirchengesetze anpassen. Die Sache ist so, dass das bernische Kirchengesetz auch für die solothurnischen Gemeinden gilt. Es kann kein Pfarrer gewählt werden, der nicht im bernischen Ministerium ist. Die Bestimmungen des bernischen Kirchengesetzes machen unbedingt Regel, sofern sie nicht im Widerspruch stehen mit der solothurnischen Gesetzgebung. Im Widerspruch befinden sie sich in einzelnen Punkten mit der solothurnischen Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung; in diesen Punkten hat man das bernische Kirchengesetz für Solothurn abgeändert. In bernischen Landen werden die gültigen Beschlüsse im Kirchenwesen gefasst durch die Kirchgemeindeversammlung. Sie wählt den Pfarrer und fasst alle massgebenden Beschlüsse. Nach der solothurnischen Abstimmungs- und Wahlgesetzgebung dagegen müssen diese Beschlüsse von der Einwohnergemeinde gefasst werden, so dass, wenn in einer solothurnischen Kirchgemeinde ein Pfarrer zu wählen ist, immer in den einzelnen Einwohnergemeinden abgestimmt werden muss, und dann am Hauptort, wo sich die Kirche befindet, die Resultate zusammengetragen werden.

Nach der bernischen Kirchengesetzgebung wird ferner nach Ablauf der Amtsdauer eines Geistlichen immer zuerst abgestimmt, ob die Stelle ausgeschrieben oder ohne weiteres als besetzt gelten soll; nach solothurnischer Gesetzgebung muss unter allen Umständen nach Ablauf der Amtsdauer die Pfarrstelle ausgeschrieben werden, der Pfarrer kann sich melden wie jeder andere und gewärtigen, ob er wieder gewählt wird. In diesen Punkten hat man den solothurnischen Gewohnheiten Rechnung getragen und den Gültigkeitsbereich des bernischen Kirchengesetzes eingeschränkt.

Finanziell gestaltet sich die Sache so, dass der Kanton Bern gegenwärtig jährlich 6805 Fr. für diese solothurnischen Gemeinden aufwendet. Er trägt die volle bernische Pfarrbesoldung für die Gemeinde Oberwil, wie das natürlich ist, ebenso trägt er die halbe für Messen. Er leistet an die Gemeinde Aetingen-Mühledorf einen Beitrag von 1200 Fr. an die Pfarrbesoldung, er leistet nichts an die

Gemeinde Lüsslingen, die ganz auf ihr Kirchengut angewiesen ist und er leistet einen jährlichen Beitrag von 580 Fr., 400 Fr. nach alter Währung, an die Gemeinde Solothurn. Das sind die Leistungen, die der Kanton Bern für diese solothurnischen Kirchgemeinden aufbringt, wobei nicht zu vergessen ist, dass zwei davon gemischte bernisch-solothurnische Gemeinden sind.

Nun ist seit einer Reihe von Jahren von den solothurnischen Geistlichen und Kirchgemeinden gewünscht worden, es möchte die Uebereinkunft von 1875 einer Revision unterzogen werden. Daherige Verhandlungen haben schon geschwebt zur Zeit, wo noch Herr Eggli Kirchendirektor war. Es hat sich aber herausgestellt — wir haben uns darüber wiederholt juristische Gutachten erstatten lassen — dass die Revision der Uebereinkunft von 1875 referendumspolitisch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist. Im Jahre 1875 war der Grosse Rat kompetent, ein derartiges Abkommen abzuschliessen. Nach der Staatsverfassung von 1846 war der Abschluss aller dieser Verträge, soweit sie durch die Bundesverfassung nicht dem Bunde übertragen worden sind, in die Hände des Grossen Rates gelegt. Durch die neue Verfassung von 1893 ist die Situation nun aber so geworden, dass dieses Abkommen der Volksabstimmung unterbreitet werden müsste, indem alle Verträge, die Gegenstände der Gesetzgebung berühren, vor das Volk gebracht werden müssen. Es ist evident, dass dieses Abkommen mit Solothurn in verschiedenen Beziehungen Gegenstände der Gesetzgebung berührt. Es dehnt den Geltungskreis des bernischen Kirchengesetzes über die Kantonsgrenzen aus und schränkt auf der andern Seite die Bestimmungen des bernischen Kirchengesetzes auf solothurnischem Boden wieder in verschiedenen Beziehungen ein. Das wäre also ein Referendumsgegenstand, und wir sind nun der Meinung, dass das kein geeignetes Objekt für ein Referendum wäre. Diese Angelegenheit ist erstens unbedeutend, und zweitens interessiert sie eigentlich den ganzen Kanton Bern nicht, sondern lediglich eine Anzahl solothurnischer Gemeinden. Sie würde deshalb, wie wir befürchten, grosser Verständnislosigkeit begegnen und könnte unter Umständen scheitern, was fatal wäre, wenn diese traditionellen Verhältnisse plötzlich durch eine Volksabstimmung, die auf ungenügender Kenntnis der Verhältnisse beruhen würde, durchbrochen würden. So sind wir der Ansicht, es sollte eine Total- oder Partialrevision dieses Vertrages bis zur gelegentlichen Revision des Kirchengesetzes verschoben werden. Dann könnte man im Kirchengesetz eine Bestimmung aufnehmen, die die Befugnis zum Abschluss solcher Verträge an den Grossen Rat delegieren würde.

Inzwischen glauben wir, dass auf anderm Wege den dringendsten Begehren der solothurnischen Gemeinden Rechnung getragen werden könnte. Es sind hauptsächlich Finanzbegehren. Die solothurnischen Geistlichen hätten gerne die Zusicherung von Leibgedingen, wie sie die bernischen Geistlichen geniessen, wenn sie alt und invalid werden. Es könnte sich fragen, ob nicht da, wo der Staat Bern Besoldungsleistungen übernimmt, ohne weiteres gemäss den Bestimmungen des Kirchengesetzes das Leibgeding ausgerichtet werden müsste, wenn die Voraussetzungen im einzelnen Fall vorhanden sind. In Oberwil trifft das unstreitig zu, der Pfarrer von Oberwil wird überhaupt ganz als bernischer Pfarrer behandelt. Aber auch in Messen könnte man zum mindesten die Frage aufwerfen, wo wenigstens die Hälfte der Besoldung von Bern getragen wird; ebenso in Aetingen, wo Bern einen Besoldungsbeitrag von 1200 Fr. leistet. Was die Verhältnisse in Gemeinden betrifft, wo der Staat Bern an den Pfarrbesoldungen in keiner Weise beteiligt ist, so ist es unmöglich, dort von einem bernischen Leibgeding des Geistlichen zu reden. Es müssten hier die solothurnischen Gemeinden eintreten, da der Staat Solothurn nichts für sie tun kann, weil er kein Kultusbudget hat, sondern die Kultusangelegenheiten finanziell durch die Kirchengüter bestritten werden, die nicht säkularisiert worden sind. Da der Staat Solothurn finanziell nichts leisten kann, werden sich diese Herren Pfarrer zusammenschliessen müssen zu einer Alters- und Invalidenversicherung, respektive sich einer solchen anschliessen. Man ist jeweilen den Herren in der Weise entgegengekommen, dass man, wenn einer in vorgerückten Jahren wieder in den Kanton Bern zurückgekehrt ist und eine bernische Pfarrei übernommen hat, und dann die Frage des Leibgedings gestellt worden ist, die sämtlichen Dienstjahre, die er in einer solothurnischen Kirchgemeinde zugebracht hat, ohne weiteres als bernische Dienstjahre angerechnet hat. Man wird auch in Zukunft derart verfahren.

Das zweite Postulat der Solothurner Protestanten bezieht sich auf die Arbeitentlastung ihrer Pfarrer. Es sind das grosse Diasporagemeinden, die sich auf eine ganze Anzahl von Gemeinden erstrecken. Denken wir nur an die industriellen Gebiete von Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen. Der Kanton Solothurn zählt gegenwärtig rund 40,000 Protestanten, ungefähr $^1/_3$ seiner Bevölkerung. In vielen Gegenden sind diese Protestanten fast ausschliesslich Berner. So wohnen im Kanton Solothurn zurzeit rund 25,000 Berner. Die bernischen Geistlichen in diesen Diasporagemeinden müssen nun nicht nur an den verschiedenen Orten eine ausgedehnte Seelsorge übernehmen, sondern sie müssen sich auch der Armen annehmen, die über die verschiedensten Ortschaften zerstreut sind, und sie müssen endlich auch den Religionsunterricht an den Volksschulen übernehmen. Im Kanton Solothurn figuriert der Religionsunterricht ebenfalls als Fach im Lehrplan der Volksschule, aber er wird nicht vom Lehrer, sondern vom Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt. Wenn deshalb die protestantische Kirche für einen geeigneten Religionsunterricht sorgen will, muss der Pfarrer überall diesen Unterricht selbst erteilen, was bei diesen ausgedehnten Gebieten eine schwere Aufgabe ist. Die reformierte Gemeinde der Stadt Solothurn hat sich bereits in der Weise geholfen, dass sie neben zwei Geistlichen noch einen Helfer engagiert hat. Die andern Gemeinden verlangen dringend nach einer Hilfe. Diese Hilfe glauben wir darin zu finden, dass man den Helfereibezirk, den man anno 1880 aufgehoben hat, wiederherstellt und die solothurnischen Gemeinden diesem Bezirk zuteilt. Damit erreicht man die Möglichkeit, die bernischen Helfereibezirke etwas geeigneter abgrenzen zu können. Gegenwärtig hat der Bezirk Interlaken 18 Gemeinden, künftig wird er 25 bekommen, der Bezirk Thun hat 24, künftig 27, der Bezirk Bern 45, künftig 37, Burgdorf bleibt gleich mit 29, Langenthal

ebenfalls mit 20, Nidau hat gegenwärtig 45, künftig 25 Gemeinden; der neue Bezirk Büren bekommt 21, der Jura hat gegenwärtig 30 Gemeinden, künftig wird er 25 Kirchgemeinden umfassen. Ueber die Details dieser Einteilung wird man bei der artikelweisen Beratung reden können. Der Regierungsrat empfiehlt Eintreten auf das Dekret.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. Ich habe dem gründlichen Referat des Herrn Kirchendirektors wenig beizufügen. Die Kommission empfiehlt ebenfalls Eintreten auf die Vorlage. Die gegenwärtige Einteilung der Helfereibezirke stammt aus der Zeit, wo noch gar keine Eisenbahnen bestanden haben. Unterdessen haben sich die Verhältnisse stark geändert, so dass eine Neueinteilung notwendig geworden ist. Das Dekret ist aber noch aus dem Grunde notwendig geworden, weil bis jetzt einzelne Punkte nicht geordnet waren, die etwa schon Anlass zu Misshelligkeiten boten. Es ist dem Herrn Kirchendirektor nach grosser Mühe und Arbeit, für die wir ihm bestens danken, gelungen, sämtliche interessierten Kreise zu vereinigen, und die Kirchenbehörden sind mit dem Entwurf, wie er vorliegt, einverstanden. Grosse finanzielle Opfer verursacht das Dekret dem Staate nicht, was gegenwärtig sehr in Betracht fällt. Einzig die Errichtung der neuen Helferei Büren würde staatliche Mittel beanspruchen.

Wie Sie vorhin gehört haben, gehört auch ein Teil der protestantischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn kirchlich dem Kanton Bern an und die Helferei Büren diente vor ihrer Aufhebung im Jahre 1880 diesem Bezirk. Sie ist im Jahre 1880 aus den Gründen aufgehoben worden, die sie vorhin vom Herrn Kirchendirektor gehört haben. Von solothurnischer Seite ist fortwährend gewünscht worden, die Helferei möchte wieder errichtet werden. Da der Kanton Bern von jeher gute Beziehungen zu Solothurn unterhalten hat, glaubte man, man müsse diesem Wunsch gerecht werden und will nun die Helferei Büren neuerdings wieder aufleben lassen. Die Eigentümlichkeit ist bei der Sache, dass der Helfereibezirk Büren aus 13 bernischen, 6 solothurnischen und 2 gemischten Kirchgemeinden besteht, trotzdem aber der Sitz der Helferei in Solothurn ist. Das war schon früher so und hat sich bewährt, da Solothurn zentral liegt, so dass es nicht angezeigt ist, hieran zu rütteln.

Der Kanton Bern hat an die Besoldung, die nicht sehr reichlich bemessen ist, im Maximum 1800 Fr. zu leisten, einen Betrag, den er verschmerzen kann. Nachdem die kirchlichen Behörden mit dem Entwurf einverstanden sind, denke ich, auch der Grosse Rat werde demselben die Genehmigung erteilen. Der Grosse Rat ist kirchlich gesinnt und er weiss auch, dass die Religion immer noch eine wackere Stütze der staatlichen Ordnung ist. Ich empfehle namens der Kommission Eintreten auf die Vorlage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

Burren. Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe gesagt, dass wir bis dahin 7 Helfereibezirke hatten und künftig 8 haben werden. Der Bezirk Interlaken würde die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen und Niedersimmental umfassen, der Bezirk Thun diejenigen der Amtsbezirke Saanen, Obersimmental und Thun, sowie einzelne Kirchgemeinden der Aemter Konolfingen und Seftigen und eine Kirchgemeinde des Amtes Signau. Vom Amt Konolfingen sind es die Gemeinden Oberdiessbach, Kurzenberg, Stalden und Wichtrach, die sehr leicht von Thun aus, sei es auf den S. B. B., sei es mit der Burgdorf-Thun Bahn, erreicht werden können, und vom Amt Seftigen die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwil und Thurnen, die ebenfalls leicht erreichbar sind, sei es mit der Gürbetalbahn, sei es mit den S. B. B. Vom Amt Signau gehört dazu die Gemeinde Röthenbach, die am Endpunkt der Postverbindung ist und von Thun aus leichter zu erreichen ist als von Burgdorf. Diese Einteilung ist vollständig nach den Wünschen des Synodalrates vorgeschlagen, mit der einzigen Ausnahme, dass wir im Amt Konolfingen dem Wunsche des dortigen Pfarrvereins, der einzelnes anders geordnet haben wollte, als der Synodalrat vorschlug, Rechnung getragen haben. Was wir hier vorschlagen, ist das Ergebnis einer Verständigung.

Der Bezirk Bern würde die Kirchgemeinden der Aemter Bern, Schwarzenburg und Laupen umfassen. Zum Amt Laupen würde die Gemeinde Kerzers geschlagen, deren Sitz auf Freiburger Boden liegt, die aber eine gemischte Gemeinde ist und unter anderem auch bernische Ortschaften, wie Müntschemier, umfasst. Ferner werden einzelne Gemeinden der Aemter Konolfingen und Seftigen zum Helfereibezirk Bern geschlagen; vom Amtsbezirk Konolfingen die Gemeinden Worb, Walkringen, Biglen, Grosshöchstetten-Zäziwil, Schlosswil und Münsingen, und vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Belp, Zimmerwald und Rüeggisberg, die von jeher in diesen Helfereibezirk hineingehört haben.

Der vierte Bezirk, Burgdorf, würde die Kirchgemeinden der Aemter Burgdorf, Fraubrunnen und Signau umfassen, mit Ausnahme von Röthenbach, und die obern Gemeinden des Amtes Trachselwald, Rüegsau, Lützelflüh, Sumiswald, Trachselwald, Wasen und Affoltern. Der fünfte Bezirk, Langenthal, umfasst die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und von Trachselwald die Gemeinden Huttwil, Eriswil, Dürrenroth und Walterswil. Der Bezirk Nidau würde umfassen die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Nidau, Erlach und die deutsche Kirchgemeinde Biel. Die Abgrenzung des Bezirkes Büren habe ich bereits mitgeteilt. Der Bezirk Jura würde künftig die sämtlichen französischen Kirchgemeinden des Jura und der Städte Bern und Biel umfassen. Von jurassischer Seite ist gewünscht worden, dass sie mit der Zeit einen französisch sprechenden Helfer bekommen, was bis dahin nicht der Fall gewesen ist. Der gegenwärtige Helfer ist deutscher Zunge, musste aber in beiden Sprachen predigen. Nun hat man die französisch sprechenden jurassischen Gemeinden zu einem besondern Bezirk vereinigt.

Das ist also die neue Einteilung. Gegenüber früher ist nur folgendes geändert: dem Bezirk Interlaken ist das Niedersimmental zugeteilt, also vom Bezirk Thun abgetrennt worden. Dagegen sind neu zum Bezirk Thun gekommen: vom Amt Konolfingen die Gemeinden Oberdiessbach, Kurzenberg, Wichtrach und Stal-

den, vom Amt Seftigen die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwil und Thurnen, vom Amt Signau die Kirchgemeinde Röthenbach. Der Bezirk Bern würde 37 Gemeinden umfassen und der grösste von allen sein. Der Helfer des Bezirkes Bern hat es aber insofern leichter als seine Kollegen, weil er immer geeignete Hilfskräfte zur Verfügung hat. Wir haben in Bern eine Anzahl von emeritierten Geistlichen, die gerne aushelfen im Predigen und ferner Kandidaten der Theologie, die man gelegentlich auch anspannen kann. Zu Bern wurde auch die freiburgische Gemeinde Kerzers geschlagen.

Zum Bezirk Burgdorf käme neu die Gemeinde Münchenbuchsee, die bis dahin zu Nidau gehört hat, die aber ganz gut von Burgdorf aus bedient werden kann, dagegen würde Röthenbach wegfallen, das zu Thun kommt. Im Bezirk Langenthal ändert sich gar nichts. Vom Bezirk Nidau würden abgetrennt die Kirchgemeinden des Amtes Büren, die deutsche Pfarrei in Neuenstadt, die Kirchgemeinden Münchenbuchsee und Kerzers, sowie die solothurnischen Kirchgemeinden. Der Bezirk würde also noch aus 25 Kirchgemeinden der Aemter Aarberg, Nidau, Erlach und Biel bestehen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der reformierte Teil des Kantons Bern mit Einschluss der dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Lüsslingen, Aetingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen wird in 8 Helfereibezirke eingeteilt, nämlich:

Bezirk Interlaken, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen und Niedersimmental.

Berzirk Thun, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen, Obersimmental und Thun, vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Kurzenberg, Oberdiessbach, Wichtrach und Stalden, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Wattenwil und Thurnen, und vom Amtsbezirk Signau die Kirchgemeinde Röthenbach.

Bezirk Bern, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Laupen (mit Kerzers), vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Worb, Walkringen, Biglen, Grosshöchstetten - Zäziwil, Schlosswil und Münsingen, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Belp, Zimmerwald und Rüeggisberg.

Bezirk Burgdorf, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Signau (ohne Röthenbach) und von Trachselwald die Kirchgemeinden Rüegsau, Lützelflüh, Sumiswald, Trachselwald, Wasen und Affoltern.

Bezirk Langenthal, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen und von Trachselwald die Kirchgemeinden Huttwil, Eriswil, Dürrenroth und Walterswil.

Bezirk Nidau, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Nidau, Erlach und Biel (deutsch).

Bezirk Büren, umfassend die Kirchgemeinden des Amtsbezirks Büren, die deutschen Kirchgemeinden des Jura (Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), sowie die dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Aetingen, Lüsslingen, Solothurn, Biberist-Gerlafingen, Derendingen und Grenchen.

Bezirk Jura, umfassend die französischen Kirchgemeinden des Jura und der Städte Bern und Biel.

---

§ 2.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel regelt die Wahlfähigkeit der Helfer. Wahlfähig zu einer Helferstelle ist nur derjenige, der dem bernischen Ministerium angehört. Es besteht also die gleiche Bedingung, wie sie das Kirchengesetz überhaupt für die Pfarrwahlen aufstellt. Hingegen ist nicht notwendig, dass man, um Helfer zu werden, bereits 4 Jahre lang im Ministerium war, wie das bei den Pfarrstellen der Fall ist. Um an eine Pfarrstelle gewählt zu werden, muss man bereits 4 Jahre im Ministerium sein, es sei denn, es handle sich um abgelegene Pfarreien oder um die zweite Ausschreibung. Diese Bedingung haben wir für die Bezirkshelfer fallen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Wahlfähig als Bezirkshelfer sind nur solche Geistliche, welche in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind (§ 25 Kirchengesetz).

---

§ 3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier werden die Amtsdauer und der Wahlmodus festgelegt. Der Helfer wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt auf Vorschlag des Synodalrats, der sowohl für Neuwahlen wie für Wiederwahlen einen unverbindlichen Vorschlag zu machen hat. Man hat bei der Wahl der Helfer tatsächlich jetzt schon den Synodalrat immer begrüsst, nun wird ihm hier ein eigentliches, aber unverbindliches Vorschlagsrecht eingeräumt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Bezirkshelfer werden vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

Sowohl bei einer Neuwahl als bei einer Bestätigungswahl ist ein unverbindlicher Vorschlag des Synodalrates einzuholen.

---

§ 4.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesprochen von den Obliegenheiten der Helfer. Sie sind bestellt für vorübergehende kirchliche Funktionen, daneben dürfen sie im Einverständnis mit der Kirchendirektion auch Pfarrverwesereien übernehmen, die sie für längere Zeit in Anspruch nehmen. Wenn sie eine Pfarrverweserei übernehmen, sind sie verpflichtet, für alle während dieser Zeit in ihrem Bezirk entstehenden Lücken zu sorgen. Wenn z. B. ein Helfer von Bern die Pfarrverweserei Gurzelen übernimmt und wenn während deren Besorgung plötzlich andere Vakanzen entstehen, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese Lücken ausgefüllt werden.

Was sich auf die andern Obliegenheiten der Bezirkshelfer bezieht, z. B. auf ihr Verhältnis zu den kirchlichen Oberbehörden, ist eine innere kirchliche Angelegenheit, die von der Kantonssynode oder vom Synodalrat zu ordnen ist, was übrigens bereits geschehen ist.

Michel (Bern), Präsident der Kommission. In § 4 ist der Grundsatz niedergelegt, dass die Bezirkshelfer in ihren Bezirken Aushilfe leisten sollen, sobald sie verlangt wird. Es wird nun ganz sicher vielfach der Fall sein, dass der Bezirkshelfer in einzelnen Bezirken sehr stark in Anspruch genommen wird, in andern dagegen wenig. Nun sollte man hier den Grundsatz festhalten, dass gearbeitet werden soll, wo Arbeit vorhanden ist. Man sollte auf kirchlichem Boden das praktizieren, was wir in unserer Staatsverwaltung schon manchmal verlangt haben, dass man versuchen soll, die Arbeit besser zwischen den einzelnen Amtsbezirken zu verteilen. In einzelnen Amtsbezirken sind die Bezirksbeamten überhäuft, an andern Orten haben sie wenig zu tun, und wenn nun Freizügigkeit herrschen und gearbeitet würde, wo Arbeit vorhanden ist, würden die Leute an einzelnen Orten entlastet und man könnte erst noch ein schönes Stück Geld sparen.

Wir haben deshalb gefunden, man könnte die Freizügigkeit auf diesem Gebiete einführen, dass der Helfer nicht nur in seinem Bezirk zu helfen hat, sondern überhaupt da, wo zu helfen ist. Darum haben wir den Zusatz aufgenommen: «Für vorübergehende Funktionen kann die Mitwirkung des Helfers, wenn es notwendig und dem Betreffenden möglich ist, auch für benachbarte Bezirke beansprucht werden.»

Ich empfehle dem Rat Annahme dieses Zusatzes.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Zusatzantrag einverstanden erklären, obschon ich ein kleines Bedenken habe. Es ist denkbar, dass der eine Helfer, der vielleicht etwas mehr leistet, dann überall sein soll, während der andere, mit Gaben und Kräften weniger ausgestattet, brach liegt. Doch ich will mich dem Antrag der Kommission nicht widersetzen.

Angenommen mit dem Zusatz der Kommission.

Beschluss:

§ 4. Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, den Geistlichen ihres Bezirkes Aushülfe zu leisten für die kirchlichen Funktionen in allen Fällen, wo diese an der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind.

Sie dürfen in ihrem Bezirke im Einverständnis mit der Kirchendirektion eine Pfarrverweserei übernehmen, haben sich aber während dieser Zeit für notwendig werdende Vertretung eines Geistlichen (Sonntagspredigten usw.) zur Verfügung zu stellen. Für vorübergehende Funktionen kann die Mitwirkung des Helfers, wenn es notwendig und dem Betreffenden möglich ist, auch für benachbarte Bezirke beansprucht werden.

Die nähere Umschreibung der Obliegenheiten der Bezirkshelfer auf Grund vorstehender Bestimmungen und im Rahmen von § 47 des Kirchengesetzes und Art. 84 der Staatsverfassung ist Sache der kirchlichen Oberbehörde (Kantonssynode oder Synodalrat).

---

§ 5.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird festgesetzt, dass die Helfer eine fixe Besoldung — das ist aus dem Besoldungsdekret herübergenommen — von 1800 bis 2800 Fr. beziehen. Das Maximum von 2800 Fr., das gewiss nicht gross ist, wird nur da ausgerichtet, wo der Helfer keine andern besoldeten Funktionen nebenbei versehen kann. Da wo er nebenbei z. B. eine Stelle als Religionslehrer oder Lehrer für alte Sprachen an einer Sekundarschule oder einem Progymnasium versehen kann, wird man nicht auf das Maximum gehen.

An die Besoldung des Helfers von Büren leistet der Staat einen Beitrag von 1800 Fr., der unveränderlich bleibt. Wenn man die Maximalbesoldung von 2800 Fr. rechnet und dazu 800 Fr. für Wohnungsentschädigung, so kämen wir zu einer Gesamtbesoldung von 3600 Fr., woran der Kanton Bern die Hälfte leistet. Sollte die Besoldung weniger betragen, so würde der bernische Beitrag entsprechend gekürzt. Für das übrige müssen die solothurnischen Gemeinden aufkommen. Die Sache ist bereits finanziert. Es ist zugesichert von der kirchlichen Zentralkasse des Kantons Bern, die mit dem Staat nichts zu tun hat, ein jährlicher Beitrag von 500 Fr. und von der solothurnischen Regierung eine Subvention von 2000 Fr. an die solothurnischen Kirchgemeinden, zahlbar vom 1. Januar 1917 ab, wovon 475 Fr. bestimmt wurden als Besoldungsanteil des Helfers von Büren. Zudem müssen die sämtlichen solothurnischen Gemeinden, die nicht reich sind und hauptsächlich aus Arbeitern bestehen, noch Leistungen übernehmen, nämlich die Gemeinde Solothurn 200 Fr., Biberist-Gerlafingen 150 Fr., Derendingen und Grenchen je 100 Fr., Aetingen, Oberwil und Messen je 75 Fr. und Lüsslingen 50 Fr., total 825 Fr. Alle diese Einnahmen bilden die andere Hälfte der Besoldung.

Im übrigen richtet sich die Besoldung der Helfer nach dem Besoldungsdekret von 1906. Wenn dieses revidiert werden sollte und dort andere Ansätze für

die Geistlichen platzgreifen sollten, müssten die Ansätze für die Helfer natürlich ebenfalls geändert werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Bezirkshelfer beziehen fixe Besoldung im Betrage von 1800 Fr. bis 2800 Fr. Dieselbe wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat festgesetzt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere besoldete Stelle bekleidet (§ 6, Alinea 1, des Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen).

Der Beitrag des Staates Bern an Besoldung, Wohnungs- und Holzentschädigung des Helfers von Büren wird auf 1800 Fr. im Maximum festgesetzt.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind oder welche bisher entsprechende Entschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben (§ 6, Alinea 2, des Besoldungsdekretes).

Im Falle einer Revision des Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen machen für die Besoldungsverhältnisse der Helfer, Nutzungen in Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigungen, Besoldungsnachgenuss usw. die jeweilen geltenden einschlägigen Bestimmungen des genannten Dekretes Regel. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Alinea 2 hievor in bezug auf den Helfer von Büren.

---

§ 6.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hier die Rede von den einzelnen Funktionen der Helfer. Da hätte der Synodalrat gern einen bestimmten Tarif aufgenommen. Er sah z. B. vor, dass jede Sonntagsfunktion des Helfers mit 10 Fr. zu honorieren ist. Diese Honorierung ist Sache des betreffenden Geistlichen, der ihn kommen lässt. Da wo der Staat in den Fall kommt, einen Helfer hinzuschicken, was gelegentlich bei der Kirchendirektion zutrifft, würde er dieses Sonntagshonorar übernehmen, dazu noch die Reiseentschädigung. Für die übrigen Funktionen hat der Synodalrat einen Tarif aufgestellt. Es sind da folgende Ansätze eingesetzt: Für Unterweisung je nach Zeitdauer 3 bis 4 Fr., Taufe 2 Fr., Trauung 3 Fr., liturgische Leichengebete 2 Fr. und für Doppelfeier in Haus und Kirche 5 Fr. An Sonntagen würde die Taufe nicht besonders berechnet werden. Wir haben gefunden, dass diese Bestimmungen nicht ins Dekret hineingehören, sondern durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt werden können.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Betreffend das Honorar, auf welches der Helfer für seine einzelnen Amtshandlungen Anspruch hat, wird in Ausführung von § 6, Absatz 3 und 4, des Besoldungsdekretes vom 6. April 1906 das Nähere durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

---

§ 7.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist vorgesehen, dass der Helfer in seinem Bezirk wohnen muss, und zwar in möglichst zentraler Lage. Dass der Helfer von Büren seinen Sitz in Solothurn hat, ist natürlich. Wenn auch die Zahl der bernischen Gemeinden in diesem Bezirk nicht unbeträchtlich ist, so ist doch anzunehmen, dass die Gemeinden des Amtes Büren den Helfer bedeutend weniger in Anspruch nehmen werden, als die grossen solothurnischen Gemeinden, von denen ich gesprochen habe.

Im übrigen soll kein Helfer seinen Amtssitz verändern ohne Zustimmung der Kirchendirektion, welche jeweilen vor ihrem Entscheid den Synodalrat begrüssen würde.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Die Helfer haben in ihrem Bezirk in möglichst zentraler Lage zu wohnen. Eine Verlegung des Sitzes unterliegt der Genehmigung der Kirchendirektion nach Anhorung des Synodalrates.

Wo keine Amtswohnung zur Verfügung steht, ist bei Bemessung der Wohnungsentschädigung auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

---

§ 8.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel setzt das Dekret sofort in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, das bisherige Dekret ist aufgehoben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 17. März 1880 betreffend Einteilung und Abgrenzung der Helfereibezirke im reformierten Teile des Kantons Bern aufgehoben.

Titel und Ingress.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier habe ich zu bemerken, dass wir uns stützten auf § 6, Absatz 2, des Kirchengesetzes, der den Begriff der Kirchgemeinde definiert und auf

Art. 3, Alinea 2, der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn von 1875 betreffend den Anspruch der solothurnischen Gemeinden auf die Hilfe eines bernischen Helfers.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
Organisation der Bezirkshelfereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von § 6, Absatz 2, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 und in Berücksichtigung von Art. 3, Alinea 2, der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Einstimmigkeit.

Präsident. Zu dem morgen zu behandelnden Geschäft: Gesamterneuerungswahl des Handelsgerichtes sind zwei Schreiben eingegangen, von denen ich Ihnen heute schon Kenntnis geben will, damit die Fraktionen, die sich mit der Wahl vielleicht heute nachmittag beschäftigen, davon bereits Kenntnis haben. Das erste ist ein Schreiben des Herrn Siegrist-Gloor: «Auf dem Traktandenverzeichnis für die nächste Session des Grossen Rates steht die Neuwahl der Beisitzer des Handelsgerichtes. Nachdem ich mein 70. Altersjahr überschritten habe, fühle ich das Bedürfnis nach Entlastung von besondern Aufgaben und sehe mich daher zu der Erklärung veranlasst, dass ich eine Wiederwahl nicht annehmen könnte.»

Das zweite Schreiben kommt von der Handels- und Gewerbekammer: «Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass nach Drucklegung der Vorschläge für die Ersatzwahlen in das Handelsgericht uns für den demissionierenden Herrn Siegrist-Gloor in Bern von einer Minderheit der Kammer Herr Albert Berner, Geschäftsführer der Unionsdruckerei in Bern als Vertreter der sozialdemokratischen Partei vorgeschlagen wurde.

Wir bitten Sie, von diesem Minderheitsvorschlag gefl. Kenntnis zu geben und den Grossen Rat von diesem Schreiben vor der Vornahme des Wahlgeschäftes gefl. zu unterrichten.»

Voranschlag für das Jahr 1917.

(Siehe Seite 704 hiervor.)

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages . . . . Mehrheit.

Interpellationen der Herren Grossräte Münch, Gnägi, Walther und Leuenberger betreffend Verhältnisse auf dem Lebensmittelmarkt.

(Siehe Seiten 539, 561, 562 und 579 hievor.)

Präsident. Ich möchte zunächst Herrn Münch ersuchen, die von ihm zuerst gestellte Interpellation zu begründen, worauf ich Herrn Regierungsrat Dr. Moser das Wort zu deren Beantwortung erteilen würde.

Die Herren Gnägi, Walther und Leuenberger möchte ich bitten, nacheinander ihre Interpellationen zu begründen. Die Beantwortung derselben hat Herr Polizeidirektor Dr. Tschumi übernommen, der alle drei Interpellationen auf einmal beantworten wird.

Münch. Wir haben am 31. Oktober die Anfragen an die Regierung gerichtet: «1. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen, um der bestehenden Kartoffelnot entgegenzutreten? 2. Welche Mittel gedenkt er zu ergreifen, um der rechtswidrigen und spekulativen Umgehung der Höchstpreise entgegenzutreten?»

Diese Anfragen sind notwendig geworden durch eine Reihe von Vorkommnissen, die sich seit August dieses Jahres bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zugetragen haben. Wir müssen vor allem darauf hinweisen, dass nicht nur bei uns in der Stadt Bern, sondern auch in einer ganzen Reihe von Gemeinden um Bern herum eine grosse Kartoffelnot besteht. Die Stadt Bern musste den Kartoffelverkauf städtisch organisieren, weil die Auffuhr von Kartoffeln auf dem Markt derartig gering war, dass die Versorgung für die städtische Bevölkerung durchaus unzureichend war. Aber auch den Bemühungen der Gemeindebehörden ist es in vielen Fällen nicht gelungen, den nötigen Bedarf an Kartoffeln zu decken. Es ist wiederholt vorgekommen, dass ein grosser Teil der Kartoffelkonsumenten, die sich bei den Verkaufsstellen der Gemeinde eingefunden hatten, wieder heimkehren mussten, ohne Kartoffeln bekommen zu haben. Es gab Tage, wo die Gemeinde nur 2—300 Kilo auf den Markt bringen konnte.

Dieser Kartoffelmangel hat sich nicht nur in der Stadt Bern geltend gemacht; es ist mir bekannt, dass die Stadt Biel ebenfalls unter diesen Verhältnissen leidet. Es stand im Bieler Tagblatt eine Einsendung, in welcher darauf aufmerksam gemacht wurde, dass schon vor mehreren Wochen die Bevölkerung von Biel über 1600 Kartoffelkarten gelöst habe und dass die Leute vor den Kellern der Uhrmacherschule ungeduldig auf die Kartoffeln warten. Aehnliche Berichte sind aus andern Gemeinden

eingegangen, so dass die Existenz einer empfindlichen Kartoffelnot nicht bestritten werden kann. Diese Tatsache ist übrigens schon oft erörtert worden.. Es sind in der Bundesversammlung rechtzeitig Schritte unternommen worden, um dem Uebel entgegenzutreten und die Kartoffelversorgung zu organisieren. In der Junisession ist im Nationalrat ein Postulat eingereicht worden, das den Bundesrat aufforderte, die notwendigen Massnahmen zur Versorgung mit Kartoffeln zu treffen. Bis Ende August ist in dieser Beziehung gar nichts gemacht worden und die sämtlichen getroffenen Massnahmen haben sich als ungenügend herausgestellt. Es würde uns interessieren, zu vernehmen, in welcher Weise die Regierung die Massnahmen, die vom Bunde verlangt worden sind, unterstützt hat.

Es ist von seite der Konsumenten in erster Linie die Bestandesaufnahme und das Monopol für den Kartoffelhandel verlangt worden. Hat unsere bernische Regierung dieses Begehren unterstützt oder nicht? Die Kartoffelnot ist an und für sich nicht bestritten; was dagegen bestritten wird, ist die Behauptung, dass bei uns im Kanton Bern mehr Kartoffeln vorhanden sind, als man eigentlich zugeben will. Wir müssen hier die Erklärung abgeben, dass wir nach einer ganzen Reihe von Erscheinungen und Wahrnehmungen die Auffassung vertreten, dass unsere Kartoffelproduzenten einen grösseren Teil von Kartoffeln zurückhalten, um sie später, wenn die Preise in die Höhe gegangen sind, absetzen zu können. Diese Behauptung lässt sich aus einer ganzen Reihe von Kundgebungen belegen.

Die städtische Bevölkerung hat sich natürlich, sobald von einer geringen Kartoffelernte die Rede war, umgesehen, um im Kanton herum Kartoffeln aufzutreiben. Ein grosser Teil der städtischen Bevölkerung ist mit der Landbevölkerung durch verwandtschaftliche und andere Bande so eng verbunden, dass man da einigermassen einen Einblick in diese Verhältnisse bekommen kann. Ich kann Ihnen hier eine Zuschrift bekannt geben, die eine Arbeiterfamilie, welche auf dem Lande draussen Kartoffeln gesucht hat, bekommen hat. Sie lautet: «Werte Familie! Ich habe heute Ihren Brief erhalten und es tut mir leid, Ihnen mitzuteilen, dass ich Ihrem Wunsch, Kartoffeln zu liefern, nicht entsprechen kann. Ich habe noch diese Woche an einigen Orten nachgefragt und es sind mir auch versprochen worden, aber leider auch am gleichen Tage wieder abgesagt. Es sind viele Bauern, die viele Kartoffeln bekommen haben, aber sie einfach nicht geben wollen, sie wollen sie lieber bis im Frühling behalten, um sie dann zu verkaufen.»

Diese Karte ist aus dem Amt Konolfingen.

In bezug auf die vorhandenen Kartoffelvorräte kann ich Kenntnis geben von einer Zuschrift, die ich von einem Gemeindepräsidenten bekommen habe, der sich bemüht hat, seiner Gemeinde Kartoffeln zu verschaffen. Sie lautet: «Der Unterzeichnete, Gemeindepräsident der seeländischen Gemeinde Port b. Nidau, ist in der Lage, über das Kapitel der Kartoffelversorgung folgendes zu deponieren. Da im August von allen Seiten eine schlechte Kartoffelernte prophezeit wurde, beschloss der Gemeinderat unserer Gemeinde einstimmig, die Kartoffelversorgung für unsere Konsumenten an die Hand zu nehmen. Die vorgenommenen Erhebungen stellten einen Bedarf von 5000 kg Kartoffeln fest. Wir glaubten, diesen Bedarf zum grössten Teil in unserer Gemeinde decken zu können, es wurden uns anfänglich auch Offerten für Lieferungen gemacht. Im September erliessen wir ein Inserat im Nidauer Anzeiger und erwarteten die nötigen Angebote, vergebens, kein kg wurde uns offeriert, auch die uns in Aussicht gestellten Kartoffeln konnten wir, trotz persönlichen Vorstellungen, nicht erhalten. Am 1. Oktober unternahm der Unterzeichnete mit einem weitern Mitglied des Gemeinderates und dem Gemeindekassier eine Reise zum Kartoffelkauf. Es war bekannt, dass die Gemeinden Bühl, Walperswil (zum Teil), dann Kappelen und die Werdthöfe eine ausgezeichnete Ernte hatten. Ueber den Verlauf unserer Bemühungen kurz folgende Skizzen. Bühl: Es wird uns Mitteilung gemacht, Bauer N. besitze noch verkäufliche Kartoffeln. Wir treffen diesen in der Wirtschaft beim Jass; er stellt uns einen Verkauf von zirka 10 Säcken in Aussicht; gefragt über unsere Preise verweisen wir auf die Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements. N. will seinen Jass fertig machen, dann mit uns handeln. Wir warten 10, 20, 30 Minuten. N. verlässt die Wirtschaft, kommt nach einer Viertelstunde zurück, lässt uns sitzen. Auf unsere Vorstellungen erklärt er, nachdem er uns fast eine Stunde hingehalten, er verkaufe die «Chaibe» jetzt nicht. Wir gehen weiter und können im gleichen Dorf 400 kg zum Preise von 18 Fr. bei einem Kleinbauern kaufen. Dann gehts nach Walperswil. Hier ist eine mittlere Ernte, ein Teil der Pflanzungen hat unter der Nässe gelitten. Einige Bauern haben aber nach verschiedenen Aussagen eine ausgezeichnete Ernte, eben nach der Lage der Felder. Resultat der Besprechungen: «Wir verkaufen keine Kartoffeln zu 20 Fr.» Kappelen. Hier ist die Ernte noch nicht eingebracht. Auf einem Acker graben wir eine Staude um. Resultat: 48 Stück werden unter derselben hervorgeholt, davon 20 Stück mittlere Grösse. Wir lösen eine zweite Staude, ein ähnliches Resultat, wir staunen, denn keiner von uns hat je solches gesehen. Hoffnungsfroh ziehen wir von Hof zu Hof. Resultat: Unter 20 Fr. beim Hofe abgeholt, werden keine Kartoffeln verkauft. Nun versucht unser Gemeindekassier unter Vorgabe, diese für sich zu erwerben, den Bauer M., Inhaber der Salzverkaufsstelle auf; er hat das Glück, 500 kg zu 19 Fr. 50 zu kaufen. Wir gehen auf Werdthöfe, es ist bereits Nacht. Bei einem Hof erklärt man uns, wenn wir gestern gekommen wären, so hätten wir 20 Säcke erhalten, jetzt seien diese im Keller, man hole sie vorläufig nicht wieder herauf. Ueber die Ernte befragt, erklärt man uns, dass dieser Bauer auf 4 Jucharten schon für über 1000 Fr. Kartoffeln verkauft habe, und nun noch die Masse im Keller. Ein anderer Hof, der Bauer ist am Melken. Er will uns nach langem Markten 1000 kg, die noch in den Säcken vor dem Hause stehen, verkaufen, aber nicht unter 20 Fr.; wir machen ihn auf die Höchstpreise aufmerksam, er erklärt, wie alle andern, bei denen wir vorgesprochen, er könne alle Kartoffeln zu 20 Fr. nach Aarberg oder Lyss liefern. Von der Zufuhr in unsere Gemeinde will der Herr, Köhli Rudolf ist sein Name, nichts wissen trotz den 20 Fr. Wir beraten, 5000 kg sollten wir haben, 900 kg hatten wir sichergestellt. Unsere Bürger verlangten Kartoffeln, müssen solche haben. Wir beschliessen, die Kartoffeln zu kaufen und sofort dem Volkswirtschaftsdepartement Mitteilung zu machen. Der Handel war also abgeschlos-

sen, wir mussten uns verpflichten, die 1000 kg sofort abzuholen.

Abends zirka um $9^1/_2$ Uhr kommen wir nach Hause. Der Unterzeichnete macht dem Volkswirtschaftsdepartement sofort schriftlich von den Verhältnissen Mitteilung, mit der Anfrage, wie wir uns zu verhalten hätten, ob die Kartoffeln zu 20 Fr. abzuholen seien und der Bauer dann anzuzeigen sei. Der Brief trägt den Vermerk «dringend». Am 6. Oktober geht uns die Antwort des Volkswirtschaftsdepartements zu. Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden, sonst ist der Verkäufer wie der Käufer strafbar. Man schreibt uns, wir könnten bei der Zentralstelle Kartoffeln bestellen, aber nicht unter 10,000 kg. Zudem besitze die Zentralstelle auch keine grossen Vorräte, geht zwischen den Zeilen hervor. Inzwischen hatten wir aber die Kartoffeln geholt und unsern Bürgern zu 18 Fr. abgegeben.

Wir müssen nun aus der Gemeindekasse Geld auf den Kartoffelhandel legen, zu den 2 Fr. per 100 kg kommt noch der Transport.

Der Gemeinderat hat nun beschlossen, den Landwirt Köhli R. durch Chargébrief aufzufordern, den nach der Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements zu viel geforderten Betrag zurückzubezahlen, ansonst wir genötigt seien, Strafanzeige einzuleiten. Der Beschluss wurde ausgeführt, wir haben aber weder Antwort noch Geld zurückerhalten. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als Strafanzeige einzureichen, auch auf Risiko, selber bestraft zu werden. Ein Entscheid muss endlich in der Kartoffelversorgung herbeigeführt werden. Die Keller der Bauern einzelner Gegenden vollgepfropft mit Kartoffeln, die Magen Tausender von Arbeitern, Frauen und Kindern leer und da schaut man an massgebender Stelle mit kaltem Blicke zu, wie grosse Volkskreise durch Unterernährung langsam dahinsiechen. Ich behaupte, dass im Kanton noch Tausende von Doppelzentnern in den Kellern dem Konsum zurückbehalten werden, da helfen alle Briefe und Erklärungen eines Laur nichts.

Ich unterbreite diese Tatsachen, damit die bevorstehende Interpellation endlich einmal Licht in einen dunklen Punkt unserer Lebensmittelfürsorge bringt.

E. Jakob, Gemeindepräsident, Port b. Nidau.

Ich könnte noch eine Reihe ähnlicher Zuschriften bekanntgeben, aus denen hervorgeht, dass wirklich in verschiedenen Gegenden des Kantons gute Kartoffelernten haben eingebracht werden können und dass in diesen Gegenden die Kartoffeln aus spekulativen Gründen zurückgehalten werden. Da müssen wir die Regierung anfragen, was sie einmal gegenüber diesen Ueberschreitungen der Höchstpreise unternimmt und zweitens, was sie tun will, um die zurückgehaltenen Kartoffeln dem Konsum zu übergeben. Es ist ja der Regierung auch bekannt, dass sogar an einem gewissen Ort Kartoffeln, die im Keller nicht mehr Platz gehabt haben, auf dem Heustock verborgen worden sind. Es sind in letzter Zeit auch Klagen erhoben worden gegen die Staatsdomäne Witzwil, die ebenfalls Kartoffeln geliefert hat, und zwar nach auswärts, während wir im eigenen Kanton einen Kartoffelmangel aufzuweisen haben. Witzwil hat Kartoffeln an Private nach Neuenburg geliefert, es sind auch noch ins Oberland an Hotels für Internierte geliefert worden. Man sollte meinen, dass wenigstens unsere Staatsdomänen dafür sorgen sollten, dass die geernteten Kartoffeln der Bevölkerung im Kanton zur Verfügung gestellt werden und dass man mit dem Preis auch nicht ohne weiteres in der Weise in die Höhe gehen sollte, wie es von seiten der Verwaltung von Witzwil gemacht worden ist.

Die Höchstpreise sind in verschiedener Weise umgangen worden, nicht nur dadurch, dass der Preis beim Kauf überschritten worden ist, sondern auch dadurch, dass man einen höhern Fuhrlohn und Trinkgelder verlangt hat. Es ist ferner auf dem Markt wiederholt vorgekommen, dass Kartoffelverkäufer dem Käufer die Bedingung gestellt haben, er müsse erst noch andere Produkte kaufen, bevor sie Kartoffeln abgeben.

Nun ist allerdings vor einiger Zeit von der Regierung eine Publikation erlassen worden, worin es heisst: «Es ist untersagt, die Abgabe dieser Waren unter Ziff. 5 an die Bedingung des Bezuges anderer Waren zu knüpfen.» Allein unter Ziff. 5 haben wir nur Vollmehl, Futtermehl, Ausmahlete, Kleie, Mais, Griess, Maismehl, Maisschrot, Haferflocken, Hafermehl usw. Kartoffeln und andere Bodenprodukte sind darunter nicht inbegriffen. Wir müssen unbedingt verlangen, dass auch bei den Kartoffeln diese Forderung gestellt wird, dass die Abgabe von Kartoffeln nicht an die Bedingung geknüpft werden darf, dass noch andere Artikel dazu gekauft werden müssen. In gleicher Weise war das bei den Aepfeln der Fall. Trotzdem der Bund einen Höchstpreis von 22 Fr. festgesetzt hat, sind Offerten gestellt worden, die einen Detailpreis von 25 Rappen pro Kilo unfrankiert aufgewiesen haben. Also auch hier eine Ueberschreitung der Höchstpreise.

Wir müssen von der Regierung unbedingt verlangen, dass sie uns die Massnahmen bekannt gibt, durch welche sie diesem Vorgehen entgegengearbeitet und die Umgehung der Höchstpreise zu unterbinden sucht. Durch die Spekulation, nicht nur auf dem Kartoffelmarkt, sondern auch auf allen andern Gebieten ist die Lebenshaltung derart erschwert worden, dass wir vor den schlimmsten Folgen stehen. Es kann uns deshalb nicht gleichgültig sein, wie im Verlaufe dieses Winters die weitere Versorgung der städtischen Bevölkerung ausfällt. Ich bin in der Lage, Ihnen einige Angaben zu machen, in welcher Weise die städtische Bevölkerung bereits unter der Kartoffelteuerung und unter der Steigerung anderer Lebensmittelpreise leidet. Wir haben in der Stadt Bern einen Schularzt, der die Aufgabe hat, alle Jahre die in die Schule eintretenden Schüler auf ihre Gesundheit zu untersuchen. Wir haben im Jahre 1916 in der Stadt Bern 1478 Erstklässler in die Schulen aufgenommen. Die Resultate, welche die Untersuchung dieser fast 1500 Erstklässler ergeben hat, mahnen wirklich zum Aufsehen. Von 1500 Untersuchten mussten 248 wegen Haltungsanomalien beanstandet werden, 429 oder 29,1 % wiesen Rhachitis auf, 578 oder 39,1 % rückten mit Drüsen ein, 231 oder 15,6 % mussten als tuberkuloseverdächtig bezeichnet werden, 150 oder 10,1 % wiesen Herzfehler auf. Der Bericht des städtischen Schularztes zeigt also, dass unsere Jugend von Krankheiten aller Art bedroht ist. Ich habe in dieser Statistik nur noch eine Rubrik vermisst, in der uns gesagt wird, wie viele dieser Erstklässler überhaupt gesund eingerückt sind.

Angesichts derartiger Ergebnisse müssen wir unbedingt verlangen, dass der Ernährung der städti-

schen Bevölkerung eine grössere Aufmerksamkeit geschenkt und dass die Preiserhöhung, wie sie hauptsächlich durch die Spekulanten gefördert worden ist, entgegengetreten wird. Wir müssen verlangen, dass die Regierung uns Antwort gibt, was für Massnahmen sie getroffen hat, um die Versorgung mit Kartoffeln für den Winter zu regulieren und um der Umgehung der Höchstpreise entgegenzutreten.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass auf dem Gebiete der Volksernährung betrübende Verhältnisse herrschen, indem die Preise für alle Nahrungsmittel und auch für Kartoffeln stark in die Höhe gegangen sind. Der Herr Interpellant stellt im wesentlichen zwei Anfragen. Die erste Frage geht dahin, was die Regierung gemacht habe oder tun wolle, um der Kartoffelnot entgegenzutreten, und die zweite dahin, welche Mittel sie ergreifen wolle, um die Umgehung der Höchstpreise zu verhindern.

Die Regierung ist bereits mit Beginn der Kartoffelernte beim Bundesrat vorstellig geworden und hat ihn auf diese Verhältnisse aufmerksam gemacht. Von sich aus konnte die Regierung Massnahmen nicht treffen, weil damals noch gar nicht klar war, wie die Kartoffelernte überhaupt ausfallen werde. Der Bundesrat, beziehungsweise das Volkswirtschaftsdepartement hat, wie Herrn Münch auch bekannt ist, schon damals die notwendigen Schritte getan, um Frühkartoffeln aus dem Auslande zu bekommen, und es ist auch gelungen, ein gewisses Quantum von Frühkartoffeln herbeizubringen, allerdings unter sehr schwierigen Verhältnissen. Unterdessen hat sich immer mehr gezeigt, dass die Kartoffelernte viel geringer ausfallen werde, als man seinerzeit angenommen hat. Wenn die Kartoffelernte einen Mittelertrag ergeben hätte, so kann man ruhig behaupten, dass das genügt hätte, um die Schweizerbevölkerung mit Kartoffeln zu versorgen, indem ja nach der Statistik über 70,000 Hektaren, wovon allein im Kanton Bern ca. 20,000 Hektaren, angebaut worden sind, was ein Quantum von weit über 10 Millionen Doppelzentnern ergeben hätte, die dem direkten Konsum hätten zugeführt werden können. Die ausserordentlich ungünstige Witterung hat aber bewirkt, dass in einem grossen Teil der Gegenden, wo Kartoffeln zum Verkauf angepflanzt werden, die Kartoffelernte missraten ist und wir mit einer kompletten Fehlernte zu rechnen haben. Ich will dem Herrn Interpellanten nur bemerken, dass mir Landwirte bekannt sind, die normalerweise ihre 400—600 Doppelzentner verkauft haben und die diesen Herbst gar nichts, oder höchstens 50 Doppelzentner abgeben konnten. Mir sind weiter Verhältnisse bekannt, wo die Landwirte nicht einmal den Samen bekommen haben. Anderseits ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei gewissen Kartoffelsorten und auf gewissen Flächen Landwirte grössere oder wenigstens annehmbare Erträge hatten, aber im Grossen und Ganzen muss man sagen, dass unsere Kartoffelernte eine vollständige Missernte aufweist, wie man sie überhaupt seit Jahren nie erfahren hat, nicht einmal im Jahre 1910.

Nun hat im weitern der Regierungsrat einen Aufruf an die Bevölkerung erlassen, sie auf die in Aussicht stehende Kartoffelnot aufmerksam gemacht und sie ersucht, soviel wie möglich die Kartoffeln durch andere Nahrungsmittel zu ersetzen. Gestützt auf Verhandlungen hat der Bundesrat unter dem 13. September 1916 bezüglich der Kartoffelversorgung des Landes einen Beschluss gefasst und unter dem 15. September das Volkswirtschaftsdepartement eine Verfügung erlassen betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für die eigentlichen Spätkartoffeln. Vorher waren die Kartoffelpreise noch etwas höher normiert, Ende September sind sie etwas herabgesetzt worden. Aber auch bei den höheren Preisen im August und September sind wenig oder keine Kartoffeln auf den Markt gekommen, weil keine vorhanden waren. Ich möchte den Herrn Interpellanten darauf aufmerksam machen, dass sich die Frühkartoffeln bekanntermassen nicht halten. Wenn sie im Keller sind, gehen sie in kurzer Zeit zugrunde; sie müssen sehr rasch konsumiert werden, sobald sie aus dem Boden kommen. Wenn im August und anfangs September Frühkartoffeln vorhanden gewesen wären, wie das andere Jahre der Fall war, wo unsere Märkte stark befahren worden sind, wären sie gekommen. Es waren aber keine oder wenige vorhanden, infolgedessen kamen auch keine, und es ist der Vorwurf in bezug auf Frühkartoffeln durchaus unbegründet.

Im weitern hat der Bundesrat eine Kommission eingesetzt, die speziell die Versorgung an die Hand nehmen sollte. Der Kommission gehört auch ein Mitglied der sozialdemokratischen Grossratsfraktion an und Herr Münch hat gewiss Gelegenheit gehabt, sich fortgesetzt zu orientieren, was in dieser Kommission gegangen ist. Die Kommission hat sich mehrfach besammelt, sie hat sich grosse Mühe gegeben, in Verbindung mit dem Volkswirtschaftsdepartement für die Kartoffelversorgung tätig zu sein. Dieser Kommission gehört auch der Sprechende an, der jeweilen die Regierung von Bern unterrichtet hat und von ihr die entsprechenden Instruktionen entgegengenommen und in der Kommission vertreten hat.

Es ist nun den Bemühungen der Bundesbehörden gelungen, ein ziemliches Quantum von Kartoffeln aus dem Auslande hereinzubringen. Diese Kartoffeln sind im Oktober, teilweise im November, angekommen und sind vor allem aus auf die grossen Städte und auf die abgelegenen Ortschaften, namentlich auch in den höheren Gebirgslagen, verteilt worden. Wir können den Bundesbehörden dankbar sein, dass es ihnen gelungen ist, ein relativ grosses Quantum von Kartoffeln aus benachbarten Ländern hereinzubringen, so dass die gemachten Bestellungen zum grossen Teil ausgeführt werden konnten. Dass natürlich nicht allen Bedürfnissen voll und ganz entsprochen werden kann, ist klar, schon aus dem Grunde, weil nicht nur die Schweiz, sondern zum Teil auch die umliegenden Länder eine mehr oder weniger grosse Fehlernte haben und infolgedessen nicht im Falle sind, die gleichen Quantitäten wie frühere Jahre abgeben zu können, ganz abgesehen von den Kriegsverhältnissen, die natürlich dem Export sehr hindernd in den Weg treten.

Ein Zeichen immerhin, dass gewisse Ortschaften reichlich mit Kartoffeln versorgt sind, ergibt sich aus einer Notiz, die letzten Freitag im «Pays» stand, wo es heisst, dass ein Wagen Kartoffeln in Pruntrut angelangt sei, geliefert von Beurnevésin, dass aber von diesem Wagen nur 7500 Kilogramm gebraucht worden seien, die andern 2500 hätten nicht abgesetzt werden können. Die Behörden von Pruntrut haben sich deshalb veranlasst gesehen, ihre Bestellungen

beim Bund abzurufen. Es ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestellungen, die gemacht worden sind, vielfach über das hinausgehen, was notwendig ist und dass unterdessen ein starker Verkehr von Kartoffeln vom Lande nach der Stadt stattgefunden hat. Es ist mir ganz speziell aufgefallen, wie in Bern von Ende Oktober bis in die letzte Zeit von den Camionneuren sehr grosse Mengen von Kartoffeln an einzelne Private abgeführt worden sind. Diese kommen nicht vom Ausland, sondern vom Inland; es haben sich da wieder Beziehungen von Land zu Stadt aufgefrischt, die früher nicht mehr in diesem Umfang bestanden haben.

Der Herr Interpellant hat behauptet, dass grosse Mengen Kartoffeln zurückgehalten werden, in der Hoffnung auf höhere Preise. Es ist Ihnen allen bekannt, dass das Volkswirtschaftsdepartement auf Antrag der Kommission beschlossen hat, dass eine Preiserhöhung für Kartoffeln diesen Winter nicht eintreten werde. Glauben Sie nun, unsere Landwirte seien so unkaufmännisch, dass sie die Kartoffeln zurückhalten, um sie im Frühjahr zum gleichen Preis zu verkaufen, wobei sie unterdessen 15—20 % an Gewicht einbüssen, ganz abgesehen davon, dass auch sonst erhebliche Verluste bei der Aufbewahrung stattfinden? Es ist ohne weiteres zuzugeben, und wird bei der Bestandesaufnahme zum Vorschein kommen, dass einzelne Landwirte mehr Kartoffeln haben, als sie für ihren Bedarf und für ihre Anpflanzung nötig haben. Allein es geht nicht an, und es muss mit allem Nachdruck dagegen Verwahrung eingelegt werden, dass man gestützt auf einzelne Fälle eine ehrenwerte Erwerbsklasse auf diese Art und Weise verdächtigen will. Wenn einzelne Landwirte das tun, hat man nicht das Recht, allen ein derartiges Verhalten unterzuschieben.

Im weitern hat der Herr Interpellant darauf aufmerksam gemacht, dass Witzwil Kartoffeln nach Neuenburg und auch ins Oberland geliefert habe und dass es nicht richtig sei, wenn Witzwil Kartoffeln in andere Kantone liefere. Das Oberland gehört auch zum Kanton Bern, und was Neuenburg anbetrifft, so darf man nicht vergessen, dass die Anstalt Witzwil einen sehr grossen Absatz auch von Gemüsen und andern Produkten nach Neuenburg hat und dass man nicht ohne weiteres Beziehungen, die man bis dahin gepflogen hatte, unterbrechen kann. Witzwil hat früher gewaltige Quantitäten von Kartoffeln Jahr für Jahr in die Stadt Bern und in die Stadt Neuenburg und nach Chaux-de-Fonds verkauft, dieses Jahr konnte die Domäne einige Wagenladungen abgeben, die weitaus zum grössten Teil in die Stadt Bern gekommen sind und nur ganz minime Quantitäten nach Neuenburg. Niemand wird es recht finden, wenn eine Anstalt, die jahrelang an einem Ort ihre Kunden hatte, vollständig abbricht und plötzlich sagt, es seien die Kantonsgrenzen massgebend. Es ist uns der Gedanke nahegelegt worden, dass wir im Kanton Bern ein Kartoffelausfuhrverbot erlassen sollten. Man hat sich beim Bund erkundigt und die Antwort ist unzweideutig gekommen, davon könne keine Rede sein, es habe kein Kanton die Kompetenz, für irgend einen Artikel ein Ausfuhrverbot zu erlassen.

Ich kann feststellen, dass die Regierung als solche in dieser Richtung ihre Pflicht getan hat, dass sie mit den Bundesbehörden in Beziehung stand, dass die Bundesbehörden anderseits ihre Pflicht getan haben, dass sie ihr möglichstes getan haben, um ein möglichst grosses Quantum von Kartoffeln ins Land zu bringen. Sie können heute konstatieren, dass gegenwärtig der Andrang zu den Kartoffelabgabestellen ausserordentlich nachgelassen hat. Während in früheren Zeiten diese Stände umlagert waren, habe ich beispielsweise heute morgen konstatieren können, dass bei einem Stand nur ungefähr 4 Personen waren, ein Zeichen, dass es einem grossen Teil unserer Leute gelungen ist, ein gewisses Quantum von Kartoffeln zu bekommen. Es ist im weitern festzustellen, dass die Gemeinde Bern in der Weise vorgegangen ist, dass sie ein grosses Quantum zur Abgabe an bedürftige Familien reserviert hat.

Was die Bestandesaufnahme anbetrifft, so ist darüber sehr viel gesprochen worden. Diese Angelegenheit ist auch in der Kartoffelkommission eingehend besprochen worden. Hier möchte ich feststellen, dass sich die Vertreter der Landwirtschaft durchaus nicht grundsätzlich gegen eine Bestandesaufnahme gewehrt haben. Man hat sich aber gesagt, eine Bestandesaufnahme im August, September oder Oktober habe gar keinen Zweck, zuerst müsse die Kartoffelernte fertig sein. Im weitern erfülle sie ihre Aufgabe nicht, bevor die Importe abgeschlossen seien und man wisse, wie viel Kartoffeln da sind. Ich möchte feststellen, dass nicht nur städtische Ortschaften beim Volkswirtschaftsdepartement Bestellungen eingereicht haben, sondern sogar sehr viele Dörfer, die mehr landwirtschaftlichen Charakter haben, indem sie selbst zu wenig Kartoffeln haben, um ihre Bedürfnisse zu decken.

Diese Bestandesaufnahme soll kommen; soweit ich orientiert bin, soll sie im Januar durchgeführt werden. Nach meiner Auffassung hat die Bestandesaufnahme eine Aufgabe, die noch wichtiger ist als die, einige Doppelzentner Kartoffeln für den Konsum freizumachen, nämlich die, dafür zu sorgen, dass uns für das nächste Frühjahr das nötige Saatquantum zur Verfügung steht. Das ist ein ausserordentlich wichtiger Punkt und ich habe mich gewundert, dass Herr Münch denselben nicht angetönt hat. Es ist bei den gegenwärtigen kriegerischen Verhältnissen damit zu rechnen, dass wir im Frühjahr keine Kartoffeln bekommen werden; anderseits sollten wir dafür sorgen können, dass die Fläche vom letzten Jahr, ca. 70 bis 80,000 Hektaren, angebaut werden kann. Es ist eine Hauptaufgabe der Bestandesaufnahme, soweit als irgend möglich dafür zu sorgen, dass dieses Saatquantum sichergestellt wird. Wir wollen froh sein, wenn im Januar anlässlich der Bestandesaufnahme bei den Landwirten noch mehr Kartoffeln zum Vorschein kommen, als sie für den Eigenbedarf notwendig haben, damit wir dieses Mehrquantum als Saatgut beschlagnahmen können. Die Bestandesaufnahme wird kommen, und ich habe die Ueberzeugung, dass die Landwirtschaft im allgemeinen damit durchaus einverstanden ist und dass sich auch die Tatsache ergeben wird, dass, abgesehen von einzelnen Fällen, grössere Quanten von Kartoffeln sich bei den einzelnen Landwirten nicht mehr vorfinden, dass also die Auffassung, wie sie vielfach in städtischen Kreisen herrscht, nicht richtig ist. Wenn grosse Quantitäten vorhanden wären, wären sie sicher abgegeben worden, denn der Preis von 17 bis 18 Franken ist relativ hoch, wenn man bedenkt, wie gross der Schwund ist. Mit der Bestandesaufnahme ist auch die Regierung durchaus

einverstanden und sie hat das auch in der Kommission bekräftigt.

Was die Uebertretung der Höchstpreise anbetrifft, so kann man der Regierung die Verantwortung dafür nicht zuschreiben, wenn solche Uebertretungen stattfinden oder nicht geahndet werden. Es ist doch vor allem aus Pflicht derjenigen, die von solchen Uebertretungen Kenntnis haben, sie dem Richter zu verzeigen. Wir haben die Gewaltentrennung, und ein Delikt, das begangen wird, soll zur Verzeigung gebracht werden. Wenn uns ein derartiges Delikt bekannt geworden ist, haben wir es ohne weiteres dem Richter überwiesen. Es sind der Landwirtschaftsdirektion verschiedentlich Mitteilungen wegen Uebertretung von Höchstpreisen auf Kartoffeln, Käse oder Butter zugekommen; die Betreffenden sind ohne weiteres dem Richter zur Bestrafung überwiesen worden und sind auch bestraft worden. Mehr können wir nicht tun; wir können doch nicht hinter jedem Handelsmann jemand aufstellen, der aufpassen soll, ob die Höchstpreise überschritten werden. Wenn derartige Sachen den Behörden angezeigt werden, sollen die Behörden ihre Pflicht erfüllen, und nach dieser Richtung kann die Direktion des Innern wie diejenige der Landwirtschaft versichern, dass diese Fälle angezeigt worden sind. Da gibt es keinen andern Weg, als durch das Mittel der Presse auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen.

Dabei möchte ich bemerken, dass nicht immer nur Landwirte, Produzenten oder Verkäufer, schuld sind, wenn die Höchstpreise überschritten werden. Ich habe in eine ganze Menge von Korrespondenzen Einsicht nehmen können, die an Landwirte gerichtet sind und deren Absender schreiben, sie kümmern sich nicht um die Höchstpreise, sie wollen Kartoffeln, Butter und Käse haben und seien gerne bereit, einen höheren Preis auszulegen. Selbst eine Stadtverwaltung hat, wie es scheint, ohne weiteres höhere Preise für Kartoffeln angelegt, ausgehend von dem Standpunkt, dass sie Kartoffeln haben wolle. Ich möchte also bemerken, dass nicht nur eine Partei im Fehler ist, sondern häufig beide, indem höhere Angebote gemacht werden, und möchte im fernern darauf hinweisen, dass es Pflicht aller derjenigen ist, die derartige Uebertretungen des Gesetzes kennen, dieselben zur Anzeige zu bringen. Ein weiteres kann die Regierung nicht tun. Es ist zu hoffen, dass mit dem Importquantum der grössere Teil des Kartoffelbedarfes gedeckt werden kann. Immerhin heisst es damit sparen und es ist notwendig, die Bevölkerung fortgesetzt darauf aufmerksam zu machen, dass man auch noch in anderen Nahrungsmitteln Deckung suchen muss, namentlich in Reis und Mais, die Kartoffeln gut ersetzen können und die auch heute bei verhältnismässig hohem Preise entschieden billiger sind als Kartoffeln, wenn man rechnet, was dieselben zu ihrer Zubereitung noch bedürfen. Wenn man in dieser Richtung vorgeht, wird man mit einem etwas kleineren Quantum von Kartoffeln auskommen können.

Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass die Bestandesaufnahme vor allem aus dazu führen muss, Saatgut zu bekommen, damit nächstes Jahr eine möglichst grosse Fläche angebaut werde. Die Landwirte werden das ohne weiteres tun, einerseits weil diese Kultur bei einem einigermassen guten Ertrag eine lohnende ist, und sie werden es auch tun in der Auffassung, dass sie damit eine vaterländische Pflicht erfüllen. Sie haben das schon im letzten Sommer getan, wo wesentlich mehr angebaut war als in früheren Jahren. Ich möchte die Landwirtschaft in dieser Richtung in Schutz nehmen und darauf aufmerksam machen, dass sie auf verschiedenen Gebieten, speziell bei der Milch, ganz erhebliche Opfer gebracht hat, indem der Milchpreis ein ganz anderer sein würde, wenn freie Konkurrenz walten würde, als er jetzt durch Beschluss des Bundesrates festgesetzt worden ist. Hier bringen die Landwirte ein erhebliches Opfer. Die Milch wird auch viel mehr geschätzt als früher und viel mehr konsumiert. Es will etwas heissen, wenn heute annähernd 80 % der Käsereien, die sonst um diese Zeit Emmentaler gemacht haben, eingestellt sind zugunsten der städtischen Konsummilchversorgung. Diese Einstellung rührt davon her, dass die Landwirtschaft keine Kraftfuttermittel hat, dass das Vieh mit dem verhältnismässig schlechten Heu und Emd ernährt werden muss, dass die Produktion gewaltig zurückgeht, der Konsum ständig steigt. Die Zufuhren nach Bern sind erheblich grösser als in andern Jahren, weil die Milch mehr und mehr geschätzt wird.

Bezüglich der Statistik des städtischen Schularztes möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen. Ich habe das Resultat nicht gesehen, aber ich muss sagen, dass man bei Kindern von 5—6 Jahren auch in Familien, wo sie gut gehalten sind, alle möglichen Krankheitsanlagen findet, schlechte Zähne, Drüsen oder unter Umständen ungesundes Aussehen. Das ist mir noch kein Beweis, dass Unterernährung stattgefunden hätte, da müsste man Vergleichszahlen mit früheren Jahren haben. Wenn diese da sind, gebe ich es ohne weiteres zu; wenn sie fehlen, beweist es mir nichts, wenn heute eine Statistik aufgenommen und gesagt wird, das sei ein Beweis, dass die Ernährungsverhältnisse schlechter geworden sind. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Ernährungsverhältnisse unter den heutigen Zuständen schwieriger geworden sind, aber gerade sehr wichtige Nahrungsmittel, wie Milch und zum Teil auch Brot, sind nicht so rar wie andere und ihre Preise sind heute durchaus als erschwinglich zu bezeichnen.

Mit diesen Ausführungen möchte ich die Beantwortung der Interpellation des Herrn Grossrat Münch schliessen.

Präsident. Ich frage den Herrn Interpellanten an, ob er von der reglementarischen Bestimmung Gebrauch machen will.

Münch. Nein.

Präsident. Der Herr Interpellant drückt sich nicht aus, ob er von der Antwort befriedigt sei oder nicht. (Heiterkeit.)

Ich erteile nun das Wort an Herrn Gnägi zur Begründung seiner Interpellation.

Gnägi. Der Sprechende hat sich erlaubt, mit verschiedenen Mitunterzeichnern eine Interpellation an die Regierung zu richten, die folgenden Wortlaut hatte: «1. Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Aufschluss zu geben, ob ihm die skandalösen Vorfälle auf dem Bieler Gemüsemarkt vom letzten Sommer offiziell bekannt waren. 2. Ist darüber eine

Untersuchung vorgenommen worden und mit welchem Resultat? 3. Was gedenkt der Regierungsrat bei Wiederholung solcher Ausschreitungen in Zukunft vorzukehren?»

Es ist mir sehr leid, dass ich den Grossen Rat mit dieser Angelegenheit behelligen muss. Dieses Gebiet liegt den meisten Mitgliedern sehr ferne. Es liegt auch sehr nahe, mir entgegenzuhalten, die Sache sei schon sehr lange passiert und sie gehe den Grossen Rat überhaupt nichts an, so dass man ruhig schweigen dürfte. Ueber die Verspätung der Interpellation möchte ich mich persönlich dadurch rechtfertigen, dass ich in der Herbstsession, der ersten nach dem Krawall, im Militärdienst war, und die Herren wissen, wie die Sache in der letzten Session gegangen ist. Gegenüber der Bemerkung, dass die Angelegenheit den Mitgliedern fernliege, möchte ich feststellen, dass die Leute, die unmittelbar betroffen worden sind, eine ganz andere Ansicht haben. Es war nach unserer Ansicht eine so grobe Verletzung der öffentlichen Ordnung, dass man dieselbe in der obersten Landesbehörde wohl mit Recht zur Sprache bringen darf. Ich behaupte, dass das nicht nur mein Recht, sondern meine Pflicht ist.

Es sei mir nun gestattet, die Interpellation so kurz als möglich zu begründen.

Im vorflossenen Juli ist auf dem Gemüsemarkt in Biel, wie bekannt, eine schwere Ausschreitung begangen worden. Durch Anwendung von Gewalt hat die Käuferschaft versucht, die Preise herabzusetzen. Als die Verkäuferschaft das nicht dulden wollte, kam es zu einem wüsten Marktkrawall, der stundenlang dauerte, einen ganzen Vormittag, wobei massenhaft Produkte vernichtet und gestohlen wurden. Diejenigen Verkäuferinnen, die sich zur Wehr gesetzt haben, hat man blutig geschlagen; es ist vorgekommen, dass 70-jährige Frauen, von Alter und Arbeit gekrümmt, in den Strassen herumgeschleppt worden sind. Andere Verkäuferinnen haben sich in die ersten besten Häuser flüchten müssen. Dieser Auftritt ist nach unserer Ansicht ein Schandfleck für die ganze Stadt Biel. Den Behörden der Stadt Biel müssen wir den Vorwurf machen, dass sie die Sache haben kommen sehen, ohne etwas dagegen zu tun. Die städtische Polizei hat überhaupt nichts getan, sondern, wie einwandfreie Zeugen berichten — alles, was behauptet wird, kann belegt werden — ruhig zugeschaut, wie die Sachen gestohlen wurden. Das ist nicht die Aufgabe der Polizei, sondern sie hat etwas anderes zu tun. Zum Glück für uns und für alle Beteiligten war wenig männliches Personal vom Lande anwesend, denn die Erregung war beidseitig gross. Auch die Gemächlichkeit und Ruhe der Bieler Behörden wäre wahrscheinlich etwas unsanft gestört worden. Die Stadt Biel verlangt für die Auffuhr der Waren eine ziemliche Gebühr, und da sollte man von ihr erwarten dürfen, dass sie dafür Garantie leistet, dass die Waren sicher zum Verkauf gebracht werden können und dass die Leute nicht vom Strassenpöbel behelligt werden.

Am Abend vorher hatte eine Demonstrationsversammlung stattgefunden, die an die Tausende gezählt hat. Der Ton, der da angeschlagen wurde, war nicht sanft. Ich glaube, es genügt, wenn ich den Referenten nenne, Herrn Grossrat Zingg; der ist nicht gewohnt, in sanften Tönen zu reden. Damals ist der Zündstoff in die grosse Menge gelegt worden und die Bieler Behörden hätten mit mathematischer Genauigkeit erwarten dürfen, dass etwas kommen werde und ihre Gegenmassnahmen treffen können. Statt dessen hat man alles ruhig gehen lassen. Solche Sachen hat man nur in Biel probieren dürfen; warum, darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. Die Marktverhältnisse sind in Biel ganz sicher nicht schlechter und nicht besser gewesen als an andern Orten. Wir haben uns Mühe gegeben, den Gründen nachzuforschen, die zu den Ausschreitungen geführt haben. Wir haben uns Mühe gegeben, uns beim Publikum zu beraten und haben die Presserzeugnisse gelesen, und wir haben dem allem entnehmen müssen, dass die Gründe zu diesem Krawall in wucherischer Ueberforderung liegen sollen. Da muss man zur Steuer der Wahrheit anführen, dass die Preise, die die Leute verlangt haben, für sämtliche Produkte von den Behörden von Biel festgesetzt worden sind. Die Leute, die die Waren zu Markte gebracht haben, haben die Preise eingehalten, also kann man nicht diesen Leuten den Vorwurf machen, sondern den Behörden von Biel. (**Ryser:** Das ist eine Unwahrheit! — **Präsident:** Bitte, keine Zwischenrufe.) Alles, was ich sage, will ich beweisen. Ich glaube, wenn unsere Herren Fabrikanten und Handwerksmeister Waren auf den Markt bringen, und man ihnen erklären würde, man gebe ihnen so und so viel dafür, so wäre das für sie etwas Ungewohntes. Wir haben uns ohne Widerrede dem Machtspruch gefügt, und es ist deshalb um so bedauerlicher, dass die Leute von den Behörden der Stadt Biel nicht besser geschützt worden sind. Das ist eine ungesetzliche und unwürdige Behandlung von Bürgern, nicht das, was der Herr Stadtpräsident von Biel als Gegenstand seiner Interpellation nehmen will. Ob diese Verhältnisse nicht skandalös sind, darüber mag der Grosse Rat selbst entscheiden.

Man hat auch gesagt, die Ursache für die Ausschreitungen liege darin, dass ein Bauer für einen Sack Kartoffeln 45 Franken verlangt habe. Da muss ich sagen, dass wir selbst das natürlich schwer verurteilt haben und dass jeder richtige Bauer darüber empört war. Wenn der Mann uns in die Finger gekommen wäre, hätte er verschiedenes erleben können. Mit einer wahren Gier ist die Presse über diesen Fall hergefallen, hat ihn überall vorgeführt, damit man sagen kann, das sei wieder etwas, das dieses Wuchergeschrei rechtfertige. Wegen dieses einzigen Mannes soll ein ganzer Stand so traurig vor der ganzen Bevölkerung hingestellt werden. Dagegen müssen wir entschieden protestieren.

Es ist auch gesagt worden, bei dem Marktkrawall in Biel sei der Unmut gegen das gegenwärtige Milchsystem zum Ausdruck gekommen. Wie verhält es sich eigentlich mit diesem sogenannten Zwang, von dem man immer spricht? Vor Kriegsausbruch wurde die Milch in die Häuser vertragen. Als der Krieg ausbrach, kamen die Verhältnisse so, dass es unmöglich war, das weiterzuführen. Die Milch wurde in die Depots gebracht. In den Aussenquartieren wird die Milch noch vertragen. In der Stadt Biel sind mindestens 60 Depots, so dass die Konsumenten mit sehr wenig Arbeitsaufwand die Milch abholen können. Durch diese Ordnung der Dinge war es uns möglich, den Milchpreis für die Stadt Biel um 2 Rappen tiefer zu stellen. Es würde zu weit führen, wenn ich alles anführen wollte, was uns zu dieser Aenderung veranlasst hat, aber das darf ich für uns in Anspruch

nehmen, dass uns durchaus lautere und ehrliche Motive geleitet haben. Wir haben das nie zu einer Machtfrage stempeln wollen, wie man uns von Biel aus vorgeworfen hat. Wir glauben, dass man froh sein sollte, wenn man die Milch in solchen Zeiten um 2 Rappen billiger abgibt, hauptsächlich die untern Klassen sollten es begrüssen. Wir haben geglaubt, den besser Situierten dürfe man zumuten, dass sie die Milch abholen. Ueberdies wissen die Herren Gemeinderäte von Biel ganz genau, dass wir seinerzeit eine Konferenz gehabt haben, bei welcher auch die Herren Ryser, Albrecht und Näher anwesend waren und in welcher man die Gründe besprochen hat. Man hat sich geeinigt, diesen Zustand andauern zu lassen, solange der Krieg dauere. Das wird im Protokoll stehen; es hat sich kein einziger Redner dagegen ausgesprochen, und wir hatten das Gefühl, unsere Gründe hätten die Herren überzeugt. Nun berührt es mich merkwürdig, dass man diesen Milchvertrieb zum Gegenstand einer Interpellation machen will, nachdem man doch erklärt hat, man sei mit dem vereinbarten Vorgehen zufrieden, solange der Krieg dauere. Wir haben deutlich erklärt, unsere Massnahme sei ein Produkt des Krieges.

Nach unserer Auffassung sind nicht die Marktverhältnisse in Biel die Ursache der Ausschreitung, sondern man muss diesen Ursachen schon etwas mehr nachgehen. Nach unserer Ansicht, und wahrscheinlich nach der Ansicht vieler Leute, ist die systematische Hetzarbeit der Arbeiterführer schuld. Was wir hier während zwei Jahren an Uebertreibungen gegenüber der Landwirtschaft gesehen haben, grenzt ans Unglaubliche. Nummer für Nummer der Presse enthält einen oder sogar mehrere Hetzartikel an unsere Adresse. Man findet natürlich in dieser Zeit bei den unzufriedenen Leuten mit solchen Erzeugnissen leicht Gehör, die Volksmassen sind sehr empfänglich für derartige Sachen und man kann mit wenig Mühe einen grossen Erfolg einheimsen. Statt in dieser schweren Zeit dem Volk den Ernst der Lage vor Augen zu führen und zu sagen, wie man sich einschränken muss, tut man gerade das Gegenteil, man nährt die Erregung künstlich, um im Trüben fischen zu können. Wir nennen dieses Treiben ein unverantwortliches und frevles Spiel, und auf den Erfolg in Biel brauchen Sie, Herr Nationalrat Grimm, sicher keinen Stolz zu haben. Wir beneiden Sie darum nicht. Diese Marktdemonstration hat bei uns gerade das Gegenteil dessen bewirkt, was man erwartete. Wir lassen uns durch solch flegelhaftes Verhalten weder belehren noch einschüchtern, es hat bei uns höchstens ein Gefühl des Abscheus und der Bitterkeit geweckt, dass man gegenüber einem Stand, der seine Pflicht getan hat, so auftreten kann. Es wäre in unserer Macht gelegen, den Platz Biel mit landwirtschaftlichen Produkten zu sperren und ebenfalls mit Gewaltmitteln zu antworten; wir haben aber darauf verzichtet, weil wir wussten, dass der weitaus grösste Teil der Bieler Bevölkerung diese Ausschreitungen nicht gebilligt hat. Wir hätten auch eine Strassendemonstration veranstalten können; die Erregung war so gross, dass man sicher ein paar tausend Bauern hätte in die Stadt hineinbringen können. Wir haben auch darauf verzichtet, weil wir fanden, wir hätten die Strasse nicht nötig, um unsere gerechten Begehren anzubringen. Wir haben uns darauf beschränkt, in der Presse einen Artikel zu veröffentlichen, in dem wir die haltlosen Behauptungen der «Tagwacht» widerlegt haben. Aus vielen Zuschriften, die der Sprechende erhalten hat, nicht etwa nur von landwirtschaftlicher Seite, sondern auch von andern Leuten, geht hervor, dass das nicht ganz daneben gegangen ist. Wir haben uns gesagt, wir wollen vergessen, was gegangen ist und die Hand zur Versöhnung reichen; aber wir verlangen, dass man uns recht behandelt und die ewigen Vorwürfe und Beschuldigungen einmal einstellt. Die «Tagwacht» hat von dieser Erklärung keinerlei Notiz genommen, sie ist darüber hinweggegangen und vorher wie nachher über die Landwirtschaft hergefahren. Dagegen müssen wir noch einmal mit aller Energie protestieren und darüber wieder einmal einige Worte verlieren. Es war schon vor einem Jahre nötig; seit einem Jahre aber ist die «Tagwacht» viel schärfer geworden, so dass sie schon längst verdient hätte, dass man ihr Erscheinen verbieten würde. (**Grimm:** Das glaube ich.)

Die «Tagwacht» hat nicht nur an uns eine masslose Kritik geübt, sie hat auch unsere obersten Landesbehörden, denen sogar von sozialdemokratischer Seite das Zeugnis ausgestellt wird, dass sie ihre Pflicht getan haben, sogut es in diesen ausserordentlich schwierigen Zeiten möglich war, masslos kritisiert. Jedem richtigen Schweizerbürger, jedem braven Soldaten ist zum Ekel geworden, was man über unsere Armeeleitung und die Armee geschrieben hat. (**Grimm:** Es scheint nicht, die Auflage steigt!) Wir sind nicht so grausam, dass wir verlangen, man solle die «Tagwacht» einstellen, wir wissen genau, dass Herr Grimm mit seinem ausserordentlich lebhaften Geist und seiner geradezu unheimlichen Phantasie irgendwo einen Ort haben muss, wo er seine Eier ausbrüten kann. Wir begreifen die Geistesverfassung einigermassen, da er seit Kriegsausbruch verschiedene schwere Enttäuschungen erlebt hat. Seine krankhaft giftige Schreibweise ist einigermassen begreiflich, aber nicht zu entschuldigen. Wir begreifen diese ohnmächtige Wut. Es muss bitter sein für einen Kämpfer, der auf internationalem Boden so schwer kämpft, zu sehen, wie dieses Gebilde so jäh zusammenbricht....

Präsident. Ich bitte den Herrn Interpellanten, nicht allzuweit abzuschweifen; das hat mit den Marktverhältnissen nichts mehr zu tun.

Gnägi (fortfahrend). Herr Präsident, Sie müssen mir gestatten, diese Dinge zur Sprache zu bringen. Auch die Theorie, die Herr Grimm über unsere Lebensmittelversorgung vor dem Kriege gebracht hat, ist zusammengebrochen. Er hat behauptet, die Landwirtschaft sei ein dem Niedergang geweihter Stand. Das hat sich als vollkommener Trugschluss erwiesen. Es ist zur Tatsache geworden, dass gerade der Bauernstand heute die Stütze des ganzen Landes ist. Sehr viele sozialistische Konsumvereine haben Resolutionen gefasst, in denen sie den Landesbehörden für die von ihnen getroffenen Massnahmen den Dank aussprachen. Also in seinen eigenen Reihen hat man Herrn Grimm eine gewisse Absage erteilt. Der Vollständigkeit halber sollte man noch vieles andere anführen, so auch die Uneinigkeit in der eigenen Partei, die uns zwar nichts angeht. (**Grimm:** Aber es wäre doch interessant!)

Nachdem bei der Lebensmittelversorgung von den sozialistischen Konsumvereinen dem Herrn Grimm eine Absage erteilt worden ist, ist es uns wohl ein leichtes, die Haltlosigkeit seiner Behauptungen nachzuweisen. Man spricht von Milchwucher, Fleischwucher und in neuester Zeit von Kartoffelwucher. Dass durch die Massnahmen des Bundesrates unter freiwilliger Mitarbeit der Landwirtschaft der Milchpreis künstlich darniedergehalten worden ist, ist Herrn Grimm schon oft von massgebender Seite gesagt worden. Wie es sich beim Fleischwucher verhält, will ich nicht weiter ausführen. Ich will nur aus den Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus, also einer unverdächtigen Quelle, folgende Stelle verlesen. Es heisst da auf Seite 81 und 82: «Dass unter obwaltenden Umständen hauptsächlich wegen dem Mangel an Kraftfuttermitteln von einer wesentlichen Mehrproduktion von Schlachtvieh, besonders von Schweinen nicht die Rede sein konnte, bedarf keines weitern Kommentars; dennoch tat unsere Landwirtschaft das möglichste, und es kommt ihr ein Hauptverdienst an dem Erfolg der Bestrebungen zu, die schweizerische Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu versehen und sie vor Hunger zu bewahren, ja man darf wohl sagen, dass die Haltung der schweizerischen Landwirtschaft in dieser kritischen Zeit geradezu eine bewunderungswerte war; jedenfalls erscheint es durchaus unangebracht, dieselbe der Spekulation und des Wuchers anzuklagen, wo doch die Ursache der Teuerung so unzweideutig klar am Tage liegt, nämlich in dem Mangel an Zufuhr und daheriger Knappheit der Lebensmittel.....

In dieser Kriegszeit hat sich von neuem durch die Erfahrung gezeigt, dass die Landwirtschaft immer noch der eigentliche Nährstand ist und dass es ihr wider Erwarten möglich geworden, seit Kriegsausbruch, wo der Import von Schlachtvieh und Fleischwaren auf ein Minimum zurückging, die Fleischversorgung vollständig zu bewerkstelligen, sosehr auch die Mehrproduktion aus bekannten Gründen behindert war.»

Diesen Ausführungen haben wir nichts beizufügen, sie kommen aus einer Quelle, die uns nicht nahesteht, aber sie beweisen wenigstens, dass man in der Stadt noch den Mut hat, der Wahrheit die Ehre zu geben.

Auch das Märchen vom Kartoffelwucher fällt in sich zusammen, wenn man die Verhältnisse kennt und ohne Misstrauen prüft. Wir machen darauf aufmerksam, dass die diesjährige Kartoffelernte die schlechteste gewesen ist, soweit man sich erinnern kann. Das ist eine Tatsache, die niemand bestreiten kann; das Quantum Kartoffeln, das zur Verfügung steht, kann kaum $^1/_3$ des Bedarfs decken. Daran ändert auch die Bestandesaufnahme nichts, die wir begrüssen und verlangen. Wir verlangen auch nicht, dass die Preise hinaufgesetzt werden. Wenn es einige Bauern gibt, die nicht in der besten Absicht die Kartoffeln zurückgehalten haben, so sollen sie bestraft werden. Die Landwirte selbst verlangen, dass der Preis bleibe, wie er ist. Es hat mir ein Kollege mitgeteilt, er habe 15 Jucharten Kartoffeln gepflanzt. Früher habe er einige tausend Franken daraus gezogen, dieses Jahr müsse er noch kaufen für die nächste Aussaat. Wenn man solche Sachen vor Augen sieht, und dann noch den Vorwurf entgegennehmen muss, wir treiben Wucher mit den Kartoffeln, so darf man sagen, dass diese Kartoffelverleumdungs-Kampagne zum traurigsten gehört, was wir seit Kriegsausbruch erlebt haben. Es muss sicher manchen das Gefühl der Scham beschleichen, wenn er denkt, was er geschrieben und getan hat, und sieht, dass die Verhältnisse eben ganz anders sind, als er geglaubt hat. Heute wird jeder Bürger zugeben, dass eine totale Missernte vorhanden ist, dass der Fehlbetrag mindestens 15,000 Wagenladungen beträgt. Im Jahre 1910 haben wir eine Missernte gehabt und da sind 13,000 Wagen eingeführt worden und im Jahre 1914 14,000 Wagen. Dieses Jahr, wo wir die grössere Missernte haben, sind 2000 Wagenladungen gekommen; es sollten aber, um den Bedarf decken zu können, noch mehr als 10,000 Wagenladungen in die Schweiz hineingebracht werden können. Da liegt der Grund, weshalb nicht jeder genug Kartoffeln bekommt; dafür können wir aber nichts. Wir können auch nichts dafür, wenn es vorgekommen ist, dass besser situierte Leute mehr Kartoffeln eingekellert haben als andere Jahre und wenn andere dafür keine Kartoffeln einkellern können.

Es wäre nun Aufgabe der Presse, zwar nicht der «Tagwacht», aber der andern Organe, dass man die Leute aufklärt und nicht in versteckten Anspielungen das schreibt, was der Leser gerne hört. In solchen Zeiten sollte die Presse den Mut haben und sagen, wie die Verhältnisse sind, auch auf die Gefahr hin, dass der eine oder andere das Blatt zurückweist. Sie sollte ihrer Leserwelt gegenüber sagen, sie müsse sich einschränken, aber sie sollte nicht gegen einen Stand hetzen, der so gut als möglich seine Pflicht tut. Wir wissen, dass viele Leute um ihre Existenz kämpfen. Wir müssen uns aber dagegen wenden, dass man uns zumuten will, dass wir allein die Pflicht hätten, für diese Leute zu sorgen. Wir müssen die Auffassung vertreten, dass auch andere Leute mitzuhelfen haben, um diesen das Durchhalten zu ermöglichen. Wir haben Leute, die in dieser schweren Zeit riesige Vermögen erworben haben. Es wäre am Platz, dass man sich dieser annähme. Wir haben Fixbesoldete mit 10,000 Fr. Besoldung, auch unter den Sozialdemokraten. Wie wäre es, wenn diese Herren 2000 Fr. zur Verfügung stellen würden, um für die armen Leute Lebensmittel zu kaufen? Wenn ich weiss, dass einer von diesen Herren, der eine so grosse Besoldung hat, das tut, dann alle Achtung vor ihm; wenn ich aber weiss, dass noch keiner es getan hat, möchte ich mir erlauben, ihn aufzufordern, das schleunigst zu tun, oder dann die Angriffe auf diejenige Bevölkerungsklasse einzustellen, die das getan hat.

Ich komme zum Schluss. Die Landwirtschaft kann mit ruhigem Gewissen behaupten, dass sie ihre Pflicht getan hat. Wir haben keinen Dank erwartet, noch begehrt; wir befürchten im Gegenteil, dass, wenn die Verhältnisse wieder normal werden, es auch für uns heisst: «Der Mohr hat seine Pflicht getan, der Mohr kann gehen». (**Karl Moor:** Den Grimm meinen Sie doch. Grosse Heiterkeit.) Wir erwarten von der Regierung, dass sie solche Ausschreitungen, wie sie in Biel begangen worden sind, nicht mehr lustig auffasst, so lustig, wie es nun hier im Saal zum Ausdruck kommt, sondern wir erwarten von unserer obersten Behörde, dass sie dafür sorgt, dass die Leute, die in ihrem Rechte sind, geschützt werden und dass auch ihre Produkte geschützt werden. Das ist wohl die kleinste Forderung, die man in gegenwärtiger

Zeit stellen darf. Wir wollen hören, was die Regierung dazu sagt, dementsprechend werden wir auch unsere Antwort geben. (Beifall.)

Walther. Herr Kollege Gnägi hat eingangs erwähnt, es tue ihm sehr leid, dass er die Marktverhältnisse von Biel in den Grossen Rat schleppe. Wenn es ihm so leid tut, warum hat er es denn getan? Wenn er geschwiegen hätte, hätte der Grosse Rat seine Zeit für etwas anderes verwenden können. Ich behaupte, dass diese Bieler Verhältnisse nicht in den Grossen Rat hineingehören, dass die Bieler Behörden der Sache ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Nun wird hier in sehr einseitiger Weise dem Grossen Rat dieser Marktkrawall vor Augen geführt. Sie werden mir nicht verübeln, wenn ich den andern Standpunkt verfechte. Es ist nicht so, wie nun Herr Gnägi plausibel machen will, dass einzig und allein durch die Demonstrationsversammlung, die am 10. Juli stattgefunden hat und an der Herr Grossrat Zingg das Referat übernommen haben soll, alles veranlasst worden ist. Es liegen ganz andere Ursachen vor, die noch weiter zurückgehen.

Schon im Herbst 1914 haben die Preistreibereien angefangen. Als man damals immer und immer wieder Kartoffeln verlangte, kamen keine. Nachher hat man verlangt, dass mehr Kartoffeln eingeführt würden. Da haben die Behörden selbst ein Auge zugedrückt und gesagt, man solle etwas mehr zahlen, dann werden Kartoffeln kommen. Noch nie sind so viel Kartoffeln aufgeführt worden, wie im Frühling 1915. Das hat natürlich sofort verschnupft; die Bevölkerung hat sich gesagt, jetzt kommen die Bauern mit Kartoffeln, wo sie 25 und 30 Franken gelten. Das sind Tatsachen, so sind Kartoffeln im Frühling 1915 in Biel verkauft worden. Es ist nun selbstverständlich, dass dadurch ein gewisses Misstrauen und eine Erbitterung heraufbeschworen wurden. Ich möchte noch die Kirschen erwähnen, von denen man vielleicht sagen kann, das sei nicht das Nötigste für die Arbeiter. Da hat es wiederum verschnupft, dass man von oben herab gesagt hat, für Kirschen brauche man keine Höchstpreise festzusetzen. Nun kommen die Frühkartoffeln und da will man uns plausibel machen, dass man andere Jahre die gleichen Preise erhalten habe und verlangt für das Immi 1 Fr. 40 und 1 Fr. 50. Ich gebe ohne weiteres zu, dass sie hier etwas mehr haben müssen als in normalen Jahren. Ich weiss auch, was heute der Herr Landwirtschaftsdirektor ausgeführt hat, dass keine glänzende Ernte gewesen ist. Aber man hat sich darüber aufgehalten, dass man so viel zahlen musste, während man andere Jahre die ersten Kartoffeln für 70 und 80 Rappen bekam. Als Markt für Markt immer der gleiche Preis verlangt wurde, hat man reklamiert und beim Gemeinderat das Gesuch eingereicht, er möchte einschreiten.

Es ist lächerlich, wenn man behaupten will, der Gemeinderat von Biel habe seine Pflicht nicht getan. Er hat sie vielleicht nach der Richtung nicht getan, dass er die Konsumenten nicht rechtzeitig in Schutz genommen hat. Er hat tatsächlich ein Marktreglement ausgearbeitet, gestützt auf die Bundesbeschlüsse. Ein paar Tage vorher setzte er einen Höchstpreis von 1 Fr. fest. Aber dieser Höchstpreis ist nicht durchgeführt worden, die Verkäufer konnten machen, was sie wollten, und am gleichen Markt sind 1 Fr. 20 und 1 Fr. 30 verlangt worden, unbekümmert um die Höchstpreise. Herr Gnägi hat vorhin ausgeführt, dass die Landwirte ohne weiteres die Preispolitik des Gemeinderates akzeptiert hätten. Das ist unrichtig, Tatsache ist, dass die Kartoffeln zu 1 Fr. 20 und 1 Fr. 30 verkauft worden sind. Was machten nun die Frauen? Es kamen eine Anzahl Frauen auf den Markt und es mag richtig sein, dass sie vielleicht nicht den legalen Weg eingeschlagen haben. Sie haben der Form nach dem Gesetz eine Nase gedreht, während die Produzenten bis jetzt die Form gewahrt haben, aber Hintertürchen gefunden haben, um dem Gesetz eine Nase zu drehen. Nun haben die Frauen zuerst in Minne mit den Marktverkäufern geredet und sie ersucht, dass sie die Kartoffeln um 90 Rappen geben sollten. Da gab es solche, die das ohne weiteres bewilligten, andere dagegen wurden sofort «saugrob». Ich erlaube mir diesen Ausdruck, indem der Berner ein Meister ist in solchen derben Kraftausdrücken und speziell der Seeländer. Das haben wir an dem betreffenden Markttag gesehen, wo verschiedene Kartoffelverkäufer die Frauen ganz anders behandelt haben; es ist nicht etwa nur so einseitig zugegangen, wie Herr Gnägi glaubhaft machen will. Zuerst kam der Angriff von der andern Seite, dann von der Konsumentenseite. Es sind genügend Augenzeugen da, die das bestätigen können. Man hat den Frauen gesagt, sie seien faule Geschöpfe, wenn sie nicht in den Kino gingen, könnten sie 10 Rappen mehr bezahlen, und so sind natürlich unliebsame Szenen erfolgt.

Nun ist zu sagen, dass auch der Richter die Sache anders angeschaut hat als die Produzenten, denn die Skandalmacher sind nicht übermässig gebüsst worden. Wenn man den Tatbestand und die Akten kennt, so hat der Richter zur Ueberzeugung kommen müssen, dass natürlich auf beiden Seiten gefehlt worden ist, dass aber die Konsumenten provoziert worden sind.

Die Wortführer der Bauernsame hätten gerne gesehen, wenn sie den Bieler Markt hätten boykottieren können, allein ein grosser Teil der Bauern, die auf den Markt kommen, sind nicht Grossbauern, und die Grossbauern haben daheim vielleicht nicht die Macht, die Kleinbauern vom Markt abzuhalten, diese sind froh, wenn sie ihre Produkte absetzen können. Es ist mir von verschiedenen Kleinbauern und Marktfrauen gesagt worden, dass sie gerne ihre Produkte billiger absetzen würden, allein, wenn sie heimkommen und der Nachbar vernehme, dass sie Aepfel oder Kartoffeln billiger verkauft haben, so treibe man Terrorismus. Uns wirft man dies immer vor; wenn aber die Bauern es treiben, so ist es unentschuldbar. Ich muss beifügen, dass die Lebensmittelkommission von Biel Fachleute aus Bauernkreisen für die Festsetzung der Höchstpreise zugezogen hat, dass schon damals gesagt worden ist, dass für den Doppelzentner Kartoffeln 15 Fr. übergenug wären, dass auch eine Anzahl Verkäufer das bestätigt, aber erklärt haben, sie wären Esel, wenn sie nicht mehr heischen würden, nachdem die andern alle zusammen mehr verlangen.

Nun wird der Skandal so geschildert, wie wenn da Blut geflossen wäre. Der Sprechende ist, nachdem der grösste Rummel vorbei war, auf den Markt gerufen worden, und er hat keine Blutspuren gesehen. Die Sache ist also nicht so zugegangen, wie Herr Gnägi schildern wollte, und es sind auf beiden Seiten Aus-

schreitungen vorgekommen. Aber ich glaube, diese kleinen Marktkrawalle dürfen nicht den Konsumenten zugeschrieben werden, sondern sind eben darauf zurückzuführen, dass alles nichts genützt hat, wenn man schon in Gemeinde, Kanton und Bund nach Massnahmen schrie. Wenn alles nichts genützt hat, so hat doch dieser Krawall genützt. Etwa drei Tage darauf hat der Bundesrat Höchstpreise festgesetzt. Wären die Marktkrawalle sowohl in Biel als in Bern nicht vorgekommen, so wären die Höchstpreise nicht so rasch festgesetzt worden. Die Landwirtschaft widersetzt sich im allgemeinen in Wort und Schrift den Höchstpreisen. Herr Dr. Laur hat das kürzlich in der Presse getan, und dann will man immer nur der andern Seite Vorwürfe machen. Damals auf dem Markt hätte man vielleicht den Spiess umkehren können und statt die vier oder fünf Mann, die nur mit den Armen gestikuliert haben, mit einer Ordnungsbusse zu belegen, hätte man ebensogut die einstecken können, die den Konsumenten die Haut über die Ohren haben ziehen wollen. Alles, was Herr Gnägi heute sagt, hätte ihm erspart bleiben können, er hätte einfach das Bieler Tagblatt vom 17. Juli jedem Grossrat zustellen können, da alles, was er gesagt hat, dort enthalten ist. Weil heute wiederum die «Tagwacht» und deren Redaktor angeschwärzt werden sollen, so möchten wir bemerken, dass wir Herrn Gnägi dieses Recht nicht bestreiten, dass er uns aber das gleiche Recht gewähren muss, das er für sich in Anspruch nimmt. Wir haben das Recht, Kritik zu üben und wir dürfen die Misstände auch geisseln und dabei dem Bürger anheimstellen, zu urteilen, wo die krassesten Misstände bestehen. Es ist bekannt, dass die «Tagwacht» bis jetzt vieles aufgedeckt hat und auch in guten Kreisen gern benutzt wird, um gewisse Häfeli abzudecken.

Nun kommt der landwirtschaftliche Verein und schreibt im Bieler Tagblatt, er könne es nicht begreifen von der Bieler Bevölkerung, der Krawall sei gewiss auf einzelne wenige zurückzuführen, die grosse Masse werde doch so viel Verständnis haben, um so mehr, da man ihnen vorrechnen könne, dass die Bauern der Stadt 700,000 Fr. erspart hätten. Sie stützen sich darauf, dass durch das Abkommen mit dem Bund, durch das Entgegenkommen der Milchproduzenten die Milchpreise nicht auf die Höhe gegangen seien, die von ihrem Standpunkt aus gerechtfertigt wäre. Ich bestreite nicht, dass sie die Milch teurer verkaufen könnten. Aber auf der andern Seite vergisst man, der Bevölkerung zu sagen, dass dieser Ausfall vom Bund zum grossen Teil übernommen wird, indem er den landwirtschaftlichen Vereinen 1—2 Rp. per Liter zurückerstattet. Das hätte man doch auch in die Berechnung einbeziehen sollen, dann wäre die Rechnung wesentlich anders herausgekommen.

Von diesem Moment weg hat tatsächlich die Bieler Behörde ihr möglichstes getan für die Versorgung der Bevölkerung mit Landesprodukten. Vorher ist sehr wenig gegangen, wie ich bereits bemerkt habe. Am 25. Juli wurden Höchstpreise festgesetzt, von denen aber gesagt werden muss, dass der Bund selbst sie überschritten hat. Ferner ist festgestellt worden, dass überall im Seeland, wo man bereits Kaufversprechen für 19 Fr. hatte, diese rückgängig gemacht worden sind, aber nicht wegen des Marktkrawalles, sondern weil von anderer Seite mehr geboten worden ist. Wir haben Telegramme gesehen, wonach für unreife Ware auf dem Feld 20 Fr. offeriert wurden. Letzter Tage hat mir ein Milchhändler von Biel gesagt, er sei ins Amt Erlach gegangen, um Butter zu suchen. Da habe man ihm erklärt, wenn er den Preis zahle, den man verlange, könne er Butter haben. Bei dieser Gelegenheit hat er konstatieren können, dass dort oben auch Kartoffeln vorhanden sind und dass Händler für diese Ware 23, 24 und 25 Fr. zahlen. Wenn man bedenkt, dass für eine Stadt wie Biel ein ziemlich grosses Quantum nötig ist, kann man begreifen, dass die Ueberschreitung der Höchstpreise eine gewisse Erbitterung hervorgerufen hat. Gewiss waren vielfach die besser situierten Konsumenten daran mitschuldig, indem sie sich schliesslich um jeden Preis Kartoffeln zu verschaffen suchten, da landauf landab es immer hiess, es sei ein absoluter Kartoffelmangel vorhanden. Und wenn einer schliesslich Kartoffeln bekommt und dafür mehr bezahlt, als gesetzlich festgelegt ist, so ist selbstverständlich, dass er den Verkäufer nicht noch verzeigt.

Ich will noch beifügen, dass am 17. März 1916 durch Gemeinderatsbeschluss Wucherbestimmungen festgesetzt worden sind; die wären nicht herausgekommen, wenn sie nicht durch die Marktverhältnisse notwendig gemacht worden wären.

Herr Gnägi hat nun behauptet, ein Grund für die Marktkrawalle sei nicht vorhanden gewesen. Ich kann Ihnen sagen, dass es immer sehr viel Zündstoff braucht, bevor es zu einer solchen Explosion kommt, und ich behaupte, dass man künstlich einen solchen Marktkrawall nicht inszenieren kann, da die Leute einem nicht gehorchen würden.

Herr Gnägi sagt, es seien grobe Verletzungen seitens der Konsumenten vorgekommen. Ich möchte demgegenüber feststellen, dass noch viel gröbere Verletzungen aus dem Kreise der Produzenten in der Weise vorgekommen sind, dass sie Waren zurückbehielten und dass sie z. B. in Biel Kartoffeln verkauften mit der Angabe, es seien 100 Kilo, während die Säcke nur 80 oder 85 Kilo enthielten.

Nun hat Herr Gnägi noch die internationale Politik in den Ratssaal hineingeführt. Mir scheint, Herr Gnägi sollte lieber nationale Politik treiben; was man nicht kennt, sollte man nicht berühren.

Die landwirtschaftlichen Kreise halten uns vor, sie könnten die Milch teurer absetzen, aber sie helfen freiwillig mit, sie billig abzugeben, das sei eine patriotische Tat. Das hat auch Herr Regierungsrat Moser erwähnt. Nun mag das in gewissen Beziehungen richtig sein, aber die Bauern sollten auf der andern Seite nicht vergessen, dass ihnen von den Konsumenten als Gegenleistung sehr viel gebracht wird. Die Landwirtschaft zahlt $^1/_4$ weniger Grundsteuer als die andern, die Gebäude, die rein landwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden nur mit 50 % in die Grundsteuerschatzung eingestellt. Man denke ferner an die Viehprämien. Man sollte uns keinen Vorwurf daraus machen, dass tatsächlich viel Milch konsumiert wird, weil eben die unteren Schichten der Bevölkerung nicht durch gleichwertige Nahrungsmittel sich Ersatz schaffen können.

Wir wissen, dass die Landwirtschaft ein wichtiger Faktor in der Schweiz ist, aber die Herren Produzenten sollen sich nicht täuschen. Sie mögen in diesem Moment die Situation zwar ausnützen. Wir haben nicht alle Mittel angewendet, um diese Absicht einzudämmen, sondern haben verschiedene Vor-

kommnisse ohne weiteres passieren lassen. Aber ich möchte darauf aufmerksam machen, dass es später doch wohl andere Verhältnisse geben könnte, wo die Bevölkerung sich an die Behandlung, die sie während des Krieges hat erleben müssen, erinnern könnte. Wenn man das nicht will, soll man sich entsprechend einrichten. Deshalb glaube ich, es liege im Interesse der landwirtschaftlichen Kreise, dass sie nicht immer und immer gegen die städtische Bevölkerung auftreten.

Leuenberger. Nachdem sich Herr Grossrat Gnägi bemüssigt gefühlt hat, die Regierung zu interpellieren über den Marktkrawall in Biel, haben die freisinnigen Grossräte von Biel sich veranlasst gefühlt, eine Interpellation einzureichen und die Regierung anzufragen, ob sie von dem Milchlieferungsvertrag von Biel Kenntnis habe und welche Massnahmen sie zu ergreifen gedenke, um einen derartigen ungesetzlichen und unwürdigen Zwang zu verhindern, wie er von seite der Milchproduzenten gegenüber der Bevölkerung von Biel praktiziert wird. Ich hätte mich enthalten, die Interpellation einzubringen, wenn nicht Herr Gnägi den Grossen Rat für eine Sache in Anspruch genommen hätte, die eigentlich nicht in den Ratssaal gehört.

Als im August 1914 der europäische Krieg ausbrach, entstand selbstverständlich überall Verwirrung, viele Banken stellten ihre Zahlungen ein, Fabriken wurden ganz oder teilweise geschlossen. Es herrschte Arbeitslosigkeit und Geldknappheit. Den Stadtbehörden lag ob, für die Armen zu sorgen. Nun haben sich der Produzentenverband und die Milchhändler von Biel anheischig gemacht, sie wollen den Milchpreis, der damals 24 Rappen betragen hat, auf 21 herabsetzen, aber die Bevölkerung solle ihnen entgegenkommen und die Milch im Depot abholen. Dieser Vorschlag wurde gemacht, nicht um unserer Bevölkerung entgegenzukommen, sondern weil die Produzenten Angst hatten, dass sie von den Leuten, die keine Arbeit hatten, nicht bezahlt würden, und weil in den ersten Monaten eine grosse Anzahl von Arbeitskräften und Pferden vom Lande weggenommen wurden. In den ersten Monaten hat man begriffen, dass man den Bauern in der Weise entgegenkommen soll, und die Bevölkerung hat sich ohne Murren gefügt. Aber nun sind auch wieder bessere Verhältnisse eingetreten, grosse Truppenteile sind entlassen worden, die Leute haben ihre Pferde und Knechte wieder bekommen, der Milchpreis ist hinaufgegangen, aber die Abholung der Milch ist geblieben. Nachdem man die Sache ein halbes Jahr geduldet hatte, glaubte man, die Landwirtschaft werde der Bevölkerung von Biel auch entgegenkommen. Man hat an die Führer, Herrn Grossrat Gnägi und Herrn Sahli von Mett, geschrieben, aber nur die Antwort bekommen, man könne sich einbilden, dass der ursprüngliche Vertrieb wieder eingeführt werde. Sie haben den Konsum auch zu behandeln gewusst und den Präsidenten des Konsumvereins, der früher allerdings ein Abstinent war, wieder zum Trinken verleitet und als er betrunken war, ihn auf einem Kälberwagen in der Stadt herumgeführt. Das ist auch ein Zeichen von Liebenswürdigkeit, wie Herr Gnägi sie dokumentiert. Wir haben zu wiederholten Malen die Sache probiert, es wurden Eingaben gemacht und Volksversammlungen abgehalten, die sich dagegen aufgelehnt haben; man hat die Bauern je und je darauf aufmerksam gemacht, sie möchten den Milchvertrieb abändern. Mit dem Preis sind sie von 21 auf 24 und nachher auf 25 Rappen hinauf. Ich will ohne weiteres zugeben, dass der Preis nicht übersetzt ist. Wenn nun Herr Gnägi sagt, die Bundesbehörden hätten dafür zu sorgen, dass ein gesundes kräftiges Volk erhalten bleibe, so ist es auch Pflicht der Bundesbehörden, die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel zu regulieren. Wenn der Bund verbietet, dass derartige Nahrungsmittel ausgeführt werden, so ist das sein volles Recht. Als seinerzeit bei Kriegsausbruch alle Keller voll Käse waren und die Bauern nicht wussten, was sie mit der Milch anfangen sollten, da hat man auch vom Bunde aus eingreifen müssen. Wenn der Bund eintritt und die Sache reguliert und dafür sorgt, dass auch die Käsproduzenten befriedigt werden können, so sollte man nicht von Herrn Gnägi alle Tage hören, sie schenken der Bevölkerung so und so viel. Wir haben gern Hand geboten und wir haben bereits in einem früheren Vortrag dokumentiert, dass wir stolz sind auf unsere Landwirtschaft. Es ist mancher unter ihnen, der das ganz gut empfindet und der einem derartigen Treiben von seite der Herren Gnägi und Konsorten nicht zustimmt. Das habe ich manchmal gehört.

Ich kann erklären, dass die Gemeindebehörden von Biel in dieser Beziehung alles getan haben, was sie tun konnten. Erstens haben wir eine Konferenz einberufen zwischen den Gemeindebehörden, den Milchproduzenten und den Milchhändlern. Während die Behörden im Rathaussaal warten mussten, sind die Herren Produzenten einfach nicht erschienen. Am andern Tag hat sich der Präsident des Vereins in einem Brief entschuldigt, den ich hier zur Hand habe. Es ist also nicht richtig, wenn Herr Gnägi behauptet, die Behörden hätten sich um die Sache nicht gekümmert. Nachdem das fruchtlos war, hat man sich an das Volkswirtschaftsdepartement gewendet und dort die Sache dargelegt, aber wir haben die Antwort erhalten, wir sollen uns an die bernische Regierung wenden. Der bernischen Regierung haben wir auch eine Abschrift zugestellt und von ihr die Sache ebenfalls zurückbekommen. Da möchte ich die Herren vom Grossen Rat anfragen, ob es recht ist, dass z. B. eine Arbeiterfrau, die am Morgen um 7 Uhr zur Arbeit muss, vielleicht noch 1 oder $1\,^1/_2$ Stunden verwenden muss, bis sie Milch bekommt, oder ob das nicht eine Plackerei ist. Wie manche Frau hat nicht Zeit und muss eine andere mit dem Abholen der Milch beauftragen. Vor dem Krieg ist die Milch in jedes Haus geführt worden. Das ist es, was wir heute beanspruchen, und was man uns nicht gewähren will trotz gesetzlichen Vorschriften und Erlassen des Bundesrates. Eine derartige Abmachung zum Nachteil der Konsumentenschaft, man kann es nicht anders nennen, ist sonst nirgends üblich. Es scheint mir, anhand der Verträge und Abkommen, wie sie bestehen, sei die Regierung in der Lage, derartige Milchverkaufsverträge ganz einfach als ungültig zu erklären. Es heisst in dem Vertrag, der mir zur Hand ist, es sei dem Milchhändler verboten, Milch in der Stadt zu verführen, er müsse sie im Depot ausschenken; derjenige, der sich dieser Vorschrift nicht fügt, wird entweder zu einer Konventionalstrafe von 200 bis 2000 Fr. verurteilt, oder es wird ihm keine Milch verabfolgt. Ich will den Artikel gerade verlesen: «Die von den

Milchverkäufern übernommene Milch ist in den Gemeinden Biel, Nidau, Madretsch und Mett nur an Milchausschankstellen (Debits) abzuliefern, welche von der ständigen Kommission (Art. 14) bezeichnet sind oder bezeichnet werden. Die direkte Abgabe von Milch an die Konsumenten ist jedem Vertragskontrahenten untersagt. Ausnahmen können in bestimmten und dringenden Fällen von der ständigen Kommission bewilligt werden. In den übrigen Bezirken des Kreisverbandes Seeland ist der Milchvertrieb an die Konsumenten in der bisher üblichen Weise gestattet.» Nun kommt noch die Bestimmung, in der es heisst, dass jeder Vertragskontrahent, der diesem Vertrag zuwiderhandelt, mit einer Konventionalstrafe von 200 bis 2000 Fr. gebüsst werde und dass die Milchproduzenten demselben keine Milch geben sollen.

Da möchte ich nun doch fragen, ob das eine würdige Behandlung einer ganzen Stadt ist und ob es nicht Mittel und Wege gibt, diese Bestimmungen aufzuheben, die in der ganzen Schweiz einzig für Biel gelten. Wir müssen Stellung nehmen dagegen, dass die Eingaben, die wir an das Volkswirtschaftsdepartement gerichtet haben und die an die Regierung weitergegeben worden sind, einfach wieder zurückkommen. Wir haben bis heute Geduld gehabt; wenn man aber schliesslich die Behörden in unrichtiger und unwahrer Weise beschuldigt, sie hätten ihre Pflicht nicht getan beim Krawall, so ist das krass. Auf der einen Seite wird man von der Krawallgesellschaft bombardiert und auf der andern Seite kommt man wider besseres Wissen mit der Behauptung, die Behörden seien nicht eingeschritten. Man hat doch Polizei aufgeboten, das weiss Herr Gnägi so gut wie wir; der Richter hat seines Amtes gewaltet, das hat er auch gewusst, aber verschwiegen. Er behauptet auch heute, wir hätten einen um 2 Rp. billigeren Milchpreis. (**Gnägi:** Das ist wahr!) Nein, das ist nicht wahr. Es gibt viele Gemeinden, die billigere Milchpreise haben als Biel und dazu wird die Milch dort noch verführt. Das beweist das statistische Bulletin vom 31. Oktober 1916, wo die Milchpreise folgendermassen angegeben werden: Aarau 26, Basel 25, Bern 26, Biel 25, Chaux-de-Fonds 25, Frauenfeld 25, Pruntrut 24, St. Immer 25, Schwyz 23. In allen andern Gemeinden, die Milchpreise von 25 Rp. und darunter haben, wird die Milch verführt. Der Bürger verlangt eine gesunde, richtige Milch, er will wissen, von wem er sie hat. Wenn er seinen Milchfuhrmann hat, so weiss er, mit wem er es zu tun hat; heute aber wird die Milch in den Depots zusammengeschüttet und geht dann in Sommerszeiten gewöhnlich kaput. Gegen derartige Sachen müssen wir protestieren.

Ich wäre der Meinung gewesen, in der heutigen Zeit, wo es ernst gilt, wo wir nicht wissen, welchen Tag auch wir in den Krieg verflochten werden, wäre es notwendig, dass man zwischen städtischer und landwirtschaftlicher Bevölkerung mehr Einigkeit hätte, als es der Fall ist. Man sollte einig sein und nicht gegen Behörden auftreten, die ihre gesetzliche Pflicht tun. Die Gemeinde Biel hat etliche hunderttausend Franken ausgegeben, um Nahrungsmittel zusammenzubringen. Man soll den Behörden nicht einen Vorwurf machen, wenn sie sich darum bemühen, Nahrungsmittel zu finden. Wir haben jederzeit versucht, mit der landwirtschaftlichen Bevölkerung Frieden zu haben, aber so wie diese bearbeitet wird, ist es fast nicht möglich. Wir haben Anfragen an Herrn Gnägi gerichtet, er ist Grossrat und Grossgrundbesitzer. Wir haben ihn ersucht, die Bauern möchten uns bei der Kartoffelversorgung an die Hand gehen. In jener Gegend haben sie eine ganz gute Ernte gehabt, auf etlichen Jucharten haben sie 80 Doppelzentner geerntet. Sie können ausrechnen, was das zu 20 Fr. der Doppelzentner ausmacht, und dennoch sind sie nicht zufrieden. Es gibt eine ganze grosse Zahl von Bürgern von Biel, die den Krawall nicht gutheissen, die es aber auch haben erfahren müssen, dass sie, wenn sie die Bauern ersuchten, ihnen ein gewisses Quantum zu reservieren, zur Antwort bekamen, sie sollen zuerst 20 Fr. zum voraus zahlen und hätten dann, trotz allen Höchstpreisen, noch den Fuhrlohn zu vergüten. Das haben die Behörden von Biel erfahren, die Bauern der Umgebung haben die Kartoffeln nicht ihnen geliefert, sondern in die Ostschweiz; zu welchem Preise, ist uns unbekannt. Das haben wir erleben müssen, und nun hält man sich darüber auf, wenn man bei uns etwas lebhafter wird. Ich halte dafür, wir sollten treu zusammenhalten, die landwirtschaftliche und die städtische Bevölkerung. Ich glaube, die landwirtschaftliche Bevölkerung wäre nicht dagegen, wenn sie nicht diese Aufwiegler hätte, wie Herr Gnägi einer ist. (**Präsident.** Ich bitte, nicht persönlich werden.) Herr Gnägi hat mich auch berührt, indem er trotz besseren Wissens gesagt hat, Behörden und Polizei seien nicht zu haben gewesen. Ich wäre nun auch der Ansicht, die Bauern sollten uns entgegenkommen und die bisherige Milchvertriebsart abschaffen.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir durchleben in dieser Session so ziemlich die ganze Skala der Poetik. Wie ein breiter Strom in schönem epischem Verlauf floss die Behandlung des Gemeindegesetzes dahin, und nachher ist man übergegangen zum hohen Lied der Beamten, zu den Teuerungszulagen, und nun sind wir offenbar in den dramatischen Teil eingerückt. Es scheint mir, man habe mit diesen Interpellationen weniger Anfragen an die Regierung stellen wollen, als von Anfang an die Absicht gehabt, einander so recht von Herzen den Kopf zu waschen, und zwar ist das so kräftig getan worden, dass man etwas von dem Kartoffelgeist verspürt hat, der heute die ganze Schweiz zu beherrschen scheint. Ich werde mich mit möglichster Ruhe meiner Aufgabe zu entledigen suchen und jedenfalls einzig auf das Sachliche antworten, was die Herren Interpellanten in ihrer Begründung teilweise vergessen haben.

Die Interpellation des Herrn Grossrat Gnägi zunächst besteht aus 3 Sätzen. Er fragt an, ob dem Regierungsrat die skandalösen Vorgänge auf dem Bieler Markt vom letzten Sommer offiziell bekannt gewesen seien. Darauf kann ich sagen, dass wir offiziell nichts erfahren haben. Was der Regierungsrat gewusst hat, das hat er durch die Presse vernommen, wie andere Leute auch; darüber hinaus ist dem Polizeidirektor nur hie und da ein Polizeirapport durch die Hand gegangen, aber auch diese Rapporte haben nicht viel mehr enthalten, als was uns durch die Presse bekannt war. Der Regierungsrat war also nicht in der Lage, in diesen Handel einzugreifen, weil ihm dazu die äussere Veranlassung fehlte. Weder vom Regierungsstatthalteramt Biel, noch vom Gemeinderat der Stadt Biel, noch von seite derjenigen, die im

Kampfe gestanden haben, etwa von seite der Landwirtschaft, ist der Regierung irgend etwas mitgeteilt worden, so dass man hätte annehmen dürfen, die Organe, die ordentlicherweise auf dem Platz Biel Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten haben, seien in der Lage, dieser Pflicht zu genügen. Aus der Presse sowohl wie aus den Polizeirapporten habe ich nicht den Eindruck gewonnen, dass die Marktfreiheit in so schwerer und dauernder Weise gestört worden sei, dass die Polizeidirektion oder der Regierungsrat die Pflicht gehabt hätten, ein Polizei- oder Militäraufgebot auf den Platz Biel zu werfen. Wenn nun der Polizeidirektor trotzdem mit grossem Kraftaufwand eingeschritten wäre, ohne dass er von irgendwelcher Seite dazu angeregt worden wäre, so könnte man heute sicher sein, dass man nicht drei Interpellationen zu beantworten hätte, sondern vier, indem die Regierung darüber interpelliert worden wäre, warum sie da eingeschritten sei, wo kein Mensch es verlangt habe.

Die Vorgänge auf dem Platze Biel haben sich ganz ähnlich abgespielt wie auf dem Platz Bern. Auch hier hat man konstatieren können, dass von einer eigentlichen, ernsthaften Verletzung der Marktfreiheit — einige Vorgänge immerhin abgerechnet — nicht die Rede sein kann. Da, wo man willkürlich überbordet hat, sind Strafklagen eingereicht worden; da hat der Richter seines Amtes walten können.

Im zweiten Satz fragt Herr Grossrat Gnägi an, ob eine Untersuchung von seite der Regierung stattgefunden habe. Da kann ich wieder sagen, dass wir dazu keinen Grund gehabt haben, deshalb, weil die richterlichen Behörden sich dieses Stoffes bemächtigen mussten.

Im dritten Satz endlich fragt er an, was der Regierungsrat zu tun gedenke, wenn sich solche Vorgänge auf dem Platze Biel oder anderswo wiederholen würden. Ich kann nur sagen, dass der Regierungsrat seine Pflicht tun wird. Wenn die Behörden, die für Ruhe und Ordnung sorgen müssen, an einem Platz genügen, wird man von Regierungs wegen nicht einschreiten; wo aber in der Tat diese Kraft, die ordentlicherweise da ist, nicht ausreicht, da würde naturgemäss der Regierungsrat entweder durch ein Polizei- oder Truppenaufgebot dafür sorgen müssen, dass Ruhe und Ordnung ernstlich und dauernd auf irgend einem Platz nicht gestört werden. Dem Herrn Interpellanten kann ich immerhin versichern, dass wir die Vorgänge im Auge behalten werden, wie wir auch alle Vorgänge, die sich im Gebiete der Lebensmittelversorgung abspielen, mit grosser Aufmerksamkeit verfolgen. Wenn sich wirklich Szenen ereignen sollten, die uns ein Eingreifen genügend zu rechtfertigen scheinen, werden wir nicht verfehlen, mit ganzer Energie unserer Pflicht zu genügen.

Herr Grossrat Walther fragt zunächst, fast mit dem gleichen Wortlaut wie Herr Gnägi, ob die Regierung etwas getan habe, um den skandalösen Szenen aus bäuerlichen Kreisen entgegenzutreten. Nun kann ich von seite der Regierung und der Polizeidirektion erklären, dass uns von skandalösen Vorgängen seitens der bäuerlichen Bevölkerung nichts bekannt ist. Ich glaube im Gegenteil, dass sich die Bauernsame im Seeland ungemein sittsam aufgeführt hat. Wenn nämlich die Geschichte vor 50 oder mehr Jahren passiert wäre, so bin ich der Ueberzeugung, dass die Bauernbuben aus dem Seeland in grossen Trupps nach Biel hineingezogen wären und Männlein und Weiblein in Brunnentröge geworfen, herausgezogen und abgetrocknet hätten. (**Karl Mohr.** Soll das eine Aufforderung für die Zukunft sein?) Die Bauern haben die Hände gefaltet, sie haben nach der Polizei gerufen; man sieht, dass sie von der Kultur beleckt worden sind und dass es ihnen nicht einfällt, irgend etwas zu tun, was nach Aufruhr aussieht. Wenn indirekt durch die hohen Lebensmittelpreise der Anlass zu diesem Krawall gegeben worden sein soll, wie Herr Walther sagt, so wäre das kein Grund gewesen, dass die Polizeidirektion hier hätte einschreiten müssen. Das müsste man auf anderem Boden erledigen als auf dem Boden der polizeilichen Massnahmen.

Im zweiten Teil der Interpellation fragt Herr Grossrat Walther, was der Regierungsrat zu tun gedenke gegen die Fortdauer des Lebensmittelwuchers und der Aufwiegelung des Landes gegen die Städte. Was den Lebensmittelwucher anbelangt, so nehme ich die ganz gleiche Haltung ein, wie Herr Kollege Moser bei der Beantwortung der Interpellation des Herrn Grossrat Münch. Wenn einzelne Fälle von Ueberforderungen vorkommen, darf man nicht generalisieren. Wir glauben in der Regierung einstimmig, dass von einem wirklichen Lebensmittelwucher in unserem Kanton nicht gesprochen werden kann. Möglich ist, dass da und dort überfordert wird; man muss solche Leute, die sich verfehlen, dem Richter überweisen und ein gerichtliches Urteil provozieren. Es ist unser fester Wunsch und Wille, dass die Höchstpreise nicht überschritten werden, dass Lebensmittelwucher namentlich gegenüber der städtischen Bevölkerung im Interesse der Zusammengehörigkeit unseres Volkes unterbleibe. Wir sollten uns weniger in Klagen erschöpfen, sondern den Tatsachen, wie sie wirklich in die Erscheinung treten, mit den Mitteln entgegentreten, die uns zur Verfügung stehen. Ich glaube auch, dass von der bäuerlichen Bevölkerung von Biel und Umgebung eine wirkliche Hetze gegenüber der Stadt nicht veranlasst wird. Das läge auch gar nicht in ihrem Interesse, denn die Bauernbevölkerung ist auf die Stadt Biel angewiesen, diese ist der beste Abnehmer für Gemüse und alle Produkte, die sie absetzen muss.

Das allerdings habe ich den Interpellationen entnehmen müssen, dass alle drei das gemeinsam haben, dass man sich in Biel zwischen Stadt und Land schlecht versteht. Da möchte ich wirklich sagen, man sollte von beiden Seiten das Notwendige tun, um solche Verhältnisse nach Möglichkeit zu verbessern. Da kann man vom Regierungsratstische aus nichts befehlen und nichts anordnen; es muss das im Wunsch und Willen der beiden Parteien sein, dass man sich besser verstehen lerne im Interesse von Stadt und Umgebung und auch im Interesse des Staatsganzen. Wir bauen darum auf die Einsicht, sowohl der städtischen Bevölkerung von Biel als auch der ländlichen der Umgebung, dass sie das einsehen und dass man von beiden Seiten in loyaler Weise versucht, sich entgegenzukommen und sich besser zu verstehen, als es bisher der Fall war.

Nun die Interpellation des Herrn Grossrat Leuenberger. Ich glaube, da aus Sachkenntnis reden zu können und Herrn Leuenberger sagen zu dürfen, dass er die Massnahmen zwischen Bauern und Milch-

händlern mit bezug auf den Bieler Vertrag nicht richtig verstanden hat. Diese Verträge sind nicht etwas Böses und der Sprechende muss sich als intellektueller Urheber dieser Milchverträge bekennen. Der erste dieser Verträge ist im Jahre 1907 gemacht worden, und zwar von mir selbst. Es sind Grossräte hier, die wissen, dass das so gegangen ist. Welche Gedanken haben mich dabei geleitet? Jedesmal, wenn der 1. Mai oder der 1. Oktober kam, hat sich die merkwürdige Tatsache gezeigt, dass die Milchverträge nicht abgeschlossen werden konnten, dass die Bauern ihre Milch in Waschbottichen aufbewahren mussten, weil sie nirgends Absatz fanden. Man hat sich nicht zusammenfinden können. So hat man einen doppelten Schaden gehabt, einen starken Milchüberfluss auf der einen Seite und Milchmangel auf der anderen. Da habe ich die Herren darauf aufmerksam gemacht, dass man anfangen sollte, vertraglich zu regeln, bevor das neue halbe Jahr beginnt. Der erste derartige Vertrag ist durch mich selbst redigiert worden, der Zweck war ein durchaus guter. Nachdem man diesen Vertrag ein paarmal fallen gelassen hat, ist man immer wieder auf denselben zurückgekommen.

Nun hat man da und dort bei der städtischen Bevölkerung, auch in Bern und Biel, gesagt, man sollte die Milch etwas verbilligen, indem man den Zwischengewinn des Milchhändlers etwas reduziere oder ganz ausschalte. Dieser Zwischengewinn ist zwar nicht sehr gross; er beträgt bei regulierter Abnahme 4 Rappen und bei nichtregulierter Abnahme 5 Rappen. Dieser Zwischengewinn genügt gerade für die Milchhändler, um ein durchaus bescheidenes Leben zu führen, er ist nicht übersetzt. Allein man hat gesagt, trotzdem lasse sich eine Verbilligung herbeiführen. In Bern hat man den Gedanken auch angetönt, aber er hat Opposition gefunden. Die Frauen haben geschrieben, sie wollen die Milch nicht in den Debits abholen. Sie wollen nicht e i n e n Milchhändler, sondern d e n Milchhändler, mit dem sie verkehren wollen. Diese Haltung der Berner Bevölkerung hat uns davon absehen lassen, einen ähnlichen Vertrag zu machen wie in Biel. In Biel hat man sich gesagt, wenn der Milchpreis verbilligt werden könne, dann biete man Hand dazu und man ist deshalb dazu gekommen, die Abgabe der Milch vertraglich zu ordnen. Man hat nicht unterlassen zu fragen, ob nicht die Bieler Bevölkerung die Milch ins Haus geliefert haben wolle und hat gefragt, wer sich dazu anmelde. Gemeldet haben sich insgesamt von einer Bevölkerung von bald 30,000 Seelen 279, die ungefähr 300 Liter abgenommen hätten, während der ganze Umsatz in Biel 21,000 Liter betrug. Das Bedürfnis scheint also nicht in dem Masse vorhanden gewesen zu sein wie in Bern. Nun habe ich von Anfang an den Herren, die diesen Weg eingeschlagen haben, gesagt, auf die Dauer werde das nicht gut gehen, die Bieler werden sich nicht zufrieden geben können, denn am Morgen, wenn die Milch geholt werden sollte, sei die Frau noch nicht «schön» gemacht und das Mädchen habe das Schürzchen noch nicht an. Sie würden also lieber einen Rappen oder zwei mehr zahlen, um nicht der Bequemlichkeit, die sie vorher gehabt haben, verlustig zu gehen. Man hat mir geantwortet, das werde nicht so kommen. Ich habe doch recht gehabt. Die Interpellation, die heute Herr Grossrat Leuenberger gestellt hat, zeigt mir, dass in der Tat Biel zu den ehevorigen Verhältnissen zurückkehren will.

Nun ist die Frage, ob es nötig ist, dass man mit Kanonen nach Spatzen schiesst, ob der Regierungsrat mit mächtiger Faust Bauern, Milchhändler und Konsumenten zusammenbringen muss. Das ist nicht notwendig. Sobald eine Bevölkerung den Willen kundgibt und zum Ausdruck bringt, dass sie den vorigen Zustand dem heutigen vorzieht, bin ich überzeugt, dass Bauern und Milchhändler die Milch wieder verführen, indem ja die Milchhändler ihren Erwerb dabei besser finden.

Ich muss noch einzelne Ausfälle etwas zurückweisen. Herr Grossrat Walther hat im Verlauf seiner Interpellation sagen wollen, Herr Kollege Moser habe die Verhältnisse mit bezug auf die Kartoffelproduktion etwas einseitig dargestellt. Ich glaube, ich müsse, weil Herr Kollege Moser das Wort nicht mehr zu ergreifen gedenkt, diese Worte zurückweisen. Herr Grossrat Walther wird bei ruhiger Ueberlegung doch zugeben müssen, dass Herr Kollege Moser auf die Interpellation Münch sehr ruhig geantwortet hat. Wenn man schliesslich nicht immer die ganz gleiche Meinung hat, kann man doch in guten Treuen konstatieren, dass die Beantwortung ruhig und würdig erfolgt ist.

Zum Schlusse noch eins: Tut euch in Biel zusammen, betätigt einen freundschaftlicheren Geist einander gegenüber, dann werden wir das Schauspiel nicht mehr haben, dass ihr über den Rücken der Regierung hinweg — die hat nicht viel zu tun bei der Sache — euch gegenseitig verhauen müsst.

Präsident. Ich frage die Herren Interpellanten an, ob sie von dem reglementarischen Recht Gebrauch machen wollen.

Gnägi. Ich muss erklären, dass ich von der Berichterstattung des Herrn Regierungsrat Dr. Tschumi nicht vollständig befriedigt bin. Ich vermisse, dass man den Vorkommnissen, wie sie in Biel passiert sind, nicht denjenigen Ernst beimisst, den sie in Wirklichkeit haben. Es war eine grobe Verletzung....

Präsident. Ich mache Herrn Gnägi darauf aufmerksam, dass er die Erklärung ohne weitere Begründung abgeben muss. Herr Gnägi ist also nicht befriedigt.

Gnägi. Nicht vollständig.

Walther. Ich sage nichts.

Leuenberger. Ich sage ebenfalls nichts.

Präsident. Damit ist dieses Geschäft erledigt.

Es ist von der bernischen Handels- und Gewerbekammer noch ein

Schreiben

eingelangt, das folgendermassen lautet: «Wir nehmen Bezug auf unser Schreiben an die Staatskanzlei betreffend den Kammervorschlag für die Ersatzwahl

in das Handelsgericht an Stelle des demissionierenden Herr Siegrist-Gloor. Die Kammer bringt in Vorschlag Herrn Willi Wälchli, Buchdrucker in Bern. Wir ersuchen Sie, dem Grossen Rat von diesem Schreiben Kenntnis zu geben.»

Schluss der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Der Redakteur:

Zimmermann.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 22. November 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 41 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Biehly, Bigler, Bühlmann, Burkhalter, Chavannes, Choulat, Engel, Grieb, Jost, Keller (Bassecourt), König, Lanz (Rohrbach), Lauper, Merguin, Michel (Interlaken), Montandon, Mouche, Pfister, Pulfer, Roost, Rufer (Biel), Schüpbach, Steuri, Weibel (Oberburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Flück, Frepp, Girod, Hadorn, Henzelin, Hess (Melchnau), Hochuli, Imboden, Ingold (Lotzwil), Lory, Meyer (Undervelier), Müller (Bargen), Peter, Schlup, Segesser, Weibel (Lyss).

Eingelangt ist ein

Begnadigungsgesuch

der Frau Neuenschwander, Wirtin in Rohrbach. — Geht an den Regierungsrat und die Justizkommission.

Der Präsident gibt im weitern Kenntnis von der Einreichung folgender

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht zu erstatten, in welchem Umfang die zur Deckung von Mehrauslagen für Auswärtsaufenthalt bestimmten festen Nebenzüge des Personals der Transportanstalten von der Einkommensteuer zu befreien sind.

Koch,
Brand (Bern), Hauswirth und
12 weitere Unterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die grosse Frage, welche Art von Strafvollzug die beste sei, ist noch nicht zur Abklärung gelangt, trotzdem darüber schon eine reiche Literatur existiert. Der Strafvollzug ist denn auch in verschiedenen Ländern ein durchaus verschiedenartiger. Es stehen sich namentlich zwei Richtungen

gegenüber. Während die eine glaubt, man könne den Sträfling hauptsächlich dadurch bessern, dass man ihn einsperre, damit er in sich gehen könne, die nötige Musse habe, sein Innenleben zu erforschen, um gute Vorsätze für die Zukunft zu fassen, geht die andere Richtung dahin, eine Besserung des Sträflings sei hauptsächlich durch die Arbeit zu erreichen.

Bekanntlich steht der Kanton Bern auf diesem letzteren Boden. Er will hauptsächlich durch die Arbeit beim Sträfling eine Besserung zu erzielen suchen und seine ganze Lebensauffassung durch die Arbeit umgestalten. Die Erfolge, die man im allgemeinen mit dem bernischen Strafvollzug hat, deuten in der Tat darauf hin, dass die gemeinsame Arbeit der Sträflinge die allerbeste Erziehungsmethode ist. Nach dieser Methode wird denn im allgemeinen im Kanton Bern auch gefahren.

Einig hingegen ist man in der ganzen Welt, dass der Strafvollzug bei allen Internierten ein humaner sein muss, dass in keinem Falle vergessen werden soll, dass auch im Sträfling, und sei er noch so stark belastet, ein Mensch zu erblicken sei, der auf eine menschliche Behandlung Anspruch hat. Die Strafe soll in der Hauptsache eben nur darin bestehen, dass man ihm seine Freiheit entzieht, dass man ihm die Möglichkeit des eigenen persönlichen Handelns nimmt und an Stelle dieses persönlichen Willens den Staatswillen setzt, dem er sich unterzuordnen hat. Es kann also die Meinung nicht dahin gehen, man müsse einem Sträfling körperliche oder geistige Leiden in der Strafanstalt zufügen, sondern die ganze Kraft ist darauf zu verwenden, ihn durch Arbeit und äussere seelische Einwirkung zu bessern.

Diese Einwirkung auf das Seelenleben der Sträflinge hat nun einen sehr verschiedenartigen Erfolg. Während bei den einen bei sehr sorgfältiger subjektiver Beobachtung manches zu erreichen ist, bekommen die Strafanstalten auch Elemente, bei denen schlechthin nicht mehr viel zu verbessern ist, die sich jeder seelischen Einwirkung widersetzen, davon einfach nichts wissen wollen. Es ist deshalb schon denkbar, dass bei solchen renitenten Elementen, bei denen absolut keine Einwirkung irgend einen Erfolg hat, ein Gefängnisdirektor etwa einmal seine Geduld verliert, dass er diesen vielleicht etwas schärfer anfasst, als es gerade im Wunsch und Willen der Polizeidirektion läge. Allein so etwas ist menschlich zu begreifen. Es geht gelegentlich einem Zuchthausdirektor wie jenem Obersten, der seinen Offizieren gesagt hat: «Ihr habt mir die Soldaten recht anständig zu behandeln, namentlich darf kein Soldat irgendwie angerührt werden.» Da hat er auf einmal einen Soldaten gesehen, der nicht richtig im Glied stand. Er geht hin und sagt in freundlichem Ton zu ihm: «Gehe etwas auf die Seite, mein Sohn!» — Keine Bewegung. Schon etwas lauter ruft er ihm zu: «Willst du etwas auf die Seite gehen!» Wieder keine Bewegung. Da verliert der Oberst die Geduld und schnauzt den Soldaten an: «Willst du einmal auf die Seite treten! Ist denn kein Korporal da, der diesem Himmelhund eins hinter die Ohren haut?» So geht es gelegentlich. Wenn alles nicht mehr verfängt, so wird zuletzt zu einem etwas schärferen Mittel gegriffen. Allein das werden immer Ausnahmefälle bleiben.

Ein wichtiges Zwischenglied zwischen der Polizeidirektion und den Strafanstaltsdirektoren und sodann zwischen den Strafanstalten und der Allgemeinheit bildet unsere Gefängniskommission. Es ist kein Zweifel, dass sie, wenn sie ihre Pflicht erfüllt, und sie tut es auch, eine durchaus dankbare und segensreiche Aufgabe hat. Es ist namentlich auch möglich, dass die Sträflinge gelegentlich einem Mitglied der Gefängniskommission etwas mitteilen können, was sie nicht gern auf dem Beschwerdeweg erledigen. Die Mitglieder der Kommission können sich über den Gang der Anstalt, die Verpflegung der Sträflinge, kurz über alles, was in Frage kommt, jederzeit orientieren und so zum Gang des ganzen Strafvollzuges unbedingt viel beitragen.

Der Zweck des neuen Dekretes, das Ihnen heute zur Behandlung vorliegt, geht dahin, diese Tätigkeit der Gefängniskommission — wir nennen sie dann anders — wenn immer möglich noch etwas fruchtbarer zu gestalten, ihr eine Form zu geben, in der sie ihre Wirksamkeit etwas besser entfalten kann. Die bisherige Gefängniskommission ist eingesetzt worden auf Grund des Dekretes vom 19. Oktober 1891 und ihre Aufgaben sind in einem Reglement der Polizeidirektion umschrieben worden, das am 20. Februar 1892 angenommen worden ist. Im Dekret selbst, das ich genannt habe, ist die Tätigkeit der Kommission nicht umschrieben, was eben den Erlass dieses Reglementes notwendig gemacht hat, das in Art. 4 diese Umschreibung besorgt.

Nach diesem früheren Reglement haben der Polizeidirektor und der Finanzdirektor Sitz in der Gefängniskommission. Der Polizeidirektor hat von dieser Befugnis immer Gebrauch gemacht, der Finanzdirektor hat es nicht für notwendig erachtet, weil die Gefängniskommission absolut keine finanziellen Kompetenzen hatte. Der Gefängniskommission wäre nun die Aufsicht über die Strafanstalten einerseits und sodann auch über die Gefängnisse obgelegen. Dieser letzteren Aufgabe hat sie sich nicht unterziehen können, weil das sie viel zu weit von ihrer Hauptaufgabe, der Beaufsichtigung der Strafanstalten, abgeführt hätte. Die Beaufsichtigung der Bezirksgefängnisse muss in der Hauptsache eine Aufgabe der Statthalter- und der Richterämter einerseits und der kantonalen Polizeidirektion und des Polizeikommandos anderseits sein. Es ist nicht nötig, dass man die Gefängniskommission damit behellige.

Das ganze vorliegende Dekret geht nun darauf aus, aus dieser Kommission ein etwas wirksameres Werkzeug der Polizeidirektion zu machen. Wir bestimmen darum den Polizeidirektor direkt als Präsidenten dieser Kommission. Das ist nicht etwa eine Massnahme, die wir jetzt treffen, nachdem der vielverdiente vorherige Präsident, Herr Staatsschreiber Kistler, verstorben ist, sondern es war immer die Meinung des Herrn Staatsschreiber Kistler, man sollte die Gefängniskommission direkt der Polizeidirektion angliedern, damit die Zweispurigkeit der Eingaben an den Regierungsrat vermieden werden könnte. Das sieht denn auch dieses Dekret vor.

Im weitern ist in diese Kommission der Generalprokurator einbezogen. Wir folgen hier einer Regel, die in andern uns umgebenden Staaten längst eingeführt ist, wonach an diesen Kommissionen der Generalprokurator oder irgend ein Funktionär der richterlichen Instanzen teilnimmt.

Mit diesen wenigen Worten empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Hagen, Präsident der Kommission. Ich kann mich ganz kurz fassen und habe dem ausführlichen Bericht des Herrn Polizeidirektors nicht mehr viel beizufügen.

Der vorliegende Dekretsentwurf ist das Resultat verschiedener Entwürfe, so z. B. von seite des Herrn Generalprokurators und auch von seite der bisherigen Gefängniskommission, die schon lange ein neues Dekret gewünscht hat, das den jetzigen Verhältnissen besser angepasst sei. Aus allen diesen Entwürfen hat der Herr Polizeidirektor das gegenwärtige Dekret ausgearbeitet, das vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Ueber die zweckmässigen Neuerungen, die gegenüber dem alten Dekret von 1891 und dem Reglement von 1892 vorgesehen sind, sind die Herren durch den Herrn Polizeidirektor genügend orientiert worden. Wir schliessen uns diesen Ausführungen vollauf an und begrüssen namentlich die Teilung der Arbeit, wie sie für die Kommission vorgesehen ist, wonach neben einem engeren Ausschuss einzelne Mitglieder direkt den einzelnen Anstalten als Aufsichtsbeamte und Vertrauenspersonen zugeteilt werden. Das wird den Strafanstalten sehr zugute kommen.

Ein zweiter sehr wichtiger Punkt ist die Schaffung der Schutzaufsichtskommission als selbständiges Organ. Diese Frage spielt heutzutage beim Strafvollzug eine sehr grosse Rolle. Die Herren sehen, das die Aufgabe der vorberatenden Kommission nicht eine grosse und schwierige war, weil die Materie gegeben war und sie mit den Prinzipien, die im Dekret niedergelegt sind, vollständig einig geht.

Namens der Kommission beantrage ich Ihnen deshalb Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist gesagt, dass die Aufsichtskommission über die Strafanstalten — wie sie nun heisst, nicht mehr Gefängniskommission — die Aufsicht führt über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten des Kantons Bern, dass sie aus 13 Mitgliedern besteht, dass 5 dieser Mitglieder den engern Ausschuss bilden und 3—5 derselben die Schutzaufsichtskommission. Wir haben die Aufgaben der letztern in Art. 11 näher umschrieben.

Ich muss bei diesem Anlass bemerken, dass wir nicht Anstalten haben, die nur je einem einzigen Zwecke dienen, sondern dass gewöhnlich unsere Anstalten einen doppelten, manche sogar einen dreifachen Zweck zu erfüllen haben. Thorberg ist nicht nur ein Zuchthaus, sondern auch eine Anstalt für korrektionell Verurteilte. Diese Anstalt wird verlegt werden, was etwa in 3—4 Jahren möglich sein wird, und man wird dann sehen, was aus Thorberg wird. Es ist dieser Tatsache im Wortlaut des Dekretes Rechnung getragen. Witzwil, unsere grösste Anstalt, ist Zuchthaus für erstmalig Verurteilte, auch Korrektionshaus und daneben noch Arbeitsanstalt. Es werden nach Witzwil namentlich diejenigen zu Arbeitsanstalt Verurteilten verbracht, die richterlich verurteilt sind, während die administrativ Verurteilten nach St. Johannsen kommen. Hindelbank, das Weiberzuchthaus, dient zugleich als Arbeitsanstalt, hat also auch einen doppelten Zweck zu erfüllen. St. Johannsen ist eine ausschliessliche Arbeitsanstalt mit einer Filiale in Ins, die notwendig ist, weil der landwirtschaftliche Betrieb in St. Johannsen nicht gross genug ist, um alle vorhandenen Kräfte zu beschäftigen. Endlich Trachselwald ist ausschliesslich Zwangserziehungsanstalt für Jugendliche, und zwar werden dorthin sowohl gerichtlich wie auch administrativ Verurteilte versetzt.

Das das Wesen unserer Strafanstalten, über die alle inskünftig diese Kommission wacht, wie sie in § 1 umschrieben ist.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Aufsichtskommission über die Strafanstalten führt die Aufsicht über die Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten des Kantons Bern.

Sie besteht aus dreizehn Mitgliedern.

Fünf dieser Mitglieder bilden den engern Ausschuss (§§ 5—7), drei bis fünf die Schutzaufsichtskommission (§ 11).

§ 2.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist ausgeführt, dass der Polizeidirektor wie auch der Generalprokurator von Amtes wegen Mitglieder der Gesamtkommission sowohl wie auch des engern Ausschusses sind. Die übrigen 11 Mitglieder werden vom Regierungsrat direkt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Gefängniskommission wäre demnächst abgelaufen und es wird sich auch nach dieser Richtung sehr bequem eine Neugestaltung vornehmen lassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Der kantonale Polizeidirektor und der Generalprokurator sind von Amtes wegen Mitglieder der Gesamtkommission und des engern Ausschusses.

Die übrigen elf Mitglieder werden vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

§ 3.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist festgestellt, dass der Vorsitz in der Gesamtkommission vom Polizeidirektor geführt wird. In der Gefängniskommission hat man sich gefragt, ob nicht als Stellvertreter der stellvertretende Polizeidirektor zu bezeichnen sei, weil man fand, in dieser Form finde eine vollständige Angliederung

an die Polizeidirektion statt. Man ist davon abgekommen, weil man sich sagte, während der Polizeidirektor allen diesen Sitzungen beiwohnen werde, werde der Stellvertreter des Polizeidirektors nur selten den Sitzungen der Gesamtkommission oder des engern Ausschusses beiwohnen. Ein Mitglied der Kommission selbst habe deshalb eine viel grössere Kenntnis über den Stand der Geschäfte als der Stellvertreter des Polizeidirektors. Man bezeichnet also ein Mitglied der Kommission selbst als Vizepräsident.

Die Protokollführung übergibt man dem Schutzaufsichtsbeamten, einem Mann, der sich ausschliesslich mit den Angelegenheiten des Strafvollzuges und der nachherigen Beaufsichtigung der Sträflinge befasst. Schon gegenwärtig hat dieser Beamte das Sekretariat der Gefängniskommission geführt; es liegt also keine Aenderung des bisherigen Zustandes vor.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Den Vorsitz in der Gesamtkommission und im engern Ausschuss führt der kantonale Polizeidirektor.

Die Gesamtkommission bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Vizepräsidenten.

In der Gesamtkommission, im engern Ausschuss und in der Schutzaufsichtskommission wird das Protokoll vom Beamten für Schutzaufsicht geführt.

---

§ 4.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist festgestellt, dass die Gesamtkommission jährlich mindestens zweimal zusammentritt. Es wird höchst wahrscheinlich nicht bei diesem Minimum bleiben. Wir haben im Jahr 1915 die Gesamtkommission fünfmal zusammenberufen, in diesem Jahr dreimal, also etwas weniger infolge des Todes des verdienten Präsidenten. Die Notwendigkeit, die Gesamtkommission mehr als zweimal zusammenzurufen, wird immer vorhanden sein.

Ausserdem kann der Präsident die Kommission so oft einberufen, als er es für notwendig erachtet, und es kann eine Einberufung auch von 3 Mitgliedern der Gesamtkommission verlangt werden. Die Gesamtkommission sowohl wie ihre Unterabteilungen erstatten einen jährlichen Bericht, welcher wie bisher dem Grossen Rate im Bericht der Polizeidirektion zur Kenntnis gebracht wird.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Gesamtkommission tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Ausserdem beruft sie der Präsident so oft ein, als er es für nötig erachtet oder wenn es drei Mitglieder verlangen. Sie erstattet jährlich an den Regierungsrat einen Bericht über ihre Tätigkeit.

---

§ 5.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist festgelegt, dass der Regierungsrat zu bestimmen habe, welche von den 13 Mitgliedern dem engern Ausschuss angehören sollen. Ueber die Obliegenheiten der übrigen 8 Mitglieder bestimmt die Kommission selbst. Diese Einrichtung ist meines Erachtens eine durchaus praktische. Die einzelnen Mitglieder der Kommission kennen ihre Qualifikation für die eine oder andere Aufgabe besser, als der Regierungsrat sie kennen kann; sie wissen besser, welche sich mehr für die ausschliesslich landwirtschaftlichen Betriebe eignen, welche mehr für die gewerblichen Betriebe und welche für die Beaufsichtigung der Zwangserziehungsanstalten, endlich welche zur Beaufsichtigung des Weiberzuchthauses.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt, wer dem engern Ausschuss angehört.

Die Zuteilung der Mitglieder zu den einzelnen Anstalten (§ 8) sowie zur Schutzaufsichtskommission geschieht durch die Gesamtkommission.

---

§ 6.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel umschreibt die Obliegenheiten des engern Ausschusses. Einmal ist hier gesagt, dass er die Antragstellung an die Polizeidirektion oder an den Regierungsrat habe in allen Fällen, die die Anstalten und den Strafvollzug in denselben betreffen. Das sind nun hauptsächlich Fragen der Arbeit, ob Landwirtschaft, Gewerbe oder Arbeit in gemeinsamen Sälen oder in Zellen, Fragen der Verpflegung, der Aufsicht, der Sanität, der Buchhaltung.

Im weitern hat sie die Vorbereitung aller Anträge der Polizeidirektion an den Regierungsrat oder unter Umständen an den Grossen Rat, die dieses Gebiet betreffen. Endlich steht ihr das Recht der Einreichung eines unverbindlichen Doppelvorschlages für die Wahl der Direktoren der Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten, sowie des Beamten für die Schutzaufsicht zu. Diese Ziffer 3 ist durchaus glücklich. Ich habe es immer als Mangel empfunden, dass die Gefängniskommission bei der Wahl der Direktoren oder Beamten an diesen Anstalten oder auch des Beamten für Schutzaufsicht nicht angehört werden muss. Infolge ihrer langjährigen Tätigkeit hat die Gefängniskommission unbedingt die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen, um hier dem Polizeidirektor Wegleitung zu geben, oder ihn auf dieses oder jenes aufmerksam zu machen.

Es ist tatsächlich auch einmal ein Fall vorgekommen, wo die Polizeidirektion — es war in frühern Jahren — eine Wahl hätte treffen mögen, welche die Gefängniskommission nicht als ein glückliche betrachtete. Sie hat die Polizeidirektion darauf aufmerksam gemacht und diese hat eingelenkt, und wie ich

heute die Sache beurteile, hat die Gefängniskommission damals durchaus mit Recht und gutem Erfolg ihres Amtes gewaltet. Wir schreiben deshalb direkt vor, dass der Gefängniskommission dieses Vorschlagsrecht zustehen soll.

Im weitern steht ihr der Besuch und die Inspektion einzelner Anstalten zu, was ich als durchaus selbstverständlich betrachte.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Dem engern Ausschuss liegt ob:
1. Die Antragstellung an die Polizeidirektion oder an den Regierungsrat in allen Fragen, welche die Anstalten und den Strafvollzug in ihnen betreffen;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen, die dieses Gebiet betreffen;
3. die Einreichung eines unverbindlichen Doppelvorschlages für die Wahlen der Direktoren und Beamten der Straf-, Arbeits- und Zwangserziehungsanstalten, sowie des Beamten für Schutzaufsicht;
4. der Besuch und die Inspektion einzelner Anstalten.

---

§ 7.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist gesagt, dass der engere Ausschuss von 5 Mitgliedern so oft zusammenkommt, als die Verhältnisse es erfordern. Das wird natürlich nicht etwa mit zwei Sitzungen abgehen, sondern das kann im Jahr ein Dutzend oder mehr Sitzungen geben. Der Präsident beruft diesen Ausschuss von sich aus zusammen, so oft er es für nötig erachtet. Er kann auch auf Wunsch von 2 Mitgliedern des Ausschusses einberufen werden.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Der engere Ausschuss tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Der Präsident beruft ihn von sich aus oder auf Begehren zweier Mitglieder ein.

---

§ 8.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist gesagt, dass von den 8 verbleibenden Mitgliedern, die dem engern Ausschuss nicht angehören, je 2 den Anstalten Thorberg, Witzwil, St. Johannsen mit Filiale in Ins, sowie Hindelbank und Trachselwald zugeteilt sind. Wie ich bemerkt habe, wird Thorberg in absehbarer Zeit verlegt, dann wird die Kommission so geteilt, dass 2 Mitglieder die Aufsicht über die geschlossene Anstalt Witzwil führen, die innerhalb der grossen Mauer sein wird, die gegenwärtig gemacht wird, während 2 Mitglieder die Aufsicht über die offene Anstalt führen. Das ist vielleicht der wichtigste Paragraph des ganzen Dekretes, über den ich mich doch etwas verbreiten möchte.

Die Tatsache, dass man das bisherige System der Subkommissionen für Landwirtschaft, Gewerbe, Verpflegung usw. verlassen hat, betrachte ich als durchaus zeitgemäss. Dadurch, dass man 2 Mitglieder, die eine Anstalt zu überwachen haben, direkt dieser Anstalt zuteilt, werden sie in viel höherem Masse Vertrauensmänner dieser Anstalt, sie leben sich in den Betrieb derselben ein und auch die Sträflinge lernen die beiden Mitglieder der Gefängniskommission kennen; es tritt ein grösseres Vertrauensverhältnis ein, ein Zustand, der bis jetzt nicht möglich war, weil bald die einen, bald die andern Mitglieder der Gefängniskommission sich in der Anstalt gezeigt haben. Die beiden Mitglieder werden tatsächlich Vertrauensleute des Polizeidirektors für die betreffende Anstalt und auch des Anstaltsdirektors, und sie können, wenn sie die Aufgabe ernst und gut erfassen, der betreffenden Anstalt und dem gesamten Strafvollzug unbedingt schöne und fruchtbare Dienste leisten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Von den acht nur der Gesamtkommission angehörenden Mitgliedern führen je zwei zusammen die besondere Aufsicht über die Anstalten
1. Thorberg;
2. Witzwil;
3. St. Johannsen mit Filiale in Ins;
4. Hindelbank und Trachselwald.

Nach Verlegung der Strafanstalt Thorberg auf die Domäne Witzwil führen zwei Mitglieder die Aufsicht über die geschlossene Anstalt, zwei Mitglieder über die bisherige Anstalt Witzwil.

---

§ 9.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 9 umschreibt die Aufgabe dieser Mitglieder, ähnlich wie es im § 11 des früheren Dekretes geschehen ist. Sie führen die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt, Disziplin, Verpflegung und Beschäftigung der Insassen. Sie beantragen der Kommission Verbesserungen der Einrichtung der Anstalt, sie berichten über vorhandene Uebelstände und Ordnungswidrigkeiten an den Präsidenten der Kommission; es steht ihnen im weitern gemäss Ziffer 2 das Recht zu, in alle Bücher, Rechnungen, Kontrollen und Inventare der Anstalt Einsicht zu nehmen. Sie machen ordentlicherweise alle 3 Monate einen Besuch in dieser Anstalt und berichten über denselben direkt an die kantonale Polizeidirektion. Sie haben diese Besuche in der Regel unangemeldet zu machen, so dass sie ein richtiges Bild von der Anstalt bekommen, wie sie sich im Werktagskleide präsen-

tiert. Die Mitglieder der Kommission haben jederzeit das Recht, auch andere Anstalten, denen sie nicht zugeteilt sind, zu besuchen und sich die Aufsicht über diese Anstalt übertragen zu lassen.

Was hier niedergelegt ist, hat man schon früher praktiziert, wenn auch nicht in dieser ausgiebigen Form. Wenn Besuche in einer Strafanstalt, überhaupt in irgend einer Anstalt, Erfolg haben sollen, müssen sie unangemeldet erfolgen. Am besten ist es, wenn die Mitglieder, sofern sie sich über die Verpflegung orientieren wollen, sich dann präsentieren, wenn das Mittagessen parat ist, dass sie in die Küche gehen, ohne dem Anstaltsdirektor etwas zu sagen, um nachzusehen, wie die Speisen zubereitet werden. Nachher können sie sich dem Anstaltsdirektor vorstellen. Es ist gegeben, dass sie gelegentlich einmal die Buchhaltung revidieren, ohne dem Direktor Mitteilung zu machen. Nachher können sie ihm ihren Befund zur Kenntnis bringen. Nur in dieser Form wird eine Inspektion wirksam sein. Darum haben wir vorgeschrieben, dass die Besuche dieser Vertrauensmänner in der Regel unangemeldet erfolgen sollen. Es wird schon Fälle geben, wo man sich vorher anmelden muss. Wenn z. B. die Regierung von Genf oder Neuenburg — wir führen auch den Strafvollzug für diese Kantone durch — sich anmeldet, kann man die Herren nicht unangemeldet dorthin gehen lassen, sondern man muss sie begleiten und muss dem Anstaltsdirektor Mitteilung machen, dass man komme, damit man sich besser einrichten kann.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Diese Mitglieder führen die Aufsicht über die Verwaltung, die Disziplin, die Verpflegung und die Beschäftigung der Insassen in den betreffenden Anstalten. Sie beantragen bei der Kommission die Verbesserung in den Einrichtungen der Anstalt, die deren Zweck zu fördern geeignet sind. Sie berichten über vorhandene Uebelstände und Ordnungswidrigkeiten an den Präsidenten der Kommission.

Es steht ihnen das Recht zu, jederzeit in alle Bücher, Rechnungen, Kontrollen und Inventare der Anstalt Einsicht zu nehmen.

Die Anstalten sind ordentlicherweise alle drei Monate durch die Aufsicht führenden Mitglieder zu besuchen.

Die Aufsicht führenden Mitglieder berichten über ihre Besuche an die kantonale Polizeidirektion. Die Besuche haben sie in der Regel unangemeldet zu machen und sie in ein in der Anstalt aufliegendes Buch einzutragen.

Die Mitglieder der Kommission haben jederzeit das Recht, auch andere Anstalten als die, deren besondere Aufsicht ihnen übertragen ist, zu besuchen.

---

§ 10.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat die Kommission eine etwas andere Fassung vorgeschlagen. Sie sehen, dass die ursprüngliche Fassung dahin lautete, dass zur Beratung von Fragen, die eine einzelne Anstalt betreffen, der engere Ausschuss oder dessen Präsident die Zuziehung der beiden Mitglieder der Gesamtkommission verfügen könne. Nun will die Kommission eine Aenderung in dem Sinne, dass diese Zuziehung erfolgen müsse. Wir akzeptieren die Fassung der Kommission, wie sie denn in der Tat den Sinn gehabt hat, dass diese Mitglieder ordentlicherweise beigezogen werden sollen. Ebenso muss in diesem Fall der betreffende Anstaltsdirektor beigezogen werden, damit man sowohl von ihm wie von den beiden Kommissionsmitgliedern Auskünfte verlangen kann. Bei der Anstalt Hindelbank können zu diesem Zweck auch die Mitglieder der Patronatskommission zugezogen werden. Es besteht für diese Anstalt eine Patronatskommission, die ungemein viel Gutes stiftet, die die Anstalt fleissig beaufsichtigt und sich auch der entlassenen Insassen annimmt, sie zu plazieren und ihnen Arbeit zu verschaffen sucht, ihnen mit materieller und ideeller Hilfe beisteht, wenn sie in Not geraten. Man hat dieser Patronatskommission denn auch von Staats wegen einen Kredit von 1500 Fr. zur Verfügung gestellt, damit sie da und dort finanziell eingreifen kann, wo es notwendig ist. Es ist deshalb auch gegeben, dass in ernsten Fragen, die unter Umständen die Weiberanstalt Hindelbank berühren, die Patronatskommission ebenfalls zum Worte komme.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 10. Zur Beratung von Fragen, die eine einzelne Anstalt betreffen, hat der engere Ausschuss oder dessen Präsident die Zuziehung der beiden Mitglieder der Gesamtkommission, die der betreffenden Anstalt zugeteilt sind (Art. 8), und des Anstaltsdirektors zu verfügen; für die Anstalt Hindelbank können auch Mitglieder der Patronatskommission herbeigezogen werden.

---

§ 11.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch in diesem Paragraphen schlägt die Kommission eine kleine Abänderung vor, die allerdings nur redaktioneller Natur ist. Wir sagen in § 1: «Fünf dieser Mitglieder bilden den engern Ausschuss (§§ 5—7), drei bis fünf die Schutzaufsichtskommission (§ 11).» Dann haben wir in § 11 noch einmal wiederholt: «Zur Durchführung der Aufgaben, die in den Dekreten über die bedingte Entlassung von Sträflingen und über die Schutzaufsicht gestellt sind, wird eine besondere Schutzaufsichtskommission gebildet.»

In dieser zweimaligen Nennung der Bildung der Schutzaufsichtskommission liegt in der Tat ein Pleonasmus, den man durch die Kommissionsfassung vermeidet. Wir akzeptieren diese Fassung ohne weiteres.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Beschluss:

§ 11. Der Schutzaufsichtskommission liegt die Durchführung der Aufgaben ob, die in den Dekreten über die bedingte Entlassung von Sträflingen (24. November 1910) und über die Schutzaufsicht (6. Februar 1911) gestellt sind. Sie bestimmt ihren Präsidenten selber.

§ 12.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. § 12 sagt lediglich, dass dieses Dekret nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft trete und dass mit seiner Annahme das Dekret vom Jahre 1891 und ebenso das Reglement der Polizeidirektion vom Jahre 1892 betreffend das Gefängniswesen aufgehoben seien. Ich gedenke, dieses Dekret auf den 1. Januar 1917 in Kraft zu setzen und auf dieses Datum auch die Kommission nach diesem Dekret neu zu bestellen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 12. Dieses Dekret tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Mit seiner Annahme sind aufgehoben:

1. das Dekret vom 19. November 1891 betreffend Aufstellung einer Kommission für das Gefängniswesen;
2. das Reglement für die Kommission für das Gefängniswesen des Kantons Bern vom 20. Februar 1892.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Aufsichtskommission über die Strafanstalten und die Schutzaufsichtskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für die Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 662 hievor.)

Präsident. Ich möchte vorerst den Herrn Kommissionspräsidenten bitten, uns mitzuteilen, wie er das Geschäft weiter zu fördern wünscht. Die Herren wissen, dass zwei Artikel des Gesetzes in der ersten Beratung überhaupt noch nicht behandelt und dass zahlreiche andere der ersten Beratung zurückgelegt worden sind.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir hätten vor allem aus noch die Angelegenheit betreffend das Gemeindebürgerrecht endgültig zu bereinigen. Sodann sind zwei Artikel in den Uebergangsbestimmungen noch nicht behandelt. Ferner haben wir zum Art. 7 den Antrag Münch betreffend Frauenstimmrecht und den Antrag Marthaler betreffend Stimmzwang, und endlich den Antrag Scherz betreffend Selbstschatzung des Grundbesitzes und den Antrag Lindt betreffend Aktivbürgersteuer. Alle diese Anträge müssen wir doch behandeln, und dann würden allfällig noch weitere Wiedererwägungsanträge zu behandeln sein.

Ich möchte nun vorschlagen, folgendermassen vorzugehen: Wir bereinigen zuerst endgültig die Angelegenheit betreffend das Gemeindebürgerrecht, auf die man in der letzten Session eingetreten ist und wovon man einzelne Artikel behandelt und andere zurückgelegt hat. Sie haben nun gestern neue Anträge der Kommission bekommen, die materiell eigentlich nicht abweichen von dem, was beschlossen worden ist, sondern die Sache nur etwas anders ordnen. Da halte ich dafür, dass es zweckmässig sei, diese neuen Anträge vorerst zu behandeln, damit diese Angelegenheit erledigt ist.

Das würde zur Folge haben, dass man hier zuerst formell den Beschluss fassen muss, auf das zurückzukommen, was man in der letzten Session nach dieser Richtung hin beschlossen hat. Ich stelle in diesem Sinne hier den Antrag, der Grosse Rat möchte beschliessen, auf den ganzen fünften Titel betreffend das Gemeindebürgerrecht zurückzukommen und die artikelweise Beratung neuerdings zu beginnen auf Grund der gestern mitgeteilten Anträge. Nach Erledigung dieser Angelegenheit würde man dann übergehen zu den Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf Abänderung des Kirchengesetzes beziehen und über die namens der Regierung Herr Kirchendirektor Burren referieren wird. Nachher würde man zum Art. 7 betreffend Frauenstimmrecht und Stimmzwang übergehen, später kämen die Anträge der Herren Scherz und Lindt.

In diesem Sinne schlage ich Ihnen vor, weiter vorzugehen und stelle also namens der Kommission den Antrag, Sie möchten zunächst auf den fünften Titel (Art. 84 bis 94) zurückkommen. (Zustimmung.)

Art. 84.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. L'art. *a* du projet spécial des 16 et 20 octobre 1916 avait été renvoyé à la commission pour mieux préciser l'essence ou les effets de l'indigénat communal, conformément à la prescription du 2e alinéa de l'art. 64 de la Constitution, disposition qui porte que la loi déterminera les effets (den Inhalt) de l'indigénat communal.

Votre commission, messieurs, et le gouvernement ont donc revu l'article en question. Ils en ont maintenu la première disposition, qui est la reproduction textuelle du 1er alinéa de l'art. 64 de la Constitution. Le principal effet de droit public de l'indigénat communal est de conférer l'indigénat cantonal, qui lui-même forme la base de la nationalité suisse à teneur de l'art. 43 de la Constitution fédérale, qui porte que « tout citoyen d'un canton est citoyen suisse ».

La seconde disposition de l'art. 84 : « Il (l'indigénat communal) détermine l'origine », est tirée de l'art. 22 du Code civil suisse, dont le 1er alinéa dit : « L'origine d'une personne est déterminée par son droit de cité ». En conséquence, dans tous les cas où le code civil se réfère au lieu d'origine, c'est l'indigénat communal qui indiquera ce lieu d'origine. Par exemple, pour déterminer le for de l'action en paternité, lorsque la mère et l'enfant habitent hors de Suisse (art. 313 du C. c. s.), pour faire certaines communications à l'officier de l'état-civil (art. 106, 2e alinéa, 303, ibid).

Rappelons encore qu'à teneur de l'art. 318 dudit code, l'autorité tutélaire du lieu d'origine peut intervenir en faveur de ses ressortissants domiciliés dans un autre canton, pour sauvegarder leurs droits comme pupilles. La loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour se réfère aussi au lieu d'origine, comme étant l'endroit où, par exemple, il faut intenter les actions concernant le droit de famille d'un citoyen suisse habitant à l'étranger. Dans le domaine cantonal l'indigénat communal jouait un grand rôle lorsque l'assistance et la tutelle étaient encore exercées par la commune d'origine. Mais il n'en est plus de même depuis que ces services importants ont été attribués à la commune de domicile, sauf pour les ressortissants d'un certain nombre de corporations bourgeoises qui gèrent encore la tutelle et l'assistance de ces derniers. La commune d'origine déterminée par l'indigénat communal n'a plus guère que l'obligation de recevoir ses ressortissants qui, après avoir séjourné hors du canton pendant plus de 2 ans, reviennent indigents dans leur pays, et encore dans ce cas-là, l'assistance est à la charge de l'Etat. La commune d'origine devrait par contre entretenir un étranger au canton s'il tombait dans l'indigence durant les 2 ans qui suivent sa naturalisation.

Comme on le voit, les effets de l'indigénat communal sont plutôt d'ordre immatériel, en ce sens qu'ils se concentrent dans cette idée que l'indigénat communal forme la base de l'indigénat cantonal, ce qui se manifeste pratiquement par l'inscription des ressortissants sur un registre particulier et la délivrance d'actes d'origine.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Bei Beratung dieses Titels ist in der letzten Session aus der Mitte des Rates an den gemeinsamen Vorschlägen der Regierung und der Kommission nach verschiedenen Richtungen Kritik geübt worden, die nach unserer Auffassung in der Hauptsache berechtigt war. Ich habe deshalb selbst den Antrag gestellt, dass man einzelne Artikel an die vorberatenden Behörden zurückweisen möge. Ich habe mich auch verpflichtet gefühlt, sofort nach Schluss der letzten Session mich an die Arbeit zu machen, um diese Artikel neu zu ordnen und umzugestalten. Ich habe meine Anträge der Regierung und den Mitgliedern der Kommission zugestellt und sie sind am letzten Montag in einer Kommissionssitzung behandelt worden. Es liegen nun gemeinsame und übereinstimmende Anträge der vorberatenden Behörden vor, indem sich die Regierung unseren Anträgen mit einer einzigen kleinen Ausnahme angeschlossen hat.

Es ist vorerst daran Kritik geübt worden, dass der frühere Vorschlag der Behörden die Ueberschrift trägt. «Das Heimatrecht (Gemeindebürgerrecht)». Diese Aussetzung ist begründet. Wir müssen uns streng an die Staatsverfassung anschliessen, und diese sagt in Art. 64: «Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechtes.» Von Heimatrecht ist hier nichts enthalten. Wir möchten deshalb im Anschluss an die Staatsverfassung hier die neue Ueberschrift vorgeschlagen «Gemeindebürgerrecht».

Was Art. 84 anbetrifft, so ist im ersten Satz einfach dasjenige wörtlich herübergenommen, was im Art. 64 der Staatsverfassung steht, nämlich, dass das Gemeindebürgerrecht die Grundlage für das Kantonsbürgerrecht bilde. Nach dem bisherigen Gemeindegesetz bildete das Ortsburgerrecht die Grundlage für das Kantonsbürgerrecht. Die Staatsverfassung hat den neuen Ausdruck Gemeindebürgerrecht aufgenommen, und dieses Gemeindebürgerrecht tritt nun als Grundlage des Kantonsbürgerrechts an Stelle des Ortsburgerrechtes. Wenn wir diese Bestimmung aufnehmen, so ist sie rein nichts anderes als die Ausführung desjenigen, was bereits seit mehr als 20 Jahren in der Staatsverfassung steht.

Nun ist das der eine Teil des Inhaltes dieses Gemeindebürgerrechts, dass es die Grundlage für das Kantonsbürgerrecht ist. Ein anderer Teil ist der, dass dieses Gemeindebürgerrecht die Heimatangehörigkeit bestimmt, und zwar gemäss der bezüglichen Bestimmung des Zivilgesetzbuches, das in Art. 22 sagt: «Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht. Das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht bestimmt.» Wir bestimmen das Bürgerrecht in der Staatsverfassung und im Gesetz in der Weise, dass das Gemeindebürgerrecht das Bürgerrecht bildet und die Grundlage des Kantonsbürgerrechts ist. Und nun fahren wir fort, indem wir sagen, dieses Gemeindebürgerrecht bestimme das Heimatrecht im Sinne des Art. 22 Z. G. B.

Nun ist schon zu sagen, dass das Heimatrecht im Kanton Bern nicht mehr die Bedeutung hat wie früher vor der Einführung der örtlichen Armen- und Vormundschaftspflege. Vorher hatte natürlich die Heimat für den einzelnen Kantonsbürger eine ganz andere Bedeutung als jetzt. Da ging alles nach der Heimatgemeinde zurück, sie hatte die Unterstützungspflicht und sie besorgte auch die Vormundschaftspflege. Das hat geändert und deshalb hat diese Heimatangehörigkeit nicht mehr die Bedeutung wie früher. Immerhin bestehen in unserer Gesetzgebung nach dieser Richtung noch Reste. Ich möchte da nur auf Art. 59 des Armengesetzes vom 28. November 1897 hinweisen,

der bestimmt, dass in den Fällen, wo ein Kantonsangehöriger, der während mehr als zwei Jahren im Kanton Bern keinen Wohnsitz mehr hatte, auswärts verarmt, von der Armendirektion der Heimatgemeinde zugewiesen werden kann. Man ist frei, man kann ihn der Wohnsitzgemeinde oder auch der Heimatgemeinde zuweisen. In diesem Falle wird man den Bürger derjenigen Gemeinde zuweisen, in welcher er das Gemeindebürgerrecht hat. Das ist seine Heimatgemeinde. Ferner haben wir eine Bestimmung im Art. 376 Z. G. B.: «Die Kantone sind berechtigt, für ihre im Kanton wohnenden Bürger die vormundschaftlichen Behörden der Heimat als zuständig zu erklären, insofern auch die Armenunterstützung ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.» Das würde im Kanton Bern zutreffen, dass in den Gemeinden, wo burgerliche Armenpflege besteht, auch heimatliche Vormundschaftspflege eintreten kann. Dann haben wir Art. 378: «Die Vormundschaftsbehörde der Heimat ist befugt, die Bevormundung von Angehörigen, die in einem andern Kanton ihren Wohnsitz haben, bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.» Das sind die Fälle, die hier noch in Betracht fallen können mit bezug auf die Heimatangehörigkeit. Die Kommission beantragt Ihnen, Art. 84 so anzunehmen, wie er nun vorliegt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 84. Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts (Art. 64 St. V.). Es bestimmt die Heimatangehörigkeit (Art. 22, Abs. 1, Z. G. B.).

Art. 85.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le nouvel art. 85 remplace la 2e disposition de l'art. *a* du projet spécial, disposition ainsi conçue: « Il (l'indigénat communal) peut être conféré par une commune municipale, bourgeoise ou mixte ». Le nouvel art. 85 exprime cette idée en son 1er alinéa comme suit: « L'admission de ressortissants du canton à l'indigénat communal, ainsi que la promesse d'admission de ressortissants d'autres cantons suisses ou d'étrangers compètent à la commune municipale, à la commune mixte et à la commune bourgeoise. » Ainsi, on distingue entre l'octroi de l'indigénat communal à des citoyens bernois et la promesse de cet indigénat à des Suisses d'autres cantons et à des étrangers, promesse qui ne deviendra définitive que par la naturalisation (art. 89). Les trois sortes de communes qui existent dans le canton, communes municipales, bourgeoises et mixtes sont donc autorisées à octroyer ou à promettre l'indigénat, qui sera dès lors l'indigénat d'une commune municipale, bourgeoise ou mixte, suivant la nature de la commune dont il émane.

Le 2e alinéa de l'art. 85 a pour but d'établir la transition entre l'ancien et le nouveau régime. Il n'est pas douteux que l'indigénat bourgeoisial (das Ortsburgerrecht) conféré sous l'empire de la loi de 1852 constitue un indigénat communal dans le sens de l'art. 64 de la Constitution, puisque cet article dit que la loi règle les effets de droit public de l'indigénat communal et les conditions auxquelles on peut l'acquérir. Or, jusqu'à maintenant cette loi a été celle de 1852 (art. 1, 2, 69, 73 et 74). C'est pourquoi les autorités préconsultatives, pour éviter toute espèce de doute à ce sujet, ont tenu à exprimer cette idée en disant: « L'ancien droit de bourgeoisie d'une commune emporte l'indigénat communal de cette commune ». Cela signifie qu'au point de vue du droit public l'indigénat bourgeoisial possédé dans une commune bourgeoise n'est pas autre chose que l'indigénat communal de cette commune bourgeoise dans le sens de l'art. 64 de la Constitution. Cette disposition laisse naturellement intacts les effets de droit privé que comporte l'indigénat bourgeoisial, soit notamment les jouissances bourgeoisiales, là où l'on en délivre.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Im ersten Absatz dieses Artikels sind zwei wichtige Grundsätze niedergelegt. Der erste ist der, dass zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts die Einwohnergemeinde, Burgergemeinde und gemischte Gemeinde in gleicher Weise befugt sein sollen. Sie wissen, dass bis jetzt überall da, wo Burgergemeinden bestehen, nur diese zur Erteilung des Burgerrechts berechtigt sind, da, wo keine Burgergemeinde besteht, die Einwohnergemeinden mit Zustimmung des Regierungsrates und da, wo eine gemischte Gemeinde besteht, diese gemischten Gemeinden das Ortsburgerrecht erteilen können. Nun würden wir diese drei Arten von Gemeinden in bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts einander gleichstellen. Sie sind nach dieser Richtung koordiniert und es kann auch an Orten, wo eine Einwohnergemeinde und eine Burgergemeinde nebeneinander bestehen, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entweder durch die Einwohnergemeinde oder durch die Burgergemeinde erfolgen.

Der zweite Grundsatz ist der, dass wir den Gemeinden nur das Recht einräumen, das Gemeindebürgerrecht zu erteilen, dass wir aber davon absehen, einen Zwang auf sie auszuüben. Nach dieser Richtung hin bestehen bekanntlich von Kanton zu Kanton stark abweichende Einrichtungen. Es gibt Kantone, die schon jetzt eine gewisse Zwangseinbürgerung haben, oder den politischen Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen die Pflicht auferlegen, das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Das ist der Fall im Kanton Zürich, wo es allgemein heisst, dass die politischen Gemeinden verpflichtet sind, unter gewissen Voraussetzungen eine Einbürgerung vorzunehmen. Diesen Schritt wollen wir nicht tun, diese Zwangseinbürgerungen wollen wir vorderhand nicht vorsehen, sondern wir beschränken uns darauf, den Gemeinden das Recht einzuräumen, das Gemeindebürgerrecht zu erteilen. Wir wollen aber keinen Zwang ausüben.

Wir haben in Verbindung mit diesem Grundsatz in der Kommission den an uns zurückgewiesenen Antrag Brand behandelt. Herr Dr. Brand hat in der letzten Session folgenden Antrag gestellt: «Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden sind verpflichtet, gutbeleumdeten, ehren- und handlungsfähigen Kantonsbürgern, die bei ihnen seit zwei Jahren polizeilichen Wohnsitz haben, das Gemeindebürgerrecht auf einfache Anmeldung hin gegen eine Kanzleigebühr von 20 Fr. zu entrichten. Die gleiche

Verpflichtung besteht gegenüber gutbeleumdeten, ehren- und handlungsfähigen Schweizerbürgern anderer Kantone, die seit 5 Jahren ihren Wohnsitz (Art. 25 Z. G. B.) in einer Gemeinde haben, sofern sie nicht bereits dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind und ihr Heimatkanton unter den gleichen Bedingungen Gegenrecht hält.» Dieser Antrag ist ungefähr, nicht wörtlich, aber dem Inhalt nach dasjenige, was wir bereits im Entwurf der Gemeindedirektion über das Gemeindebürgerrecht vom Jahre 1905 finden. Auch dort war vorgesehen, dass auf einfache Anmeldung hin jeder Kantonsbürger, der mindestens 2 Jahre in einer Gemeinde Wohnsitz hat, verlangen kann, dass er eingebürgert werde, dass jeder Schweizerbürger, der wenigstens 5 Jahre im Kanton Wohnsitz hat, ebenfalls verlangen kann, dass er als Gemeindebürger eingetragen wird, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden: Handlungsfähigkeit, Ehrenfähigkeit, guter Leumund und die Tatsache, dass man der öffentlichen Armenpflege nicht zur Last gefallen ist.

Diese Gedanken hat Herr Dr. Brand aufgenommen und niedergelegt in den Anträgen, die er in der letzten Session gestellt hat. Die Kommission hat diese Anträge behandelt und gefunden, es sei davon Umgang zu nehmen, Ihnen deren Annahme zu empfehlen. Wir haben in der letzten Session ein feierliches Versprechen abgegeben, dahingehend, dass wir in bezug auf die Einbürgerungsfrage nicht weitergehen wollen, als wie es in den Anträgen enthalten war, die wir Ihnen in der letzten Session unterbreitet haben. Das Versprechen, das wir abgegeben haben, wollen wir halten.

Anderseits haben wir uns doch sagen müssen, dass diese Vorschläge nicht diejenige praktische Bedeutung haben, wie man allfällig meinen könnte, denn es hat für einen Kantonsangehörigen keinen so grossen Wert, sein Heimatrecht an seinen Wohnsitz zu verlegen. Er ist sowieso am Wohnsitz armengenössig, hat Vormundschaftspflege am Wohnsitz; durch eine Verlegung des Gemeindebürgerrechtes wird daran nichts geändert. Es wird deshalb im Kanton Bern intern ganz selten vorkommen, dass einer sein Gemeindebürgerrecht verlegt; die Regel wird im Gegenteil die sein, dass einer sein angestammtes Gemeindebürgerrecht behält, denn gerade dem Berner ist es angeboren, dass er eine gewisse Zuneigung zu seiner alten Heimat hat; wenn er schon lange nicht mehr in der Gemeinde gewesen ist, sagt er doch, dort sei er daheim. Ein gewisses Band verbindet ihn mit dieser Gemeinde und er wird kein grosses Gewicht darauf legen, das Gemeindebürgerrecht seiner Wohnsitzgemeinde zu haben. Der Fall wird selten eintreten, er wird nur praktische Bedeutung haben in grossen Gemeinden, z. B. in der Stadt Bern, wo viele Bürger sich aufhalten, die eng verknüpft sind mit dieser Stadt, aber ihre Heimat anderswo haben, und Konvenienz finden würden, in der Stadt Bern sich das Gemeindebürgerrecht geben zu lassen. Das kann auch in andern Gemeinden zutreffen, aber eine grosse Bedeutung hat es für unsere bernischen Kantonsangehörigen nicht.

Was die Schweizerbürger anbetrifft, so ist vorerst das zu sagen, dass Schweizerbürger nach der Bundesverfassung die gleichen Rechte haben wie Kantonsbürger und Gemeindebürger unter gewissen Voraussetzungen. Das ist eidgenössisches Recht, das besteht sowieso für die Schweizer anderer Kantone und die haben nicht nötig, sich speziell das bernische Heimatrecht zu verschaffen. Wenn sie das wünschen, können sie sich in irgend einer Gemeinde anmelden und sie werden es bekommen, sie werden in den meisten Fällen nicht abgewiesen werden. Es ist aber nicht absolut notwendig, die Wohnsitzgemeinde zu zwingen, diesen Schweizerbürger anderer Kantone aufzunehmen. Wir haben aus diesen beiden Gründen gefunden, wir wollen davon absehen, dem Rat die Annahme dieses Antrages zu empfehlen. Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, die Anträge abzulehnen, und wir hoffen auch, Herr Dr. Brand werde darauf verzichten, sie im Rate aufrecht zu erhalten.

Das zweite Alinea ist eigentlich nur eine Orientierung in dem Sinne, dass gesagt wird, dass jeder, der in irgend einer Gemeinde im Kanton das Ortsbürgerrecht besitzt, also in einer Burgergemeinde oder in einer Einwohnergemeinde, die keine Burgergemeinde hat, ohne weiteres das Gemeindebürgerrecht in der gleichen Gemeinde hat, dass in diesem Ortsburgerrecht das in der Verfassung vorgesehene Gemeindebürgerrecht inbegriffen ist. Wer Burger der Burgergemeinde Bern ist, hat das Gemeindebürgerrecht der Stadt Bern, und wer Ortsbürger einer Einwohnergemeinde ist, wo keine Burgergemeinde besteht, hat das Gemeindebürgerrecht in derselben und wer das Ortsbürgerrecht in einer gemischten Gemeinde hat, hat das Gemeindebürgerrecht in derselben.

v. Fischer. Ich möchte beim zweiten Alinea eine Frage stellen zu einem Punkt, über den der Herr Präsident sich nicht geäussert hat. Es ist eine Frage, die in der Kommission bereits von anderer Seite gestellt und dort auch beantwortet worden ist. Mir ist die Sache klar, aber ich möchte die Frage stellen, damit die Antwort ins Stenogramm kommt und man darüber später nicht Zweifel hat. Wenn es in Al. 2 heisst: «Das bisherige Ortsburgerrecht in einer Gemeinde schliesst das Gemeindebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich», so fasse ich die Bedeutung dieser Bestimmung dahin auf und sie ist auch in der Kommission so ausgelegt worden, dass für die bisherigen Ortsbürger, natürlich auch für die, welche in einer Burgergemeinde neu aufgenommen werden und dadurch das Gemeindebürgerrecht bekommen, nach wie vor die Ausstellung des Heimatscheines durch die Burgergemeinde erfolgen würde. Ich frage das deshalb, weil ich gehört habe, dass da und dort in dieser Beziehung Zweifel bestanden haben und weil ich möchte, dass hierüber vollständige Klarheit herrscht. Die Sache ist meiner Ansicht nach selbstverständlich, aber es ist gut, wenn es hier von seite der vorberatenden Behörden ausdrücklich bestätigt wird.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Damit die Sache gerade geordnet wird, möchte ich mir erlauben, mich darüber auszusprechen. Es ist unbedingt so, wie Herr v. Fischer sich vorstellt. Wer Ortsburger ist in einer Burgergemeinde, hat das Gemeindebürgerrecht in dieser Burgergemeinde, wer Ortsbürger ist in einer Einwohnergemeinde, die keine Burgergemeinde hat, hat das Gemeindebürgerrecht in der Einwohnergemeinde und wer Ortsbürger ist in einer gemischten Gemeinde, hat das Gemeinde-

bürgerrecht in der betreffenden gemischten Gemeinde. Die Ausstellung der Heimatscheine erfolgt durch die Burgergemeinde für alle diejenigen, die das Burgerrecht in dieser Gemeinde haben und durch die Einwohnergemeinde für die, welche das Ortsbürgerrecht bei ihr haben. Es werden natürlich in gleicher Weise die Heimatscheine ausgestellt von den Burgergemeinden an solche, die später das Gemeindebürgerrecht dieser Burgergemeinde erwerben. So ist es auch bei den Einwohnergemeinden; sie stellen die Heimatscheine aus für diejenigen, die bis jetzt das Ortsbürgerrecht der betreffenden Gemeinde hatten, und für diejenigen, die es nachher erwerben. So wird in der Stadt Bern die Burgergemeinde die Heimatschriften ausstellen an alle diejenigen, die bis jetzt Burger der Burgergemeinde Bern waren, und die Einwohnergemeinde an diejenigen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes das Gemeindebürgerrecht der Stadt Bern erwerben.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il serait rationnel que ce soit l'autorité bourgeoisiale qui délivre les actes d'origine aux ressortissants de la commune bourgeoise, après qu'on aura constaté qu'ils possèdent l'indigénat de cette commune. Cela ne fait pas de doute en ce qui concerne la commune municipale ou mixte.

Brand (Bern). Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen den Antrag, den ich in der letzten Session gestellt habe, bereits verlesen, so dass ich ihn als bekannt voraussetzen darf und nur den Zweck kurz beleuchten will, den ich mit diesem Antrag verfolgt habe.

Es ist Ihnen wohl noch in Erinnerung, dass Herr v. Fischer und ich in einem Punkt übereingestimmt haben in dieser Frage des Gemeindebürgerrechts, nämlich in der Kritik der Doppelspurigkeit, die entsteht, wenn neben den Burgergemeinden, die bis dahin allein zur Ausstellung von Heimatscheinen berechtigt waren, in Zukunft nun auch die Einwohner- und gemischten Gemeinden dieses Recht erhalten. Wir haben aber aus dieser Sachlage ganz verschiedene Schlüsse gezogen. Mein Antrag hat bezweckt, den Uebelstand, den ich empfunden habe auf Grund der Vorlage, wie sie in der letzten Session vorlag, dadurch zu beseitigen, dass man sagt, es sollen die Kantonsbürger nach Verfluss von zwei Jahren und die Schweizerbürger nach Verfluss von 5 Jahren unter bestimmten, im Antrag genau präzisierten Voraussetzungen den Anspruch auf Verleihung des Gemeindebürgerrechtes der Gemeinde, in der sie domiziliert sind, haben. Das hätte die Wirkung gehabt, dass im Verlauf von verhältnismässig wenigen Jahren nur noch diejenigen Burgergemeinden regelmässig die Ausweisschriften ausgestellt hätten, die noch öffentlich - rechtliche Funktionen ausgeübt, im Rahmen der Gemeindegesetzgebung noch Armen- und Vormundschaftspflege geführt hätten.

Nun hat die Kommission eine gewisse Lücke, die vorher bestanden hatte, ausgefüllt durch das Alinea 2 des neuen Art. 85, indem sie sagt, das bisherige Ortsburgerrecht schliesse das Gemeindebürgerrecht in sich, so dass also ein Kantonsbürger, der nicht in seiner Heimatgemeinde domiziliert ist, die bisherigen Ausweisschriften ohne weiteres behalten kann und sie ihm auch das Gemeindebürgerrecht verleihen. Wenn diese Bestimmung nicht gekommen wäre, wäre die Situation doch die gewesen, dass alle diejenigen, die nicht in ihrer Heimatgemeinde domiziliert waren, hätten fragen müssen, wo sie nun eigentlich Gemeindebürger seien. Ein Gemeindebürgerrecht hätten sie nicht gehabt, sondern nur ein Ortsburgerrecht, und sie hätten keinen Anspruch auf Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts besessen. Sie wären darauf angewiesen gewesen, ein Gesuch stellen zu müssen und hätten dessen Abweisung riskieren können, wie es viele andere bei Burgergemeinden riskieren müssen. Nun sagt man mit dem neuen Absatz 2, das sei nicht nötig, indem das Ortsburgerrecht ohne weiteres das Gemeindebürgerrecht in sich schliesse. Insofern wäre ein Mangel gehoben, den ich glaubte kritisieren zu sollen.

Ein anderer Mangel wird freilich weiterbestehen, nämlich der, dass in Zukunft das Gemeindebürgerrecht verliehen werden kann von einer Korporation, deren Angehörige vielleicht nur zu 20, 30 oder 40 % selbst Gemeindebürger sind. Dieser Uebelstand wird bestehen bleiben. Daran kann man sich stossen, und ich hätte geglaubt, es wäre durchaus zweckmässig, wenn man Vorsorge treffen würde, dass normalerweise nach Ablauf einiger Jahre die Mehrheit der stimmberechtigten, zur Verleihung des Gemeindebürgerrechtes berechtigten Bürger dieses Bürgerrecht, das sie an andere, seien es Kantonsbürger, Schweizerbürger anderer Kantone oder Ausländer, verleihen oder zusichern kann, selbst besitze.

Nun sagt der Herr Kommissionspräsident, wir hätten in der letzten Sitzung ein feierliches Versprechen abgelegt, man wolle nicht weitergehen, als die Grundsätze in den damaligen Anträgen es vorsahen, und er ersucht um Rückzug von weitergehenden Anträgen. Herr v. Fischer hat mir in der letzten Session meine Jugend und eine gewisse Grosspracherei vorgeworfen. Wenn er das Stenogramm nachliest, wird er sehen, dass es ihm hier gegangen ist wie mit dem Herrn Kollegen Schürch, dem er auch Vorhalte gemacht hat, die auf einer irrtümlichen Auffassung, oder sagen wir auf einem Hörfehler beruhten. Es ist immer ein Verlegenheitsargument, wenn einem die Jugend vorgehalten wird. Ich besinne mich sehr gut, dass, als ich vor 16 Jahren in die Praxis eingetreten bin, hie und da ein älterer Kollege gemeint hat, er müsse mir meine Jugend vorhalten. Wenn ich mich nicht sehr täusche, waren alle die Händel gut, in denen mir mein Gegner die Jugend vorgehalten hat. Ich möchte es auch mit Herrn v. Fischer so halten. Ich habe erklärt, dass ich den Kampf mit den Burgergemeinden und ihren Vertretern nicht scheue, wenn man den Burgergemeinden klar und deutlich sage, was im Gesetz stehe und wenn man ihnen nicht etwas vormache, das über den Sinn und Inhalt des Gesetzes hinausgehe, wenn man ihnen nicht sage, sie müssen aufpassen, es handle sich um ihre Existenz. Das trifft nicht zu. Es ist deswegen auch verfehlt, wenn man Analogien aus den 80er Jahren herbeizieht. Wir haben keine Anträge gestellt und können keine stellen auf Abänderung der Verfassung, die die burgerlichen Korporationen und ihr Privateigentum vollständig garantiert. Herr Schürch hat bereits in der letzten Session ausgeführt, wie oft diese Garantie ausgesprochen ist, so dass es wirklich scheint, man dürfe, ohne sich den Vorhalt der zu grossen Jugend gefallen lassen zu müssen, sagen, den Kampf nehme man auf, wenn jemand behaupten

sollte, in den Anträgen, wie sie hier vorliegen, liege eine Beeinträchtigung der Burgergemeinden in ihren privatrechtlichen Befugnissen, soweit sie sie bis dahin gehabt haben. In diesem Sinne erkläre ich, dass, wenn Herr v. Fischer hinausgeht ins Volk und referiert — er hat dem Gesetz Opposition angekündigt — ich sehr gerne Auge in Auge mit ihm über die Vorlage referieren und helfen werde, in kontradiktorischen Verhandlungen diese Gesetzesvorlage zu besprechen. Es soll das keine Prahlerei sein, sondern nur die Bereitwilligkeit zu loyaler Mitarbeit am Zustandekommen des Gesetzes und an der Aufklärung im Volke, soweit es in meinen Kräften steht. Ich überschätze meine Kräfte nicht, aber man darf doch, wenn man eine Materie studiert hat, wenn man eine Ueberzeugung hat, ihr auch Ausdruck geben. Ich habe Herrn v. Fischer schon das letztemal gesagt, dass ich für mich genau das gleiche Recht in Anspruch nehme, wie er für sich.

Da ich erklärt habe, dass wir mitarbeiten wollen, auch wir Jüngern, die nicht über die nötige Erfahrung, Einsicht und den nötigen Weitblick verfügen, die man eigentlich haben sollte, um in einem Parlamente zu reden, dass wir mitarbeiten wollen am Zustandekommen des Gesetzes und an der Aufklärung im Volke draussen, so respektiere ich die Erklärung, die vom Herrn Kommissionspräsidenten abgegeben worden ist und erkläre, dass ich die weitergehenden Anträge nicht mehr stelle, um meinerseits nicht dazu beizutragen, eine Opposition wachzurufen, die dem Gesetz gefährlich werden könnte. Es liegt mir persönlich daran, dass die guten Bestimmungen, die in dem Gesetz enthalten sind, zum Wohl der freien Entwicklung des Gemeindewesens wirklich in Kraft treten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 85. Zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige und zur Zusicherung desselben an Schweizer anderer Kantone, sowie an Ausländer sind die Einwohnergemeinden, die gemischten Gemeinden und die Burgergemeinden berechtigt.

Das bisherige Ortsburgerrecht in einer Gemeinde schliesst das Gemeindebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich.

Art. 86.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le 1er alinéa de cet article reproduit en principe le 3e alinéa de l'art. *c* du projet spécial, disposition qui a été acceptée par le Grand Conseil. La nouvelle disposition est ainsi conçue: «En règle générale, la demande d'admission ou promesse d'admission à l'indigénat communal sera faite dans la commune où l'intéressé peut justifier d'un domicile de deux ans, précédant immédiatement sa demande». Ainsi, on exige que les deux ans de résidence précèdent immédiatement la demande en obtention de l'indigénat. Cette condition a été ajoutée pour se conformer à la loi fédérale du 25 juin 1903, qui la requiert pour l'acquisition de la nationalité suisse. D'autre part, l'ancien texte prévoyait que le Conseil-exécutif pourrait au besoin faire des exceptions à la règle imposant une résidence préalable de 2 ans. Cette exception a été précisée dans le nouvel art. 86 de la manière suivante: «Des exceptions à cette règle peuvent être autorisées par le Conseil-exécutif lorsqu'il s'agit de ressortissants du canton et par le Grand Conseil conjointement avec l'octroi de l'indigénat cantonal, lorsqu'il s'agit de ressortissants d'autres cantons suisses ou d'étrangers». Ainsi, on distingue ici également entre l'octroi de l'indigénat communal à des citoyens bernois et la promesse de cet indigénat à des non Bernois. Dans le premier cas, c'est le Conseil-exécutif, dans le second le Grand Conseil qui peut admettre des exceptions. C'est rationnel. Ces exceptions ne devront être admises que pour des motifs importants et non pas selon le bon plaisir de l'autorité qui décide. On a déjà cité de pareils motifs, par exemple, le cas où l'indigénat est accordé ou promis à titre honorifique à une personne en remerciement d'importants services rendus à la commune.

M. le député Boinay a lui-même cité un exemple frappant où cette exception serait justifiée: Dans certaines communes on refuse systématiquement l'indigénat à des citoyens domiciliés depuis plusieurs années, bien qu'ils réunissent toutes les conditions morales et matérielles de l'octroi de cette faveur.

Je dirai quelques mots au sujet de la proposition formulée par M. le député César. Cette proposition tend à exiger du candidat à l'indigénat communal qui ne serait pas encore citoyen suisse un séjour de 10 ans en Suisse, dans lesquels seraient compris les deux ans de résidence dans la commune d'agrégation prévus par le projet. M. César justifie cette nouvelle condition par la nécessité qu'il y aurait d'assimiler les étrangers avant de les nationaliser. Il se manifeste en effet un fort courant en Suisse, surtout dans la Suisse romande en faveur de cette idée. Combien de temps exigerait cette assimilation préalable? On peut diverger d'opinion à cet égard. Il s'agit naturellement ici d'adopter une moyenne. La durée de 2 ans prévue par la loi fédérale de 1903 peut paraître trop courte. Celle de 10 ans n'est-elle pas trop longue? Mais il nous semble que cette question devrait être réservée à la législation fédérale, qui sera bientôt revisée. Notre projet se contente d'une durée de 2 ans, qui est un minimum. Les communes pourront être plus exigentes. Pendant deux ans des liens étroits peuvent déjà se former entre la commune et le candidat. Celui-ci n'est peut-être pas encore assimilé mais il sera peut-être devenu déjà assimilable. Et cela nous paraît suffisant au point de vue cantonal et communal.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben uns in diesem wie in andern Artikeln anzulehnen gesucht an die Grundsätze, die im Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 betreffend Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe niedergelegt sind. Wir haben schon in der früheren Fassung vorgesehen, dass der Bewerber für das Gemeindebürgerrecht sich über zweijährigen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde ausweisen soll. Wir haben aber nicht gesagt, dass dieser Wohnsitz der Erteilung des Gemeindebürgerrechts unmittelbar vorangehen soll. Es bestimmt der Art. 2 des angeführten Bundesgesetzes folgendes: «Die Bewilligung wird nur

an solche Bewerber erteilt, welche sich über einen der Einreichung ihres Gesuches unmittelbar vorangehenden zweijährigen ordentlichen Wohnsitz ausweisen.» Wir haben gefunden, es sei zweckmässig, wenn unser kantonales Recht sich an das eidgenössische Recht anpasse und wenn man auch hier in Uebereinstimmung mit dem eidgenössischen Recht die Vorschrift aufnehme, dass ein Ausweis über unmittelbar vorangehenden zweijährigen Wohnsitz geleistet werden soll. Deshalb sind diese Worte «unmittelbar vorangehend» beigefügt.

Was die Ausnahmen von dieser Regel betrifft, so ist an unserer ursprünglichen Vorlage mit Recht gerügt worden, dass man die Bewilligung von Ausnahmen in allen Fällen einfach in die Hand der Regierung lege und nicht unterscheide zwischen den Fällen, wo das Gemeindebürgerrecht erteilt wird an einen Bürger, der das Kantonsbürgerrecht besitzt und den Fällen, wo die Naturalisation durch den Grossen Rat erfolgt. Herr Dr. Dürrenmatt hat namentlich auf diese Angelegenheit hingewiesen, nach unserer Auffassung mit vollem Recht. Wir haben nun gesagt, in Fällen wo es sich nur darum handelt, ein Gemeindebürgerrecht an jemand zu erteilen, der bereits Kantonsbürger ist, soll der Regierungsrat berechtigt sein, Ausnahmen von dieser Regel zu gestatten. In den Fällen aber, wo eine eigentliche Naturalisation erfolgt, wo ein Schweizer aus einem andern Kanton oder ein Ausländer ins Kantonsbürgerrecht aufgenommen wird, soll nur der Grosse Rat kompetent sein, eine allfällige Ausnahme von der Regel zu machen. Der Grosse Rat wird das tun auf Antrag der vorberatenden Behörden anlässlich der Behandlung der Naturalisationsgesuche. Da kann er sich aussprechen, ob eine Ausnahme gemacht werden soll oder nicht. Damit diese Ausnahmen nicht zur Regel werden, haben wir in beiden Fällen ausdrücklich gesagt, Ausnahmen dürfen nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Also soll die Regel im allgemeinen festgehalten werden und es muss im einzelnen Falle nachgewiesen werden, dass wichtige Gründe vorliegen.

Nun hat Herr Grossrat César in der letzten Session folgenden Antrag gestellt: «Der Bewerber um ein Gemeindebürgerrecht muss nachweisen, dass er während 10 Jahren in der Schweiz und während der letzten 5 Jahre wenigstens 2 Jahre in der Aufnahmegemeinde gewohnt hat. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der zweijährigen Wohnpflicht gestatten.» Herr César hat sich in der Begründung seines Antrages dahin ausgesprochen, dass er verhindern möchte, dass Ausländer schon nach kurzer Zeit, nach 2—3 Jahren Wohnsitz in der Schweiz eingebürgert werden und dass er den Gedanken festhalten möchte, dass ein Fremder eine gewisse längere Reihe von Jahren, wenigstens 10 Jahre, in der Schweiz Wohnsitz gehabt haben müsse, bevor man ihn als Schweizer- und Kantonsbürger aufnehmen könne. Nun möchte er auf der einen Seite schwerere Bedingungen aufstellen in bezug auf die Fremden und auf der andern Seite für Schweizer anderer Kantone und Kantonsbürger möglichst Erleichterungen schaffen. Wir haben gefunden, dass es nicht notwendig sei, hier an den Grundsätzen, die das eidgenössische Recht enthält, etwas zu ändern im Sinne der Verschärfung. Wir können jeden einzelnen Fall prüfen, und wenn irgend ein Fremder nur 3, 4 oder 5 Jahre da gewesen ist, und er einem überhaupt nicht gefällt, braucht man ihn nicht aufzunehmen; man ist nicht verpflichtet, sich an die 2 Jahre zu halten, die im Bundesgesetz vorgesehen sind. Sie sind das Minimum des vorgeschriebenen Wohnsitzes, man kann aber auch mehr verlangen. Es wäre nicht zweckmässig, wenn wir uns selbst unnötigweise einen Zwang auferlegen und unbedingt in jedem Falle 10 Jahre verlangen würden, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, einen Bürger aufzunehmen, der erst 3 oder 4 Jahre bei uns wohnt, obschon die Einbürgerung sehr angezeigt wäre und der Betreffende sie nach jeder Richtung verdiente. Wir beantragen deshalb Ablehnung des Antrages César. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass sehr wahrscheinlich in den nächsten Jahren, bald nach Friedensschluss, das Bundesgesetz über den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes revidiert werden wird. Da ist es sehr leicht möglich, dass ein längerer Wohnsitz verlangt wird als 2 Jahre. Wenn dieses Gesetz geändert wird, so ist es natürlich für jeden Fall, wo eine Einbürgerung erfolgen soll, also auch für uns, unbedingt massgebend. Wir haben uns an diese längere Frist ohne weiteres zu halten.

Die Kommission empfiehlt Ihnen Annahme des Art. 86 in der vorliegenden Fassung und Ablehnung des Antrages César.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 86. In der Regel soll die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in derjenigen Gemeinde nachgesucht werden, in welcher sich der Bewerber über einen unmittelbar vorangegangenen zweijährigen Wohnsitz ausweisen kann.

Ausnahmen von dieser Regel kann aus wichtigen Gründen in Fällen der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige der Regierungsrat und in Fällen der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer der Grosse Rat in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts gestatten.

Art. 87.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition a trait au mode suivant lequel l'admission ou la promesse d'admission doit être décidée. L'art. 87 reproduit le 1er et le 2e alinéa de l'art. *c* du projet spécial. On a seulement précisé le sens du mot commune au 1er alinéa, en disant que la commune dont il est question est la commune municipale ou mixte. Comme le Grand Conseil avait accepté les deux premiers alinéas de l'ancien article, je n'ai rien à ajouter.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 87. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige oder die Zusiche-

rung desselben an Schweizer anderer Kantone oder an Ausländer geschieht durch Mehrheitsbeschluss der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde. (Art. 11, Ziff. 1, hievor wird vorbehalten.)

Bei Burgergemeinden erfolgt die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Aufnahme als Mitglied der Burgergemeinde. (Art. 68, Abs. 4, der St. V.)

Art. 88.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article concerne la finance d'admission à l'indigénat. Il n'amende pas sensiblement l'ancien texte (art. *d* du projet spécial), qui a été accepté par le Grand Conseil. Le 2e alinéa a subi quelques modifications rédactionnelles.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. In der letzten Session hat Herr Etienne beantragt, die Einkaufsgebühr je zur Hälfte dem Schulgut und Armengut zuzuweisen. Wir haben aber gefunden, wir wollen an dem festhalten, was bis jetzt Rechtens war. Bis jetzt wurden 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut zugewiesen.

Was die Verwendung der Aufnahmegebühr in den Burgergemeinden, die noch burgerliche Armenpflege führen, anbelangt, so ist von seite der Herren v. Fischer und Grieb darauf aufmerksam gemacht worden, dass in einzelnen dieser Gemeinden gegenwärtig Zuwendungen nicht nur an das burgerliche Armengut, sondern auch zu andern Zwecken gemacht werden, die mit der burgerlichen Armenpflege in Zusammenhang stehen, z. B. für burgerliche Waisenhäuser und ähnliche Zwecke. Wir sind zur Ansicht gekommen, dass man dieser Einwendung Rechnung tragen sollte und wir möchten das in der Weise tun, dass wir hier sagen, falls die Burgergemeinde burgerliche Armenpflege führe, seien die 80 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege zu kapitalisieren. Wir sind der Meinung, dass die Burgergemeinden das in bisher üblicher Weise machen und unter Umständen auch zu einem andern Zweck einen Teil dieser 80 % verwenden können. Wir möchten sie durchaus nicht binden, sondern ihnen eine gewisse Freiheit lassen, aber immerhin muss doch das Geld zum Zwecke der burgerlichen Armenpflege so oder anders kapitalisiert werden. Wir beantragen, den Art. 88 in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Dürrenmatt. Ich möchte auf einen Punkt hinweisen, über den ich Aufschluss wünsche, ohne einstweilen einen Antrag zu stellen. Es betrifft das diejenigen Bürgergemeinden, die nicht eigene Armenpflege führen. Bei diesen kommt also die Einkaufssumme nach dem zweiten Alinea vollständig der Einwohnergemeinde zu, während die Aufnahme in diese Burgergemeinden ohne weiteres zur Folge hat, dass diese Neuburger nutzungsberechtigt sind am Burgernutzen. So bekommt diejenige Gemeinde, die durch ihre Aufnahme etwas gewährt, nichts, während die Einwohnergemeinde für das eventuelle Risiko der Armenversorgung von vornherein ihren Beitrag bekommt. Das entspricht allerdings der jetzigen Ordnung der Dinge, aber in meinen Augen ist es ungerechtfertigt und erklärt, warum die Burgergemeinden gegenwärtig absolut kein Interesse daran haben, neue Burger aufzunehmen. Wenn sie die Einkaufssumme vollständig der Einwohnergemeinde abliefern müssen, ohne dass sie für Leistungen, die sie sofort auszurichten haben, etwas bekommen, haben sie natürlich kein Interesse an der Aufnahme neuer Burger. Es wird in der Praxis manchmal etwa so gemacht, dass man die gesetzlichen Bestimmungen umgeht, dass die Burgergemeinden auf dem Wege von Geschenken oder ausserordentlichen Zuwendungen etwas bekommen neben der Einkaufssumme, aber das ist nicht der Wille des Gesetzes und das sollte man vermeiden. Wenn man wirklich die Burgergemeinden in ihren öffentlich-rechtlichen Funktionen erhalten und auch bei ihnen das Interesse beleben will, neue Burger aufzunehmen, so wäre es zweckmässig, wenn man von der Einkaufssumme auch den Burgergemeinden, die nicht eigene Armenpflege führen, einen gewissen Anteil zukommen liesse.

Es macht sich noch eine weitere Eigentümlichkeit geltend. Nach dieser neuen Ordnung der Dinge hätte man Burgergemeinden und Einwohnergemeinden, die beide berechtigt sind, neue Bürger aufzunehmen. Die Einwohnergemeinde ist aber beschränkt, sie kann keine höhere Einkaufssumme als 300 Fr. verlangen; die Burgergemeinde hingegen ist vollständig frei, muss aber die höhere Einkaufssumme der Einwohnergemeinde überweisen. Auf diesem Umweg kämen die Einwohnergemeinden doch dazu, eine höhere Einkaufssumme als 300 Fr. zu beziehen. Das scheint mir ein gewisser Widerspruch zu sein, und es wäre jedenfalls gut, wenn das Gesetz in dieser Beziehung ergänzt werden könnte. Gerade wenn man, wie von allen Seiten zugesichert wird, die Burgergemeinden aufrecht erhalten und sie an dem Gesetz einigermassen interessieren will, sollte man auch in dieser Beziehung etwas entgegenkommen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist schon richtig, dass die Burgergemeinden nach dieser Bestimmung kein direktes und namentlich kein finanzielles Interesse daran haben, die Erteilung des Gemeindebürgerrechts vorzunehmen, wenn sie die Einkaufsgebühr der Einwohnergemeinde, das heisst 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut, zuweisen müssen. Allein man hat immer erklärt, dass es den Burgergemeinden durchaus nicht um das finanzielle Interesse zu tun sei, sondern dass sie höhere Auffassungen haben und die Sache vom allgemeinen idealen Standpunkt aus betrachten. Wir glauben deshalb, sie könnten ruhig darauf verzichten, etwas für sich zu beanspruchen, und zwar um so mehr, als sie auch ein Interesse daran haben, dass die Einwohnergemeinde, in deren Kreis die betreffende Burgergemeinde gehört, zuhanden des Schulgutes und Armengutes etwas bekommt. So stark werden die Interessen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde im konkreten Fall nicht divergieren, sondern die Leute werden einander verstehen. Ich glaube, die Burgergemeinde habe doch auch in dem Fall, wenn sie von dem Geld direkt nichts bekommt, ein Interesse daran, dass es der Einwohnergemeinde zufällt, die im gleichen Territorium ist.

Daneben ist schon zu sagen, dass die Burgergemeinde, wenn sie jemand aufnimmt, allerdings dem

Betreffenden einen gewissen Burgernutzen zu verabfolgen hat, dass aber auf der andern Seite die Einwohnergemeinde im konkreten Fall die Lasten des betreffenden Gemeindebürgers übernehmen muss, die unter Umständen höher sein können als die Leistungen der Burgergüter.

Die Kommission muss deshalb, wenigstens vorläufig, an diesem Gedanken festhalten und man sollte in der ersten Beratung daran nichts ändern. Man wird zwischen der ersten und zweiten Beratung in der Kommission noch einmal darüber reden können.

Merz, Justizdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anregung des Herrn Dr. Dürrenmatt hat schon einen berechtigten Kern. Wenn die Sache so gemacht wird, wie sie jetzt formuliert ist, so liegt der Grund darin, dass es ganz einfach die Uebernahme des bisherigen Rechtszustandes ist, wie Herr Dr. Dürrenmatt selbst erklärt hat. Man hat es auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung so gehalten, und zwar deshalb, weil man diese Aufnahmegebühr als eine Art Kompensation für Schul- und Armenlasten betrachtete. Diese treffen die Einwohnergemeinde und nicht die Burgergemeinde, wenn sie nicht auch Vormundschafts- und Armenpflege führt. Man hat also in solchen Fällen die Einkaufsgebühr einfach der betreffenden Einwohnergemeinde zugeführt. Unbillig ist das nicht. Darüber, ob man aus dem Gesichtspunkt, die Burgergemeinden an der Einbürgerung finanziell zu interessieren, hier noch eine Teilung vorschlagen will, kann man ja in der Kommission noch sprechen. Ich glaube aber, für die heutige Beratung sollte man am bisherigen Text festhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 88. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts kann durch die Einwohnergemeinde oder eine gemischte Gemeinde eine Gebühr von höchstens 300 Fr. bezogen werden. Davon sind 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden.

Die Gebühr für die Aufnahme in eine Burgergemeinde kann von derselben frei bestimmt werden. Von dieser Gebühr fallen 20 % dem Schulgut und 80 % dem Armengut derjenigen Einwohnergemeinde an, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet; falls die Burgergemeinde burgerliche Armenpflege führt, sind diese 80 % zu Zwecken der burgerlichen Armenpflege zu kapitalisieren.

Art. 89.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article est relatif à la naturalisation des étrangers au canton, laquelle implique l'octroi de l'indigénat communal (art. *e* du projet spécial). L'ancien texte avait été critiqué, parce qu'il n'indiquait pas les conditions de la naturalisation, mais renvoyait à un décret qui les énoncerait. Ce mode de faire ne répondait pas au 2e alinéa de l'art. 64 de la Constitution, qui veut que la loi indique les conditions auxquelles on peut acquérir l'indigénat communal. Le nouveau texte comble cette lacune en disant que l'indigénat communal sera conféré aux étrangers au canton, sur le vu d'une promesse d'admission, par le Grand Conseil conjointement avec l'indigénat cantonal et que l'intéressé devra justifier de sa capacité civile et civique, d'une bonne réputation, de moyens de subsistance et de ses conditions de famille.

Les conditions exigées répondent à la pratique actuelle basée sur l'ordonnance de 1816 et elles sont rationnelles. La réserve faite au profit des personnes ne jouissant pas de la capacité civile et pour lesquelles la demande pourra être formée par leur représentant légal est aussi conforme à la pratique. (V. art. 422, n° 2, Code civil suisse).

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Am ursprünglichen Entwurf ist gerügt worden, dass man die Voraussetzungen, unter denen die Einbürgerung erfolgen könne, nicht im Gesetz selbst normieren, sondern die ganze Angelegenheit einem Dekret des Grossen Rates überlassen wolle. Wir haben uns in der Kommission sagen müssen, dass dieser Einwand begründet ist, dass es zweckmässiger sei, die Voraussetzungen im Gesetz selbst zu umschreiben, und wir haben das in der Weise getan, dass wir vorerst den Ausweis über die Handlungsfähigkeit verlangen. Dabei haben wir uns aber sofort gesagt, dass wir die Einbürgerung nicht absolut auf Handlungsfähige beschränken wollen, sondern dass man das nur als allgemeine Norm feststellen, daneben aber auch die Möglichkeit geschaffen werden sollte, dass unter Umständen auch ein Unmündiger eingebürgert werden kann, wenn sein gesetzlicher Vertreter zustimmt oder mitwirkt. Diesem Gedanken geben wir im letzten Alinea Ausdruck. Immerhin soll in der Regel der betreffende Gesuchsteller sich über die Handlungsfähigkeit ausweisen, und zwar in dem Sinne, dass nach unserer Auffassung hier das schweizerische Recht massgebend wäre, nicht das ursprüngliche Heimatrecht.

Die Fremdenordnung enthielt die Bestimmung, dass sich ein Bewerber über guten Leumund ausweisen solle. In meinem ursprünglichen Entwurf habe ich auch den Ausdruck «guter Leumund» vorgesehen. Man hat mich aber darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Ausdruck nur im Kanton Bern vorkomme und man sonst im allgemeinen den Ausdruck «unbescholtener Ruf» kenne. Die Kommission hat deshalb im zweiten Satz den «unbescholtenen Ruf» aufgenommen.

Ich hatte auch vorgesehen, der Bewerber solle sich ausweisen über die Ehrenfähigkeit. Die Kommission hat das abgelehnt, indem sie es nicht für nötig fand. Der Ausweis der Ehrenfähigkeit wird nach unserer Staatsverfassung für das politische Stimmrecht verlangt. Es heisst im Art. 3: «Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind: 1. alle Kantonsbürger, welche ..... b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind.» Wir wissen, dass nach unserem Ehrenfolgengesetz eine Einstellung in der Ehrenfähigkeit erfolgen kann, wenn einer fruchtlos ausgepfändet ist oder in Konkurs kommt. Es könnten solche Bürger, wenn es Schweizer anderer Kantone betrifft, während dieser Zeit nicht

eingebürgert werden, wenn man die Ehrenfähigkeit aufnimmt.

Die Kommission hat nun aber gefunden, dass es sich hier im allgemeinen um die Einbürgerung von Fremden handelt und diese Einzubürgernden hätten das Stimmrecht ja nicht und brauchen sich infolgedessen nicht über die Ehrenfähigkeit auszuweisen; sie bekommen das politische Stimmrecht erst, wenn sie eingebürgert sind. Was die Schweizer anderer Kantone betrifft, hat man darauf hingewiesen, dass die Kantone nach dieser Richtung sehr verschiedene Vorschriften haben, indem einzelne Kantone z. B. gar keine Ehrenfolgen mit Konkurs und fruchtloser Auspfändung verknüpfen. Das hätte zur Folge, dass man nach dieser Richtung hin die Bürger, die aus diesem oder jenem Kanton kommen, verschieden behandeln würde. Der eine müsste sich über die Ehrenfähigkeit ausweisen; der andere kann sagen, er sei überhaupt immer ehrenfähig, weil das für ihn geltende Gesetz eine Einstellung nicht kenne. Die Kommission hat darum beschlossen, den Ausweis über die Ehrenfähigkeit nicht zu verlangen, sondern nur Ausweis über unbescholtenen Ruf. Es ist zwar zu sagen, dass das nicht identisch ist. Es kann einer aus irgend einem Grunde die Ehrenfähigkeit verlieren und deshalb gleichwohl einen unbescholtenen Ruf geniessen. Umgekehrt kann einer ehrenfähig sein nach den Anforderungen der Staatsverfassung und gleichwohl keinen unbescholtenen Ruf geniessen. Also decken sich die beiden Begriffe nicht. Ich persönlich hätte die Auffassung gehabt, dass man Ehrenfähigkeit und unbescholtenen Ruf verlangen sollte.

In der dritten Ziffer haben wir einen Ausweis darüber verlangt, dass der Betreffende auch imstande sei, sich und seine Familie zu erhalten. Das soll er ausweisen. Er kann das unter Umständen durch Vermögensausweis oder in der Weise tun, dass er sagt, er habe aus seinem Beruf, aus seiner Beamtenstellung oder aus dem Betrieb irgend eines Geschäftes ein Einkommen, das unbedingt genüge, ihn und seine Familie zu erhalten. Oder er kann sich in der Weise ausweisen, dass von dritter Seite geeignete Verpflichtungen eingegangen werden, um ihn und seine Familie zu erhalten. Das alles soll mit dem Ausdruck gemeint sein. Dann soll er sich ausweisen über bisherige Familien- und Heimatverhältnisse. Das ist eine Vorschrift, die auch im Bundesgesetz bereits enthalten ist.

Ich beantrage namens der Kommission Annahme des Art. 89 in der vorliegenden Fassung.

v. Steiger. Ich möchte auf die Idee, die der Herr Kommissionspräsident ausgeführt hat, dass die bürgerliche Ehrenfähigkeit verlangt werden soll, zurückkommen. Die Sache ist nicht so einfach, wie man im ersten Moment meint. Wir wissen, dass nach den gegenwärtigen Rechtsgrundsätzen in der Eidgenossenschaft im allgemeinen das Aktivbürgerrecht und die bürgerlichen Ehren und Rechte nicht die gleiche Sache sind. Es ist sowohl im Kommentar zum Zivilgesetzbuch als in der Bundesverfassung zwischen den beiden Sachen genau unterschieden. Wenn wir wissen, dass jemand noch nicht das Aktivbürgerrecht hat, so ist daneben doch noch der Begriff der bürgerlichen Rechte und Ehren vorbehalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Bundesverfassung selbst in Art. 45 vorsieht, dass die Niederlassungsbewilligung für einen Schweizer, die im Prinzip jedem Schweizer zusteht, von einem Kanton nur entzogen oder nicht erteilt werden darf, wenn dem Bewerber wegen eines strafgerichtlichen Urteils die bürgerlichen Rechte und Ehren entzogen worden sind. Das Zivilgesetzbuch spricht in zwei Fällen von bürgerlichen Ehren und Rechten, wo es deutlich ersichtlich ist, dass es sich nicht um das Aktivbürgerrecht handelt; im einen Fall bei der Möglichkeit der Bestellung als Vormund und im andern bei der Bestellung als Testamentszeuge. In beiden Fällen ist darunter etwas anderes verstanden als das Aktivbürgerrecht. Wir wissen, dass im Kanton Bern einer, der nicht ehrenfähig ist, im Zivilprozess nicht Zeuge sein kann, im Strafprozess ist er unglaubwürdig. So ist es sicher, dass die Idee des Kommissionspräsidenten, dass wir für Schweizerbürger anderer Kantone die bürgerliche Ehrenfähigkeit verlangen müssen, ganz begründet ist. Ich möchte schon heute den Antrag stellen, man solle der Auffassung des Herrn Kommissionspräsidenten zustimmen.

Die einzige Schwierigkeit ist die, ob eigentlich ein Ausländer bürgerliche Ehren und Rechte hat. Die Frage ist nirgends abgeklärt, es ist eine Frage, die nach kantonalem Recht entschieden werden muss. Im allgemeinen glaube ich, dass ein Ausländer Testamentszeuge sein kann. Er wird vor Gericht behandelt wie ein anderer. Im Prinzip bin ich der Auffassung, dass ein Ausländer auch in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, gerade so gut, wie wir vom Schweizer verlangen, dass er im Ausland bürgerliche Ehren und Rechte geniesse.

Ich stelle den Antrag, man soll die Frage, wie weit man das Requisit der bürgerlichen Ehren und Rechte aufnehmen soll, noch einmal an die Kommission zurückweisen bis zur zweiten Lesung. Sie ist nicht so einfach, dass man sie heute erledigen könnte. Es ist sicher, dass der unbescholtene Leumung nicht genügt. Wenn unsere Bundesverfassung sagt, dass man sogar die Niederlassung verweigern kann, wenn einer wegen strafgerichtlichen Urteils nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, so wollen wir das Requisit auch hier bei Aufnahme in das Bürgerrecht aufnehmen, wie wir es hier haben, sonst könnte man ausnahmsweise den unzulässigen Ausdruck von «fremden Fötzeln» brauchen, wenn man in diesen Dingen auf gar nichts mehr hören wollte. Nachdem unsere kantonale Gesetzgebung diesen Ausdruck kennt, ist es angebracht, dass wir uns damit auseinandersetzen. Ich beantrage deshalb Rückweisung an die Kommission.

Präsident. Ich möchte Herrn v. Steiger anfragen, ob er sich damit einverstanden erklären kann, dass dieser Artikel in der ersten Beratung so passiert und nur ein Auftrag an die Kommission gegeben wird, den Artikel auf die zweite Beratung hin neuerdings zu prüfen.

v. Steiger. Es ist so gemeint.

Merz, Justizdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann erklären, dass ich gegen eine Prüfung der Anregung des Herrn v. Steiger nichts einzuwenden habe. Er hat selbst die Gründe angegeben, weshalb man nicht bereits zu einer Formulierung seiner Idee gekommen ist. Das ist die

Schwierigkeit hinsichtlich der Ausländer. Ich sehe darüber vorläufig nicht hinaus. Diese Einbürgerungsordnung, die wir da schaffen, hat hauptsächlich Bezug auf Ausländer. Wenn man das Requisit der Ehrenfähigkeit auf sie nicht anwenden kann, so ist überhaupt zweifelhaft, ob man es aufnehmen soll. Zweitens ist doch auch die Tatsache da, dass hinsichtlich des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wegen Ausstellung eines Verlustscheines die schweizerischen Kantone ganz verschiedene Ordnungen haben und man infolgedessen in die Lage käme, in einem Fall einen Bewerber aufnehmen zu müssen, obschon Verlustscheine gegen ihn ausgestellt sind, im andern aber nicht. Wir hätten da verschiedenes Recht. Das waren die Hauptgründe, die mich persönlich bewogen haben, vom Requisit der Ehrenfähigkeit hier abzusehen. Es sind eigentlich mehr formale Schwierigkeiten, die ich in der Formulierung der Idee gefunden habe.

Dabei möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass in den Requisiten der Ziffern 2 und 3 doch ein Teil wenigstens von dem enthalten ist, was man unter bürgerlicher Ehrenfähigkeit verstehen kann. Der unbescholtene Ruf geht mehr auf den Charakter. Ich nehme an, dass einer, der wegen strafrechtlichen Urteils seine Ehrenfähigkeit verloren hat, keinen unbescholtenen Ruf mehr hat. Und wo es sich um den Verlust der Ehrenfähigkeit infolge Insolvenz handelt, so haben wir Ziff. 3. Ich nehme an, einer, gegen den ein Verlustschein ausgestellt ist, wird Schwierigkeiten haben, nachzuweisen, dass er imstande ist, sich und seine Familie durchzubringen. Ich glaube daher, die Sache habe materiell keine grosse Bedeutung. Endlich bleibt es den Gemeinden freigestellt, einen zu nehmen oder nicht; sie haben die Wahl; gefällt er ihnen nicht, trotzdem er die hier vorgesehenen Requisiten erfüllt, so nehmen sie ihn eben nicht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 89. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer anderer Kantone und an Ausländer geschieht nach erfolgter Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts in Verbindung mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Grossen Rat. (Art. 26, Ziff. 18, St. V.)

Der Bewerber hat sich auszuweisen:

1. über seine Handlungsfähigkeit;
2. über unbescholtenen Ruf;
3. über seine Fähigkeit, sich und seine Familie erhalten zu können;
4. über seine bisherigen Familien- und Heimatverhältnisse.

Ist der Bewerber nicht handlungsfähig, so kann das Gesuch durch seinen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Art. 90.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le cas de pluralité d'indigénats possédés par la même personne a été réglé par l'ancien texte (art. *b* du projet spécial) conformément au Code civil suisse (art. 22, 2me alinéa). Le nouvel art. 90 ne fait que reproduire ce texte, qui a été adopté par le Grand Conseil.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 90. Wenn einer Person in mehreren Gemeinden das Gemeindebürgerrecht zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit unter Vorbehalt des Abs. 2 und 3 das Gemeindebürgerrecht derjenigen Gemeinde massgebend, in welcher sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat und mangels eines solchen Wohnsitzes derjenigen Gemeinde, deren Gemeindebürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist. (Art. 22 Z. G. B.)

Für die Vormundschaftspflege und die Armenunterstützungspflicht der Burgergemeinden mit burgerlicher Vormundschafts- und Armenpflege bleibt auch beim Erwerb eines weitern Gemeindebürgerrechts die Mitgliedschaft der bisherigen Burgergemeinde massgebend.

Ebenso wird die bisherige Beitragspflicht der Burgergüter nach § 24 ff des Armengesetzes vom 28. November 1897 durch den Erwerb weiterer Gemeindebürgerrechte nicht aufgehoben.

Art. 91.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Pour se conformer entièrement aux exigences de l'art. 64, 2me alinéa, de la Constitution, on a inséré ici les causes de la perte de l'indigénat communal, au lieu d'en réserver l'énumération à un décret du Grand Conseil. Ces causes sont: La mort; les causes particulières prévues dans le Code civil suisse et la renonciation suivie de libération. La renonciation à l'indigénat ne sera en effet valable que si elle est ratifiée par un acte de libération, dont il sera question à l'art. 92.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Art. 64 der Staatsverfassung schreibt vor, dass die Bedingungen über den Verzicht auf das Bürgerrecht in einem Gesetz enthalten sein sollen. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, die Bestimmungen über Verzicht und Entlassung in einem grossrätlichen Dekret zu ordnen. Das wäre nicht wohl angängig gewesen. Wenn die Verfassung ausdrücklich vorschreibt, dass irgend eine Sache in einem Gesetz geordnet werden soll, kann sie nicht einem Dekret überwiesen werden. Deswegen hat die Kommission gefunden, sie müsse ihren ursprünglichen Antrag nach dieser Richtung hin noch ergänzen und Bestimmungen aufnehmen in bezug auf den Erwerb des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus demselben. Wir schlagen deshalb einen neuen Artikel vor, der bestimmt, dass das Gemeindebürgerrecht erlösche erstens durch Tod und dann durch die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fälle. Es sind dort verschiedene Fälle zu finden, die sich darauf beziehen. Wir führen da nur die wichtigsten derselben an, die in Art. 161, 263 und 325 enthalten sind, möchten also nicht abschliessend eine

Aufzählung vornehmen. Ferner erlischt das Gemeindebürgerrecht durch Verzicht und darauffolgende Entlassung. Diesen Verzicht und diese Entlassung haben wir dann im folgenden Artikel umschrieben und geordnet. Wir beantragen unveränderte Annahme des Art. 91.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 91. Das Gemeindebürgerrecht erlischt:
1. Durch Tod;
2. durch die im Z. G. B. (namentlich Art. 161, 263 und 325) vorgesehenen besondern Gründe;
3. durch Verzicht und darauf folgende Entlassung.

Art. 92.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cette disposition distingue entre le cas où un citoyen bernois renonce à l'indigénat d'une commune parce qu'il a obtenu celui d'une autre commune du canton et le cas où un citoyen bernois renonce à l'indigénat cantonal. Dans le premier cas, le gouvernement peut libérer le renonçant des liens de l'indigénat si les circonstances ne s'y opposent pas. Il n'y aurait pas lieu de le libérer si, par exemple, il avait renoncé à l'indigénat d'une commune bourgeoise exerçant la tutelle et l'assistance pour se faire admettre dans une commune municipale; dans cette hypothèse, l'Etat, en cas d'assistance, serait tenu de verser le 40 % des frais à la commune de domicile, alors que si la personne en question continuait à faire partie de la commune bourgeoise, celle-ci aurait à supporter toutes les dépenses d'assistance. Le second cas, soit la libération de l'indigénat cantonal, qui entraîne celle de l'indigénat communal, est réglé par le 2e alinéa de l'art. 92 qui porte: « La libération de l'indigénat cantonal est prononcée par le Conseil-exécutif en même temps que celle de l'indigénat communal lorsque l'intéressé établit qu'il possède la capacité civile, qu'il n'a plus de domicile dans le canton de Berne et qu'il a obtenu l'indigénat ou la promesse d'indigénat d'un autre canton ou Etat ». Ces conditions sont empruntées à l'art. 7 de la loi fédérale du 25 juin 1903. Si ces conditions sont réunies, la libération doit être prononcée.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Es ist hier zu unterscheiden zwischen dem Fall, wo eine Entlassung nur aus dem Gemeindebürgerrecht erfolgt, wo also der Betreffende Kantonsbürger bleibt und das Gemeindebürgerrecht in irgend einer Gemeinde beibehält, und zwischen dem andern Fall, wo ein Bürger, der nicht mehr im Kanton Bern wohnt, aus dem bernischen Staatsverband austreten, auf das Kantons- und damit auch auf das Gemeindebürgerrecht verzichten und aus demselben entlassen werden will. Es gibt viele Kantonsbürger, die nicht nur ein Gemeindebürgerrecht besitzen, sondern deren zwei oder mehrere. Im allgemeinen werden sie diese Gemeindebürgerrechte beibehalten und wir erklären es ausdrücklich als zulässig, dass ein Bürger mehrere Gemeindebürgerrechte besitzen kann. Er kann das Gemeindebürgerrecht in seiner Burgergemeinde behalten und kann gleichwohl noch das Gemeindebürgerrecht in der Einwohnergemeinde, in der er wohnt, erwerben. Das ist zulässig. Es ist aber auch der Fall denkbar, dass ein Bürger aus irgend einem Grund auf das Gemeindebürgerrecht verzichten will. Wenn er es vorzieht, seine Heimatschriften aus seiner angestammten Heimatgemeinde zu beziehen und nicht aus der Gemeinde, wo er später das Gemeindebürgerrecht erworben hat, soll er berechtigt sein, auf das Gemeindebürgerrecht zu verzichten. Er kann das aber nicht von sich aus tun, sondern nur unter Zustimmung des Regierungsrates, der nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt ist, einem solchen Gesuch zu entsprechen. Er wird im einzelnen Fall prüfen, ob es gerechtfertigt ist, die Entlassung erfolgen zu lassen, namentlich in Fällen, wo einer aus einer Burgergemeinde austreten will, die noch burgerliche Armen- und Vormundschaftspflege führt. In solchen Fällen wird unter Umständen der Regierungsrat den Verzicht auf das Gemeindebürgerrecht nicht gutheissen, sondern verweigern.

Das die Ordnung der Dinge intern im Kanton. Wenn nun aber ein Bürger im Kanton nicht mehr Wohnsitz hat und er aus dem bernischen Staatsverband austreten will, so soll die Entlassung durch den Regierungsrat nur erfolgen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Wir haben uns auch in diesem Punkte vollständig an das angeschlossen, was das Bundesgesetz hierüber im Art. 7 vorschreibt: «Ein Schweizerbürger kann auf sein Bürgerrecht verzichten, insofern er: *a)* in der Schweiz keinen Wohnsitz mehr hat, *b)* nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig ist, *c)* das Bürgerrecht eines andern Staates bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist.» Wir nehmen die nämlichen Voraussetzungen ins Gesetz auf. Er soll sich darüber ausweisen, dass er handlungsfähig ist; ein Handlungsunfähiger kann aus dem Kantonsbürgerrecht nicht entlassen werden. Er soll sich auch darüber ausweisen, dass er im Kanton Bern keinen Wohnsitz mehr hat; ferner, dass ein anderer Kanton oder Staat ihm das Bürgerrecht bereits erteilt oder bestimmt zugesichert hat. Die Regierung schlägt eine Einschaltung vor, die richtig ist, dahingehend: «Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird gleichzeitig mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht durch den Regierungsrat ausgesprochen.» Sie ist begründet. Wenn einer aus dem Kantonsbürgerrecht ausscheidet, soll er es auch aus dem Gemeindebürgerrecht. Beides erfolgt gleichzeitig, und der Regierungsrat soll in diesem Fall die Entlassung aussprechen. Es ist nicht in sein Belieben gestellt, ob er einen derartigen Bürger, der nicht mehr dem Kanton Bern angehören will, entlassen will oder nicht. Wir sehen hier das Obligatorium vor und drücken diesen Gedanken dadurch aus, dass wir sagen: «Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird durch den Regierungsrat ausgesprochen.» Wenn einer, der auswärts wohnt, nicht mehr Kantonsbürger sein will, soll er, wenn er handlungsfähig ist, auswärts wohnt und ihm das auswärtige Bürgerrecht zugesichert ist, entlassen und seinem Gesuch entsprochen werden. In diesem Sinne beantrage ich Annahme des Art. 92.

Angenommen mit dem Zusatz des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 92. Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht kann durch den Regierungsrat ausgesprochen werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er das Gemeindebürgerrecht in einer andern Gemeinde besitzt.

Die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht wird gleichzeitig mit der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht durch den Regierungsrat ausgesprochen, wenn der Gesuchsteller nachweist:

1. dass er handlungsfähig ist;
2. dass er keinen Wohnsitz mehr im Kanton Bern hat;
3. dass ihm das Bürgerrecht eines andern Kantons oder Staates erteilt oder zugesichert ist.

Art. 93.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article, qui concerne les effets de l'admission du mari à l'indigénat communal ou de sa libération de l'indigénat quant à sa femme et à ses enfants mineurs est la répétition de l'ancien texte (art. *f* du projet spécial), qui a été accepté par le Grand Conseil.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Wir haben an der ursprünglichen Fassung eine Aenderung vorgenommen und zwar so, dass wir ausdrücklich sagen, es beziehe sich die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht auf die unmündigen Kinder, insofern von der zuständigen Behörde nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden. Es soll also nicht in das Belieben des betreffenden Bürgers gestellt sein, ob seine Kinder auch in das Gemeinde- oder Kantonsbürgerrecht aufgenommen werden sollen oder nicht. Er kann in dieser Beziehung das Gesuch stellen, die Kinder, oder das eine oder andere von ihnen, auszunehmen von der Aufnahme oder Entlassung, aber die Entscheidung ist nicht bei ihm, sondern bei der zuständigen Behörde, also im einen Fall bei der Regierung, oder wenn es in die Kompetenz des Grossen Rates fällt, hat sich dieser darüber auszusprechen, ob Ausnahmen gemacht werden sollen oder nicht. Wir beantragen Annahme des Art. 93.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 93. Die Aufnahme des Ehemannes in das Gemeindebürgerrecht, sowie die Entlassung aus demselben, erstrecken sich auf die Ehefrau und die unmündigen Kinder des betreffenden Bürgers, insofern von der zuständigen Behörde nicht ausdrückliche Ausnahmen gemacht werden.

Art. 94.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il est préférable de faire régler tous les points que prévoit cet article par un décret du Grand Conseil, même la forme des actes d'origine. Cette forme est en effet actuellement réglée par un concordat intercantonal; dès lors c'est le Grand Conseil et non le Conseil-exécutif qui peut être déclaré compétent pour modifier ce concordat (art. 26, n° 4, Const.).

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Im ursprünglichen Entwurf war ein Dekret über das Verfahren bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorgesehen, sodann eine Verordnung des Regierungsrates über die Kontrollen, die zu führen sind über das Gemeindebürgerrecht und die Ausstellung der Heimatschriften. Wir haben im neuen Entwurf vorgesehen, dass diese ganze Angelegenheit im Ausführungsdekret des Grossen Rates geordnet werden soll. In diesem soll das Verfahren geordnet werden, das zu beobachten ist bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts, nicht erst des Kantonsbürgerrechts, im weitern das Verfahren bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes durch den Grossen Rat und ferner das Verfahren bei der Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht und aus dem Kantonsbürgerrecht. Aber auch für die Führung der Kontrollen und für die Ausstellung der Heimatschriften sehen wir nicht eine Verordnung des Regierungsrates vor, sondern alle diese Sachen sollen in diesem Ausführungsdekret des Grossen Rates geordnet werden. Da bin ich persönlich der Meinung, dass in diesem Dekret dann auch die Gebühren das Staates geordnet werden sollen. Es ist in der letzten Session von einem jurassischen Mitglied gewünscht worden, dass man im Gesetz selbst die Maximalgebühr festsetzen solle, die der Staat für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes beziehen könne. Man hat mit vollem Recht gerügt, dass der Kanton Bern zu viel verlange. Er verlangt im allgemeinen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechtes 500 Fr., was eine allzu hohe Gebühr ist. Wir haben in diesem Gesetz die Gebühren, die die Einwohner- und gemischten Gemeinden für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts beziehen können, maximal auf 300 Fr. bestimmt; wir haben da also eine bedeutende Erleichterung geschaffen und sind nun in der Kommission der Meinung, dass auch bei der kantonalen Gebühr eine wesentliche Reduktion erfolgen soll. Wenn man hier 200 Fr. im Maximum bestimmen würde, würde das vollständig genügen.

Anderseits sind wir der Meinung, dass es nicht zweckmässig sei, im Gemeindegesetz die Gebühr festzustellen, die der Staat bezieht. Da sind die Gebühren festzustellen, die die Gemeinden beziehen können, aber man soll nicht übergreifen in das Gebiet des Staates. Bis jetzt waren die staatlichen Gebühren festgesetzt in dem Emolumententarif der Staatskanzlei. Ich persönlich bin der Ansicht, dass in dem Ausführungsdekret die Gebühren, die der Staat beziehen kann, festgesetzt werden sollen. Der Grosse Rat hat es dann in der Hand, sie selbst zu fixieren. Ich nehme als selbstverständlich an, dass er davon im Sinne einer wesentlichen Reduktion Gebrauch machen und jedenfalls nicht höher als auf 200 Fr. gehen werde. Mit dieser Erklärung sollte sich

auch das jurassische Mitglied, das einen Antrag gestellt hat, beruhigen können. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird dieses Dekret ohne weiteres dem Grossen Rate vorgelegt werden und er hat es in der Hand, diese Gebühren zu normieren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 94. Das Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts und des Kantonsbürgerrechts, und zur Entlassung aus denselben, sowie die Führung der Kontrollen über das Gemeindebürgerrecht und die Ausstellung der Heimatschriften werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Präsident. Damit ist der fünfte Abschnitt definitiv bereinigt und wir gehen nun über zu den Art. 94 und 95 (alte Numerierung), die vom kirchlichen Wahlrecht der Frauen handeln.

Art. 94

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons à examiner l'art. 94 qui correspond à l'art. 83 du projet commun des 29 février et 3 mars 1916. Cette disposition est justifiée par les considérations suivantes. Il se présente que dans les décrets et ordonnances il se trouve des dispositions se référant à la loi communale. Or, il importe de statuer, comme le fait l'art. 94 du projet, que dans des cas de ce genre, c'est la future loi communale qui sera applicable, puisque la loi de 1852 cessera d'exister après l'entrée en vigueur de la nouvelle loi si elle est acceptée par le peuple. Notamment la loi du 18 janvier 1874 sur l'organisation des cultes renferme des articles réservant l'application de certaines dispositions de la loi communale, ainsi l'art. 10 en ce qui concerne la convocation des assemblées paroissiales, l'art. 15 touchant l'obligation d'accepter une nomination dans le conseil de paroisse et la dispense de cette nomination, l'art. 24, 1er alinéa, en ce qui a trait à la récusation et le 2e alinéa du même article en ce qui vise les plaintes contre les décisions de l'assemblée paroissiale et du conseil paroissial. D'autre part, la loi précitée de 1874 réglant l'organisation des paroisses sur le modèle des communes municipales offre des lacunes sur plusieurs points touchant l'administration paroissiale, ainsi en ce qui concerne l'inéligibilité aux fonctions de conseiller paroissial pour cause de parenté, la responsabilité des autorités paroissiales, leur révocation et autres mesures à prendre contre elles, l'administration des biens paroissiaux, la surveillance de l'Etat. Dans la pratique on recourait pour combler ces lacunes aux prescriptions de la loi communale de 1852. Or, en raison de la grande analogie qui existe entre les communes municipales et les communes paroissiales, notamment en ce qui a trait à l'administration des biens, il est rationnel d'appliquer aux paroisses la nouvelle loi communale comme droit complémentaire. C'est ce que dit le 2e alinéa de l'art. 94 en indiquant les articles de celle-ci qui seront applicables par analogie en matière paroissiale. Au nombre de ces dispositions il s'en trouve qui figurent déjà dans la loi sur les cultes. Ce serait trop compliqué de les éliminer; en somme elles sont confirmées une fois de plus. Toutes ces dispositions ont été soumises à l'examen et à l'approbation de M. le directeur des cultes, qui s'est déclaré d'accord avec nous pour leur insertion dans le projet. On pourrait reprendre chacun des articles cités, mais ce serait là un examen quelque peu fastidieux. Quant à l'application par analogie, dont il doit être fait de ces articles aux paroisses, cela signifie que ce qui dans ces dispositions concerne les communes municipales et leurs organes et autorités et fonctionnaires s'appliquera aux communes paroissiales, à leurs organes, autorités et fonctionnaires.

M. Jobin. Je propose d'ajouter à l'art. 94 un troisième paragraphe de la teneur suivante:

« Le Conseil municipal est compétent pour autoriser les processions ou autres cérémonies religieuses en dehors des églises, sous réserve de recours au Conseil-exécutif. »

Cette disposition a virtuellement pour but d'obtenir l'abrogation de l'art. 5 de la loi du 31 octobre 1875 sur les atteintes portées à la paix confessionnelle qui dispose:

Toute procession ou autre cérémonie religieuse est interdite en dehors des églises, chapelles, oratoires, bâtiments privés, maisons mortuaires ou autres locaux fermés.

Sont exceptés:

1° Le service divin pour les troupes en activité, conformément aux dispositions plus spéciales des lois militaires et aux ordres des chefs militaires;

2° la cérémonie religieuse des inhumations d'après les dispositions plus spéciales à établir à cet égard;

3° les discours, prières et chants religieux n'ayant aucun caractère de nature à compromettre l'ordre public.

Les contrevenants seront punis d'une amende pouvant s'élever jusqu'à 200 fr. ou d'un emprisonnement de 60 jours.

Je ne veux pas évoquer devant vous les circonstances douloureuses pour les uns, regrettables pour les autres, et regrettées d'ailleurs de la plupart d'entre eux, parmi lesquelles ces dispositions de rigueur ont vu le jour; mesures absolument injustifiées, prises contre des troubles et des dangers que la suite des événements a démontré bientôt complètement imaginaires.

Ces mesures n'en continuent pas moins à subsister; nous les avons subies et nous les subissons encore avec une patience qui ne s'est jamais démentie jusqu'à présent, parce que nous ne perdons pas confiance en des jours meilleurs.

Car les jours meilleurs, voyez-vous, finissent toujours par se lever, un peu plus tôt ou un peu plus tard, quand par les armes constitutionnelles on lutte pour le droit, la justice et la liberté; sans doute, c'est très souvent un peu plus tard, mais l'essentiel c'est qu'ils se lèvent.

Nous avions cru qu'ils étaient venus, enfin, lorsqu'en 1905, notre collègue, M. le Dr Boinay, déposait une motion réclamant l'abrogation pure et simple, sans réserve, de cet art. 5 de la loi qui interdit les

processions aux seuls catholiques romains. C'eût été la solution conforme à la stricte justice et au principe de l'égalité des droits garantis aux citoyens par la Constitution. Mais cela se passait au moment où notre assemblée se préparait à discuter la question de la reconnaissance des anciennes paroisses catholiques romaines du Jura. D'aucuns prétendaient que ce débat, irritant déjà par lui-même — nous ne comprenions pas trop pourquoi du moment où feu M. Ritschard prenait fait et cause pour nous — le deviendrait davantage encore par l'éventualité prochaine de la discussion de la motion de M. le Dr Boinay. Et par amour de la paix, la motion fut retirée.

Nous espérons aujourd'hui que le moment est venu de nous faire rentrer dans le droit commun et de nous rendre l'usage de la rue qui appartient à tous nos citoyens. Et voyez, nous ne réclamons même l'exercice de ce droit que sous une forme atténuée puisque, pour calmer vos appréhensions, nous vous proposons de remettre au conseil municipal le pouvoir d'autoriser ou de refuser les processions.

Lorsqu'il s'est agi, en 1891, de fêter le 6me centenaire de la fondation de la Confédération suisse, le Conseil fédéral invita les cantons à prendre des mesures pour que toute la population fût appelée à manifester ses sentiments d'amour, de fidélité et de reconnaissance. De son côté, par circulaire spéciale aux conseils des paroisses, le gouvernement fit de même, et ce fut avec une joie profonde que nos populations catholiques répondirent à l'appel du Conseil-exécutif en ressuscitant les processions pour mieux marquer qu'elles confondaient, en bons et fidèles confédérées, dans un même et indéfectible sentiment, l'amour de Dieu et de la Patrie.

Nous avons dû aux misères de la guerre et à l'occupation, l'an dernier, et cet été, de nos villes et villages catholiques par des unités où quelques éléments venaient des cantons catholiques, l'avantage de faire à nouveau, depuis 1891, la procession de la Fête-Dieu.

Il n'en est résulté ni troubles, ni conflits, ni la moindre atteinte à la paix confessionnelle, mais bien pour nos populations une très douce satisfaction intime et le désir avivé de voir lever l'interdiction pour l'avenir.

Quiconque est, en effet, tant soit peu au courant des principes fondamentaux et essentiels sur lesquels reposent la doctrine et le culte catholiques-romains comprend aisément les raisons pour lesquelles nous aimons et tenons à affirmer publiquement et pacifiquement, notre foi en ce Christ-Sauveur qui est la nourriture de nos âmes, la lumière de notre intelligence, le ressort de notre volonté et la paix de notre cœur.

Vous aimez, vous aussi, à témoigner publiquement par des cortèges, à l'occasion des anniversaires divers, de naissances, de jubilés d'enseignement, de retraite, de décès, votre admiration et votre reconnaissance envers les citoyens qui se sont illustrés par leur savoir et leur dévouement à la chose publique, et c'est très bien. Nous ne faisons pas autre chose non plus quand par les processions, une fois l'an, nous célébrons les bienfaits de Celui qui est pour nous la source et la racine de tout dévouement et de toute vertu.

Nos concitoyens socialistes déroulent en toute liberté leurs cortèges du 1er mai qui revêtent parfois une allure un peu plus militante que nos processions. De leur côté les salutistes se répandent presque tous les beaux dimanches sur la voie publique avec musique, chants, cantiques, discours; ils s'installent jusque sur les propriétés particulières, à l'écart de la grand'route, ainsi que je l'ai vu, aux Franches-Montagnes, durant l'été 1915, sans s'inquiéter des croyances du propriétaire! Nous n'y voyons pas grand inconvénient; mais n'est-il pas singulier que les salutistes dont les manifestations sont indiscutablement religieuses jouissent, chez nous, d'une liberté qui nous est refusée à nous?

Ne trouvez-vous pas vraiment choquant, de nos jours, que les catholiques puissent organiser librement des processions en plein Londres, c'est-à-dire dans une métropole et dans un pays dont les habitants sont en immense majorité hostiles et nos croyances, dans un pays où le catholicisme romain n'est que toléré et où le mot seul de papiste produit un frisson d'épouvante, comme produisait et produit peut-être encore sur quelques-uns d'entre vous celui d'ultramontain, alors que dans le canton de Berne, dont la Constitution reconnaît la religion catholique-romaine, garantit le libre exercice de son culte, nos paroisses catholiques du Jura aux deux-tiers, aux trois-quarts, aux neuf-dixièmes composées de catholiques, n'en peuvent faire autant?

Les hommes de 1873 entraînés par la violence des passions alors déchaînées se sont égarés sur un terrain qu'ils auraient dû ne pas approcher; ils n'ont pas professé un respect exagéré des droits des autres, réalisant ainsi à notre détriment, et continuant à réaliser, cette réflexion de Montesquieu, qui ne devrait être qu'une boutade, mais dont nous subissons la dure vérité: «La liberté est un bien tellement précieux que chacun cherche à s'emparer de celle de son voisin».

Ne pensez-vous pas mieux sauvegarder la mémoire de ces hommes en réparant leur erreur?

Nous osons espérer que c'est bien votre sentiment et nous vous proposons, en conséquence, d'accepter l'amendement que j'ai eu l'honneur de formuler.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Herr Jobin hat mir seinen Antrag kürzlich mitgeteilt und ich habe am letzten Montag der Kommission davon Kenntnis gegeben. Die Kommission beantragt, ihn heute materiell nicht zu behandeln, sondern die Frage zuerst dem Regierungsrat zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Herr Jobin wirft eine Angelegenheit in die Diskussion, die mit dem Gemeindegesetz als solchem und mit dem Gemeindehaushalt durchaus nichts zu tun hat, sondern einen ganz andern Gegenstand betrifft, einen Gegenstand allerdings, der von allergrösster Bedeutung ist. Es handelt sich darum, eine Bestimmung, die im Gesetz betreffend Störung des religiösen Friedens enthalten ist, zu ändern. Dieses Gesetz, das vom Jahre 1875 datiert, stammt aus den Zeiten des Kulturkampfes. Die älteren Mitglieder des Rates erinnern sich noch an jene Vorgänge, die jüngern Mitglieder sind nach dieser Richtung hin weniger orientiert. Im Art. 5 dieses Gesetzes ist folgende Bestimmung enthalten: «Ausserhalb von Kirchen, Kapellen, Bethäusern, Privatgebäuden, Sterbehäusern oder andern geschlossenen Räumen dürfen keine kirchlichen Prozessionen oder sonstige kirchlichen

Zeremonien stattfinden. Vorbehalten bleiben 1. der Feldgottesdienst; 2. die kirchliche Begräbnisfeier, 3. religiöse Vorträge, Gebete und Gesänge.» Dann folgt eine Bussenandrohung im Fall der Widerhandlung. Das ist eine Bestimmung des Gesetzes, das seit 1875 in Kraft besteht. Der Herr Antragsteller möchte nun eine Aenderung in dem Sinne vornehmen, dass er in den Uebergangsbestimmungen zum Gemeindegesetz den Einwohnergemeinden die Kompetenz übertragen möchte, solche Prozessionen ausserhalb der Kirchen oder Kapellen zu gestatten oder zu verweigern, und zwar in dem Sinne, dass ein Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden könnte.

Das ist der Inhalt des Antrages des Herrn Jobin. Er möchte nicht etwa die Abhaltung der Prozessionen in die Kompetenz der kirchlichen Behörden, des Kirchgemeinderates oder Pfarramtes, stellen, sondern in die Kompetenz des Einwohnergemeinderates. Darin findet er den Zusammenhang zwischen seinem Antrag und dem Gemeindegesetz, indem er hier eine neue Kompetenz der politischen Behörden, des Einwohnergemeinderates, ins Gesetz aufnehmen will.

Die Kommission hat gefunden, dass das eine Angelegenheit von so grosser politischer und kirchlicher Bedeutung sei, dass es nicht wohl angehe, einfach hier im Rat einen Antrag entgegenzunehmen und ihn entweder abzulehnen oder anzunehmen, sondern dass zu dieser wichtigen Frage vor allem aus unsere Regierung Stellung nehmen müsse. Deshalb beantragt die Kommission, Sie möchten heute auf die materielle Behandlung dieses Antrages nicht eintreten, sondern denselben an den Regierungsrat weisen zur Prüfung und Berichterstattung für die zweite Beratung.

M. **Jobin.** Je suis d'accord.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 83. Da wo bestehende gesetzliche Erlasse auf das Gemeindegesetz Bezug nehmen, findet das vorliegende Gesetz Anwendung.

Hinsichtlich der Kirchgemeinden finden die Art. 3, 4, 10, 11 (Ziff. 2—6), 13 (Ziff. 1, 3—6), 14—19, 22—28, 29, ausgenommen letzter Satz, 30, Abs. 1, 31—45, 47—54, 55—64, 85 und 86 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, als ergänzende Bestimmungen zu denjenigen des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens.

Art. 95.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 95, wie er sich in diesem Entwurf vorfindet, beruht auf einem Antrag, den die Kirchendirektion dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates gestellt hat. Es ist deshalb natürlich, dass dem Kirchendirektor Gelegenheit gegeben wird, diesen Antrag mit einigen Worten zu begründen.

Mit Eingabe vom 10. Juni 1912 an die Kirchendirektion zuhanden der Oberbehörden hat der evangelisch - reformierte Synodalrat des Kantons Bern den Antrag gestellt, es sei entweder eine Partialrevision des Kirchengesetzes, Art. 8 über die Stimmberechtigung an den Kirchgemeindeversammlungen, vorzunehmen, oder aber, es sei bei Anlass der Beratung des neuen Gemeindegesetzes eine Bestimmung über das Frauenstimmrecht an Kirchgemeindeversammlungen in das Gemeindegesetz aufzunehmen.

Einige Monate nachher, am 26. Februar 1913, hat der Synodalrat seinen Antrag zurückgezogen, soweit er sich auf eine Partialrevision des Kirchengesetzes bezog, ihn aber aufrecht erhalten, soweit er sich bezog auf die Annahme einer Bestimmung über das Frauenstimmrecht ins Gemeindegesetz. Diese zweite Eingabe des Synodalrates war zweifellos von referendumspolitischen Erwägungen diktiert, die auch Beachtung verdienen. Es ist klar, dass eine Neuerung, wie die Einführung des Frauenstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten, wenn sie für sich allein, losgelöst aus jeglichem Zusammenhang, vor das Volk gebracht wird, in ganz anderer Weise diskutiert wird und sich eine allfällige Gegnerschaft ganz anders geltend machen würde, als wenn eine derartige Bestimmung als Bestandteil eines Komplexes von Gesetzesbestimmungen erscheint, der nach den verschiedensten Richtungen diskutiert wird.

Der Synodalrat hat diesen Schritt bei den Staatsbehörden übrigens im Namen der Kantonssynode, nicht von sich aus getan. Er hat von der Kantonssynode 1908 den Auftrag erhalten, in diesem Sinne vorzugehen. Bevor er diesen Auftrag ausgeführt hat, hat er sich die Frage vorgelegt, ob das Frauenstimmrecht nach den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Verfassung eingeführt werden könne oder ob eine Verfassungsrevision vorangehen müsse. Er hat sich über diese Frage ein Gutachten erstatten lassen von Herrn Prof. Dr. Sieber, Lehrer des Staatsrechts an unserer juristischen Fakultät. Er hat nachher dieses Gutachten als Material zu seiner Eingabe der Kirchendirektion übermittelt. Die Kirchendirektion hat gefunden, sie wolle in dieser Richtung ein Mehreres tun und hat sich ihrerseits ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Gmür geben lassen, der speziell auch Kirchenrecht an unserer Universität liest. Diese beiden Juristen sind übereinstimmend zur Ansicht gekommen, dass eine vorgängige Revision der Verfassung unnötig sei und dass das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könne. Die Ausführungen sind sehr interessant, nicht nur im Hinblick auf die Frage des Frauenstimmrechtes als solche, sondern überhaupt im Hinblick auf den Zusammenhang, der zwischen Staat und Kirche besteht. Ich möchte mir deshalb gestatten, gewisse Stellen daraus vorzutragen.

Herr Prof. Dr. Sieber sagt: «Staat und Kirche bilden keine Einheit. Die evangelisch - reformierte Landeskirche ist eine mit Vorzugsrechten ausgestattete Korporation des öffentlichen Rechtes mit einer allerdings unter staatlicher Kontrolle stehenden Leitung und vom Staate gesonderter Existenz. Infolgedessen sei auch das Stimmrecht in Angelegenheiten des Staates nicht mit dem Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten zusammenzuwerfen. Das in Art. 3 der geltenden Staatsverfassung normierte politische Stimmrecht übe das stimmberechtigte Volk aus, in seiner organischen Stellung als Anteilhaber an den öffentlichen Angelegenheiten des Staates. Das kirchliche Stimmrecht dagegen werde ausgeübt durch die

Kirchgenossen der evangelisch-reformierten Landeskirche, welche die Aktivmitgliedschaft in dieser Kirche besitzen. Die politische Stimmberechtigung ist entsprechend ihrer grösseren Tragweite und allgemeinen Bedeutung in der Verfassung normiert, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten dagegen, weil auf die beschränktere Ordnung einer blossen privilegierten Anstalt im Staate sich beziehend, der gesetzlichen Regelung überlassen. Diese Auffassung wird durch den Schlussabsatz zu Art. 84 der Staatsverfassung unterstützt. Die zur Begutachtung aufgegebene Frage ist somit dahin zu beantworten, dass es zur Einführung des Frauenstimmrechts in der evangelisch - reformierten Landeskirche keiner Revision der geltenden Staatsverfassung, sondern nur einer Abänderung des Kirchengesetzes bedarf.»

Zum ganz gleichen Schluss kommt auch Herr Prof. Gmür. Er führt aus: «Um allen Zweifeln zu begegnen, muss auch noch untersucht werden, ob nicht etwa, trotz des an sich klaren Wortlauts von Art. 84, Abs. 6 und 7, der Staatsverfassung, aus dem Geiste der Verfassung und aus dem allgemeinen Verhältnis zwischen Staat und Landeskirche der Grundsatz abzuleiten sei, dass sich das kirchliche Stimmrecht absolut nach dem politischen zu richten habe. Ein derartiger Grundsatz ist jedoch im bernischen Staatsrecht weder auffindbar, noch rechtlich und praktisch zu begründen. Schon nach dem heutigen Recht stimmt das kirchliche Stimmrecht nicht vollständig mit demjenigen in kantonalen Angelegenheiten überein; das Kirchengesetz von 1874 hat zwar im grossen und ganzen die Voraussetzungen des politischen Stimmrechts gemäss Art. 3 und 4 der Verfassung adoptiert, aber immerhin in Rücksicht auf die speziellen kirchlichen Verhältnisse noch eine besondere Bestimmung hinzugefügt (vgl. auch Verordnung von 1874 über die kirchlichen Stimmregister etc., insbesondere § 2). Desgleichen wurde das Stimmrecht in den Einwohner- und Burgergemeinden nach dem Gesetz von 1861 durchaus nicht dem Stimmrecht in den kantonalen Angelegenheiten konform gestaltet. Wenn aber Art. 3 und 4 der Staatsverfassung den Gesetzgeber nicht gehindert haben, auf die besondern Verhältnisse der wichtigsten Unterabteilungen des Staates, der Einwohner- und Burgergemeinden, Rücksicht zu nehmen und für sie besondere Stimmrechtsregeln aufzustellen, so ist diese Freiheit noch viel eher vorhanden für die kirchlichen Verbände, welche zum Staate in einem lockeren Verhältnisse stehen. Die reformierte Kirche ist nicht mehr, wie noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, vollständig mit dem Staate verschmolzen; sie stellt vielmehr eine selbständige Körperschaft mit Selbstverwaltung und einer gewissen Autonomie dar. Als Landeskirche wird sie vom Staate zu einer Korporation des öffentlichen Rechts erhoben und privilegiert, anderseits aber auch unter spezieller Aufsicht und Normierung gehalten. Zweck dieser staatlichen Aufsicht und Normierung ist nach Art. 83 und 84 der Staatsverfassung hauptsächlich die Aufrechterhaltung der Staatsordnung gegen die Kirche (was hinsichtlich der protestantischen Kirche keine Rolle spielt) und sodann die Durchsetzung demokratischer, das heisst antihierarchischer Grundsätze in der Kirchenverfassung. Soweit diese Punkte nicht gefährdet sind, hat der Staat alle Veranlassung, in seiner kirchlichen Gesetzgebung auf die speziellen Wünsche und Bedürfnisse der Landeskirchen Rücksicht zu nehmen und nichts zu hemmen, was dem kirchlichen Leben Förderung verspricht. Dies um so eher, als die kantonale Gesetzgebung in Kirchensachen ziemlich weitgehend und einlässlich ist; das bernische Staatskirchenrecht trägt eben immer noch die Eierschalen seiner Entwicklung aus dem sogenannten Staatskirchentum heraus an sich, während doch den modernen Anschauungen zum mindesten die Autonomie der Kirchen auch in ihren äussern Angelegenheiten besser entspricht. Wäre diese Autonomie vorhanden, so könnte die Kirche von sich aus nach Wunsch die Abänderung ihrer Stimmrechtsnormen durchführen; nach heutiger Rechtslage dagegen ist es das nobile officium des Staates, ihr durch die Abänderung seiner Gesetzgebung an die Hand zu gehen.»

Durch diese beiden Gutachten ist unzweideutig festgestellt, dass das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt werden kann, weil die Verfassung selbst ausdrücklich eine bezügliche Bestimmung enthält, was beim Frauenstimmrecht in andern Gemeindeangelegenheiten offenbar nicht ohne weiteres gesagt werden kann.

Die These aber, die da verfochten wird, haben auch wir akzeptiert und uns deshalb darauf beschränkt, auf dem Gesetzgebungsweg vorzugehen. Nun gibt es hier zwei Wege. Der eine, der der Kirchendirektion am nächsten liegen würde, ist derjenige der Partialrevision des Kirchengesetzes. Wir haben uns gefragt, ob das der richtige Weg wäre. Die Rede des Herrn Dr. Jobin hat uns neuerdings daran erinnert, dass unser Kirchengesetz das Produkt schwerer Kämpfe ist und in schwerer Kampfzeit entstanden ist. Wenn es früher oder später aus zwingenden Gründen zu einer Revision des Kirchengesetzes kommen muss, und der Moment wird kommen, so ist anzunehmen, dass das sofort die alten Gegensätze, die 1873/74 bestanden haben, in bezug auf die Gestaltung der kirchlichen Dinge, namentlich in bezug auf die demokratische Organisation der Kirche wieder wachrufen wird. Dazu kommt, dass die neue Zeit eine neue Strömung gebracht hat, die auf die Trennung von Kirche und Staat tendiert. Auch diese Frage wird früher oder später zur Behandlung kommen. Aber wir haben uns gesagt, dass die gegenwärtige schwere und ernste Zeit kaum dazu angetan ist, Fragen dieser Art vorzeitig in Angriff zu nehmen. Wir sind der bestimmten Ueberzeugung, dass das Bernervolk im gegenwärtigen Moment für eine Trennung von Staat und Kirche durchaus nicht zu haben wäre, dass ein Anlauf in dieser Richtung durchaus unnütz wäre und dass der ganze Kampf sich als unnütz qualifizieren würde.

Eine bescheidene Neuerung, wie sie hier in Aussicht genommen ist mit der Einführung eines partiellen Frauenstimmrechts in der Kirchgemeinde, sollte man auf einem etwas leichteren Wege durchführen können, als indem man den ganzen Mechanismus einer Revision des Kirchengesetzes in Bewegung setzt. Die Gelegenheit bietet sich, indem bei Anlass der Revision des Gemeindegesetzes in den Uebergangsbestimmungen eine Bestimmung dieser Art mit Leichtigkeit aufgenommen werden kann.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob die Forderung des kirchlichen Frauenstimmrechtes nichts anderes wäre als ein kleiner Ausschnitt aus der allgemeinen grossen Frauenrechtsbewegung unse-

rer Zeit. Man muss aber doch darauf hinweisen, dass der Gedanke der kirchlichen Frauenrechte älteren Datums ist. Er findet sich zum erstenmal in den Kirchenverfassungen der englischen Puritaner in ihrer spätern Epoche und in den Kirchenverfassungen der sogenannten Pilgerväter, die von England ihres Glaubens wegen nach Amerika übergesiedelt sind, in den Kirchenverfassungen der Kolonien, die sie auf amerikanischem Boden gegründet haben und aus denen später die blühenden Staaten entstanden sind, die sich in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts zur grossen amerikanischen Union zusammenschlossen. In den meisten protestantischen Kirchen von Nordamerika ist heute die Frau in allen Rechten und Pflichten dem Mann gleichgestellt; in einigen von diesen amerikanischen Kirchengemeinschaften finden wir sogar Frauen als Pfarrer auf der Kanzel, wobei ich übrigens bemerken will, dass gegenwärtig an der theologischen Fakultät Zürich zwei Kandidatinnen der Theologie studieren und dass wir im Kanton Graubünden bereits einen weiblichen Vikar haben funktionieren sehen — Zustände, die ich nicht ohne weiteres herbeiwünsche und von denen wir wahrscheinlich im Kanton Bern noch ziemlich weit entfernt sind. Ich sage das nur zur Beleuchtung des Umstandes, dass in den amerikanischen protestantischen Kirchgemeinschaften die Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann vollständig hergestellt ist.

Aber das Frauenstimmrecht besteht auch auf dem europäischen Kontinent, in Norwegen, Schweden und Dänemark, in den reformierten Gemeinden von Hamburg und Lübeck und in einigen Gemeinden der Stadt Bremen und in Ostfriesland. Nach der neuen Kirchenverfassung von Elsass-Lothringen besteht es auch dort zu Recht, und zwar haben die Frauen nicht nur das Stimmrecht, sondern sie sind auch wählbar in den Kirchgemeinderat und nur ausgeschlossen von der Wahl in das Konsistorium. Auch England kennt seit langem das kirchliche Frauenstimmrecht.

In der Schweiz ist in dieser Beziehung auch schon verschiedenes gegangen, wobei die welschen Kantone vorangegangen sind, vor allem die freien, vom Staat unabhängigen Kirchen der westschweizerischen Kantone. Die freie Kirche des Kantons Genf hat in ihrer Verfassung allen ihren Mitgliedern ohne Unterschied der Nationalität und des Geschlechtes die gleichen Rechte zuerkannt; die Verfassung der freien Kirche des Kantons Waadt schreibt in Art. 12 vor, dass die Kirchgemeindeversammlung sich zusammensetze aus allen mindestens 16 Jahre alten Mitgliedern der Kirche, welche, nachdem sie von der Kirchenverfassung Kenntnis genommen haben, den Wunsch äussern, an der Kirchgemeindeversammlung teilzunehmen. Wählbar in den Kirchgemeinderat sind in den beiden genannten Kirchen nur Männer. Die unabhängige Kirche des Kantons Neuenburg, église indépendante, bezeichnet als stimmberechtigt in der Kirchgemeindeversammlung die sämtlichen Mitglieder der Kirchgemeinde, der église locale, erklärt aber nur die Männer als wählbar in den Kirchgemeinderat. Die Synode der Nationalkirche des Kantons Neuenburg hat vor einem Jahr einen Beschluss auf Einführung des Frauenstimmrechts gefasst und hat bezügliche Schritte beim Departement des Kultus und Unterrichts unternommen. Es bleibt abzuwarten, welche Entwicklung die Dinge in dieser Beziehung in der neuenburgischen Nationalkirche nehmen werden. In der Nationalkirche des Kantons Waadt ist im neuen Kirchengesetz das Frauenstimmrecht eingeführt und besteht seit einigen Jahren. Der Art. 11 des Kirchengesetzes sagt, dass die Kirchgemeindeversammlung sich zusammensetze aus allen Personen im Alter von 20 Jahren und darüber, die Mitglieder der Nationalkirche sind, unter der Voraussetzung, dass sie eine gewisse Wohnfrist in der Kirchgemeinde aufzuweisen haben, und zwar Ausländer eine solche von 2 Jahren und Schweizer eine solche von 3 Monaten. Es ist ein Dekret vorgesehen, das die Sache näher ordnen soll. Das ist erschienen und sieht vor, dass die Frauen und Fremden, auch die fremden weiblichen Mitglieder der Kirche, das Recht haben, an Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat teilzunehmen, dass sie dafür in ein besonderes Stimmregister eingetragen werden, das nicht mit dem gewöhnlichen kirchlichen Stimmregister zu verwechseln ist und dass sie nur bei der Wahl des Pfarrers und des Kirchgemeinderates dieses Recht ausüben können. In der Nationalkirche des Kantons Genf, die bekanntlich seit 1910 vom Staate getrennt ist, ist das Frauenstimmrecht ebenfalls eingeführt, und zwar auch für die kirchlichen Wahlen, ohne Wählbarkeit der Frau. Es besitzen es aber im Unterschied zu den waadtländischen Kirchen in der Genfer Kirche nur mehrjährige Schweizerbürgerinnen, die der Nationalkirche angehören, die in der Gemeinde ein Jahr lang gewohnt und die den Wunsch geäussert haben, dieses Stimmrecht ausüben zu können. Wir haben also in der Westschweiz auf der ganzen Linie das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten teils eingeführt, teils angebahnt.

Was die deutschschweizerischen Verhältnisse anbelangt, so kann ich den Kanton Zürich zitieren, dessen Synode im November 1914 beschlossen hat, bei der Regierung Schritte zu tun zur Einführung des Frauenstimmrechtes in dem Sinne, dass der Landeskirche angehörende Schweizerbürgerinnen vom 20. Altersjahr an an kirchlichen Wahlen, nicht aber an Abstimmungen, sollen teilnehmen können, dass sie auch wählbar sein sollen in die Gemeinde- und Bezirkskirchenpflege, in die Kantonssynode und sogar in den kantonalen Kirchenrat, dass ein Amtszwang für sie nicht bestehen solle, dass sie aber eine kirchliche Frauensteuer entrichten sollen. Das sind die Beschlüsse der Kirchensynode. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat eine Partialrevision des Kirchengesetzes, um diesem Wunsch der Synode zu entsprechen.

In Basel hat der Synodalrat von der reformierten Synode ebenfalls den Auftrag bekommen, bei der Staatsbehörde auf die Gestattung des kirchlichen Frauenstimmrechts hinzuarbeiten.

Im Kanton Graubünden hat die reformierte Synode beschlossen, das Frauenstimmrecht fakultativ zur Einführung vorzuschlagen in dem Sinne, dass es den Kirchgemeinden freistehen würde, es einzuführen oder nicht. Die reformierte Abteilung des Grossen Rates, die in kirchlichen Angelegenheiten oberste beratende Instanz ist, ist einen Schritt weitergegangen und hat das Frauenstimmrecht obligatorisch erklärt für alle Kirchgemeinden. Es steht nun noch die Volksabstimmung aus.

Welches sind nun die Erfahrungen, die man mit diesem Frauenstimmrecht gemacht hat? Im allgemeinen sind sie durchaus gut. Ein neuerer Bericht

der waadtländischen Synode sagt, das Frauenstimmrecht habe sich ohne irgendwelche Erschütterungen und Störungen überall durchgesetzt und in der Ausführung durchaus bewährt. Die Einrichtung funktioniere auf die einfachste Weise und es sei nicht richtig, wenn behauptet worden sei, dass die Männer nicht mehr stimmen, sondern die kirchlichen Angelegenheiten ganz der Frauenwelt überlassen werden. Diese Befürchtung sei nicht eingetroffen, sondern die Männer nehmen an den kirchlichen Abstimmungen regern Anteil als vorher. Die Mitglieder des Kirchgemeinderates, die früher immer nur von ganz geringen Stimmenzahlen gewählt worden seien, werden jetzt mit ganz ansehnlichen Stimmenzahlen gewählt, bei den Pfarrwahlen mache sich ein eigentlicher Zudrang bemerkbar. Es werden Beispiele angeführt von 6 waadtländischen Gemeinden, wo kein Kampf stattgefunden hat und wo die Teilnehmerzahl sich zwischen 226 und 338 bewegte — Stimmenzahlen, die wir in unseren Kirchgemeinden erfahrungsgemäss nur dann erreichen, wenn ein heftiger Wahlkampf zum Austrag kommen soll. Die Zahl 338 bezieht sich auf Aubonne. Es befinden sich darunter allerdings 200 Frauen. Der Bericht sagt: «Nous n'étions plus habitués à ces chiffres».

Wenn Kirchendirektion und Regierungsrat die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts beantragen, so tun sie das aus einem formellen und einem materiellen Grunde. Der formelle Grund ist der, dass es sich hier um einen ausgesprochenen Wunsch der obersten Behörde unserer reformierten Landeskirche handelt. Die Kirchensynode hat 1908 diese Angelegenheit beraten und nach dreistündiger Beratung, wobei sich auch eine ziemlich scharfe Opposition gezeigt hat, mit 81 gegen 16 Stimmen den Beschluss gefasst, es seien bei den Staatsbehörden in dem Sinne Schritte zu tun. Nun scheint uns, dass, wenn die zuständigen kirchlichen Organe eine derartige Neuerung in so ausgesprochener Weise wünschen, für die Staatsbehörden kein Anlass besteht, diesem Wunsche nicht entgegenzukommen, besonders wenn sich eine so günstige Gelegenheit bietet.

Das zweite Argument ist materieller Art und geht dahin, dass man tatsächlich anerkennen muss, dass es in vielen Kirchgemeinden hauptsächlich die Frauenwelt ist, die am Sonntag in die Kirche geht, und dass in vielen Kirchgemeinden die Zahl der männlichen Kirchenbesucher sehr bescheiden ist. In einer grössern Anzahl von Kirchgemeinden sind es hauptsächlich die Frauen, die als Trägerinnen des kirchlichen Lebens betrachtet werden können. Es kann deshalb nicht als unsinnig erscheinen, wenn man ihnen das Recht einräumt, zur Wahl des Pfarrers oder des Kirchgemeinderates etwas zu sagen. Sie sind auch die Trägerinnen der kirchlichen Liebestätigkeit in den Gemeinden und finanziell und bezüglich der Arbeit die Initiantinnen von so manchem kirchlichen Liebeswerk, das gegründet worden ist. Man muss den Frauen auch zugestehen, dass sie ein feines Verständnis für Beobachtung von Zucht und Sitte und guter Ordnung in den Kirchgemeinden haben. Deshalb kann man sie als kompetent ansehen, bei der Wahl des Kirchgemeinderates mitzuwirken, der nach Gesetz das sittlich-religiöse Leben in der Kirchgemeinde überwachen soll. Man kann über das allgemeine Frauenstimmrecht, das ja auch hier zur Sprache kommt, ungleicher Ansicht sein. Ich bekenne offen, dass ich kein Anhänger des politischen Frauenstimmrechtes bin aus Gründen, die jetzt nicht näher auseinandergesetzt zu werden brauchen. Aber mir scheint, man sollte der Frauenstimmrechtsbewegung, die besteht, und grosse Dimensionen angenommen hat, insoweit entgegenkommen, dass man den Frauen eine vermehrte Mitwirkung auf den Gebieten gestattet, für welche sie sich ganz besonders eignen und eine ganz besondere Begabung bekunden, wie auf den Gebieten der Fürsorgetätigkeit und der Wohltätigkeit. Es ist deshalb durchaus zu begrüssen, dass der Grosse Rat in Aussicht genommen hat, dass Frauen in Armenkommissionen wählbar sein sollen. Ein weiteres solches Gebiet ist dasjenige der Erziehung, deshalb begrüsse ich es, dass Frauen in die Schulkommissionen gewählt werden können. Ich wäre nach meinem Gefühl noch einen Schritt weiter gegangen und hätte ihnen auch die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen zuerkannt.

Ein anderes Gebiet, wo die Frauentätigkeit entschieden nur erspriessliche Folgen haben wird, ist das Gebiet der kirchlichen Angelegenheiten. Auch da kann man die Mitwirkung der Frau ohne weiteres zugestehen. Das wird keine schlimmen, sondern nur wohltätige Folgen haben.

Nun schlagen wir nicht vor, nach dem Beispiel des Grossen Rates von Graubünden oder der Synode von Zürich, dass das Frauenstimmrecht obligatorisch für alle Kirchgemeinden eingeführt werde, sondern wir halten dafür, dass das eine Neuerung ist, die eben noch auf Widerstand stösst, die alteingewurzelte gewohnheitsmässige Anschauungen gegen sich hat, wo es besser ist, wenn man nicht mit Gewalt irgend etwas versucht, sondern den Kirchgemeinden die Kompetenz gibt, in ihren Kirchgemeindereglementen die Einführung vorzusehen. Das ist der Antrag des Regierungsrates.

Auf welche Gegenstände soll sich dieses Frauenstimmrecht beziehen? Wir halten nicht dafür, dass es angezeigt wäre, z. B. im Rechnungswesen und in Fragen der äussern Verwaltung ein Mitspracherecht der Frauen zu statuieren, sondern dass es genügt, wenn man das Mitspracherecht der Frau einführt auf den Gebieten, die ihr wirklich naheliegen. Da möchten wir Ihnen vorschlagen, die Kirchgemeinden zu ermächtigen, dass sie die Frauen als stimmberechtigt erklären können für die Wahl der Pfarrer und des Kirchgemeinderates. Es ist im Gutachten des Herrn Prof. Dr. Sieber der Vorschlag gemacht, die Frauen als stimmberechtigt zu erklären für alle Angelegenheiten, die das sittlich-religiöse Leben in der Kirchgemeinde betreffen. Das ist ein etwas vager Begriff, der zu schwierigen Interpretationen führen könnte. Ich will nur ein Beispiel erwähnen. In der Stadt Zürich baut man gegenwärtig Kirchgemeindehäuser, die als Zentrum des geselligen und kirchlichen Lebens dienen sollen, mit Vortragssälen, Sitzungszimmern für den Kirchgemeinderat und allerlei Kommissionen, auch mit Erfrischungsräumen. Diese Frage kann auch in bernischen Kirchgemeinden früher oder später aufs Tapet kommen. Wir haben bereits eine Kirchgemeinde eines bernischen Bergtales, Innertkirchen, die ein solches Kirchgemeindehaus erstellt hat, das sich sehr gut in die Landschaft einfügt. Wenn das nun in der Kirchgemeindeversammlung

beraten werden sollte, so kann man verschiedener Ansicht sein, ob es eine Angelegenheit des sittlich-religiösen Lebens in der Gemeinde, oder lediglich eine Frage der Gemeindefinanzen und der Opportunität sei. Wir halten es deshalb nicht für gut, wenn wir diese allgemeine Formel wählen, die uns vorgeschlagen worden ist, die Frauen stimmberechtigt zu erklären in allen Angelegenheiten, die das sittlich-religiöse Leben in den Kirchgemeinden betreffen. Wohl aber möchten wir ihnen einen Einfluss geben in der Bestellung des Kirchgemeinderates, der seinerseits Einfluss auf das sittlich-religiöse Leben hat.

Bei den Wahlen in die Synode kann man die Frau nicht gut mitwirken lassen, erstens weil wir in diesem Gemeindegesetz alle Frauenrechte auf die Gemeinden beschränken und wir uns nicht mit kantonalen Wahlen befassen können. Wenn sodann das Frauenstimmrecht für die Kirchgemeinden nicht als obligatorisch erklärt wird, sondern fakultativ bleibt, also am einen Ort eingeführt wird, am andern nicht, so kann man aus dem einfachen Grunde die Frauen bei den Synodalwahlen nicht stimmen lassen, weil sonst die Gemeinden, die das Frauenstimmrecht eingeführt haben, im gleichen Wahlkreis ein Uebergewicht bekommen würden gegenüber andern, die es nicht eingeführt haben.

Man kann noch die Frage aufwerfen, ob man Frauen als wählbar in den Kirchgemeinderat erklären wolle. Das ist auch vorgeschlagen worden. Wir sind nicht so weit gegangen, sondern haben uns gesagt, es genüge, wenn man ihnen auf dem kirchlichen Gebiete das Stimmrecht gebe. Auf dem Gebiete des Armen- und Schulwesens hat man ihnen die Wählbarkeit ohne das Stimmrecht gegeben. Hier verfahren wir umgekehrt und geben ihnen vorläufig das Stimmrecht ohne die Wählbarkeit. Ich halte es für referendumspolitisch besser. Ich hätte von meinem Standpunkt aus nichts dagegen, dass die Frauen auch die Mitgliedschaft im Kirchgemeinderat erwerben können, aber ich glaube, es sei besser, wenn man schrittweise vorgeht und diese Frage der Zukunft vorbehält.

Welches ist nun der Kreis, der als stimmberechtigt erklärt werden soll? Da müssen wir uns vor allem an die Mitgliedschaft der betreffenden Kirche halten. Es dürfen sich nur solche Frauen an den Wahlen beteiligen, die der betreffenden Kirche angehören. Wir müssen ferner verlangen, dass die betreffenden Frauen handlungsfähig seien im Sinne des Zivilgesetzbuches, das heisst mündig (20 Jahre alt) und urteilsfähig, dass sie in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und dass sie ein Jahr lang in der Kirchgemeinde sich aufgehalten haben. Letzteres ist die gleiche Bedingung, wie sie auch der männliche kirchliche Wähler erfüllen muss. Wir schlagen weiter vor, dass es Schweizerbürgerinnen sein müssen. Wir nind nicht dafür, dass man dieses Stimmrecht auf Landesfremde ausdehne, wie man es in einigen Kantonen der Westschweiz getan hat. Es ist richtig, dass die Kirche für alle Einwohner der Kirchgemeinde da ist, nicht nur für die Schweizerbürger in der Gemeinde, dass der Pfarrer Arme oder Kranke besucht, gleichviel ob Schweizer oder Landesfremde. Aber es ist zweierlei, die Dienste, die die Kirche jedermann schuldig ist, und, ich möchte sagen, die politische Leitung der Kirchgemeindeangelegenheiten. An dieser sollen nur Schweizerbürger teilnehmen. Wir leben in einer Zeit, wo wir an allgemeiner Ueberfremdung leiden, der man mit der Zwangseinbürgerung begegnen will. Da haben wir keine Ursache, Ausländerinnen gewissermassen politische Rechte einzuräumen.

Im fernern kann man sich fragen, ob den Frauen ohne weiteres das Stimmrecht gegeben werden soll oder nur sofern sie sich darum interessieren und dasselbe wünschen. Wir haben nach dem Vorbild der Gesetzgebung von Waadt und Genf diesen letztern Weg gewählt. Es würden gegenwärtig der reformierten Landeskirche allein für das kirchliche Stimmrecht, wenn allgemein eingeführt, rund 150,000 Frauen zur Verfügung stehen. Wir haben gefunden, es sei vorsichtiger und ratsamer, wenn man das Frauenstimmrecht auf diejenigen Frauen beschränke, die es begehren, sei es, dass sie bezügliche Schritte beim Kirchgemeinderat tun, sei es, dass dieser eine allgemeine Einladung ergehen lässt.

So kommen wir dazu, Ihnen den Art. 95 vorzuschlagen, wie er vorliegt und der lautet:

«Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchgemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat vorzusehen.

Dieses Stimmrecht beschränkt sich auf handlungsfähige und die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzende, seit einem Jahr in der Kirchgemeinde sich aufhaltende Schweizerbürgerinnen, welche es auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche durch schriftliches Gesuch beim Kirchgemeinderat anbegehren.

Die auf diese Weise in beschränktem Masse stimmfähig werdenden Frauen sind in ein gesondertes kirchliches Stimmregister einzutragen.

Frauen sind nicht wählbar.»

Zum Schlusse möchte ich noch zwei Worte an diejenigen richten, die aus einem Konservatismus heraus, der konservativer ist als der Kirchendirektor, sich gegen diese Neuerung sträuben. Da halte ich dafür, es sei gut, wenn man der Frauenrechtsbewegung wenigstens so weit entgegenkommt, dass man der Frau ein vermehrtes Mitspracherecht gibt auf den Gebieten, wo sie sich besonders dafür eignet. Wir kleiden diesen Artikel in eine sehr vorsichtige Fassung. Es ist ein Recht, das wir den Kirchgemeinden gewähren, von dem sie Gebrauch machen können oder nicht.

Wir haben die beiden andern Landeskirchen, die römisch-katholische und die christ-katholische, nicht begrüsst, sie haben sich auch nicht zum Wort gemeldet. Da es sich nicht um ein Obligatorium handelt, sondern um ein Fakultativum, kann man das verantworten. Es steht ihnen ja frei, nachher davon Gebrauch zu machen oder nicht. Ich glaube zu wissen, dass man speziell in römisch - katholischen Kreisen dem kirchlichen Frauenstimmrecht keine grosse Sympathie entgegenbringt. Es wird jede Kirchgemeinde frei sein, die Sache zu ordnen, wie sie es für gut findet. Wenn sie ihr Reglement revidiert hat und nachher ungünstige Erfahrungen machen sollte, so kann sie jeden Augenblick das Reglement rückwärts revidieren. Es ist also ein Versuch, den wir gestatten möchten, und ich hoffe, dass der Grosse Rat so viel Optimismus und Zukunftsfreudigkeit aufbringe, dass

er wenigstens diesen Versuch nicht verhindert, sondern ihn ermöglicht.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.

Bei 160 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 3 leer und ungültig, gültige Stimmen 154, somit bei einem absoluten Mehr von 78 Stimmen werden im ersten Wahlgang wieder gewählt:

A. Steiger, Stadtpräsident, in Bern, mit 148 Stimmen.

G. Kunz, Eisenbahndirektor, in Bern, mit 128 Stimmen.

Weitere Stimmen erhalten: die Herren Lindt 7, Aellig 4, Moser 2; 2 Stimmen sind vereinzelt.

Gesamterneuerungswahlen in das Handelsgericht.

Präsident. Für die Handelsrichter hat bekanntlich die Handels- und Gewerbekammer ein Vorschlagsrecht. Sie haben den Vorschlag der Handels- und Gewerbekammer gedruckt vor sich; er kann für diejenigen Herren, welche sich dem Vorschlag anschliessen wollen, als Wahlzettel dienen. Ich mache darauf aufmerksam, dass auf diesem Vorschlag der Handelskammer nur der Mehrheitsvorschlag gedruckt ist, indem unter Ziffer 30 Herr Wälchli genannt ist, der der Kandidat der Mehrheit ist. Der Minderheitsvorschlag der Kammer ist gestern ebenfalls zur Kenntnis des Rates gebracht worden. Aenderungen wären durch Streichung und Ergänzung auf diesem Wahlzettel anzubringen.

Schlumpf. Gestatten Sie mir einige Worte zu der Wahl des Handelsgerichtes. Es ist Ihnen heute ein Vorschlag ausgeteilt worden, lautend auf Herrn Kollegen Berner. Dieser Vorschlag ist von unserer Seite gemacht worden, weil wir ein Anrecht auf eine stärkere Vertretung im Handelsgericht zu haben glauben. Bei der ersten Zusammensetzung ist von unserer Seite von den 37 Vorgeschlagenen nur ein Vorschlag berücksichtigt worden; seither haben wir bei Ersatzwahlen wiederholt das Begehren gestellt, uns eine stärkere Vertretung zu gewähren, bis jetzt leider ohne Erfolg. Wenn wir heute den Anspruch wieder erheben, so können wir das aus zwei Gründen tun.

Einmal sind wir mit einer Vertretung durch ein Mitglied in einem Kollegium von 37 Mitgliedern ganz entschieden ungenügend berücksichtigt, und sodann können wir in der Person des Herrn Berner einen durchaus ebenbürtigen Kandidaten aufstellen. Die Tätigkeit des Herrn Berner bewegt sich auf einem viel grössern Gebiet, als das bei Herrn Wälchli der Fall ist.

Ich möchte an das Gerechtigkeitsgefühl der Herren Grossräte appellieren und Sie ersuchen, ein schon lange bestehendes Unrecht dadurch einigermassen gutzumachen, dass Sie heute an Stelle des Herrn Wälchli Herrn Berner ins Handelsgericht wählen.

Bei 130 ausgeteilten und 121 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 121, somit bei einem absoluten Mehr von 61 Stimmen werden im ersten Wahlgang mit 86 bis 120 Stimmen gewählt:

I. Mittelland.

1. Kehrli, P., Spediteur, Bern.
2. Jenny, J., Landwirt, Worblaufen.
3. Wälchli, W., Buchdrucker, Bern.
4. Küenzi, Ed., Werkzeugfabrikant, Bern.
5. Walther-Bucher, F., Spezereihändler, Bern.
6. Thomet, F., Verwalter der Konsumgenossenschaft Bern.
7. von Tobel, R., Weinhändler, Bern.
8. von Grenus, Ed., Bankier, Bern.
9. Schenk, Wilh., Müller, Bern.
10. Leibundgut, Oskar, Kaufmann, Bern.

II. Emmenthal.

1. Aeschlimann, Th., in Fa. Lehmann u. Cie., Langnau.
2. Aebi, J. U., Maschinenfabrikant, Burgdorf.
3. Luginbühl, Joh., Handelsmann, Zäziwil.

III. Oberaargau.

1. Rufener, G., Handelsmann, Langenthal.
2. Schär, J., Prokurist der Bank in Langenthal.
3. Christen, M., Bierbrauer, Burgdorf.
4. Kindlimann, C., Buntweberei, Burgdorf.

IV. Oberland.

1. Räuber, F., Kolonialwarenhändler, Interlaken.
2. Seiler, E., Hotel Métropole, Interlaken.

V. Seeland.

1. Diem, A., Sekretär der Handelskammer, Biel.
2. Jordi-Kocher, A., Manufakturwarenhändler, Biel.
3. Olivier, C., Präsident des Kant. Verbandes bern. Detaillistenvereine, Biel.
4. Müller, L., Uhrenfabrikant, Biel.
5. Müller, G., Baumeister, Bargen.
6. Schmutz, R., Präsident des Bern. Käservereins, Büren a/A.

VI. Jura.

1. Monfrini, Ch., fabricant de pierres fines, Neuveville.
2. Favre, Aug., fabricant d'horlogerie, Cormoret.
3. Schwarz, Aug., direkteur, Tramelan-dessus.
4. Rapin, A., fabricant d'horlogerie, St. Imier.
5. Groslimond, Ed., entrepreneur, Reconvilier.
6. Hertling, Louis, vice-directeur, à Porrentruy.
7. Bechler, A., mécanicien, à Moutier.
8. Dubail, Ls., fils, denrées coloniales, Porrentruy.
9. D'Anacker, directeur, Choindez.

10. Rebetez, directeur, Bassecourt.
11. Erard, Marc, monteur de boîtes, au Noirmont.
12. Gresly, fabricant de ciment, Liesberg.

Herr Berner erhält 34 Stimmen.

Wahl von drei Mitgliedern der Pferdezuchtkommission.

Bei 110 ausgeteilten und 103 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 96, somit bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen werden im ersten Wahlgang wiedergewählt:

A. Stauffer, Grossrat in Corgémont . . . . . mit 90 Stimmen.
G. Gräub, Kreistierarzt, in Bern mit 90 Stimmen.
J. Choquard, Regierungsstatthalter, in Pruntrut . . . . . mit 89 Stimmen.

Wahl von drei Mitgliedern der Kleinviehzuchtkommission.

Bei 112 ausgeteilten und 108 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 5 leer und ungültig, gültige Stimmen 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:

Flück-Zobrist, in Brienz, mit 96 Stimmen.
Aug. Leser, Uhrenmacher, in Cormoret, mit 97 Stimmen.
R. Stämpfli, in Schüpfen, mit 99 Stimmen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Die Unterzeichneten fragen hiemit den Regierungsrat an:

1. auf welchen Zeitpunkt er gewillt ist, dem Grossen Rat die Vorlage über Einführung der obligatorischen Krankenversicherung im Kanton Bern zu unterbreiten, die er am 18. März 1914 für die folgende Januarsession versprochen hat, deren Inkrafttreten er für 1915 in Aussicht stellte, die er in der Maisession 1915 auf die Tagesordnung setzen liess und für deren Behandlung er in der Novembersession 1915 die Einsetzung einer grossrätlichen Kommission beantragte, ohne dass bis heute dem Grossen Rat gemäss diesem wiederholten Versprechen eine Vorlage zugegangen wäre;

2. ob der Regierungsrat nicht der Meinung ist, dass für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung ein Teil des vom Bund dem Kanton Bern überlassenen Anteils an der eidgenössischen Kriegssteuer Verwendung finden sollte.

Grimm,
Moor, Münch, G. Müller und 10 weitere Mitglieder der sozialdemokratischen Grossratsfraktion.

An den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 23. November 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 156 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 56 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Béguelin, Bigler, Brandt, Bühlmann, Burkhalter, Chavannes, Choulat, Cortat, Cueni, Dürrenmatt, Engel, Frutiger, Grieb, Grosjean, Jost, Keller (Bassecourt), König, Lanz (Rohrbach), Lauper, Merguin, Michel (Bern), Montandon, Mouche, Neuenschwander, Nyffeler, Pfister, Pulfer, Renfer, Scherz, Schori, Schüpbach, Steuri, Weibel (Oberburg); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Binggeli, Bohner, Egger, Favre, Frepp, Girod, Hadorn, Henzelin, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Houmard, Kuster, Lardon, Leuenberger, Meyer (Undervelier), Müller (Bargen), v. Müller, Peter, Schlup, Siegenthaler, Weibel (Lyss), Zbinden, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 733 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Beratung des Art. 95.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Nachdem Sie gestern über das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten das sehr gründliche und interessante Referat des Herrn Kirchendirektor Burren angehört haben, kann ich mich heute meinerseits auf ganz wenige Worte beschränken.

Die Kommission hat den Antrag des Regierungsrates entgegengenommen und hat, nachdem sich der Herr Kirchendirektor in der Kommission geäussert hat, bechlossen, dem Antrag der Synode und des Regierungsrates keine Opposition zu machen, sondern Ihnen zu beantragen, dem Wunsche der Kirchensynode zu entsprechen.

Das war zwar nicht gerade selbstverständlich; denn man kann sich wirklich mit Fug und Recht fragen, ob es zweckmässig sei, in das Gemeindegesetz kirchenrechtliche Bestimmungen hinüberzunehmen. Allerdings besteht bei uns im Kanton Bern die Trennung von Kirche und Staat nicht, es besteht vielmehr noch ein gewisser Zusammenhang zwischen Staat und Kirche, der seinen Ausdruck gefunden hat im Art. 84 der Staatsverfassung, wo die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche ausdrücklich als Landeskirchen anerkannt worden sind.

Daneben ist aber zu sagen, dass seit dem Jahre 1874, seit der Annahme des Kirchengesetzes, doch die Gesetzgebung über das Kirchenwesen in ein besonderes Gesetz verwiesen worden ist. Im Gemeindegesetz von 1852 hatten noch Bestimmungen über das Kirchenrecht und Kirchenwesen Aufnahme gefunden, aber im Jahre 1874 ist man dazu gelangt, diese kirchlichen Sachen in ein eigenes Gesetz zu verweisen, in das bekannte Kirchengesetz vom Februar 1874. Es ist nun schon ein sonderbares Vorgehen, dass man hier bei Anlass der Beratung eines neuen Gemeindegesetzes, nachdem diese Trennung einmal vorgenommen ist, dazu gelangt, wieder Bestimmungen kirchenrechtlicher Natur in dieses Gemeindegesetz überzunehmen. Da ist doch wohl allgemein das zu sagen, dass wir uns sehr hüten müssen, bei der Beratung des Gemeindegesetzes alles und jedes in diesem Gemeindegesetz unterzubringen. Das Gemeindegesetz ist doch nicht ein Ablagerungsplatz für alles dasjenige, was der eine oder andere im Herzen trägt, sondern es ist nur ein Gemeindegesetz und es wäre im höchsten Grade unklug, wenn man nun jede Idee — ich möchte hinweisen auf das allgemeine Stimmrecht der Frauen, auf den Stimmzwang usw. — im Gemeindegesetz verwirklichen möchte. Wenn wir das alles im Gemeindegesetz unterbringen wollen, gehen wir einer sehr grossen Gefahr entgegen. Wir können uns nicht mit dem trösten, was der Theaterdirektor im Vorspiel zu Goethes Faust sagt: «Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen und jeder geht vergnügt nach Haus». Allerdings, wenn wir vieles bringen, werden wir jedem etwas bringen, aber nicht in der Weise, dass das den Effekt hätte, dass er vergnügt nach Hause geht, sondern unter Umständen den Effekt, dass jeder sagt: «Da man so viel gebracht hat, fasse ich für mich den Entschluss, das Gesetz abzulehnen». Das werden wir erreichen, und deswegen müssen wir uns in acht nehmen.

Die Kommission hätte es in ihrer Mehrheit entschieden lieber gesehen, wenn man darauf verzichtet hätte, diese Angelegenheit im Gemeindegesetz anzuschneiden und wenn man den Weg betreten hätte, diese Materie und vielleicht noch andere in einem besondern Gesetz zu ordnen. Wenn die Kommission dazu gelangt ist, gleichwohl nicht Opposition zu machen, so geschah das hauptsächlich aus dem Grunde, dass man sich sagte, wenn eine Kirchensynode mit so grosser Mehrheit einen Wunsch äussert, dem eine gewisse Berechtigung innewohnt, könne man darüber nicht einfach zur Tagesordnung übergehen, sondern müsse ihm Rechnung tragen. Da ist es wohl der einfachere Weg, wenn man die Sache in den Uebergangsbestimmungen ordnet, als wenn man ein eigenes Gesetz macht.

Man musste sich sagen, dass dem kirchlichen Frauenstimmrecht eine gewisse Berechtigung nicht

abzusprechen sei, indem doch wohl zu sagen ist, dass die Frauen im allgemeinen der Kirche näher stehen und den kirchlichen Angelegenheiten ein grösseres Interesse entgegenbringen als die Männer. Ich möchte immerhin nicht unterlassen, zu betonen, dass nach meiner Auffassung das Verlangen nach dem kirchlichen Frauenstimmrecht nicht eigentlich von den Frauen kommt, sondern auf andere Wünsche, speziell auf diejenigen der Herren Pfarrer zurückzuführen ist, die mehr Gefallen daran finden, von einem Kollegium gewählt zu werden, in dem sich Frauen befinden, als von einem, das nur aus Männern besteht. Sie werden diesem Wahlkollegium das grössere Vertrauen entgegenbringen als dem bisherigen. Ich halte dafür, dass gerade die Frauen, die aktiv in der Frauenbewegung stehen und für die Gleichstellung der Frau in politischen Angelegenheiten mit dem Manne kämpfen, mehr nach der Gleichstellung in allen politischen Rechten streben, als nach dem kirchlichen Wahlrecht. In denjenigen Eingaben wenigstens, die mir zu Gesichte gekommen sind, habe ich nirgends gefunden, dass man auf ein Stimm- oder Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten grosses Gewicht legt. Die meisten Eingaben enthielten davon nichts. Immerhin gebe ich zu, dass eine grosse Anzahl bernischer Frauen ein lebhaftes Interesse dafür empfindet, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu bekommen und sich beteiligen zu können an der Wahl der Mitglieder der Kirchgemeinderäte und der Pfarrherren. Wir haben um so weniger Anlass gehabt, diesen Wünschen entgegenzutreten, als dieselben in bescheidener Weise geäussert worden sind. Es handelt sich nicht darum, das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten in seiner Vollständigkeit zu erteilen und von Anfang an obligatorisch für den ganzen Kanton zu erklären, sondern nur darum, den Kirchgemeinden das Recht einzuräumen, in ihren Reglementen das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten vorzusehen. Es ist also noch ein ziemlich langer Weg, der begangen werden muss, bis man schliesslich bei einem Resultat angelangt ist. Es wird verschiedene Kirchgemeinden geben, die von diesem Recht Gebrauch machen, aber nicht alle werden das tun.

Dieses Stimmrecht wird auch einzig auf das Recht beschränkt, sich bei der Wahl des Pfarrers und des Kirchgemeinderates zu beteiligen, während in allen andern Fällen vermögensrechtlicher und finanzieller Natur die Frauen kein Stimmrecht haben. Ferner ist zu sagen, dass die Wählbarkeit der Frauen nicht vorgesehen, sondern ausdrücklich ausgeschlossen ist. Es ist also, wie man wohl sagen darf, nicht eine zu weitgehende, sondern eine bescheidene Forderung, die da gestellt worden ist. Das war mit ein Grund, der die Kommission bewogen hat, hier nicht Opposition zu machen.

Immerhin musste sich die Kommission sehr ernsthaft mit der Frage befassen, ob dieses Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten nach den gleichen Grundsätzen der Verfassung zu beurteilen sei wie das politische Stimmrecht und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Wenn dies der Fall wäre, so wäre die Mehrheit der Kommission dazu gelangt, Ihnen mit aller Entschiedenheit zu beantragen, den Art. 95 abzulehnen, da wir uns doch nicht dem Vorwurf der Inkonsequenz aussetzen können, dass wir auf der einen Seite, wenn es sich um das politische Stimmrecht und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten handelt, hauptsächlich aus verfassungsmässigen Gründen uns ablehnend verhalten, während wir unter der Herrschaft der gleichen Verfassung auf der andern Seite beantragen, dieses beschränkte Stimmrecht einzuräumen. Das wäre eine Inkonsequenz erster Ordnung, die man uns mit Fug und Recht zum Vorwurf machen könnte.

Nun ist Ihnen gestern vom Herrn Kirchendirektor mitgeteilt worden, dass nach dieser Richtung genaue Studien angestellt worden sind, dass in den Gutachten der Herren Prof. Dr. Sieber und Prof. Dr. Gmür nachgewiesen worden ist, dass dieses kirchliche Stimmrecht durchaus nicht in gleicher Weise beherrscht wird von den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen wie das politische Stimmrecht, sondern dass die Kirchgemeinden in dieser Beziehung unter besondern Grundsätzen stehen. Die Herren Professoren haben sich hauptsächlich gestützt auf die Bestimmung im Art. 84 der Verfassung, wo es heisst, die Stimmberechtigung und Wählbarkeit richte sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche. Sie wissen auch, dass das politische und das kirchliche Stimmrecht nicht überall zusammenfallen, indem in einer Gemeinde das politische Stimmrecht von vielen Bürgern ausgeübt wird, die das kirchliche Stimmrecht nicht haben und nicht beanspruchen, weil sie dem betreffenden Kirchenverband nicht angehören.

Wenn irgendwie aus unserer Zustimmung zum Art. 95 ein Präjudiz konstruiert werden wollte für die Behandlung des Frauenstimmrechts in Art. 7, so möchte ich erklären, dass ich mir vorbehalte, auf Art. 95 zurückzukommen und Ablehnung desselben zu beantragen. Ich nehme aber an, dass dieses Präjudiz nicht konstruiert werden will; ich habe versucht, nachzuweisen, dass das kirchliche Stimmrecht von andern verfassungsmässigen Grundsätzen beherrscht wird.

Ich will Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, und beantrage, Sie möchten auf diese Angelegenheit eintreten und durch Annahme des Art. 95 den Wünschen der Kirchensynode Rechnung tragen.

Brand (Bern). Ueber die verfassungsmässige Grundlage und die Berechtigung der Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechts will ich mich nicht verbreiten, da dies gestern in sehr ausführlicher und überzeugender Weise durch den Herrn Kirchendirektor geschehen ist. Dagegen möchte ich mir erlauben, Ihnen eine etwas andere Fassung und teilweise auch einen etwas andern Inhalt für Alinea 2 und 3 dieses Artikels vorzuschlagen.

Im Absatz 1 ist der Grundsatz niedergelegt, dass die Kirchgemeinden berechtigt seien, darüber zu entscheiden, ob sie das kirchliche Frauenstimmrecht einführen wollen oder nicht. Nachher kommt in der Formulierung der Absätze 2 und 3 ein Geist zum Ausdruck, der offen gesagt, etwas kleinlich ist. Es ist gerade so, wie wenn man es bereuen würde, dass man das Frauenstimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten in dem beschränkten Umfange überhaupt eingeführt hat. Darum spricht man im zweiten Alinea sofort davon, dass sich dieses Stimmrecht beschränke auf die und die Frauen, und im dritten Alinea sagt man noch einmal, dass es in einem ganz beschränkten Umfange bestehe. Ich meine, wenn man etwas gibt, so soll man es freudigeren Herzens geben, als es hier geschieht. Wir kommen uns doch als die-

jenigen vor, die den Frauen ein Geschenk machen. Nun soll sich jeder der verheirateten Kollegen fragen, was seine Frau sagen würde, wenn er ihr ein Geschenk machen würde in dieser kleinlichen, restriktiven Art. Sie würde ihm sagen, er solle sein Geschenk für sich behalten. So glaube ich, dass wir nicht diesen Geist der Reue, der etwas gezwungenen Gebefreudigkeit in das Gesetz hineinbringen, sondern dass wir offenen Herzens geben sollten.

Die Sprache des Artikels mutet mich sodann etwas eigentümlich an. Ich weiss nicht, wer der Verfasser ist; ich möchte dem betreffenden Herrn nicht zu nahe treten, aber die Partizipwendungen wie sie hier gebraucht werden, sind für uns in der Schweizer Mundart und auch im Schweizer Hochdeutsch durchaus fremd. « Dieses Stimmrecht beschränkt sich auf handlungsfähige und die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzende, seit einem Jahr in der Kirchgemeinde sich aufhaltende Schweizerbürgerinnen . . . » und nachher: « Die auf diese Weise in beschränktem Masse stimmfähig werdenden Frauen . . . ». Ich habe offen gestanden noch in keinen Gesetze eine solche Sprache gelesen. Ich weiss nicht, ob es aus dem Französischen übersetzt oder ob der Urtext deutsch ist, aber auch wenn man übersetzt, darf man so redigieren, dass es dann deutsch ist. Die Sprache hier gemahnt einen an junge lustige Mädchen, von denen gesagt wird, dass sie lachend, hüpfend und springend durchs Leben wandern; hier aber haben wir es mit ernsthaften Kirchgängerinnen zu tun und da sollte man nicht solche Wendungen brauchen. Aus diesem Grunde möchte ich folgende Fassung beantragen: « Dieses Stimmrecht steht den handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche seit einem Jahre in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören ». Das ist ein Deutsch, das jedermann versteht. Sachlich ist es nichts anderes, als was jetzt gesagt wird, mit der einzigen Ausnahme, dass ich nicht noch die Klausel aufnehme, es müssen diese Frauen das kirchliche Stimmrecht ausdrücklich verlangen.

Ich meine, auch da wollen wir geradeheraus eine Gleichbehandlung durchführen. Von den Kirchgemeinden soll der Grundsatz aufgestellt werden können, ob sie den Frauen dieses Geschenk machen wollen oder nicht. Aber wenn sie sich einmal dazu entschlossen haben, sollen die Frauen nicht noch einen Brief schreiben und sich dafür anmelden müssen. Das ist etwas, was unserm ganzen staatlichen Leben durchaus fremd ist. Endlich möchte ich beantragen, den dritten Absatz so zu formulieren: « Für die stimmberechtigten Frauen wird ein gesondertes kirchliches Stimmregister geführt. » Es bedarf nicht der Wiederholung, dass dieses Stimmrecht in beschränktem Umfange gewährt sei. Ich möchte Sie bitten, diese Verbesserungen — ich glaube den Ausdruck brauchen zu dürfen, ohne unbescheiden zu sein — in Absatz 2 und 3 zu akzeptieren.

Kammermann. Es ist ganz am Platz, dass wir hier im Grossen Rat einige Worte über das kirchliche Frauenstimmrecht verlieren. Aber je mehr man davon spricht, desto mehr kommt man zu der Ueberzeugung, dass das nicht in das Gemeindegesetz hineingehört, sondern dass man es in einer Spezialvorlage ordnen sollte. Ich möchte den Antrag stellen, es sei das kirchliche Frauenstimmrecht nicht im Gemeindegesetz zu regulieren und der Art. 55 zu streichen.

Da nun bei dieser Beratung des Gemeindegesetzes schon so lange und so viel gesprochen worden ist, will ich mich in der Begründung ganz kurz fassen. Ich habe im Lande herum noch nie Gelegenheit gehabt, zu hören, dass von dieser oder jener Frauengruppe das kirchliche Frauenstimmrecht verlangt wird. Ich habe die volle Ueberzeugung, dass gerade die Frauen, die sich bei kirchlichen Abstimmungen und Wahlen beteiligen sollten, das gar nicht tun würden.

Wenn uns sodann daran gelegen ist, das Gemeindegesetz durchzubringen — und wir sind doch alle zusammen darin einig, dass wir ein Gemeindegesetz nötig haben — so können wir ganz entschieden nicht solche Bestimmungen darin aufnehmen.

Wenn man endlich die Berichterstattung des Herrn Kommissionspräsidenten gehört hat, so hat man daraus ganz genau merken können, dass er über den Artikel nicht sehr erbaut ist, dass die Kommission gewissermassen dem Verlangen der Kantonssynode nachgegeben hat. Wenn man aber bei der Beratung das Gefühl bekommt, dass einem die Sache nicht passt, so ist es doch viel besser, man lehne die Geschichte ab und sage: Wir anerkennen, dass der Gedanke sehr ideal und schön ist; und weil der Gedanke, dass man den Frauen das kirchliche Stimmrecht gebe, eben ideal und schön ist, so meine ich, sei er es wert, dass man ihn in einem Spezialgesetz bringe und nicht im Gemeindegesetz.

Was Herr Dr. Brand gesagt hat, möchte ich auch unterschreiben. Keine rechte Frau wird sagen, sie sei froh über die Art, wie die Sache hier geordnet wird und wonach sie den Pfarrer dürfen wählen helfen. Eine rechte Frau wird sagen, wenn sie nur den Pfarrer dürfe wählen helfen, so sollen ihn die Herren selbst wählen. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf aufmerksam gemacht, er möchte auf Art. 95 zurückkommen, wenn Art. 7 behandelt sei. Das wird wirklich so kommen, dass man sagt, dort in kirchlichen Angelegenheiten habe man den Frauen das Stimmrecht gewährt und es sei doch ein merkwürdiges Verfahren, dass wir an einem Ort dieses Stimmrecht geben, am andern nicht. So wird die Geschichte kommen.

Um die ganze Beratung abzukürzen, möchte ich also den Antrag stellen, es sei der Art. 95 zu streichen und es sei der Herr Kirchendirektor zu ersuchen, diese Frage in einem Spezialgesetz zu behandeln. Dann wird es möglich sein, dort auch den Antrag Jobin zu behandeln.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte mir erlauben, diesen Antrag zu bekämpfen. Es ist durchaus falsch, wenn man sagt, es gehöre keine die Kirche betreffende Bestimmung ins Gemeindegesetz. Es handelt sich um Bestimmungen, die die Kirchgemeinden betreffen, und die Kirchgemeinden sind Gemeinden, so gut wie die Einwohner- und Burgergemeinden. Wenn man im Jahre 1874, wie bereits gesagt worden ist, verschiedene Bestimmungen über das Kirchenwesen aus dem alten Gemeindegesetz herausgenommen hat, so handelte es sich dabei um folgende Bestimmungen: Art. 60, der von den Kirchgemeindebehörden handelte, Art. 61, der den Begriff der Kirchgemeinde definierte, Art. 62, der von den Obliegenheiten der Kirchgemeinderäte sprach, und Art. 63, der von der Mitgliederzahl des Kirchgemeinderates handelte.

Warum hat man diese 4 Artikel im Jahre 1874 aufgehoben? Weil man sie im Kirchengesetz neu geordnet und moderner gestaltet hat. Weil nun diese modernere Fassung nicht mehr mit der alten im Einklang stand, darum hat man bei diesem Anlass die alten Bestimmungen des Gemeindegesetzes als aufgehoben erklärt. Nun erwähnt der Art. 94 des gegenwärtigen Gesetzes auch eine ganze Anzahl von Bestimmungen, die sich auf die Kirchgemeinden beziehen. In diesen Artikeln finden sich allerlei Neuerungen, die man in der Kirchgemeinde noch nicht gehabt hat. Ich erwähne die Möglichkeit der Initiative, die Behandlung von Motionen, die Ermöglichung der Einführung des Urnensystems. Man will nun die Kirchgemeinden an diesen Neuerungen partizipieren lassen, weshalb man eine ganze Reihe von Artikeln des Gemeindegesetzes als anwendbar erklärt auf die Kirchgemeinden. Man hat es überhaupt in der bernischen Gesetzgebung immer so gehalten, dass man bei einem Anlass, wo man gesetzgeberische Fortschritte erzielt hat, entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben hat, auch wenn sie nicht streng die gleiche Materie beschlugen. Wir haben z. B. im Armenpolizeigesetz verschiedenes, von dem man sagen konnte, dass es streng genommen nicht in dieses Gesetz gehörte. Man sagte sich aber, es handle sich um fortschrittliche Neuerungen von einer gewissen Bedeutung für das Armenwesen, und man wolle den Anlass benützen, dieselben festzulegen.

Wenn Sie den Art. 29 dieses Gesetzes, der von der Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenkommissionen spricht, nach dem Masstab behandeln wollten, wie ihn Herr Grossrat Kammermann anlegt, und sagen wollten, das sei nicht eine gemeindegesetzliche Materie, sondern eine Schul- oder Armenmaterie, man solle das aus dem Gemeindegesetz herausnehmen, so wäre das ganz genau die gleiche Argumentation, wie die, mit welcher man gegen das kirchliche Frauenstimmrecht aufmarschiert. Das halte ich für unzweckmässig.

Es ist richtig, dass die Kirchgemeinden Gemeinden sind und die Bestimmung, dass diese Kirchgemeinden berechtigt sind, das kirchliche Frauenstimmrecht einzuführen, hat durchaus ihren Platz im Gemeindegesetz.

Es ist gesagt worden, dieser Vorschlag komme nicht von den Frauen, sondern von den Pfarrern. Daran ist so viel richtig, dass er in der Kirchensynode aufgetaucht ist und dort mit sehr grosser Mehrheit akzeptiert worden ist. Aber die betreffenden Pfarrer, die diesen Vorschlag in der Synode aufgebracht haben und teilweise auf diesem Gebiet schon vorher schriftstellerisch tätig waren, haben das nicht aus eigener Initiative getan, sondern auf Veranlassung kirchlich gesinnter Frauenkreise. Daran ist nicht zu rütteln.

Nachdem der Herr Kommissionspräsident anerkannt hat, dass es mit dem kirchlichen Frauenstimmrecht eine besondere Bewandtnis habe und man es nicht mit dem allgemeinen Frauenstimmrecht zusammenwerfen dürfe, würde ich es bedauern, wenn es genügen würde, dass jemand sich in der allgemeinen Diskussion über das Frauenstimmrecht auf den Art. 95 beruft, damit der Herr Kommissionspräsident sich erheben und beantragen würde, den Art. 95 zu streichen. Das würde ich nicht begreifen, nachdem man hier festgestellt hat, dass das kirchliche und das allgemeine Frauenstimmrecht nicht identisch sind.

Man spricht von der Referendumsgefahr. Ich bin überzeugt, dass die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen in der Oeffentlichkeit auf grössern Widerstand stossen wird als die Erteilung des Frauenstimmrechts in bezug auf die Pfarrwahlen und die Wahlen in den Kirchgemeinderat. In Art. 29 haben Sie den Schritt gewagt; der Schritt, den Sie hier tun, ist entschieden kleiner. Ich bin überzeugt, dass es wenige hundert Bürger gibt, die einzig aus diesem Grunde der Opposition gegen Art. 95 das Gemeindegesetz verwerfen, während sie ihm sonst zustimmen würden.

Dagegen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass, wenn Sie den Artikel ablehnen nach Vorschlag Kammermann, das in weiten Kreisen einen fatalen Eindruck machen würde, namentlich in kirchlichen Kreisen, wo man mit einiger Spannung auf die Haltung des Grossen Rates schaut und wünscht, er möchte den Wunsch der Kirchensynode beherzigen. Die Gefahr der Verwerfung des Gesetzes bei Ausmerzung des Art. 95 ist unter Umständen grösser als im andern Fall.

Der Ausweg, man solle ein Spezialgesetz machen, ist furchtbar wohlfeil. Man hat ein Spezialgesetz gemacht über die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenkommissionen und der Erfolg ist bekannt. Als man die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenkommissionen zum erstenmal in Verbindung mit dem Art. 29 beriet, hiess es, man wolle diesen ganz berechtigten feministischen Anspruch verwirklichen; aber um das durchzubringen, wolle man nicht ein Spezialgesetz machen, sondern die Sache in das Gemeindegesetz stecken, dort werde sie unbeschrieen passieren. Diesen Weg hat man dort eingeschlagen und Herr Grossrat Kammermann hat sich nicht erhoben. Aus dem gleichen Grunde wollen wir auch hier nicht mit einem Spezialgesetz kommen. Denn es ist ganz klar, dass der Widerstand grösser ist, wenn man eine neue Materie, die auf viele Vorurteile stösst, für sich allein, losgelöst von jedem Zusammenhang, in Diskussion stellt, als wenn man diese Bestimmung in Zusammenhang mit einer ganzen Reihe anderer Bestimmungen stellt.

Was die Anregung des Herrn Dr. Brand anbetrifft, so möchte ich sagen, dass ich in bezug auf die Redaktion nicht formalistisch bin, sondern seine Fassung akzeptiere, da ich weiss, wie sehr Herr Dr. Brand vom Geiste der deutschen Klassiker durchtränkt ist. Was den sachlichen Vorschlag anbetrifft, den er macht, es möchte den Frauen, die die Bedingungen erfüllen, ohne weiteres, d. h. ohne besonderes Verlangen, das kirchliche Stimmrecht erteilt werden, so habe ich dagegen nichts. Es war einfach eine Vorsichtsmassnahme seitens der Kirchendirektion, um den Artikel besser durchzubringen, dass man ihn mit allen diesen Kautelen umgeben hat. Der Vorschlag, man solle ein entsprechendes Begehren abwarten, ist nach dem Vorbild der Gesetzgebung der Landeskirchen von Genf und Waadt aufgenommen worden. Ich habe nichts dagegen, wenn man diesen Satz eliminiert, sofern man glaubt, dadurch werde die Sache nicht gefährdet.

Ich habe gestern vom Kanton Neuenburg gesprochen und gesagt, dass die neuenburgische Synode beim Staatsrat den Antrag auf Einführung des Frauenstimmrechts gestellt habe und dass die weitere Entwicklung dieser Sache im Kanton Neuenburg abgewartet werden müsse. Ich hatte gestern nicht Gelegenheit, vor der Sitzung die Morgenblätter nachzulesen und habe daher erst nachher entdeckt, dass vorgestern im neuenburgischen Grossen Rat das betreffende Dekret behandelt worden ist. Darüber finde ich folgenden Verhandlungsbericht: «L'électorat féminin, en matière

ecclésiastique, proposé par la commission, soulève l'opposition de M. Bolle qui, cependant, se contentera de s'abstenir. M. Quartier-la-Tente est étonné qu'il se soit trouvé, dans le Grand Conseil, quelqu'un pour critiquer cette concession faite aux femmes. M. Otto de Dardel relève combien il est justifié de permettre aux femmes d'intervenir dans les questions ecclésiastiques, puisque dans ce domaine elles sont certainement plus intéressées que les hommes. »

Das ist vorgestern in einem Nachbarkanton geschehen. Ich glaube, es würde sich sonderbar machen, wenn man dementgegen hier bei Beratung eines Gesetzes, wo man sonst den Neuerungen sein Ohr nicht verschliesst, sich auf den etwas rückständigen Standpunkt des Herrn Grossrat Kammermann stellen wollte.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich möchte den Antrag Kammermann nicht als Ordnungsantrag behandeln, sondern vorschlagen, dass man den Antrag Dr. Brand bereinigt, wobei nicht einmal eine Abstimmung nötig ist. Der Herr Kirchendirektor hat sich dieser Neuerung angeschlossen und ich erkläre meinerseits, dass ich mich ihr auch sehr gerne anschliesse. So stehen sich nur der durch Herrn Dr. Brand amendierte Antrag der vorberatenden Behörden und der Antrag Kammermann gegenüber.

Präsident. Ich habe geglaubt, es könnten vielleicht zu Art. 95 noch andere Anträge materieller Natur gestellt werden. Wenn es bei dem einzigen Antrag Dr. Brand bleibt, ist der Art. 95 bereinigt; der Antrag Dr. Brand ist nicht bestritten.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	83 Stimmen
Für den Antrag Kammermann . . .	48 Stimmen

Beschluss:

Art. 84. Bis zu einer Revision des Kirchengesetzes werden die Kirchgemeinden als berechtigt erklärt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen für Pfarrwahlen und Wahlen in den Kirchgemeinderat vorzusehen.

Dieses Stimmrecht steht den handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche seit einem Jahr in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören.

Für die stimmberechtigten Frauen wird ein gesondertes kirchliches Stimmregister geführt.

Frauen sind nicht wählbar.

Präsident. Wir gehen weiter in der Beratung, indem wir auf Art. 7 zurückkommen und da zunächst den von Herrn Münch gestellten Antrag betreffend das allgemeine Frauenstimmrecht behandeln.

Art. 7.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. En ce qui concerne la proposition de M. le député Munch d'accorder le droit de vote aux femmes en matière communale, le Conseil-exécutif vous propose de la rejeter. En principe, il n'est pas douteux qu'il existe des motifs sérieux pour justifier l'égalité politique des femmes. Des esprits très profonds se sont déjà prononcés sur cette question dans un sens affirmatif. Ainsi, vers la fin du 18me siècle Condorcet; Stuart Mill dans le courant du 19me, de même que le philosophe Charles Secrétan et le professeur de droit public Hilty; puis ces derniers temps un académicien qui vient de mourir, Emile Faguet, dans un ouvrage très bien fait, rempli d'esprit français et de bon sens. Mais nous devons examiner cette question au point de vue bernois. Or, il est clair qu'il ne saurait être question d'après notre législation actuelle d'accorder le droit de vote aux femmes en matière communale avant qu'il le leur ait été conféré en matière cantonale, car c'est un principe de notre droit public que le droit de vote en matière communale repose sur le droit de vote en matière cantonale. En un mot, chez nous nul ne peut être électeur en matière communale s'il ne l'est en matière cantonale. C'est un principe que nous avons posé à l'art. 7 du projet conformément à notre conception du droit public et qui a déjà trouvé son expression dans des lois précédentes. Ledit article porte en effet: « Ont le droit de voter en matière communale tous les citoyens bernois ou suisses qui sont habiles à voter en matière cantonale et qui sont domiciliés depuis trois mois dans la commune. »

Or, les femmes, dans notre canton, ne possèdent pas le droit de suffrage cantonal, et si l'on voulait leur accorder le droit de vote en matière communale sans auparavant avoir statué qu'elles l'auraient en matière cantonale, ce serait en définitive leur octroyer une situation privilégiée par rapport aux électeurs masculins. Les hommes sont en effet obligés pour obtenir le droit de suffrage communal, de justifier de leur électorat cantonal, tandis que, d'après la proposition de M. Munch, on devrait faire abstraction de cette condition préalable en faveur des femmes. On irait donc à l'encontre du principe de l'égalité invoqué par M. Munch, en plaçant déjà maintenant les femmes sur le même pied que les hommes dans le domaine communal, et pratiquement parlant, je le répète, ce serait constituer un privilège au profit des femmes. En un mot, décréter que les femmes seraient d'abord électrices en matière communale, avant de l'être en matière cantonale, ce serait mettre la charrue devant les bœufs. La question est donc prématurée. Il faut, en conséquence, que les promoteurs de l'égalité politique des femmes cherchent d'abord à faire prévaloir ce principe dans le domaine cantonal. En outre, au point de vue général, on peut dire ceci: Aussi justifiée que puisse être en théorie l'égalité politique des femmes, la première question à résoudre au point de vue pratique est de savoir si, dans notre canton, les femmes elles-mêmes désirent cette égalité politique qu'on voudrait leur accorder. Or, il n'est nullement prouvé que cela soit le cas chez nous. Il existe maintenant, je le reconnais, un mouvement très intense en faveur de ce système, qui réunit quelques milliers de femmes intelligentes; mais celles-ci sont loin de représenter la majorité des femmes bernoises. Nous avons, en effet, dans le canton de Berne environ 150,000 électeurs masculins. Or, comme le nombre des femmes y est supérieur à celui des hommes, le nombre des élec-

trices dépasserait le chiffre indiqué. Mais aussi longtemps que les propagateurs de l'idée de l'égalité politique des femmes n'auront pas établi que la majorité des femmes dans notre canton, soit environ 80,000, sont partisans de ce système, nous estimons que les pouvoirs publics n'ont pas à se prononcer à ce sujet. Si les promoteurs de cette idée sont très pressés, ils peuvent d'ailleurs, avant de s'adresser aux autorités, recourir à la voie de l'initiative, qui leur est ouverte. Ces propagateurs n'ont qu'à réunir le nombre de signatures prévu par la Constitution, soit 15,000, pour soumettre au peuple la revision de cette dernière en vue d'accorder le droit de vote cantonal aux femmes, et nous verrons ce que le peuple bernois répondra à cette invite. S'il accepte, la question sera réglée en matière cantonale et elle le sera par le fait même en matière communale; si le vote populaire est négatif, les propagateurs se trouveront obligés de continuer leur mouvement féministe pour le faire aboutir plus tard.

Le gouvernement estime donc pour ces raisons que la question de l'égalité politique des femmes, posée sur le terrain communal, est prématurée, et c'est pourquoi nous vous proposons de rejeter la proposition de M. le député Munch.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. In der Sitzung vom 10. Mai hat Herr Grossrat Münch zum Art. 7 folgendes zweites Alinea vorgeschlagen: «Ebenso sind gemeindestimmberechtigt Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind.» Ich habe damals diesen Antrag bekämpft; es wurde aber nicht abgestimmt, sondern auf Antrag des Herrn Dr. Brand beschloss der Grosse Rat, diesen Antrag des Herrn Münch an die Kommission zurückzuweisen.

Die Kommission hat nun die Angelegenheit gründlich behandelt und sie hat beschlossen, Ihnen zu beantragen, es sei dieser Antrag abzulehnen. Die sehr grosse Mehrheit der Kommission ist überhaupt nicht eingenommen für die Gleichstellung der Frau in Gemeindestimm- und -wahlrecht, während ein Minderheit der Kommission grundsätzlich unbedingt für dieses Frauenstimmrecht eingenommen ist. Darin war die Kommission einig, dass es sich nicht empfehle, das Frauenstimmrecht in die jetzige Gesetzesvorlage aufzunehmen, da der Boden noch nicht genügend vorbereitet ist, um die Frage schon jetzt in Verbindung mit dem Gemeindegesetz zur Abstimmung zu bringen. In diesem Punkt war die Kommission vollständig einig. In grundsätzlicher Beziehung hingegen war die Kommission nicht einstimmig. Die Mehrheit ist gegen das Frauenstimmrecht; eine Minderheit ist ganz entschieden dafür und diese Minderheit hat sich vorbehalten, sich heute bei der Beratung des Antrages Münch noch weiter auszusprechen, um die ganze Frage nach ihrer grundsätzlichen Bedeutung eingehend zu erörtern.

Wenn der Antrag des Herrn Münch richtig gewürdigt werden soll, muss man feststellen, welche Konsequenzen er hat. Es ist nämlich bei diesen Frauenrechten wohl zu unterscheiden zwischen dem passiven Wahlrecht, wie wir es nun bereits geordnet haben in der Weise, dass die Frauen in Schul- und Armenkommissionen gewählt werden können, und dem aktiven Stimm- und Wahlrecht, wie es von Herrn Münch vorgeschlagen wird. Das sind grundverschiedene Dinge, die nicht miteinander verwechselt werden dürfen. Ich habe schon die Wahrnehmung gemacht, dass auch Mitglieder des Grossen Rates nicht vollständig orientiert sind und sogar an mir Kritik geübt und sich darüber gewundert haben, dass der alte Bühler nun für das Frauenstimmrecht sei und sich dafür ausgesprochen habe. Das ist nicht der Fall, ich habe mich ausgesprochen für die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen etc., aber gegen die Aufnahme des Frauenstimmrechts in das Gemeindegesetz. Die Einräumung des aktiven Stimm- und Wahlrechtes hat die weitere Folge, dass damit ohne weiteres das passive Wahlrecht in alle Behörden und Beamtungen in der Gemeinde verknüpft ist. Darüber muss man sich klar sein, dass die Frauen dann nicht nur stimmen und wählen, sondern dass sie auch gewählt werden könnten. Ferner hat das die Folge, dass damit der Amtszwang verknüpft ist. Wenn das nicht der Fall sein sollte, müsste man ihn ausdrücklich vorbehalten, da es bis jetzt heisst, dass dem Amtszwang alle die unterliegen, die stimmberechtigt sind. Darin wären die Frauen auch inbegriffen.

Eine weitere Konsequenz wäre, wenigstens nach unserer Auffassung, die, dass man, wenn man den Frauen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten gibt, ohne weiteres dazu gelangen würde, auf dem Weg der Verfassungsrevision auch das politische Stimmrecht, die vollständige Gleichberechtigung in allen politischen Rechten einzuführen. Das Gemeindestimmrecht beruht auf dem politischen Stimmrecht, und bevor man das Stimmrecht der Frauen in der Gemeinde zur Anwendung bringen könnte, müsste ihnen das politische Stimmrecht verschafft werden. Diese Konsequenz hätte die Annahme des Antrages Münch, darüber soll man sich klar sein.

Ich habe in der Maisession dieses Jahres den Antrag auf Ablehnung gestellt. Das ist mir in gewissen Kreisen etwas verübelt worden. Man hat mich dafür etwas hergenommen und behauptet, ich hätte die Unwahrheit gesagt, als ich behauptete, die Frauen selbst wollten das Stimmrecht nicht. Da ich nicht gern in einem bösen Verdacht stehe, namentlich bei den Frauen nicht, bin ich verpflichtet, zu meiner Rechtfertigung folgendes zu sagen. Als ich mich im Mai gegen den Antrag Münch aussprach, lag der Kommission rein nichts vor, aus dem ich irgendwie hätte schliessen können, dass die Frauen etwas mehr wollen als die Wählbarkeit gemäss Art. 27. Es war uns allerdings, unmittelbar bevor Herr Münch seinen Antrag stellte, ein Schreiben vorgelegt worden, das kein Datum trug, obwohl es doch zweckmässig wäre, Schreiben zu datieren. Es war unterschrieben: «Für das Aktionskomitee für die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden, die Präsidentin, Dr. Emma Graf, die Sekretärin, Margrit Sahli». Darin ist mitgeteilt, dass sich dieser ganzen Bewegung Vertreter der vier politischen Parteien anschliessen. Die Herren, die da mitgemacht haben, sind angeführt. Dieses Schreiben darf ich Ihnen nicht vorenthalten. Es heisst:

«Mit freudiger Genugtuung stellen wir fest, dass die das Gemeindegesetz vorberatende Kommission des Grossen Rates den Anträgen des Regierungsrates betreffend die Wählbarkeit der Frauen in Schul- und Armenbehörden grundsätzlich zugestimmt hat. Wir freuen uns darüber für die bernischen Frauen, denen dadurch von Gesetzes wegen ein neues Gebiet zur Betätigung ihres sozialen Verständnisses eröffnet wird, und die nun ihre Arbeitsfreudigkeit für das Allgemein-

wohl in vornehmstem Masse nutzbar machen können. Wir betrachten es als eine Ehre für den Kanton Bern, dass er als einer der ersten den Wünschen der fortschrittlich gesinnten Frauen entgegenkommen will.

So möchten wir Ihnen, sehr geehrte Herren, für Ihr verständnisvolles Entgegenkommen unsern aufrichtigen Dank aussprechen, zugleich mit der Bitte, dem Grossen Rat und eventuell dem Volk gegenüber den Grundsatz der Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen, in Kommissionen für Armenwesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und Jugendfürsorge mit allem Nachdruck zu vertreten.

In diesem Zusammenhange geben wir dem angelegentlichen Wunsche Ausdruck, der Grundsatz der Wählbarkeit der Frauen möchte auch — im Sinne des regierungsrätlichen Zusatzantrages — auf die Vormundschaftskommissionen ausgedehnt werden etc. etc.

Auf Grund der vorstehenden Darlegungen erlauben wir uns, für den ersten Absatz des Art. 29 des Gesetzesentwurfes folgende Fassung zu beantragen:

« Schweizerbürgerinnen, welche in der Gemeinde « wohnen und handlungs- und ehrenfähig sind, können « als Mitglieder der Schulkommissionen, sowie der « Kommissionen für Vormundschafts- und Armen- « wesen, für Gesundheitswesen und für Kinder- und « Jugendfürsorge gewählt werden. »

Wir ersuchen Sie höflichst, unser Gesuch in geneigte Erwägung ziehen zu wollen. Ein gefälliges Entgegenkommen im Sinne der Herbeiführung einer gesetzlich klaren und endgültigen Lösung der besprochenen grundsätzlichen Frage verdanken wir verbindlichst.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Kommissionspräsident, hochgeehrte Herren Grossräte, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung. »

Das war das Schreiben, das mir damals einzig vorlag, als ich den Antrag stellte, den Antrag Münch abzulehnen. Ich war sehr berechtigt, aus diesem Schreiben den Schluss zu ziehen, dass die Frauen selbst das allgemeine Stimmrecht nicht wünschen. Ich habe durchaus nichts Unrichtiges behauptet. Unmittelbar nachdem ich mich ausgesprochen hatte, hat mir dann allerdings Herr Regierungsrat Simonin ein Schreiben zugestellt. Es ist datiert vom 28. März 1916 und ist offenbar schon damals an die Gemeindedirektion gerichtet, von dieser aber der Kommission nie vorgelegt worden, so dass ich davon erst am 10. Mai Kenntnis erhielt. Es ist unterschrieben für den sozialdemokratischen Frauenverein Bern von der Präsidentin, Frau Maria Klay, und der Sekretärin, Frau Louise Münch, und lautet folgendermassen:

« In Ihrem Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz ist eine Bestimmung aufgenommen (Art. 29), die den Frauen das passive Wahlrecht in verschiedene Behörden bringen soll. So sehr wir dieses Vorgehen begrüssen, hat uns der Entwurf zum neuen Gemeindegesetz doch enttäuscht. Die Arbeiterfrauen stehen auf dem Standpunkt, dass nun die Zeit gekommen ist, den Frauen die gleichen politischen Rechte zu gewähren, wie den Männern, wenigstens da, wo es der kantonalen Gesetzgebung möglich ist. Das Bundesgericht in Lausanne hat entschieden, dass das Stimmrecht nicht mehr an eine Steuerleistung geknüpft werden dürfe. Somit besteht auch kein Grund mehr, den Frauen das Gemeindestimmrecht vorzuenthalten.

Wir möchten Sie deshalb höflich ersuchen, den Art. 7 so abzuändern, dass das Gemeindestimmrecht auch den Frauen erteilt wird. »

Für den Fall, dass man nicht so weit gehen wolle, kommen die Petentinnen auf das gleiche Begehren zurück, das im andern Schreiben enthalten ist. Erst nachdem ich mich gegen den Antrag des Herrn Münch ausgesprochen hatte, ist mir dieses Schreiben zugestellt worden. Ich bin also nach dieser Richtung vollständig salviert.

Nun hat aber der Antrag des Herrn Münch wie eine Bombe gewirkt und zur Folge gehabt, dass die Frauen mobilisiert und von da ab einen vollständigen Frontwechsel vorgenommen haben. Sie haben vorerst den Titel des Komitees geändert. Im Mai war das Gesuch noch unterschrieben worden vom Aktionskomitee für die Wählbarkeit der Frauen in bernische Schul- und Armenbehörden, gleich darauf hat sich das Komitee umgetauft in ein « Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ». Die gleiche Präsidentin, die den frühern Brief unterschrieben hatte, Frl. Dr. Emma Graf, hat auch als Präsidentin des neuen Aktionskomitees unterschrieben. Diese Wirkung hat der Rückweisungsantrag des Herrn Dr. Brand gehabt. Wenn man damals über meinen Antrag abgestimmt hätte, wäre die Abweisung des Antrages Münch wahrscheinlich beschlossen worden, und dann hätten sich die Frauen noch längere Zeit stillgehalten. Nun aber stellte Herr Dr. Brand seinen Rückweisungsantrag, der Grosse Rat stimmte zu, und es ist begreiflich, dass die Frauen nun meinten, die Mehrheit des Grossen Rates sei sehr für dieses Frauenstimmrecht eingenommen. Es ist ihnen kein Vorwurf zu machen, wenn sie diese Situation ausnutzen wollten und ihrerseits einen Vorstoss machten in Form einer Eingabe. Der Grosse Rat ist selbst schuld, da er jeweilen um halb ein Uhr, wenn ein solcher Ablehnungsantrag gestellt ist, schnell einen Antrag auf Rückweisung gutheisst, damit man zum Mittagessen kommt, und damit man vorläufig Regierung und Kommission etwas behelligen kann. Auch hier heisst es: « Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los ».

Man muss die Sache sehr ruhig auffassen, sie ist nicht so gefährlich, wie sie aussieht. Die Frauen wehren sich für ihr Recht und sie tun das in durchaus korrekter Art und Weise. Sie sind durchaus berechtigt, ihre Wünsche im Volke geltend zu machen. Es ist schon zu sagen, dass man dieser Bewegung nicht absolut feindlich gegenüberstehen kann. Es ist begreiflich, dass die Frauen darnach streben, in wichtigen Fragen den Männern gleichgestellt zu werden. Ich habe mich schon dahin ausgesprochen, dass ich in höchstem Grad begrüsst habe, dass das Zivilgesetzbuch nach dieser Richtung hin die frühern harten Bestimmungen des bernischen Rechts durch humanere ersetzt hat. Ich bin auch mit aller Entschiedenheit dafür eingetreten, dass man den Frauen die Wählbarkeit in Schul- und Armenbehörden einräumen solle, aber ich hatte die Meinung gehabt, die Frauen hätten besser getan, sich für diesmal mit diesem Entgegenkommen zu begnügen. Es hätte einen ganz guten Eindruck gemacht, wenn die Frauen gesagt hätten: « Ihr Herren vom Grossen Rat, das habt ihr brav gemacht, ihr habt unsern Wünschen Rechnung getragen und wir wollen unsere Dankbarkeit dafür in der Weise bezeugen, dass wir für das Gesetz einstehen. Daneben erklären wir, dass wir uns vorbehalten, unsere Wünsche nochmals für die zweite Beratung energisch geltend zu machen be-

züglich der Wählbarkeit der Frauen in Vormundschaftskommissionen». Das wäre ein taktisch richtiges und kluges Vorgehen der Frauen gewesen. Sie hätten wahrscheinlich ihrer Sache den bessern Dienst geleistet, als wenn sie sagen: «Ihr habt uns das geben wollen, was wir selbst als Maximum aufgestellt haben, aber nun sind wir damit nicht zufrieden». Das muss misstrauisch machen. Es heisst sonst: «ein Mann, ein Wort»; es ist nicht klug, wenn man das Gewünschte bekommen hat, nun viel weiter zu gehen und etwas anderes zu verlangen. Das ist taktisch unklug und leistet der Frauenbewegung keinen Dienst. Die Frauen hätten dieser Bewegung den bessern Dienst erwiesen, wenn sie gesagt hätten: «Wir haben erreicht, was wir gewünscht haben, wir wollen weiter kämpfen und mitwirken, durch Annahme dieses Gemeindegesetzes die beschränkte Wählbarkeit zu bekommen».

Dabei sollten die Frauen bedenken, dass die Aufnahme der vollständigen Gleichberechtigung der Frauen ganz sicher die Verwerfung des Gemeindegesetzes zur Folge haben müsste. Sie hätten dann auch diese Wählbarkeit nicht, während sie, wenn sie sich mit bescheidenen Forderungen begnügen, hoffen dürfen, dass das Gemeindegesetz und damit ihre Wählbarkeit angenommen wird.

Das ist bezeichnend für die Frauen und das begründet ein gewisses Misstrauen. Die Frauen haben viele vorzügliche Eigenschaften, das wissen wir genau; sie haben aber auch andere. Die sehr schwache Seite ist die, dass sie viel zu stark subjektiv und sehr wenig objektiv denken. Das ist ein Fehler, der in der Natur der Frauen begründet ist. Die Schwäche liegt darin, dass die Frau nur an eine bestimmte Sache denkt und den Ueberblick über das Ganze verliert. Hier ist es auch so, sie denken nur an diese Gleichstellung der Frauen mit den Männern. Das ist das einzige, sonst sehen sie nichts; das muss in das Gesetz hinein, sonst fragen sie demselben nichts nach. Da sollte man den Blick auf das Ganze behalten und sollte damit rechnen, dass wir nicht alles erstürmen können.

Die Frauenbewegung ist nicht etwa nur eine bernische Pflanze oder eine Pflanze, die in den letzten Jahren irgendwo aufgegangen ist, sondern das ist eine ganz alte und allgemein verbreitete Sache. Sie hat anderwärts eine viel grössere Rolle gespielt als bei uns. Es ist in der menschlichen Natur begründet, dass man andern die Sache gern nachmacht. Wenn man die Geschichte in Amerika hat, meint man, man müsse das in der Schweiz auch haben, während ich sage, dass wir froh sein können, wenn wir im allgemeinen nicht amerikanische Zustände haben. Nur das möchte ich noch sagen, dass die Sache nicht heutigen Datums ist. Manchmal lese ich auch noch in den deutschen oder schweizerischen Klassikern nach und da bin ich nun letzthin bei der Lektüre Gottfried Kellers auf etwas Intesessantes gestossen. Der Dichter hat 7 Legenden geschrieben, von denen die erste mit Eugenia überschrieben ist. Dieser Legende stellt er folgende Sentenz aus dem 5. Buch Mosis voran: «Ein Weib soll nicht Mannsgerät tragen, und ein Mann soll nicht Weiberkleider antun; denn wer solches tut, ist dem Herrn, deinem Gott, ein Greuel.» Nun ist das vor vielen Tausenden von Jahren geschrieben worden. Das zeigt immerhin, dass diese Darstellung der Verschiedenartigkeit der Geschlechter schon dannzumal in den Köpfen gespukt hat. Und nun ist es direkt interessant, zu hören, was Gottfried Keller darüber sagt: «Wenn die Frau den Ehrgeiz der Schönheit, Anmut und Weiblichkeit hintansetzt, um sich in andern Dingen hervorzutun, so endet die Sache oftmals damit, dass sie sich in Männerkleider wirft und so dahintrollt. Die Sucht, den Mann zu spielen, kommt sogar schon in der frommen Legendenwelt der ersten Christenzeit zum Vorschein, und mehr als eine Heilige jener Tage war von dem Verlangen getrieben, sich vom Herkommen des Hauses und der Gesellschaft zu befreien.» Das sind die Worte von Keller. Nun bin ich der Ansicht, dass der grösste Teil unserer bernischen Jungfrauen und Frauen durchaus nicht gewillt sei, auf den Ehrgeiz der Schönheit, Weiblichkeit und Anmut zu verzichten, um es den Männern gleichzutun, sondern die grosse Mehrzahl zieht es eben vor, dem eigentlichen Beruf der Frauen nachzugehen, diese weiblichen Eigenschaften auszunützen und glückliche Frauen und gute Hausmütter zu werden, treubesorgte Erzieherinnen der Kinder. Das betrachten sie jedenfalls noch als ihre Hauptaufgabe.

Die Natur hat den beiden menschlichen Geschlechtern verschiedene Aufgaben zugewiesen, und diese Verschiedenartigkeit wird so lange bestehen, als die Menschheit überhaupt besteht. Wenn man auch alle Schranken der Verfassung und Gesetze niederreissen würde, so würde diese Verschiedenartigkeit der Aufgaben gleichwohl noch weiter bestehen.

Das führt mich zum zweiten Punkt in dieser Angelegenheit, der mir etwas näher liegt als der bereits besprochene. Es ist das die staatsrechtliche Seite der Frage, namentlich das Verhältnis des Gemeindestimmrechts zum politischen Stimmrecht. Da möchte ich Sie daran erinnern, dass nach unserem bisherigen Gemeindegesetz das Gemeindestimmrecht und das politische Stimmrecht durchaus nicht zusammengefallen sind. Das bisherige Gemeindegesetz enthielt den Grundsatz des Steuerzensus in seiner vollen Starrheit und Härte. Er ist so stark in alle Gemüter eingedrungen, dass es Ihnen furchtbar wider den Strich geht, sich von diesem Grundsatz trennen zu müssen. Dieser Steuerzensus hat dazu geführt, das Gemeindestimmrecht und das politische Stimmrecht ganz verschieden zu ordnen. Es haben das Gemeindestimmrecht besessen: Personen, die das politische Stimmrecht nicht hatten, Bevormundete und Frauen, die in der betreffenden Gemeinde steuerpflichtig waren. Sie konnten das Stimmrecht nicht direkt ausüben, sondern sie mussten sich vertreten lassen. Anderseits besass eine grosse Anzahl von Personen, die das politische Stimmrecht ausübten, aber keine Steuern bezahlten, das Stimmrecht in der Gemeinde nicht. Wir hatten nach dieser Richtung starke Abweichungen.

Ferner haben wir als Folge des Zensus auch ein Doppelstimmrecht gehabt, weil eben der Grundsatz massgebend war, dass das Stimmrecht in der Gemeinde ein Ausfluss der Steuerbezahlung sei.

Nach dieser Richtung haben uns Bundesverfassung, Staatsverfassung und Bundesgericht den Weg gewiesen. Ich will Sie nur an folgende Vorgänge erinnern. Bereits durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 11. Februar 1887 an die Regierungsstatthalter ist in bezug auf das Stimmrecht der Frauen und Bevormundeten verfügt worden, dass die Bestimmung des Gemeindegesetzes (§ 22) betreffend das

Stimmrecht der in der Gemeinde tellpflichtigen Frauen und Bevormundeten mit der Bundesverfassung in Widerspruch stehe, indem nach Art. 43 derselben der Besitz der politischen Rechte als allgemeine Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten zu betrachten sei. Also schon 1887 hat der Regierungsrat sich auf den Boden gestellt, dass das politische Stimmrecht die Voraussetzung für das Gemeindestimmrecht sein solle. Deswegen wurde die Verfügung erlassen, dass die Frauen das Stimmrecht nicht mehr haben sollten. Sie wissen, dass später das Bundesgericht in zwei Fällen Remedur geschaffen hat. In einem Falle, dem Fall Héridier von Genf, hat es verfügt, dass das Doppelstimmrecht nicht mehr bestehen dürfe und im Rekursfalle Zbinden und Konsorten ist endgültig bestimmt worden, dass der Steuerzensus nicht mehr platzgreifen könne. Also ist durch Bundesverfassung, Staatsverfassung und Bundesgericht festgestellt, dass politisches Stimmrecht und Gemeindestimmrecht zusammenfallen sollen, dass das politische Stimmrecht die Voraussetzung des Gemeindestimmrechtes sei. Diesem Gedanken haben wir im ersten Alinea des Art. 7 Ausdruck gegeben, indem wir sagen: «Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Kantons- und Schweizerbürger, welche in kantonalen Angelegenheiten Stimmrecht besitzen.» Bevor wir diese Bestimmung im Grossen Rat durchgebracht haben, bevor sie vom Volke sanktioniert ist, sollten wir nun einen Schritt nach einer ganz andern Richtung tun, indem wir nun nicht etwa die Frauen, die Steuern zahlen und früher stimmberechtigt waren, wieder in das Stimmrecht einsetzen, sondern alle die 110—115,000 volljährigen Frauen, welche bisher das Stimmrecht nicht hatten, unter der Herrschaft der gleichen Bundes- und Staatsverfassung als stimmberechtigt erklären. Das geht nicht an, sondern ich stelle fest, dass das politische Stimmrecht unbedingt die Grundlage für das Gemeindestimmrecht bildet. Nur auf dieser Grundlage kann das Gemeindestimmrecht aufgebaut werden. Das politische Stimmrecht ist durch die Staatsverfassung geordnet, und wenn wir es den Frauen einräumen wollen, müssen wir unbedingt vorerst die Staatsverfassung ändern.

Auf diesen Boden stellen sich auch die Herren Prof. Dr. Sieber und Gmür, indem sie sagen, dass zur Erteilung des Stimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten keine Revision der Staatsverfassung notwendig sei, wohl aber zur Erteilung des Stimmrechts in politischen Gemeindeangelegenheiten. Das ist ein Grundsatz, der unbedingt festgehalten werden muss. Wenn man dazu kommen sollte, den Antrag Münch in das Gesetz aufzunehmen, könnte die Bestimmung nicht durchgeführt werden, bis durch eine Verfassungsrevision eine Grundlage geschaffen wäre, bis also die revidierte Verfassung eine Bestimmung enthalten würde, des Inhalts, dass die Frauen den Männern in allen politischen Angelegenheiten gleichgestellt seien. Das wäre eine radikale Lösung. Unser ganzes schweizerisches und bernisches Staatsrecht beruht auf dem Gedanken, dass das Stimmrecht nur den Männern, nicht den Frauen zusteht. Allerdings behaupten gewisse gelehrte Doktores, das könne man ganz anders interpretieren, unter «Schweizern» seien auch «Schweizerbürgerinnen» und unter «Kantonsbürgern» auch «Kantonsbürgerinnen» verstanden. Das ist eine sehr gewagte Interpretation. Bei jeder solchen Interpretation muss man auf die Absichten zurückgehen, die der Gesetzgeber ursprünglich gehabt hat. Nun wird kein Mensch im Ernst behaupten können, dass bei Erlass der Bundes- und Staatsverfassung die Intention dahin gegangen sei, die Frauen den Männern gleichzustellen. Wenn man so weit gehen wollte, müsste man daran erinnern, dass die Bundesverfassung in Art. 18 die Bestimmung enthält, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist. Da hätte die oben genannte Interpretation für die Frauenbewegung gewisse unangenehme Konsequenzen.

Nun möchte ich diesen Gedanken nicht mehr weiter ausspinnen. Nur noch eines. Es ist auch behauptet worden, dadurch, dass die Staatsverfassung die Bestimmung enthalte, die Organisation der Gemeinden sei Sache der Gesetzgebung, sei der bernische Gesetzgeber berechtigt, ohne Revision der Staatsverfassung das Frauenstimmrecht einzuführen. Auch diese Behauptung ist vollständig falsch und diejenigen Gelehrten, die solche Behauptungen aufstellen, sollten sich das besser überlegen. Wir haben selbst erfahren, dass wir in der Gemeindeorganisation nicht ganz frei sind, damals, als das Stimmrecht der Frauen von der Regierung, mit vollem Recht, nicht als verfassungsmässig bezeichnet wurde. Wir haben es auch erfahren, als das Doppelstimmrecht und der Steuerzensus abgeschaffen wurden. Wenn wir vollständig frei wären in der Ordnung des Stimmrechtes in den Gemeinden und nicht unter den höhern Bestimmungen der Bundes- und Staatsverfassung ständen, wären das Doppelstimmrecht und der Steuerzensus nicht gefallen. Wir sind aber von den Verfassungsbestimmungen abhängig und deshalb kann die Sache auf keinem andern Weg geordnet werden, als auf dem einer partiellen Verfassungsrevision. Dafür gibt es einen einfachen Weg. Allerdings haben die Frauen nicht das Recht, eine Initiative zu unterschreiben. Man weiss aber, dass die Männer den Frauen alles zu Gefallen tun, und es würde den Frauen nicht schwer fallen, dafür zu sorgen, dass 15,000 Männer dieses Begehren unterstützen. Wenn eine solche Initiative lanciert ist, die ganz einfach so lauten könnte, «dass die Frauen den Männern in allen politischen Rechten gleichgestellt seien», und wenn sie zur Volksabstimmung kommt, werden die Frauen freilich auch nicht direkt stimmen können, aber sie werden auch da ihren starken Einfluss auf die Männer geltend machen können. Dann wird sich zeigen, was das Bernervolk darüber denkt. Wenn die Sache mit dem Gemeindegesetz zur Abstimmung kommt, kann man den Willen des Bernervolkes nicht ergründen, wohl aber wenn sie dem Volke in besonderer Vorlage unterbreitet wird.

Die Mehrheit der Kommission beantragt Ihnen deshalb, Sie möchten dem Antrag Münch nicht folgen.

Jenny. Es ist durchaus begreiflich, wenn von den Anhängern des Frauenstimmrechts versucht wird, bei jeder Gelegenheit für die Einführung desselben Propaganda zu machen. In diesem Sinne fasse ich den Antrag Münch auf. Es soll durch die öffentliche Diskussion das Frauenstimmrecht gefördert werden. An eine Verwirklichung dieses Gedankens bei Anlass der Revision des Gemeindegesetzes wird wohl im Ernste niemand denken, ich glaube, auch der Antragsteller nicht.

Die Frage ist von so weittragender politischer Bedeutung, dass sie als grundsätzliche Frage in ihrem vollen Umfange für sich allein in Behandlung ge-

zogen werden muss und nicht nur so nebenbei bei Anlass eines andern Gesetzes. Wenn wir die Meinung des Bernervolkes über das Frauenstimmrecht erforschen wollen, so kann das nur geschehen, wenn man diese Frage als gesonderte Vorlage dem Volk zur Abstimmung bringt. Wenn wir sie dagegen verquicken mit dem umfangreichen Gemeindegesetz, das sowieso Dutzende von eingreifenden Veränderungen bereits aufweist, die bei diesem oder jenem Anstoss erregen werden, so werden wir das Gemeindegesetz gefährden. Wir würden wahrscheinlich oder sicher damit das Gesetz begraben und damit aber auch das Frauenstimmrecht auf absehbare Zeit.

Wer es deshalb ehrlich meint mit dem Frauenstimmrecht, muss den Antrag Münch ablehnen und sich bewegen auf dem Boden, den die Kommission im gedruckten Entwurf vorgeschlagen hat, auf dem Boden der Einführung des passiven Wahlrechtes, durch welche der Frau Gelegenheit gegeben wird, sich an Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen. Durch die Einführung dieses passiven Wahlrechtes kommen wir der Verwirklichung des Frauenstimmrechts einen ganz bedeutenden Schritt näher. Die Mitwirkung der Frauen in den Schul- und Armenkommissionen und in den Kommissionen für Jugendfürsorge und Gesundheitswesen, sowie auch für die Vormundschaftspflege — ich bin der Ansicht, dass man auch das einbeziehen soll — wird die Frau in das öffentliche Leben eingeführt. Hier hat sie Gelegenheit, sich auszuweisen und durch ihre Tätigkeit auf diesen Gebieten den Widerstand, der im Volke noch besteht, zu brechen. Die Frau wird sich damit nach und nach in die neue Situation hineinfinden. Ich erlaube mir die Behauptung, dass diejenigen, welche den Frauen das passive Wahlrecht in den Gemeinden einräumen wollen, ihnen und dem Frauenstimmrecht einen grösseren Dienst leisten, als diejenigen, die auch das aktive Wahlrecht in das Gesetz aufnehmen und den Frauen das Stimmrecht erteilen wollen, wodurch natürlich nicht die ganze Frage gelöst wird, sondern nur eine Halbheit geschaffen wird.

Es empfiehlt sich, auf Vorgänge zurückzublicken, die sich früher im Grossen Rat abgespielt haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass vor 15 Jahren die Frage des Frauenstimmrechts, und zwar in der beschränkten Form des passiven Wahlrechts, auch erörtert worden ist bei Anlass der Beratung des Gesetzes über die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen. Dieses Gesetz hat im Grossen Rat eine fast einstimmige Annahme gefunden, und nachher haben wir die grosse Enttäuschung erlebt, dass das Bernervolk trotz dieses fast einstimmigen Beschlusses des Grossen Rates das Gesetz verworfen hat, das sich nur auf die Wählbarkeit der Frauen in die Schulkommissionen bezog. Das sind Erinnerungen, die uns etwas nachdenklich stimmen sollten in bezug auf das weitere Vorgehen betreffend die Einführung des Frauenstimmrechtes. Es muss allerdings ohne weiteres zugegeben werden, dass die Verhältnisse ändern und dass der Gedanke, die Frauen an den öffentlichen Fragen zu interessieren und zur Mitwirkung heranzuziehen, Fortschritte gemacht hat.

Es ist darauf hinzuweisen, dass namentlich drei Faktoren die Frauenemanzipationsbestrebungen in den letzten Jahren mächtig gefördert haben. Es sind dies einmal die moderne Wirtschaftsentwicklung, sodann das neue schweizerische Zivilgesetzbuch, wie das vom Herrn Kommissionspräsidenten ausgeführt worden ist, und drittens die Abschaffung des Steuerzensus in Gemeindeangelegenheiten.

Es ist durchaus richtig, dass die Erwerbsverhältnisse vielfach andere geworden sind. Namentlich sehen wir das auf dem gewerblichen, kommerziellen und industriellen Gebiet, wo sich totale Umgestaltungen vollziehen. Die Frau wird aus ihrem häuslichen Kreise herausgerissen und in den Trubel des Erwerbslebens hinausgestellt. Wir finden sie heute in allen möglichen Gebieten tätig, wo wir sie vor wenigen Jahren nicht gefunden haben. Diese Entwicklung hat nun namentlich infolge der Kriegswirren rasche Fortschritte gemacht. In den Ländern vor allem, wo der Krieg wütet, haben wir gesehen, wie die Frauen überall Lücken ausfüllen müssen, nachdem die Wehrmänner ihre Plätze verlassen haben. Wir haben erfahren können, dass die Frauen in dieser Richtung ihren Aufgaben nachgekommen sind. Auch die Anforderungen an die Frau im häuslichen Kreise sind grösser geworden, und es darf ohne weiteres gesagt werden, dass die Tätigkeit der Frau auf vielen Gebieten des Erwerbslebens derjenigen des Mannes gleichgestellt werden kann. Ich möchte hier namentlich auf den landwirtschaftlichen Beruf hinweisen. Jedermann weiss, dass die Frau eine schwere Aufgabe zu erfüllen hat, dass die Bedeutung der Frau als Mitarbeiterin beim Erwerb eine sehr grosse ist und dass ein landwirtschaftliches Gewerb nur gedeihen kann, wenn Mann und Frau zusammenwirken. Das alte Bauernsprichwort ist heute ebenso wahr, wie vor hundert Jahren: «Ein Bauer führt mit vier Pferden nicht ins Haus, was die Frau in der Schürze trägt hinaus».

Sie sehen aus diesem einfachen Sprichwort, welche Bedeutung der Frau im landwirtschaftlichen Erwerbsleben zukommt. Dieses Sprichwort hat allerdings auch für andere Berufskreise Berechtigung. Auch dort wird aller Verdienst nichts nützen, wenn die Frau nicht zu wirtschaften und hauszuhalten weiss. Ich will die Tätigkeit der Frauen im Erwerbsleben nicht weiter schildern, ich könnte erinnern an die ersten Augusttage 1914, wo unsere Wehrmänner auch ins Feld ziehen mussten, wo die Bauernhäuser verlassen waren, wo die Frauen einzig mit den Kindern und vielleicht mit einigen teilweise arbeitsfähigen, invaliden Personen zurückgeblieben sind, und zwar mitten in der Zeit, wo die grösste Arbeit durchgeführt werden musste. Wie hat sich die Frau zurecht zu finden gewusst, die in Stall und Feld und Haus alle die Geschäfte übernehmen musste? Es ist gerade bewundernswert, wie die Frauen dieser schweren Aufgabe nachgekommen sind. Daraus geht doch hervor, dass die Frauen im Erwerbsleben dem Mann ebenbürtig sind.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch hat den Veränderungen, die sich im Erwerbsleben zugetragen haben, mit vollem Recht Rechnung getragen. Das ist von Herrn Bühler bereits ausgeführt worden und ich will darauf nicht näher eintreten. Die Frau ist im Rechtsleben, im Erbrecht, Familienrecht usw., dem Mann vollständig gleichgestellt worden.

Mit dem Wegfall des Steuerzensus in den Gemeinden ist eine erhebliche Schwierigkeit, die bis dahin dem Frauenstimmrecht entgegenstand, beseitigt. So bleibt für die politische Gleichstellung der Frau nichts mehr zu erreichen, als das aktive Stimm- und das passive Wahlrecht der Frauen.

Sosehr ich diese Entwicklung anerkenne und den Frauenstimmrechtsbestrebungen volles Verständnis entgegenbringe, bin ich doch der Ansicht, dass nur eine stufenweise Entwicklung des Frauenstimmrechts zum Ziele führen wird. Wenn man die Bewegung etwas überblickt und die Triebfeder ins Auge fasst, die derselben zugrunde liegen, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass nicht überall sachliche Motive, namentlich in der Männerwelt, von den Frauen wollen wir nicht sprechen, dieser Bewegung zugrunde liegen. Es kann wohl nicht bestritten werden, dass der parteipolitische Egoismus, politische Parteizwecke bei dieser Frauenbewegung eine nicht untergeordnete Rolle spielen. Das ist kein Geheimnis, ich darf deshalb doch wohl offen davon sprechen. So hat z. B. Herr Grossrat Dürrenmatt, der Vater unseres Kollegen Dr. Dürrenmatt, vor 15 Jahren, als hier im Rate die Beratung über die Wählbarkeit der Frauen in Schulkommissionen stattfand, zur Begründung seiner Stellungnahme sich folgendermassen geäussert: « Die Frauen sind von Natur aus konservativer als die Männer und darum bin ich mit Leib und Seele dafür, dass sie zur Mitwirkung in der Schule herangezogen werden ». Wenn nun der Antragsteller, Herr Grossrat Münch, sich in ebenso ehrlicher und offener Weise aussprechen würde, wie Herr Dürrenmatt sich ausgesprochen hat, und sagen würde, dass die Frauenbewegung der sozialdemokratischen Partei jedenfalls einen erheblichen Zuwachs bringen würde, so hätte man keine Veranlassung, in diese Ansicht Zweifel zu setzen. Es würde sich dann allerdings auch die Frage stellen, welche Haltung die andern Parteien in dieser Sache einnehmen, wenn man sie vom politischen Gesichtspunkt aus behandeln will und nicht vom sachlichen Frauenstandpunkt aus. Ich nehme allerdings an, dass auch die freisinnig-demokratische Partei die Berechtigung der Frauenemanzipation in vollem Masse anerkennen und die Ueberzeugung haben wird, dass die Frauen, wenn sie einmal dazu kommen, im politischen Leben draussen nicht einseitig, sondern objektiv und gerecht ihr Urteil abgeben werden.

Nun möchte ich in die wirklichen Verhältnisse eintreten und darauf hinweisen, dass in unserem Volke ernsthafte Befürchtungen bestehen, die Einführung des Frauenstimmrechtes könnte das Familienleben, die Kindererziehung und das Erwerbsleben schädigen. Den Frauen muss Gelegenheit gegeben werden, diese Befürchtungen zu zerstreuen, die im Volke bestehen und die nicht von heute auf morgen zum Verschwinden gebracht werden können; sie bestehen einmal, und zwar in grossen Volksschichten, namentlich in der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Den Frauen muss daher Gelegenheit gegeben werden, diese Befürchtungen zu zerstreuen. Das wird mit Erfolg geschehen, wenn man sie zur öffentlichen Wirksamkeit heranzieht, ihnen Gelegenheit gibt, öffentlich zu wirken im kleinen Kreise, in den Gemeinden und auf den Gebieten, die wir bereits vorgesehen haben, die ihnen jedenfalls zusagen und für die sie auch das volle Verständnis haben werden. Der Sinn für öffentliche Fragen, der bei den Frauen seit Jahrhunderten unterdrückt worden ist, muss neuerdings geweckt und gefördert werden, und es muss infolgedessen der Frau Gelegenheit gegeben werden, sich auf einzelnen öffentlichen Gebieten zu betätigen. Hat sie sich einmal ausgewiesen, dass sie hiefür das nötige Verständnis besitzt, — und ich hege darüber keinen Zweifel — dann ist der Uebergang zum Frauenstimmrecht nur noch ein kleiner Schritt. Die Erfahrungen, die man auswärts gemacht hat, sind nicht schlecht. Ich möchte mich allerdings auf den Standpunkt stellen, dass man nicht Vergleiche mit fremden Staaten anstellen soll, mit denen ein Vergleich überhaupt nicht möglich ist, z. B. mit Amerika und Australien. Wir haben aber näherliegende Vergleiche. In Schweden, Norwegen und Dänemark, die ähnliche wirtschaftliche Verhältnisse haben wie wir, hat die Mitwirkung der Frau am politischen Leben keine schlechten Ergebnisse gezeitigt, sondern man hat erfahren können, dass in bezug auf das Familien- und Erwerbsleben keine Schädigungen oder Störungen eingetreten sind; das Familienleben sei vielmehr gefördert worden, indem der Mann durch die Gesetzgebung vom Wirtshaus weggezogen wurde.

Sie mögen hieraus ersehen, dass ich den Frauenemanzipationsbestrebungen volles Verständnis entgegenbringe, aber gerade deshalb möchte ich den Antrag des Herrn Münch ablehnen, weil dieser Weg nicht zum Ziele führt und weil wir, wenn man das mit dem Gemeindegesetz verquicken will, den Frauen, denen wir helfen wollen, den allerschlechtesten Dienst erweisen. Darüber sind wir alle einig, und auch Herr Münch wird zugeben müssen, dass wir das Gemeindegesetz und damit das Frauenstimmrecht begraben, wenn wir beide Materien verquicken. Dann wäre das Frauenstimmrecht für lange Zeit begraben.

Zum Schlusse möchte ich doch darauf aufmerksam machen, dass wir die Verpflichtung übernommen haben, ein Gemeindegesetz auszuarbeiten, das den Wünschen, die seit langen Jahren geltend gemacht worden sind, Rechnung tragen soll. Die Revision des Gemeindegesetzes ist seit 15 Jahren an der Tagesordnung und zahlreiche Gemeinden warten mit Verlangen darauf, dass das Gesetz nun einmal zustande komme und in Wirksamkeit trete. Ich glaube deshalb, wir sollten den Entwurf so gestalten, dass wir die Ueberzeugung haben können, dass er vom Volke angenommen werde. Man soll auf allgemeine Liebhabereien, die mit dem Gesetz verquickt werden wollen, verzichten; wir können ja auf diese verschiedenen Anträge später zurückkommen und sie speziell behandeln. Jetzt wollen wir das grosse Ganze im Auge behalten, das Gemeindegesetz, und ich habe die Ueberzeugung, dass, wenn es so aus den Beratungen hervorgeht, wie es gegenwärtig vorliegt, das Volk ihm die Sanktion erteilen wird. Ich möchte beantragen, den Antrag Münch im Interesse der Annahme des Gemeindegesetzes, im Interesse der Förderung des Frauenstimmrechtes abzulehnen.

Münch. Ich möchte in erster Linie feststellen, dass der Antrag, den ich in der letzten Maisession zum Gemeindegesetz gestellt habe, im ganzen Kanton ein Echo geweckt hat, das ich nicht erwartet habe. Wir haben seit dem Mai dieses Jahres gesehen, wie eine Bewegung sich entwickelt, die zeigt, wie gross das Bedürfnis in der Bevölkerung und wie gross das Verlangen unter den Frauen ist, den Männern gleichgestellt zu werden. Wenn wir hier im bernischen Grossen Rat den Antrag gestellt haben, man solle im Gemeindegesetz den Frauen das Gemeindestimmrecht einräumen, und wenn wir diese Forderung damit begründen, dass die Frau nach und nach auch politisch dem Manne gleichgestellt werden soll, so ist

das keine neue Forderung. Es wird schon seit mehr als einem Jahrhundert für die Gleichberechtigung der Frau mit dem Manne gekämpft, und wenn man endlich auch im bernischen Grossen Rat auf diese Frage zu sprechen kommt, kann man das nicht als Ueberstürzung bezeichnen. Wenn es gleichwohl noch geschieht, kann man daraus nur auf die Rückständigkeit schliessen, die in diesem Falle noch vorhanden ist.

Es hat bereits Herr Jenny anerkannt, dass in unserem Wirtschaftsleben eine gewaltige Veränderung eingetreten sei, dass die Frauen immer mehr zur Verwendung im Wirtschaftsleben gelangen, immer mehr gezwungen seien, einen Beruf zu erlernen. Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten ausgeführt worden, dass man bei Begründung von solchen Forderungen gern darauf verweise, wie anderwärts derartige Gedanken zur Ausführung gelangen. Er hat uns davor gewarnt, etwa Vergleiche mit andern Ländern zu ziehen. Man solle nicht mit Amerika argumentieren und wir sollen froh sein, dass wir in der Schweiz keine amerikanischen Zustände haben. Weil ich erwartet habe, dass ein derartiger Einwand kommen werde, habe ich mich bemüht nachzuweisen, in welcher Weise die wirtschaftlichen Verhältnisse sich bei uns im Kanton Bern verändert haben, wie sehr die Frauen von den veränderten Verhältnissen betroffen worden sind. Wenn wir uns vergegenwärtigen wollen, in welcher Weise die Frauen bei uns im Kanton Bern vom wirtschaftlichen Leben erfasst werden, müssen wir uns mit den Feststellungen befassen, die von unseren Behörden gemacht werden. Wir können da auf die Resultate verweisen, die die Volkszählung vom Jahre 1910 ergeben hat. Wir hatten im Jahre 1910 im Kanton Bern 268,093 Personen, die einen Beruf ausgeübt haben. Das macht 41,5 % der Gesamtbevölkerung aus. Im Jahre 1900 waren es 237,698 oder 40,3 %. Man sieht schon aus dieser Gegenüberstellung, dass sich die Zahl der beruflich tätigen Personen im Kanton Bern vermehrt hat. In welcher Weise ist diese Vermehrung erfolgt? Die Volkszählung vom Jahre 1910 sagt uns, dass 196,496 Männer oder 30,4 % und 71,579 Frauen oder 11,9 % beruflich tätig gewesen sind. Im Jahre 1900 waren es 181,068 oder 30,7 % Männer und 56,630 Frauen oder 9,6 %. Diese Zahlen der eidgenössischen Volkszählung zeigen uns, dass der Prozentsatz der beruflich tätigen Männer von 1900 bis 1910 abgenommen, derjenige der Frauen sich vermehrt hat. Daraus geht der zahlenmässige Nachweis hervor, dass die Frauen nun auch im Kanton Bern wirtschaftlich viel stärker in den Vordergrund treten, als das früher der Fall war.

Ich will Ihnen noch einige Detailzahlen vor Augen führen. Wir haben 1910 durch die Volkszählung festgestellt, dass im Handel 27,372 Personen tätig gewesen sind, wovon 12,992 Frauen. Im Verkehrswesen sogar, von dem man sonst annimmt, es werde ausschliesslich von den Männern bedient, Eisenbahnen, Tramways usw., haben wir auch noch 1086 Frauen. Bei der öffentlichen Verwaltung, Rechtspflege, Wissenschaft haben wir bei einer Gesamtzahl von 15,618 Personen 5359 Frauen, also mehr als $^1/_3$. In der Landwirtschaft haben wir bei einer Gesamtzahl von 87,685 ebenfalls 16,581 Frauen. Bei der Herstellung von Nahrungsmitteln bei einer Gesamtzahl von 9776 1576 Frauen. Beim Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, allerdings dasjenige Gewerbe, auf das sich die Frauen am meisten werfen, haben wir von 24,734 beschäftigten Personen 18,033 Frauen. Im Baugewerbe haben wir auch Frauen, im ganzen 521. Bei der Herstellung von Gespinnsten und Geweben sind von 5689 beschäftigten Personen 3213 Frauen. In der Papier-, Leder- und Kautschukbranche sind 420 Frauen beschäftigt, in der chemischen Industrie 274, in der Metallindustrie bei 36,000 beschäftigten Personen 8502 Frauen, bei der Photographie von 2200 beschäftigten Personen 385 Frauen, im Handels-, Bank- und Versicherungswesen von 15,964 beschäftigten Personen 5306 Frauen, im Wirtschaftsgewerbe, Kostgeberei, Zimmervermieten von 11,373 Beschäftigten 7686 Frauen. Auch in der öffentlichen Verwaltung hat sich die Frau bereits Eingang verschafft, von 7320 beschäftigten Personen sind 191 Frauen, beim Rechtsbeistand und Interessenvertretung von 995 Beschäftigten 232 Frauen, in Gesundheitswesen und Krankenpflege sind von 3399 beschäftigten Personen 2119 Frauen, bei Unterricht und Erziehung finden wir 2453 Frauen bei 4843 beschäftigten Personen, sogar Seelsorge und Kirchendienst weisen 63 Frauen auf. Die andern freien Berufe weisen bei 453 Beschäftigten 71 Frauen auf, die Künste bei 1582 Beschäftigten 230 Frauen.

Wir sehen aus diesen Zahlen, wie sehr sich die Frauen im Wirtschaftsleben geltend machen und wie immer mehr Frauen gezwungen werden, einen Beruf zu erlernen, wenn sie überhaupt ihre Existenz fristen wollen. Diese Umwälzung im Wirtschaftsleben muss nun unbedingt auch politische Folgen haben. Wenn wir deshalb hier den Antrag stellen, es sei den Frauen das Gemeindestimmrecht zu geben, so ist das nach unserem Dafürhalten diejenige erste Stufe, von der Herr Jenny gesprochen hat. Er hat erklärt, er anerkenne die wirtschaftliche Betätigung der Frauen vollauf, aber man müsse stufenweise vorgehen. Wir bezeichnen die Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die Frauen in Gemeindeangelegenheiten als die erste Stufe. Was man im Art. 29 gibt, die Wählbarkeit in Schul- und Armenkommissionen, kann man nicht als Stufe bezeichnen, sonst müsste man verschiedene Jahrhunderte warten, bis man endlich am Ende der Treppe angelangt wäre, die die Frauen zur wirklichen Gleichstellung mit den Männern führen soll.

Es ist nun heute sowohl vom Herrn Kommissionspräsidenten wie von Herrn Jenny erwähnt worden, dass die Frauen das aktive Gemeindewahlrecht überhaupt nicht verlangt haben. Sie seien erst dann auf die Idee gekommen, nachdem ich hier im Grossen Rat diesen Antrag eingereicht hätte. Ich habe schon früher meine Verwunderung darüber ausgesprochen, dass der Kommissionspräsident in der Lage gewesen ist, in der Maisession diese Erklärung abzugeben, weil ich gewusst habe, dass der Kommission eine Eingabe von Frauen zugegangen ist, in der das aktive Wahlrecht in Gemeindesachen verlangt worden war. Ich habe heute mit Verwunderung vernommen, dass von dieser Eingabe, die am 28. März bei der Gemeindedirektion eingegangen ist, der Kommission keine Kenntnis gegeben wurde; man sieht daraus wieder, wie Eingaben von sozialdemokratischer Seite mitunter behandelt werden, indem sie nicht einmal an ihre Adresse gelangen oder erst verspätet. Wo der Fehler liegt, weiss ich nicht; es wäre angezeigt, wenn man das feststellen wollte. Ich will nicht behaupten, dass die Kommission eine andere Stellung eingenommen hätte, wenn ihr diese Eingabe unterbreitet worden

wäre, aber der Kommissionspräsident hätte nicht behaupten können, dass die Frauen diese Forderung nicht gestellt hätten. Es sind sozialdemokratische Frauen gewesen, die diese Forderung eingereicht haben.

Wenn nun vom Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht diese Forderung nicht aufgestellt worden ist, so hat das eine ganz besondere Bewandtnis und ist auf Verhältnisse zurückzuführen, die ich dem Grosen Rat bekannt geben muss. Das Aktionskomitee für Frauenstimmrecht hat die Forderung, das aktive Stimmrecht in Gemeindesachen zu verlangen, aus ganz besondern Gründen nicht aufgestellt, nicht etwa, weil die bürgerlichen Frauen dieses Recht nicht auch verlangen würden. Sie haben aber einen Weg beschritten, der für die Entwicklung der ganzen Frage charakteristisch ist. Sie haben sich gesagt, wenn sie beim Grossen Rat eine Besserstellung erreichen wollen, müssen sie zuerst mit den politischen Parteien sich in Verbindung setzen und bei den Männern Rat suchen und nach ihrem Gutfinden vorgehen. Da ist ein Aktionskomitee zusammengesetzt worden, in welchem Vertreter der verschiedenen Parteien waren, welche in der Hauptsache den Frauen Anweisungen gegeben haben, wie sie vorgehen sollen. Dem ist zuzuschreiben, dass die Frauen diese Forderung des Gemeindestimmrechts nicht aufgestellt haben.

Man hat ihnen namentlich von freisinniger Seite fortwährend klargemacht, sie dürfen nicht so viel verlangen; wenn sie es verlangen, würden sie nicht gehört werden. Ich erinnere mich, wie ein Grossratsmitglied sich im Aktionskomitee dagegen ausgesprochen hat, dass man eine bessere Fassung einer Bestimmung verlange. Die Herren wissen, dass man die Wählbarkeit der Frauen nur fakultativ einführen wollte. Man hat der Gemeinde übertragen, in ihrem Reglement zu bestimmen, ob sie Frauen in einige Kommissionen wählen wollen. Da hat Herr Grossrat Koch sich in diesem Komitee dagegen ausgesprochen, dass die Frauen eine bessere Formulierung dieses Artikels verlangen sollen. Man kann daraus entnehmen, dass die Frauen in diesem Aktionskomitee in einer Art und Weise beraten worden sind, die ihren Interessen jedenfalls nicht in dem Masse entsprochen hat, wie es hätte geschehen sollen.

In diesem Zusammenhang kann ich nun auch auf die Frage zu sprechen kommen, die schon in einer früheren Sitzung von Herrn Seiler angeschnitten worden ist, der erklärt hat, wir Sozialdemokraten treten nur für das Frauenstimmrecht ein, weil wir damit eine politische Spekulation verbinden, weil wir glauben, dass uns eine grosse Zahl von Stimmen zufallen werde. Es ist ihm schon von Herrn Grimm erwidert worden, dass die sozialdemokratische Partei diejenige sein werde, die am wenigsten profitieren werde, so dass wir aus diesen Gründen gar keine Ursache hätten, für das Frauenstimmrecht einzutreten. Ich weiss ganz gut, dass es den Herren von der freisinnigen Partei unfassbar erscheint, dass wir Sozialdemokraten für ein Recht eintreten, das uns nichts einbringt. Es hat sogar heute noch der Herr Kommissionspräsident erklärt, wir müssen auch weiter die Schönheit der Frauen ausnützen. Sie können sich überhaupt nicht denken, dass man für eine Sache eintrete, ohne dabei einen Profit zu machen. Wenn wir Sozialdemokraten für die Gleichberechtigung der Frauen eintreten, so geschieht das deshalb, weil wir sie als berechtigte Forderung der Frauen anerkennen. Wir wissen uns frei von unsachlichen Gründen und jeder Spekulation.

Der Herr Kommissionspräsident hat auf die Konsequenzen hingewiesen, die die Gewährung des Wahl- und Stimmrechts in Gemeindesachen an die Frauen haben würde. Er hat gesagt, wenn man ihnen dieses Recht einräume, so sei das gewissermassen der ester Schritt, um ihnen auch das politische Stimmrecht im Kanton und in der Eidgenossenschaft zu geben. Diese Auffassung anerkennen wir vollständig und wir erklären, dass die Gewährung des Frauenstimmrechtes in Gemeindesachen der erste Schritt sein soll, um den Frauen überhaupt die volle Gleichberechtigung im öffentlichen Leben zu gewähren. Wir wollen gar nicht den Standpunkt einnehmen, als ob man nur in Gemeindesachen eine kleine Besserstellung der Frauen erstrebe, sondern wir vertreten den Standpunkt, dass wir mit der Gewährung des Frauenstimmrechtes in Gemeindesachen den Anfang in der politischen Gleichstellung der Frauen gemacht haben. Diese Konsequenz, die Herr Bühler uns als abschreckendes Argument vor Augen geführt hat, macht auf uns keinen Eindruck.

Was die andern Gründe sind, die er erwähnt hat, dass die Frauen auch in Behörden gewählt werden könnten, dass daraus eine grosse Verantwortlichkeit hervorgehe, dass man gegen Frauen auch Amtszwang anwenden könne usw., so sind das Einwände untergeordneter Natur, auf die wir vorläufig nicht einzugehen brauchen.

Ich möchte noch auf einen Einwand zu sprechen kommen, der wiederholt erwähnt worden ist, die Behauptung, dass die Frauen das allgemeine Stimm- und Wahlrecht in Gemeindesachen nicht wollen. Es ist in der gegenwärtigen Kampagne, die für Gewährung des Frauenstimmrechtes in Gemeindesachen geführt wird, in Zeitungsartikeln ausgeführt worden, dass die Frauen gar nicht diese Gleichstellung erreichen wollen. Und es sind da auch Notizen durch die Presse gegangen, die darauf hinweisen, dass namentlich im Oberland die Stimmung für diese Forderung keine günstige sei. Es hat mir z. B. ein Mitglied des Grossen Rates einen Zeitungsausschnitt gezeigt, worin stand, dass eine Versammlung in Gstaad sich gegen diese Forderung ausgesprochen hätte. Ich muss darauf hinweisen, dass jene Notiz falsch war. Es hat in Gstaad eine Versammlung stattgefunden, an der sich drei Frauen für die Gewährung des Stimmrechtes und nur eine, und zwar die Hebamme von Gstaad, sich dagegen ausgesprochen haben. Der betreffende Korrespondent hat daraus ohne weiteres abgeleitet, dass sich die Versammlung in Gstaad gegen das Frauenstimmrecht ausgesprochen habe. Mit derartigen Mitteln kann man die Bewegung hemmen, aber nicht beseitigen.

Es ist weiter geäussert worden hier im Grossen Rat von Herrn Seiler, man solle doch in bezug auf die Gewährung von politischen Rechten an die Frauen vorsichtig sein, man solle es auf alle Fälle bei dem bewenden lassen, was im Art. 29 vorhanden sei, weil man sonst unter Umständen den Frauen einen schlechten Dienst leiste. Es bestehe die Gefahr, dass der Ordnungsantrag gestellt werden könnte, das, was im Art. 29 enthalten sei, nachträglich wieder zu streichen. Diese Drohung hat mich nicht stark geschreckt, weil ich mir gesagt habe, wenn der Versuch unternommen werden sollte, auch noch dieses geringe Entgegen-

kommen, dieses Linsengericht zu beseitigen, werde man nach meinem Dafürhalten der Frauenrechtsbewegung keinen grossen Schaden beifügen, sondern ihr insofern einen grossen Dienst erweisen, als die Frauen erkennen müssen, dass sie nicht darauf rechnen können, dass ihnen vom bernischen Grossen Rat freiwillig irgend ein politisches Recht eingeräumt werde. Wir wissen, dass grosse Kreise der bürgerlichen Frauen heute der Auffassung sind, dass sie sich die politische Besserstellung vom Grossen Rat durch Wohlverhalten verdienen können. Man kann nicht früh genug die Frauen von diesem Irrtum befreien. Sie mögen noch so bescheiden sein in ihren Forderungen, so wird es immer Leute geben — wir haben es heute bei Herrn Kammermann gehört — die dagegen auftreten. Es wird den Frauen beigebracht werden müssen, dass sie ihre politischen Rechte auch nur auf dem Wege des Kampfes erreichen, und die Streichung des Art. 29 würde in dieser Beziehung schon Aufklärung bringen und den Frauen zeigen, wie der Grosse Rat wirklich in dieser Frage gesinnt ist, so dass das nicht als ein Schaden, sondern als ein Fortschritt zu buchen wäre. Wir haben die Erscheinung, dass der bernische Grosse Rat gegenüber unterdrückten Volksteilen sehr zurückhaltend ist, wiederholt konstatiert. Das zeigt sich nicht nur gegenüber politischen Minderheiten, sondern das zeigt sich auch gegenüber denjenigen Kreisen, die seit Jahrhunderten unterdrückt gewesen sind und die nun auch eine Befreiung und Gleichstellung mit den Männern verlangen. Es wird mich deshalb gar nicht enttäuschen, wenn der Grosse Rat mit einer grossen Mehrheit den Antrag, den ich zu Art. 7 gestellt habe, abweist; das wird nur seiner bisherigen Tradition entsprechen und man wird da keine Ueberraschungen erleben.

Es ist vom Herrn Kommissionsreferenten in der Hauptsache darauf hingewiesen worden, dass die Gewährung des Frauenstimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten eigentlich eine Verfassungsrevision zur Folge haben müsste. Er hat allerdings beigefügt, dass die Gelehrten darüber nicht einig seien, dass auch unter Juristen Streit bestehe, ob wirklich eine Verfassungsrevision notwendig sei oder nicht. Ich kann einen Juristen nennen, der wahrscheinlich in Ihren Kreisen als Fachmann anerkannt wird. Der freisinnige Stadtrat Karl Jahn von Bern hat sich dahin ausgesprochen, dass nach seinem Dafürhalten eine Verfassungsrevision nicht notwendig sei. Solange die Rechtsgelehrten sich auf diesem Gebiet streiten, kann man wenigstens den Verfassungsgrundsatz hervorziehen, der in Art. 2 der bernischen Staatsverfassung niedergelegt ist, wo es heisst: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.» Bisher hat nur ein kleiner Teil des Volkes die Staatsgewalt ausgeübt; wenn man dem Art. 2 wirklich Geltung verschaffen will, muss er sich unbedingt auch auf die Frauen beziehen.

Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag, den ich zu Art. 7 gestellt habe, zuzustimmen und damit anzuerkennen, dass den Veränderungen, die im Wirtschaftsleben vor sich gegangen sind, auf politischem Gebiete Rechnung getragen werden muss.

Zingg. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen einen Spruch aus der Bibel bekannt gegeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Frauen nicht die Hosen anlegen sollen. Selbstverständlich sind wir der Ansicht, dass man ihnen das Gemeindestimmrecht gewähren könne, ohne dass sie das tun müssen. Nun möchte ich Ihnen von einem andern Spruch Kenntnis geben, aus Ariost's schöner Dichtung «Der rasende Roland». Dort ist eine Stelle enthalten: «Ein Weib zu sein ist überall und immer ein Nachteil, aber dort ein doppelt schlimmer.» Mit «dort» hat Ariost ein Land bezeichnen wollen, wo ganz barbarische Zustände herrschen, aber mit dem «überall und immer» hat er jedenfalls auch den Kanton Bern gemeint. Auch hier ist es ein Nachteil, ein Weib zu sein. Ich möchte nur auf das Unrecht hinweisen, das bei uns begangen wird, wenn in einer Gemeinde draussen eine Mutter, die ein grosses Bauerngut verwaltet, von dem der Vater weggestorben ist und die Kinder erziehen muss, in Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht hat. Wenn Strassen beschlossen werden, Kanalisationen und alles mögliche, haben die Männer, die ein Gut besitzen, etwas dazu zu sagen, aber die Witfrau hat nichts zu sagen, sie darf nur steuern und zahlen helfen. Diese Tatsache hat mir, schon vor 35 Jahren, ohne dass ich jemals eine Stimmrechtlerin gehört hätte, Veranlassung gegeben, darüber nachzudenken und ich musste mir sagen, es sei eigentlich ein grosses Unrecht, das wir dem grössern Teil der Bevölkerung zufügen, indem wir ihn von dem Mitspracherecht in politischen Angelegenheiten ausschliessen. Unter diesen Verhältnissen leiden unsere Frauen natürlich schwer und es sind namentlich ihre Kinder, die nachher ins Leben hinaustreten und darunter auch leiden müssen. Ich stelle mir z. B. den Fall vor, wo ein Vater früh gestorben ist und die Mutter ihre Söhne erziehen muss. Die Kinder wachsen auf, der älteste Sohn wird 20 Jahre, tritt in das Alter, wo er stimmberechtigt ist; die Mutter mit ihrer grossen Lebenserfahrung darf zur ganzen Sache nichts sagen, während der Sohn, den sie selbst erziehen musste, nun sofort stimmberechtigt ist. Hier wird das Ei klüger als die Henne. Der junge Sohn, der von seiner Mutter auferzogen worden ist, der tatsächlich auch nicht viel anderes weiss, als was sie ihm beigebracht hat, hat das Recht, etwas zu sagen, die Mutter nicht. Das ist einfach ein Unrecht, und es ist ebenfalls ein Unrecht, dass die Tochter, die in der gleichen Familie aufgewachsen ist, die die gleichen Kenntnisse hat, wie etwa der Sohn, wenn sie 20 Jahre alt wird, nichts zur Gesetzgebung zu sagen hat, während sie doch auch darunter leidet, wenn die Gesetze nicht recht ausfallen.

Es werden in letzter Zeit grosse Anstrengungen gemacht, um diesen Söhnen einen staatsbürgerlichen Unterricht angedeihen zu lassen. Man wird gefunden haben, es sei nötig, dass man auch die männliche Bevölkerung noch etwas mehr dazu anhält, sich um die politischen Zustände zu bekümmern. Man sieht, dass eine grosse Abneigung gegen das politische Leben eingetreten ist. Wenn Sie vielleicht ein wenig mehr darüber nachdenken würden, würden Sie auf die Ursachen zurückkommen. Ich bin überzeugt, dass hundert Köche und hundert Wirte es nicht so gut fertig bringen werden, wie es fertig gebracht werden könnte, wenn man den Frauen das politische Stimmrecht geben würde. Dann würden sich auch die Frauen um die Politik bekümmern, dann könnte man schliesslich auch einmal im Familienkreis über Politik reden, was man heute nicht kann, weil die Frau nach dieser hundert- und tausendjährigen Erziehung der Politik

abgeneigt ist und wenig davon versteht. Das ist gar nicht verwunderlich. Der grosse Gelehrte Jean Jacques Rousseau, der Schrittmacher der französischen Revolution, hat gesagt, der Mensch könne nichts anderes sein als das, wozu er durch die Gesetze und Einrichtungen des Staates, in dem er wohnt, gemacht wird. Die Frauen sind das Produkt der jahrhundertelangen Erziehung. Wenn Sie andere Zustände wollen, müssen Sie auch den Frauen das Verständnis beibringen. Das wird tatsächlich mehr wirken als alle Ihre schönsten Reden und staatsbürgerlichen Kurse. Wenn man einmal die Frage aufwerfen wollte, ob eigentlich die Männer die Berechtigung haben, weiter stimmberechtigt zu bleiben, so könnten die Frauen sagen, nach der Beteiligung der männlichen Stimmberechtigten in den letzten Jahrzehnten könnte man bald den Antrag stellen, die Männer vom Stimmregister zu streichen. Man braucht nur einmal die statistischen Zahlen nachzulesen seit 1900. In dieser Zeit haben wir 10—12 Abstimmungen gehabt. Es hat eine Abstimmung stattgefunden am 30. September 1900 über ein Kantonalbankanleihen, an welcher sich von 126,249 Stimmberechtigten 35,155 oder 27,8 % beteiligt haben. Am 5. Mai 1901, als es sich darum handelte, die Bern-Köniz-Schwarzenburg-Bahn zu finanzieren, beteiligten sich 37,964 Stimmberechtigte, oder 30 %. Am 16. März 1902 beteiligten sich an der Abstimmung über das Gesetz betreffend Erhaltung von Kunstaltertümern von 125,784 Stimmberechtigten 33,142 oder 26,3 %. Am 13. März 1904 30,1 %, am 20. August 1905 von 131,000 Stimmberechtigten 39,601 oder 30,2 %, am 26. Mai 1907 beim Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 133,422 Stimmberechtigten 29,794 oder 22,3 %, am 31. Januar 1909 22,7 %, am 27. Juli 1909 beim Ergänzungsgesetz zum Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen und beim 30 Millionen Anleihen beteiligten sich von 138,000 Stimmberechtigten 33,000 oder 24,1 %. Am 28. Mai 1911 waren es 42,000 oder 29,9 %, am 7. Juli 1912 beim Gesetz betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen waren es von 144.316 Stimmberechtigten 39,639 oder 27,5 %. Im Durchschnitt haben 27,1 % Stimmberechtigte an den Abstimmungen teilgenommen. Man sieht, was für eine Beteiligung bei unseren Abstimmungen und Wahlen vorhanden ist. Es besteht kein Interesse für das politische Leben, auch bei den Männern nicht, und infolgedessen können mit ebensolchem Rechte die Frauen verlangen, dass die Männer gestrichen und dass sie ins Stimmregister eingetragen werden. Es ist nötig, dass man hier einmal versucht, etwas mehr Interesse auch bei den Männern für die politische Bewegung zu wecken. Ich bin überzeugt, dass, wenn auch die Frauen in politischen Sachen aufgeklärt würden, mancher Mann stimmen würde, der heute nicht geht. Fragen Sie einmal nach, ob nicht gerade deshalb, weil bei den Frauen kein Verständnis ist für politische Angelegenheiten, auch nicht mehr als durchschnittlich 30 % der Männer am politischen Leben Interesse bezeugen.

Die Gewährung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist ein Anfang. Selbstverständlich möchte ich dafür eintreten, dass durchs Band weg die Frauen Stimmrecht bekämen. Aber nun behandeln wir ein Gemeindegesetz, und hier sollte man anfangen. Wenn wir einmal im Gemeindegesetz dieses Stimmrecht hätten, so würden wir die Erfahrung machen können, dass tatsächlich das Interesse gehoben wird. Das würde auch einen guten Einfluss haben auf gewisse Wahlsitten. Ich möchte niemand darüber Vorwürfe machen, was im Oberland gegangen ist und schon bei uns behandelt worden ist, ich habe schon viel anderes gesehen, ich habe mich jahrelang in Amerika aufgehalten und gesehen, was dort für Wahlsitten herrschen. Ich bin der Ansicht, dass verschiedenes anders wird, wenn die Frauen einmal stimmberechtigt sind. Zum Beispiel könnten diese Trinkereien nicht mehr in dem Masse stattfinden, so dass in sittlicher Beziehung auch hier eine Hebung stattfinden würde.

Auch das ist für mich ein triftiger Grund, aus dem heraus ich dem Antrag zustimmen möchte. Auch auf die Gesetzgebung im allgemeinen würde das einen guten Einfluss haben. Die Welt wird heute von den Herren der Schöpfung regiert. Wenn wir sehen, wie die Männer diesen Krieg angerichtet haben, müssen wir sagen, dass wir das nicht den Frauen verdanken, und ich bin überzeugt, dass das aufhören würde und dass sich die Frauen für ihre Kinder und Söhne wehren würden; es würde nicht mehr so leicht dazu kommen, dass ein paar «grosse Tiere» es fertig bringen, die Menschheit gegeneinander aufzuhetzen und sich gegenseitig abzuschlachten. Die Widersprüche, die in Ihrer Sittenlehre und Gesetzgebung drin stecken, sind wirklich hart. Wenn man weiss, dass Millionen ausgegeben werden, um Kinder zu guten Menschen zu erziehen, dass Millionen ausgegeben werden für die Kirche, und auf der andern Seite werden Gesetze gemacht, durch die man den Menschen zwingt, seinen Nächsten zu erschiessen, den man nie gesehen hat, so kann man sagen, dass in Ihrer Gesetzgebung sicherlich grosse Widersprüche vorhanden sind, die auch einmal verschwinden müssen. Ich hoffe und erwarte, dass, wenn die Frauen hier Einfluss bekämen, sich tatsächlich das ganze Leben der Menschen verbessern würde. Deshalb bin ich ein warmer Anhänger des Frauenstimmrechtes, nicht deshalb, weil ich irgendwie erwarte, dass die sozialdemokratische Partei dadurch einen Vorteil erzielen würde. Das erwarte ich gar nicht, sondern ich glaube im Gegenteil, dass in erster Linie die Konservativen einen Vorteil erreichen würden. Wir wissen alle, dass die Frauen mehr oder weniger religiös sind, man sieht mehr Frauen als Männer in der Kirche, und die Konservativen sind die Partei, wo die Religiosität immer noch gehätschelt wird. Ich glaube, dass bei dieser Partei die grösste Anzahl Frauen eintreten würde, wenigstens in der ersten Zeit, bis sie aufgeklärt wären. Ich bin überzeugt, dass heute die Sozialdemokratie durchaus keinen Profit machen würde. Das kann mich aber nicht abhalten, einem Postulat zuzustimmen, das ich als richtig und sittlich und überhaupt als vorteilhaft für den Staat und die ganze Gemeinschaft betrachte.

Infolgedessen möchte ich Ihnen empfehlen, den von Herrn Münch vorgeschlagenen Antrag anzunehmen. Es wird Sie ganz sicher nicht reuen, Sie werden vielmehr die Erfahrung machen, dass sich das ganze Leben verbessern und dass damit ein sittlicher Fortschritt erreicht wird.

Präsident. Das Wort haben noch verlangt die Herren Koch und Dr. Brand. Ich möchte die Herren bitten, sich möglichst kurz zu fassen mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit und mit Rücksicht darauf, dass für die Abstimmung ein Namensaufruf verlangt worden ist.

Koch. Herr Münch hat auf die Tätigkeit der eingesetzten Spezialkommission hingewiesen. Nun ist es doch zweckmässig zu bemerken, dass diese Kommission, bestehend aus einer Delegation von Frauen und aus Vertretern der verschiedenen Parteien, eingesetzt worden ist als Kommission zur Förderung der Wählbarkeit der Frau in die Schul- und Armenbehörden. Das war der Zweck und Sinn dieser Kommission, und derselben hat der Sprechende angehört. Nun sind wir bei unserer ersten Besprechung auf den Wortlaut des Projektes eingetreten und man hat sich über dieses und jenes ausgesprochen. Es handelte sich namentlich darum, die Bestimmung zu erweitern im Sinne des regierungsrätlichen Antrages, also Einbeziehung der Wählbarkeit der Frau in die Vormundschaftskommission. Die taktische Frage hat sich so gestellt, ob man diese Frage in den Vordergrund stellen, oder ob man eine ganze Umänderung des Artikels beantragen wolle. Da habe ich gesagt, zunächst müsse man die Wählbarkeit in die Vormundschaftskommissionen anstreben, das scheine mir wichtiger zu sein als die Anregung betreffend Gemeindereglemente. Aus der Diskussion hat sich aber ein vollständig einhelliger Entscheid ergeben, und der Sprechende war mitbeteiligt bei der neuen Redaktion des Artikels, wie er in einer Eingabe den vorberatenden Behörden vorgeschlagen worden ist. Das zur Abklärung dieser Frage.

Was nun das Frauenstimmrecht betrifft, so habe ich bereits bei Beratung von Art. 29 erklärt, dass ich grundsätzlich Anhänger desselben bin und auch von diesem Standpunkt aus an die Beurteilung der Frage herantrete. Heute haben wir es mit der Beratung des Gemeindegesetzes zu tun. Es ist uns von verschiedenen Seiten, vom Regierungsratstische aus und vom Kommissionspräsidenten, erklärt worden, es handle sich um eine unendlich wichtige und sehr dringende Angelegenheit und es sollten alle diejenigen Hindernisse beseitigt werden, die dieses dringliche Gesetz gefährden könnten. Mit Rücksicht darauf und weil ich für mich auch die Ueberzeugung gewonnen habe, dass für die Einführung des Frauenstimmrechts die Stimmung jetzt, wo es sich um das Gemeindegesetz handelt, nicht günstig ist, bin ich gegen den Antrag Münch. Ich betone, dass ich grundsätzlicher Anhänger bin, kann mich aber nicht auf den Standpunkt stellen, es sei im Grossen Rat eine Mehrheit dafür vorhanden. Ich halte dafür, dass die Annahme des ganzen Gesetzes gefährdet würde. Aus diesem Grunde werde ich gegen den Antrag Münch stimmen, dem ich in anderem Zusammenhang und vielleicht in allgemeinerer Fassung meine Zustimmung gegeben hätte.

Brand (Bern). Gestatten Sie mir eine ganz kurze Motivierung meiner Stimmabgabe und zugleich eine grundsätzliche Kundgebung meiner Auffassung in dieser ausserordentlich wichtigen Frage. Sie ist von verschiedenen Vorrednern einlässlich behandelt worden und ich will mich, dem Wunsche des Herrn Präsidenten anschliessend, möglichst knapp fassen. Ich kann diesem Wunsche um so mehr nachkommen, weil ich mich bei einer frühern Gelegenheit dahin ausgesprochen habe, dass für mich die Gewährung von weitergehenden Rechten an die Frauen vor allem aus eine Frage der Gerechtigkeit ist. Ich will infolgedessen auch die politische Seite dieser Angelegenheit hier nicht erörtern, sondern mich darauf beschränken, zu erklären, dass ich nicht der Meinung bin, wir müssen Mann und Frau gleichstellen. Das ist eine Ausdrucksweise, die man viel gehört hat. Ich bin der Auffassung, man sollte der Frau diejenigen Rechte gewähren, die sie vermöge ihrer Ausbildung und ihrer Tätigkeit ebensogut ausüben kann wie der Mann. Zu diesen Rechten gehört nach meinem Dafürhalten auch das politische Stimmrecht. Ich begreife vollständig, dass man darüber geteilter Meinung sein und sich namentlich, trotz grundsätzlicher Anhängerschaft, durch referendumspolitische Erwägungen leiten lassen kann, zu sagen, dass wir dieses Postulat in dieser Gesetzesvorlage nicht verwirklichen können. Ich habe solchen referendumspolitischen Erwägungen in anderer Beziehung selbst schon nachgegeben. Allein ich muss erklären, dass hier für mich eine Gewissenspflicht besteht, die mich zwingt, klipp und klar zu sagen: Trotz referendumspolitischer und anderer opportunistischer Erwägungen stimme ich zum erstenmal, wo die Frage der politischen Stimmberechtigung der Frauen aufgeworfen wird und man Gelegenheit hat, dazu Stellung zu nehmen, dafür.

Ueber die referendumspolitischen Erwägungen können wir uns sehr kurz hinwegsetzen, weil ich mich über das Schicksal des Antrages Münch gar keinen Illusionen hingebe. Es hat also in der Tat keinen Wert, sich darüber den Kopf zu zerbrechen, ob der Gesetzesvorlage im Volke vermehrte Gegnerschaft erwachse oder nicht. Allein es darf doch erklärt werden, dass die Frauenrechtsbewegung nicht nur in überseeischen Staaten grosse Fortschritte gemacht hat, sondern in so erreichbarer Nähe, dass wir ihre Resultate nachkontrollieren können. Es darf namentlich ins Auge gefasst werden, dass der Ausbildung der Jugend beider Geschlechter vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden soll, dass wir darauf ausgehen, die staatsbürgerliche Erziehung zu fördern, die Frauen und heranwachsenden Töchter mit den Bedürfnissen des Staates besser vertraut zu machen, als es bis dahin der Fall war. Wenn wir diese Ausbildung wollen, so müssen wir doch auch sagen, dass die Frauen, die diese Ausbildung geniessen in Schule und Fortbildungsschule, ebenso vorbereitet das Alter der Mündigkeit erreichen, wie die Männer. Man kann natürlich sagen, es sei im Kanton Usus, dass die Knaben mit dem Vater am Tisch über Tagesfragen reden, während man die Mädchen forschickt, in die Küche, in den Haushalt, so dass sie also diese Ausbildung im väterlichen Hause nicht in dem Masse haben wie die Knaben. Wenn das auch richtig sein mag, so ist auf der andern Seite ebenso richtig, dass es Mütter gibt, die jedenfalls ein reiferes Urteil haben als die jungen Söhne, die 20 Jahre alt werden und ihr Stimmrecht ausüben können. Mich dünkt, es müsse eine Frau ausserordentlich peinlich berühren, wenn sie ihren Knaben an die Urne gehen sieht, dessen Reife sie ganz genau kennt, während sie selbst nichts dazu su sagen hat. Ich bin der Auffassung, dass die Mutter auch ein übriges werde tun können für die Ausbildung der Mädchen, dass das, was eventuell bis zur heutigen Stunde im Hause noch gefehlt hat, ohne allzugrosse Schwierigkeit nachgeholt werden kann.

Es ist nicht zu verkennen, und das wird nach einem Artikel in der «Bürgerin», die vor mir liegt, auch nicht verkannt, dass die weitergehenden Anträge, die gestellt werden, demjenigen, was bereits im Gesetz enthalten ist, gefährlich werden. Es wird

auch gesagt, die Furcht vor den weitergehenden Ansprüchen der Frauen bringe wohl auch die Wählbarkeit der Frauen in die Vormundschaftskommissionen zu Falle. Wenn man glaubt, sich dieser Befürchtung hingeben zu sollen, mag man ruhig den Antrag ablehnen, sei es, dass man ihn taktisch für verfehlt ansieht, sei es, dass man ihm grundsätzlich nicht zustimmt.

Diejenigen, die aus Gründen der Gerechtigkeit oder aus andern Gründen, die genannt worden sind, den Frauen das Stimmrecht geben wollen, weil sie sich sagen, das sei ein Postulat der Gleichberechtigung, werden immer dafür eintreten, nicht bloss in Gemeindeangelegenheiten, sondern auch in andern Angelegenheiten. Ich habe mich über diese Frage schon vor vielen Jahren geäussert, und zwar in durchaus zustimmendem Sinne, und ich bin bei wiederholter Prüfung immer wieder zum gleichen Resultate gekommen, so dass es eine unbedingt feste Ueberzeugung in mir geworden ist, dass die Entwicklung dahin gehen wird, die Stimmberechtigung auf die mündigen Frauen auszudehnen. Das ist ein Ideal, wie es die Demokratie auch ist. Man kann mit dem gleichen Recht, wie man in die politische Reife der jungen Frauen Zweifel setzt, auch in die politische Reife dieser oder jener männlichen Staatsbürger berechtigte Zweifel setzen. Unsere Aufgabe ist, dafür zu sorgen, dass in einem demokratischen Staatswesen die politische Reife eine immer allgemeinere werde, dass wir unsere jungen Staatsbürger dazu erziehen, Gesetzesvorlagen, die an sie herankommen, mit Verständnis zu prüfen, so dass sie nachher selbst ein Urteil haben können. Der Herr Kirchendirektor hat mir heute etwas satirisch meine Vorliebe für die Klassiker vorgeworfen. Ich wage es doch, Lessing zu zitieren; ich habe es wie er, wenn wir ein Ideal vor uns haben, wollen wir alles anwenden, um diesem Ideal nachzukommen, und wir wollen uns glücklich schätzen, wenn wir in uns immer die treibende Kraft besitzen, um weiter zu arbeiten. Wir müssten es bedauern, wenn wir einmal so weit wären, dass wir die Hände in den Schoss legen und sagen könnten: Jetzt ist alles erreicht, was wir angestrebt. Lessing hat einmal gesagt, wenn sich die Gottheit nahen sollte, in der einen Hand die Wahrheit und in der andern das beständige Streben nach Wahrheit, so würde er demütig nach der andern bitten, die ihm ermögliche, ohne Unterlass, ohne Erlahmen und Erschlaffen, immer und immer wieder das Wahre, Rechte und Gute zu suchen. So sage ich auch hier, man mag heute den Antrag ablehnen, wir werden, wenigstens ich persönlich werde für das Wahre eintreten und hoffen, dass wir im Laufe der Jahre und Jahrzehnte noch diesen oder jenen, der heute ein Gegner ist, in unseren Reihen sehen werden. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Annahme des Antrages Münch.

Müller (Bern). Ich möchte als Kommissionsmitglied einige kurze Erklärungen abgeben. In letzter Stunde, bei der Beratung des Gemeindegesetzes, ist das passive Wahlrecht zur Diskussion gestanden. Wir haben alle Anstrengungen darauf gerichtet, eine Form zu finden, die zunächst diesen ersten bedeutsamen Schritt zum Frauenstimmrecht im Gemeindegesetz ermöglicht, weil wir uns darüber schon klar waren, dass wir in diesem Gesetz behutsam vorgehen müssen, wenn man nicht beide Sachen, das Gemeindegesetz im ganzen Komplex seiner Fragen und den ersten Schritt zum Frauenstimmrecht, gefährden will. Deshalb hat man sich in der Kommission darauf beschränkt, die Sache in der Weise zu formulieren, dass man sie mit gutem Gewissen vertreten kann.

Nun ist inzwischen der Antrag des Herrn Kollegen Münch gekommen. Damit stellt sich die Sache in ihrer ganzen grundsätzlichen Bedeutung vor den Rat. Da bin ich der gleichen Auffassung wie Herr Dr. Brand, sobald wir uns hier entscheiden wollen für oder gegen das Frauenstimmrecht in Gemeindesachen, dürfen gar keine referendumspolitischen Erwägungen die Stimmabgabe beeinflussen. Ich möchte eindringlich ersuchen, die Frage in ihrer grundsätzlichen Bedeutung zu würdigen; ich kann das um so mehr tun, als ich über die Stimmung im Grossen Rat die gleiche Meinung habe, wie sie von verschiedenen Rednern ausgedrückt worden ist, nämlich die, dass, wenn die Frage grundsätzlich gestellt und entschieden wird, dieselbe zurzeit im Grossen Rat keine Mehrheit findet. Wenn man annehmen könnte, dass sich eine Mehrheit finden würde, müsste man sich ohne weiteres die Frage vorlegen, ob das Gesetz im Kanton Bern durch die Annahme des Frauenstimmrechtes in Gemeindesachen nicht unrettbar gefährdet würde. Leider ist die Situation so, dass wir mit aller Bestimmtheit wissen, dass hier eine Mehrheit für das Frauenstimmrecht sich nicht findet.

Man muss schon sagen, dass das im Grunde eine ganz beschämende Feststellung ist, und zwar deshalb, weil wir nicht grauen Theorien nachjagen oder eine Doktrin verfechten, die überhaupt nirgends eine Verwirklichung gefunden hat, sondern weil das Stimmrecht der Frauen in der weitesten Form, nicht nur in Gemeindesachen, sondern in politischen Sachen, mit dem Rechte, in die höchsten Behörden des Landes selbst gewählt zu werden, in einer ganzen Reihe von Staaten durchgeführt ist, nicht nur weit hinten in Amerika, wie der Herr Kommissionspräsident gesagt hat, sondern in Staaten, die nach ihrer Kulturhöhe durchaus neben der Schweiz bestehen können. Ich erinnere an alle nordischen Staaten, Schweden, Norwegen und Dänemark, an das unterdrückte Finnland, die das aktive und passive Wahlrecht der Frauen erobert und damit gezeigt haben, dass die Kulturhöhe in allen diesen Ländern mindestens so hoch steht oder noch höher als in der demokratischen Schweiz. Wenn es in diesen Ländern möglich ist, einen solch bedeutenden Fortschritt zu verwirklichen und diese Gleichberechtigung der Geschlechter in die Praxis umzusetzen, müssen wir sagen, dass wir auf einer niedrigeren Stufe stehen, wenn es bei uns aussichtslos ist, diese Forderung im Grossen Rat durchzubringen. Aber gerade, weil es aussichtslos ist, müssen wir die Frage grundsätzlich erörtern und entscheiden. Darum ist von unserer Seite auch der Antrag auf Namensaufruf gestellt worden, damit bei allen denjenigen, die theoretisch so schön tun und sich als Freunde des Frauenstimmrechtes bekennen, hier offiziell festgestellt werde, ob sie wirklich dafür oder dagegen sind. Das ist wertvoll für die künftige Propaganda, die nicht erlahmen wird.

Es lässt sich ja geschichtlich erklären, warum die Frau auf einer so beschämend tiefen Stufe der Selbständigkeit geblieben ist. Wir brauchen uns nur daran zu erinnern, wie unser Güterrecht beschaffen war im Kanton Bern, wie die Frauen vollständig rechtlos waren, um den Widerstand zu begreifen, der sich hier gegen die Erweiterung der Frauenrechte

geltend macht. In der Hauptsache ist dieser Widerstand durch das Zivilgesetzbuch beseitigt worden und es wird unaufhaltsam seinen Weg machen. Das Zivilgesetzbuch hat die Frauen in ihre Persönlichkeitsrechte zunächst in zivilrechtlicher Beziehung eingesetzt, und daraus wird sich der weitere Fortschritt ganz ohne weiteres entwickeln. Es ist ein wertvolles Propagandamittel, dass man nun grundsätzlich über das Frauenstimmrecht diskutieren und darüber einen Entscheid unter Namensaufruf verlangen kann. Inzwischen werden wir die Petitionsbewegung in der Frauenwelt sehen und wir werden konstatieren können, ob es richtig ist, dass die Frauen selbst davon nichts wissen wollen.

Herr Jenny hat uns die Frauen in den landwirtschaftlichen Betrieben geschildert und ihre bewunderungswürdigen Eigenschaften gefeiert. Ich bin vollständig damit einverstanden. Die Stellung, die die Frau im landwirtschaftlichen Betriebe hat, erklärt zugleich auch, warum gerade in diesen Kreisen die Geneigtheit, die Frauenrechte in politischen Sachen zu reklamieren, nicht besteht. Die Frau, die auf ihrem Bauernwesen frei schaltet und waltet im Hause und in dieser Stellung anerkannt wird, wie Jeremias Gotthelf es in verschiedenen Erzählungen so schön schildert, empfindet dieses Bedürfnis nach politischer Gleichberechtigung nicht. Aber wir kennen nicht nur diese Bauernfrauen, die in ihren selbständigen Betrieben eine bedeutungsvolle Stellung haben, die sie gar nicht nach politischer Gleichberechtigung verlangen lässt, sondern wir müssen auf die Hunderttausende von Frauen schauen, die nicht geduldig warten können, bis der Ersehnte kommt und sie heimführt und ihr sagt: So, du gehörst ins Haus und da hast du deine Pflichten zu erfüllen. Wir haben ungezählte Frauen, die ohne weiteres in den wirtschaftlichen Kampf gestossen werden und sich selbst durchschlagen müssen, und manchmal unter welchen Bedingungen. Da muss man nicht von diesen landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen, sondern man muss in die Städte gehen und das proletarische Elend sehen in der Fabrikarbeit, wo diese Frauen beschäftigt werden, muss alle die Rücksichtslosigkeit sehen, gegen die sie sich nicht einmal mit dem Stimmzettel wehren können, muss sehen, wie sie geschunden und geknechtet werden.

Daraus erklärt sich die Sympathie der unterdrückten Klasse mit dem unterdrückten Geschlecht, und das erklärt ohne weiteres, warum die Sozialdemokratie und die Arbeiterschaft diese Forderung auf ihr Programm genommen hat. Sie selbst spürt, was es heisst, entgegen klaren, verfassungsmässigen Bestimmungen unterdrückt zu sein. Daraus erklärt sich diese prinzipielle Stellungnahme der Arbeiterklasse für das Frauenstimmrecht. Die Entwicklung wird sieghaft und ohne Unterbrechung so weit gehen, bis wir auch im Kanton Bern und in der Schweiz auf dem Stande angelangt sind, auf dem kulturell höher stehende Nationen, wie die nordischen Staaten, bereits angelangt sind.

Der Krieg wird diese Entwicklung in einer ganz ungeahnten Weise beschleunigen. In den kriegführenden Ländern, wo Hunderttausende tot, Hunderttausende verkrüppelt sind, wo Millionen dem Erwerbsleben dauernd entzogen werden, bekommt die wirtschaftliche Bedeutung der Frau eine ganz ungeahnte Ausdehnung. Die Frauen werden bei dem Mangel an männlichen Arbeitskräften in Berufe und Betriebe hineinkommen, an die man nicht dachte. Was zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden ist, wird in der lebendigen Wechselwirkung seine politische Rückwirkung haben und die Frage des politischen Stimmrechtes der Frau in gewaltiger Weise fördern.

Wir wissen, dass wir im bernischen Grossen Rat mit dieser vernünftigen Forderung jetzt sicher unterliegen, vielleicht gerade, weil sie so vernünftig ist, aber wir werden nicht jahrelang unterliegen, sondern diese Bewegung wird derart Fortschritte machen, dass schon die zweite Beratung eine neue Frauendebatte bringen wird, indem inzwischen die Petitionsbewegung lanciert werden wird. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden dafür sorgen, dass man sich wohl oder übel mit der politischen Gleichberechtigung der Frau etwas weniger theoretisch und mehr praktisch abgeben wird. Ich begrüsse deshalb, dass der Namensaufruf, der von der nötigen Zahl von Mitgliedern unterstützt ist, uns genau zeigen wird, wer dafür und wer dagegen ist. Das ist wichtig für die künftige Propaganda im Lande.

Karl Moor. Ich bin ganz einverstanden mit den Herren Dr. Brand und Gustav Müller, dass hier keine referendumspolitischen Erwägungen stattfinden sollen, sondern eine gründliche und grundsätzliche Erörterung dieser Frage. Da hätte ich nun allerdings gewünscht, dass nicht von verschiedenen Seiten im Rat — allerdings hinter den Kulissen — ein sanfter Zwang ausgeübt worden wäre, um die Diskussion à tout prix heute vormittag zu beendigen. Ich will mich deshalb darauf beschränken, einige kurze Sätze zu sagen und behalte mir vor, das, was ich an weiteren Ausführungen zu sagen gehabt hätte, für die zweite Lesung aufzusparen.

Es kann sich für mich nicht darum handeln, die langen Ausführungen, die ich bei der Begründung meiner Motion für das Frauenstimmrecht im Jahre 1911 hier gemacht habe, oder die Bemerkungen, die ich bei der Eintretensdebatte zum Gemeindegesetz machte, hier zu wiederholen, sondern ich hatte mir vorgenommen, mit Ihnen, wie ich es vor 5 Jahren getan habe, einen Ueberblick über die Frauenbewegung in der ganzen Welt zu geben, um Ihnen zu zeigen, was unterdessen auf diesem höchst wichtigen kulturellen Gebiet der politischen Rechte für die Frauen gegangen ist. Ich wollte die grossen Fortschritte zeigen, die diese Idee nur seit 5 Jahren, seitdem ich die Ehre gehabt habe, diese Motion zu begründen, gemacht hat.

Nun kann ich das heute nicht tun. Ich möchte nur ganz kurz in theoretischer Beziehung darauf hinweisen, dass schon vor mehr als hundert Jahren in Amerika, als die allgemeinen freiheitlichen Grundsätze und Menschenrechte festgelegt wurden, der Satz proklamiert wurde, alle Menschen seien gleich geboren, infolgedessen die Frauen selbstverständlich auch. Sie werden nicht der Ansicht sein, wie das ökumenische Konzil in Vienne, wo mit einer Stimme Mehrheit beschlossen wurde, dass die Frau eine Seele habe, dass sie noch zu der Menschheit zu zählen sei. Dort wurde also mit der Stimme eines wohlwollenden Prälaten noch die Seele der Frau gerettet. Obwohl man im Kanton Bern vielleicht anderer Ansicht ist als anderswo, so weit zurück werden Sie doch nicht gehen wollen, sondern Sie werden der Ansicht sein, dass die Frau auch zur Menschheit gehöre und gleich

geboren ist wie jeder andere, infolgedessen rein theoretisch die gleichen Rechte hat.

Nun folgt in dieser Erklärung der Menschenrechte der Satz, dass kein Mensch Gesetzen unterworfen werden kann, bei deren Errichtung er nicht selbst mitgewirkt hat. Das stimmt für die Frau nicht, sie hat kein Mittel, selbst an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen, folglich sollte sie diesen Gesetzen auch nicht unterworfen werden können. Wenn man es doch tut, ist es ein Zwang, ist es Sklaverei; man zwingt jemand, sich Diktaten zu unterwerfen, bei denen er nicht selbst mitgewirkt hat. Es ist ein Unding, dass man die Hälfte der Menschheit, die Hälfte oder mehr als die Hälfte des Standes Bern von den politischen Rechten ausschliesst, und ich denke doch wohl, Sie können rein theoretisch sich der Erwägung nicht verschliessen, dass zum Ausbau der Demokratie dieses Recht gehört. In der formalen Demokratie sind wir in der Schweiz allerdings voran, aber bei den individuellen Rechten des Menschen, des Bürgers, sind wir sogar weit hinter monarchischen Staaten zurück, während wir, wie gesagt, in den kollektiven Rechten voranstehen, den ersten Rang behaupten. Diesen Vorrang sollten wir vor allen andern Nationen behaupten, indem wir diesen Ausbau der Demokratie weiterführen. Dazu gehört in erster Linie die Verhältniswahl und das Frauenstimmrecht, die Verhältniswahl, indem wir nicht nur formell das Recht statuieren, dass jeder zur Urne gehen kann, sondern indem wir jeder einzelnen Stimme, die zur Urne getragen wird, die ihr zukommende Wahlkraft gewähren; und das Frauenstimmrecht gehört dazu, weil wir erst dann von Demokratie sprechen können, wenn nicht ein so wichtiger Teil der Einwohnerschaft, wie die Frauen es sind mit ihren seelischen und gemütlichen Eigenschaften, ausgeschlossen ist und nicht den Interessen des Staates dienstbar gemacht wird. Das will nun der Antrag Münch, wenigstens auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Lebens, auf dem Gebiete der Gemeinde.

Ich denke, alle diese Bedenken, die dagegen vorgebracht werden können, seien wirklich zum Teil kleinlich und stehen nicht auf der geistigen Höhe einer parlamentarischen Behörde, wie der Grosse Rat des Standes und der Republik Bern doch eigentlich eine sein sollte. Die abgedroschenen Redensarten von der weiblichen Anmut und Zartheit, von der Weiblichkeit, deren Schmelz zerstört würde, wenn man die Frau mitten in das politische Getriebe hineinbrächte, sollte man nicht hören. Das feine Gefühl, das viele von Ihnen für die weibliche Anmut und Zartheit besitzen, ist sehr anzuerkennen, warum bleibt aber dieses Zartgefühl zurück, warum macht es sich nicht geltend, wenn es sich darum handelt, die Frauen, die Töchter mitten in das Jagen nach Gewinn und Erwerb, in das aufreibende, ermüdende, vor der Zeit siech machende Hasten und Jagen nach dem notwendigsten Lebensbedarf zu treiben? Da finden Sie es ganz in der Ordnung, dass die Frau hineingezogen werde.

Es ist heute von der Zerrüttung der Familie usw. gesprochen worden. Wie leicht könnte die Folge der Gewährung des Frauenstimmrechtes die sein, dass die Frauen die Zerrüttung der Familie, die durch den modernen Industrialismus erzeugt worden ist, wo die Frauen in die Fabrik gehen müssen wie der Mann, aufheben wollen, indem sie dann eben erklären, dass unterdessen die Familie verwahrlost, dass die Kinder ohne Aufsicht auf der Strasse sich selbst überlassen bleiben. Da fehlt plötzlich das Zartgefühl, das so entwickelt ist, wenn es sich darum handelt, den Frauen politische Rechte zu gewähren. Zartgefühl ist schön und recht, aber wenden Sie es da an, wo es notwendig ist.

Warum haben Sie dieses Zartgefühl nicht auch beim Mann? Lenken diesen denn die politischen Rechte nicht auch von der richtigen Führung seiner Interessen ab? Wenn die Frau durch das politische Getriebe von der Führung des Haushaltes abgehalten wird, so der Mann von der Wahrung seiner Erwerbsinteressen. Sie hätten dann das gleiche Argument gegen die politischen Rechte des Mannes anzuführen. Ich will mich nicht weiter über dieses Thema auslassen und behalte mir vor, in der zweiten Lesung das zu sagen, was ich habe sagen wollen und was ich wegen dieser etwas nach der Guillotine schmeckenden Abkürzung der Diskussion heute nicht sagen kann.

Kammermann. Ich werde dem Wunsche des Herrn Präsidenten folgen und mich ganz kurz fassen. Der Sprechende hat sich zum Art. 95 ausgesprochen und dort den kürzeren gezogen, was vorauszusehen war, da es sehr schwer hält, gegen Kommission und Regierung Stellung zu nehmen. Es wäre nun von mir konsequent, wenn ich meinen Kollegen erklären würde, sie sollen den Antrag des Herrn Münch annehmen, da dann ganz bestimmt beide Artikel über das Stimmrecht der Frau begraben wären.

Ich möchte nur zwei Momente anführen. Wo ist heute ein schönes Familienleben? Da, wo die Frau Politik treibt, oder da, wo sie zur Familie schaut? Dass da, wo die Frau Politik treibt, kein schönes Familienleben ist, dafür haben wir heute ein klassisches Beispiel, das allen Leuten gut bekannt ist. Wo ist der bessere Stand, da, wo die Frau nach Haushaltung und Garten schaut, oder da, wo sie Politik treibt? Das sind zwei Momente, die ich kurz zur Sprache bringen möchte. Nach den Aeusserungen des Herrn Gustav Müller und ganz gleich nach denjenigen des Herrn Dr. Brand hat es mir den Eindruck gemacht, wie wenn die, welche gegen das Stimmrecht der Frauen in Gemeindeangelegenheiten stimmen, Männer wären, die unsere heutigen Frauen weniger hoch achten und ehren, als die Herren, die für das Gemeindestimmrecht eintreten. Das weise ich zurück. Alle diejenigen, die gegen das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten stimmen, achten und schätzen die Frauen in jeder Beziehung so hoch wie die, die dafür stimmen. Nachdem man uns ein wenig ins Gewissen reden wollte, möchte ich das auch tun und meinen Kollegen sagen, sie sollen nur getrost gegen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten stimmen. Wir wollen der Frauenbewegung den Weg nicht abschneiden, sondern ihn offen lassen; wenn die Zeit da ist, dass man das gesetzlich ordnen kann, dann bin ich auch dabei.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den Antrag Münch abzulehnen und dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Nur eine ganz kurze Erklärung. In dem Wettrennen, das sich hier abgespielt hat und wobei verschiedene Mitglieder des Rates andere Kollegen wohl um eine

Pferdelänge überholt haben, möchte ich gegenüber Herrn Gustav Müller eine ähnliche Erklärung abgeben, wie Herr Kammermann es soeben getan hat. Es ist mir wirklich aufgefallen, dass Herr Gustav Müller so weit geht, dieser Abstimmung eine solche Bedeutung beizulegen. Ich bin mit Herrn Gustav Müller vollständig einverstanden, dass man in dieser wichtigen Frage eine Abstimmung unter Namensaufruf vornehme, aber ich protestiere ganz entschieden dagegen, dass man bei diesem Anlass aus der Haltung des einen oder anderen Mitgliedes den Schluss ziehe, welche Haltung er grundsätzlich überhaupt einnimmt. Das ist ganz verkehrt. Jedes Mitglied hat das Recht, seine besonderen Gründe zu haben und hat unter Umständen nicht die Gelegenheit, sie hier zu entwickeln. Es kann ein Mitglied gegen den Antrag des Herrn Münch stimmen, das sehr eingenommen ist für die passive Wählbarkeit der Frau und mit voller Ueberzeugung dafür einsteht; es kann ein anderes Mitglied gegen diesen Antrag stimmen und dabei gleichwohl ein überzeugter Freund der Frauenbewegung sein. Dieses Mitglied kann sich auf den Boden stellen, dass es gegenwärtig durchaus nicht möglich sei, diese Frage in Verbindung mit dem Gemeindegesetz zu lösen. Wir sollen den einzelnen Mitgliedern nicht auf das Gewissen knieen und nicht das Gewissen sezieren, das ist falsch und ich protestiere dagegen, dass man dieser Abstimmung, die unter Namensaufruf erfolgt, eine derartige Bedeutung gibt.

Im fernern habe ich zu protestieren gegen eine andere Aeusserung des Herrn Gustav Müller, als er sagte, diese Forderung sei so vernünftig, dass man sicher sei, dass sie nicht Gnade finden werde. Damit hat er mit andern Worten gesagt, der Grosse Rat sei unvernünftig. Ich protestiere auch hiegegen und behaupte, dass diejenigen, die sich nicht entschliessen können, zum Antrag Münch zu stimmen, ebenso vernünftig sind wie die andern.

Ferner fühle ich mich veranlasst, Herrn Zingg etwas zu erwidern. Herr Zingg hat, ähnlich wie es in der Frauenzeitung steht, den Satz zitiert, dass die Staatsgewalt auf der Gesamtheit des Volkes beruhe. Das ist ganz richtig, dieser Satz findet sich nicht nur in unserer Staatsverfassung, sondern auch in den Verfassungen anderer Kantone und Staaten. Im nämlichen Alinea ist aber ausdrücklich gesagt, wer diese Gewalt ausübt, nämlich die stimmberechtigten Bürger, und die Verfassung bestimmt, wer stimmberechtigt ist. Also hat man sofort die natürliche Einschränkung. Es ist verkehrt, aus dem ersten Satz den Schluss ziehen zu wollen, dass man die Staatsgewalt durch alle, die überhaupt dem Volk angehören, ausgeübt haben wolle. Wenn man so weit gehen wollte, müsste man alle Kinder und Unmündigen dieses Stimmrecht ausüben lassen. Herr Zingg hat sich bemüssigt gefühlt, die ganze Geschichte mit dem Zitat aus der Legende von Gottfried Keller zu verdrehen. Ich behaupte, dass Herr Zingg nicht befähigt ist, dieses Zitat nach seinem wirklichen Inhalt zu erfassen. Das ist ganz natürlich, dass Keller das Zitat nicht gebracht haben würde, wenn er es wörtlich aufgefasst hätte.

Müller (Bern). Es sind zwei Proteste erfolgt von Herrn Bühler. Ich weise sie zurück. Ich habe gesagt, es sollen bei dieser Abstimmung alle referendumspolitischen Erwägungen ausgeschaltet sein und man solle sich mit Ja oder Nein aussprechen, wie man sich grundsätzlich zum Frauenstimmrecht stellt. Referendumspolitische Erwägungen könnten für mich nur ausschlaggebend sein bei der Möglichkeit einer bejahenden Abstimmung, wie ich bereits in der Kommission erklärt habe. Aber diese Möglichkeit ist ganz ausgeschlossen, und gerade, weil die Situation so ist, kann man die referendumspolitischen Erwägungen auf der Seite lassen und der Abstimmung den Charakter geben, den sie haben muss, den eines grundsätzlichen Entscheides. Das ist das eine, und da ist kein Protest nötig.

Im zweiten Protest soll offenbar nachgewiesen werden, dass ich gesagt habe, es sei etwas so vernünftig, dass man es annehmen müsse, aber es werde doch nicht angenommen. Damit habe ich nicht gesagt, dass der Grosse Rat unvernünftig sei. Ich habe geschichtlich erklärt, warum das nicht anders möglich sei. Man muss die Rechtsgeschichte des Kantons Bern kennen, um zu wissen, wie undenkbar die Annahme des Antrages ist. Das sind geschichtlich gewordene Sachen, die mit der Vernunft und Unvernunft des einzelnen nichts zu tun haben. Das ist der zweite Protest, den ich zurückweise.

Präsident. Es liegt ein Antrag vor, unterschrieben von 21 Mitgliedern des Rates, es sei über den Antrag Münch unter Namensaufruf abzustimmen. Nach Art. 56 des Reglementes ist dieser Antrag zum Beschluss erhoben, da er genügende Unterstützung gefunden hat.

Zur Abstimmung schlage ich vor, dass, wer für den Antrag Münch stimmen will, mit Ja antwortet, wer dagegen stimmen will mit Nein.

Abstimmung.

Mit « Ja », d. h. für Annahme des Antrages Münch, stimmen die Herren: Albrecht, Berner, Brand (Bern), Gobat, Grimm, Moor, Mühlethaler, Müller (Bern), Münch, Näher, Ryser, Salchli, Scherz, Schlumpf, Schneeberger, Thomet, Walther, Zingg. (18).

Mit « Nein », d. h. für Verwerfung des Antrages Münch, stimmen die Herren: Abbühl, Aellig, Aeschlimann, Armbruster, Bangerter, Bechler, Berger (Schwarzenegg), Beuret, Beutler, Biehly, Bösch, Bösiger, Brand (Tavannes), Brügger, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burger, César, Comment, Dubach, Eberhardt, Fankhauser, v. Fischer, Flück, Freiburghaus, Gasser, Gerber, Giauque, Glanzmann, Glauser, Gosteli, von Gunten, Gürtler, Gurtner, Gyger, Haldimann, Häni, Häsler, Hess (Dürrenroth), Hochuli, Hofer, Hofstetter, Hutmacher, Jacot, Jenny, Jenzer, Imboden, Ingold (Lotzwil), Ingold (Wichtrach), Jörg, Iseli, Kammer, Kammermann, Käser, Keller (Rüegsauschachen), Kilchenmann, Kindlimann, Koch, Langenegger, Lanz (Thun), Laubscher, Linder, Lindt, Lory, Lüthi, Marthaler, Masshardt, Messerli, Meyer (Langenthal), Minder, Morgenthaler, Müller (Wikartswil), Müller (Boltigen), Niklaus, Paratte, Pellaton, Ramstein, Reichenbach, Roost, Rossé, Rufer (Schönbühl), Rufer (Biel), Schmutz, Schneider, Schönemann, Schürch, Seiler, Stähli, Stampfli, Stämpfli, Stauffer (Corgémont), Steiger, v. Steiger, Stettler, Stoller, Stucki, Thönen, Widmer, Winzenried (Herzwil), Winzenried (Bern), v. Wurstemberger, Wüthrich,

Wyssmann, Ziegler, Zimmermann, Zumbach, Zurflüh. (107).

Herr Jobin lässt erklären, dass er, wenn anwesend, für, die Herren Etienne, Lanz (Roggwil), Michel (Interlaken), Mühlemann, Ramseyer, Rufener, Weber und Wyder, dass sie gegen den Antrag Münch gestimmt hätten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Langnau, den 23. November 1916.

Herr Grossrat!

Gemäss Beschlussfassung vom 20. November 1916 wird die ordentliche Wintersession am nächsten **Montag den 27. November, nachmittags 2 Uhr,** fortgesetzt.

Auf die Tagesordnung des 27. November werden gesetzt:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Beratung des Dekretes betreffend Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern.
3. Gemeindegesetz.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Alb. Berger.

Die Schlussabstimmung über das Gemeindegesetz wird voraussichtlich Dienstag den 28. November stattfinden.

Fünfte Sitzung.

Montag den 27. November 1916,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 43 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bigler, Bühlmann, Cueni, Fankhauser, v. Fischer, Grimm, Grosjean, Jost, König, Lanz (Rohrbach), Lauper, Merguin, Michel (Bern), Minder, Mouche, Pulfer, Renfer, Scholer, Schüpbach, Steuri, Walther, Weibel (Oberburg), Wyder, Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brüstlein, Favre, Glauser, Henzelin, Hess (Melchnau), Hiltbrunner, Houmard, Käser, Keller (Bassecourt), Lenz, Lüthi, Müller (Bargen), Nyffeler, Schlup, Segesser, Weibel (Lyss), Winzenried (Herzwil), Zurbuchen.

Tagesordnung:

Freiburg-Murten-Ins-Bahn; Statutenänderung.

Scheurer, Stellvertreter des Eisenbahndirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Kanton Bern ist an der von Freiburg über Murten nach Ins führenden Bahn mit einer Summe von 215,000 Fr. beteiligt. Die Beteiligung erfolgte schon im Jahre 1898 und war gewissermassen ein Austausch zwischen den beiden Kantonen Bern und Freiburg. Wir beteiligten uns an der Bahn nach Murten und der Kanton Freiburg beteiligte sich an der Strecke Bern-Neuenburg. Beide Bahnen berühren bernisches und freiburgisches Gebiet in ungefähr gleicher Ausdehnung. Die Bahn, die uns heute beschäftigt, berührt den Kanton Bern in der Enklave von Münchenwiler und im Grossen Moos auf der Strecke Sugiez-Ins. Sie hatte von jeher mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Das Anlagekapital beträgt ungefähr 3 bis 4 Millionen Franken. Schon einmal hat der Kanton Freiburg, der sich schon bei der Gründung beteiligt hatte, eine Subvention von 1 Million gewähren müssen, und man glaubte, das Unternehmen werde sich nun halten können. Das war aber nicht der Fall, sondern es hat sich neuerdings gezeigt, dass die Mittel nicht genügen. Während längern Jahren konnten die Betriebskosten nicht aufgebracht werden; in den letzten Jahren vor dem Ausbruch des Krieges wurden kleine Betriebsüberschüsse erzielt, die aber lange nicht zur Bezahlung der Obligationenzinse hinreichten. Infolge des Krieges ist die Lage derart geworden, dass eine Aenderung getroffen werden muss. Die Bilanz weist einen Posten von über $^1/_2$ Million zu amortisierende Verwendungen und einen Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von mehr als $^1/_2$ Million Franken auf. Die Sanierung erfolgt nun in der Weise, dass der Kanton Freiburg neuerdings mit 1 Million aufmarschiert, also neben der ursprünglichen Subvention eine zweite Million in das Geschäft einlegt. Diese Million wird in Form von Prioritäten gegeben; die Aktien, mit denen wir beteiligt sind, kämen also in den zweiten Rang. Damit der Passivsaldo und die zu amortisierenden Verwendungen gedeckt werden können, wird das ursprüngliche Aktienkapital, das nun Stammaktienkapital wird, um 70 % reduziert, was eine Aenderung der Statuten bedingt. Die Beteiligung des Kantons Bern wird damit von 215,000 Fr. auf 64,500 Fr. herabgesetzt. Wir wollen hoffen, diese neue Stärkung genüge, um das Geschäft lebensfähig zu gestalten, ohne dass dem Kanton Bern weitere Opfer zugemutet werden. Der Regierungsrat empfiehlt die Genehmigung der Statutenrevision.

Rufer (Biel), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die finanziellen Verhältnisse der Freiburg-Murten-Ins-Bahn sind derart, dass uns nichts anderes übrig bleibt, als die Aktienbeteiligung des Kantons Bern im Betrage von 215,000 Fr. um 70 % auf 64,500 Fr. abzuschreiben. Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Antrages des Regierungsrates.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat, nach Kenntnisnahme von den Beschlüssen der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Freiburg-Murten-Ins-Bahn, vom 2. Oktober 1916, durch welche

1. der Wert der Stammaktien der Gesellschaft um 70 %, d. h. um 250 Fr. per Aktie, oder im ganzen um 1,225,000 Fr. herabgesetzt wird;
2. über den Betrag dieser Reduktion verfügt wird: 568,262 Fr. 97 zur Tilgung des Passivsaldos der Gewinn- und Verlustrechnung auf Ende 1915; zur Tilgung der zu amortisierenden Verwendungen auf Ende 1915 515,767 Fr. 09 und zur Schaffung eines Reservefonds 140,960 Fr. 94;
3. die durch den Kanton Freiburg erfolgte Prioritätsaktienzeichnung im Betrage von 1 Million Franken und deren Liberierung durch Uebergabe von 1349 Obligationen à 500 Fr. der Anleihe der Gesellschaft vom Jahre 1905 = 674,500 Fr. und Bareinzahlung von 325,500 Fr. konstatiert wird;
4. nachträglich auch die volle Einzahlung des vom Kanton Freiburg im Jahre 1909 gezeichneten Kapitals von 950,000 Fr. festgestellt wird: erteilt den von der nämlichen Generalversammlung beschlossenen Aenderungen an den Gesellschaftsstatuten die Genehmigung, im besondern auch der dadurch bedingten Herabsetzung des Wertes der vom Kanton Bern gemäss Grossratsbeschluss vom 29. August 1898 übernommenen Stamm-

aktien der Linie Murten-Ins im Nominalbetrage von 215,000 Fr. um 70 % ihres Nominalwertes, d. h. um 150,500 Fr.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Durch den Erlass dieses Dekretes gilt es, ein den bernischen Arbeitslehrerinnen im Jahre 1909 gegebenes Versprechen einzulösen. Das Lehrerbesoldungsgesetz von 1909 bestimmt nämlich in Art. 5: «Der Grosse Rat kann durch Dekret für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, den Beitritt zur bernischen Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.»

Wie Ihnen bekannt, war das Geschäft bereits im Frühjahr 1914 spruchreif. Der Regierungsrat hat es dem Grossen Rat vorgelegt, dieser hat eine Kommission zu dessen Vorberatung bestellt, und die Kommission hatte bereits für den August 1914 einen Tag anberaumt, um zur Vorberatung des Dekretes zusammenzutreten. Was weiter gekommen ist, wissen Sie. Der Entwurf ist eine der vielen Angelegenheiten, die ganz direkt durch den Kriegsausbruch beeinträchtigt und auf Jahre hinaus verschoben worden sind.

Man hat sich nun gefragt, ob es angesichts der grossen Budgetdefizite angehe, das Geschäft jetzt vorzulegen. Der Regierungsrat hat sich entschlossen, es zu tun, oder vielmehr, dem keinen Widerstand mehr entgegenzusetzen, weil er zugeben muss, dass das Dekret in der Tat berufen ist, einem wirklichen Notstand zu steuern und weil es sich um einen Auftrag handelt, den das Bernervolk seiner gesetzgebenden Behörde vor bereits 7 Jahren erteilt hat. Wenn ich von einem Notstand spreche, so liegt er in erster Linie darin, dass eine ganze Reihe von Arbeitslehrerinnen schon seit Jahren auf die Wirkungen des Dekretes warten, und es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass diesen verdienten Lehrerinnen der Rücktritt vom Amt durch eine, wenn auch kleine Pension erleichtert werde.

Ich möchte bei der Eintretensfrage nur einige ganz wenige allgemeine Bemerkungen über den Inhalt des Dekretes machen. Zunächst das Verhältnis zur allgemeinen Lehrerversicherungskasse. Im Primarlehrerbesoldungsgesetz ist die Rede vom Beitritt zu dieser Kasse. Bei näherer Prüfung hat sich gezeigt, dass ein eigentlicher Beitritt, die Aufnahme sämtlicher Arbeitslehrerinnen als Mitglieder der allgemeinen Lehrerversicherungskasse nicht angängig ist. Diese Kasse besteht seit einigen Jahren und hat ein Vermögen von beiläufig jetzt 6 Millionen zusammengelegt. Der Einkauf der Arbeitslehrerinnen in die Versicherungskasse hätte, nach einwandfreien versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet, für die Arbeitslehrerinnen unerschwingliche Leistungen zur Folge. Man hat deshalb eine andere Art des Anschlusses an die Lehrerversicherungskasse als richtig anerkannt und will sie durch das Dekret durchführen. Die Versicherung der Arbeitslehrerinnen soll auf selbständiger versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut, diese Kasse aber der allgemeinen Lehrerversicherungskasse als vierte Abteilung angegliedert werden, wobei sie von diesem Anschluss ihren Nutzen hat, der namentlich in Vereinfachungen der Verwaltung und infolgedessen in der Ersparnis von Verwaltungskosten besteht.

Für die versicherungstechnischen Grundlagen hatte man zunächst allgemeine Anhaltspunkte aus den mit der Lehrerversicherungskasse gemachten Erfahrungen. Wir liessen durch Herrn Prof. Graf, der an der Spitze der Lehrerversicherungskasse steht, auf Grund des ihm von der Unterrichtsdirektion und den Arbeitslehrerinnen übergebenen Materials ein Gutachten ausarbeiten, und er hat Berechnungen und eine versicherungstechnische Bilanz, abgeschlossen auf 31. Dezember 1910, aufgestellt. Nach dem Ergebnis der damaligen Erhebungen wäre der Staatsbeitrag, um das beiläufig zu bemerken, nicht höher als auf 14,000 Fr. zu stehen gekommen. Inzwischen sind wesentliche Veränderungen eingetreten, die nicht ohne merklichen Einfluss auf die Bemessung des Staatsbeitrages sind. Einerseits hat die Zahl der Klassen, die von Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, bedient werden, erheblich zugenommen. Ferner ist auch die Gesamtsumme der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen grösser geworden. Diese Faktoren bedingen eine wesentliche Erhöhung der Gesamtprämiensumme und damit naturgemäss auch eine wesentliche Erhöhung des Beitrages des Staates.

In unserem Berichte, der bereits vom 6. Mai 1912 datiert, ist auf Ende 1912 die Zahl der Arbeitslehrerinnen auf 949 berechnet, die Gesamtsumme der Besoldungen auf 359,000 Fr., per Klasse 228 Fr., und dementsprechend der Staatsbeitrag auf rund 18,000 Fr. Wenn wir auf den heutigen Tag abstellen, müssen wir wieder mit einer wesentlichen Erhöhung rechnen. Die Zahl der Arbeitslehrerinnen hat zugenommen und beträgt heute 976, die Gesamtsumme der Besoldungen 421,000 Fr., per Klasse 248 Fr.

Um in bezug auf die Bemessung des Staatsbeitrages möglichst sicher zu gehen, haben wir das ganze Material neuerdings Herrn Wälchli, Mathematiker beim eidgenössischen Versicherungsamt, zur Prüfung vorgelegt, und er kommt in seinen Berechnungen zum Ergebnis, dass, wenn man auf das Verhältnis von 5 % der Versicherungssumme Beiträge der Mitglieder der Kasse und 5 % Beitrag des Staates abstelle, der Staat seinen jährlichen Beitrag auf mindestens 21,000 Fr. erhöhen müsse. Der Regierungsrat hat beschlossen, den Beitrag für die ersten fünf Jahre auf diesen Betrag festzusetzen. Die grossrätliche Kommission, die kürzlich getagt hat und noch nicht die endgültigen Ergebnisse des Gutachtens des Herrn Wälchli vor sich hatte, setzte den Beitrag des Staates vorläufig auf 20,000 Fr. an, in der Meinung, dass sie dann auch weiter gehen würde, wenn das endgültige Ergebnis das bedingen sollte. Der Herr Kommissionsberichterstatter wird übrigens darüber die nötigen Mitteilungen machen. Die lange

Entstehungsgeschichte des Dekretes hat also zur Folge, dass der Staatsbeitrag von ursprünglich 14,000 auf 18,000 Fr. anstieg und heute mit 21,000 Fr. bemessen werden muss.

Diese 21,000 Fr. werden, wie es bei der Lehrerversicherungskasse auch der Fall ist, für fünf Jahre festgesetzt. Wollte man auf die zahlenmässig gleiche Leistung des Staates und der Versicherten von 5 % der Gesamtversicherungssumme abstellen, so gäbe das einen jährlich variabeln Budgetposten. Wenn es zu vermeiden ist, zieht der Staat vor, feste Budgetposten einzustellen, damit er von Anfang an weiss, mit welcher Ausgabe er zu rechnen hat. Es besteht kein Grund, in diesem Falle von der bestehenden Uebung abzugehen. Wir beantragen also einen festen Staatsbeitrag von 21,000 Fr., wobei das Dekret nach fünf Jahren revidiert werden kann.

In der allgemeinen Anordnung des Stoffes folgt das Dekret seinem Vorbild, dem Dekret vom 30. Dezember 1903 betreffend Beteiligung des Staates an der bernischen Lehrerversicherungskasse, das sich im allgemeinen bewährt hat.

Das sind die wenigen Bemerkungen, die ich dem Eintreten vorausschicken wollte. Der Regierungsrat beantragt einstimmig Eintreten auf die Vorlage.

Mühlethaler, Präsident der Kommission. Das vorliegende Dekret möchte mithelfen, ein kleines Werk der sozialen Fürsorge für unsere Arbeitslehrerinnen zu schaffen. Die Arbeitslehrerinnen gehören zu der nicht gutbezahlten Schicht unserer Bevölkerung. Sie sind deshalb doppelt genötigt, für die Tage der Invalidität vorzusorgen. Indem sie eine Invaliden-Pensionskasse gründen wollen, übernehmen sie ganz erhebliche Opfer. Sie sind aber bereit, diese Opfer auf sich zu nehmen, insofern der Staat gewillt ist, seinerseits ebenfalls Opfer zu bringen und eine jährliche Subvention an diese Kasse auszurichten. Wie Sie gehört haben, ist der Regierungsrat gewillt, der Kasse einen jährlichen Beitrag von 21,000 Fr. beizusteuern und damit ihre Einrichtung zu ermöglichen.

Das erste Dekret trägt das Datum von 1914 und sollte auf 1. Januar 1915 in Kraft erklärt werden. Mit grosser Sehnsucht warteten einige ältere Arbeitslehrerinnen auf die Eröffnung der Kasse. Sie wären wegen Krankheit und hohem Alter — es hat 69-Jährige darunter — schon längst zurückgetreten, wenn die ökonomische Situation es ihnen gestattet hätte.

Im Jahre 1910 hat der Vorstand der kantonalen Vereinigung der bernischen Arbeitslehrerinnen an die Unterrichtsdirektion eine Eingabe gerichtet mit dem Ersuchen, es möchte Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 31. Oktober 1909 ausgeführt werden. Dieser Artikel bestimmt, dass allen obligatorisch angestellten Arbeitslehrerinnen der Beitritt zur Lehrerversicherungskasse zu ermöglichen sei. Die Eingabe verlangte dreierlei: 1. Den obligatorischen Beitritt zu der Lehrerpensionskasse für alle bis 40 Jahre alten Arbeitslehrerinnen. 2. Für die mehr als 40-Jährigen sei der Beitrag fakultativ zu gestalten, aber durch Staatssubvention zu ermöglichen. 3. Für die nichtversicherten Arbeitslehrerinnen sei nach 20 Dienstjahren eine Pension von 20 Fr. per Klasse auszurichten.

Um die nötigen Grundlagen für die Aufwendungen der Kasse zu finden, liessen die Arbeitslehrerinnen die erforderlichen Vorarbeiten machen. Sie beauftragten Herrn Prof. Graf, eine Eingangsbilanz aufzustellen, und gestützt darauf wurden dann die Statuten ausgearbeitet. Die Erziehungsdirektion hat diese Statuten der Verwaltungskommission der bernischen Lehrerversicherungskasse zur Ueberprüfung überwiesen. Die Verwaltungskommission hat seit 1904 reichlich Erfahrungen sammeln können auf dem Gebiete des Versicherungswesens, und ihre Erfahrungen sind den Statuten der Arbeitslehrerinnen zugute gekommen.

Selbstverständlich konnte man die fast 1000 Arbeitslehrerinnen nicht ohne weiteres in die allgemeine Lehrerversicherungskasse aufnehmen, da diese Kasse bereits über ein Vermögen von 6 Millionen Franken verfügt. Das hätte so grosse Einkaufssummen nötig gemacht, dass die meisten Arbeitslehrerinnen sie nicht hätten aufbringen können; im weitern hätte selbstverständlich auch der Staat einen grössern Beitrag leisten müssen. Man kam daher auf den Ausweg, dass die Arbeitslehrerinnen - Pensionskasse als vierte Abteilung an die bestehende allgemeine Lehrerversicherungskasse anzugliedern sei. Letztere besteht zurzeit aus den drei Abteilungen: 1. für Pensionsversicherung; 2. für Kapitalversicherung — diese beiden Abteilungen sind aus der alten Lehrerversicherung herübergenommen worden und sind nicht obligatorisch — 3. für Invaliden-, Waisen- und Verwandtenpensionen; diese ist für alle in das Amt eintretenden Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch. Als vierte Abteilung würde nun die Invaliden-Pensionskasse für Arbeitslehrerinnen neu angegliedert. Sie wird eigene Rechnung führen, steht aber unter der gleichen Verwaltung, und man kann sagen, sie habe die Verwaltung gratis, was immerhin etwas wert ist.

Das Dekret und der Statutenentwurf gehen in bezug auf das Obligatorium und das Eintrittsalter weiter, als die Arbeitslehrerinnen in ihrer Eingabe verlangten. Diese setzte das Eintrittsalter auf 40 Jahre fest, während das Dekret keine Grenze festsetzt, sondern den Beitritt für alle obligatorisch erklärt. Das einzige Requisit für den Beitritt ist die definitive Anstellung und der staatliche Ausweis. Damit sind alle die Schwierigkeiten beseitigt, die der Kasse erwachsen wären, wenn sie fakultativ aufgenommen hätte.

Die Arbeitslehrerinnen haben dem Statutenentwurf und auch dem Dekret zugestimmt. Sie sind bereit, die ihnen zugemuteten Opfer zu übernehmen. Diese Opfer sind recht erheblich. Verlangt wird ein Eintrittsgeld von 3 % der anrechenbaren Besoldung, ferner ein jährlicher Mitgliederbeitrag von 5 % und bei jeder Besoldungserhöhung eine einmalige Einlage von 50 % dieser Erhöhung. Das sind ganz respektable Leistungen.

Die Arbeitslehrerinnen haben gewünscht, das Maximum der Invalidenpension sei nicht erst nach 35, sondern schon nach 30 Dienstjahren auszurichten. So begreiflich und berechtigt dieser Wunsch an sich ist, so hätte das die Konsequenz gehabt, dass die jährlichen Prämien ganz bedeutend hätten erhöht werden müssen. Eine Versicherung, bei der die Prämiensätze sich nicht einigermassen dem Einkommen anpassen, ist aber ein recht problematisches Geschenk. Das hat schon mancher erfahren, der sich überversichert hat. Auch der Staat hätte einen höhern Beitrag leisten müssen, und höhere Staatsbeiträge zu erhalten, ist gegenwärtig eine schwierige Sache. Ich spreche da aus Erfahrung.

Bei der Beratung durch die Kommission lagen die endgültigen Ziffern des Gutachtens Wälchli noch nicht vor. Wir haben den Staatsbeitrag vorläufig auf 20,000 Fr. festgesetzt, waren aber der Meinung, dass, wenn die endgültigen Zahlen des Gutachtens Wälchli einen höhern Beitrag verlangen, dieser einzusetzen sei. Die Kommission ist also mit der höhern Subvention von 21,000 Fr. einverstanden. Wir haben seither allerdings keine Sitzung gehabt, aber ich habe gefunden, es sei nicht nötig, die Kommission deshalb noch einmal einzuberufen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf das Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Es wird eine Invalidenpensionskasse errichtet für die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primar- oder Sekundarlehrerinnen sind. Sie bildet eine neue, vierte Abteilung der bernischen Lehrerversicherungskasse, jedoch mit besonderer Verwaltung, Vermögens- und Betriebsrechnung. Die Kasse hat den Zweck, in ihrem Beruf arbeitsunfähig gewordenen Mitgliedern eine jährliche Invalidenpension auszurichten.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Der Beitritt zu dieser Kasse ist für alle im Kanton Bern nach dem Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen an öffentlichen Schulen definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen obligatorisch.

Als Zeitpunkt des Eintretens gilt der Tag der definitiven Anstellung.

Art. 3.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 3 will die Möglichkeit schaffen, dass ausser den obligatorisch Versicherten weitere Arbeitslehrerinnen und andere weibliche Personen, die in verwandten Betrieben tätig sind, der Versicherung beitreten können. Die Personen, denen die Kasse zum fakultativen Beitritt offen steht, sind: 1. Arbeitslehrerinnen mit staatlichem Patent, die an Privatschulen angestellt sind. 2. Lehrerinnen aus Haushaltungsschulen, weiblichen Fachschulen und andern derartigen Anstalten, die nicht zugleich Primar- oder Sekundarlehrerinnen sind und die einen staatlichen Ausweis für ihren Beruf besitzen. Die Haushaltungsschulen und weiblichen Fachschulen sind in einer erfreulichen Entwicklung begriffen, und es ist nur recht, dass man diesen Lehrerinnen, wenn sie einen staatlichen Ausweis besitzen, auch Gelegenheit gibt, sich einigermassen für die Invalidität zu versichern. 3. Weibliche Personen, denen die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen, Haushaltungsschulen oder andere derartige Fachschulen als Hauptbeschäftigung obliegt. Also so eine Art Inspektorinnen, die mit der weitern Entwicklung dieser Schulen geschaffen werden müssen.

Der Grundsatz der fakultativen Aufnahme bringt es mit sich, dass über die Aufnahme dieser Personen die Verwaltungskommission einen Beschluss fassen muss. Sie erfolgt also nicht von selbst, sondern auf Gesuch und durch Beschluss der zuständigen Kommission, wobei nach den Statuten gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Mühlethaler, Präsident der Kommission. Es fragt sich, ob der Beitritt zu der Kasse auch noch andern gestattet werden soll als nur den Arbeitslehrerinnen, die an öffentlichen Schulen wirken. Art. 3 erlaubt nun Ausnahmen. Nach unserer Auffassung wäre es ein etwas engherziger, kleinlicher Standpunkt, wenn man nur denjenigen Arbeitslehrerinnen den Beitritt gestatten würde, die an öffentlichen Schulen wirken. Es gibt dem Arbeitslehrerinnenberuf verwandte Berufsarten, die dem Volk in ähnlicher Weise dienen wie die Arbeitslehrerinnen. Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen oder anderen weiblichen Fachschulen arbeiten in ähnlichem Sinne wie jene. Das einzige Requisit, das hier verlangt wird, ist der staatliche Ausweis. Arbeitslehrerinnen an Privatschulen mit staatlichem Patent sind ebenfalls eintrittsberechtigt; sie müssen nicht eintreten, aber sie können in die Kasse aufgenommen werden, wenn sie das Gesuch stellen.

Die lit. c spannt den Rahmen der Ausnahmen noch weiter, indem auch den Inspektorinnen von Arbeitsschulen und weiblichen Fachschulen der Eintritt in die Kasse gestattet wird. Solche Inspektorinnen gibt es zurzeit im Kanton Bern noch nicht, aber hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo unsere Primarschulinspektoren von der Inspektion der Arbeiten der Mädchenarbeitsschulen, von denen sie eigentlich nichts verstehen, dispensiert werden und an ihre Stelle Inspektorinnen treten, wie es in andern Kantonen schon längst der Fall ist. Für diese Arbeitsschulen, wie auch für die Haushaltungsschulen und Mädchenfortbildungsschulen, die im Kanton Bern einen immer grössern Umfang annehmen, muss eine Aufsicht da sein, und dafür wird man sicher weibliches Aufsichtspersonal wählen. Diesem soll ebenfalls Gelegenheit geboten sein, in die Kasse einzutreten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Ausserdem können auf ihr Ansuchen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden:

a) Arbeitslehrerinnen mit staatlichem Patent, die an Privatschulen angestellt sind.

b) Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, weiblichen Fachschulen und andern derartigen

Anstalten, die nicht zugleich Primar- oder Sekundarlehrerinnen sind, und die einen staatlichen Ausweis für ihren Beruf besitzen.

c) Weibliche Personen, denen die staatliche Aufsicht über die Arbeitsschulen, Haushaltungsschulen oder andere derartige Fachschulen als Hauptbeschäftigung obliegt.

Ueber die Aufnahme solcher Mitglieder entscheidet die Verwaltungskommission der Kasse endgültig.

Auch für diese Mitglieder werden die Dienstjahre vom Zeitpunkt der definitiven Anstellung im Kanton Bern an gerechnet.

Art. 4.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Dem Staat ist eine angemessene, von der Direktion des Unterrichtswesens zu bezeichnende Vertretung in der Verwaltung der Kasse einzuräumen.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die verfügbaren Gelder der Kasse sind nach den Verfügungen des Regierungsrates der Hypothekarkasse oder der Kantonalbank zu überweisen und durch diese Institute zu mindestens $3\,^1/_2\,\%$ zu verzinsen.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Statuten der Pensionskasse unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat ist befugt, jederzeit über den Stand der Kasse versicherungstechnische Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Art. 7.

Lohner, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Artikel bestimmt die Höhe des Staatsbeitrages. In dem Ihnen ausgeteilten Entwurf figuriert dieser Beitrag noch mit 18,000 Fr.; diese Summe ist nach dem Antrag der vorberatenden Behörden in 21,000 abzuändern. Im übrigen ist die Materie geordnet wie im allgemeinen Dekret, d. h. der Beitrag soll von fünf zu fünf Jahren nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluss des Grossen Rates neu festgestellt werden. Das wird hier etwas leichter möglich sein als bei der allgemeinen Lehrerversicherungskasse, wo der jährliche Beitrag des Staates zurzeit 130,000 Fr. beträgt und die von der Kasse verlangte Erhöhung für den Staat eine sehr wesentliche Mehrausgabe zur Folge hätte. Man konnte sich daher bisher noch nicht entschliessen, den Beitrag zu erhöhen und sucht zurzeit Mittel und Wege, um ohne schwere Belastung der Staatsfinanzen eine höhere Staatsleistung aufzubringen. Hier wird es sich um verhältnismässig geringere Beiträge handeln, weshalb eine Neuordnung des Staatsbeitrages geringern Schwierigkeiten begegnen wird.

Mühlethaler, Präsident der Kommission. Die ersten Jahre werden für die Kasse die schwierigsten sein, weil sich da eine Anzahl von alten Arbeitslehrerinnen pensionieren lassen wird. Nun beteiligt sich der Staat mit 21,000 Fr. Das sind nicht ganz $5\,\%$. Die Durchschnittsprämie ist nämlich auf $12{,}7\,\%$ berechnet worden, der Barwert der anrechenbaren Besoldung auf 468 Fr. Den Versicherten bleiben somit noch $7{,}7\,\%$ zu decken, wenn das finanzielle Gleichgewicht aufrecht erhalten werden soll. Man wird aber den Arbeitslehrerinnen keinen grössern Beitrag als $5\,\%$ zumuten können, und so bleiben rechnerisch $2{,}7\,\%$ ungedeckt. Es ist zwar anzunehmen, dass die Invaliditätswahrscheinlichkeit in der Berechnung etwas hoch bemessen worden ist. Sie wurde einfach von den Lehrerinnen herübergenommen, während die Arbeitslehrerinnen sich in ihrem Beruf doch nicht so stark abnutzen wie die eigentlichen Lehrerinnen. Ferner ist der Zinsfuss auf $4\,\%$ berechnet. Es ist aber anzunehmen, dass in den nächsten Jahren die Verzinsung eine höhere sein wird, so dass die fehlenden $2{,}7\,\%$ durch diese beiden Faktoren einigermassen gedeckt werden können. Immerhin sehen Sie, dass die 21,000 Fr. das Minimum dessen bedeuten, was der Staat leisten muss und dass er auf keinen Fall unter diesen Betrag heruntergehen darf, wenn die Kasse nicht schon in den ersten fünf Jahren mit Defiziten zu kämpfen haben soll.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Der Staat beteiligt sich an der Invalidenpensionskasse mit einem jährlichen Beitrag, der für vorläufig fünf Jahre auf 21,000 Fr. festgesetzt wird. Nachher soll dieser Beitrag von fünf zu fünf Jahren nach den Grundsätzen der Versicherungstechnik durch Beschluss des Grossen Rates neu festgestellt werden.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die jährlichen Leistungen der Kassenmitglieder werden durch die Statuten bestimmt.

Sie sollen wenigstens die Höhe des jährlichen Staatsbeitrages erreichen.

Art. 9.

Lohner. Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 9 ist dahin abzuändern, dass das Dekret auf 1. Januar 1917 in Kraft tritt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1917 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Errichtung einer Invaliden-Pensionskasse für die Arbeitslehrerinnen des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Artikels 5 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Primarlehrer vom 31. Oktober 1909,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . . Mehrheit.

Gesetz
über
das Gemeindewesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 755 hievor.)

Präsident. Wir fahren fort in der Beratung der Zusatzanträge zu Art. 7 und kommen nun zur Behandlung des am 10. Mai 1916 von Herrn Marthaler gestellten Antrages: «Ebenso sind alle Bürger einer Gemeinde, die obige Eigenschaften besitzen, stimmpflichtig. Unterlassung hat eine Busse von 1 Fr. zur Folge; dieselbe fällt in die Gemeindekasse.»

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. La proposition de M. le député Marthaler tend à rendre obligatoire le droit de vote en matière communale. La question du droit de vote obligatoire a déjà été discutée plus d'une fois dans cette enceinte. Jusqu'en 1869, les citoyens qui n'allaient pas voter étaient passibles d'une amende d'un franc. Cette disposition ne fut pas reproduite dans la loi du 31 octobre 1869 sur les votations populaires et les élections publiques. On se contenta d'y poser le principe: «L'exercice du droit de suffrage est un devoir civique, mais il ne peut être l'objet d'une contrainte.» Le rapporteur du gouvernement, feu M. le conseiller d'Etat Weber, justifia cette thèse par les considérations suivantes:

«Der Satz, dass die Ausübung des Stimmrechtes Bürgerpflicht sei, scheint mir keiner weitern Begründung zu bedürfen. Es fragt sich nun, ob die Ausübung dieser Bürgerpflicht mit einem Zwange verbunden sei. Ich bin der Ansicht, dass jedem Rechte auch eine Pflicht gegenüberstehe, im vorliegenden Falle unterscheide ich aber zwischen der Frage, ob diese Pflicht zu einer polizeilichen oder ob sie zu einer moralischen gemacht werden solle, deren Ausübung dem freien Ermessen, dem Wissen und Gewissen des Einzelnen anheimgestellt wird. Ich erkläre, dass ich der letztern Ansicht huldige. Es sind aber noch andere Gründe, die mich bewegen, den Vorschlag zu machen, es sei die Stimmgebung freizugeben. Es ist eine Tatsache, die sich im Schoosse der Kommission mit merkwürdiger Einstimmigkeit kund getan hat, dass in den wenigsten Wahlkreisen die bis jetzt mit der Nichtausübung des Stimmrechtes verbundene Bussandrohung vollzogen wird. Es ist aber nichts geeigneter, die Achtung vor den Gesetzen zu untergraben, als eine solche Gesetzesbestimmung, deren Vollziehung auch mit dem besten Willen den administrativen und richterlichen Behörden nicht möglich ist. In der Kommission hat ein Mitglied nach dem andern erklärt, dass in seinem Bezirk die Wahlbussen nicht bezogen werden. Schaffe man daher diesen Zwang ab und stelle es dem Gewissen des Einzelnen anheim, ob er seine Bürgerpflicht erfüllen will oder nicht. Es erscheint mir übrigens eine etwas unwürdige Taxation des Stimmrechts, wenn dem Bürger gestattet wird, sich mit einem Fränkli davon loszukaufen».

Ainsi, tout en reconnaissant que l'obligation du vote est un devoir corrélatif au droit de voter, on estimait en 1869 qu'il fallait laisser libres les citoyens de le remplir ou qu'il était préférable de s'en remettre à leur appréciation et à leur conscience et que ce serait ravaler le devoir civique que de permettre de s'en libérer en payant une petite amende, dont, d'ailleurs, la perception ne se ferait pas régulièrement, comme cela s'était passé jusqu'alors. Lors la revision de la loi de 1869, qui fut remplacée par celle du 29 octobre 1899, la question du vote obligatoire sanctionnée par une peine fut de nouveau soulevée et résolue comme auparavant par la consécration du principe que l'exercice du droit de suffrage ne peut être l'objet d'une contrainte. Lors de la discussion on releva le fait que la grande abstention qui se manifeste souvent dans le corps électoral bernois, notamment lors des votations fédérales, diminuait l'influence du canton de Berne dans le domaine de la Confédération. Néanmoins, le Grand Conseil ne put pas se décider à réagir contre cette tendance fâcheuse par l'adoption du vote obli-

gatoire. En théorie le vote obligatoire sanctionné par une peine se justifie parfaitement. Dans la démocratie la volonté du peuple est souveraine et elle se manifeste par l'exercice du droit de vote. Il importe donc que les citoyens fassent usage de ce droit pour que le vote soit l'expression la plus complète, la plus fidèle possible de la volonté populaire. Dans l'intérêt de l'Etat, des communes, on pourrait donc exiger des citoyens l'exercice du droit de vote, en garantissant l'accomplissement de ce devoir par une sanction pénale. Mais, pour être rationnelle, la peine ne devrait pas consister en quelques francs d'amende, dont il serait facile aux citoyens fortunés de s'acquitter, mais il faudrait priver de leurs droits civiques les personnes qui s'abstiennent systématiquement de les exercer. Ce serait conforme à l'aphorisme du célèbre juriste Jehring: « Celui qui ne fait pas usage de ses droits est indigne de les posséder ». Or, il est fort douteux qu'une prescription de ce genre trouve bon accueil auprès de notre peuple. Il en serait de même d'une forte amende. Quant à une petite amende, elle ne serait pas bien efficace et ne serait sensible qu'aux petites gens. Et, d'ailleurs, nous croyons que dans sa majorité le peuple bernois n'est pas favorable a l'idée du vote obligatoire. Cette institution ne paraît à beaucoup de monde guère compatible avec la liberté et la dignité des citoyens, qui doivent exercer leur droit de suffrage, non point par crainte d'une peine, mais sous l'impulsion de l'intérêt qu'ils portent à la chose publique. C'est aux hommes dévoués au bien de l'Etat et des communes, aux différents partis politiques qu'il incombe d'éveiller et d'intendifier cet intérêt chez les électeurs au point de les amener aux urnes. Et ce résultat peut être obtenu, quand on s'en donne la peine, par une active propagande. Ces considérations s'appliquent aux votations et aux élections, aussi bien en matière communale qu'en matière cantonale. Et nous estimons, au surplus, que si l'on voulait introduire dans le canton de Berne le vote obligatoire, il faudrait le faire pour ces deux domaines et non point pour un seul, comme on le ferait si l'on adoptait l'amendement Marthaler. Mais je vous propose, messieurs, de le rejeter pour les raisons que j'ai indiquées.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Der Regierungsrat hat in der Maisession auf Antrag des Herrn Dr. Brand beschlossen, den von mir bekämpften Antrag des Herrn Marthaler zur Prüfung an die Kommission zurückzuweisen. Die Kommission ist dem Auftrag nachgekommen und hat einstimmig beschlossen, Ihnen die Ablehnung des Antrages zu empfehlen.

Der Antrag des Herrn Marthaler ist eine Folge der Beseitigung des Steuerzensus. Der Antragsteller hat das in der Begründung seines Vorschlages ausdrücklich erklärt und bemerkt, dass infolge der Beseitigung des Steuerzensus in der Gemeinde Bümpliz eine grosse Zahl von Bürgern, die bisher nicht stimmberechtigt waren, fortan das Stimmrecht werden ausüben können. Das könnte leicht zur Folge haben, dass diejenigen Bürger, die in der Hauptsache die Lasten zu tragen haben, von solchen, die keine oder doch nicht wesentliche Beiträge an die öffentlichen Lasten der Gemeinde leisten, überstimmt würden und dass dann mit der Zeit die eigentlich die Steuer zahlenden und die Lasten tragenden Bürger sich von den Gemeindeverhandlungen zurückzögen, indem sie einer derartigen Vergewaltigung schliesslich lieber weichen wollten. Ich habe damals erklärt, dass es nach meiner Auffassung andere Mittel gebe, um derartigen Uebelständen entgegenzutreten; diejenigen, die sich in ihren Rechten verletzt fühlten, sollten sich besser zusammenschliessen, sich organisieren und in der Gemeinde wieder die Mehrheit zu erlangen suchen.

Nun mag ja Herr Marthaler die Verhältnisse in Bümpliz zutreffend geschildert haben und es erscheint einigermassen begreiflich, wenn er die Einführung der obligatorischen Stimmabgabe in den Gemeinden wünscht. Es scheint uns aber zu weit gegangen, wenn man wegen dieser Verhältnisse in einer einzigen Gemeinde den Stimmzwang für den ganzen Kanton einführen will. Man kann in der grundsätzlichen Frage, ob dem Stimmrecht auch die Stimmpflicht gegenüberstehe, mit Fug und Recht verschiedener Meinung sein, und die Auffassungen gehen nach dieser Richtung hin tatsächlich auch sehr auseinander. Während auf der einen Seite behauptet wird, jedem Stimmrecht stehe unbedingt nicht nur die moralische, sondern eine rechtliche Pflicht zur Ausübung des Stimmrechts gegenüber, deren Erfüllung erzwungen werden könne, vertritt der andere Teil die Ansicht, dass auf der einen Seite allerdings das Recht bestehe, auf der andern aber nur die moralische Pflicht, von dem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Dieser letzten Ansicht ist man bis jetzt im Kanton Bern immer konsequent gefolgt. Wir haben den Stimmzwang weder für kantonale noch Gemeindeangelegenheiten, und er besteht auch nicht für die eidgenössischen Abstimmungen. Einzelne Kantone haben allerdings den Stimmzwang eingeführt und sie mögen darin gewisse Vorteile erblicken. Sie erreichen im allgemeinen eine stärkere Beteiligung bei den Abstimmungen, was sich jeweilen speziell bei eidgenössischen Abstimmungen als vorteilhaft erweist, indem so das Votum und die Stellung des betreffenden Kantons in besserer Weise zum Ausdruck kommt. Deshalb wurde im Kanton Bern schon wiederholt die Anregung gemacht, man möchte, namentlich um die Stellung des Kantons in der Eidgenossenschaft zu befestigen und sein Votum besser hervortreten zu lassen, den Stimmzwang in kantonalen Angelegenheiten und damit auch bei eidgenössischen Abstimmungen einführen.

Allein alle diese Anregungen sind bis jetzt abgelehnt worden. Ich möchte nur daran erinnern, dass der Grosse Rat sich zum letzten Mal noch im Jahre 1898 anlässlich der Beratung des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen mit der Sache eingehend befasst hat. Der Sprechende war damals Präsident der Kommission und hat dem Rat mitgeteilt, dass die Kommission einstimmig den im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen Stimmzwang abgelehnt habe. Der Grosse Rat hat damals diesem einstimmigen Antrag der Kommission Folge gegeben. Es wäre wohl auch jetzt noch ziemlich aussichtslos, bei einer Revision des Gesetzes über Volksabstimmungen und Wahlen einen derartigen Antrag im Rat durchzubringen. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat sich in der nächsten Zeit bereit finden liesse, den Stimmzwang für kantonale und eidgenössische Abstimmungen einzuführen. Und wenn auch der Grosse Rat einen derartigen Beschluss fassen würde, so wäre doch noch sehr fraglich, ob ein solcher Vorschlag beim Volk Gnade fände.

Noch weniger angezeigt ist es aber, dass der Grosse Rat die Einführung des Stimmzwanges für die Abstimmungen in den Gemeinden beschliesse. Bezüglich der kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen kann man wohl sagen, es läge im allgemeinen Interesse, wenn man eine starke Beteiligung erzwingen könnte; da könnte es unter Umständen für das ganze Land sehr vorteilhaft sein, wenn man den Stimmzwang hätte. Aber bei den Verhandlungen und Beschlüssen der Gemeinden verhält es sich ganz anders, da kann man die Sache ruhig den Gemeinden überlassen. Sie sollen sich selbst so einrichten, dass sie eine rege Beteiligung bekommen, und wenn es mit der gegenwärtigen Einrichtung nicht möglich ist, so können sie von sich aus dahin wirken, dass die Interessengruppen oder Parteien sich enger zusammenschliessen, für ihre Angehörigen den Stimmzwang einführen und für sie eine verbindliche Konventionalstrafe festsetzen. Das wird sich am einen Ort so, am andern anders machen; aber die Sache einheitlich zu gestalten und die Stimmberechtigten in allen Gemeinden zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung zu zwingen, geht nach unserer Auffassung zu weit. Unsere Leute im ganzen Land herum würden es nicht begreifen, wenn wir einen derartigen, nicht notwendigen und nicht wünschenswerten Zwang einführten.

Im übrigen ist zu sagen, dass der Vorschlag des Herrn Marthaler in der Praxis kaum durchführbar wäre und in seinem jetzigen Wortlaut nicht angenommen werden könnte. Die Vorschrift des Herrn Marthaler ist absolut. Er nimmt keine Rücksicht darauf, ob die Stimmberechtigten allfällig durch Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit usw. verhindert waren, an der Versammlung teilzunehmen, oder nicht. Er will die Gesunden, die kommen könnten, und die Kranken, denen dies unmöglich ist, gleich behandeln. Wenn man solche Vorschriften aufstellt, muss man doch auch gewisse Ausnahmen gestatten. Gerade so gut, wie wir im kantonalen Dekret über Wahlen und Abstimmungen gewisse Erleichterungen geschaffen und bestimmt haben, dass Leute über 60 Jahre, Kranke, Gebrechliche und Abwesende nicht persönlich zu erscheinen brauchen, sollte man auch im Falle der Einführung des Stimmzwanges gewisse Ausnahmen machen. Der Antrag Marthaler sieht solche nicht vor.

Im weitern ist zu sagen, dass eine einheitliche Busse von 1 Fr. ganz verschieden wirkt. Eine Busse von 1 Fr. ist für den Gutsituierten sehr wenig, fällt für ihn kaum in Betracht. Für den Arbeiter dagegen, der sich vor die Frage gestellt sieht, entweder an die Gemeindeversammlung zu gehen und den ganzen Taglohn zu verlieren, oder nicht zu gehen und 1 Fr. Busse zu zahlen, spielt dieser Betrag eine ganz andere Rolle. Der Antrag Marthaler aber behandelt alle gleich: der reiche Mann und der Arbeiter, jeder muss 1 Fr. zahlen. Auch nach dieser Richtung ist die Vorschrift nicht passend und unpraktisch.

Die Kommission hat also beschlossen, Ihnen die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen. Dabei könnte immerhin die Frage auftauchen, und sie wird wohl im Rate aufgeworfen werden, ob man nicht den Gemeinden überlassen könnte, bei sich das Obligatorium einzuführen, mit andern Worten, ob nicht gewissermassen ein fakultatives Obligatorium vorgesehen und im Gesetz bestimmt werden sollte, dass den Gemeinden gestattet sei, in ihren Reglementen die Beteiligung an den Gemeindeversammlungen, sowie an den Urnenwahlen und Abstimmungen als Pflicht zu erklären, wobei Art. 4 Anwendung fände, der den Gemeinden das Recht einräumt, zur wirksamen Handhabung ihrer Reglemente Bussen auszusprechen. Die Gemeinden wären in diesem Falle frei, in ihren Reglementen den Stimmzwang näher zu umschreiben, 60-Jährige, Kranke, Gebrechliche usw. vom Stimmzwang auszunehmen und unter Umständen auch die Bussen abzustufen. In dieser Weise könnte man dem Gedanken Rechnung tragen. Allein ich möchte auch diese Lösung nicht begrüssen, auch sie würde bei der Bevölkerung keine gute Aufnahme finden. Viele würden glauben, dass bei diesem Vorgehen der Stimmzwang nach und nach in zahlreichen Gemeinden zur Einführung käme, und das wäre einer grossen Zahl von Bürgern nicht genehm. Aber wenn man irgendwie den Wünschen des Herrn Marthaler Rechnung tragen wollte, so sollte man es jedenfalls nur in dem Sinne tun, dass den Gemeinden gestattet würde, in ihrem Territorium einen solchen Zwang einzuführen. Ich möchte aber diesen Vorschlag auch nicht eventuell machen, sondern beantrage Ihnen namens der einstimmigen Kommission, Sie möchten den Stimmzwang in Gemeindeangelegenheiten ablehnen.

Koch. Ich gestatte mir, den Antrag Marthaler ungefähr so abzuändern, wie der Herr Kommissionspräsident es am Schlusse seines Votums ausgeführt hat. Ich stehe zwar persönlich auf dem Standpunkt, dass es prinzipiell zu begrüssen wäre, wenn die absolute Fassung des Antragstellers angenommen und die obligatorische Stimmabgabe allgemein als Bürgerpflicht im Gemeindegesetz statuiert werden könnte. Wir haben aber auch hier wie bei verschiedenen andern Artikeln mit referendumspolitischen Erwägungen zu rechnen. Wir dürfen auch in dieser Frage dem Gemeindegesetz keine zu grossen Schwierigkeiten schaffen und müssen eine Formel suchen, die Aussicht hat, in der Volksabstimmung angenommen zu werden.

Herr Regierungsrat Simonin und der Herr Kommissionspräsident haben bereits darauf hingewiesen, dass die Meinungen in bezug auf das Wesen des Stimmrechts und der Stimmpflicht auseinandergehen. Es existiert darüber, speziell auch über unsere schweizerischen Verhältnisse, eine ausserordentlich interessante Literatur und es ist in der Tat festzustellen, dass mit ebenso grosser Wärme und Begeisterung der Gedanke der Stimmpflicht als dessen Ablehnung verfochten wird. Wir müssen deshalb die Frage hier so stellen: Was ist praktisch und was entspricht der Entwicklung, welche die öffentlichen Verhältnisse seit der Einführung der allgemeinen Volksrechte in unserm engern und weitern Vaterland genommen haben?

Da ist nun darauf hinzuweisen, dass, wenn man die Zahlen der Stimmbeteiligung ins Auge fasst, das Bild kein sehr erfreuliches ist. Wir müssen vor allen Dingen einmal feststellen, dass, wenn wir die Perioden von 1891 — 1899 und 1900 — 1913 einander gegenüberstellen, sowohl in der Eidgenossenschaft als im Kanton Bern ein ganz erheblicher Rückgang in der Stimmbeteiligung zu verzeichnen ist. In der ersten Periode haben wir in der Eidgenossenschaft noch eine durchschnitt-

liche Stimmbeteiligung von 58 %, in der letzten nur noch von 51 %. Im Kanton Bern betrug die durchschnittliche Stimmbeteiligung in der ersten Periode 50 %, in der zweiten 44 %. Anhand der vergleichenden Darstellung des eidgenössischen statistischen Amtes müssen wir konstatieren, dass der Kanton Bern infolge dieser laxen Stimmbeteiligung in den eidgenössischen Angelegenheiten seinen Einfluss durch seine Stimmkraft und Stimmabgabe nicht annähernd in dem Masse geltend macht, wie es seiner Bedeutung entsprechen würde. Ich habe vor mir das Ergebnis von 51 eidgenössischen Abstimmungen in den Jahren 1879—1913 und daraus ergibt sich, dass im Kanton Bern in

1	Abstimmung weniger als	29 %
10	Abstimmungen	30—39 %
23	Abstimmungen	40—49 %
10	Abstimmungen	50—59 %
2	Abstimmungen	60—69 %
5	Abstimmungen	70—79 %

Stimmberechtigte sich zur Urne bemüht haben. Diese Tatsache sollte uns doch einigermassen zu denken geben, namentlich wenn man ins Auge fasst, welchen Rang in dieser Stufenfolge der Kanton Bern einnimmt. Von den 14 Kantonen ohne die obligatorische Stimmabgabe kommt er an 8. Stelle, hinter ihm rangieren nur noch 5 Kantone. Die Stimmbeteiligung in denjenigen Kantonen, welche gesetzliche Vorschriften über die Stimmabgabe haben, ist ganz erheblich besser. So weist z. B. der Kanton Aargau in 19 Abstimmungen eine Beteiligung zwischen 70 und 79 % auf, in 30 zwischen 80 und 89 und in 2 mehr als 90 %. Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich, die ebenfalls die gesetzliche Stimmpflicht kennen, weisen ähnliche Zahlen auf. Ebenfalls besser stehen die Landsgemeindekantone da, was sich daraus erklärt, dass die Mehrzahl derselben nicht durch Gesetz, aber in ihren Verfassungen den Grundsatz aufgestellt haben, dass die Beteiligung an der Landsgemeinde und an allen Gemeindeversammlungen Bürgerpflicht ist. Einzelne Kantone stehen auf dem Standpunkt, dass für Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht Strafe vorgesehen werden kann.

Von den Kantonen, welche die Stimmpflicht nicht gesetzlich geregelt haben, steht Graubünden an der Spitze. In diesem Kanton mit seiner ausgeprägten Gemeindeautonomie können die Gemeinden bestimmen, in welchen Fällen die Nichtbeteiligung an Abstimmungen unter Strafe zu stellen ist, und eine grosse Reihe von Gemeinden hat aus eigenem Antrieb die Stimmpflicht eingeführt. Der Sprechende ist gebürtig aus einer Berggemeinde mit 600 Einwohnern. Seit Jahren enthält unser Gemeindereglement die bestimmte Vorschrift, dass jeder Bürger die Pflicht zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung hat. Die Kontrolle ist sehr einfach: jeder Stimmberechtigte hat eine für ein Jahr gültige Ausweiskarte; diese muss bei jeder Gemeindeversammlung abgegeben werden; wer unentschuldigt wegbleibt, hat eine Busse von 50 Rp. zu bezahlen. Dieses Verfahren hat, wie die Statistik zeigt, den Effekt gehabt, dass der Kanton Graubünden auch bei den eidgenössischen Abstimmungen noch eine verhältnismässig günstige Stellung einnimmt, obschon wir auch dort ungünstige Verhältnisse haben, indem die Gemeinden sehr ausgedehnt sind und die einzelnen Gehöfte weit auseinanderliegen.

Es wird nun eingewendet, dass es dem Wesen der Demokratie widerspreche, die Nichtausübung des Stimmrechtes unter Strafe zu stellen, d. h. die Nichtbeteiligung an Abstimmungen mit Strafe zu bedrohen. Demgegenüber möchte ich darauf hinweisen, dass eine Reihe von durchaus demokratischen Kantonen, Landsgemeindekantone usw., diesen Grundsatz sogar in ihren Verfassungen haben. So sagt z. B. die Verfassung von Nidwalden: «Die Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen ist Bürgerpflicht», und führt im weitern aus, welche Folgen die Nichterfüllung dieser Bürgerpflicht hat. Eine Reihe von Kantonen, die die ganze Materie gesetzlich geregelt haben, haben ähnliche Vorschriften in Gemeindegesetzen und andern gesetzlichen Erlassen. So erklärt z. B. Schaffhausen die Teilnahme an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, ebenso an den auf Grund des Gemeindegesetzes für obligatorisch erklärten Abstimmungen und Wahlen in den Einwohner- und Bürgergemeinden als Bürgerpflicht, und die Unterlassung dieser Bürgerpflicht ohne genügende Entschuldigung wird in jedem Falle mit 1 Fr. gebüsst. Aehnliche gesetzliche Bestimmungen haben Thurgau und St. Gallen.

Es handelt sich auch bei dem Institut der Stimmpflicht um eine Entwicklungstatsache, die sich namentlich auf dem Boden der Eidgenossenschaft ausgebildet hat, die aber ihre Beachtung auch über die schweizerischen Grenzen hinaus gefunden hat. In den 90er Jahren schickte sich Belgien an, sein Wahlgesetz zu revidieren und liess bei diesem Anlasse gründliche Studien in der Schweiz machen. Es ist dann auf Grund des Gutachtens eines Staatsrechtslehrers, der seine Spezialstudien in der Schweiz gemacht hatte, zu einer sehr bemerkenswerten Lösung gekommen. Das belgische Wahlgesetz enthält folgende Vorschrift:

«Die erste nichtentschuldigte Enthaltung von der Abstimmung wird je nach Umständen mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von 1—3 Franken geahndet.

Bei einem Rückfall innert 6 Jahren erhöht sich die Geldstrafe auf 3—25 Franken.

Die Geldstrafe kann nicht in Arrest umgewandelt werden.

Bei einem zweiten Rückfall innert 10 Jahren gelangt, unabhängig von derselben Strafe, der Name des betreffenden Wählers auf eine Tafel, die an der Stirnseite des Gemeindehauses in seinem Aufenthaltsort einen Monat lang ausgehängt bleibt.

Wenn sich im Verlauf von 15 Jahren das unentschuldigte Fernbleiben ein viertesmal wiederholt, so ist dieselbe Strafe anzuwenden. Ueberdies ist der Wähler auf 10 Jahre aus der Liste zu streichen und kann während dieser Zeit keinerlei Ernennung, Beförderung, Auszeichnung teilhaftig werden, gleichviel ob selbe von der Regierung, von der Kreis- oder Gemeindeverwaltung herstammt.»

Der in dieser Bestimmung formulierte Gedanke ist in anderem Zusammenhange auch bereits von Vertretern aus dem Jura angetönt worden, und die Bestimmung ist jedenfalls insofern beachtenswert, als sie nicht nur von einer Busse, sondern allgemein von einer Strafe spricht.

Die Tatsache der laxen Stimmbeteiligung ist übrigens nicht bloss eine in der Eidgenossenschaft, im Kanton und in der Stadt Bern zutage tretende Erschei-

nung, sondern wir können feststellen, dass auch in Frankreich, kurz nachdem sich die Volksrechte durchgesetzt hatten, eine Stimm- und Wahlmüdigkeit eingetreten ist, die ausserordentlich auffallen muss. Im dritten Jahre der Revolution haben sich von 5 Millionen nur 1,100,000 Bürger an den öffentlichen Wahlen beteiligt und damals schon ertönte der Ruf nach gesetzlichen Vorschriften zur Umschreibung der Stimmpflicht. Die Statistik zeigt auch dort einen permanenten Rückgang, so dass schon zahlreiche politische Führer der verschiedensten Parteien den Versuch unternommen haben, für das ganze Land die obligatorische Stimmabgabe einzuführen.

Wir müssen uns fragen, ob es nicht an der Zeit sei, auch im Kanton Bern die Stimmpflicht zu statuieren. Man wird sich kaum auf den Standpunkt stellen, es sei Sache der politischen Parteien und der verschiedenen Gruppen, hier Wandel zu schaffen, denn die Parteien haben den Beweis erbracht, dass sie allein nicht in der Lage sind, das Volk genügend aufzurütteln. Für den Kanton Bern haben wir im Laufe der letzten Woche bereits statistische Zahlen gehört. Ich bemerke nur, dass seit 1869 sich in 14 Fällen mehr als 62 % an den kantonalen Abstimmungen beteiligt haben und in 16 Fällen weniger als 32 %. Die Zahlen für die Stadt Bern sind nicht günstiger. Hier betrug die durchschnittliche Stimmbeteiligung für die Jahre 1887—1909 43,2 % und für die Jahre 1910—1916 45,7 %, oder für die ganze Zeit 1887—1916 durchschnittlich 44,2 %. Also auch in der Stadt Bern, wo doch ein reges politisches Leben herrscht, lässt die Stimmbeteiligung noch sehr viel zu wünschen übrig. Und wenn wir einige Vergleiche aus allerletzter Zeit herbeiziehen, so ist das Bild noch trüber. 1913 hatten wir in der Stadt Bern eine Abstimmung, an der sich 13,7 % Stimmberechtigte beteiligten, 1914 eine mit 18,1 und eine mit 13,1 % und 1915 eine mit 15,1 %. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass auch im Stadtrat von Bern von einem Mitgliede, das hier anwesend ist, von Herrn Zingg, auf diese auffallende Tatsache hingewiesen wurde, mit dem Bemerken, es sollten Mittel und Wege gesucht werden, um auch in Zeiten, wo nicht eigentliche politische Streitfragen zum Austrag kommen, eine regere Stimmbeteiligung herbeizuführen.

Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass eine bessere Stimmbeteiligung im Interesse des Staates läge. Er hat diese Bemerkung, so wie ich sie auffasste, in dem Sinne gemacht, dass wir ein Interesse daran hätten, dass vor allen Dingen bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen eine regere Beteiligung da wäre. Ich glaube, die Gemeinde sei die eigentliche politische Keimzelle im Staat, und wenn es gelingt, das politische Interesse in den Gemeinden zu beleben, so haben wir damit auch ohne weiteres die Voraussetzung für eine regere Beteiligung an den kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen geschaffen; eine Vorschrift über die obligatorische Stimmabgabe für die Gemeinde wird nach dieser Richtung erzieherisch wirken. Der Herr Kommissionsreferent hat darauf hingewiesen, man sollte diese Frage den Gemeinden überlassen. Ich teile diese Auffassung und halte dafür, dass es referendumspolitisch nicht klug wäre, eine absolute Vorschrift aufzunehmen, namentlich wenn sie auch in ihrer Form etwas enge gehalten wäre. Die verschiedenartigen Verhältnisse in den Gemeinden müssen auch hier berücksichtigt werden; dagegen sollte man durch einen entsprechenden Hinweis im Gemeindegesetz den Gemeinden die Möglichkeit zur Einführung des Stimmzwanges verschaffen.

Wenn ausgeführt wurde, dass in der Wissenschaft und Doktrin die Auffassungen über das Wesen des Stimmrechts auseinandergehen, so ist man doch darüber im klaren, dass die Demokratie die allgemeine Stimmbeteiligung zur Voraussetzung hat. Das geht nach meiner Meinung auch aus Art. 2 der bernischen Staatsverfassung hervor, der sagt: «Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes», und dann weiterfährt: «Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt». Es würde sich hier also darum handeln, dafür zu sorgen, dass diese Verfassungsbestimmung in die Praxis umgesetzt wird und die Ausübung der Staatsgewalt tatsächlich durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten erfolgt. Ich habe für mich die Ueberzeugung, dass der grosse schweizerische Staatsrechtslehrer Bluntschli das Richtige getroffen hat, wenn er sagte: «Wahlrecht ist gleichzeitig Wahlpflicht. Das Wahlrecht unterscheidet sich insoweit vom gewöhnlichen Privatrecht, als es nicht im Belieben des einzelnen steht, davon Gebrauch zu machen oder nicht.» Dieser Auffassung entspricht die allgemeine Theorie, dass man dem einzelnen Bürger das Wahlrecht nicht um seiner selbst willen gibt, sondern zu dem Behufe, damit er es im Interesse der Gesamtheit ausübe.

Von diesem Gesichtspunkt aus möchte ich Ihnen beantragen, den im Antrag Marthaler ausgesprochenen Gedanken in dem Sinne aufzunehmen, dass dem Art. 7 als zweiter Absatz beigefügt würde: «Das Gemeindereglement kann Vorschriften aufstellen über die obligatorische Stimmabgabe der Stimmberechtigten und über die Ausfällung von Strafen in Fällen von unentschuldigter Nichtbeteiligung an Gemeindeabstimmungen». Durch diese modifizierte Fassung ist es der Bürgerschaft der einzelnen Gemeinden anheimgestellt, sich den speziellen Verhältnissen anzupassen. Ich spreche auch nicht von vorneherein vom Ausfällen von Bussen, sondern überlasse es dem Gemeindereglement, diejenige Sanktion vorzusehen, die den Verhältnissen entspricht, nicht nur absolut, sondern auch in ihrer Anwendung im einzelnen Falle.

Ich möchte Ihnen empfehlen, dem Antrag des Herrn Marthaler in dieser abgeänderten Form zuzustimmen. Dabei erkläre ich ohne weiteres, dass ich mich allein auf den Standpunkt der Ausübung der demokratischen Rechte durch das Volk stelle, losgelöst von irgendwelchen Erwägungen des Zensus oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Stimmberechtigten. Ich habe die Meinung, eine derartige Bestimmung würde allerorts dazu beitragen, das politische Interesse zu beleben und auf diese Art dem Kanton Bern indirekt auch in eidgenössischen Abstimmungen den Rang zuzuweisen, der ihm vermöge seiner geschichtlichen Vergangenheit und vermöge seiner Bedeutung und numerischen Stärke in der Eidgenossenschaft eigentlich gebührt. Aus allen diesen Erwägungen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages.

Karl Moor. Ich habe mich in der Kommission für das Wahl- und Abstimmungsgesetz von 1889 mit dem

heutigen Kommissionsreferenten und meinem verstorbenen Freund und Genossen Reimann gegen die Einführung des Stimmzwanges ausgesprochen und nehme heute noch den gleichen Standpunkt ein. Namentlich haben mich die Ausführungen des Herrn Kollega Marthaler, der so ganz speziell bümplizische Seufzer ausgestossen hat, nicht zu einer andern Auffassung bringen können.

Wenn man so viel von Demokratie spricht, wie Herr Kollega Koch, sollte man auch auf diesem Gebiet den demokratischen Geist walten lassen und nicht meinen, man könne durch mechanische, polizeiliche, rein äusserliche Mittel, Strafbestimmungen usw., einen Geist herzaubern, der nicht da ist. Ich halte es gerade für eine hohe Aufgabe der politischen Parteien, durch Agitation und Propaganda, namentlich auch dadurch, dass sie dem Volk grosse Ideale bieten, diesen Geist zu erzeugen und das politische Interesse zu beleben, so dass dann eine solche rege Teilnahme, wie sie freilich wünschenswert wäre, an allen öffentlichen Angelegenheiten organisch von innen heraus erwächst und nicht erst durch mechanische, polizeiliche Mittel erzwungen werden muss.

Das ist der grundsätzliche Unterschied zwischen der Auffassung von uns als Demokraten und derjenigen der Demokraten Marthaler und Koch. Ich halte eine derartige Bestimmung für ein Krücke, deren sich ein Mann, der auf einem Bein oder vielleicht schon auf beiden lahm geht, bedienen muss, um doch noch etwas, was einigermassen einer Belebung oder Begeisterung gleichsieht, in die Masse hineinzubringen. Diese Begeisterung würde sich also zahlenmässig in 50 Rp. oder 1 Fr. Busse ausdrücken. Wir haben das nicht nötig. Mir und meinen politischen Freunden ist es ganz gleichgültig, ob Sie im Kanton Bern den Stimmzwang einführen oder nicht. Die Anhänger der sozialdemokratischen Partei werden mit oder ohne Stimmzwang ihre Pflicht tun, weil sie den innern Drang dazu haben, sich am politischen Leben zu beteiligen. Schaffen Sie diesen Geist auch in Ihrer Partei, damit Sie solche Krücken nicht nötig haben!

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es etwas ganz anderes ist, ob Sie etwas einführen wollen, das wir bisher auf diesem Gebiet im Kanton Bern absolut nicht kannten und wo der Bürger von vorneherein einer derartigen Bestimmung antipathisch gegenübersteht, oder ob es, wie das in andern Kantonen zutrifft, schon seit einer Reihe von Jahren eingeführt ist. In manchem Kanton der Ostschweiz ist der Stimmzwang schon vor Jahrzehnten eingeführt worden, zu einer Zeit, wo die freisinnige oder demokratische Partei dort in ihrer Blüte war und die Minderheiten ihr noch sehr wenig Kummer machten. Damals hat sie, wie Herr Koch auseinandergesetzt hat, aus theoretischen und doktrinären Gründen den Stimmzwang eingeführt, und er hat sich dort eingelebt, ist in Fleisch und Blut übergegangen, die Leute wissen nichts mehr anderes. Aber wenn Sie nach einer jahrzehntelangen Herrschaft der freisinnigen Partei im Kanton Bern nun plötzlich den Stimmzwang einführen wollen, weil es da und dort nicht mehr so recht klappt — man erlahmt allmählich auf einem Fuss — so sieht es mehr darnach aus, wie wenn Sie ihn bitter nötig hätten. Die wissenschaftlichen Ausführungen unseres wissenschaftlichen Demokraten oder demokratischen Wissenschaftlers haben einen gewissen Nebengeschmack; man glaubt nicht mehr so recht an diese Wissenschaft, sondern kommt zur Ansicht, Sie hätten den Stimmzwang bitter nötig. Diesem Verdacht sollten Sie sich nicht aussetzen. Doch wie Sie wollen; jedenfalls machen wir praktisch nicht mit, ob Sie den Stimmzwang im Gemeindegesetz für den ganzen Kanton obligatorisch erklären oder dessen Einführung fakultativ den Gemeindereglementen überlassen wollen. Ich glaube nicht, dass im Kanton Bern viele Gemeinden von dieser Fakultät Gebrauch machen würden. Diejenigen, die sich für ihre Gemeinde davon etwas versprechen, werden sich den falschen Finger verbinden.

Schliesslich kann man doch auch sagen, dass die Gesetze und Rechte für diejenigen da sind, die sich dafür erwärmen, die sich dafür begeistern und nicht für die, welche hinter dem Ofen hocken. Da hat mir vorhin ein Kollege mit einem Spruch unter die Arme gegriffen: «Vigilantibus leges scriptae sunt» — Rechte und Freiheiten und Gesetze sind für die wachsamen, sich für die öffentlichen Angelegenheiten interessierenden Bürger da, nicht für die Schlafhauben!

Marthaler. Ich verzichte auf meinen ursprünglich gestellten Antrag und schliesse mich dem Vorschlag des Herrn Koch an. Von verschiedenen Rednern wurde erwähnt, dass andere Kantone den Stimmzwang bereits mit grossem Erfolg eingeführt haben. Ich gebe zu, dass mein Antrag vielleicht etwas zu weit geht und dass man mit einer solchen Bestimmung viele Gemeinden, die den Stimmzwang gar nicht nötig haben, vor den Kopf stossen würde. Anders dagegen verhält es sich mit den Gemeinden in grossen Verkehrszentren oder in deren unmittelbarer Nähe. Da haben sich zahlreiche Arbeiter niedergelassen, die nun nach dem bundesgerichtlichen Entscheid in der Gemeinde stimmberechtigt sind und auf die Verwaltung einen ungünstigen Einfluss ausüben. Das macht es nötig, dass die andern Bürger sich aufraffen und durch einen gesetzlichen Erlass auch wieder zum Rechten sehen, denn die Gleichgültigkeit ist in jenen Gemeinden so gross, dass kaum mehr 20 % der Stimmberechtigten zur Urne gehen. Früher, als man für die Abstimmungen und Wahlen immer die gleiche Karte hatte und der Bürger, der an der Abstimmung nicht teilgenommen hatte, für das nachherige Abholen der Karte dem Polizisten eine Gebühr von 20 oder 30 Rp. entrichten musste, war die Stimmbeteiligung viel grösser. Es liegt im Interesse eines geordneten Gemeindehaushaltes, in den Gemeinden, die es nötig haben, die Stimmverpflichtung einzuführen, und ich möchte daher den Antrag des Herrn Koch lebhaft unterstützen.

Jenny. Wir haben die merkwürdige Erscheinung, dass bei Anlass der Revision des Gemeindegesetzes alle möglichen Fragen, die weit über den Rahmen des Gemeindegesetzes hinausgehen, darin eine Lösung finden sollen. Wir haben bereits zwei derartige Anregungen behandelt und von der weitern Diskussion ausgeschlossen. Eine ähnliche Frage ist der Stimmzwang.

Sie haben aus dem Votum des Herrn Kommissionsreferenten gehört, dass der Stimmzwang mit dem Wesen der Demokratie schwer vereinbar ist. Wenn man das in kurzen Worten ausdrücken will, kann man sagen: Der Stimmzwang ist die Negation der

Demokratie. Könnte man mit dem Stimmzwang erreichen, dass das Interesse der Bürger an den öffentlichen Fragen geweckt und damit auch die Intelligenz und das Verständnis für die öffentlichen Angelegenheiten gefördert würden, so könnte man schliesslich die Nachteile des Stimmzwanges in den Kauf nehmen. Das trifft aber leider nicht zu. Der Bürger, der durch Bussen an seine Bürgerpflichten erinnert und zu deren Erfüllung angetrieben werden muss, wird durch den Stimmzwang geistig nicht gehoben, sondern es ist im Gegenteil anzunehmen, dass gerade durch den Stimmzwang das Interesse an den öffentlichen Fragen abgeschwächt wird.

Die in Aussicht genommene Busse selbst, sie mag höher oder niedriger sein, wird auf Widerstand stossen. Ist sie niedrig, so wird sie kaum genügen, um die Bezugskosten zu decken; ist sie höher, so ist sie ungerecht und unbillig, indem alle, der Reiche wie der Arme, die gleich hohe Busse zahlen müssen.

Wenn man glaubt, dass die Einführung des Stimmzwanges wirklich im Interesse der Förderung unseres Staats- und Gemeindelebens liege, sollte man diese Frage nicht im Gemeindegesetz nur so als Halbheit behandeln, sondern sie in ihrem ganzen Umfange grundsätzlich lösen. Herr Koch hat ganz richtig ausgeführt, es wäre wünschenswert, dass der Kanton Bern namentlich in eidgenössischen Fragen seine Grösse und Bedeutung etwas mehr in die Wagschale werfen würde, als es bis dahin der Fall war.

Die Herren Koch und Marthaler beantragen uns nun, nicht den obligatorischen, sondern den fakultativen Stimmzwang in den Gemeinden einzuführen. Herr Marthaler hatte wohl das Gefühl, dass sein anfänglicher Antrag, den Stimmzwang in allen Gemeinden einzuführen, im Bernervolk auf starken Widerstand stossen würde und geeignet wäre, das Gesetz zu Fall zu bringen. Deshalb wurde nun eine Form gewählt, die allerdings nicht in dem Masse die Gesamtbevölkerung berührt, von der aber anzunehmen ist, dass auch sie beim Volk auf Widerstand stossen wird.

Nun die weitere Frage: Wird mit dem fakultativen Stimmzwang der Zweck erreicht? Ich glaube, der fakultative Stimmzwang würde ein toter Buchstabe bleiben, indem gerade diejenigen Gemeinden, in denen durch den Stimmzwang neue Verhältnisse geschaffen werden sollten, dieses Mittel nicht zur Anwendung bringen könnten, weil die Mehrheit dafür nicht mehr zu finden wäre.

Es macht einen etwas merkwürdigen Eindruck, wenn man auf der einen Seite sagt, dass infolge der neuen Stimmrechtsordnung sich eine vermehrte Stimmbeteiligung geltend mache, und man im gleichen Atemzug die Einführung des Stimmzwanges verlangt, damit noch mehr Bürger zur Urne gehen. Wenn infolge der neuen Stimmrechtsordnung sich bei der einen Partei eine vermehrte Stimmbeteiligung geltend macht, so ist das darauf zurückzuführen, dass in dieser Partei mehr Interesse für die öffentlichen Fragen gezeigt, für die Aufklärung über Gemeindefragen mehr gearbeitet wird und dass auch die notwendige Organisation da ist, um die Leute zu sammeln und zur Urne zu bringen. Es wird nichts anderes übrig bleiben, als dass die andern das nämliche Verfahren einschlagen. Wenn man glaubt, dass durch die vermehrte Stimmbeteiligung auf der einen Seite gewisse Gefahren für den Gemeindehaushalt entstehen, so bleibt nichts anderes übrig, als dass man sich ebenfalls aufrafft, die Leute über die Gemeindeaufgaben aufklärt, sie interessiert und organisiert und dass die Bürger, die befürchten, in ihren Interessen geschädigt zu werden, sich einem freiwilligen Zwang unterstellen, um durch gemeinsame Organisation etwas mehr zu erreichen als bis jetzt. Das ist der Weg, den wir einschlagen müssen. Statt den Stimmzwang einzuführen, wird es besser sein, wenn wir auf der ganzen Linie die Stimmabgabe zu erleichtern suchen. Im weitern müssen wir, wenn eine gewisse Gleichgültigkeit eingezogen ist, dafür sorgen, das Interesse für die öffentlichen Fragen zu wecken, indem jeder an seinem Ort die Leute aufklärt über die Aufgaben in Bund, Kanton und Gemeinde. Drittens müssen wir die Organisation zu fördern suchen. Es bleibt nichts anderes übrig, als die Gleichgesinnten zusammenzufassen, zu organisieren und mit vereinigter Macht an der Urne mehr zu erreichen als vereinzelt. Wenn man auf dem Boden der Freiwilligkeit den Zweck erreichen kann und besser als auf dem Boden des Zwanges, so soll der erstere Weg eingeschlagen werden. Wir haben genug Polizeibestimmungen und kommen genügend in den Fall, solche Vorschriften aufzustellen, weil ein anderer Weg nicht möglich ist. Aber wo der Weg der Freiwilligkeit beschritten werden kann, da soll man es tun und die Leute nicht mit unnötigen Bussen belästigen. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir auf dem Boden der Freiwilligkeit, durch Aufklärung und Organisation den Zweck besser erreichen als durch Stimmzwang und Polizeibussen. Deshalb möchte ich Ihnen empfehlen, sowohl den obligatorischen als den fakultativen Stimmzwang in der Gemeinde abzulehnen.

M. **César.** Permettez-moi d'exprimer aussi mon opinion au sujet de cette question du vote obligatoire. J'y suis pour ma part opposé également et ne vois aucun inconvénient à être ici de l'avis de M. Moor. M. Jenny a fait observer à son tour que la liberté individuelle était déjà restreinte par de fortes mesures policières. Il est évidemment regrettable que nous continuions à marcher dans cette voie, en tout cas nous ne devons nous y engager qu'en cas de nécessité absolue. Je ne crois pas qu'on puisse faire ici une affirmation de principe: Le vote est-il un droit ou un devoir? Je reste profondément convaincu que c'est un droit et non un devoir. C'est le droit primordial du citoyen de s'occuper et de participer aux affaires de l'Etat, mais ce droit a une valeur idéale beaucoup plus haute, beaucoup plus profonde, si on lui laisse le caractère de droit plutôt que d'en faire une obligation. En outre ce droit consiste dans la manifestation d'une opinion à la base de laquelle régne le principe de liberté. Le principe fondamental en matière d'opinion est la liberté absolue. Vous pouvez imposer au citoyen des prescriptions d'ordre matériel, c'est indiscutable, mais vous ne pouvez pas l'obliger d'aller aux urnes pour y déposer un bulletin. Dirait-on que l'intérêt de l'Etat exige le vote obligatoire? Je ne le crois pas, et ici encore je donne raison à M. Moor: les citoyens qui ne vont pas aux urnes ont tort et ils méritent de n'exercer aucune influence sur les destinées de l'Etat, mais un parti qui croit n'avoir pas d'autre moyen pour éveiller l'attention et amener les citoyens aux urnes autrement

que par le vote obligatoire n'aurait qu'un succès factice. — Pour ces différentes raisons je me déclare adversaire du vote obligatoire.

Zimmermann. Ich möchte Ihnen die Annahme des modifizierten Antrages Marthaler-Koch empfehlen.

Wir haben in verschiedenen Artikeln des vorliegenden Entwurfes den Gemeinden mehr Ellbogenfreiheit gegeben, damit sie sich auf den verschiedensten Gebieten besser einrichten können. Ich glaube, gerade auf dem Gebiete der Abstimmung sollte ihnen diese Freiheit ebenfalls gewährt werden, damit sie sich nach ihren Bedürfnissen einrichten können. Diese Bedürfnisse sind nicht die nämlichen in einer abgelegenen Gemeinde mit 200 oder 300 Stimmberechtigten oder in einer grossen Gemeinde mit 20,000 oder 25,000 stimmfähigen Bürgern. Diesen verschiedenartigen Verhältnissen trägt der Antrag Marthaler-Koch Rechnung.

Herr Moor hat ihn zwar bekämpft und lächerlich zu machen gesucht, indem er den Grossen Rat glauben machen wollte, es soll dadurch bloss einer Partei auf die Beine geholfen werden, die nach seiner Ansicht im Absterben ist. Herr Moor hat natürlich keinen sehnlicheren Wunsch, als dass die freisinnige Partei absterbe. Ob es so weit ist, wird er vielleicht noch einmal erfahren; wahrscheinlich existiert die freisinnige Partei auch dann noch, wenn Herr Moor nicht mehr da sein wird. Ich wünsche ihm zwar ein langes Leben, denn er wird je länger je weniger gefährlich (Heiterkeit).

Ich glaube, die Stimmfaulen sind in allen Parteien zu finden, nicht nur bei den Freisinnigen und Konservativen, sondern auch bei den Sozialdemokraten. Wenn Herr Moor es als das Ideal bezeichnet, dass ein innerer Drang die Bürger zur Urne treibe, so stimme ich ihm zu. Aber er weiss als Parteiführer, dass seine Partei es sehr gut versteht, diesem innern Drang ihrer Angehörigen durch äussere Mittel nachzuhelfen. Sehr oft entscheidet bei ihnen der äussere Zwang, nicht der innere Drang, vide Stimmkontrolle, Abfangen von Stimmkuverts und Abholen der Parteigenossen, die noch nicht an der Urne erschienen sind. So sieht der innere Drang aus. Dass man die Stimmfaulen zur Beteiligung zwinge, haben alle Parteien nötig. Davon ist auch die Partei, der Herr Moor angehört, nicht ausgeschlossen, ich weiss, dass auch sie gegen Stimmfaule zu kämpfen hat.

Herr Jenny hat gegen den fakultativen Stimmzwang Bedenken geäussert und erklärt, er werde jedenfalls die Intelligenz der Stimmpflichtigen nicht erhöhen. Ich glaube auch nicht, dass sie dadurch wesentlich erhöht wird, aber jedenfalls wird sie auch nicht vermindert werden. Ich habe wenigstens nichts davon gehört, dass in Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, überhaupt in all den Kantonen, wo der Stimmzwang eingeführt ist und damit gute Resultate erzielt wurden, die Stimmenden weniger intelligent wären als im Kanton Bern. Wir mussten uns im Gegenteil sehr oft schämen, dass in eidgenössischen Angelegenheiten der Kanton Zürich mit mehr Stimmenden aufgerückt ist als wir. Wir können da ganz ruhig sein: wenn die Intelligenz durch den Stimmzwang auch nicht gefördert wird, so wird sie deshalb doch nicht abnehmen.

Was den Widerstand gegen den Stimmzwang anbelangt, so können die Gemeinden demselben ja Rechnung tragen. Er soll nicht obligatorisch für den ganzen Kanton eingeführt werden, sondern der abgeänderte Antrag Marthaler-Koch sieht nur den fakultativen Stimmzwang vor. Gemeinden, die ohne ihn auskommen, führen ihn eben nicht ein, und die Gemeinden, die finden, sie wollen einmal einen Versuch machen, beschliessen die Einführung. Ich glaube, wenn man nicht unbillig sein will, kann man diesem fakultativen Stimmzwang zustimmen.

Herr Jenny hat auch betont, man solle durch vermehrte Werbetätigkeit in den Parteien und Organisation die Leute mehr an die Urne zu bringen suchen; auch solle man ihnen die Stimmabgabe möglichst erleichtern. Er hat offenbar selbst das Gefühl, es müsse etwas gehen. Ich begreife das, denn er wohnt in einer Gemeinde nahe bei Bern, wo er wohl schon wiederholt das Bedürfnis nach vermehrter Stimmbeteiligung empfinden musste. An Werbetätigkeit lassen es die Parteien in der Stadt Bern in der Regel nicht fehlen, auf jeden Stimmenden trifft es 5 oder 10 Flugblätter und ein Plakat, aber gleichwohl bringen wir es, wenn es gut geht, nur auf 60 %. Wir können die Werbetätigkeit nicht erweitern, es sei denn, dass man alle Nichtstimmenden zu Hause abholt und zur Urne führt, aber das ist schliesslich auch ein Stimmzwang. Und was die Erleichterung der Stimmabgabe anbelangt, so haben wir in der Stadt Bern das Grösstmögliche geleistet, mehr können wir nicht tun. Es gibt in der Stadt Bern vielleicht ein Dutzend Stimmlokale, aber trotzdem bleiben mindestens 40 % der Bürger zu Hause.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Koch zuzustimmen und die Befürchtung nicht zu teilen, dass das Gemeindegesetz dadurch gefährdet werden könnte.

v. Wurstemberger. Ich empfehle Ihnen ebenfalls die Annahme des Antrages Marthaler-Koch. Wenn die Sache fakultativ gestaltet wird, so ist deshalb das Gemeindegesetz nicht gefährdet. Wenn die Regelung den Gemeinden überlassen wird, so haben sie es in der Hand, die Bussen höher oder tiefer anzusetzen oder auch in anderer Weise die Bürger an die Ausübung ihrer Stimmpflicht zu mahnen. Der Gemeinderat kann z. B. die Stimmberechtigten, die nicht an die Urne gehen, auf eine Liste tragen und bei der nächsten Abstimmung den Stimmausschuss aus dieser Liste bestellen. Eine solche Massnahme würde manchen Spörtler, der zu faul zum Stimmen ist oder schon am Samstag verreist, veranlassen, seiner Stimmpflicht zu genügen, bevor er sich dem Sport hingibt, und mehr wirken als eine Busse von 50 Rp. oder 1 Fr. Denn die, welche man erreichen möchte, wird man sehr oft mit einer kleinen Busse nicht erreichen.

Wenn man die Einführung des Stimmzwanges den Gemeinden freistellt, wird vielleicht manche im Anfang nichts davon wissen wollen. Eine andere dagegen wird ihn einführen, gute Erfahrungen damit machen, und dann folgen die andern nach. Man spricht immer von Gemeindeautonomie. Gut, gebe man ihnen diese Autonomie auch hier und lasse man sie den Stimmzwang einführen, wenn sie es für angezeigt erachten!

Scherz. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass der abgeänderte Antrag Marthaler-Koch angenommen werden sollte, möchte ich die Beifügung des Satzes

vorschlagen: «sofern die Gemeindeabstimmungen und -versammlungen auf den Abend oder Sonntagnachmittag angeordnet werden». Wenn eine Gemeinde den Stimmzwang einführen will, darf sie die Gemeindeversammlung nicht auf einen Zeitpunkt ansetzen, wo ein grosser Teil der Bürger nicht abkommen kann und infolgedessen Busse zahlen oder auf den Taglohn verzichten müsste.

Koch. Ich erkläre ohne weiteres, dass ich mit der Auffassung des Herrn Scherz und auch mit seinem Zusatz einverstanden bin. Selbstverständlich muss die Sache so durchgeführt werden, dass allen Stimmberechtigten die materielle Möglichkeit gegeben ist, sich an den Abstimmungen und Gemeindeversammlungen zu beteiligen. Hier würde es sich also nur um die Gemeindeversammlungen handeln.

Karl Moor. Herr Koch hat Ihnen gesagt, dass in der Gemeinde Bern ein sehr lebhaftes politisches Leben herrsche. Nun möchte ich aber doch auch bemerken, woher das kommt. Er hat angeführt, der Kanton Bern nehme in bezug auf die Stimmbeteiligung nicht gerade einen sehr ehrenvollen Rang ein. Allein ich möchte doch feststellen, dass in der Stadt Bern seit der Einführung des Proporzes die Stimmbeteiligung überall da, wo der Proporz Anwendung findet, bei den Stadtratswahlen, sehr stark hinaufgegangen ist. Wir haben Stimmbeteiligungen von in den 70, auch einmal 80 % zu verzeichnen. Das ist für den Kanton Bern, überhaupt für die Westschweiz sehr viel, während allerdings in der Ostschweiz Stimmbeteiligungen von 90, 92, sogar 97 % in Städten nicht selten sind. Gelegentlich gibt es sogar Gemeinden, welche eine Stimmbeteiligung von über 100 % haben (Heiterkeit); ich könnte Beispiele nennen, wo 102, 104, 106 % gestimmt haben. Das hat allerdings mit der Demokratie weniger zu tun oder ist vielleicht ein Beweis für das allzu grosse Interesse der abstimmenden Bevölkerung an der betreffenden Vorlage.

Ein ausgezeichnetes Mittel zur Hebung der Stimmbeteiligung ist die Einführung des Proporzes. Warum? Weil jeder Stimmende weiss, dass seine Stimme Einfluss und Bedeutung hat, dass ihr die Wahlkraft innewohnt, dass sie nicht verloren ist. Nicht nur der Minoritätsangehörige weiss, dass seine Stimme zählt, sondern auch der Majoritätsangehörige. Wenn eine Majorität von 6000 gegen 3000 da ist, stimmen 2999 Leute der Mehrheit von 3001 bis 6000 eigentlich umsonst, das Resultat wäre das gleiche, wenn sie nicht zur Urne gegangen wären. Sie gehen deshalb, weil man von vorneherein nicht weiss, wie viele von den andern zur Urne kommen, aber theoretisch haben diese Stimmen keine Bedeutung. Also nicht nur bei den Minoritäten, sondern auch bei der Majorität trifft es zu, dass Stimmen ihrer Anhänger keine Bedeutung zukommt. Wenn Sie das politische Leben heben wollen, wenn es Ihnen damit ernst ist, dann führen Sie den Proporz ein. Das ist organischer, kein mechanischer Stimmzwang; das ist eine Forderung der wirklichen Demokratie, nicht der jungfreisinnigen Polizeidemokratie des Herrn Koch.

Dürrenmatt. Der Antrag Koch schien ursprünglich harmlos, indem man den Gemeinden überlassen wollte, ob sie den Stimmzwang einführen wollen oder nicht. Es scheint, so viel Autonomie könne man den Gemeinden zumuten. Nun geht aber aus der weitern Diskussion und namentlich dem von Herrn Koch angenommenen Zusatzantrag Scherz hervor, dass doch etwas mehr dahinter zu suchen ist, dass in dieser Form der Antrag für 90 % der bernischen Gemeinden einfach nicht durchführbar ist. Das ist möglich in grossen Gemeinden, vielleicht in städtischen Verhältnissen. Aber in unsern bernischen Landgemeinden haben wir zumeist keine Urnenabstimmungen, sondern die altüberlieferte Gemeindeversammlung, die nicht mit einem kurzen Gang zur Urne oder in einer Viertelstunde erledigt ist, sondern sehr oft, wenn grosse Traktanden vorliegen, den ganzen Nachmittag oder ganzen Abend von 8 bis 12 Uhr dauert. Da ist der Stimmzwang einfach nicht durchzuführen, und diese Verhältnisse werden bei der Grosszahl unserer Landgemeinden in absehbarer Zeit nicht abgeändert werden können. Wenn nun vorgesehen ist, dass der Stimmzwang eingeführt werden soll und man anderseits dahin tendiert, dass die Gemeindeversammlungen auf den Abend oder den Sonntag verlegt werden sollen, so stösst man einen grossen Teil der Bürgerschaft vor den Kopf und macht ihm die Erfüllung der Bürgerpflicht unmöglich. Man muss sich vergegenwärtigen, welches Opfer in einer weitläufigen Gemeinde, wo der einzelne Bürger stundenweit von dem Versammlungslokal weg wohnt, der Stimmpflichtige zu bringen hat gegenüber der geringen Mühe in der Stadt, wo einer seiner Pflicht durch einen viertelstündigen Gang zur Urne genügen kann. Ich beantrage Ihnen daher, sämtliche Abänderungsvorschläge abzulehnen.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden (gegenüber dem Antrag Marthaler-Koch-Scherz) . . . . . Mehrheit.

Präsident. Wir gehen weiter zur Behandlung des Antrages Scherz.

M. **Simonin,** directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. le député Scherz avait présenté un amendement dont voici la teneur en français:

« Art. 86 *ter*. Le 2e paragraphe de la loi du 15 mars 1856 concernant l'impôt des fortunes est remplacé par les dispositions suivantes: L'autorité communale remettra chaque année à tout contribuable une formule pour la déclaration de sa propriété foncière. Si le contribuable ne fait pas cette déclaration dans les 14 jours, il sera déchu du droit de former opposition à la taxation arrêtée par l'autorité compétente. Dans le cas où l'autorité de taxation juge trop faible l'estimation d'un bien-fonds, elle en avise le contribuable, en l'invitant à fournir une nouvelle déclaration dans les 14 jours, faute de quoi la commune ou l'Etat aura le droit de s'approprier le bien-fonds dont il s'agit, cela à la valeur estimative déclarée par le contribuable et augmentée du 10 %. La propriété acquise de cette façon par l'Etat ou la commune ne peut être revendue à des particuliers avant l'expiration d'un délai de 10 ans, sauf le cas où elle serait employée immédiatement comme terrain à bâtir. L'exécution de ces dispositions sera réglée par un décret du Grand Conseil. »

Ainsi, M. Scherz demande la revision de la législation sur l'impôt des fortunes à un double point de vue. Premièrement il voudrait introduire le système de l'estimation personnelle des biens-fonds, alors qu'à teneur de la loi du 15 mars 1856 (art. 3), de la Constitution (art. 105) et d'un décret du 22 août 1893, la valeur en capital des immeubles est déterminée par une estimation officielle. En second lieu, M. Scherz voudrait accorder à l'Etat et aux communes le droit de s'approprier contre paiement de l'estimation personnelle, augmentée du 10 % les immeubles qui leur paraîtraient insuffisamment estimés. Le premier postulat modifierait déjà sensiblement notre système d'estimation des immeubles. Quant au second, il bouleverserait de fond en comble notre régime foncier et aboutirait en dernière analyse à la nationalisation ou à la communalisation du sol, ce qui transformerait complètement notre système économique basé sur la propriété privée, garantie par la Constitution (art. 89). Or, ces modifications plus ou moins profondes de notre système d'impôt foncier et de notre régime foncier ne sauraient être apportées à notre législation par la voie de la revision de la loi communale. Nous n'avons dans le projet modifié la législation en matière d'impôt qu'en tant que cela était absolument nécessaire, pour faire disparaître des inconvénients intolérables dans le domaine des impositions communales, notamment la disposition prévoyant la perception de l'impôt sur le revenu de 1re classe au profit de la commune où le contribuable exerce sa profession. Or, l'introduction de l'estimation personnelle des immeubles n'apparaît pas comme une réforme urgente. D'ailleurs elle n'aurait pour but que de permettre à l'Etat ou aux communes d'exercer le droit d'expropriation ou d'accaparement que le deuxième postulat tend à leur conférer. Mais à mon avis l'adoption de ce système exigerait préalablement une revision de l'art. 89 de la Constitution. Quoiqu'il en soit, cette réforme est loin, bien loin de paraître, je ne dirai pas urgente, mais seulement désirable. Je vous propose, en conséquence, messieurs, de rejeter l'amendement de M. Scherz.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Herr Scherz hat am Schluss der letzten Session einen Antrag gestellt, der im Fall der Annahme der folgenschwerste wäre von sämtlichen zum Gemeindegesetz gestellten Anträgen, der aber auch die allergrösste Aussicht hätte, eine grössere Aussicht als jeder andere, vom Souverän abgelehnt zu werden. Sie haben beschlossen, diesen Antrag zur Prüfung an die Kommission zu weisen. Diese hat ihn in Behandlung gezogen und beschlossen, ihn vor den Gefahren des Referendums zu behüten, da wir wohl wissen, dass ein derartiger Beschluss vom Volk nicht gut aufgenommen würde. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gemeindegesetz ist absolut ausgeschlossen.

Das, was Herr Grossrat Scherz vorschlägt, ist das Resultat langer Studien, die er mit grosser Emsigkeit auf dem Gebiete der Bodenbesitzreform gemacht hat. Ich weiss persönlich bestens, dass Herr Scherz sich mit grösstem Ernst und Eifer nach dieser Richtung hin betätigt hat und bin auch davon überzeugt, dass sein Vorschlag durchaus gut gemeint ist. Aber er kommt mit seinen Anregungen zu früh und nicht am richtigen Ort.

Es ist schon nach unserer Staatsverfassung gänzlich ausgeschlossen, in einem Gesetz einen derartigen Eingriff in das Privateigentum zu machen. Art. 89 der Staatsverfassung bestimmt: «Alles Eigentum ist unverletzlich. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.» Wir haben also in der Verfassung die grundlegende Bestimmung, dass das Eigentum unverletzlich ist und dass eine Enteignung nur im Interesse des öffentlichen Wohles stattfinden kann. Es ist nun nicht zu bestreiten, dass eine einfache Steuervorschrift, als welche sich der Vorschlag des Herrn Scherz hier darstellt, indem er sie in ein Gesetz aufnehmen will, nicht als im Interesse des öffentlichen Wohles erforderlich bezeichnet werden kann. Es handelt sich da durchaus nicht um einen Entzug des Eigentums im Interesse des öffentlichen Wohles. Darum ist ein derartiger Eingriff in das Privateigentum verfassungmässig durchaus unzulässig. Wenn man das Privateigentum derart alterieren und gefährden will, wie es im Vorschlag Scherz geschieht, so darf das nur auf dem Wege der Verfassungsrevision geschehen. Es gibt keinen andern Weg. Auf dem Wege der Gesetzgebung ist es nicht möglich. Sowohl die Bundesverfassung als die Staatsverfassung halten das Eigentum hoch, und es kann durch einfache Steuermassnahmen nicht verletzt werden.

Nebstdem ist zu sagen, dass eine derartig schwerwiegende Aenderung an unsern bisherigen Eigentums- und Schätzungs-, sowie Steuereinrichtungen unmöglich auf dem Wege einer Uebergangsbestimmung zum Gemeindegesetz getroffen werden kann. Unser ganzes Grundsteuerschatzungswesen ist vorerst Sache der staatlichen Steuergesetzgebung und nicht der Gemeindegesetzgebung. Unser Steuergesetz sagt, nach welchen Grundsätzen das Grundeigentum in das Grundsteuerregister aufgetragen werden, welches Verfahren platzgreifen und welche Norm massgebend sein soll. Wenn man nach dieser Richtung Aenderungen vornehmen will, so ist das Sache der Steuergesetzgebung und gehört nicht in das Gemeindegesetz; nicht einmal in ein Gemeindesteuergesetz und noch weniger in ein Gemeindegesetz, sondern in ein staatliches Steuergesetz. Herr Scherz hat allerdings seinerzeit bei der Steuergesetzrevision einen bezüglichen Antrag gestellt, er ist aber abgelehnt worden. Hier kann dieser Antrag unmöglich aufgenommen werden.

Weiter ist zu bemerken, dass die Grundsteuerschatzung eine sehr wesentliche Grundlage unseres ganzen Hypothekarkredites bildet. Die ganze Belehnungstätigkeit der Hypothekarkasse fusst auf der Grundsteuerschatzung. Jedermann, der mit der Hypothekarkasse irgendwie zu verkehren hat, weiss, dass sie ihre Darlehen auf Grund der Grundsteuerschatzung bewilligt, indem sie im allgemeinen Darlehen bis auf $^2/_3$ der letztern gewährt. In welche Lage würden wir die Hypothekarkasse als staatliches Hypothekarinstitut bringen, wenn die zur Belehnung aufgestellten Grundlagen alle Jahre geändert werden könnten, wenn der Grundeigentümer alle Jahre berechtigt wäre, eine neue Schatzung einzureichen? Welche Konfusion würde entstehen und was für Verhältnisse würden geschaffen, auch vom Standpunkt anderer Darlehensgeber aus, wenn die Schatzungen jedes Jahr geändert werden könnten? Welche Zu-

stände würden herbeigeführt durch den Grundeigentümer selbst, wenn es in sein Belieben gestellt wäre, jedes Jahr die Schatzung willkürlich zu erhöhen, um damit die Belehnungsfähigkeit seines Grundstücks zu vergrössern und sich auf diesem Umwege mehr Geld zu verschaffen, als ihm eigentlich gehört? Solche Zustände müssten als ungesund und unannehmbar bezeichnet werden.

Herr Scherz schneidet da Fragen an, die vor einem ganz andern Forum und in Verbindung mit andern Verhältnissen behandelt werden müssten. Sein Antrag stellt unsere ganzen bisherigen Eigentums- und Schatzungsverhältnisse auf den Kopf. Er berührt Fragen von der allerhöchsten Bedeutung, und diese Fragen können nicht hier gelöst werden. Herr Scherz muss noch etwas warten, bis er seine Probleme zur Lösung bringen kann; hier bei diesem Anlass ist es durchaus ausgeschlossen.

Ich will auf den Wortlaut und Inhalt des Antrages nicht eintreten, indem ich wohl weiss, dass er nicht angenommen wird. Sollte er hier überhaupt weiter diskutiert werden, dann müsste ich mir allerdings vorbehalten, auch auf gewisse Unvollständigkeiten des Antrages hinzuweisen. Ich will Sie aber nicht länger hinhalten und verzichte vorläufig darauf.

Die Kommission war einstimmig der Ansicht, dass es nicht möglich sei, den Gedanken des Herrn Scherz in das Gemeindegesetz aufzunehmen. Auch die Mitglieder der Kommission, die mit einer derartigen Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse sympathisieren und grundsätzlich der Auffassung zuneigen, dass man Schritte tun sollte im Sinne der Verstaatlichung oder Kommunalisierung des Grundbesitzes, sind durchaus der Ansicht, dass es nicht angängig sei, in Verbindung mit dem Gemeindegesetz eine so weitgehende Aenderung in unsern Eigentums- und Besitzesverhältnissen vorzunehmen. Wir beantragen Ihnen deshalb, Sie möchten den Antrag des Herrn Scherz, so gut er gemeint ist, ablehnen.

Scherz. Fürchten Sie nicht, dass ich Sie wieder mit den Gründen hinhalten werde, die ich seinerzeit zur Motivierung meines Antrages vorgebracht habe. Ich bin mir von vornherein bewusst, dass ich gegenüber dem einstimmigen Antrage der vorberatenden Behörden hier im Rate klein werde beigeben müssen. Eine andere Frage ist, ob mein Vorschlag vor dem Forum des Volkes nicht bessern Anklang fände.

Ich halte die formalistischen Bedenken wegen der Staatsverfassung nicht für stichhaltig. Es handelt sich um keine Eigentumsberaubung, wenn einer dazu angehalten werden soll, sein Vermögen richtig anzugeben. Diese Forderung wird für die Vermögens- und Einkommenssteuer aufgestellt, aber bei der Grundsteuerschatzung soll sie ohne weiteres ausgeschaltet sein. Sie alle und auch Herr Bühler wissen, dass unsere Grundsteuerschatzungen nicht dem wirklichen Wert entsprechen. Die mit Hypotheken schwerbelasteten Grundbesitzer müssen durchschnittlich allerdings ihr Grundeigentum voll und ganz versteuern, aber bei denen, die den Hypothekarkredit nicht nötig haben, ist dies nicht der Fall. Die letzte Grundsteuerschatzungsrevision hat im Jahre 1905 und 1906 stattgefunden und es ist Ihnen allen wohlbekannt, wie gewaltig die Verhältnisse sich seither geändert haben. Sollen diese Schatzungen nun auf alle Zeit, vielleicht auf 20 Jahre so belassen werden? Ich habe wenigstens noch nichts davon gehört, dass nächstens eine Revision derselben vorgenommen werden soll, obschon es sehr nötig wäre. Ich gebe ohne weiteres zu, dass ein Teil des Grundbesitzes viel zu hoch besteuert wird, aber anderseits gehen Millionen steuerfrei aus. Man braucht nur zu verfolgen, welche Preise jeweilen bei Verkäufen erzielt werden und diese mit den Grundsteuerschatzungen zu vergleichen, und man wird feststellen können, dass oft bei einem einzigen Grundstück Hunderttausende von Franken steuerlos ausgehen.

Man wendet ferner ein, mein Antrag passe nicht in das Gemeindegesetz. Das gebe ich ohne weiteres zu, aber ich befinde mich in guter Gesellschaft, indem auch von Herrn Lindt und anderen Anträge eingereicht wurden, denen der gleiche Vorhalt gemacht wurde. Uebrigens hat die Kommission selbst im Gemeindegesetz Aenderungen betreffend die Einkommens- und Vermögenssteuer vorgenommen, von denen sie sich sagen musste, sie gehörten eigentlich in die Steuergesetzgebung. Aber da sie weiss, dass die Steuergesetzrevision noch in weiter Ferne liegt, hat sie hier ihre Vorschläge eingebracht. Aus dem gleichen Grunde wollte ich die grossen Ungerechtigkeiten im Grundsteuerschatzungswesen auch hier beseitigen.

Ich bin mir wohl bewusst, dass der Grosse Rat in seiner heutigen Zusammensetzung für derartige Neuerungen nicht zu haben ist, indem viele seiner Mitglieder selbst davon betroffen und zu höherer Versteuerung ihres Grundeigentums herangezogen würden. Die gegenwärtig notleidende Hotelindustrie käme günstig weg, weniger gut die Landwirtschaft. Namentlich aber würde die Bauspekulation, die wie ein Blutsauger unserm Volk auf dem Halse sitzt, hergenommen.

Mein Antrag bezweckte, die Grundeigentümer zu veranlassen, ihren Grundbesitz ungefähr dem Wert entsprechend einzuschätzen, den sie ihm selber beimessen. Um ihrer allzu grossen Bescheidenheit einige Schranken zu setzen, sah ich als Korrektiv das Recht des Staates oder der Gemeinde vor, das Grundeigentum mit einem Zuschlag von 10 % der Selbstschatzung an sich zu ziehen. Das ist keine Beraubung des Grundeigentümers, sondern er kann sich glücklich schätzen, wenn ihm 10 % — meinetwegen könnte man auch noch höher gehen — mehr bezahlt werden, als er seinen Grundbesitz selbst taxiert hat. Man kann darum nicht sagen, das Grundeigentum sei in Gefahr, und das Bundesgericht würde ein solches Vorgehen niemals als unvereinbar mit dem Schutz des Eigentums erklären.

Ich mache mir, wie gesagt, über das Schicksal meines Antrages keine Illusionen. Ich halte ihn aber nach wie vor für geeignet, einer gerechten Besteuerung des Grundeigentums den Weg zu ebnen, und empfehle Ihnen den Vorschlag zur Annahme.

Abstimmung.

Für Annahme des Antrages Scherz . . Minderheit.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Eingelangt ist folgende

Interpellation:

Unter Bezugnahme auf die von Herrn F. Koch und Mitunterzeichnern am 22. November abhin eingereichte Motion betreffend Befreiung der festen Nebenbezüge des Personals der Transportanstalten von der Einkommenssteuer stellen die Unterzeichneten an den Regierungsrat folgende Anfragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 29. September 1913 die bisher von den Taxationsbehörden angenommene Steuerfreiheit der festen Nebenbezüge des Transportpersonals als eine Verletzung des geltenden Steuergesetzes erklärt und die in dieser Frage erhobene Beschwerde der kantonalen Steuerverwaltung demgemäss zugesprochen hat?

Wenn ja, ist 2. der Regierungsrat nicht der Meinung, dass bei dieser Rechtslage die in Frage stehende Steuerbefreiung nur auf Grund einer Revision des Steuergesetzes möglich ist und dass die nächste Möglichkeit hiezu in dem angestrebten Verständigungsentwurf zur Steuergesetzinitiative liegt?

3. Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, in den Vorschlägen zum gewünschten Verständigungsentwurf, deren Vorlage vor Ende dieses Jahres in bestimmter Weise zugesichert worden ist, dem Gedanken einer besondern Steuererleichterung gegenüber dem Personal der Transportanstalten zu entsprechen? Wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfange?

Gestützt auf Art. 52 des Grossratsreglementes wird die Beantwortung noch im Laufe dieser Session verlangt.

G. Müller,
Münch, Berner, Schlumpf, Näher, Stauffer (Thun), Béguelin, Zingg, Scherz, Salchli, Ryser, Schneeberger, Moor.

Geht an den Regierungsrat.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Sechste Sitzung.

Dienstag den 28. November 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Biehly, Bigler, Bühlmann, Cueni, Fankhauser, Grosjean, Jost, König, Lanz (Rohrbach), Lauper, Merguin, Mouche, Pfister, Pulfer, Renfer, Rufer (Biel), Scholer, Schori, Schüpbach, Steuri, Walther, Weibel (Oberburg), Wyssmann; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hadorn, Hiltbrunner, Langenegger, Laubscher, Müller (Bargen), Nyffeler, Rohrbach, Weibel (Lyss), Zurbuchen.

Tagesordnung:

Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht für den zweiten Pfarrer von Burgdorf.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft, das uns heute beschäftigt, ist ganz ähnlich wie das letzthin behandelte betreffend Langenthal. Heute betrifft es die Kirchgemeinde Burgdorf.

Durch Dekret vom 16. September 1915 wurde der Kirchgemeinde Burgdorf ein zweiter Pfarrer bewilligt. Wir konnten diesem zweiten Pfarrer keine Amtswohnung zur Verfügung stellen und richten ihm deshalb eine Wohnungsentschädigung aus, die vom Regierungsrat auf 800 Fr. festgesetzt worden ist. Nun trägt sich die Kirchgemeinde Burgdorf mit dem Gedanken, auch für diesen zweiten Geistlichen ein Pfarrhaus zu beschaffen, sei es, dass eine geeignete Besitzung erworben, sei es, dass direkt ein neues Pfarrhaus erstellt wird. Der Kirchgemeinderat wendet sich an den Regierungsrat mit dem Gesuch, man möchte ihm in der Sache behilflich sein, indem man sich bereit erkläre, die Wohnungsentschädigungspflicht in üblicher Weise loszukaufen. Dem steht nichts entgegen, und wir beantragen, die Loskaufssumme wie üblich so zu berechnen, dass die faktisch ausbezahlte Wohnungsentschädigung zu 4 % kapitalisiert wird, was einer Summe von 20,000 Fr. entspricht. Die Sache wird vom Kirchgemeinderat als

einigermassen dringlich erklärt, das heisst, er hätte gerne eine feste Zusicherung von seiten der Staatsbehörden, um weiter progredieren zu können. Wir empfehlen den Antrag, der um so gerechtfertigter ist, als es in Burgdorf schwierig ist, geeignete Wohnungen zu einem angemessenen Preise zu erhalten. Wohnungen, die in Betracht fallen, müssen mit 1200 bis 1400 Fr. bezahlt werden.

Jenny, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, eine Entschädigung von 20,000 Fr. als Loskaufssumme auszurichten.

Genehmigt.

Beschluss:

1. Die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer der Kirchgemeinde Burgdorf ist auf den 1. Januar 1918 aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert eine Loskaufssumme von 20,000 Fr. auszurichten.
2. Der Regierungsrat wird zum Abschluss des daherigen Vertrages ermächtigt.

Gesetz

über

das Gemeindewesen.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 781 hievor.)

Präsident. Wir kommen zur Behandlung des Antrages Lindt betreffend die Aktivbürgersteuer.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Le postulat de M. le député Lindt a en français la teneur suivante:

« Il y a lieu d'introduire dans le nouveau projet un article ainsi conçu: Tout citoyen bernois ou suisse qui est habile à voter en matière cantonale paie dans sa commune de domicile une taxe civique correspondant au minimum de l'impôt sur le revenu perçu dans la commune. Sont exceptés de cette taxe civique les citoyens habiles à voter en matière cantonale qui paient à une commune bernoise un impôt direct (impôt sur la fortune ou impôt du revenu) d'un montant égal ou supérieur à celui de la taxe. Les citoyens habiles à voter en matière cantonale qui acquittent un impôt communal direct moindre que la taxe civique perçue dans leur commune de domicile n'ont à payer que la différence en fait de pareille taxe. »

Cet amendement est emprunté à l'article 50 du projet de loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes rejeté par le peuple le 1er décembre 1912. Ledit article 50 avait pour but d'astreindre les citoyens actifs non imposables à payer à leur commune de domicile une taxe personnelle égale au minimum de l'impôt sur le revenu de première classe perçu dans la dite commune. Ce n'est qu'après de longs débats que le Grand Conseil avait fini par accepter en seconde lecture cette taxe personnelle. Elle avait été rejetée en première lecture notamment par le motif qu'elle avait d'abord été arrêtée à un montant fixe de 3 fr. sauf erreur. Mais ensuite le Grand Conseil décida que cette taxe personnelle varierait suivant le taux de l'impôt sur le revenu dans la commune. Toutefois, ainsi que je l'ai déjà indiqué, cette disposition n'a pas sorti ses effets, puisque la loi d'impôt a été rejetée.

On a justifié au Grand Conseil l'établissement de la taxe personnelle par les considérations suivantes: Le projet de loi d'impôt élevait le minimum d'existence c'est-à-dire la partie non imposable du revenu de première classe; par le fait même on aurait augmenté le nombre des citoyens privés du droit de vote en matière municipale, parce que, à cette époque, était considérée comme encore en vigueur la disposition de la loi du 26 août 1861 exigeant comme condition de l'exercice du suffrage en matière communale le paiement d'un impôt à la commune ou à l'Etat. On introduisit alors dans le projet de loi d'impôt une disposition élevant la taxe personnelle pour obvier à l'inconvénient signalé.

Votre commission, quand elle discuta en 1914 le projet de loi communale présenté par le gouvernement, s'était demandé s'il n'y avait pas lieu pour des raisons analogues d'y introduire la capitation civique ou la taxe personnelle, parce que le projet du gouvernement maintenait comme condition de l'exercice du droit de suffrage municipal le versement d'un impôt. Mais entre temps le Tribunal fédéral a reconnu que cette condition du versement d'un impôt — ce qu'on appelle le cens électoral — était contraire à la Constitution fédérale. C'est pourquoi votre commission a exclu du projet la disposition exigeant le paiement d'un impôt comme condition de l'exercice du droit de suffrage communal. Dès lors, il n'y avait plus lieu d'introduire la taxe personnelle.

Or, M. Lindt, par son amendement, voudrait néanmoins doter les communes bernoises de cette institution. Il part de l'idée que tout électeur en matière communale devrait verser une certaine contribution à la commune de son domicile, où il exerce son droit de vote, et ce en vertu du principe: qui commande paie! Sans doute M. Lindt n'entend pas rétablir directement le cens électoral, mais dans certains cas la disposition qu'il propose aboutirait à ce résultat. Ainsi dans l'hypothèse où un citoyen ne pouvant payer la taxe serait poursuivi infructueusement, il serait alors privé de ses droits civiques et par conséquent de son droit de suffrage cantonal et communal.

La proposition de M. Lindt se comprendrait si on avait élevé le minimume d'existence en matière d'impôt sur le revenu, mais cela n'a pas été le cas: nous vivrons encore sous le régime de la loi de 1865 qui fixe le revenu minimum de 1re classe à 600 fr. Or, messieurs, il y a très peu de personnes dans le canton de Berne qui ne gagnent pareille somme annuellement. Les moindres employés, ouvriers ont un gain supérieur, surtout si l'on tient compte de la nourriture et du logement fournis par exemple aux domestiques. Il suffirait donc que les communes appliquent plus strictement la loi actuelle de l'impôt

sur le revenu pour obliger presque tous les citoyens actifs à payer un impôt sur cet objet. Il n'est donc pas nécessaire de recourir à la taxe personnelle. Il n'y aurait guère que les assistés qui resteraient privés de leur droit de vote en matière communale.

Je sais que dans la plupart des communes le minimum de 600 fr. est dans la pratique élevé à un chiffre plus élevé. Mais, même en tenant compte de ce régime si accommodant, on doit constater, d'après une récente statistique faite dans nos communes, que le nombre des citoyens non soumis à l'impôt représentent à peu près le 17 % du nombre total des électeurs figurant sur le registre cantonal. La proportion n'est donc pas considérable et elle pourrait être réduite à 2 %, 1 %, si la loi de 1865 était strictement appliquée.

D'autre part, je ferai remarquer, comme on l'avait déjà dit dans cette enceinte lors du débat sur la loi d'impôt, que la taxe personnelle rapporterait fort peu de chose. Pour augmenter leurs ressources, les communes disposent de moyens beaucoup plus simples: l'application stricte de la loi d'impôt sur le revenu et le recouvrement plus diligent des impôts arriérés, qui dans certaines localités, atteignent un chiffre considérable, 30, 50, 80 et même 100 mille francs. Nombreuses sont les personnes en retard qui pourraient certainement payer leur dû. Les communes équilibreraient ainsi leurs budgets beaucoup plus facilement.

Pour toutes ces considérations je ne saurais, en ce qui me concerne, vous proposer, messieurs, d'accepter la proposition de M. Lindt. Quant au gouvernement, il a bien discuté cet amendement, mais il n'a pas encore voulu prendre position. C'est donc en mon nom seulement que je vous propose de rejeter la proposition de M. Lindt.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Herr Lindt hat in der letzten Session den Antrag gestellt, es sei in den Uebergangsbestimmungen des Gemeindegesetzes ein Artikel folgenden Wortlautes aufzunehmen:

«Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag dem Minimum der Einkommensteuer dieser Gemeinde entspricht.

Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde des Kantons Bern eine direkte Steuer (Vermögens- oder Einkommensteuer) in gleich hohem oder höherm Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde bezahlen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben nur die Differenz als Aktivbürgersteuer zu entrichten.»

Dieser Antrag ist kein Novum für den Grossen Rat, sondern wir begegnen da einem alten Bekannten, indem die nämliche Bestimmung bereits in Art. 50 des verworfenen Steuergesetzes von 1912 enthalten war. Wenn aber auch der Wortlaut jenes Art. 50 und derjenige des Antrages Lindt sich vollständig decken, so ist doch schon eingangs zu konstatieren, dass die Motive, die seinerzeit Anlass zur Aufnahme des Artikels in das Steuergesetz Anlass gegeben haben, und die Motive, die heute dem Antrag Lindt zur Grundlage dienen, sich vollständig diametral gegenüber stehen.

Der Ausgangspunkt ist sowohl für den Art. 50 des Steuergesetzentwurfes von 1912 als für den Antrag Lindt vollständig der gleiche, nämlich das Nichtstimmrecht der Bürger, die nicht auf dem Staatssteuerregister stehen. Nun ist aber die Situation seit 1912 eine ganz andere geworden, indem bekanntlich das bundesgerichtliche Urteil von 1914 den Steuerzensus abgeschafft hat. Infolgedessen werden sich heute die Parteien in diesem Saale in etwas anderer Gruppierung gegenüberstehen, als es damals der Fall war. Sie werden das der heutigen Diskussion entnehmen können.

Zur Klarlegung der Situation möchte ich Ihnen, wie es übrigens bereits durch Herrn Regierungsrat Simonin geschehen ist, kurz mitteilen, wie man 1912 bei der Beratung des Steuergesetzes zu dem Art. 50 gelangt ist. Die Regierung hatte in ihrem ursprünglichen Entwurfe vorgesehen, dass jeder Bürger eine Personalsteuer von 1 Fr., eine Kopfsteuer, entrichten soll. Sie ging dabei von dem Gedanken aus, wenn man einerseits das Existenzminimum erhöhe und dadurch unter der Herrschaft des Steuerzensus eine weitere grosse Zahl von Bürgern vom Stimmrecht ausschliesse, so müsse man anderseits dafür sorgen, dass dieser Ausschluss dadurch gemildert werde, dass die Betreffenden sich durch Bezahlung einer Kopfsteuer das Stimmrecht erwerben können. Aber schon in der Kommission ist diesem Antrag von denjenigen, die noch vollständig auf dem Boden des Steuerzensus standen, heftig Opposition gemacht worden und sind in dieser Frage die Meinungen schon bei der Eintretensdebatte stark aufeinander geraten. Von den einen wurde erklärt, wenn man ihnen nicht in der Weise entgegenkomme, dass man den kleinen Leuten die Möglichkeit zu stimmen verschaffe, so werden sie das Gesetz verwerfen, und die andern stellten sich auf den Boden, wenn man auf diese Art den Steuerzensus beseitigen wolle, so sei das Gesetz für sie unannehmbar. Angesichts dieser starken Opposition gegen die Kopfsteuer von 1 Fr. hat dann die Kommission den Antrag fallen lassen und in ihrem Entwurf die Kopfsteuer nicht mehr vorgesehen.

Im Rate selbst wurde dann der Gedanke von den Vertretern der Arbeiterschaft wieder aufgegriffen; dabei ging man allerdings etwas weiter, indem man das Stimmrecht nicht durch die Bezahlung von 1 Fr., sondern durch die Entrichtung einer festen Gebühr von 3 Fr. erwerben lassen wollte. Die erste Beratung schloss dann aber damit, dass gar keine derartige Bestimmung in den Entwurf aufgenommen wurde.

Vor der zweiten Beratung griff Herr G. Müller in der Kommission den Gedanken wieder auf und beantragte die Aufnahme nicht mehr einer festen Kopfsteuer, sondern einer variabeln Steuer in der Höhe einer Minimalsteuer der Gemeinde. Durch die Aufnahme einer solchen Steuer, die sich nach dem jeweiligen Steueransatz einer Gemeinde zu richten hatte, sollten die betreffenden Bürger daran interessiert werden, dass die Gemeinde nicht zu stark belastet werde. Man wollte den nicht auf dem Steuerregister figurierenden Bürgern die Möglichkeit geben, durch Bezahlung dieser Aktivbürgersteuer das Stimmrecht zu erwerben und auf diese Weise den Steuerzensus abschaffen. Das war der Grundgedanke des Art. 50 des Entwurfs von 1912.

Zwei Jahre später ist bekanntlich der Steuerzensus gefallen. Damit ist auch der eigentliche Grund, der damals zur Aufnahme des Art. 50 geführt hat, hinfällig geworden, und man hätte annehmen sollen, dass die Angelegenheit damit erledigt sei. Nun ist aber dieser Antrag wieder aufgegriffen worden, nicht von den Vertretern der Arbeiterschaft, sondern von ganz anderer Seite.

Ich möchte Ihnen mitteilen, wie wir die Frage im Laufe der Jahre in der Gemeindegesetzkommission behandelt haben. Der ursprüngliche Entwurf der Regierung über das Gemeindegesetz von 1913 enthielt den Steuerzensus noch in seiner ganzen Schärfe. Infolgedessen sah er keine Kopf- und keine Aktivbürgersteuer vor wie der Steuergesetzentwurf von 1912, sondern nahm in Art. 7 einfach die Vorschriften des bisherigen Gemeindegesetzes über das Stimmrecht auf, das auf dem Gedanken beruht, dass nur derjenige soll stimmen dürfen, der steuerpflichtig ist.

Bei der ersten Lesung des Entwurfs im Juli 1914 beschloss die Kommission, Ihnen zu beantragen, es sei der Steuerzensus fallen zu lassen und das politische Stimmrecht als Grundlage für das Gemeindestimmrecht zu erklären. Schon damals wurde das erste Alinea des Art. 7 von der Kommission in dem Wortlaut aufgenommen, in dem es gestern von Ihnen bestätigt worden ist.

Nun war in jenem Zeitpunkt das bundesgerichtliche Urteil noch nicht gefällt, der Rekurs war erst hängig, und wir sagten uns, dass, wenn wir so weit gehen und dem Volke das Fallenlassen des Steuerzensus beantragen, eine heftige Opposition heraufbeschworen würde. Um dieser Opposition Rechnung zu tragen, wurde in den Uebergangsbestimmungen der frühere Art. 50 des verworfenen Steuergesetzes aufgenommen. Wir strichen also einerseits den Steuerzensus, aber anderseits wollten wir den nach dieser Richtung noch bestehenden ältern Auffassungen Rechnung tragen und die Bestimmung aufnehmen, dass jeder, der in der Gemeinde das Stimmrecht ausübt, etwas an die öffentlichen Lasten beitragen soll.

Zwei Monate später erschien das bundesgerichtliche Urteil, durch welches der Steuerzensus endgültig abgeschafft worden ist. Die Kommission stand nun vor einer ganz andern Situation. Wir brauchten nicht mehr mit einer Opposition zu rechnen, denn es liegt nicht mehr im Ermessen des Grossen Rates oder des Bernervolks, ob es den Steuerzensus beibehalten wolle oder nicht. Dieser ist bundesgerichtlich endgültig abgeschafft und daran kann durch den Kanton nichts mehr geändert werden. Wir kamen deshalb auf unsern früher gefassten Beschluss zurück, indem die Verhältnisse nicht mehr die gleichen sind. Derjenige, der nicht im Steuerregister figuriert, hat es nicht mehr nötig, sich in das Gemeindestimmrecht einzukaufen, denn dieses ist ihm nun durch den Spruch des Bundesgerichtes ohne weiteres zuerkannt. Wir strichen daher diesen Artikel in den Uebergangsbestimmungen wieder, die Regierung schloss sich uns an und so unterbreiteten wir Ihnen den Entwurf im Sinne der definitiven Beseitigung des Steuerzensus.

Nach dem Erscheinen des bundesgerichtlichen Urteils hat der Regierungsrat seine Konsequenzen gezogen und den Regierungsstatthalterämtern und Gemeinden die Weisung erteilt, dass alle Bürger, die das politische Stimmrecht haben, in das Stimmregister eingetragen werden sollen, und seither haben alle diejenigen, die früher das Stimmrecht in der Gemeinde nicht hatten, dieses ausüben können wie alle andern. Dieser Zustand besteht schon seit zwei Jahren; man hat sich nach und nach daran gewöhnt und wird sich immer mehr daran gewöhnen. Ich habe nichts davon gehört, dass infolge dieser Abschaffung des Steuerzensus irgend eine Gemeinde an den Rand des Abgrundes gebracht oder verhängnisvolle Beschlüsse gefasst worden wären.

Wir haben in der Kommission geglaubt, man werde sich auch im Grossen Rat mit dieser Lösung der Dinge abfinden können, aber wir haben uns geirrt. Man kommt nun von der andern Seite, die seinerzeit dem Art. 50 nicht sympathisch gegenüberstand, bringt nun den Antrag, den damals die Arbeiterpartei gestellt hat und will bewirken, dass zwei oder drei Jahre nach Fällung des bundesgerichtlichen Urteils die Bürger, die infolge dieses Urteils das Stimmrecht erhalten haben, nachträglich belastet und gewissermassen dafür bestraft werden, dass sie nun auch stimmen können. Die Kommission hat auftragsgemäss diesen Antrag behandelt, ist aber mit sehr grosser Mehrheit dazu gelangt, Ihnen dessen Ablehnung zu empfehlen. Drei Mitglieder haben sich dafür ausgesprochen, sie werden ihren Antrag aufrecht erhalten, aber alle andern Mitglieder beantragen Ihnen ganz bestimmt, Sie möchten ihn ablehnen.

Ich erlaube mir, den Antrag Lindt einer etwas genauern Prüfung zu unterziehen. Dabei möchte ich die Kritik nicht auf diesen Antrag beschränken, sondern sie auch auf den ursprünglich von Herrn G. Müller in der Kommission gestellten Antrag ausdehnen, den wir in unserm Entwurf aufgenommen hatten.

Man spricht im ersten Alinea von einer Aktivbürgersteuer und bestimmt, dass alle Stimmberechtigten eine solche zahlen sollen. Aber schon im zweiten Alinea heisst es, dass von der Aktivbürgersteuer alle die ausgenommen sind, die überhaupt eine Gemeindesteuer zahlen. Man stellt also den Grundsatz der Aktivbürgersteuer auf, hebt ihn aber im zweiten Teil zum weitaus grössten Teil wieder auf. Das ist eine merkwürdige Aktivbürgersteuer. Man versteht darunter sonst eine Steuer, die von allen Bürgern gleichmässig entrichtet werden soll, ob sie weitere Steuern zahlen oder nicht. Hier aber trifft sie nur diejenigen Leute, die nicht genügend Vermögen oder Erwerb besitzen, um auf das Steuerregister getragen zu werden. Also nur die Klasse der Unbemittelten hat diese Steuer zu tragen, und es kann daher nicht von einer grundsätzlich durchgeführten Aktivbürgersteuer gesprochen werden; sondern es handelt sich mehr um eine Ersatzsteuer, die gewisse Bürger als Ersatz dafür zu zahlen haben, dass sie nicht in der Lage sind, ins Steuerregister eingetragen werden zu können. Schon nach dieser Richtung hin ist der Ausdruck Aktivbürgersteuer hier nicht zutreffend.

Ich habe nachgesehen, wie der Kanton Zürich, der gegenwärtig gerade daran ist, ein neues Steuergesetz zu machen, die Sache zu ordnen gedenkt. Dort ist vorgesehen, dass allerdings der Kanton keine Kopfsteuer bezieht; er will sie den Gemeinden überlassen, damit ihnen vermehrte Einnahmen zufliessen. Allein der Entwurf sieht vor, dass alle erwerbsfähigen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts ohne Ausnahme an die Gemeinde eine Kopfsteuer von 5 Fr. zu zahlen haben, ganz abgesehen davon, ob sie

viel oder wenig oder gar keine Steuern zahlen. Als Kriterium ist einzig aufgestellt, dass nur erwerbsfähige Personen die Steuer zu zahlen haben. Diese Umschreibung fehlt im Antrag Lindt. Die Aktivbürgersteuer wird nicht auf die Erwerbsfähigen beschränkt, sondern es müssten sie auch Erwerbsunfähige bezahlen. Also eine eigentliche Aktivbürgersteuer, wie man sie anderwärts etwa hat, ist hier nicht vorgesehen; sie verdient diesen Namen nicht.

Weiter möchte ich darauf aufmerksam machen, dass durch diese sogenannte Aktivbürgersteuer über das hinausgegangen wird, was vielleicht beabsichtigt wurde. Man möchte diejenigen zur Bezahlung einer Minimalsteuer nötigen, die bis jetzt das Stimmrecht in der Gemeinde nicht hatten und es durch das bundesgerichtliche Urteil erhalten haben. Nun besass nach Art. 52 des bisherigen Gemeindegesetzes eine grosse Klasse von Personen das Gemeindestimmrecht, ohne dass sie Steuern zu zahlen brauchten, nämlich die sogenannten unabgeteilten Söhne und die Pächter. Diese würden vom Antrag Lindt auch getroffen und müssten eine neue Steuer entrichten, von der sie bisher frei waren. Das hätte gerade für die ländlichen Verhältnisse die unangenehme Konsequenz, dass in Bauernfamilien mit einigen unabgeteilten Söhnen, die alle zum nämlichen Bauerngewerbe gehören und bis jetzt keine Steuern zu zahlen hatten, diese in Zukunft die Aktivbürgersteuer entrichten müssten. Das wäre eine neue Belastung des Bauerngewerbes und würde unter Umständen tiefe Wirkungen haben, da man gerade in ländlichen Kreisen in bezug auf neue Steuerbelastungen sehr empfindlich ist, namentlich weil die Bauern jetzt schon ihren verschuldeten Grundbesitz versteuern müssen, worüber sie sich teilweise mit Recht schon lange beklagen. Wir müssen uns nach dieser Richtung wohl überlegen, was wir tun, und wir würden mit der Belastung der unabgeteilten Söhne uns nicht grossen Dank erwerben.

Die andere Kategorie, die vom Antrag Lindt betroffen würde, sind hauptsächlich die Arbeiter, die nicht so viel erwerben, dass sie in das Einkommensteuerregister eingetragen werden können. Sie können nun seit zwei Jahren das Gemeindestimmrecht ausüben und werden es auch in Zukunft tun können; daran können wir nichts mehr ändern. Nun sollten sie diese Steuer bezahlen. Da muss man sich doch fragen, ob es recht und billig sei, gerade in der jetzigen schweren Zeit für diese Leute eine solche Steuer einzuführen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir im Steuerwesen noch etwas rückständige Einrichtungen haben. Wir haben ein sehr bescheidenes Existenzminimum von bloss 600 Fr. Bei strenger Anwendung unseres Einkommensteuergesetzes müsste jeder, der 700 oder 800 Fr. verdient, mit wenigstens 100 Fr. auf das Steuerregister aufgetragen werden. Ein jährliches Einkommen von 700 Fr. macht auf den Tag 2 Fr. 50 aus, und jeder, dessen Tagesverdienst diesen Betrag erreicht, kann bei strenger Anwendung des Gesetzes auf das Steuerregister aufgetragen werden. Nun will man noch weiter gehen und alle diejenigen, die noch weniger, vielleicht bloss 600, 500 oder 400 Fr. erwerben, mit dem Minimum der Einkommensteuer veranlagen. Nach oben macht man Abstufungen, wer 100 Fr. mehr Einkommen hat, kommt in eine höhere Klasse, wird mit 100 Fr. mehr eingeschätzt. Aber nach unten würden keine Abstufungen gemacht, sondern da müsste jeder, ob er 600, 500, 400 oder nur 100 Fr. verdient, die gleiche Minimalsteuer entrichten. Das könnte im einzelnen Fall sehr hart werden; Leute, die unter Umständen zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben haben, müssten nun unbedingt diese Steuer bezahlen. Man rechnet da gewöhnlich mit dem Steueransatz des Staates und der Stadt Bern. Wir haben aber mitunter auf dem Lande ganz andere Steueransätze, die das Doppelte und mehr des Ansatzes des Staates ausmachen. Ich habe vor mir die Statistik über die Gemeindesteuern von 1913 und da stösst man auf Steueransätze von 7 Fr. 60, 8 Fr. 17, 9 Fr. 45 auf 100 Fr. In diesen Gemeinden müssten die Befreffenden, die vielleicht nur wenige Hundert Franken verdienen, im Jahr 9 oder 10 Fr. zahlen. Das wäre eine sehr harte Massnahme.

Wie soll es gehalten sein in den Gemeinden, in denen Unterabteilungen und eigene Schulbezirke bestehen? Diese Frage hat man sich schon 1912 nicht gestellt, als Herr G. Müller seinen Antrag einbrachte und auch dann nicht, als wir ihn in der Gemeindegesetzkommission wieder aufnahmen. Soll die Aktivbürgersteuer da nur an die Einwohnergemeinde entrichtet werden oder auch an die Unterabteilung und die Schulgemeinde? Diese Unterabteilungen haben die nämliche Steuerhoheit wie die Einwohnergemeinden, und die Aktivbürgersteuer sollte daher auch ihnen zukommen. Das hätte zur Folge, dass ein Steuerpflichtiger nicht nur 6, 8 oder 9 Fr. an die Einwohnergemeinde zu zahlen hätte, sondern auch noch einen gewissen Betrag an die Unterabteilung.

Mir persönlich scheint es in der jetzigen Zeit durchaus nicht angängig zu sein, unbemittelten Leuten, die nicht einmal so viel erwerben, um auf das Steuerregister aufgetragen werden zu können und die die grösste Mühe haben, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, in dieser Weise das Geld abzunehmen. Eine solche ausserordentlich harte Massnahme würde niemand verstehen und billigen. Ich habe mich erst gestern noch mit verschiedenen Gemeindeschreibern in Verbindung gesetzt, um mich in der Sache zu orientieren. Da wurde mir gesagt, die neuaufgetragenen Bürger machen einen ganz kleinen Prozentsatz sämtlicher Stimmberechtigten aus und ihre Stimmabgabe könne niemals einen entscheidenden Einfluss auf das Schicksal der Gemeinden ausüben. Auch sei die Lage eines Grossteils dieser Leute derart, dass es unmöglich wäre, etwas aus ihnen herauszubringen; bei den meisten sei man froh, wenn sie sich selbst durchbringen können, ohne dass die Gemeinde sie unterstützen müsse. Es würde also auch finanziell für die Gemeinden sehr wenig herausschauen. Dabei ist noch darauf hinzuweisen, dass neue Steuern überhaupt unangenehm empfunden werden. Wir hatten die Aktivbürgersteuer bis jetzt nicht. Es lässt sich natürlich nicht ergründen, in welchem Masse der Art. 50 des Entwurfs von 1912 mit zur Verwerfung des damaligen Steuergesetzes beigetragen hat, aber so viel ist sicher, dass unsere Bevölkerung jeder neuen Steuer sehr unsympathisch gegenübersteht.

Namens der Mehrheit der Kommission beantrage ich Ihnen, Sie möchten den Antrag des Herrn Lindt ablehnen.

Lindt. Sie werden begreifen, dass ich auf die Ausführungen der Regierung und der Kommission

kurz antworten muss. Dabei will ich nicht das anlässlich der Begründung meines Antrages Gesagte wiederholen. Allein von den vorberatenden Behörden wurden verschiedene Einwendungen erhoben, die ich nicht unwiderlegt lassen kann.

In erster Linie hat die Regierung noch nicht Stellung genommen, sondern Herr Regierungsrat Simonin hat ausdrücklich erklärt, er vertrete seine persönliche Auffassung, da die Regierung bis jetzt über meinen Antrag betreffend die Aktivbürgersteuer noch nicht Beschluss gefasst habe. Daraus glaube ich schliessen zu dürfen, dass die Regierung die Gründe für und gegen eine solche Steuer noch näher untersuchen will und möglicherweise in der zweiten Beratung mit einem Antrag kommen wird. Ich halte es aber nicht für angängig, diese Frage jetzt unberücksichtigt zu lassen. Nach der Verfassung sind wir verpflichtet, den Entwurf nach der ersten Lesung im Amtsblatt zu veröffentlichen, damit jeder Bürger sich über die Absichten des Grossen Rates orientieren kann. Da ist es unsere Pflicht, gerade solche Punkte, von denen man glaubt, dass sie der Bevölkerung nicht sympathisch seien, in der ersten Lesung zu berücksichtigen, damit die Bürger allfällige Einwendungen geltend machen können. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat zwischen der ersten und zweiten Beratung Gelegenheit, bei der Besprechung des Entwurfes im Kreise seiner Wähler die einzelnen Fragen zu erörtern, und wir erfahren so am besten die Meinung des Volkes in bezug auf diesen oder jenen bestrittenen Punkt. Gerade der Umstand, dass der Herr Kommissionspräsident vorhin erklärte, möglicherweise habe der Art. 50 des Steuergesetzentwurfes mit zu dessen Verwerfung beigetragen, während andere Ansichten dahin gehen, dieser Artikel habe just dem Entwurf noch Freunde erworben, rechtfertigt es, dass diese Frage hier in erster Lesung gelöst wird, und zwar nicht nur grundsätzlich, sondern so detailliert, wie ich beantragt habe, damit der einzelne Bürger sich die Tragweite des Entscheides überlegen, sich selbst ein Urteil bilden und seine Meinung kundgeben kann. Diese Bestimmung kann dann in der zweiten Beratung immer noch eliminiert werden, wenn die Mehrheit des Volkes und des Grossen Rates der Ansicht sein sollte, dass sie eine grosse Gefahr für die Annahme des Gesetzes bilde.

Sowohl vom Herrn Kommissionspräsidenten als von Herrn Regierungsrat Simonin wurde in erster Linie geltend gemacht, die Verhältnisse seien zurzeit ganz andere als damals, wo der Artikel in das Steuergesetz aufgenommen wurde. Die Motive, die damals bestanden hätten, bestehen heute nicht mehr. Damals habe man nur bezweckt, einer Klasse von Bürgern, die nach der alten Gesetzgebung des Stimmrechts verlustig gegangen wären, durch die Aktivbürgersteuer wieder ein Stimmrecht zu geben. Ich wiederhole, das war ein Motiv, aber daneben war auch der Grundsatz der Billigkeit mitbestimmend zur Aufnahme des einstimmig gutgeheissenen Artikels. Verschiedene Redner aller Richtungen sind damals aufgetreten und haben erklärt, von einer fixen Kopfsteuer nichts wissen zu wollen, sondern wenn eine derartige Steuer eingeführt werden solle, so müsse sie das Minimum der betreffenden Gemeindesteuer betragen, damit der Bürger an der Höhe der Steuer mitinteressiert sei. Dieses Moment war neben dem andern mitbestimmend. Ich will nur zwei Voten aus der Beratung des Steuergesetzes anführen, aus denen das mit aller Deutlichkeit hervorgeht. Herr Finanzdirektor Kunz, der damalige Vertreter der Regierung, führte in der zweiten Beratung zu Art. 47bis, der dann Art. 50 geworden ist, folgendes aus:

«Die Aktivbürgersteuer ist nicht mehr ein fixer Betrag, sondern der betreffende Bürger hat eine Aktivbürgersteuer zu entrichten, deren Betrag dem Minimum der Einkommensteuer seiner Gemeinde entspricht. Er wird dadurch an dem höhern oder niedrigeren Steuerfuss interessiert, und es wird geltend gemacht, dass damit die Gefahr zurückgedrängt sei, dass von diesen Leuten leichtfertig Gemeindeausgaben beschlossen würden, wenn sie immer nur den nämlichen Beitrag zu leisten hätten und von der Höhe des Steuerfusses nicht berührt würden.»

Sie sehen daraus, dass damals neben dem Stimmrecht auch das Moment von grösster Wichtigkeit war, dass der einzelne Bürger an der Höhe der Steuer mitinteressiert sein soll. In gleicher Weise hat sich der Vertreter der Landwirtschaft, Herr Freiburghaus, ausgesprochen, der sich bei der ersten Lesung, wo es sich um die Frage handelte, ob man überhaupt eine fixe Kopfsteuer einführen wolle, wie folgt äusserte:

«Nach meinem Dafürhalten wäre es überhaupt verfehlt, wenn man sich mit einer fixen Steuer begnügen würde, denn es empfiehlt sich, dass jeder einzelne, der in Gemeindesteuerangelegenheiten mitreden kann, auch daran interessiert wird, ob der Steuerfuss höher oder niedriger ist.»

Daraus geht hervor, dass auch in diesen Kreisen die Ansicht vorherrschte, man müsse den einzelnen Bürger an der Höhe des Steuerfusses interessieren. Dieses Moment war neben dem vom Herrn Kommissionspräsidenten und Herrn Regierungsrat Simonin angeführten für die Aufnahme des Art. 50 bestimmend. Das Moment betreffend das Stimmrecht ist speziell von den Vertretern der Sozialdemokraten, das andere von den bürgerlichen Parteien betont worden. Damit ist auch das Rätsel gelöst, warum heute nicht mehr die Sozialdemokraten, sondern ein Konservativer den Antrag stellt. Die Sozialdemokraten haben den Zweck, den sie damals beim Steuergesetz verfolgten, nun durch den Entscheid des Bundesgerichtes erreicht. Den andern Zweck, den die Bürgerlichen im Auge hatten, haben wir zur Stunde noch nicht erreicht, und darum stellen wir den heutigen Antrag, damit auch das, was wir angestrebt, verwirklicht werde.

Es wird geltend gemacht, nachdem das Bundesgericht durch seinen Entscheid den Steuerzensus aufgehoben habe, liege kein Grund mehr vor zur Stellung eines solchen Antrages. Demgegenüber betone ich aufs neue, dass genügend Gründe dazu vorhanden sind, denn wir halten es für recht und billig, dass jeder, der in der Gemeinde ein Mitspracherecht hat, auch etwas an die Lasten der Gemeinde beitragen soll. Von einer verdeckten Einführung des Zensus, wie Herr Regierungsrat Simonin angetönt hat, kann keine Rede sein, denn das Urteil des Bundesgerichts spricht sich dahin aus, dass es unzulässig sei, das Stimmrecht von der Bezahlung einer Steuer abhängig zu machen. Jeder Bürger, ob er die Aktivbürgersteuer entrichte oder nicht, hat das Stimmrecht, und daran wollen und können wir nichts ändern. Aber wir möchten aus Billigkeitsrücksichten eine neue Steuer

einführen. Dazu haben wir unstreitig das Recht und durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung im Gesetz verstossen wir weder gegen die Verfassung noch gegen die im bundesgerichtlichen Urteil niedergelegten Grundsätze.

Weiter wurde hervorgehoben, es komme nur eine geringe Zahl von Bürgern in Frage, die Sache sei unwesentlich und von ganz geringer Bedeutung. Wenn aber nur wenige davon betroffen werden und unzufrieden sein könnten, warum hat man dann so sehr Angst, die Bestimmung aufzunehmen? Ich persönlich bin allerdings der Ansicht, die Sache sei nicht so unwesentlich, wenigstens wenn ich die Verhältnisse in der Stadt Bern etwas verallgemeinern darf. Laut Mitteilungen des Stimmregisterbureaus beträgt der Zuwachs an Stimmberechtigten in der Stadt Bern, gestützt auf das bundesgerichtliche Urteil, 4000, so dass die Gesamtzahl der Stimmberechtigten in der Gemeinde Bern von 17,000 auf 21,000 angewachsen ist. Während der gleichen Zeit hat die Bevölkerung der Stadt Bern laut den statistischen Angaben der Polizei um 3000 Personen zugenommen. Da allgemein angenommen wird, dass etwa der fünfte Teil der Bevölkerung stimmberechtigt ist, so haben sich also die Stimmberechtigten infolge der Bevölkerungszunahme um 600 vermehrt. Ziehen wir diese 600 von den 4000 ab, so ergibt sich eine Vermehrung der Stimmberechtigten in der Stadt Bern infolge des Urteils des Bundesgerichtes um 3400, ungefähr 1/6 der jetzt im ganzen stimmberechtigten Bürger. Es ist sehr wohl möglich, dass in andern Gemeinden des Kantons das Verhältnis das gleiche ist. Die Sache ist also nicht ohne Bedeutung und der Einfluss, den diese neuen Stimmberechtigten in einzelnen Entscheiden der Gemeinde ausüben können, darf nicht als eine quantité négligeable hingestellt werden. Es rechtfertigt sich daher um so mehr, diese Leute an die Lasten der Gemeinde etwas beitragen zu lassen und ihnen zuzumuten, dass sie ein kleines Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen.

Die Aktivbürgersteuer soll nach unserm Vorschlag das Minimum der betreffenden Einkommensteuer betragen. In der Gemeinde Bern würde es 3 Fr. ausmachen, nicht ganz 1 Rp. per Tag. Von anderer Seite werden von diesen Leuten ganz andere Abgaben verlangt, die ihre finanzielle Kraft in wesentlich höherem Masse in Anspruch nehmen als dieser kleine Beitrag an die Gemeinde. Der Herr Kommissionspräsident hat freilich eingewendet, man dürfe nicht immer nur mit dem Ansatz der Gemeinde Bern exemplifizieren, sondern man solle an die schwerbelasteten Gemeinden denken, die eine Telle von 9 Fr. und darüber beziehen. Je höher aber die Gemeindesteuer ist, um so mehr ist es gerechtfertigt, dass derjenige, der bei der Festsetzung derselben mitwirken kann, davon auch betroffen werde. Das Argument des Herrn Kommissionspräsidenten ist deshalb nicht stichhaltig.

Man hält sich ferner darüber auf, dass die unabgeteilten Söhne, die bisher stimmberechtigt waren, ohne eine Gemeindesteuer zu zahlen, von der Aktivbürgersteuer ebenfalls getroffen werden sollen. Ich vermag darin nichts Unbilliges zu erblicken. Die Bauernsöhne, die im gemeinsamen Haushalt ihres Vaters leben und gemeinsam mit ihm erwerben, sind finanziell sicherer gestellt als viele selbständig Erwerbende, die sich oft nur schwer durchbringen. Ich zweifle nicht daran, dass die Vertreter des Landes mit mir die Ueberzeugung teilen, dass diese unabgeteilten Söhne gerne bereit sind, der Gemeinde das Minimum der Steuer zu entrichten.

Daneben hätte allerdings auch die Kategorie der Unbemittelten, deren Einkommen das steuerpflichtige Minimum nicht erreicht, die Aktivbürgersteuer zu bezahlen. Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, es sei nicht richtig, diese Leute in den gegenwärtigen schweren Zeiten heranzuziehen. Nun habe ich die Hoffnung, dass diese Zeiten auch wieder ändern werden und ich glaube, der Krieg werde noch eher fertig sein, als das Gemeindegesetz vom Volk angenommen (Heiterkeit). Nach Beendigung des Krieges werden sich die Verhältnisse wieder bessern und die Unbilligkeit, von der der Herr Kommissionspräsident gesprochen, wird nicht mehr zutreffen. Es ist übrigens eigentümlich, dass dieses Argument seitens des Herrn Kommissionspräsidenten ins Feld geführt worden ist. Ich habe immer gemeint, die Verhältnisse der unbemittelten Klassen werden am besten von den Sozialdemokraten beurteilt. Nun sind aber gerade die Vertreter der sozialdemokratischen Partei für die Aktivbürgersteuer eingetreten und treten noch jetzt dafür ein. Ich stelle fest, dass Herr Gustav Müller in der letzten Session nach der Einbringung unseres Antrages das Wort verlangt und erklärt hat, er sei immer noch Anhänger der Aktivbürgersteuer, nur müsse die Frage im Steuergesetz und nicht im vorliegenden Entwurfe gelöst werden. Grundsätzlich sind sie also auch jetzt noch für die Aktivbürgersteuer, und dieser Standpunkt ist begreiflich angesichts der Abgaben, die sie von ihren Parteiangehörigen erheben. Sie kennen genau die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Klasse und wissen, dass man den Leuten diese geringe Steuer ohne Bedenken zumuten darf. Wir begehen daher keine Ungerechtigkeit, wenn wir auch die unbemittelte Klasse in dieser Weise herbeiziehen; das Opfer, das wir dem einzelnen zumuten, ist bescheiden.

Der Herr Kommissionspräsident hat an mich die Frage gerichtet, wie es in denjenigen Gemeinden zu halten sei, wo Unterabteilungen, Schulgemeinden, Weggemeinden usw., bestehen. Die Sache scheint mir in unserm Antrag klar und deutlich geordnet zu sein. Wo hat der Bürger seine Aktivbürgersteuer zu zahlen? In seiner Wohnsitzgemeinde, und die Wohnsitzgemeinde ist die Einwohnergemeinde, in der er seinen Wohnsitz hat. Einzig dort hat er seine Steuer zu entrichten und die verschiedenen Unterabteilungen der Einwohnergemeinde haben darauf keinen Anspruch.

Noch eine Bemerkung auf einen Einwand, der heute in der Diskussion zwar noch nicht erhoben wurde, der uns aber gelegentlich gesprächsweise entgegengehalten worden ist. Man wirft uns vor, wir wollen da etwas im Gemeindegesetz unterbringen, das mit demselben in keinem Zusammenhang stehe, sondern in ein Steuergesetz gehöre. Es ist das ein beliebtes Mittel, um einen Antrag, der einem nicht ganz bequem liegt, zu beseitigen. Der gleiche Einwand wurde seinerzeit schon bei der ersten Beratung des Steuergesetzes, als man über die Kopfsteuer diskutierte, erhoben. Der damalige Kommissionspräsident, der jetzige Regierungsrat Herr Scheurer, setzte in einem eingehenden Votum auseinander, nach seiner

Ansicht gehöre die Frage der Kopfsteuer nicht in das Steuergesetz, sondern in das Gemeindegesetz (Heiterkeit). Ich will Ihnen den betreffenden Passus vorlesen, damit Sie sehen, wie die Ansichten da auseinandergehen. Herr Scheurer führte am 1. Februar 1910 unter anderem folgendes aus:

«An und für sich werden wahrscheinlich auch die Befürworter der Aktivbürgersteuer mit diesen Ausführungen einverstanden sein (nämlich, dass man keine Kopfsteuer haben wolle), aber sie beharren deshalb auf der Aktivbürgersteuer, weil sie damit die Frage des Gemeindestimmrechts lösen wollen. Es fragt sich aber, ob es nicht besser ist, diese Frage in ihren natürlichen Zusammenhang zu bringen und in einem neuen Gesetz über die Gemeindeangelegenheiten zu ordnen.»

Herr Scheurer ist damals von der Ansicht ausgegangen, wie der gegenwärtige Herr Kommissionspräsident, dass die Erwerbung des Gemeindestimmrechts ein Motiv für die Einführung der Aktivbürgersteuer sei und er vertrat die Meinung, dass die Frage im Gemeindegesetz ihre Lösung finden solle. Sie sehen daraus, wie die Ansichten varieren je nach dem Zeitpunkt und je nachdem der Antrag gestellt wird. Ich möchte aber ganz unabhängig davon betonen, dass diese Antragstellung beim Gemeindegesetz nicht an den Haaren herbeigezogen ist. Regierung und Kommission selbst sind mit dem guten Beispiel vorangegangen und haben in den Uebergangsbestimmungen Steuerbestimmungen, die mit den Gemeinden in Beziehung stehen, abgeändert. Wenn wir noch einen Schritt weitergehen und die Aktivbürgersteuer in das Gesetz aufnehmen, die auch in direktem Zusammenhang mit den Gemeinden steht, indem sie ihnen zukommt, so bewegen wir uns auf dem gleichen Boden wie die Regierung und Kommission mit ihren Anträgen.

Das sind die Bemerkungen, die ich auf die Ausführungen der Vertreter der vorberatenden Behörden anzubringen hatte. Ich wiederhole, dass die konservativ-demokratische Fraktion die Ueberzeugung hat, es entspreche dem Grundsatz der Billigkeit, wenn alle Bürger, die in der Gemeinde Stimmrecht haben, am Schicksal der Gemeinde mitinteressiert werden und an den Lasten mittragen helfen, die der Gemeinde zugemutet werden. Wir fürchten nicht, dass durch die Aufnahme einer solchen Bestimmung das Gemeindegesetz gefährdet werde, sondern ich bin persönlich vielmehr überzeugt, dass die Nichtaufnahme des von uns vorgeschlagenen Artikels dem Entwurf viel mehr schaden wird. Ich habe mich bemüht, die Stimmung im Volke draussen zu erforschen und ich kann ruhig sagen, dass die Angehörigen unserer Partei, mit denen ich gesprochen, die Aufnahme einer solchen Bestimmung zum Schutze der allgemeinen Gemeindeinteressen als ein selbstverständliches Erfordernis ansehen. Ich habe auch von solchen, die nicht meinen politischen Kreisen angehören, auf dem Lande Stimmen gehört, die sich dahin aussprachen, eine derartige Vorschrift sei nur recht und billig. Ich glaube daher, mit der Aufnahme dieses Artikels stelle man dem Gemeindegesetz kein Bein, sondern helfe ihm in bürgerlichen Kreisen zur Annahme. Ich habe schon das letztemal und heute wiederum die Bedeutung hervorgehoben, die wir dieser Bestimmung beimessen und wir beharren von unserm Standpunkt aus auf deren Annahme im Interesse der Annahme des Gesetzes. Sollte der Antrag abgelehnt werden, so sieht sich unsere Fraktion genötigt, in der ersten Lesung gegen das Gemeindegesetz zu stimmen.

Jenny. Wie Ihnen aus früheren Voten bekannt ist, gehöre ich zu denjenigen, die auf das Zustandekommen des Gesetzes den grössten Wert legen. Sie werden es mir daher nicht verübeln, wenn ich allen Anträgen, die einmal nicht ins Gemeindegesetz gehören und die zweitens geeignet sein können, das Gesetz bei der Volksabstimmung zu gefährden, skeptisch gegenüberstehe. Ein solcher Antrag scheint mir auch der Antrag Lindt zu sein und ich lehne ihn daher ab.

Ich verkenne nicht, dass dem Vorschlag ein gesunder Kern zugrunde liegt. In unserer Landbevölkerung ist tatsächlich die Auffassung fest eingewurzelt, dass derjenige, der im Gemeindehaushalt mitsprechen und mitwirken kann, Ausgaben zu beschliessen, Budget und Tellansatz festzusetzen, nach seinen Kräften auch an die Lasten der Gemeinde beitragen soll. Diese grundsätzliche Auffassung besteht noch heute ungeschwächt fort trotz des bundesgerichtlichen Entscheides in der Stimmrechtsfrage. Nun kann aber dem Gedanken des Herrn Lindt, dessen Berechtigung ich nicht abstreite, nicht Rechnung getragen werden, ohne dass wir eine neue Steuer beschliessen und die sogenannte Aktivbürgersteuer in das Gemeindegesetz aufnehmen. Nach dem bisherigen Steuergesetz kann jedermann, auch der letzte Arbeiter, zur Minimalsteuer herangezogen werden. Dasselbe gestattet bekanntlich nur den geringen Abzug von 600 Fr. Es ist das eine unbillige Bestimmung, aber wir wissen, dass alle Versuche, die wirtschaftlich Schwachen in dieser Richtung zu entlasten, gescheitert sind. Wir müssen uns also vorderhand an die bestehende Ordnung halten. Die Einkommensverhältnisse haben sich im Laufe der Jahre wesentlich geändert und es kann heute bei den wirtschaftlich niedrigsten Bevölkerungsschichten auf ein Jahreseinkommen von 1200—1500 Fr., 4 Fr. im Tag, abgestellt werden. Auch in der Landwirtschaft, im Gewerbe und Handwerk, wo der Arbeiter noch bei seinem Meister in Kost und Logis ist, beträgt das Minimaleinkommen 1000 Fr. Angesichts dieser Zahl muss ohne weiteres gesagt werden, dass gestützt auf die heutigen gesetzlichen Bestimmungen auch der letzte Mann zu einer Minimaleinkommensteuer eingeschätzt werden kann und dass es infolgedessen nicht einer besondern Aktivbürgersteuer bedarf, um jeden Stimmberechtigten zur Steuer heranzuziehen. Für den Betreffenden wird es gleichgültig sein, ob diese Steuer Einkommensteuer oder Aktivbürgersteuer heisse.

Bis dahin ist es in den ländlichen Gemeinden in bezug auf die Besteuerung der landwirtschaftlichen Arbeiter unterschiedlich gehalten worden. Die Gemeinden in der Nähe von Städten haben sie seit Jahren zur Steuer herangezogen, während andere, besser situierte Gemeinden von der Einschätzung der kleinen Leute Umgang nahmen. Mit der neuen Stimmrechtsordnung werden allerdings die Verhältnisse ändern. Man wird sich jedenfalls in den meisten Gemeinden mit der Frage befassen müssen, ob die Minimalsteuer bezogen werden soll oder nicht. Aber auch in Zukunft wird es Gemeinden geben, die davon absehen werden, den letzten Mann einzuschätzen,

und es will mir scheinen, man sollte sie nicht zwingen, Leute einzuschätzen und zu belästigen, wenn sie das Gefühl haben, dass sie die Steuer nicht entrichten können.

Wenn wir uns also den heutigen Zustand vergegenwärtigen, so haben die Gemeinden nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen das Recht, jedermann einzuschätzen, aber sie können davon auch absehen, und man soll sie nicht dazu zwingen. Wir werden sie aber dazu zwingen, wenn wir die Aktivbürgersteuer aufnehmen. Von diesem Zwang sollten wir Umgang nehmen, indem finanziell nicht viel dabei herausschaut und nur allgemeiner Unwille erregt wird.

Die Sachlage wird ändern, wenn ein neues Steuergesetz erlassen wird. Wenn wir im neuen Steuergesetz grössere Abzüge gestatten, vielleicht bei kinderreichen Familien bis auf 1500 Fr., dann allerdings wird der Moment gekommen sein, wo wir uns fragen müssen, ob wir nicht eine Aktivbürgersteuer einführen wollen, damit nicht eine Anzahl Bürger des Stimmrechts verlustig geht. Das ist das, was Herr Gustav Müller hier schon vor einiger Zeit angeführt hat.

Von den beiden Vorrednern ist auf die Stellung der unabgeteilten Söhne hingewiesen worden, die bekanntlich nach dem gegenwärtigen Gesetz in der Gemeinde stimmberechtigt sind, ohne dass sie zur Steuer herangezogen werden. Nachdem diese Frage, welche die ländlichen Kreise betrifft, aufgeworfen worden ist, fühle ich mich verpflichtet, auch mit einigen Worten darauf einzutreten. Wenn da nur grössere Landwirte in Mitleidenschaft gezogen würden, verlöre ich darüber kein Wort. Aber diese unabgeteilten Söhne, die zusammen mit dem Vater das Heimwesen bearbeiten, finden sich hauptsächlich in den kleinbäuerlichen Betrieben, wo es am nötigen Bargeld fehlt, um Arbeiter anzustellen. Dabei handelt es sich nicht um einen eigentlichen Erwerb, diese Söhne erhalten keinen Lohn ausbezahlt, sondern bloss Kost, Logis und die Kleider. Auch muss gesagt werden, dass diese kleinbäuerlichen Betriebe bereits in hohem Masse an die allgemeinen Lasten beitragen, viel mehr, als man allgemein annimmt. Ich will das anhand von Zahlen nachweisen. Herr Bühler hat auf die grossen Gemeindesteuern hingewiesen, die namentlich in den kleinbäuerlichen Gemeinden erhoben werden. Es kommen da Gemeindesteuern von 5 und 6 $^0/_{00}$ vor. Die meisten Gemeinden um Bern herum haben einen Ansatz von 4, 4,5, 5, sogar 5,2 $^0/_{00}$. Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Gemeinde gegenüber auch die Schulden zu versteuern sind. Es kann gesagt werden, dass im allgemeinen der Ertrag der Landwirtschaft 3 $^0/_0$ des Anlagekapitals nicht übersteigt, und von diesem Einkommen muss der verschuldete Landwirt einen Drittel als Steuer dem Fiskus entrichten. Bekanntlich sind gerade die kleinbäuerlichen Betriebe am meisten verschuldet und stehen verhältnismässig am höchsten in der Einschätzung. Je kleiner der Betrieb ist, desto höher ist er bewertet, weil sich für die kleinen Betriebe mehr Bewerber einstellen als für die grossen. Darum haben sie auch verhältnismässig die höchste Grundsteuerschatzung, für die an Gemeinde und Staat die Steuer entrichtet werden muss. Wenn man das in Betracht zieht, fällt die Behauptung des Herrn Lindt von selbst dahin, die Aktivbürgersteuer der unabgeteilten Söhne werde in der Volksabstimmung keine Rolle spielen.

Wir können die interessante Tatsache konstatieren, dass die, welche bis dahin die Aktivbürgersteuer mit allen Mitteln bekämpft haben, sie heute verlangen, während die, welche sie früher forderten, sie heute bekämpfen. Es liegt absolut kein Grund vor, hier eine neue Steuer einzuführen. Die Aktivbürgersteuer, diese Minimalsteuer, die vorgeschlagen wird, ist durchaus zwecklos und wird dem Gesetz nur neue Feinde schaffen.

Herr Grossrat Lindt hat sich anlässlich der Einbürgerungsfrage auf einen höhern Standpunkt gestellt. Er hat dort als Burgervertreter die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Neuerung anerkannt, dass auch die Einwohnergemeinde zur Aufnahme von Bürgern berechtigt sein soll, und betont, dass die Ordnung, welche die Frage nun im Gesetz gefunden hat, für die Burgergemeinde keine Gefahr bedeute. Es wäre auffallend, wenn Herr Lindt, der sich bei der Einbürgerungsfrage uns als warmer Freund des Gesetzes vorgestellt hat, heute an einem Antrag festhalten würde, von dem wir alle überzeugt sind, dass er das Gesetz in der Volksabstimmung schwer gefährden würde. Wenn auch keine Konnexionen bestehen zwischen der Einbürgerungsfrage und der Aktivbürgersteuer, so könnte doch leicht die Vermutung platzgreifen, dass hier ein gewisser Zusammenhang geschaffen werden soll, um gegebenenfalls einen taktischen Erfolg erreichen zu können. Ich möchte einer solchen Vermutung nicht Raum geben. Allein, wenn wir die Aktivbürgersteuer nur für sich behandeln, müssen wir uns sagen, dass sie im Gemeindegesetz eigentlich unangebracht, in ihrer Wirkung zwecklos ist und eine Gefährdung des Gesetzes in der Volksabstimmung bedeutet. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen die Ablehnung des Antrages.

Müller (Bern). Herr Kollega Lindt hat im Anfang seines Votums ein Argument gebraucht, das offenbar auf die Abstimmung im Grossen Rat berechnet war, indem er ausführte, es würde sich schon deshalb empfehlen, die Aktivbürgersteuer in erster Lesung in das Gemeindegesetz aufzunehmen, weil damit Gelegenheit geboten werde, die Meinung des Volkes über diese Bestimmung zu hören. Mir scheint diese Argumentation etwas, sagen wir zu einfach. So liegt die Sache nicht. Wenn man das, was Herr Lindt gesagt hat, anerkennen wollte, dann müsste man mit viel grösserem Recht die radikale Lösung der Burgerrechtsfrage in das Gesetz aufnehmen, nicht nur den jetzt geschlossenen Kompromiss, um die Meinung des Volkes unzweideutig zu vernehmen. Wir müssten auch das politische Stimmrecht der Frau aufnehmen, weil von unserer Seite aus auch behauptet werden könnte, die wirkliche Stimmung im Volk werde nicht durch das Abstimmungsergebnis im Grossen Rat von 120 gegen 18 Stimmen wiedergespiegelt, sondern man sollte sich, gestützt auf eine positive Bestimmung der ersten Beratung, über diesen wichtigen Punkt im Volk aufzuklären suchen. So können wir nicht argumentieren, sondern wir müssen uns immer vor Augen halten, wie wir schon in erster Lesung das Gesetz gestalten wollen, um darüber das Urteil des Volkes zu hören und Abänderungsanträge und Anregungen entgegenzunehmen, die uns wertvolle Anhaltspunkte für die zweite Beratung geben können. Dieses

Argument des Herrn Lindt scheidet von vornherein aus und wir haben uns nur mit der materiellen Seite zu befassen.

Der Herr Kommissionspräsident hat das Hauptgewicht auf die materielle Seite der Aktivbürgersteuer gelegt, und Sie werden mir gestatten, mich damit auch noch kurz zu befassen, indem ich seinerzeit einen ganz wesentlichen Anteil daran hatte, dass diese Aktivbürgersteuer, wie sie nun von Herrn Lindt proponiert wird, in das Steuergesetz aufgenommen wurde. Wir mussten damals die Wirkungen des neuen Gesetzes nach ihrer politischen Seite ins Auge fassen. Unzweifelhaft wären unter der in jenem Zeitpunkt noch geltenden Bestimmung betreffend den Steuerzensus infolge des erhöhten Existenzminimums und der vorgesehenen Familienabzüge Tausende von Mitbürgern, die bisher stimmberechtigt waren, ihres Stimmrechts verlustig gegangen, und wir mussten uns deshalb in erster Linie mit dieser politischen Seite der Frage befassen. Man kam so nach und nach zu dem Wortlaut der Bestimmung, wie er im verworfenen Steuergesetz Aufnahme fand und wie er nun nach Antrag des Herrn Lindt in das Gemeindegesetz aufgenommen werden soll. Man ging damals nach dem Vorbild der meisten zu Recht bestehenden Aktivbürgersteuern von einer festen Kopfsteuer aus, die unabhängig von den übrigen Steuerleistungen jedem stimmberechtigten Bürger auferlegt werden sollte. Man musste sich aber sofort sagen, dass das bei den untern Schichten der Bevölkerung zu einer prozentual ganz beträchtlichen Vermehrung der Steuerlasten führen würde. In der Stadt Bern z. B. hätte die Erhebung einer besondern Kopfsteuer von nur 1 Fr. bei der untersten Kategorie der Steuerzahler, die nach ihren bescheidenen Einkommensverhältnissen nur mit 100 Fr. eingeschätzt werden und demgemäss an Staat und Gemeinde zusammen 6 Fr. 75 Steuer entrichten müssen, eine Vermehrung der Steuerleistung von 15 % dargestellt, also eine ganz beträchtliche Leistung im Verhältnis zu der geringen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das führte dazu, dass man sich auf den Standpunkt stellte, die Kopf- oder Aktivbürgersteuer solle nicht auf die gewöhnlichen Steuerlasten aufgepfropft werden, sondern nur ein Ersatz für die gewöhnliche Steuerleistung derjenigen Bürger sein, die infolge der vermehrten Abzüge nun steuerfrei würden. Um das verfassungsmässig unanfechtbar zu gestalten, wählten wir die Form, wie sie im Steuergesetz Aufnahme fand, und sagten: «Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag dem Minimum der Einkommensteuer dieser Gemeinde entspricht. Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde des Kantons Bern eine direkte Steuer in gleich hohem oder höherem Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde bezahlen.» Sie sehen daraus, dass man einerseits die allzu starke Belastung der untersten Kategorie der Einkommensteuerpflichtigen vermeiden und anderseits diese Ersatzsteuer sichern wollte. Dabei konnten wir uns dem Argument nicht verschliessen, dass es für jedes Gemeinwesen einen gewissen Wert hat, wenn der stimmberechtigte Bürger an seinem Wohlergehen unmittelbar interessiert ist. Deshalb wurde die fixe Kopfsteuer durch das Minimum der Gemeindesteuer, eine variable Steuer, ersetzt, die nach dem geltenden Steuersatz in jeder einzelnen Gemeinde erhoben werden soll. Damit wurde ohne weiteres erreicht, dass auch der letzte Bürger am finanziellen Stand der Gemeinde interessiert war. Von diesem Gesichtspunkt aus liesse sich die vorgeschlagene Fassung durchaus empfehlen.

Nun hat allerdings der Herr Kommissionsreferent an dieser Fassung Kritik geübt und darauf hingewiesen, dass der neue zürcherische Steuergesetzentwurf die Sache ins Belieben der Gemeinden stelle und im weitern auf die Erwerbsfähigkeit abstelle. Ich halte unsere Fassung an und für sich für besser, weil sie dem Charakter dieser Steuer besser entspricht. Herr Jenny hat bereits darauf aufmerksam gemacht, wenn die Verhältnisse so seien, dass sogar eine jährliche Leistung von 3 Fr. eine zu grosse Belastung darstelle, so habe man immer den Weg des Nachlasses.

Ebenso halte ich es nach dem Wortlaut des Artikels für vollständig ausgeschlossen, dass in Gemeinden mit verschiedenen Unterabteilungen eine mehrfache Aktivbürgersteuer verlangt werden könnte. Es handelt sich hier um eine Steuer, die nur die Einwohnergemeinde beziehen kann. Es heisst ausdrücklich, die Aktivbürgersteuer sei der Wohnsitzgemeinde zu entrichten und es kann daher gar nicht zweifelhaft sein, dass es sich nur um die politische, um die Einwohnergemeinde handelt und nicht um Gemeinden mit einer besondern Zweckbestimmung.

Alle diese Gründe scheinen mir nicht dafür zu sprechen, dass der Wortlaut der Bestimmung betreffend die Aktivbürgersteuer mit Recht angefochten werden kann, sondern die Steuer, wie sie hier vorgesehen ist, entspricht den Verhältnissen, aus denen sie herausgewachsen ist und lässt sich geschichtlich verstehen.

Aber etwas anderes ist es mit bezug auf die Zweckmässigkeit, diese Steuer im gegenwärtigen Moment im Gemeindegesetz unterbringen zu wollen. Herr Bühler hat bereits ausgeführt, wie sich die Sache gemacht hat. Wir hatten damals das bundesgerichtliche Urteil noch nicht, wohl aber den Zensus nach dem Gemeindegesetz, der von der Regierung festgehalten wurde. Für diejenigen, die im Zensus ein schweres Unrecht und eine Beeinträchtigung der politischen Minderheiten sehen, handelte es sich in der Kommission deshalb in erster Linie darum, das Hauptgewicht auf die Beseitigung dieses Zensus zu legen. Darum wurde erklärt: Wenn ihr den Zensus beseitigt, sind wir bereit, bis zum Erlass eines neuen Steuergesetzes die Aktivbürgersteuer in den Uebergangsbestimmungen des Gemeindegesetzes zu akzeptieren. In diesem Sinne wurde damals die Aktivbürgersteuer in den Entwurf aufgenommen.

Nachher kam der bundesgerichtliche Entscheid, der ohne jede Einschränkung das Zensuswahlrecht beseitigt hat. Von diesem Moment an hatte es nicht den geringsten Sinn mehr, die Aktivbürgersteuer im Gemeindegesetz unterzubringen. Darum wurde sie von der Kommission beseitigt. Wenn sie heute von Herrn Lindt und seinen Parteifreunden neuerdings ins Gemeindegesetz aufgenommen werden will, so hat das keine andere Bedeutung, als dass der Zensus in einer andern Form wieder eingeführt werden soll. Anders könnte man es nicht verstehen, dass man mit solcher Energie betont: Wir halten die Aufnahme der Aktiv-

bürgersteuer im Gemeindegesetz für unerlässlich, sonst sind wir gezwungen, gegen das Gesetz zu stimmen. Sobald die Konservativen ein solches Gewicht auf die Aktivbürgersteuer legen hier, wo sie nicht hingehört, muss man annehmen, dass sie nichts anderes verlangen, als dass der Zensus in anderer Form wieder eingeführt werde. Das ist für mich der Hauptgrund, warum ich mich gegen die Unterbringung der Aktivbürgersteuer im Gemeindegesetz ausspreche.

Wenn wir im Gemeindegesetz gewisse Steuerbestimmungen aufgenommen haben, so geschah es lediglich, um Zustände, die sich nach dem geltenden Steuerrecht als unhaltbar erwiesen haben, zu beseitigen. Es handelt sich da namentlich um die Bestimmung, dass die Steuer am Ort des Erwerbes und nicht am Wohnsitz des Steuerpflichtigen zu entrichten ist. Diese Bestimmung trägt mit bei zum Ruin aller derjenigen Gemeinden, die in unmittelbarer Nachbarschaft grösserer Gemeindewesen ihren Gemeindebetrieb aufrecht erhalten müssen. Ihre Steueransätze gingen immer stärker hinauf und ihre Verhältnisse sind immer unhaltbarer geworden. Je ungünstiger die Steuerverhältnisse sich gestalteten, desto geringer war die Lust von Industrie und Gewerbe, sich dort anzusiedeln. Im Gegenteil, wo es möglich war, zogen sie weg, und die Folge war, dass diese Gemeinden ihr finanzielles Gleichgewicht nicht beibehalten konnten, die Steuersätze wieder hinaufgetrieben wurden und auf einer unerschwinglichen Höhe angelangt sind. Man hat Gewicht darauf gelegt, diese unhaltbaren Verhältnisse im Gemeindegesetz zu ordnen, aber man war nie der Meinung, dass nun in dieses Gesetz alle möglichen neuen Steuergrundsätze aufgenommen werden sollen. Aus diesem Grunde konnte sich die Kommission auch mit dem weitgehenden Antrag Scherz nicht befreunden und ich habe mich auch gegen dessen Aufnahme in das Gemeindegesetz ausgesprochen, weil diese neue Bestimmung steuerrechtlichen Charakters nicht hieher gehört. Genau das gleiche ist zu sagen von der Aktivbürgersteuer. Ihre Unterbringung im Gemeindegesetz war berechtigt, solange das bundesgerichtliche Urteil nicht bestand. Aber seitdem die frühern Voraussetzungen dahingefallen sind, liegt kein Grund mehr vor, die Sache im Gemeindegesetz zu ordnen, sondern sie gehört in das Steuergesetz.

Ich habe bereits gesagt, wenn das bundesgerichtliche Urteil vorausgegangen wäre, hätten wir die Aktivbürgersteuer bei der Steuergesetzberatung sicher nicht beantragt. Wir hätten keinen Grund dazu gehabt. Aber jetzt haben wir sie in der Steuergesetzinitiative festgehalten und wir haben keine Veranlassung, davon Umgang zu nehmen, trotzdem die ursprünglichen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind. Nur ändert sich die Beurteilung dieser Steuer. Sie ist nicht mehr ein politisches Korrektiv für die den Unbemittelten gewährten Erleichterungen auf dem Gebiete des Steuerwesens, sondern sie ist nur eine Steuer wie jede andere, die man fiskalisch, vom Standpunkte der sorgfältigen Gemeindeverwaltung aus begründen kann. Es lassen sich eine Reihe von Gründen für die Aktivbürgersteuer anführen, nur der politische Grund ist dahingefallen. Darum ist kein Anlass mehr vorhanden, die Sache im Gemeindegesetz zu ordnen, sondern sie gehört, wie gesagt, in das Steuergesetz. Die erste Gelegenheit, wo sich die Konservativen mit diesem Gedanken werden befreunden können, bietet die Steuergesetzinitiative. Sie brauchen nur dort mit dem gleichen Nachdruck, wie sie nun die Aktivbürgersteuer im Gemeindegesetz fordern und sogar dessen Schicksal davon abhängig machen, dafür einzutreten und der Initiative zum Durchbruch zu verhelfen; dann haben sie das, was sie wollen, nämlich dass alle Bürger am Wohlergehen der Gemeinde interessiert werden. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Aktivbürgersteuer im Gemeindegesetz abzulehnen.

Dürrenmatt. Wenn ich aus den langfädigen Beratungen des Gemeindegesetzes das Fazit ziehe, kann ich nicht mit der gleichen captatio benevolentiae vor Sie treten wie verschiedene Redner, die warm für das Gesetz eingetreten sind und vermeiden möchten, dass alles mögliche hineinkomme, das nach ihrem Dafürhalten nicht hineingehört. Für mich ist die Begeisterung für das Gemeindegesetz so ziemlich auf den Nullpunkt heruntergesunken. In diesen fünf Wochen hat allerlei in dem Entwurf Aufnahme gefunden, was nach unserer Auffassung nicht hineingehört, und verschiedenes ist darin nicht enthalten, was hineingehörte. Wenn man von einem höhern Standpunkt reden wollte, den man hier einnehmen soll, von dem Herr Jenny gesprochen hat, so besteht er für mich nicht darin, das Gesetz müsse unter allen Umständen durch die Volksabstimmung gebracht werden, sondern ich möchte fragen: Sind die Neuerungen derart, dass es nicht besser wäre, das Gesetz zu verwerfen? Von diesem Standpunkte aus würden Sie mit der Verwerfung des Antrages Lindt denjenigen, die dem Gemeindegesetz Opposition machen wollen, allerdings einen Dienst leisten. Denn wenn Sie die Aktivbürgersteuer nicht in das Gesetz aufnehmen, wird der Opposition eine gewaltige Waffe in die Hand gedrückt, von der sie wird Gebrauch machen können. Wollte man rabulistische Politik treiben, so müsste ich Ihnen die Verwerfung des Antrages des Herrn Lindt empfehlen.

Nichtsdestoweniger empfehle ich Ihnen aus prinzipiellen Gründen, dem Antrag zuzustimmen. Der Grosse Rat wird einigermassen in die Situation des Frankenkönigs Chlodwig versetzt, den der Bischof von Reims bei seinem Uebertritt zum Christentum mit den Worten anredete: «Beuge in Demut dein Haupt, Sigambrer; verbrenne, was du angebetet hast, und bete an, was du verbrannt hast.» Heute wird dem Grossen Rat ebenfalls zugemutet, er solle verbrennen, was er vor fünf Jahren angebetet hat, und anbeten, was er damals verbrannt hat. Was ihm vor fünf Jahren von der Regierung, der Kommission und von sozialdemokratischer Seite als recht und billig empfohlen wurde, wird heute von den gleichen Stellen mit allen möglichen Argumentationen bekämpft. Es war ausserordentlich interessant, dem Votum des Herrn Müller zu entnehmen, die Aktivbürgersteuer sei sachlich eigentlich durchaus gerechtfertigt und sei darum auch in der sozialdemokratischen Steuergesetzinitiative beibehalten worden, aber heute müsse sie abgelehnt werden, weil sie nicht ins Gemeindegesetz, sondern in das Steuergesetz gehöre. Ich glaube, wenn ein Antrag sachlich gerechtfertigt ist, muss man ihn hier annehmen und ihn nicht aus formalistischen Gründen ablehnen, mit dem Bemerken, man wolle ihn dann in das Steuergesetz aufnehmen. Es ist begreiflich, dass die Sozialdemokraten ihn lieber

in der Steuergesetzinitiative haben, weil denkbar ist, dass gerade diese Bestimmung der Initiative Anhänger wirbt in Kreisen, die für sie sonst nicht begeistert sind. Sie hoffen, das Steuergesetz so um so eher durchbringen zu können.

Es ist im weitern aber doch darauf hinzuweisen, dass alle diese Einwendungen sachlicher und formeller Natur eigentlich nichts anderes bedeuten als die Furcht vor der sozialdemokratischen Opposition gegen das Gemeindegesetz. Das hat die Mehrheit des Grossen Rates in den verschiedensten Fällen während der Beratung dieses Gesetzes veranlasst, Anträge abzulehnen, die ihr materiell eigentlich gerechtfertigt geschienen hätten. Nachdem man letzte Woche gerade von freisinniger Seite diese grosse Tirade gegen die Sozialdemokraten gehört hat, macht es sich merkwürdig, wenn man heute sofort wieder zusammenklappt, weil von der sozialdemokratischen Seite der Drohfinger erhoben und erklärt wird, wenn ihr das ins Gemeindegesetz aufnehmet, so verwerfen wir die Vorlage. Man lässt sich eigentlich von Herrn Gustav Müller schulmeistern und duckt sich, sobald er droht: Nehmt euch in acht, was ihr mit dem Gemeindegesetz macht, sonst verwerfen wir es. Das ist der wahre Grund, warum Regierung und Kommission dem Antrag des Herrn Lindt nicht zustimmen wollen. Man befürchtet, die Sozialdemokraten würden sonst dem Gesetz Opposition machen. Das sollte nicht ausschlaggebend sein, namentlich wenn man auf dem letzte Woche eingenommenen Boden steht, wo es hiess, man wolle einmal sehen, ob eigentlich die Sozialdemokraten im Kanton Bern regieren oder jemand anders.

Materiell möchte ich noch einige Einwendungen gegen die Ausführungen des Herrn Jenny machen. Er hat gesagt, man könne dem auch von ihm zugegebenen Uebelstand dadurch abhelfen, dass alle diese Leute zur Einkommensteuer herangezogen werden. Wie stimmt es mit den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten, man solle diese Leute in den gegenwärtigen schweren Zeiten nicht unnötig plagen, überein, wenn uns von anderer Seite zugemutet wird, wir sollen diese Leute zur Einkommensteuer einschätzen, dann hätten wir das Ziel auch erreicht? Bei diesem Verfahren müssten die betreffenden Bürger, die angeblich nicht in der Lage sind, die Aktivbürgersteuer zu zahlen, nicht nur die Gemeindesteuer, sondern gleichzeitig auch noch die Staatssteuer entrichten. Ich halte also den von Herrn Jenny empfohlenen Ausweg nicht für zweckmässig; die Leute würden dadurch viel mehr belastet, als wir wünschen.

Ein weiterer Einwand betrifft die unabgeteilten Söhne der Bauern. Es ist richtig, dass diese ebenfalls die Aktivbürgersteuer bezahlen müssten. Herr Jenny ist der Auffassung, dadurch würden in der Hauptsache die kleinen Bauern betroffen. Soweit ich die Verhältnisse beurteilen kann, trifft das nicht zu. In den kleinbäuerlichen Verhältnissen rentiert es sich nicht, dass drei oder vier Söhne daheim bleiben und dem Vater helfen, sondern sie müssen anderm Erwerb nachgehen, ziehen in die Fabrik und werden sowieso zur Einkommensteuer verhalten. Auf der andern Seite ist mir aus zahlreichen Rekursen, die wir in der Rekurskommission zu behandeln hatten, bekannt, dass je länger je mehr die unabgeteilten Söhne gerade in bäuerlichen Grossbetrieben zur Einkommensteuer verhalten werden und dass auch das Verwaltungsgericht diese Praxis schützt, indem es sich auf den Standpunkt stellt, wenn die Knechte des Bauers zur Einkommensteuer herangezogen werden, so rechtfertige sich auch die Taxation seiner unabgeteilten Söhne. Diese Praxis wird von der Steuerverwaltung immer mehr befolgt, so dass der Einwand, man treffe mit der Aktivbürgersteuer die unabgeteilten Söhne, dahinfällt.

Nachdem so die materiellen Einwendungen gegen den Antrag Lindt sich als nicht zutreffend erweisen, und wenn man mit Herrn Gustav Müller prinzipiell zugeben muss, der Antrag lasse sich rechtfertigen und die daran geknüpften Befürchtungen werden sich nicht erfüllen, so glaube ich, man sollte dem Vorschlag des Herrn Lindt im Interesse des Gesetzes selbst zustimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag Lindt . . . . . Minderheit.

Präsident. Damit sind die zurückgelegten Punkte erledigt. Ich möchte nun den Herrn Kommissionspräsidenten anfragen, ob die Kommission von sich aus noch auf den einen oder andern Artikel zurückkommen will.

Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission. Ich stelle keinen Wiedererwägungsantrag, dagegen möchte ich Ihnen namens der Kommission empfehlen, an dem gedruckt ausgeteilten Ergebnis der bisherigen Beratung noch einige Korrekturen vorzunehmen.

In Art. 28: «Nicht wählbar in Gemeindebehörden und zu Gemeindeämtern sind die Mitglieder des Regierungsrates und der Regierungsstatthalter» muss es heissen: «und die Regierungsstatthalter», denn wir haben ja im Amtsbezirk Bern zwei und nicht nur einen Regierungsstatthalter.

In Art. 79 sind im zweiten Satz des ersten Alineas die Worte «unter staatlicher Aufsicht die Aufnahme neuer Burger und» zu streichen. Es ist uns da bei der redaktionellen Bereinigung ein Irrtum unterlaufen.

In Art. 82, der von den gemischten Gemeinden handelt, heisst es am Schluss des ersten Alineas: «deren Organe die Verwaltung des gesamten Gemeindevermögens besorgen». Herr Regierungsrat Simonin hat die Befürchtung, wenn man hier vom gesamten Gemeindevermögen spreche, könnte unter Umständen angenommen werden, dass auch die Verwaltung des bürgerlichen Vermögens mit inbegriffen sei. Ich habe seinerzeit den Artikel redigiert und bin dabei von der Ansicht ausgegangen, dass allerdings das gesamte Gemeindevermögen, mit Inbegriff des burgerlichen Vermögens, von den Organen der gemischten Gemeinde verwaltet werden soll. Damit aber vollständige Klarheit herrscht, möchte ich im Einverständnis mit Herrn Simonin vorschlagen, zu sagen: «deren Organe die Verwaltung dieses gesamten Gemeindevermögens besorgen».

Am Schluss des zweiten Alineas des Art. 82 ist der Art. 47 angeführt. Es soll heissen: Art. 48.

Nachdem wir den fünften Titel auf Grund neuerer Vorschläge geordnet haben, müssen die Bestimmungen auf Seite 18/19 durch die Art. 84 bis 94 der Vorlage vom 20. November ersetzt werden. Der bisherige Art. 91 würde dann Art. 95 usw.

Endlich ist im Artikel, der vom Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten handelt, die nach Antrag Dr. Brand neu angenommene Fassung aufzunehmen.

Das sind die Aenderungen, die nach Ansicht der Kommission am Ergebnis der ersten Beratung, wie es Ihnen gedruckt vorliegt, noch vorgenommen werden müssen.

Präsident. Wird zu den Anträgen der Kommission das Wort verlangt? Es ist nicht der Fall. Die Anträge sind somit gutgeheissen.

Wünscht jemand aus der Mitte des Rates auf einen Artikel des Gesetzes zurückzukommen? Es scheint nicht der Fall zu sein.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
das Gemeindewesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung der Art. 64 und 65 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Präsident. Wir schreiten zur Schlussabstimmung. Diese soll unter Namensaufruf erfolgen.

Schlussabstimmung.

Mit «Ja», das heisst für Annahme des Gesetzentwurfes in erster Lesung stimmen die Herren:

Abbühl, Aellig, Aeschlimann, von Allmen, Armbruster, Bangerter, Béguelin, Berger (Schwarzenegg), Berner, Binggeli, Blum, Bohner, Bösch, Brand (Bern), Brand (Tavannes), Brandt, Brügger, Brüstlein, Bühler (Frutigen), Bühler (Matten), Burkhalter, Burri, César, Chavannes, Choulat, Comment, Cortat, Dubach, Eberhardt, Egger, Eggimann, Engel, Etienne, Favre, Freiburghaus, Frepp, Frutiger, Gasser, Giauque, Girod, Glauser, Gnägi, Gobat, Gosteli, Grieb, Grimm, von Gunten, Gürtler, Gurtner, Gyger, Hagen, Haldimann, Häni, Häsler, Hauswirth, Hess (Melchnau), Hess (Dürrenroth), Hochuli, Hofer, Hofstetter, Houmard, Hutmacher, Jacot, Jenny, Jenzer, Imboden, Ingold (Lotzwil), Iseli, Kammer, Käser, Keller (Rüegsauschachen), Kilchenmann, Kindlimann, Koch, Kuster, Lanz (Roggwil), Lanz (Thun), Lardon, Lenz, Leuenberger, Linder, Lory, Marthaler, Masshardt, Messerli, Meyer (Undervelier), Meyer (Langenthal), Michel (Interlaken), Michel (Bern), Minder, Montandon, Moor, Morgenthaler, Mühlemann, Mühlethaler, Müller (Wikartswil), Müller (Boltigen), Müller (Bern), v. Müller, Münch, Näher, Neuenschwander, Pellaton, Peter, Ramseyer, Ramstein, Reichenbach, Roost, Rossé, Rufener, Rufer (Schönbühl), Ryser, Salchli, Scherz, Schlumpf, Schlup, Schneeberger, Schneider, Schönmann, Schürch, Segesser, Seiler, Stampfli, Stämpfli, Stauffer (Corgémont), Stauffer (Thun), Steiger, Stoller, Thomet, Tritten, Weber, Widmer, Winzenried (Herzwil), Winzenried (Bern), Wüthrich, Wyder, Zbinden, Zimmermann, Zingg, Zumbach, Zürcher, Zurflüh, Zwahlen. (143.)

Mit «Nein», das heisst gegen Annahme des Gesetzentwurfes stimmen die Herren:

Beuret, Boinay, Bösiger, Boss, Burger, Dürrenmatt, v. Fischer, Gerber, Henzelin, Jobin, Keller (Bassecourt), Lindt, Meusy, Paratte, Saunier, v. Steiger, v. Wurstemberger, Ziegler. (18.)

Der Stimmabgabe enthalten sich die Herren:
Ingold (Wichtrach), Schmutz, Thönen. (3.)

Von den Herren Bechler, Biehly, Flück, Jörg, Kammermann, Laubscher, Siegenthaler, Stähli, Stettler und Wyttenbach liegt die Erklärung vor, dass sie, wenn anwesend, mit ja gestimmt hätten; Herr Glanzmann hat die gegenteilige Erklärung abgegeben.*)

Müller (Bern). Im Anschluss an die Abstimmung über das Gemeindegesetz möchte ich auf folgendes aufmerksam machen. Wir haben nun durch Zuhilfenahme von Extrasitzungen die erste Beratung zu Ende geführt und können hoffen, im Mai mit der zweiten Lesung zu beginnen, so dass der Tag der Volksabstimmung in sichtbare Nähe gerückt ist. Da möchte ich daran erinnern, dass noch eine andere Voraussetzung zu erfüllen ist, bevor die Volksabstimmung über das Gemeindegesetz vorgenommen werden kann. Von der Regierung wurde uns ausdrücklich zugesichert, dass gleichzeitig mit dem Gemeindegesetz auch die Vorlage über die Wertzuwachssteuer dem Volk unterbreitet werden soll, indem wir nur unter dieser Bedingung uns damit einverstanden erklären konnten, dass dieser wichtigste Bestandteil der finanziellen Gemeindeautonomie nicht im Gemeindegesetz geregelt werde. Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, unverzüglich an die Ausarbeitung der Vorlage betreffend die Wertzuwachssteuer zu gehen, damit sie in absehbarer Zeit in zweimaliger Beratung bereinigt werden kann und der Volksentscheid über das Gemeindegesetz nicht unnötig hinausgeschoben wird.

Präsident. Ich möchte meinerseits an die Staatskanzlei den Wunsch richten, die Herausgabe des Tagblattes mit dem Bericht über die erste Beratung des Gemeindegesetzes möglichst zu fördern, damit die Mitglieder des Rates, welche im Volk über den Entwurf zu referieren haben, denselben konsultieren können. Ich hoffe, die zweite Beratung des Gesetzes werde nicht zu lange auf sich warten lassen und der Entwurf werde im Volk lebhaften Erörterungen rufen. Die erste Lesung hat sich etwas lange hingezogen, aber ich glaube, das Volk sei uns immerhin

*) Vergleiche die Präsidialbemerkung Seite 812.

dankbar, dass wir das Gesetz in dieser Session doch so weit gefördert haben.

Im Anschluss daran erlaube ich mir zur Geschäftsordnung folgende Mitteilungen. Auf der heutigen Tagesordnung stehen noch folgende Traktanden: Expropriationen, Beschwerde Häsler, Naturalisationen und Begnadigungsgesuche. Ferner sind noch zu behandeln die Interpellation G. Müller, die Interpellation Grimm, die Motion Freiburghaus betreffend Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues und die Motion Boinay-Choulat betreffend Zuweisung eines Anteils der Kriegssteuer an die Grenzgemeinden. Auf dem Traktandenverzeichnis figuriert auch noch die Motion G. Müller betreffend Verbot der Demonstrationsumzüge. Herr Müller erklärt sich aber bereit, diese Motion auf eine spätere Session zu verschieben.

Ich nehme an, es werde nicht möglich sein, alle die genannten Geschäfte heute zu erledigen. Ich möchte Ihnen aber vorschlagen, heute noch sämtliche Justiz- und Polizeigeschäfte zu erledigen, sowie eventuell die Interpellation Müller, und die andere Interpellation sowie die beiden Motionen auf morgen zu verschieben. (Zustimmung.)

Expropriationsgesuch der Burgergemeinde Unterseen.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Burgergemeinde Unterseen ist Eigentümerin sehr ausgedehnter Waldungen am Abhange des Harders. Diese Waldungen gestatteten bisher nur eine ungenügende Holzabfuhr. Es gingen allerdings, in Gestalt von Servituten, Wege über die angrenzenden Weiden der Alpgenossenschaft Iselten, aber diese Transportwege genügten dem Bedürfnis nicht. Die Burgergemeinde Unterseen liess daher im Jahre 1912 durch Herrn Geometer Blatter ein grösseres Wegprojekt ausarbeiten. Dieses Projekt wurde den Bundesbehörden zur Subvention unterbreitet und der Bundesrat hat nach Empfehlung durch die Regierung des Kantons Bern gestützt auf Art. 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1902 eine Subvention gesprochen.

Die Burgergemeinde Unterseen verlangt nun das Expropriationsrecht zur Ausführung des Weges, soweit er über das Gebiet der Alpgenossenschaft Iselten führt; es ist eine Strecke von zirka 1000 m. Die Alpgenossenschaft Iselten hat sich bisher geweigert, der Expropriation freiwillig stattzugeben, und die Burgergemeinde Unterseen war deshalb genötigt, den gesetzlichen Weg zur Erlangung des Expropriationsrechtes zu betreten. Sie stützt ihr Gesuch auf Art. 25 des erwähnten Bundesgesetzes vom 11. Oktober 1902, der lautet: «Der Bund kann in Schutzwaldungen die Anlage von Abfuhrwegen oder sonstigen zweckentsprechenden ständigen Einrichtungen für den Holztransport durch Beiträge unterstützen. Hat eine solche Anlage keinen unmittelbaren oder keinen hinreichenden Anschluss an einen öffentlichen Weg, so hat der Waldbesitzer das Recht, nötigenfalls gegen angemessene Entschädigung an die betreffenden Grundeigentümer die Zwangsenteignung zu verlangen. Auch an die Kosten dieser Anschlussbauten kann der Bund Beiträge leisten.»

In Art. 45 des nämlichen Bundesgesetzes ist sodann das Verfahren der Zwangsenteignung geordnet und bestimmt: «Die Enteignung von Privatrechten im Sinne von Art. 25 findet nach Massgabe des kantonalen Rechtes statt, immerhin mit der Einschränkung, dass über die Pflicht zur Abtretung oder Ablösung die zuständige kantonale Behörde entscheidet und gegen den Entscheid derselben innert der Frist von vierzehn Tagen an den Bundesrat rekurriert werden kann». So ist die Sache auch im kantonalen Forstgesetz geordnet. Wir haben es also mit einer Expropriation zu tun, die auf eidgenössischem Recht begründet ist, die aber im kantonalen Verfahren kraft eidgenössischen Rechtes durchgeführt werden muss.

Wie ich bereits bemerkt habe, widersetzt sich die Alpgenossenschaft Iselten der Erteilung des Expropriationsrechtes. Sie macht verschiedene Einwendungen geltend. In erster Linie behauptet sie, der Tatbestand des Art. 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes sei nicht erfüllt, indem der Abfuhrweg ohne Berührung ihres Grundstückes in die Habkernstrasse eingeleitet werden könnte. Wäre das der Fall, und wäre es möglich, auf diese Weise einen genügenden Transportweg zu erstellen, so würde in der Tat Art. 25 nicht zutreffen und es könnte dann das Expropriationsrecht nicht erteilt werden. Wir haben in bezug auf diese Einwendung den Bericht der kantonalen Forstorgane eingeholt, der ausserordentlich einlässlich und bestimmt lautet und dahin geht, dass allerdings an und für sich die Einführung des Holztransportweges in die Habkernstrasse möglich, aber durchaus unpraktisch wäre und den Bedürfnissen der Burgergemeinde Unterseen für die Holzwirtschaft nicht genügen würde. Es wird betont, dass die Steigungsverhältnisse nicht günstig würden und dass ferner bei einer direkten Einführung in die Habkernstrasse verschiedene Teile des Waldes der Burgergemeinde Unterseen nicht erschlossen würden. Aus diesen Gründen erachten die Forstorgane diese Lösung nicht als zweckmässig. Die mit der Begutachtung betrauten Organe haben ausserdem mit aller Bestimmtheit festgestellt, dass der Tatbestand des Art. 25 des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes im vorliegenden Fall durchaus erfüllt sei.

Ein weiterer Einwand der Alpgenossenschaft Iselten geht dahin, dass dieser Weg kein richtiges Gefälle bekomme. Auch dieser Einwand ist von den Forstorganen geprüft worden und sie äussern sich dahin, der Weg sei allerdings auf einzelnen Strecken fast horizontal, aber das mache nichts aus, weil sich der Holztransport auch über diese horizontalen Strekken in befriedigender Weise bewerkstelligen lasse. Im ganzen geht der Bericht dahin, dass der projektierte Weg zu erstellen sei und eine zweckmässigere Trasseführung schwerlich gefunden werden könnte.

Schliesslich hat die Alpgenossenschaft Iselten auch noch den Einwand erhoben, die Burgergemeinde Unterseen könnte sich auch nach den zivilgesetzlichen Bestimmungen einen Notweg einräumen lassen. Das ist an und für sich richtig, aber demgegenüber muss festgestellt werden, dass sie dazu nicht gezwungen ist. Sie hat die Wahl, ob sie das Notwegverfahren einschlagen oder ob sie gestützt auf das eidgenössische Gesetz den Expropriationsweg betreten will.

Sämtliche Einwendungen sind somit nicht zutreffend, und die Regierung schlägt deshalb vor, Sie möchten das nachgesuchte Expropriationsrecht erteilen.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Das Geschäft ist von seiten des Herrn Justizdirektors so eingehend erörtert worden, dass ich mich nicht veranlasst sehe, mich in Wiederholungen zu ergehen. Ich erkläre namens der Justizkommission, dass wir dem Antrag der Regierung beipflichten und ebenfalls die Erteilung des Expropriationsrechtes empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Burgergemeinde Unterseen wird im Sinne der Art. 25 und 45 des eidg. Forstpolizeigesetzes vom 11. Oktober 1903 und Art. 43 des kantonalen Forstgesetzes vom 20. August 1905 das Expropriationsrecht erteilt zur Anlage eines Holztransportweges in den Weiden «Vor dem Wald» der Alpgenossenschaft Iselten nach Massgabe des vorgelegten Planes.

Beschwerde Häsler.

Präsident. Zu diesem Geschäft habe ich folgende Bemerkung zu machen. Die ziemlich umfangreiche Beschwerde wurde seinerzeit von Herrn Fürsprecher Jahn namens des Beschwerdeführers, Herrn Häsler in Interlaken, jedem Mitglied des Rates gedruckt zugeschickt. Ich nehme daher an, die Herren werden die Beschwerde gelesen haben. Ein einziges Mitglied des Rates, Herr Armbruster, hat sie nicht erhalten, weil er damals dem Grossen Rat noch nicht angehörte. Ich habe aber dafür gesorgt, dass sie ihm nachträglich unterbreitet wurde, so dass auch er davon Kenntnis hat. Da somit sämtliche Mitglieder des Rates die Beschwerde gedruckt in Händen haben, glaube ich, von deren Verlesung hier Umgang nehmen zu dürfen. (Zustimmung.)

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn die Regierung sich heute zu der vorliegenden Beschwerde äussern muss, so geschieht es nicht in der sonst bei Justizgeschäften gewohnten Form der Berichterstattung, sondern zum Zweck einer Verteidigung auf eine gegen die Regierung selbst gerichtete Beschwerde. Wir bringen heute die Verteidigung an, die nach § 35 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 der Regierung offensteht, wenn sie vor dem Grossen Rat mit einer Verantwortlichkeitsbeschwerde bedacht wird.

Gestatten Sie nun, dass ich auf die Beschwerde, die, wie wir eben gehört haben, den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zugestellt worden ist, dasjenige antworte, was die Regierung für nötig erachtet.

Die Anträge, welche Herr Fürsprecher Jahn namens des Herrn Gottlieb Häsler stellt, gehen dahin: «1. Seine Beschwerde, soweit sie geltend macht, der Regierungsrat habe nichts getan, um die Zustände zu beseitigen, von welchen der Berichterstatter des Regierungsrates am 19. März 1914 laut Tagblatt, Seite 133/4, gesprochen hat, sei als begründet zu erklären. 2. Seine Beschwerde, soweit sie sich darauf stützt, der Regierungsrat habe sich geweigert, ihm die in der Eingabe vom 8. Oktober 1915 und in der Aufforderung vom 13. November 1915 verlangte Auskunft zu erteilen, sei als begründet zu erklären.»

Zum Verständnis der Anträge und der Stellungnahme der Regierung muss ich Sie mit dem Historischen der Angelegenheit kurz behelligen. Im Jahre 1913 langte ein Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Interlaken ein bezüglich der Expropriation des mit Häusern überbauten Terrains an der Ecke Jungfraustrasse - Höhestrasse. Die Gemeinde Interlaken trug sich damals mit einem weit ausschauenden Projekte, das gleichzeitig der Sanierung der Kommunikationsverhältnisse und der Verbesserung der feuer- und baupolizeilichen Zustände dienen sollte. Das Expropriationsgesuch war ausserordentlich bestritten, weil von seiten der Expropriaten das Vorliegen eines öffentlichen Interesses zur Durchführung der Expropriation, wenigstens in der Weise, wie sie verlangt war, verneint wurde. In den vorberatenden Behörden, Regierung und Justizkommission, waren die Ansichten über diese Frage ausserordentlich geteilt. Die Regierung gründete schliesslich ihre Stellungnahme auf ein Gutachten, das sie bei Herrn Ingenieur Mathys in Chaux-de-Fonds hatte einholen lassen. Sie hatte Herrn Ingenieur Mathys verschiedene Fragen gestellt, die sich darauf bezogen, ob das öffentliche Interesse dem Expropriationsgesuch auch hinreichend unterliege, und an den Experten insbesondere die Frage gerichtet: «Ist es im Interesse der Oeffentlichkeit angezeigt, die Parzellen 1049, 1048, 879 und 2121 in die Hand der Gemeinde zu legen, um eine einheitliche Ueberbauung zu ermöglichen? Sprechen hiefür gewichtige Gründe, namentlich solche der Aesthetik, der Gesundheits- und Feuerpolizei, der bessern Ausnützung des Baugrundes?» Herr Ingenieur Mathys hat auf diese und die andern gestellten Fragen einlässlich geantwortet, indem er ausführte: «Es ist im Interesse der Oeffentlichkeit angezeigt, zum Zwecke der einheitlichen Ueberbauung und der Verbesserung des hygienischen und feuerpolizeilichen Zustandes des ganzen Quartiers, die Parzellen Nr. 1049, 1048, 879 und 2121 zusammenzulegen und den Gemeindebehörden das Recht für Neueinteilung und eventuell für Erstellung der Neubauten zu erteilen und zwar aus folgenden Gründen.» Nun kommt eine längere Darstellung, mit der ich Sie verschonen will und aus der ich nur folgendes resümiere: Von Herrn Ingenieur Mathys wird behauptet, die Ueberbauung des Terrains sei eine durchaus unrationelle, indem eine grössere Anzahl von Häusern — er spricht von 14 oder 15 Häusern und Nebenbauten — hinter der Ecke an der Höhestrasse ein Hinterquartier bilde, das von der Höhestrasse aus nur durch zwei gedeckte Durchgänge von 1,80 m Breite und von der Jungfraustrasse aus nur durch ein Seitengässchen und eine Durchgangstreppe zugänglich sei. Infolge dieser unrationellen Ueberbauung seien die feuerpolizeilichen und sanitarischen Zustände in diesem Quartier ungenügend und unbefriedigend, und es wäre sehr wünschenswert, wenn anlässlich der Expropriation eine gänzliche Neuüberbauung dieser Ecke stattfinden könnte, wobei die bestehenden Misstände radikal beseitigt werden könnten.

Gestützt auf dieses Gutachten des Herrn Ingenieur Mathys hat die Regierung bestimmt für die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Interlaken Stellung genommen, und in der Märzsession 1914 wurde im Grossen Rat darüber verhandelt. Es wurde viel dafür und dagegen gesprochen. Die Justizkommission beantragte Ablehnung des Expropriationsgesuches, während die Regierung ihm entsprechen wollte. Schliesslich hat der Grosse Rat mit einer sehr geringen Mehrheit das Expropriationsrecht erteilt. Die Sache wurde von den Expropriaten, den Herren Häsler und Urfer, an das Bundesgericht weitergezogen, und dieses hat den Entscheid des Grossen Rates bestätigt.

Man glaubte, damit sei die Sache in Ordnung und es werde an der Jungfraustrasse in Interlaken der geplante monumentale Neubau zustande kommen und dadurch die Verhältnisse saniert werden. Leider kam der Krieg dazwischen und machte einen dicken Strich durch die Rechnung. Die Gemeinde Interlaken getraute sich nach Ausbruch des Krieges, nachdem sich die ökonomischen Verhältnisse, speziell für Interlaken und das Oberland, ausserordentlich ungünstig anliessen, nicht mehr, das Projekt, das für sie einen Kostenaufwand von über 100,000 Fr. zur Folge gehabt hätte, durchzuführen und sie hat an einer Gemeindeversammlung von 1915 auf Antrag des Gemeinderates schlechtweg auf die Durchführung des heiss erstrittenen Expropriationsrechtes und des Umbauprojektes verzichtet. Damit war also die ganze Sache eigentlich wieder wie vorher.

Herr Häsler, der eine der Expropriaten, erklärte sich von dieser Sachlage nicht befriedigt, sondern griff nun die Gemeinde Interlaken auf Vergütung des Schadens an, den er nach seiner Behauptung dadurch erlitten hat, dass er infolge der Expropriationsverhandlungen in der freien Ueberbauung seines Grundstücks gehindert war. Er verlangte eine erhebliche Summe als Schadenersatz und bedrohte die Gemeinde Interlaken mit einem Prozess. Unter dem Vorsitz der Justizdirektion fanden dann die Vergleichsverhandlungen zwischen Herrn Häsler und der Gemeinde Interlaken statt, die schliesslich zu einer Einigung führten auf der Basis, dass die Gemeinde Interlaken Herrn Häsler für diese Behinderung in der freien Ausnützung seines Terrains 20,000 Fr. Entschädigung zahlte.

Man glaubte neuerdings, die Sache wäre nun in Ordnung, und hat sich wiederum getäuscht. Herr Häsler hatte bereits in den Vergleichsverhandlungen, an denen der Sprechende in der erwähnten Eigenschaft als Vermittler teilnahm, gelegentlich darauf hingewiesen, dass er mit der im Grossen Rat an den Zuständen auf jenem Platz geübten Kritik nicht zufrieden sei, und er hatte gewünscht, man möchte ihm doch Aufschluss geben, weshalb der Berichterstatter des Regierungsrates, der damalige Justizdirektor Herr Scheurer, in so scharfen Ausdrücken, wie es aus dem Tagblatt des Grossen Rates hervorgehe, an diesen Missständen Kritik geübt habe. Ich mass persönlich diesen Reklamationen damals keine grosse Bedeutung bei, weil ich glaubte, sie seien mehr Beiwerk zu dem erhobenen Schadenersatzanspruch, und war sehr erstaunt, dass, nachdem der Vergleich mit der Gemeinde Interlaken abgeschlossen war, Herr Häsler, beziehungsweise sein Anwalt, Herr Fürsprecher Jahn, mit Schreiben an die Justizdirektion und den Regierungsrat gelangte, worin er direkt das Verlangen stellte, man möchte ihm von seiten der Regierung den Grund angeben, weshalb der Berichterstatter des Regierungsrates in den Verhandlungen über das Expropriationsgesuch der Gemeinde Interlaken zur Kritik der erwähnten Zustände die scharfen Worte gebraucht habe, die in der Tat von ihm gebraucht worden sind. Herr Scheurer hat sich damals nicht damit begnügt, einfach die Schlüsse des Gutachtens Mathys zu reproduzieren, sondern hat im Eifer der Darstellung den Ausdruck gebraucht, es sei dieser Zustand eigentlich ein Skandal, dessen Abstellung je eher desto lieber erfolgen müsse.

Der Regierungsrat konnte diese Reklamation des Herrn Häsler deshalb nicht recht für ernst ansehen, weil ihm bekannt war, dass Herr Häsler, so gut wie der Regierungsrat selbst, das gesamte Aktenmaterial des Falles kannte, weil er wusste, dass Herr Häsler die Kritik des Gutachtens Mathys in der Verhandlung vor Bundesgericht in der ausgiebigsten Weise besorgt hat und weil wir nicht annehmen konnten, dass Herrn Jahn oder Herrn Häsler irgend etwas Wesentliches, was zur Begründung des Standpunktes des Berichterstatters der Regierung geführt hat, unbekannt wäre. Man hat deshalb diese Zuschriften, ich muss es gestehen, eine oder zwei, einfach unbeantwortet gelassen. Schliesslich liess uns Herr Häsler durch seinen Anwalt die Beschwerde an den Grossen Rat ankündigen und wir sahen uns nun veranlasst, ihm zu antworten, wir verweisen ihn einfach auf die Verhandlungen des Grossen Rates, in denen des langen und breiten über die Gründe, die zur Haltung der Regierung geführt und insbesondere auch über die Gründe, die den Berichterstatter des Regierungsrates zu seiner Stellungnahme bewogen haben, Auskunft gegeben war. Herr Häsler gab sich damit nicht zufrieden, sondern gelangt nun an den Grossen Rat und wir sitzen vor Ihnen auf der Anklagebank und gewärtigen Ihr Urteil.

Herr Fürsprecher Jahn richtet seine Beschwerde — ich möchte das zur Vermeidung von Missverständnissen sehr scharf betonen — nicht gegen die Aeusserungen des Berichterstatters des Regierungsrates in jener Grossratssitzung. Er sagt ausdrücklich, er führe hinsichtlich dieser Aeusserungen nicht Beschwerde, obschon er sie selbstverständlich nicht für richtig ansehe, sondern er richtet seine Beschwerde gegen die Regierung und deren Haltung in dieser Sache, und zwar in zweifacher Richtung, die sich in den beiden Beschwerdeanträgen ausdrückt, die ich Ihnen zur Kenntnis gebracht habe und die Sie in der gedruckten Beschwerde lesen können. In erster Linie klagt Herr Fürsprecher Jahn die Regierung einer Amtspflichtverletzung an, weil sie in Kenntnis der Misstände, die auf jenem Platz bestehen sollen, zu deren Beseitigung nichts getan habe, nachdem nun das Expropriationsverfahren dahingefallen sei. In zweiter Linie klagt er uns der Amtspflichtverletzung an, weil wir ihm auf seine wiederholten Anfragen nicht genauern Aufschluss gegeben haben über die Gründe, die den Regierungsrat oder dessen Berichterstatter zu der an den erwähnten Zuständen geübten Kritik veranlasst haben.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so möchte ich zur Verteidigung des Regierungsrates folgendes anbringen: Das Expertenbefinden des Herrn Ingenieur Mathys, auf das sich die Kritik stützte,

und die Berichterstattung, die von seiten der Regierung im Grossen Rat hierüber erfolgt ist, stehen im Rahmen des ganzen Expropriationsverfahrens der Gemeinde Interlaken und sind in diesem Zusammenhang zu verstehen. Es hat sich darum gehandelt, das öffentliche Interesse an der Erteilung des Expropriationsrechtes, das bestritten und übrigens sehr diskutabel war, nachzuweisen. Einer der Punkte, der zum Nachweis dieses öffentlichen Interesses dienlich war, war eben der Umstand, dass jene Ecke in sanitarischer, insbesondere aber in feuerpolizeilicher Hinsicht erhebliche Mängel aufweist, die aber nach der Art der Ueberbauung jenes Terrains nicht oder wenigstens nicht in befriedigender Weise anders beseitigt werden können als durch eine Expropriation des ganzen Terrains und eine Neuüberbauung des Quartiers. Wir haben in der Regierung nur in diesem Rahmen die ganze Geschichte überhaupt zur Kenntnis bekommen. Dass die Misstände, die durch das Expertenbefinden zu unserer Kenntnis gelangt sind, durch andere Massnahmen beseitigt werden könnten als eben durch die, welche damals in Frage stand, ist aus den Akten, die uns zur Verfügung standen, nicht hervorgegangen. Es handelt sich nicht, wenigstens soviel wir aus den Akten sehen, um feuergefährliche Zustände, wie sie z. B. vom Dekret über die Feuerordnung betroffen werden, um fehlerhafte Kamine oder Feueranlagen und dergleichen, sondern um eine unzweckmässige Ueberbauung des ganzen Terrains, um, wie es nach dem Expertenbefinden anzunehmen ist — ich kenne die Verhältnisse selbst nicht — ein Ineinanderschachteln einer Anzahl von Hintergebäuden, die keinen genügenden Ausgang auf die öffentliche Strasse haben. Dass man diesen Missständen nur in radikaler Weise begegnen kann durch Expropriation und Neuüberbauung, das ergibt sich meines Erachtens aus den vorliegenden Akten. Bei allem dem will nicht gesagt sein, dass nicht vielleicht die Ortspolizeibehörde im Rahmen ihrer Kompetenzen noch Verbesserungen wünschen kann. Wir sehen das aus den vorliegenden Akten nicht, aber ich möchte ausdrücklich die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde für Massnahmen, die in ihrer Kompetenz liegen, vorbehalten.

Herr Fürsprecher Jahn hat in seiner Beschwerde darauf hingewiesen, dass die Regierung das Recht habe, gestützt auf das Dekret über die Feuerordnung und das Dekret über Bekämpfung der Tuberkulose hier selbständig vorzugehen. Ich möchte bemerken, dass in den genannten gesetzlichen Erlassen der Regierung in dieser Beziehung keine Pflicht auferlegt ist, sondern dass die Beobachtung der bezüglichen Vorschriften nach beiden Erlassen den Ortspolizeibehörden obliegt. Die Regierung ist sogar für gewisse Fälle Rekursinstanz, so dass sie auch von diesem Gesichtspunkt aus schwerlich in der Lage wäre, selbständig und in erster Linie einzugreifen. Immerhin wie gesagt, was in der Kompetenz der Ortspolizeibehörden liegt, bleibt ihnen selbstverständlich vorbehalten.

Man darf auch darauf verweisen, dass Herr Häsler selbst bis zum Moment, wo die Beschwerde eingereicht worden ist, niemals etwa an die Regierung das Gesuch gestellt hat, sie möchte ihrerseits Massnahmen zur Sanierung des Quartiers treffen. Weit entfernt davon! Er hat uns nie gesagt: Nachdem nun die Expropriation dahingefallen ist, wünsche ich, dass die Misstände auf anderem Wege beseitigt werden sollen. Im Gegenteil erklärt er heute noch in der Beschwerde, er bestreite, dass diese Misstände existieren.

Dies zum ersten Punkt. Ich glaube, dass die Darlegung Ihnen beweist, dass von einer Amtspflichtverletzung der Regierung keine Rede sein kann.

Zum zweiten Beschwerdepunkt kann ich mich sehr kurz fassen. Herr Häsler, beziehungsweise sein Anwalt beklagt sich darüber, man habe ihm nicht Aufschluss gegeben über die Gründe, welche die Regierung oder deren Berichterstatter zu ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Kritik der fraglichen Missstände bewogen haben. Darauf möchte ich nur ganz kurz antworten, dass wir gar keinen Anlass hatten, mit Herrn Fürsprecher Jahn oder Herrn Häsler uns über diese Frage in weitere Diskussionen einzulassen, weil den Herren das gesamte Aktenmaterial in dieser Sache, wie es die Regierung selbst hatte, zur Verfügung gestanden ist. Und noch mehr als das: weil die Herren dieses gesamte Aktenmaterial auch eingesehen haben und sogar vom Gutachten Mathys eine Abschrift besassen. Nachdem die Sache des langen und breiten im Grossen Rat verhandelt worden ist, nachdem sie vor Bundesgericht noch einmal in aller Einlässlichkeit erörtert worden ist, nachdem das gesamte Dossier den Herren Jahn und Häsler zur Verfügung gestanden und von ihnen eingesehen worden ist, ist es mir unerfindlich, welchen Aufschluss wir ihnen noch hätten geben sollen. Ich spreche meine persönliche Meinung bescheidentlich dahin aus, dass es den Beschwerdeführern nicht darum zu tun war, Auskunft zu erhalten auf etwas, das sie nicht wussten, sondern darum, sich an der Regierung zu reiben. Darum hat die Regierung auch keine Amtspflichtverletzung begangen, wenn sie die Beschwerdeführer einfach auf die Verhandlungen des Grossen Rates verwies, um sich Aufschluss zu verschaffen über die Gründe, welche die Regierung und deren Berichterstatter zu ihrer Stellungnahme veranlasst haben.

Es würden sich hinsichtlich dieses zweiten Punktes unter Umständen grundsätzliche Fragen mehr staatsrechtlichen Charakters bieten, aber ich sehe davon ab, sie aufzuwerfen, weil ich glaube, dass man den Fall als Einzelfall entscheiden kann.

Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen, im Sinne des § 35 des Verantwortlichkeitsgesetzes die Beschwerde als nicht erheblich zu erklären.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Wir haben es mit einer ganz eigenartigen Klage zu tun, mit einer Klage gegen die Regierung, gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz von 1851. Man müsste wahrscheinlich in den Verhandlungen des Grossen Rates weit zurückblättern, um ein Geschäft von dieser Natur darin vorzufinden. Diese Eigenartigkeit des Geschäftes nötigt mich, mit einigen Worten auf das Verantwortlichkeitsgesetz und das dort vorgesehene Verfahren zu sprechen zu kommen, indem es kaum einem Mitglied des Rates gerade gegenwärtig sein dürfte. Wir haben es da mit einem Gesetz zu tun, das ausserordentlich selten zur Anwendung kommt und das man nachschlagen muss, wenn man sich orientieren will, wie die Sache geordnet ist.

Das Verantwortlichkeitsgesetz unterscheidet zwischen strafbaren und nicht strafbaren Widerhand-

lungen gegen die Amtspflichten. Die erstern fallen ohne weiteres unter die Bestimmungen des Strafgesetzes, während die nicht strafbaren Widerhandlungen in einem besonderen Verfahren zu behandeln sind. Der Beschwerdeführer erklärt in seiner Beschwerde, dass diese auf nicht strafbare Amtspflichtverletzungen der Regierung Bezug habe. Das Verantwortlichkeitsgesetz enthält einen besondern Abschnitt über die Klagen gegen den Regierungsrat und das Obergericht, und derselbe ordnet das Verfahren für diese Klagen gegen den Regierungsrat, wie es der Herr Justizdirektor Ihnen bereits zum Teil vorgeführt hat. Nach § 35 soll nämlich zuerst die Verlesung der Beschwerde erfolgen. Im vorliegenden Falle wurde im Einverständnis der Mitglieder des Rates von der Verlesung Umgang genommen, weil die Beschwerde sämtlichen Mitgliedern gedruckt zugestellt worden ist. Nach der Verlesung findet gemäss § 35 eine vorläufige Verteidigung der beklagten Partei, also der Regierung, statt und dann soll eine allgemeine Umfrage und auf diese die Abstimmung über die Frage folgen, ob die Beschwerde erheblich zu erklären sei oder nicht. Wenn nun heute die Justizkommission zwischenhinein sich zum Geschäft äussert, so ist das etwas, was im Gesetz nicht vorgeschrieben ist; nach § 35 wäre unmittelbar nach der Vernehmlassung der Regierung die allgemeine Umfrage zu eröffnen. Da es aber beim Grossen Rat Praxis ist, dass alle Beschwerden zuerst der Justizkommission zur Begutachtung überwiesen werden, haben wir auch in diesem Fall keinen Anstand genommen, uns mit dem Geschäft zu befassen und dem Grossen Rat unsere Ansicht in der Sache auseinanderzusetzen. Wir glauben, dass sich niemand zu beklagen hat und keine Rechte verletzt werden, wenn wir etwas zwischenhineinschalten, das im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Nach der allgemeinen Umfrage soll eine Abstimmung darüber stattfinden, ob die Beschwerde erheblich zu erklären sei oder nicht. Entscheidet sich der Rat für Nichterheblicherklärung, so ist damit die Sache für ihn erledigt. Sollte dagegen die Mehrheit des Rates finden, die Beschwerde sei erheblich zu erklären, so hätten wir uns nach dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren darüber schlüssig zu machen, ob die Beschwerde zur weitern Berichterstattung der Regierung zu überweisen oder ob eine besondere Kommission dafür einzusetzen sei. Die Justizkommission wäre nachher ausgeschaltet, es ist ausdrücklich eine besondere Kommission vorgesehen. Für die Wahl dieser Kommission schreibt § 37 ein eigenartiges Verfahren vor: Die Namen sämtlicher anwesenden Mitglieder des Grossen Rates werden in eine Ballotendrucke gelegt, und aus dieser werden durch den Präsidenten 21 Namen herausgezogen, von denen die Regierung als beklagte Partei und der Präsident als Vertreter des Beschwerdeführers je 7 zu verwerfen haben. Die 7 übrig bleibenden Mitglieder des Grossen Rates bilden dann die Spezialkommission, die sich für den Fall, dass der Grosse Rat die Beschwerde erheblich erklärt, mit der Frage zu befassen hat.

Nun gehe ich auf die Beschwerde selbst über und folge dabei im grossen und ganzen der Anordnung, die der Beschwerdeführer seinen Darlegungen gegeben hat.

Wir haben als erstes Kapitel: Tatsachen. Das sind teilweise historische Mitteilungen über das, was früher gegangen ist. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen das Wesentliche davon bereits mitgeteilt; ich muss aber der Vollständigkeit halber auch kurz resümieren, was der Beschwerde zugrunde gelegt wird. Es wird davon ausgegangen, dass der Grosse Rat sich am 19. März 1914 mit dem Expropriationsgesuch der Gemeinde Interlaken beschäftigt habe. Wie Herr Regierungsrat Merz ausgeführt hat, war das eine sehr streitige Frage. Der Regierungsrat war für Erteilung des Expropriationsrechtes, die Justizkommission dagegen, weil sie der Ansicht war, es gehe im vorliegenden Falle zu weit. Der Rat hat nach längerer Diskussion mit 64 gegen 62 Stimmen dem Antrag der Regierung beigepflichtet und das Expropriationsrecht erteilt. Der Rekurs, den die Expropriaten gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ergriffen, wurde von diesem in der Hauptsache mit der Begründung abgewiesen, es könne nicht eine willkürliche Gesetzesanwendung behauptet werden. Die Expropriation wurde dann, wie wir gehört haben, nicht durchgeführt; die Gemeinde Interlaken verzichtete darauf. Der heutige Beschwerdeführer Häsler machte darauf eine Entschädigungsforderung geltend, er bekam auf dem Wege der Verständigung eine Entschädigung und es wurde dann ein neues Alignement festgesetzt, das die Genehmigung der Regierung erhalten hat.

Der Beschwerdeführer greift aus den Verhandlungen des Grossen Rates ein Votum des damaligen Justizdirektors Herrn Scheurer heraus, das den Ausgangspunkt seiner Beschwerde bildet. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die der Beschwerdeführer diesem Votum beilegt, muss ich mir erlauben, den in der Beschwerde reproduzierten Auszug aus demselben — er ist nicht sehr lang — dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen. Der Beschwerdeführer hat aus dem Votum des Herrn Justizdirektor Scheurer folgenden Passus ausgezogen:

«Der Regierungsrat hat sich mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage für das grosse Gemeinwesen Interlaken der Sache nochmals angenommen, er hat die Verhältnisse an Ort und Stelle durch einen Augenschein geprüft und er hat in technischer Beziehung ein Gutachten eingeholt von dem gewesenen Stadtbaumeister von La Chaux-de-Fonds, Herrn Mathys, der in diesen Fragen als ein anerkannter Fachmann gilt. Der Augenschein sowohl als das Gutachten des Sachverständigen haben mit absoluter Sicherheit ergeben, was unsere kantonalen Sachverständigen von der Baudirektion nicht so klar herausgesagt haben, dass eine Aenderung in dieser Ecke aus allen möglichen Gründen ungemein dringend ist und dass aus bau-, feuer- und sanitätspolizeilichen Gründen einem Zustand ein Ende gemacht werden müsse, dessen Bestehen man wohl als einen Skandal bezeichnen dürfe. Hinter den Häusern, die in erster Linie in Frage kommen, ist ein ganzes Quartier, das von mehreren Familien bewohnt wird und das nur durch enge Zugänge erreichbar ist. Unser Experte hat uns gesagt, wenn es da ein Unglück geben sollte, so werde die Verantwortung auf die Behörden mit aller Schwere fallen, und die Folgen werden sich für Interlaken als eine unerwünschte Reklame bemerkbar machen. Man darf sich wohl wundern, wie es in einem Gemeinwesen wie Interlaken mit seiner fortschrittlichen Bevölkerung überhaupt möglich war, eine derartige Ecke bestehen zu lassen, nachdem ein Unglücksfall

in einem benachbarten Quartier gezeigt hat, was für Folgen bei einer derart mangelhaften Baupolizei eintreten können. Nach der neuerdings gepflogenen Untersuchung ist der Regierungsrat zur Ueberzeugung gekommen, dass in jener Gegend eine Aenderung dringend nötig ist.»

Das ist der Passus aus dem Votum des damaligen Justizdirektors, den der Beschwerdeführer als Ausgangspunkt für seine Beschwerde nimmt. Er behauptet, nach dieser Schilderung des Regierungsrates sei es trotz des Verzichtes von Interlaken auf das Expropriationsrecht Pflicht der Regierung gewesen, für die Beseitigung der von ihr als skandalös bezeichneten Zustände einzuschreiten. Er führt im weitern an, er habe wiederholt von der Regierung Auskunft verlangt, worin die skandalösen Zustände bestehen sollen, aber er habe darauf keine Antwort bekommen. So kommt er denn zu den beiden Beschwerdepunkten: 1. liege eine Amtspflichtverletzung der Regierung darin, dass sie trotz der Schilderung von damals nicht auf eine Beseitigung dieser Uebelstände gedrungen habe, und 2. darin, dass sie sich geweigert habe, ihm die verlangte Auskunft zu erteilen.

Nachdem der Beschwerdeführer diese Darlegungen gebracht hat, geht er über zu rechtlichen Erörterungen. Das ist der zweite Abschnitt. Hier wirft er zunächst die Frage auf, ob für die Mitglieder des Regierungsrates, wenn sie im Grossen Rat das Wort ergreifen, das gleiche Recht gelte, das Art. 30 der Staatsverfassung in seinem dritten Alinea für die Mitglieder des Grossen Rates vorsieht, nämlich die Immunität: «Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Grossen Rates gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Grossen Rat verantwortlich». Der Beschwerdeführer wirft die Frage auf, ob sich die Regierung in bezug auf das damalige Votum des Justizdirektors auf diese Bestimmung berufen könne, mit andern Worten ob die Immunität auf die Mitglieder der Regierung auszudehnen sei. Er beantwortet diese Frage im verneinenden Sinn und macht dafür folgendes geltend: Wenn die Regierung im Grossen Rat durch den Sprecher ihren Standpunkt vertreten lasse, so sei das eine amtliche Verrichtung, und für diese amtliche Verrichtung unterstehe die Regierung dem Verantwortlichkeitsgesetz. Wir brauchen uns darüber, ob das Recht der Immunität auch für die Mitglieder des Regierungsrates gelte, wenn sie hier im Grossen Rat das Wort ergreifen, den Kopf nicht zu zerbrechen und die an und für sich ganz interessante theoretische Frage nicht zu entscheiden, weil der Beschwerdeführer dieses Votum des Justizdirektors zwar als Ausgangspunkt, als Grundlage für seine Beschwerde nimmt, aber auf Seite 13 seiner Beschwerde ausdrücklich erklärt: «Bemerkt wird, dass sich die Beschwerde des Herrn Häsler nicht unmittelbar gegen die regierungsrätliche Schilderung vom 19. März richtet» und später noch einmal: «Wie gesagt, erhebt Herr Häsler nicht unmittelbar wegen dieser Aeusserung Beschwerde». Es ist das also nach der eigenen Darlegung des Beschwerdeführers nicht einer der Beschwerdepunkte, so dass wir die etwas kitzlige Frage der Immunität der Mitglieder des Regierungsrates in bezug auf ihre Voten im Grossen Rat nicht zu entscheiden brauchen.

Der erste Beschwerdepunkt basiert darauf, dass der Beschwerdeführer geltend macht, die Regierung hätte, nachdem sie die Zustände in Interlaken in so schwarzen Farben geschildert, die Pflicht gehabt, einzuschreiten. Nun sind wir mit der Regierung einverstanden, dass die ganze Schilderung, die ihr Vertreter damals gegeben hat, in dem Zusammenhang beurteilt werden muss, in dem sie sich damals befunden hat, nämlich im Zusammenhang mit der Frage, ob das Expropriationsrecht zu erteilen sei oder nicht. Es war damals zu entscheiden, ob genügend Gründe des öffentlichen Wohles vorhanden seien, um den Zuspruch des Expropriationsbegehrens zu rechtfertigen. Der Regierungsrat kam zu einer Bejahung dieser Frage, und zwar, wie sich aus den Akten ergibt, hauptsächlich auf Grund des Expertengutachtens des Herrn Mathys, von dem der Herr Justizdirektor gesprochen hat und das auch in dem vorhin verlesenen Passus aus dem Votum des Herrn Scheurer angeführt ist. Der Regierungsrat hat dieses Gutachten als ausschlaggebend angesehen und seine Ansicht hauptsächlich auf dieses Expertenbefinden gegründet. Dieses Gutachten ist von seiten des Beschwerdeführers in seinem Rekurs an das Bundesgericht und auch seither wiederholt bemängelt worden. Er hat in seiner Beschwerde an das Bundesgericht auch Erklärungen anderer Fachleute beigebracht, die gewisse Teile des Gutachtens des Herrn Mathys beanstanden. Allein wir haben uns hier mit diesem Gutachten nicht mehr zu befassen, wir haben nicht darüber zu urteilen, ob das Gutachten des Herrn Mathys, das damals die Grundlage war für das Expropriationsverfahren, in allen Teilen richtig gewesen ist oder nicht. Diese Frage betrachten wir durch die Erledigung des Expropriationsverfahrens ebenfalls als erledigt und wir halten es nicht für geboten, sie unserseits hier noch einer weitern Erörterung zu unterziehen.

Wir haben nun gehört, dass trotz der Erteilung des Expropriationsrechtes das Expropriationsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Die Gemeinde Interlaken hat aus den vom Herrn Justizdirektor angeführten Gründen — offenbar war der Krieg schuld — auf die Durchführung verzichtet. Nun könnte man sich fragen, ob von seiten der Regierung vielleicht dadurch eine Amtspflichtverletzung begangen worden sei, dass sie, trotzdem sie damals diese Zustände als unhaltbar bezeichnet hatte, nicht darauf drang, dass das Expropriationsverfahren von seiten der Gemeinde Interlaken gleichwohl durchgeführt werde. Wir mussten uns aber sagen, dass eine Handhabe zu einer derartigen Massnahme der Regierung im Expropriationsgesetz nicht zu finden gewesen wäre. Das Expropriationsgesetz enthält keine Bestimmung, die der Regierung die Möglichkeit gegeben hätte, in der Gemeinde Interlaken auf die Durchführung dieses Verfahrens zu dringen.

Nun kommt aber der Beschwerdeführer und beruft sich noch auf andere gesetzliche Bestimmungen, aus denen er offenbar herleiten will, dass die Regierung hätte einschreiten sollen und können. Die eine dieser Bestimmungen, die er auf Seite 8 dieser Beschwerde anführt, ist das Dekret betreffend die Feuerordnung von 1897. Wir haben die Frage untersucht, ob auf Grund der Feuerordnung Bestimmungen da gewesen wären, welche die Regierung hätten veranlassen können oder sollen, auf eine Aenderung der dortigen Zustände zu dringen. Da ist in erster Linie zu konstatieren, dass nach § 31 der Feuerordnung die Feueraufsicht gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates ist. In diesem § 31 werden auch alle

Organe, denen die Durchführung der Feueraufsicht übertragen ist, aufgezählt, nämlich a) die Feueraufseher der Gemeinden, b) die Kaminfeger, c) die Ortspolizeibehörde, d) die Regierungsstatthalter; die Oberaufsicht liegt der Direktion des Innern ob. Von irgendwelchen Obliegenheiten des Regierungsrates finden wir in der Feuerordnung nichts. Im Gegenteil enthält § 109 dieses Dekretes eine Bestimmung, die uns eher den Schluss nahelegt, dass ein direktes oder indirektes Einschreiten der Regierung gestützt auf die Feuerordnung nicht angezeigt und nicht tunlich gewesen wäre. § 109 schreibt vor, dass, wenn die Feuerordnung im allgemeinen Bezug habe auf die Neuerstellung von Anlagen, immerhin auch gegen bestehende Anlagen Verfügungen getroffen werden können, aber diese Verfügungen gehen von der Ortspolizei aus, mit Rekursrecht des Betreffenden an den Regierungsstatthalter, eventuell an den Regierungsrat. Wir haben also dort, wo es sich um Massnahmen gegen bestehende feuerpolizeiwidrige Zustände handelt, ein Rekursrecht an den Regierungsrat, und wenn dort der Regierungsrat als Rekursinstanz eingesetzt ist, so schliesst das nach unserm Dafürhalten ein direktes Einschreiten der Regierung aus. So viel in bezug auf die Feuerordnung. Wir sind der Meinung, dass eine Amtspflichtverletzung der Regierung jedenfalls aus den Bestimmungen der Feuerordnung nicht hergeleitet werden kann.

Eine weitere Bestimmung, die der Beschwerdeführer anruft, ist das Gesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. Februar 1908. Damit ist gar nichts zu machen, denn dieses Gesetz regelt ganz andere Verhältnisse, hauptsächlich die finanziellen Leistungen des Staates, und sieht vor, dass der Staat an Krankenanstalten und Unternehmungen aller Art, die sich vornehmlich die Bekämpfung der Tuberkulose zur Aufgabe machen, Beiträge leisten kann. Es handelt sich hier also um finanzielle Leistungen des Staates, und die kommen hier nicht in Betracht.

Etwas anderes ist es mit dem Dekret betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 3. Februar 1910. Dieses Dekret stellt allerdings verschiedene Bestimmungen auf über die Handhabung der Wohnungspolizei. Aber auch hier haben wir die gleiche Erscheinung wie bei der Feuerordnung, dass die Handhabung dieser Vorschriften in der Hauptsache der Ortspolizeibehörde auferlegt ist. § 7 räumt den Gemeindebehörden die Befugnis ein, das Bewohnen von gesundheitsschädlichen Räumen zu verbieten, aber es ist auch da ein Rekursrecht an den Regierungsstatthalter und an den Regierungsrat vorgesehen. Ich wiederhole hier, was ich vorhin bei der Feuerordnung gesagt habe: es geht daraus eigentlich der gegenteilige Schluss hervor, dass ein direktes Einschreiten des Regierungsrates da gar nicht tunlich ist. Wir kommen also dazu, zu erklären, dass die Gesetzesbestimmungen, die der Beschwerdeführer anführt, um daraus eine Pflichtverletzung der Regierung herzuleiten, nicht zutreffend sind und dass also der erste Beschwerdepunkt nicht erheblich erklärt werden kann.

Wir müssen dabei einem ähnlichen Gefühl Ausdruck geben, wie es der Herr Justizdirektor getan hat mit seiner Aeusserung, dass man in gewissen Beziehungen einige Zweifel über den Ernst der ganzen Beschwerde habe. Wir sehen auf der einen Seite, dass der Beschwerdeführer sich darüber beklagt, dass die Regierung gegen die behaupteten Uebelstände nicht eingeschritten sei, aber auf der andern Seite begegnen wir auf Seite 4 der Beschwerde einem Passus, wo gesagt wird: «Von Anfang an hat er (der Beschwerdeführer) dagegen protestiert, dass seinem Grundbesitz und seinen Gebäulichkeiten derartige Mängel anhaften.» Auf der einen Seite erklärt man, die Regierung müsse gegen die skandalösen Zustände einschreiten, und auf der andern Seite bestreitet man selbst, dass diese Uebelstände überhaupt vorhanden seien. Wir halten dafür, dass unter diesen Umständen die Legitimation des Beschwerdeführers zu einer derartigen Beschwerde in Zweifel gezogen werden kann.

Was den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so beklagt sich der Beschwerdeführer darüber, die Regierung habe ihm nicht Auskunft geben wollen, worin die skandalösen Zustände bestehen sollen. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, er habe seiner Verpflichtung gegenüber dem Beschwerdeführer dadurch Rechnung getragen, dass er ihn auf die Verhandlungen des Grossen Rates verwies. Diesen Verhandlungen habe der Beschwerdeführer entnehmen können, woraus die Regierung in der Hauptsache ihre Ansicht schöpfte, und man habe sehen können, wie es schon wiederholt betont worden ist, dass das Expertengutachten Mathys eigentlich die Hauptgrundlage gebildet hat. Im weitern steht fest, dass der Beschwerdeführer auch von den Akten und speziell von diesem Gutachten Kenntnis hatte. Als wir in der Justizkommission das Geschäft das erstemal behandelten — wir konnten es in der ersten Sitzung nicht erledigen, weil die Akten noch nicht bei allen Mitgliedern zirkuliert hatten — wurde uns vom Herrn Justizdirektor mitgeteilt, der Beschwerdeführer habe von allen Akten, auch von dem Expertengutachten Mathys, Kenntnis gehabt. Wir hatten keinen Grund, an dieser Erklärung des Vertreters der Regierung zu zweifeln, aber es war nicht aktenkundig, und die Justizkommission fand, sie wolle sich in dieser Beziehung noch vergewissern. Dem Beschwerdeführer, respektive seinem Anwalt wurde geschrieben, der Justizkommission sei von seiten des Vertreters der Regierung diese Erklärung abgegeben worden und man teile ihm im übrigen mit, dass, wenn er bis jetzt von dem Rechte, von sämtlichen Akten Einsicht zu nehmen, nicht Gebrauch gemacht haben sollte, die Akten noch jetzt auf der Staatskanzlei jederzeit ihm zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Darauf hat uns Herr Fürsprecher Jahn unterm 21./22. November brieflich mitgeteilt, er habe allerdings von dem Expertengutachten Mathys Kenntnis gehabt; er habe diese Kenntnis nicht gehabt in dem Zeitpunkte, wo das Expropriationsbegehren im Grossen Rat behandelt worden sei (19. März 1914), sondern er habe erst am 27. März und im April 1914, also einige Wochen später, davon Kenntnis bekommen und das Gutachten abgeschrieben. Wir konnten uns dann auch noch überzeugen, dass er von diesem Gutachten in seiner Kritik in der Beschwerde an das Bundesgericht ausgiebig Gebrauch gemacht hat. Es steht also unzweifelhaft fest, dass der Beschwerdeführer von allen wichtigen Akten Kenntnis gehabt hat, speziell von dem Expertengutachten, das die Grundlage bildete für die Ansicht, welche sich die Regierung über die dortigen Verhältnisse gebildet hatte. Mit Rücksicht darauf, dass diese Kenntnis der Akten festgestellt ist, halten wir dafür, dass der

Regierung kein Vorwurf gemacht werden kann daraus, dass sie unter den obwaltenden Umständen den Beschwerdeführer auf diese Verhandlungen verwies. Es geht nicht an, in der Weigerung der Regierung, ihm noch speziell Auskunft zu geben über die einzelnen Ausdrücke, die der Vertreter der Regierung hier gebraucht hat, eine Pflichtverletzung zu erblicken. Es ist klar, dass, wenn die Regierung an den Grossen Rat Bericht erstattet, und es ist über das Expropriationsgesuch der Gemeinde Interlaken ein ausführlicher schriftlicher Bericht bei den Akten gelegen, sie für den Inhalt dieses Berichtes verantwortlich ist; aber man kann nicht so weit gehen und die Regierung als Behörde für jeden Ausdruck verantwortlich erklären, der vielleicht ihrem Sprecher im Grossen Rat, wenn er ein etwas temperamentvolles Wesen hat, entschlüpft. Das wäre zu weit gegangen. Wir können daher auch in bezug auf den zweiten Beschwerdepunkt eine Pflichtverletzung der Regierung nicht statuieren.

So kommt die Justizkommission zu dem Resultat, die Beschwerde sei nicht erheblich zu erklären.

Karl Moor. Ich möchte den Ausführungen der Vertreter der vorberatenden Behörden in bezug auf die rechtliche Seite der Frage nichts beifügen, sondern mich nur dahin äussern, dass es einen befremden muss, dass ein Jurist wie Herr Fürsprecher Jahn eine so durchaus unstichhaltige, nach keiner Richtung hin begründete Beschwerde an den Grossen Rat leitet. Ich glaube nicht, dass es seine Absicht war, sich an der Regierung zu reiben, sondern seine Absicht wird wohl gewesen sein, den Herrn Häsler von den 20,000 Fr., die er von der Gemeinde Interlaken erhalten hat, noch etwas mehr zu erleichtern, als es bisher schon geschehen ist (Heiterkeit). Herr Häsler hat sich darüber beklagt und gejammert, dass er Herrn Fürsprecher Jahn schon 4000 Fr. habe zahlen müssen. Diese Beschwerde ist nun eine weitere Massnahme, um von den übrigbleibenden 16,000 Fr. noch etwas mehr zu bekommen. Wäre Herr Jahn ein Winkeladvokat, so würde ich das begreifen. Er ist aber ein tüchtiger Jurist, und Sie werden einverstanden sein, dass ein tüchtiger Jurist doch nicht gewinnsüchtige und Erwerbsabsichten in den Vordergrund stellt und dadurch seinen Ruf gefährdet. Das ist das Gefühl, dem ich hier Ausdruck verleihen wollte.

Im übrigen wollte ich noch beifügen, dass ich, wenn ich Herr Jahn wäre, nun ausrechnen würde, was diese ganz unstichhaltige, lächerliche Beschwerde den Grossen Rat gekostet hat. Wir haben bei der Abstimmung über das Gemeindegesetz gesehen, dass 142 Mitglieder des Rates dafür, 18 dagegen gestimmt und 3 sich der Stimmabgabe enthalten haben. 11 Mitglieder waren vorher da, mussten sich dann aber vor der Abstimmung entfernen und haben dem Präsidenten mitgeteilt, in welchem Sinne ihre Stimmabgabe ausgefallen wäre. Im ganzen waren also heute 174 Mitglieder anwesend, das macht für diesen Tag eine Ausgabe von 1740 Fr. Wir haben im ganzen vier Stunden beraten, davon hat die Behandlung der Beschwerde Häsler eine Stunde in Anspruch genommen. Herr Fürsprecher Jahn hat also dem Staat Bern mit seiner Beschwerde 435 Fr. Kosten verursacht. Wenn er die noch Herrn Häsler abknöpfen und dem Staat zurückgeben will, so sei ihm zum voraus dafür gedankt. Die ganze Beschwerde ist ein «echter Jahn» — um mich eines Ausdruckes zu bedienen, den ich dieser Tage in einer Zeitung gelesen habe. Damit ist die Sache erledigt.

Abstimmung.

Für Nichterheblicherklärung der Beschwerde . . . . . Einstimmigkeit.

Präsident. Zum Gemeindegesetz habe ich noch folgende Mitteilung zu machen. Herr Glanzmann hat, bevor er sich wegbegab, den Stimmenzählern erklärt, er würde beim Antrag Lindt mit Nein stimmen. Dagegen ist von ihm nun die Erklärung eingelangt, dass er für das Gemeindegesetz mit Ja gestimmt hätte. Es lag da also ein Missverständnis vor. Das Nein des Herrn Glanzmann ist umzuwandeln in ein Ja.

Ferner teilt Herr Bühler mit, dass er mit der Regierung und der Staatskanzlei angeordnet habe, dass das Gesetz in seinem endgültigen Wortlaut erster Lesung im Druck erscheine und nicht nur im Amtsblatt publiziert, sondern allen Einwohnergemeinden, Burgergemeinden und Statthalterämtern zugestellt werde, damit die Referententätigkeit sofort einsetzen könne.

Seiler. Ich glaube, es sei etwas vergessen worden. Ich habe geglaubt, vom Präsidententisch aus würden dem Kommissionsreferenten einige Worte des Dankes gewidmet werden. Es scheint aber nicht parlamentarischer Brauch zu sein und ich erinnere mich in der Tat nicht, dass es in den 27 Jahren, da ich dem Rat angehöre, je geschehen wäre. Aber ich habe schon oft im Grossen Rat etwas Nichtparlamentarisches gesagt und ich glaube, im Namen der Freunde und Gegner der Vorlage zu sprechen, wenn ich dem Herrn Kommissionspräsidenten den besten Dank ausspreche für die gewaltige Arbeit, die er geleistet hat, und für die klaren Referate, mit denen er uns die Materie erläuterte (Beifall).

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Siebente Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1916,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 150 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 62 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Béguelin, Bigler, Brand (Bern), Brandt, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Chavannes, Choulat, Cueni, Egger, Fankhauser, Frepp, Grosjean, Hagen, Hochuli, Jost, König, Lanz (Rohrbach), Lauper, Merguin, Mouche, Pfister, Pulfer, Reichenbach, Renfer, Roost, Rufener, Rufer (Biel), Scholer, Schori, Schüpbach, Steuri, Walther, Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Zumbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bechler, Bohner, Engel, Frutiger, Gyger, Hiltbrunner, Kuster, Laubscher, Leuenberger, Lory, Lüthi, Meyer (Undervelier), Michel (Bern), Müller (Bargen), Nyffeler, Peter, Ryser, Schlup, Siegenthaler, Stämpfli, Stoller, Weber, Weibel (Lyss), Zimmermann, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 19 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beschränke mich darauf, diejenigen Gesuche eingehender zu behandeln, die der Justizkommission zu einer etwas abweichenden Haltung von derjenigen des Regierungsrates Anlass gegeben haben.

Da ist zunächst der Fall 1. Frau Diehr, um die es sich hier handelt, ist wegen Abtreibung der Leibesfrucht und wegen gewerbsmässiger Unzucht zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt worden. Das in Frage stehende Delikt ist nicht eines derjenigen, bei denen man gerne eine Begnadigung bewilligt; Regierungsrat und Justizkommission weigern sich im allgemeinen, in einem solchen Falle eine Begnadigung auszusprechen. Bei Frau Diehr tritt noch erschwerend hinzu, dass sie vorbestraft ist und sich auch in der Strafanstalt nicht musterhaft aufgeführt hat. Die Verhältnisse für eine Begnadigung liegen also so ungünstig als möglich. Allein auf der andern Seite sprechen doch Gründe für eine etwas vorzeitige Entlassung. Der Mann hat sich während des Strafvollzuges seiner Frau in hohem Masse angestrengt, die Familie durchzubringen und die Kinder recht zu erziehen. Er selbst hat seiner Frau verziehen und wünscht, sie wieder zu sich zu nehmen. Angesichts dieser Situation ist die Justizkommission einstimmig dazu gekommen, einen kleinen Nachlass von ungefähr $1^1/_2$ Monaten zu beantragen, wonach die Frau auf Ende Dezember aus der Strafanstalt entlassen würde. Nachdem die Justizkommission diesen Entscheid gefasst hatte, kam Diehr selbst noch zu mir und zeigte mir ein Aufgebot, wonach er auf Mitte Dezember in den Militärdienst einrücken muss. Das ist nun in der Tat ein Grund mehr, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen und er hat denn auch im Regierungsrat den Ausschlag gegeben. Wenn der Mann weg muss in den Militärdienst, müsste man die Familie direkt aufheben; wenn aber die Frau auf Mitte Dezember zurückkommt, so kann die Familie aufrecht erhalten werden. Der Regierungsrat schliesst sich deshalb dem Vorschlag der Justizkommission an.

Das gleiche gilt für den Fall 7, Rudolf. Wir haben es hier mit einem Mann zu tun, der Anhänger der religiösen Gemeinschaft der Siebenten - Tag - Adventisten ist, die den Samstag als heiligen Tag ausgelesen haben, an dem nicht gearbeitet werden darf. Er stellt sich deshalb auf den Standpunkt, an diesem Tag solle nicht Schule gehalten werden und er schickt denn auch sein Kind am Samstag nicht in die Schule. Er hat, um das Nötige vorzukehren, um Dispensation nachgesucht, aber es liegt auf der Hand, dass eine solche Dispensation nicht bewilligt werden konnte, nicht wegen des einzelnen Falles, sondern weil die Sache um sich greifen könnte und wir mit unsern Anordnungen betreffend den Schulzwang auf einen ganz eigentümlichen Boden kämen. Nun haben sich aber sowohl der Regierungsrat wie die Justizkommission auf den Standpunkt gestellt, es handle sich hier um eine religiöse Ueberzeugung, der in weitgehendstem Masse Rechnung getragen werden muss. Man hat deshalb bereits vom Regierungsrat aus die Reduktion der Bussen von 189 Fr. auf 50 Fr. beantragt. Die Justizkommission geht noch etwas weiter und setzt die Bussen auf 30 Fr. herab. Auch hier schliesst sich der Regierungsrat an, eben namentlich im Hinblick darauf, dass einer religiösen Ueberzeugung Rechnung getragen muss. Allzu tief sollte man aber nicht gehen. Die Begnadigung darf für den Mann nicht eine Aufmunterung sein, auch fernerhin den gesetzlichen Bestimmungen zu widerhandeln und seiner religiösen Ueberzeugung entgegen den Staatsgesetzen Ausdruck verschaffen zu wollen. Immerhin liegt auch hier ein übereinstimmender Antrag der vorberatenden Behörden vor, die Bussen auf 30 Fr. herabzusetzen. Diese weitere Reduktion empfiehlt sich auch deshalb, weil Rudolf sich in schlechten finanziellen Verhältnissen befindet und unter Umständen kaum in der Lage sein wird, die 30 Fr. bezahlen zu können.

Eine weitere Abänderung schlägt die Justizkommission in den Fällen 15—17 vor. Es handelt sich hier um eine Widerhandlung gegen das Stempelgesetz. Zwischen den Gemeinden Coeuve und Vendlincourt einerseits und einem Joseph Varrin anderseits war ein Vertrag zustande gekommen über die Erstellung einer Hochdruckwasserleitung, und dieser

Vertrag ist statt mit dem Wertstempel bloss mit dem Formatstempel versehen worden. Daher die ziemlich schwere Verurteilung jeder Partei zu 144 Fr. 66 Busse und solidarisch 434 Fr. Extrastempelgebühr und 41 Fr. 55 Staatskosten. Der Regierungsrat hat in der letzten Zeit gegenüber den Stempeldelikten eine etwas schärfere Haltung eingenommen, hauptsächlich im Hinblick darauf, dass mancher Bürger meint, wenn er dem Staat gegenüber ein Stempelverschlagnis begehe, sei er ein besonders grosser Mann. Wir sind deshalb mit der Busse bloss auf 100 Fr. heruntergegangen. Die Justizkommission nimmt eine andere Haltung ein. Sie macht geltend, eine Verirrung im Stempelgesetz sei sehr gut möglich; es passiere sogar Rechtsgelehrten, dass sie gelegentlich einmal den Formatstempel statt den Wertstempel anwenden. Sie will daher die Busse für jeden einzelnen Angeschuldigten auf 20 Fr. herabsetzen. Der Regierungsrat schliesst sich hier der Justizkommission nicht an, hält aber auch seinen ursprünglichen Antrag auf 100 Fr. nicht aufrecht, sondern schlägt eine Reduktion der Busse auf 50 Fr. vor. Ich möchte Ihnen die Annahme dieses Antrages bestens empfehlen. Wir glauben, damit den drei Gesuchstellern in weitgehendem Masse entgegenzukommen.

Endlich besteht noch eine Abweichung im Fall 19, Gurtner. Dieser Gurtner ist wegen Wirtshausskandal, Uebersitzen in der Wirtschaft und Nachtlärm mit noch andern zu drei Bussen von zusammen 27 Fr. verurteilt worden. Während der Regierungsrat Abweisung des Begnadigungsgesuches beantragt hat, empfiehlt die Justizkommission eine Reduktion der Bussen auf 10 Fr. In der Justizkommission wurde ausgeführt, Gurtner befinde sich in ärmlichen Verhältnissen, auch sei sein Verfehlen nicht so gross gewesen und man solle ihm daher, namentlich im Hinblick auf seine finanziell schwache Stellung, entgegenkommen. Der Regierungsrat hat sich diesen Erwägungen nicht verschlossen und pflichtet dem Antrag der Justizkommission bei.

Der Fall 20, Comment, soll nach Antrag der Justizkommission verschoben werden und der Regierungsrat schliesst sich diesem Vorschlag an.

Es herrscht also in sämtlichen Gesuchen zwischen Regierungsrat und Justizkommission nunmehr vollständige Uebereinstimmung, mit Ausnahme der Fälle 15—17, wo die Justizkommission eine Reduktion der Busse für jeden Angeschuldigten auf 20 Fr. beantragt, während der Regierungsrat beantragt, sie auf 50 Fr. herabzusetzen.

v. Fischer, Berichterstatter der Justizkommission. Ich habe im Namen der Justizkommission zunächst mitzuteilen, dass wir mit der Regierung einverstanden sind, dass der Fall 20 zurückgelegt, also in der jetzigen Session nicht behandelt werden soll.

Zu den übrigen Fällen erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Beim Fall 1 möchte ich bestätigen, dass das betreffende Delikt in eine Kategorie gehört, wo auch die Justizkommission im allgemeinen nicht geneigt ist, Milde walten zu lassen. Ich stelle ausdrücklich fest, dass wir hier ausnahmsweise eine mildere Auffassung zur Geltung gebracht haben. Der Grund, der uns zu dieser Stellungnahme bewogen hat, ist Ihnen vom Herrn Polizeidirektor mitgeteilt worden: es sind die Familienverhältnisse des Gesuchstellers, der sich sehr stark für die Begnadigung seiner Frau verwendet. Dieses Moment spielt hier insofern eine Rolle, als ja der Mann sich auf den Standpunkt stellen könnte, er wolle nach den schweren Verfehlungen, die sich seine Frau ihm gegenüber hat zuschulden kommen lassen, von ihr überhaupt nichts mehr wissen. Nun geht aber aus der Art und Weise, wie er das Begnadigungsgesuch empfiehlt, hervor, dass er ihr diese Verfehlungen verziehen hat und sie wieder in die Familie aufnehmen will. Der weitere Umstand, dass das vorhandene Kind während der Strafzeit der Frau verkostgeltet werden muss, was natürlich die Familienlasten vermehrt, ist mit ein Grund, der uns bestimmt hat, hier einige Milde walten zu lassen. Dazu kommt noch das Moment, dass der Mann Mitte Dezember neuerdings in den Militärdienst einrücken muss. Wir möchten also empfehlen, dem Gesuch in der Weise zu entsprechen, dass die Entlassung auf Mitte Dezember erfolgen würde.

Der Fall 7 handelt von dem Rudolf, der verurteilt worden ist, weil sein Kind am Samstag nicht in die Schule ging. Da ist die Justizkommission, wie schon der Regierungsrat, dazu gekommen, es sei beim Ausmass der Strafe den religiösen Gründen einige Berücksichtigung zu schenken. Der Richter konnte das nicht tun, er ist an die gesetzlichen Vorschriften gebunden, aber wir halten dafür, es soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Mann nicht aus bösem Willen, sondern auf Grund einer religiösen Ueberzeugung, die wir allerdings als unrichtig betrachten, so gehandelt hat. Wir sind deshalb der Ansicht, besonders auch mit Rücksicht darauf, dass er, wenn die Busse hoch ausfällt, sie im Gefängnis absitzen müsste, dass die Busse noch etwas weiter, nämlich von 50 auf 30 Fr., herabgesetzt werden sollte.

Der Fall 19 — ich will die Fälle 15—17, wo eine Differenz besteht, dann am Schlusse behandeln — betrifft einen jungen Burschen, der damals offenbar in schlechte Gesellschaft geraten war. Dieser schlechten Gesellschaft hat er die verschiedenen Bussen zu verdanken, die ihm vom Richter auferlegt worden sind. Wenn wir hier eine Reduktion beantragen, so geschieht es mit Rücksicht darauf, dass der junge Mann sonst einen guten Ruf hat und sein Gesuch vom Gemeinderat von Bönigen und vom Regierungsstatthalter wegen seines sonst guten Rufes und seiner Familienverhältnisse bestens empfohlen wird. Wir hoffen, dass der junge Mann, wenn wir auch die Busse auf 10 Fr. herabsetzen, daraus für die Zukunft eine Lehre ziehen und sich besser in acht nehmen wird, in welcher Gesellschaft er verkehrt.

Nun die Fälle 15—17, wo zwischen Regierung und Justizkommission eine Differenz besteht. Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber von Coeuve haben für die Gemeinden Coeuve und Vendlincourt mit dem betreffenden Unternehmer einen Vertrag für Erstellung einer Hochdruckwasserleitung abgeschlossen. Dieser Werkvertrag sah keine bestimmte Vertragssumme vor, sondern die Preise waren durch Einheitspreise und Massbestimmungen festgesetzt. Die Beteiligten waren der Meinung, es handle sich um einen Vertrag, der mit dem Formatstempel zu versehen sei. Die Stempelverwaltung war anderer Ansicht und machte geltend, es müsse der Wertstempel zur Anwendung kommen. Die Sache gelangte vor den Richter. In erster Instanz gab der

Richter den Angeschuldigten recht, indem er sich auch auf den Standpunkt stellte, im Vertrag sei keine festbestimmte Summe vereinbart und deshalb komme der Formatstempel zur Anwendung. Von der Staatsanwaltschaft wurde gegen diesen Entscheid rekurriert, und die Erste Strafkammer hat sich auf den Boden gestellt, die Vertragssumme könne berechnet werden und deshalb sei der Wertstempel massgebend. Auf Verlangen der Finanzdirektion ist dann in der Tat vom Oberingenieur ausgerechnet worden, wie viel die Vertragssumme anhand der im Vertrag ausgesetzten Einheitspreise und Masse betragen würde. Der Oberingenieur hat die Summe ermittelt, und gestützt darauf hat die Erste Strafkammer ihr Urteil gefällt.

Regierung und Justizkommission sind darüber vollständig einig, dass die heutigen Gesuchsteller in gutem Glauben gehandelt haben. Die Akten enthalten absolut keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass eine Umgehung des Gesetzes und eine Benachteiligung des Fiskus beabsichtigt gewesen wäre. Wir dürfen also den guten Glauben der Gesuchsteller ohne weiteres annehmen. Wir hatten in der Justizkommission die Ansicht, sie seien ein Opfer ihrer Gesetzesunkenntnis. Nun ist Gesetzesunkenntnis im Strafrecht kein Schuld- und Strafausschliessungsgrund, und deshalb musste das Gericht, sobald es annahm, dass das Gesetz nicht richtig angewendet worden sei, die Bussen und fiskalischen Folgen aussprechen, die das Stempelgesetz vorsieht; es konnte die Nebenumstände, den guten Glauben und dergleichen, nicht berücksichtigen, sondern musste auf den Extrastempel im zehnfachen Betrage der Gebühr und auf eine Busse ebenfalls im zehnfachen Betrage dieser Gebühr erkennen.

Dagegen ist das nun ein Fall, wo die Begnadigungsinstanz eine Korrektur eintreten lassen kann, wenn sie der Meinung ist, die Anwendung des Gesetzes schliesse eine allzu grosse Härte in sich. Wir sind der Ansicht, dass das hier der Fall sei. Es ist nun einmal Tatsache, dass das Stempelgesetz ein Gesetz ist, in dem man Mühe hat, sich zurecht zu finden. Alle Juristen im Rate werden zugeben müssen, dass unter Umständen sogar der Advokat und der Notar im Zweifel sind, in welcher Weise ein stempelpflichtiges Aktenstück gestempelt werden muss. Das geht auch daraus hervor, dass der erstinstanzliche Richter eine andere Auffassung hatte als die Oberinstanz. Auch er war der Ansicht, dass der Formatstempel genügt hätte. Die Widerhandlung seitens der Angeschuldigten ist also jedenfalls eine entschuldbare.

Nun sind wir der Meinung, dass, wenn man es beim Urteil oder beim Antrag des Regierungsrates bewenden liesse, die Folgen für die Gesuchsteller immer noch zu schwer wären. Wir haben gehört, dass sie eine Extrastempelgebühr von 434 Fr. zahlen müssen. Diese Extrastempelgebühr kann von der Begnadigungsinstanz nicht erlassen werden, daran kann sie nichts ändern, weil das eine Fiskalgebühr ist, die unter allen Umständen bleibt. Dagegen sind wir der Ansicht, dass die Busse, die für jeden 144 Fr. 66 ausmachen würde, nach dem Antrag der Regierung 100 Fr. und nach ihrem neuen Antrag 50 Fr., immer noch zu viel ist, wenn man bedenkt, was sie daneben noch zu zahlen haben. Die Justizkommission kommt deshalb dazu, Ihnen die Herabsetzung der Busse für jeden Beteiligten auf 20 Fr. zu empfehlen. Nach diesem Antrag bekäme der Staat an Bussen zusammen 60 Fr. Dazu erhält er 434 Fr. Extrastempelgebühr, also im ganzen 494 Fr. Wäre der Vertrag von Anfang an richtig gestempelt worden, so hätte der Staat 44 Fr. bekommen, so dass er also noch immer 450 Fr. profitiert (Heiterkeit), auch wenn man dem Antrag der Justizkommission zustimmt. Wir glauben, die Betreffenden seien immer noch schwer genug belastet und empfehlen Ihnen die weitergehende Reduktion auf 20 Fr.

M. Gobat. Je désire attirer l'attention des députés jurassiens sur les recours en grâce n°s 15 à 17, cas Chavanne, Cuenat et Varrin, condamnés le 17 juin 1916, par la première chambre pénale de la Cour suprême, pour contravention à la loi sur le timbre, chacun à 144 fr. 66 d'amende ainsi que solidairement à 434 fr. de timbre extraordinaire et à 41 fr. 55 de frais.

Cette affaire se présente dans les circonstances suivantes. En 1911, il a été passé entre les communes de Cœuve et de Vendlincourt, d'une part, et le sieur Joseph Varrin, d'autre part, un marché pour l'établissement d'une conduite d'eau à haute pression. Or, ce contrat ne fut pourvu que du timbre de dimension alors que légalement il aurait dû l'être du timbre proportionnel. Ensuite d'une demande de subside adressée à l'établissement cantonal d'assurance contre l'incendie, le marché est arrivé entre les mains de l'intendance de l'impôt qui porta plainte.

Les recourants demandent au Grand Conseil la remise complète de l'amende et une divergence de vues existe entre le gouvernement et la commission de justice au sujet de la solution à donner à ces recours. Tandis que le Conseil-exécutif propose de réduire l'amende à cent francs pour chacun des recourants, la commission de justice, allant plus loin dans la clémence, propose de réduire cette amende à 20 fr.

J'espère que tous les députés jurassiens voudront, dans cette question, se ranger aux côtés de la commission de justice, vu les circonstances spéciales dans lesquelles la contravention a été commise. Il appert incontestablement du dossier que les contrevenants ont été d'entière bonne foi. S'ils avaient su qu'ils faisaient une entorse à la loi en ne munissant le marché que du timbre de dimension, ils n'auraient certes pas eu la naïveté de l'envoyer ensuite à l'établissement cantonal d'assurance pour se faire pincer. D'autre part, les dispositions de la loi sur le timbre sont si peu claires que, même pour des juristes, elles donnent lieu à des difficultés sérieuses d'interprétation et que, dans biens des cas et notamment dans celui qui nous occupe, il y a doute sur la question de savoir quel timbre doit être apposé. Si les recourants avaient muni le contrat du timbre proportionnel, les estampilles auraient rapporté à l'Etat 44 fr. Si la proposition de la commission de justice est prise en considération par le Grand Conseil, l'Etat touchera 434 fr. de timbre extraordinaire plus 60 fr. d'amende, soit en tout 494 fr., de sorte qu'il aura encore fait une très bonne affaire. Un boni de 450 fr. est suffisant, selon nous, et le Grand Conseil fera œuvre d'équité en acceptant la proposition de la commission de justice. Nous ne sommes pas d'accord avec le gouvernement quand il dit, dans le préavis imprimé qui vous a été distribué, que c'est la commune de Cœuve qui sup-

portera sans doute la dépense, car rien n'est moins sûr. Au surplus, les raisons qui militent en faveur de notre proposition restent les mêmes qu'il s'agisse d'amendes supportées par les recourants eux-mêmes ou par la commune de Cœuve. Je vous reccommande dès lors vivement de voter la proposition de la commission de justice unanime.

M. **Boinay.** Après ce qu'ont dit MM. Fischer et Gobat, je pourrais me dispenser de prendre la parole dans cette question. Cependant, je tiens à insister sur le fait suivant, c'est que la jurisprudence de la Cour d'appel n'est que de date récente et que pendant longtemps on a appliqué cette disposition légale dans un sens tout différent. On se contentait du timbre de dimension pour des contrats de ce genre. On peut invoquer ce fait pour démontrer la bonne foi des recourants. Mais il y a plus: Il existe une divergence manifeste entre le texte allemand et le texte français. Je ne crois pas que jamais on ait trouvé un exemple aussi caractéristique de la façon défectueuse dont nos lois sont traduites en français. Le traducteur n'a absolument pas rendu l'idée du législateur et son texte ne correspond nullement au texte allemand qui fait cependant régle en cas de conflit. Alors que le texte allemand de l'art. 3 contient à trois reprises le mot «Vertrag» (contrat) le texte français correspondant emploie simplement le mot «titre de créance», de sorte qu'on peut supposer que le timbre proportionnel n'est pas applicable pour les contrats bilatéraux, mais simplement pour les reconnaissances, les actions et en général pour les papiers de valeur.

Je vous recommande donc la proposition de la commission.

Abstimmung.

Fälle 15—17.

Für den Antrag der Justizkommission (20 Fr.) . . . . . 120 Stimmen.

Für den Antrag des Regierungsrates (50 Fr.) . . . . . 5 Stimmen.

Die übrigen Strafnachlassgesuche Nr. 1—14 und 18—21 werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

Motion der Herren Grossräte Boinay-Choulat und Mitunterzeichner betreffend Zuweisung eines Anteils der Kriegssteuer an die Grenzgemeinden.

(Siehe Seite 262 hievor.)

M. **Boinay.** La motion que j'ai eu l'honneur de déposer avec mes collègues du Jura est de la teneur suivante:

«Les soussignés demandent au Grand Conseil de décider qu'il sera prélevé sur la quote-part qui doit revenir au canton dans l'impôt de guerre une somme à déterminer pour indemniser les communes bernoises particulièrement mises à contribution par la mobilisation, cela dès le début de la guerre, et d'inviter le gouvernement à faire des propositions dans ce sens.»

Lorsque éclata l'horrible guerre qui depuis 28 mois sème la mort, la désolation et les ruines dans la malheureuse Europe, lorsque la Suisse fit appel à ses enfants pour la défense de ses frontières, tous les regards se tournèrent vers le Jura Nord dont une partie, le district de Porrentruy, avance comme une presqu'île — on a dit comme un éperon — dans les territoires français et allemands. C'était là le point de notre frontière le plus immédiatement en danger. En effet, on pouvait craindre que l'Allemagne violât le district de Porrentruy pour pénétrer en France en évitant la forteresse de Belfort; on pouvait craindre aussi que la France n'empruntât ce passage pour se diriger vers l'Allemagne. Il fallait donc être sur ses gardes.

Aussi les troupes suisses ne tardèrent-elles pas à arriver dans le Jura. Tout d'abord on nous envoya 2500 dragons, guides et mitrailleurs qui furent répartis dans diverses communes frontières. De suite nos populations eurent un avant-goût de ce qu'on entend par une occupation militaire grand style. Ces heureux cavaliers arrivaient des cantons de Zurich, Schaffhonse, Argovie, Thurgovie, et un grand nombre d'entre eux se conduisirent d'une façon si cavalière — ce qui ne veut pas dire chevaleresque — qu'il fallût toute la prudence des autorités communales et le patriotisme de nos populations pour éviter les graves conflits qui auraient pu se produire avec leurs conséquences inévitables.

Un jour viendra où il faudra bien parler de tout; ces beaux messieurs de Zurich ne perdront rien pour attendre. Il s'agissait de trouver des chambres pour les officiers, des cantonnements pour les soldats et des écuries pour les chevaux. Mais comment trouver de la place dans les écuries de nos cultivateurs du district de Porrentruy pour y loger 2500 chevaux, à côté de leur propre bétail? Il fallut mettre une grande partie de ces chevaux dans les granges et cela au grand préjudice des propriétaires. Nous étions alors en pleine moisson et l'on comprend facilement tous les inconvénients qui résultaient d'un pareil état de chose et toutes les difficultés que nos cultivateurs éprouvaient pour rentrer leurs récoltes dans des granges occupées par la cavalerie. De là naquirent bien des conflits qui furent cependant apaisés grâce à la bonne volonté de nos populations et à leur désir d'acquitter fidèlement leurs devoirs envers les troupes envoyées pour nous défendre.

Nos autorités communales durent alors faire connaissance avec le réglement d'administration pour l'armée suisse du 27 mars 1885, réglement fort peu connu jusqu'alors de nos populations; mais qu'il fallut bien consulter pour connaître les nombreuses obligations imposées aux communes pendant une mobilisation. L'art. 231 de ce réglement est d'une précision et d'une éloquence qui ne laissent rien à désirer.

Ecoutez un peu ce qu'il exige:

«Les communes fournissent gratuitement:

a) les logements et les bureaux pour les états-majors;

b) les quartiers et les locaux pour les officiers et les troupes; que celles-ci logent chez l'habitant ou soient cantonnées;

c) les écuries pour les chevaux avec les ustensiles nécessaires;

d) les cuisines et ustensiles pour la préparation des aliments; si l'on établit des cuisines de campagne, les emplacements sont aussi fournis gratuitement;
e) les corps de garde et les salles d'arrêts, de même que les ateliers pour les ouvriers militaires;
f) les infirmeries de troupes et les locaux pour l'installation des lazarets de campagne;
g) les emplacements pour le parc des équipages militaires. »

L'art. 232 prescrit encore d'autres prestations à la charge des communes, mais contre des indemnités que l'on peut appeler « de misère ».

Telles sont en résumé les obligations que ce réglement impose aux communes qui possèdent l'honneur coûteux de loger les troupes fédérales. Jusqu'en 1914 nos communes n'avaient pas idée de telles charges. Jusqu'à présent la Suisse a été épargnée par la guerre. Si, de temps à autre nous avions des maneuvres dans une contrée ou l'autre, ce n'était que pour quelques jours, dix au plus, de sorte que nos communes n'avaient à supporter que de légers sacrifices et elles les supportaient volontiers. Mais il en est tout autrement de la mobilisation actuelle. Cette guerre, qu'on s'imaginait ne devoir durer que trois ou quatre mois, cette horrible conflagration que les hommes les plus compétents considéraient comme devant bientôt prendre fin, vu toutes les belles inventions de la science et les moyens extraordinaires de destruction que les savants ont inventés, elles dure encore après 28 mois.

Depuis 28 mois nous avons vu défiler dans le Jura Nord à peu près toutes les unités de l'Armée suisse. Le Jura Sud n'a pas non plus été épargné. Les dépenses occasionnées par cette occupation sont si considérables que nos communes se demandent de quelle manière elles pourront y faire face, surtout celles qui sont obérées et chargées d'impôts.

J'ai demandé des chiffres et j'en ai obtenu pour quelques communes, par exemple pour Porrentruy où les dépenses jusqu'au 1er août 1916, après déduction de toutes les bonifications de la Confédération, se sont élevées à 51,000 fr. A Delémont elles sont de 52,000 fr. et, d'après une lettre qu'on m'adresse, elles sont actuellement de 60,000 fr., Boncourt a dépensé 4300 fr., Courrendlin, 4700 fr., Charmoille, 4000 fr., Chevenez, 6500 fr., Boécourt une petite commune, 10,000 fr., Courroux, 5695 fr., Bure, 2000 fr., Bonfol, 3000 fr., etc.

Nous avons pensé que ces sacrifices, qui ne sont pas imposés à toutes les communes du canton devaient trouver une compensation auprès des autorités cantonales, auprès du canton, et qu'il serait juste de les indemniser dans une certaine mesure. Le canton devant retirer, comme quote-part de l'impôt de guerre, une somme de 3 à 4 millions fr., nous estimons qu'il serait juste de prélever un certain montant sur cet impôt pour indemniser les communes situées à la frontière et en général celles qui ont des dépenses extraordinaires à supporter par suite de la mobilisation. En somme, l'Etat réalise un réel bénéfice, du fait de la perception de l'impôt de guerre, tandis que certaines communes doivent supporter des pertes du fait de la guerre. Ces sacrifices ne sont pas imposés à toutes les communes. Vous avez le bonheur, vous, messieurs de l'ancien canton, d'être épargnés et vos communes n'ont pas à subir les ennuis et les frais d'une occupation militaire aussi longue. Il serait donc équitable, selon nous, que dans un esprit de fraternité et de solidarité on indemnisât non seulement les communes du Jura, mais aussi celles de l'ancien canton, notamment la ville de Berne, qui ont été mises aussi fortement à contribution.

A côté des dépenses occasionnées aux communes, il ne faut pas oublier tous les inconvénients qu'entraîne une occupation militaire pour une contrée agricole surtout à l'époque des récoltes. Je ne sais pas si les militaires qu'on nous a envoyés, surtout ceux composant les escadrons de cavalerie qui arrivèrent dans le « Jura » les premiers jours du mois d'août 1914, connaissent la valeur d'un champ de blé ou d'un beau champ de trèfle; mais il est certain que plusieurs de nos chefs se sont conduits chez nous avec un sans-gêne révoltant. Au mépris du droit de propriété, au mépris du travail et des labeurs du cultivateur, ils traversaient souvent, avec leurs escadrons, les plus belles cultures. Après leur passage la récolte était faite. On nous dira peut-être que la Confédération a indemnisé les propriétaires lésés. Cela est vrai. Mais trop souvent les indemnités ont été insuffisantes. Les experts n'arrivaient souvent que bien tard, alors qu'il était difficile, pour ne pas dire impossible, d'évaluer toute l'étendue du dommage causé.

Un autre dommage est celui causé aux forêts par les coupes rases auxquelles les troupes se sont livrées pour se procurer des bois de construction nécessaires pour leurs travaux. Puis pendant de longs mois les granges dans plusieurs communes, ont été transformées en écuries. Il n'est pas nécessaire d'insister longuement pour faire comprendre tout le dommage qui est résulté d'une telle destination. Bien des granges devront être complétement refaites et, jusqu'à présent, je ne sache pas qu'il ait été question d'indemniser nos cultivateurs à raison de leurs pertes de ce chef.

Actuellement nos paysans de la frontière sont obligés de se faire photographier et de prouver leur identité lorsqu'ils veulent se rendre sur leurs champs pour les cultiver. Ils doivent en outre présenter chaque fois un permis délivré par Leurs Excellences, les chefs militaires, à défaut de quoi ils sont arrêtés, refoulés, interrogés et tout ce qui s'en suit.

Nous vous souhaitons, messieurs les cultivateurs de l'ancien canton, de ne pas connaître ces vexations qui nous paraissent par trop empreintes de l'esprit militaire prussien auquel nos populations jurassiennes ne s'habitueront jamais.

Telles sont les considérations qui nous paraissent de nature à justifier le bien fondé de notre motion. C'est le cas ou jamais de mettre en pratique l'esprit de solidarité qui doit nous animer tous et d'appliquer la devise: « Un pour tous, tous pour un. »

Nous espérons donc que le Grand Conseil prendra notre motion en considération.

M. Meusy. J'habite une localité à l'extrême-frontière, occupée par les militaires depuis les premiers jours de la mobilisation de 1914. Je veux vous énumérer quelques unes des charges qui incombent aux communes frontières. La commune de Buix, dont je suis le maire, peut être considérée comme supportant la moyenne de ces charges, d'autres communes devant certainement faire de plus lourds sacrifices qu'elle.

Donc, dès le premier jour de la mobilisation militaire, la commune a dû subvenir aux frais d'entretien du landsturm qui y était cantonné, ce qui représente une dépense, après déduction de la subsistance reçue,

de 200 fr. Ensuite, occupation de la cavalerie pendant 10 mois, soit 200 chevaux et 200 hommes.

Le règlement de 1885 prescrit que les communes doivent supporter le 50 % des dépenses pour la paille des cantonnements des hommes et le 25 % pour le service des chevaux, ce qui représente pour la commune de Buix une dépense journalière de 10 fr. environ, donc pour les dix mois environ 3000 fr. Cette dépense fut réduite heureusement dans une certaine proportion par les bénéfices réalisés sur le foin, ce qui n'est pas le cas pour la plupart des communes.

Des troupes d'infanterie ont séjourné chez nous pendant une année environ, après déduction des moments non occupés, un nombre d'environ 300 soldats. Il a fallu de la paille pour les cantonnements, 5 à 6 kg par semaine et par homme; le 50 % de la dépense nous incombant s'est élevé de ce chef à 2000 fr. et plus. Je ne parlerai pas de la paille pour les chevaux du train d'infanterie, celle usagée par les hommes a servi à cet usage.

Les communes doivent fournir des locaux de cantonnements aux troupes; elles reçoivent 2 centimes par homme et par cheval par jour. La Confédération paie à partir seulement du 151me jour d'occupation un petit subside qui certainement ne suffira pas.

Les communes doivent payer entièrement les frais depuis le premier jour de la mobilisation, donc aussi pour les 150 jours qui ne sont pas payés par la Confédération — d'où résulte une dépense de 900 fr.

Je comprends que beaucoup de particuliers réclament, car une occupation militaire qui dure depuis deux ans cause beaucoup de dégâts aux immeubles, aux portes, aux fenêtres, au plancher par les chaussures militaires, que vous connaissez.

Les communes doivent fournir aussi des locaux pour infirmeries, qui coûtent au minimum 30 fr. par mois soit 720 fr. pour deux ans. Elles sont également obligées de fournir les bureaux, les chambres pour l'Etat-major, et cela gratuitement; les chambres des officiers de l'Etat-major sont payés par la moitié, la dépense pour la commune étant d'environ mille francs y compris un cantonnement à la frontière. Les maisons d'écoles des communes ont toutes des locaux à la disposition de l'armée et beaucoup de dégats sont occasionnés à ces bâtiments. Notre maison d'école a cantonné des militaires depuis le premier jour de la mobilisation à peu près, les bancs sont cassés; aux escaliers il n'y a plus de marches, etc., etc., tout cela était à peu près neuf avant la mobilisation. Je pourrais vous parler aussi des dégâts faits aux forêts près des emplacements de tir.

Le local et les pompes à incendie ont été également mis à la disposition des troupes; il a fallu, pour remettre le matériel en état, faire une dépense d'environ 600 fr. Les troupes changeaient à chaque instant de quartier et chaque fois il leur était bien recommandé d'avoir soin du matériel. Enfin, les communes sont tenues également de mettre des cuisines à disposition de l'armée, ce qui nécessite évidemment des dépenses.

Je n'ai pas parlé des ennuis supportés par l'agriculteur et des dommages causés aux récoltes, et pour lesquels les cultivateurs n'ont pas réclamé d'indemnité, car vous savez qu'un petit dommage fait à une propriété d'une valeur au-dessous de 5 fr. n'est pas payé; ce petit dommage renouvelé plusieurs fois représente cependant une grande perte pour les propriétaires d'une commune.

Il me semble qu'il serait juste et équitable que l'Etat de Berne vienne en aide à ces communes surchargées de frais par la mobilisation et pour cela qu'une petite partie du 1/10 de l'impôt de guerre revenant au canton soit attribuée à toutes les communes occupées depuis la mobilisation.

Ce serait une grave erreur de croire comme certains se l'imaginent qu'il est des communes qui retirent avantage de l'occupation militaire; elles n'ont que des ennuis à supporter, et je vous prie de croire qu'elles les supportent sans se plaindre, sans faire entendre des récriminations. Peut-être allèguera-t-on que les aubergistes et marchands de tabac font de bonnes affaires, mais ceci n'est pas à considérer pour ce qui concerne les dépenses communales. Je le répète, depuis le début de la mobilisation jusqu'à ce jour il résulte pour les communes de l'importance de Buix une dépense d'une dizaine de mille francs. Il serait juste est équitable de venir en aide à ces communes. J'ose espérer, monsieur le président et messieurs, que justice leur sera rendu. J'ai dit.

M. Saunier. Après l'exposé très complet de la question qui vient d'être fait par mes deux honorables collègues je n'ai évidemment pas grand chose à ajouter. Néanmoins je dirai quelques mots en ma qualité de maire d'une commune frontière occupée elle aussi militairement depuis le début de la guerre. En plus des frais résultant de cette occupation militaire proprement dite, il en est qui concernent plus spécialement la population civile. C'est la question des laisser passer. Dans les communes de Bonfol, de Beurnevésin, de Undervelier, de Fahy, etc., il a fallu aussi mettre des bureaux à la disposition des officiers. Cela a coûté des centaines de francs, sans compter le logement qu'il a fallu offrir aux employés subalternes et ce qu'on a payé à des employés civils pour planter des poteaux indicateurs sur les voies de communication, frais qui ascendent pour certaines communes de 100 fr. à 300 fr. Bref, les dépenses faites par plusieurs communes se montent à des chiffres élevés et il ne faut pas être surpris si elles se plaignent d'être obérées. Aussi, espérons-nous que le gouvernement voudra bien intervenir et leur octroyer une part du produit de l'impôt de guerre pour les dédommager des charges qu'elles doivent supporter.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anforderungen, die im Falle einer militärischen Besetzung an die Gemeinden gestellt werden und die Rechte, welche die Gemeinden für ihre Leistungen gegenüber der Eidgenossenschaft geltend machen können, sind festgelegt im Verwaltungsreglement von 1885. Diejenigen unter Ihnen, die in Gemeinden wohnen, welche vor der Mobilmachung häufig von militärischen Einquartierungen betroffen oder beglückt worden sind, je nachdem, haben jedenfalls von der Bemerkung des Herrn Boinay einen etwas merkwürdigen Eindruck bekommen, sie hätten das Reglement vorher nicht gekannt. In den Gemeinden, die zum Teil Jahr für Jahr Leistungen übernehmen mussten, hat man das Reglement gut gekannt und sich in Gottesnamen darein gefügt. Dieses Reglement enthält eine ganze Menge von Verpflichtungen bezüglich Heu- und Strohlieferung, Unterbringung der Stäbe, Zuweisung von Lokalen an die Truppen usw.

usw., und es hat sich nun gezeigt, dass die Gemeinden, die durch die militärische Einquartierung der Mobilmachung auf längere Zeit in Anspruch genommen wurden, in der Tat zu kurz gekommen sind. Ich möchte aber dabei den Irrtum korrigieren, dass nicht etwa nur die Gemeinden des Jura in diesem Falle sind, sondern es gibt Gemeinden im alten Kanton, die verhältnismässig noch stärker hergenommen wurden als eine ganze Reihe von jurassischen Gemeinden.

Gestützt auf diese ausnahmsweise Belastung hat sich bei den Bundesbehörden das Bestreben geltend gemacht, auf Grund von Begehren, die aus verschiedenen Teilen des Landes gekommen sind, die Entschädigung anders zu ordnen. Durch den Beschluss des Bundesrates vom 5. November 1915 wurden vom Bund verschiedene neue Lasten übernommen, die vorher nicht bestanden haben. Es ist dort bestimmt, wenn die militärische Besetzung einer Ortschaft seit Beginn der Mobilmachung mehr als fünf Monate gedauert habe, so zahle der Bund für jeden Mann und jedes Pferd, die während dieser Zeit in der Ortschaft kantonnierten, 2 Rp. täglich, für die Unterbringung der Stäbe 50 Rp. pro Tag und Mann, sowie Entschädigungen für die in Gebrauch gezogenen Küchen und Werkstätten. Der Bund ist damit bedeutend über das hinausgegangen, was im Reglement steht. Er hat auch die stark angefochtene Strohvergütung im Sinne des Entgegenkommens neu geordnet und die Gemeinden wurden eingeladen, die Rechnungen, die sie von daher machen können, einzureichen. Diese Rechnungen sind zum Teil erledigt, zum Teil noch in Prüfung. Dabei handelt es sich um Summen, die sich wohl sehen lassen dürfen. Die Gemeinde Pruntrut z. B. erhält gestützt auf die 2 Rp. pro Mann und Pferd bis Ende 1915 eine Vergütung von ungefähr 9000 Fr. Auch die beiden andern Gemeinden, deren Vertreter das Wort ergriffen haben, Buix und Damvant, erhalten einzig und allein für die Unterbringung von Truppen Entschädigungen, die sich um 1000 Fr. herum bewegen. Es ist also gegenüber dem, was vorher bestand, ein wesentlicher Fortschritt zu konstatieren.

Natürlich sind mit dieser längeren Belegung auch Nachteile verknüpft. Allein diese Nachteile, die nachgewiesen werden können, auch die Schäden an Scheunen, werden vergütet. Wenn man behauptet, sie werden nicht vergütet, so ist das ein offensichtlicher Irrtum, denn ich habe selbst mitgeholfen, solche Schäden zu ermitteln und zu vergüten.

Wie stellt sich die Sache vom Rechtsstandpunkt aus dar? Der Kanton hat auf die Truppenbelegungen absolut keinen Einfluss. Das ist Sache der Eidgenossenschaft und wird durch eidgenössische Vorschriften geordnet. Wenn in dieser Beziehung etwas gehen soll, ist es nicht Sache des Kantons, zu intervenieren, sondern Sache der Eidgenossenschaft. Tatsächlich hat die Eidgenossenschaft auch ihr ursprüngliches Verwaltungsreglement geändert. Wenn diese Aenderungen noch nicht als genügend erachtet werden, so muss beim Bund reklamiert werden und nicht beim Kanton. Wenn man sich an den Kanton wendet in einer Sache, über die er in keiner Weise irgend ein Verfügungsrecht hat, so ist das ein Fehler gegen die Logik. Der Bundesratsbeschluss enthält z. B. die Einladung an die kantonalen Behörden, die eingelangten Gesuche auf ihre Berechtigung zu prüfen und sie mit ihrem Gutachten an das schweizerische Militärdepartement zu leiten. Wir haben vielleicht 90 solche Gesuche bekommen; sie wurden von der Militärdirektion in Empfang genommen, aber wir mussten sie alle an den Bund weiterleiten mit der Erklärung, über die Gesuche selbst könnten wir uns nicht aussprechen, denn es fehle uns jeder Anhaltspunkt, sie zu prüfen oder etwas dazu zu sagen, weil wir mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun hätten.

Nun hat die Sache aber nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine tatsächliche Seite, und da gehen die Meinungen auseinander. Die einen behaupten, die militärische Belegung einer Ortschaft bedeute Schaden; die andern dagegen erblicken darin Vorteile. Es sind eine ganze Reihe von Gesuchen an uns gelangt, wir möchten doch dafür sorgen, dass diese und jene Ortschaft mit militärischer Einquartierung bedacht werde, sie hätten bis jetzt gar keine gehabt, während andere seit ein oder zwei Jahren immer Truppen beherbergten. Wir intervenierten gestützt auf das Begehren der Gemeinden, und es sind dann auch eine Reihe von Truppenbelegungen erfolgt, die sonst nicht erfolgt wären. Man wird mir entgegenhalten, das sei gut für das Hinterland, wo die Sache nicht andauere, sondern bald wieder ändere. Ich habe vor wenigen Wochen eine Publikation des Gemeinderates von Laufen, einer Gemeinde, die beständig durch Einquartierungen in Anspruch genommen war, in den dortigen Zeitungen gelesen, in der er erklärte, es werde in der Gemeinde die Befürchtung herumgeboten, die militärischen Einquartierungen in Laufen hätten deshalb aufgehört, weil der Gemeinderat sich dagegen gewehrt habe; er weise eine solche Verdächtigung zurück, er habe im Gegenteil alles getan, um die Truppeneinquartierung der Gemeinde zu erhalten, und wenn sie keine Truppen mehr haben, so sei es deshalb, weil militärische Erwägungen oder andere Umstände dazu geführt hätten, jedenfalls könne der Gemeinderat von Laufen nichts dafür.

Dass mit der militärischen Belegung nicht nur Nachteile verbunden sind, weiss jeder, der selbst an Ort und Stelle war. Ich darf ruhig sagen, dass ich von meinem Sold nichts heimgebracht habe. Er ist auch an einem Ort geblieben, nicht nur in Wirtschaften, und weil ich nicht rauche, auch nicht bei den Zigarrenhändlern, sondern es sind Hunderttausende und Hunderttausende im Lande geblieben für alle möglichen Bedürfnisse des einzelnen Mannes, vom Wirt herab bis zum Schneider und jedem in Frage kommenden Gewerbsmann. Wer die Verhältnisse kennt, weiss, dass die Ortschaften in der Tat Lasten tragen mussten, dass aber diesen Lasten in einem weiten Umfange auch Vorteile gegenüberstanden. Ich glaube, wir brauchen über diesen Punkt keine weitern Worte zu verlieren. Ich könnte Herrn Meusy einen Kronzeugen in diesem Saale stellen, der ihm bestätigen würde, dass das Geld, das von der Eidgenossenschaft in die dortigen Gemeinden gekommen ist, auch dort geblieben ist. Nicht nur die Wirte und Spezereihändler haben davon profitiert, sondern noch ganz andere Leute. Ich hatte den Eindruck, dass meine Quartiergeber in ihrem Leben noch nie so billig logiert waren wie während der Zeit, da wir dort waren. Denn ich habe für mich allein einen Mietzins bezahlt, der wahrscheinlich den grös-

sern Teil des Hauszinses gedeckt hat. Wer weiss, was gezahlt worden ist, wird auch begreifen, wenn gelegentlich der Vorwurf des unlautern Wettbewerbs erhoben wurde. Ich kenne einige Fälle, wo für die Benützung eines bescheidenen Offizierskasinos so viel bezahlt werden musste, dass man nicht mehr von einem Mietzins sprechen, sondern damit die ganzen Erstellungskosten des Gebäudes verzinsen konnte. Man muss die Sache nehmen, wie sie ist. Man muss nicht nur schwarz malen, was schwarz ist, sondern auf der andern Seite auch das, was gut ist, anerkennen.

Ich wiederhole, dass neben den jurassischen Gemeinden sich auch andere Ortschaften des Kantons beklagen könnten, vorab die Stadt Bern, dann der ganze Teil des Seelandes, der zum Fortifikationsgebiet von Murten gehört. Ich weiss oft nicht, wenn ich ins väterliche Haus heim will, ob ich gehen kann oder nicht, und es kam vor, dass ich die Ferien nicht antreten konnte, weil das väterliche Haus okkupiert war; seit Anfang des Krieges haben dort ständig ein, häufig drei und vier Offiziere gewohnt. Aber man muss diese Lasten tragen, es ist eben Krieg, und man kann nicht für alles und jedes Rechnung stellen und sagen: Ich bin ein Patriot, aber hier ist die Rechnung. Man muss die Dinge nehmen, wie sie das Leben bringt. Wir wissen, dass der Jura, der an der Grenze liegt, schwer leiden muss, aber andere Teile des Kantons werden vom Krieg in anderer Weise auch schwer gedrückt und können der Sache auch nicht ausweichen. Je näher man an der Grenze ist, um so mehr kommt es einem auch zum Bewusstsein, dass wir es trotz aller Militärlasten auf unserer Seite doch noch besser haben als die jenseits der Grenze. Unsere Lasten sind noch zu tragen, es kommen wenigstens alle heim; die, welche sterben, wären wohl auch sonst gestorben, während dies jenseits der Grenze nicht der Fall ist.

Nun hat aber die Sache noch eine andere Bedeutung, die für mich als Finanzdirektor von sehr grosser Wichtigkeit ist, nämlich insofern, als die Motion einen Angriff auf die Kriegssteuer darstellt. In dieser Beziehung waren die Ausführungen des Herrn Boinay ausserordentlich lückenhaft und zum Teil irrtümlich. Er hat behauptet, der Staat habe an der Kriegssteuer einen Anteil von 3 bis 4 Millionen. Es wird sich nach Abzug der Kosten um eine Summe von etwas unter 3 Millionen handeln. Das ist der Reingewinn des Staates, der allerdings mit dem Krieg zusammenhängt. Aber mit dem Kriege hängen auch zusammen die beiden Defizite von 1914 und 1915 im Betrag von zusammen 4 Millionen und die Defizite des laufenden und des nächsten Jahres. Der Regierungsrat hat sich von Anfang an auf den Boden gestellt, der Anteil des Staates an der Kriegssteuer sei dazu bestimmt, die Defizite der Kriegszeit wenigstens teilweise zu decken. Er hat diese Ansicht in der Staatswirtschaftskommission vertreten und dort Zustimmung gefunden; er hat sie auch hier vertreten und in den mehrfachen Erörterungen der Frage im Grossen Rat von keiner Seite Widerstand erfahren. Wir müssen daher aufpassen, dass dieses Geld uns für die Deckung der Defizite zur Verfügung bleibt. Wenn jeder, der die drei Millionen sieht, meint, dort sei etwas zu holen und er mit seinem Begehren Anklang findet, so wird uns das Geld zwischen den Händen zergehen, ohne dass damit etwas Brauchbares gemacht werden kann.

Ferner möchte ich mir einige Worte über die Form der Motion erlauben. Es wird in derselben beantragt, der Grosse Rat möge beschliessen, es sei ein Teil der Kriegssteuer zur Ausrichtung von Entschädigungen an die Gemeinden zu verwenden. Der Grosse Rat soll also in diesem Sinn beschliessen, bevor man überhaupt weiss, wie die einzelnen Gemeinden betroffen sind, was die Entschädigung des Bundes ausmacht und wie die Verhältnisse sind. Der Grosse Rat soll ohne weitere Prüfung der Sachlage beschliessen, es wird der Grundsatz aufgestellt, dass bezahlt wird. Das ist nicht der Charakter der Motion und entspricht nicht dem Reglement, das ausdrücklich bestimmt, dass das, was die Motion verlangt, im Falle der Erheblicherklärung dem Regierungsrat zur Prüfung überwiesen werde. Also auch die Form der Motion ist unannehmbar.

Da heute die Session geschlossen werden soll, wird es mir der Grosse Rat ersparen, über alle Punkte, die noch erörtert werden könnten, mich weiter zu äussern. Ich schliesse daher meine Ausführungen, indem ich resümiere: Die Form der Motion macht es dem Regierungsrat von vornherein unmöglich, dazu zu stimmen, und er stellt infolgedessen den Antrag, sie sei nicht erheblich zu erklären. Aber auch ihr Inhalt schliesst die Erheblichkeitserklärung aus, weil es sich um eine eidgenössische und nicht um eine kantonale Sache handelt. Wenn die Gemeinden, welche glauben, sie werden allzu sehr belastet, der Meinung sind, man müsse sie entlasten, so will ich grundsätzlich dieser Meinung nicht entgegentreten, aber dann haben sie sich an die Bundesbehörden zu wenden und nicht an den Kanton, der mit der ganzen Sache in gar keinem Zusammenhang steht. Wenn sie glauben, dass wir ihnen mit einer Empfehlung bei den Bundesbehörden etwas nützen können, so sind wir dazu bereit. Aber man darf dem Kanton namentlich in dieser schweren Zeit nicht zumuten, etwas zu zahlen, wozu er nichts zu sagen hat und das ausserhalb seiner Kompetenz steht. Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen die Ablehnung der Motion.

M. Jacot. Permettez moi en ma qualité de signataire de la motion de dire quelques mots également en sa faveur. Je me permets de commencer par où a terminé l'honorable rapporteur du gouvernement M. Scheurer, qui ne voit pas d'inconvénient à ce que le gouvernement recommande notre demande tendant au subventionnement demandé. Nous pouvons nous ranger à cette manière de voir et je suis aussi d'avis en principe qu'il n'est guère possible de demander au gouvernement de donner des subventions alors que toute la question militaire relève plutôt des autorités fédérales, et qu'il serait ainsi préférable de s'adresser là où l'on a plus d'espoir que notre demande sera prise en considération.

M. le rapporteur du gouvernement dit aussi que non seulement les communes du Jura mais que de nombreuses communes de l'ancienne partie du canton ont eu à pâtir de l'état de choses dont nous nous plaignons. Sur ce point je m'en rapporte à la teneur de notre motion qui ne demande pas un monopole en faveur des communes jurassiennes, mais qui au contraire tend à accorder à toutes les communes du canton indistinctement des subventions pour les dedommager des dépenses qu'elles ont dû faire ensuite de

la mobilisation. Il était bien entendu dans notre esprit que les communes du Seeland auraient droit aussi à des subventions. Pour les communes du Jura, peu importe que ces subventions soient versées par le canton ou par la Confédération, l'essentiel c'est qu'elles reçoivent quelque chose. Personne ne peut nier que la requête que nous adressons au gouvernement au nom de la population bernoise dans son ensemble ne soit légitime et équitable, car nous pouvons dire que les communes jurassiennes ont surtout été mises à contribution, tandis que d'autres parties du pays n'ont aucunement souffert de l'occupation militaire et n'ont pas eu à dépenser la moindre des choses. M. Boinay vous a dit que certaines communes, même de petites communes jurassiennes, ont dépensé jusqu'à 50,000 fr., 60,000 fr., vous avouerez que des pareilles dépenses ne peuvent pas être supportées uniquement par des communes et que le sentiment de la solidarité qui doit prévaloir ici demande que le dommage soit réparé. Il ne serait donc pas juste, comme le propose le gouvernement, de repousser notre motion, car ce refus équivaudrait à dire que l'on ne veut pas tenir compte des sacrifices énormes que nécessitent pour nous, Jurassiens, la prolongation de l'occupation des frontières. Si celle-ci n'avait duré que quelques mois, si les dépenses étaient restées minimes, je suis bien persuadé que M. Boinay n'aurait pas eu plus que ses collègues, l'idée de déposer une motion. Mais on ne sait pas encore quand la guerre se terminera, on ignore le total des dépenses qui auront été à la charge de nos communes et c'est pourquoi nous croyons devoir prier le gouvernement de venir en aide à ces communes qui, par leur budget annuel ne peuvent pas parfaire le déficit. J'en appelle donc à vos sentiments d'équité pour que vous fassiez bon accueil à notre motion. Vous pouvez l'interpréter dans un sens ou dans l'autre, mais pour nous l'essentiel c'est de recevoir quelque chose et si les signataires de la motion sont d'accord je proposerais de modifier celle-ci dans le sens que le gouvernement soit invité à faire des démarches auprès de l'autorité militaire fédérale pour que celle-ci vienne en aide à la population bernoise, car il est du devoir du gouvernement d'intervenir dans cette question en soulageant financièrement les communes dont le territoire a été occupé militairement et qui de ce chef ont beaucoup souffert, ce qui a entraîné des sacrifices énormes. Il est vrai qu'il y a un certain nombre de communes jurassiennes qui ont retiré des avantages de la situation actuelle, quelques personnes ont fait de bonnes affaires, mais il n'en est pas moins vrai que les dépenses sont faites et que les communes ne peuvent pas pour les couvrir recourir à des ressources extraordinaires.

En résumé je demande que le gouvernement fasse des démarches pressantes auprès de l'autorité fédérale pour prier celle-ci d'indemniser dans une juste mesure des communes bernoises mises à contribution par l'occupation militaire des frontières. Je pense que M. Boinay et les principaux signataires de la motion pourront se ranger à cette manière de voir et je leur laisse le soin de voir de quelle manière il pourraient éventuellement la modifier, dans le sens que j'ai indiqué.

M. **Stauffer** (Corgémont). Je n'ai pas eu l'occasion de signer la motion de M. Dr Boinay et d'autres de nos collègues, attendu qu'elle ne m'a pas été présentée. Néanmoins vous me permettrez comme commissaire du Jura pendant l'occupation des frontières de dire en quelques mots l'impression que j'ai reçue depuis 1914 où j'ai débuté dans l'exercice de ces importantes fonctions.

Il faut reconnaître que les contrées du nord du Jura ont tout particulièrement été mises à contribution, et ont eu bien des ennuis depuis le début de l'occupation des frontières et cela durera certainement aussi longtemps qu'il y aura des troupes, c'est-à-dire jusqu'à la fin des hostilités. Du reste j'ai déjà eu l'occasion de le dire dans cette enceinte lors de la discussion du rapport de gestion. Les soldats, sans distinction de cantons, de races, de langues ou de confessions, ont été les bienvenus dans nos contrées et ont reçu partout un accueil chaleureux. Nous savons aussi qu'on ne peut pas faire des exercices et manœuvres militaires ainsi que le service de garde à la frontière sans commettre des dégâts dans les champs et les prairies. Mais il n'en est pas moins vrai qu'on aurait très souvent pu s'abstenir par exemple de passer sur les champs de blé et les cultures de plantes sarclées, ce qui a très justement froissé le sentimeut des populations, auxquelles on recommandait de développer la culture des céréales, des pommes de terre et en particulier celle du blé pour obvier aux inconvénients résultant de la difficulté des approvisionnements. Les manœuvres de régiments de cavalerie, comme ceux que nous avons vues en Ajoie, dans les Franches-Montagnes et ces jours passés dans le vallon de St-Imier où l'on a organisé un défilé de brigade à travers un champ de pommes de terre, alors que celles-ci sont tellement rares et qu'il y avait suffisamment de place pour des démonstrations de ce genre sur les pâturages communaux et particuliers, ne pouvaient que renforcer le mécontentement. Je dois avouer de suite que les paysans reconnaissent avec nous qu'en général ils sont bien indemnisés. Les réclamations ou observations pouvant être formulées contre les taxations des dommages causés par les troupes sont en nombre très infime. L'estimation de ces dégâts ne se fait pas par des procédés empiriques, mais en se basant sur la valeur effective des récoltes anéanties ou abîmées et la remise en état des terrains. Abstraction faite de quelques citoyens qui ne sont jamais contents, je m'empresse de dire que les agriculteurs ajoulots sont les premiers à reconnaître l'entière bonne foi et la plus grande impartialité de la part des commissaires experts. Je tiens à ajouter que les dommages quoique encore assez conséquents ne sont plus aussi nombreux et importants comme ils l'étaient dans les premiers mois de la mobilisation.

D'autre part je tiens à démontrer — M. le Dr Boinay, je crois, l'ignore — que les dégâts commis dans les immeubles, soit dans les chambres, les granges, les écuries et les remises, sont indemnisés avant le départ des troupes, par l'unité qui les a utilisées, lorsque les dégâts ne sont pas très importants, et par les commissaires lorsqu'ils sont plus considérables. Les réclamations qui peuvent s'être produites ici ou là dans nos villages viennent de ce que certains officiers, certains chefs d'unité n'ont pas toujours suivi les ordres de leurs supérieurs. Les ordres de l'état-major sont formels; ils prescrivent expressément l'interdiction de s'approprier bois, chars, brouettes, échelles, outils, etc., sans en référer préalablement soit aux propriétaires soit à l'autorité de police locale. J'en parle par expérience, les autorités communales qui sont à la hau-

teur de leur tâche, montrent un peu de poigne et ne se laissent pas intimider par des officiers qui se figurent que tout le monde doit s'incliner devant l'uniforme, ont en général eu de bonnes relations avec la troupe et ses chefs. Les taxations des dégâts commis dans les immeubles se font basés sur une série de prix et les experts tiennent compte dans leurs estimations aussi bien de l'augmentation du prix de la main-d'œuvre, que du bois et d'autres matières premières. En ce qui concerne les propriétaires qui prétendent avoir des motifs de se plaindre, parce que des dégâts causés dans leurs maisons et sur leurs champs n'ont pas été indemnisés, ils n'auraient qu'à adresser leurs réclamations dans les délais voulus et auprès de qui de droit — il s'est fait un grand nombre de publications dans les communes se rapportant à ces avis de dommages — et certainement que ces dégâts auraient été taxés.

Mais la question est toute autre quand il s'agit des frais considérables occasionnés aux communes par le logement qu'elles doivent fournir gratuitement aux états-majors des unités. Je prendrai comme exemple une commune que M. le directeur des finances connaît très bien pour y avoir cantonné assez longtemps comme chef d'un groupe d'artillerie, Rossemaison, à proximité de Delémont, mais faisant partie du district de Moutier. Cette petite commune de 250 habitants n'est pas riche, elle ne possède que très peu de biens de bourgeoisie, le nombre des contribuables à l'impôt sur le revenu est très restreint, le régent, le dépositaire postal et l'aubergiste, à part cela ce sont de petits paysans obligés encore très souvent pour subvenir aux besoins de leurs familles, d'aller travailler à Delémont. Rossemaison est donc plutôt dans une situation précaire; néanmoins la municipalité a déjà dû dépenser plusieurs milliers de francs pour payer les frais occasionnés par la mobilisation, ce que représente pour elle une charge très considérable.

En outre les communes doivent supporter le 25 % des dépenses pour fourniture de paille, quitte à elles de se rénumérer en partie en prenant le fumier des écuries où se trouvent des chevaux militaires. Mais ici, à part les empêchements de toute nature, on se heurte aux justes revendications des paysans qui estiment que si depuis plus de 2 ans ils doivent subir tous les désagréments de l'occupation militaire, il n'est qu'équitable que le fumier provenant des écuries occupés dans leurs maisons reste leur propriété.

Il n'en est pas moins vrai que malgré tout les propriétaires des communes où il y a presque en permanence de la troupe — c'est le cas pour beaucoup d'entre elles — ont bien des désagréments dus, je le veux bien, pour une bonne partie au genre de construction et à l'architecture de nos villages jurassiens. Les maisons sont construites l'une près de l'autre, il n'y a donc que très peu de dégagement, d'aisance autour de celles-ci presque partout les hautes granges et les remises font défaut; c'est vous dire que tout est très exigu. Qu'on se figure maintenant ces villages qui depuis la mobilisation ont été presque en permanence occupés par l'artillerie, comme c'est le cas dans la vallée de Delémont, et on se fera facilement une idée des ennuis que les agriculteurs ont eus. Les granges et les quelques rares remises ou hangars remplis de chevaux, des difficultés pour rentrer les récoltes et fourrager le bétail, les chars et machines agricoles exposés aux intempéries, tout cela ne représente pas mal de perte de matériel et de temps. Et tous les outils, haches, scies, pelles, pioches, pics, marteaux, etc., que les agriculteurs ont prêtés à la troupe ou que les soldats ont pris — je sais bien que ceux-ci ne les ont pas emportés dans leurs havresacs — mais il n'en reste pas moins acquis que la plupart des propriétaires ne les ont plus revus. Il est du devoir du gouvernement d'intervenir auprès des autorités fédérales pour que les communes qui sont tout particulièrement mises à contribution, parce qu'elles se trouvent dans la zone d'occupation, alors que celles qui sont en dehors vivent dans la quiétude et n'ont aucun sacrifice à supporter, reçoivent une indemnité équitable comme quote-part à leurs frais de mobilisation. Ce serait aussi un acte de justice que de rembourser, dans une certaine mesure, les agriculteurs qui ont leurs immeubles occupés, des pertes qu'ils subissent pour cause d'ennuis de toute nature dans leurs exploitations. On me répondra sans doute que les troupes ont apporté et laissent actuellement encore beaucoup d'argent dans le Jura, je le crois; les aubergistes, bouchers et épiciers ont tiré profit de la mobilisation — nous ne leur envions pas du tout ces gains. Quant aux paysans, c'est eux qui ont eu les ennuis.

Cela semble parfois un peu paradoxal, mais le paysan est attaché par toutes les fibres de son âme à la glèbe; il faut être agriculteur soi-même pour comprendre cette psychologie. On a beau lui dire que les dégâts commis dans une belle prairie, un beau champ de trèfle ou de blé seront réparés financièrement, il n'en regrette pas moins le plaisir qu'il avait d'y aller et de les contempler. Dans l'âpre lutte pour l'existence que le paysan est obligé de soutenir il est nécessairement devenu un peu réaliste, mais ne croyez pas qu'il soit tellement terre à terre et qu'il n'a pas conservé un petit brin de poésie. Le chant de l'alouette le ravit, le blé qu'il lance à pleine main sur les sillons, il le voit déjà qui lève ainsi que les épis dorés qui lui donneront le pain pour la famille. Enfin il faut aussi être paysan pour comprendre l'effet que produit sur eux une manœuvre d'artillerie ou une charge de cavalerie à travers les champs ensemencés en céréales. Il est presque superflu de relever l'engouement que les éleveurs jurassiens ont pour le cheval, c'est suffisamment connu; du reste les produits de leur élevage sont réputés dans toute la Suisse. C'est la raison pour laquelle ils font certaines critiques à l'adresse de l'armée et tenant compte du nombre de chevaux plutôt limité que possède la Suisse, ils estiment avec beaucoup de raison qu'on devrait en avoir parfois un peu plus soin.

Le gouvernement ne peut pas faire la sourde oreille aux réclamations faites par les représentants du Jura, réclamations qui sont absolument justifiées, seulement la liquidation de ces questions étant du ressort de la Confédération il est du devoir du Conseil d'Etat d'intervenir auprès des autorités fédérales pour faire obtenir aux communes particulièrement mises à contribution par la mobilisation une indemnité juste et équitable. Aussi je me permets de vous proposer de donner à la motion la teneur suivante:

« Le soussigné prie le gouvernement d'intervenir auprès du département fédéral afin que les communes bernoises mises particulièrement à contribution par la mobilisation soient indemnisés d'une façon juste et équitable des frais extraordinaires qui leur ont été imposés depuis le début de la guerre. »

Tout en espérant que M. le Dr Boinay et les autres motionnaires pourront se rallier à ma proposition je recommande chaleureusement au Grand Conseil et au gouvernement sa prise en considération.

M. Comment. Quelques mots seulement. En ma qualité de signataire de la motion je déclare me rallier au texte proposé par M. Stauffer. C'est à la Confédération à intervenir en ces matières, comme du reste elle l'a fait déjà à plus d'une reprise. J'irai plus loin et je dirai que si le gouvernement veut s'occuper de cette question il sera appuyé par nos représentants aux Chambres fédérales.

La situation n'est plus aussi alarmante qu'elle l'etait au début de la mobilisation et jusqu'au 1re janvier 1915. Nous avions alors dans notre commune deux bataillons d'infanterie. Nous avons fait ce que nous pouvions. Si le législateur de 1885 avait pu prévoir les événements actuels et que des troupes seraient cantonnées pendant des mois et des années dans certaines communes, il est certain que le règlement fédéral de cette époque eût été redigé autrement. Messieurs, la Confédération rembourse à la commune une partie des dépenses; la question des cantonnements est régularisée, des indemnités sont versées, mais les charges à supporter se sont accrues, nous devons participer, par ¼ outre le dépense pour chevaux, à celle que nécessite l'achat de la paille leur servant de litière, — à raison de 20 fr. par jour. Je n'ai pas, je crois, besoin d'en dire davantage pour prier le gouvernement de se solidariser avec nos représentants aux Chambres fédérales pour leur demander de soulager les communes frontières dans la mesure du possible.

Präsident. Bevor wir in der Diskussion weitergehen, will ich Ihnen vom Inhalt der Motion des Herrn Jacot Kenntnis geben. Herr Jacot will die Regierung ersuchen, beim Bundesrat vorstellig zu werden, damit er die Frage prüfe, ob es nicht angezeigt wäre, die durch die militärische Besetzung besonders stark in Anspruch genommenen bernischen Gemeinden angemessen zu entschädigen.

Sie sehen, dass diese Motion etwas ganz anderes bedeutet als diejenige des Herrn Boinay, und ich glaube, nach dem Reglement nicht zugeben zu dürfen, dass sie als eine abgeänderte Motion Boinay anzusehen sei. Sie enthält einen ganz neuen Gedanken und hat mit der Kriegssteuer nichts zu tun. Die Motion kann daher nicht eventuell derjenigen des Herrn Boinay gegenübergestellt werden. Wenn der Rat nicht anderer Ansicht ist, so nehme ich die Motion Jacot als neue Motion entgegen und beantrage, sie nach Vorschrift des Reglementes 24 Stunden auf den Kanzleitisch zu legen.

M. Jacot. Je regrette de ne pas partager la manière de voir de M. le Président. La proposition que je fais est éventuelle et la proposition principale de M. Boinay, je la considère comme une proposition principale. Je voterai d'abord la proposition de M. Boinay et si le Grand Conseil la repousse, je demande au Grand Conseil d'accepter ma proposition.

Präsident. Ich will dem Rat die Frage zur Diskussion vorlegen. Ich will Ihnen auch noch von der inzwischen abgeänderten Motion Boinay in deutscher Uebersetzung Kenntnis geben: Sie verlangt die Prüfung der Frage, ob nicht ein Teil des Ertrages der Kriegssteuer den durch die Grenzbesetzung schwerbelasteten Gemeinden des Jura zugeschieden werden könne.

M. Boinay. Je crois que ma motion a été mal traduite, ou que M. le président fait erreur. Je n'ai pas demandé que la bonification fût accordée seulement au Jura; j'ai parlé de toutes les communes du canton qui ont été mises à contribution par la mobilisation et l'occupation militaire. C'est le sens de ma motion.

En ce qui concerne la proposition de M. Jacot j'estime, comme M. le président, qu'elle diffère de ma proposition principale; mais je ne vois pas d'inconvénient à ce qu'elle soit considérée comme une adjonction.

Präsident. Es ist in der Tat ein Irrtum in der Uebersetzung vorgekommen. Auch die Motion Boinay spricht von den «bernischen» und nicht «jurassischen» Gemeinden. In dieser Beziehung stimmen also beide Motionen überein. Herr Jacot will aber einfach an die Hilfe des Bundes appellieren, während Herr Boinay die Kriegssteuer in Anspruch nehmen möchte.

Ich frage Sie an, ob Sie die Motion Jacot als neue Motion ansehen und zur Behandlung in einer folgenden Session zurücklegen wollen, oder ob Sie der Ansicht sind, dass sie als Eventualantrag zur Motion Boinay zu betrachten und heute zur Abstimmung zu bringen sei.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung der Motion Jacot Mehrheit.

Präsident. Sie haben beschlossen, dass die Motion Jacot als eventuelle Motion auch in Diskussion zu setzen sei.

Nun haben wir noch die weitere Motion des Herrn Stauffer: «Die Unterzeichneten laden die Regierung ein, beim schweizerischen Militärdepartement vorstellig zu werden, damit die durch die Mobilmachung besonders stark belasteten bernischen Gemeinden eine gerechte und billige Entschädigung für ihre ausserordentlichen Auslagen erhalten.»

Diese Fassung ist ganz ähnlich derjenigen des Herrn Jacot. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Herr Stauffer beim Militärdepartement vorstellig werden möchte, während Herr Jacot direkt an den Bundesrat gelangen will. Ich nehme an, die beiden Herren werden sich auf einen gemeinsamen Text einigen, und wir würden die beiden Motionen also als einen Eventualantrag behandeln.

Nun geht die Diskussion weiter über die Motionen Boinay und Jacot-Stauffer.

Müller (Bern). Die Motion ist nur von jurassischen Mitglieder unterzeichnet, aber sie hat ihrer Form nach eine allgemeine Bedeutung. Ich möchte feststellen, dass es sich nicht nur um jurassische Gemeinden des Grenzgebietes handelt, sondern überhaupt um die bernischen Gemeinden, die durch die Mobilisation zu Schaden gekommen sind. Und zwar wird von der Motion in der von Herrn Boinay gestellten Form verlangt, dass ein Teil der Kriegs-

steuer dazu verwendet werden soll. Die Form der Motion Boinay ist von Herrn Regierungsrat Scheurer so sehr beanstandet worden, dass er daraus direkt den Antrag des Regierungsrates ableitete, die Motion sei nicht erheblich zu erklären. Sie hat ursprünglich verlangt, der Grosse Rat solle sofort nach gewalteter Diskussion beschliessen, es sei ein Teil der Kriegssteuer für den genannten Zweck zu reservieren. Das ist geschäftsmässig nicht zulässig. Eine Motion kann nicht zu einem definitiven Beschluss führen, sondern nur zu einer Erheblicherklärung. Deshalb hat Herr Boinay seiner Motion bereits eine andere Form gegeben, nach der der Regierungsrat einfach zur Prüfung der Frage eingeladen wird, ob nicht vom Anteil des Kantons Bern am Ertrag der Kriegssteuer eine zu bestimmende Summe auszuscheiden sei zur Entschädigung der durch die Mobilisation seit Beginn des Krieges stark in Anspruch genommenen bernischen Gemeinden.

Da bin ich nun in der Lage, auch die Ansprüche der Gemeinde Bern anzumelden und nachzuweisen, zu welch stossenden Ungerechtigkeiten die ganze Mobilisation führt, wie schwer einzelne Gemeinden dadurch belastet werden, während andere frei ausgehen. Dass da ein Ausgleich stattfinden muss, scheint mir ohne weiteres selbstverständlich zu sein, sei es auf dem Wege, dass ein Teil der Kriegssteuer hiefür reserviert wird, sei es auf dem Wege, den die andern Herren beschreiten möchten, dass man beim Militärdepartement oder Bundesrat vorstellig wird. Ich gebe die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Scheurer zu, dass es Gemeinden gibt, die schwer belastet werden, bei denen aber dieser schweren Belastung auch nicht unerhebliche Vorteile gegenüberstehen. Das trifft überall da zu, wo eine Ortschaft monatelang stark mit Truppen belegt ist. Die unmittelbare Belastung für die Gemeinde ist in diesem Falle allerdings schwer, aber der indirekte Gewinn ist nicht zu unterschätzen, der darin liegt, dass der ganze Sold dieser Leute restlos im Erwerbsleben der betreffenden Ortschaft aufgeht, und die Gemeinde kann indirekt durch erhöhte Steuern die Nachteile der ihr unmittelbar auffallenden schweren Belastung ausgleichen. Hier muss man schon unterscheiden. Bei den einen Gemeinden wird die Belastung zweifellos schwerer sein als der Gewinn aus der Truppenbelegung, bei den andern wird es anders sein. Das ist eine Sache der tatsächlichen Prüfung.

Aber wenn man eine Gemeinde anführen will, die ausschliesslich nur eine erdrückende Belastung zu ertragen hat, so ist es die Stadt Bern. Hier ist von der Realisierung irgend eines Gegenwertes keine Rede. Wir haben keine Truppen in Bern, aber der ganze Generalstab sitzt seit dem 1. August 1914 bis heute ohne jede Verminderung im Bellevue Palace Hotel, und dafür wird die Gemeinde Bern mit einer täglichen Entschädigung von 2 Fr. 50 pro Kopf belastet. Es hätte gerade noch gefehlt, dass wir den Pensionspreis von 12—15 Fr. im Tag hätten bezahlen müssen. Das haben wir selbstverständlich abgelehnt, aber wir mussten einen Betrag von 2 Fr. 50 für diese Stabsoffiziere zubilligen. Das ist aber nicht das einzige. Eine ganze Reihe von Hotels und Privatlogis sind wiederum durch höhere Stabsoffiziere, die dem Territorial- und Etappendienst angehören, besetzt. Die Belastung ist derart, dass wir 1915 für diesen Zweck über den ordentlichen Kredit von 10,000 Fr., der uns zur Verfügung stand, 174,000 Fr. ausgeben mussten, für die wir von der Gemeinde einen Nachkredit in diesem Betrag bewilligen lassen müssen. Als wir 1914 das Budget aufstellten, dachte kein Mensch daran, dass der Krieg so lange dauern würde, sondern man meinte, in fünf oder sechs Monaten würde er zu Ende sein. Es ist daher den Gemeindebehörden damals nicht eingefallen, einen derartigen Betrag ins Budget aufzunehmen, und wir haben nun eine Summe von 174,000 Fr. zu decken, die der Gemeinde auffällt, ohne dass irgend ein Gegengewinn vorhanden wäre.

Als wir 1915 das Budget für 1916 aufstellten, haben wir schon gesehen, dass der Krieg 1915 nicht zu Ende gehen werde, aber wir haben wiederum vorausgesetzt, dass er im Herbst 1916 fertig sein werde. Wir haben deshalb nur 80,000 Fr. für acht Monate eingesetzt, während wir in Wirklichkeit 174,000—180,000 Fr. Ausgaben haben werden ohne jede Gegenleistung. Für 1917 rechnen wir wiederum mit acht Monaten. Wir sind Optimisten, wir hoffen, dass im Herbst 1917 der Krieg beendigt sein werde; aber vielleicht täuschen wir uns noch einmal und müssen wiederum ähnliche Summen für die in den Hotels und hauptsächlich im Bellevue untergebrachten Stabsoffiziere auswerfen. Im ganzen wird die Stadt Bern für die Jahre 1914—1917 von daher mit einem Betrag von über einer halben Million Franken belastet.

Man wird zugeben müssen, dass derartige Verhältnisse zum Aufsehen mahnen und dass man nicht mit einer einfachen Handbewegung die Sache abtun und erklären kann, wir haben die Kriegssteuer bekommen, um unsere Defizite zu decken. Wer deckt die Defizite der Gemeinden, die in genau gleicher Weise in Mitleidenschaft gezogen worden sind? Auch die Gemeinden müssen Teuerungszulagen ausrichten und den unleugbaren wirtschaftlichen Notständen Rechnung tragen. Auch sie werden durch die wirtschaftliche Störung in stärkster Weise beeinflusst. Auch die Stadt Bern wird nach Beendigung des Krieges ein Defizit von mehreren Millionen zu decken haben, wofür die nötigen Mittel schliesslich aus den Steuern herausgeholt werden müssen. Wenn auch ohne weiteres anzuerkennen ist, dass der Kanton Bern selbstverständlich ein Defizit von mehr Millionen, als er aus der Kriegssteuer bekommt, zu dekken haben wird, muss man sich doch fragen: Ist es gerecht, dass die Gemeinden, die in dieser Weise unmittelbar durch die Folgen des Krieges belastet und in eine derartig schlimme Situation geraten sind, vollständig leer ausgehen sollen? Es wäre ja durchaus angezeigt und sehr vernünftig, den Anteil an der Kriegssteuer zur Deckung der Defizite das Staates zu verwenden, wenn nicht wichtige Momente dafür sprächen, wirklich bedrängten Gemeinden beizuspringen und einen Teil der Kriegssteuer zu diesem Zweck zu verwenden. Der Bund konnte darüber nicht legiferieren, er hat mit den Gemeinden nichts zu tun, sondern nur mit den Kantonen. Darum konnte er bloss bestimmen, dass von der von ihm erhobenen Kriegssteuer 20 % den Kantonen zukommen sollen. Der Kanton aber ist frei in der Verwendung seines Anteils, und wenn nachgewiesen ist, dass der Krieg in so unmittelbarer Weise auf die Gemeinden wirkt, ist es ein Gebot der Billigkeit, einen Teil der Kriegssteuer, selbstverständlich nicht die ganze, den wirklich schwer belasteten Gemeinden zuzuhalten.

Ich halte deshalb dafür, dass die stärksten Gründe der Billigkeit dafür sprechen, dass die Motion vorläufig erheblich erklärt werde. Damit ist noch verschiedenes nicht entschieden. Die Gemeinde Bern konnte ohnehin nicht tatenlos zusehen, wie sie unter einer derartigen Last erdrückt werde, sondern sie hat sich durch das Mittel des Städteverbandes mit andern Gemeinden direkt an die Bundesbehörden gewendet, um das herbeizuführen, was die Herren Jacot und Stauffer wollen. Aber die Antwort steht noch aus, und wir wissen nicht, wie sie lauten wird. Darum sollte sich die Regierung der Erheblicherklärung der Motion nicht widersetzen und der Grosse Rat sollte sie angesichts der notorischen Misstände bei den Gemeinden erheblich erklären. Der Regierungsrat hat dann noch lange Zeit, in seinem eigenen Interesse die andern bei den Bundesbehörden hängigen Bestrebungen zu unterstützen. Ich möchte Ihnen sehr nachdrücklich empfehlen, die Motion erheblich zu erklären. Man kann dann ruhig zuwarten, wie sich die Sache gestaltet. Es scheint mir wichtig zu sein, die Motion Boinay erheblich zu erklären und nicht die eventuelle Motion der Herren Jacot und Stauffer, weil dann beide Wege offen stehen. Man kann bei den Bundesbehörden intervenieren, und wenn das keinen Erfolg haben sollte, kann immer noch definitiv beschlossen werden, ob ein Teil der Kriegssteuer, die dem Kanton zukommt, für schwerbelastete Gemeinden verwendet werden soll.

M. Boinay. M. G. Muller a relevé clairement que nous ne demandions pas autre chose que de suivre la voie ordinaire des motions. J'ai modifié le texte de la nôtre, texte qui serait maintenant le suivant:

« Nous demandons au Grand Conseil d'inviter le Conseil-exécutif à examiner la question de savoir s'il n'y a pas lieu de prélever sur la quote-part qui doit revenir aux cantons dans l'impôt de guerre une somme à déterminer pour indemniser les communes bernoises particulièrement mises à contribution par la mobilisation et à faire des propositions dans ce sens. » Je ne veux pas relever tous les points soulevés par M. le directeur des finances, ni les réfuter. M. Muller l'a fait mieux que je ne pourrais le faire. Certaines communes ont eu à supporter jusqu'à 50,000 fr. de frais par suite de la mobilisation. Si la commune de Berne a eu aussi sa grosse part, il n'en est pas moins vrai qu'en général les communes de l'ancien canton ont été épargnées, tandis que le Jura a porté le poids de l'occupation de la frontière.

C'est une erreur que de faire étalage des grands avantages que nos communes auraient retiré de la présence des troupes pendant si longtemps dans le Jura. Il est possible que certains aubergistes aient largement profité de la mobilisation, mais dans une question de cette importance il ne faut pas voir l'intérêt de quelques particuliers, mais ceux de la collectivité. Or, en général, les habitants du Jura, surtout ceux du Jura Nord, ont grandement souffert et souffrent encore aujourd'hui de la mobilisation.

Je vous recommande donc l'acceptation de la motion telle qu'elle a été modifiée.

Neuenschwander. Ich kann nicht im Namen der Staatswirtschaftskommission sprechen, aber ich bin überzeugt, dass der grösste Teil ihrer Mitglieder oder die Gesamtheit sich gegen die Motion Boinay aussprechen würde. Wir wissen, dass der Staat die Kriegssteuer zur Deckung eines Teils der bereits vorhandenen und noch entstehenden Defizite nötig hat, und der Grosse Rat sollte heute nicht die Auffassung sanktionieren, dass die Gemeinden auch an der Kriegssteuer zu partizipieren hätten. Die durch die Kriegswirren den Gemeinden erwachsenen Belastungen sind nicht so gross, dass sie mit Recht Anspruch auf einen Teil der Kriegssteuer erheben könnten. Der Fassung der Herren Jacot und Stauffer könnte ich zustimmen, wonach der Bund ersucht werden soll, den schwerbelasteten Gemeinden Beiträge zu leisten, wenn er es als notwendig und richtig erachtet, dagegen sollte man heute nicht in Aussicht nehmen, dass den Gemeinden ein Teil der Kriegssteuer zuzuwenden sei. Herr Müller hat in drastischen Farben die Mehrbelastung geschildert, die der Gemeinde Bern durch die Mobilisation entstanden ist und ganz bedeutende Summen ausmacht, aber ich möchte den Herrn Finanzdirektor der Stadt Bern anfragen, ob nicht anderseits gerade infolge des Krieges auch der Ertrag der Steuern in der Stadt Bern bedeutend zugenommen hat. Ich bin nicht genau orientiert, aber ich glaube, dass die indirekten Einnahmen, die sowohl den Privaten wie der Stadt zufliessen, hinreichen werden, um diese Mehrbelastung auszugleichen.

Ich empfehle Ihnen also, die Motion Boinay unter allen Umständen abzulehnen, dagegen den Antrag der Herren Jacot und Stauffer anzunehmen.

Müller (Bern). Ich bedaure, dass Herr Neuenschwander ohne Auftrag, aber gewissermassen im Namen der Staatswirtschaftskommission spricht und einen Standpunkt einnimmt, der vernünftigerweise nicht festgehalten werden kann, nachdem man die Befürchtungen der verschiedenen Gemeinden gehört hat. Herrn Neuenschwander will ich über die Situation der Stadt Bern nur folgendes mitteilen. Wir konnten in der Tat für 1917 an Steuern einen Mehrertrag von 240,000 Fr. vorsehen, und zwar gestützt auf die von grössern Geschäften gemachten ausserordentlichen Kriegsgewinne. Demgegenüber steht aber die wirtschaftlich gedrückte Lage des Baugewerbes, an dem eigentlich alles selbständige Erwerbsleben interessiert ist und das noch auf Jahre hinaus, solange die jetzigen Materialpreise und der hohe Zinsfuss andauern, gelähmt sein wird, so dass wir mit bezug auf die Steuern in keiner rosigen Lage sind. Aber ich gebe zu, dass wir für 1917, wie gesagt, 240,000 Fr. mehr Steuern in Anschlag bringen können. Trotzdem haben wir budgetmässig ein Defizit von über 3 Millionen vorsehen müssen, weil der Krieg in anderer Richtung so vernichtend gewirkt hat, dass das Gaswerk, das in den letzten Jahren nach Abzug der Verzinsung und Abschreibungen durchschnittlich einen Reinertrag von 800,000 Fr. abgeworfen hat, direkt zu einem notleidenden Betrieb geworden ist wegen der nun von Deutschland geforderten Kohlenpreise. Wir müssen für das gleiche Quantum Kohlen, das uns 1916 $1^1/_2$ Millionen kostete, 1917 3 Millionen Franken budgetieren und wir haben infolgedessen statt des erwarteten Reinertrages ohne Einstellung eines Rappens für Abschreibungen mit einem Defizit von 180,000 Fr. zu rechnen. Das ist die Situation der Gemeinde Bern, welche, wie Herr Neuen-

schwander hier zu behaupten wagt, von den Kriegsfolgen so gar nicht berührt wird.

M. Stauffer (Corgémont). M. Neuenschwander vient de vous dire que la commission d'économie publique n'avait pas pu se réunir pour discuter cette motion, mais qu'il croyait bien que la grande majorité sinon la totalité des membres considéraient comme un peu déplacée la motion de M. Boinay demandant qu'on prît sur la part de l'impôt de guerre revenant au canton de quoi indemniser dans une certaine mesure les communes mises tout particulièrement à contribution par la mobilisation. Je répondrai tout d'abord à M. Neuenschwander que ce n'est pas à la commission d'économie publique de se prononcer sur la prise en considération d'une motion, mais bien au Grand Conseil; puis qu'il est permis d'être d'opinion différente en ce qui concerne l'emploi de la part nous revenant de l'impôt de guerre. Que M. Neuenschwander s'informe auprès du gouvernement du nombre des communes du Jura qui ont dû contracter des emprunts pour subvenir aux frais de mobilisation et une fois renseigné il pourra se convaincre que les réclamations de ces villages et villes de garnison ne sont pas aussi déplacées comme d'aucune veulent bien le croire et qu'il est du devoir des pouvoirs publics de leur venir en aide d'une manière ou d'une autre.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden mir gestatten, noch auf einige Punkte zurückzukommen. Ich möchte in erster Linie auf einige Tatsachen Bezug nehmen. Wenn Herr Boinay gesagt hat, er glaube, dass die eingelangten Begehren um Truppenbelegung von den Wirten ausgegangen seien, so ist das unrichtig; sie sind von den Gemeindebehörden ausgegangen, und zwar in energischer Weise. Der Gemeinderat von Laufen, der nicht aus Wirten besteht, hat die Behauptung, er hätte die Truppen aus Laufen vertrieben, als Verläumdung oder doch mindestens als eine ungerechtfertigte Verdächtigung bezeichnet, und doch ist Laufen auch eine der Gemeinden, die von Anfang an mit Truppen belegt waren.

Von jurassischen Gemeinden, die nach Herrn Stauffer Anleihen zur Deckung der Mobilisationskosten aufnehmen müssen, ist mir nichts bekannt. Ich weiss, dass Gemeinden Anleihen aufnahmen, um Elektrizitätswerke oder Schulhäuser usw. zu bauen, aber davon, dass Anleihen aufgenommen werden mussten, um die Kosten der Mobilisation zu decken, ist mir nichts bekannt geworden. Die eine oder andere Gemeinde mögen vielleicht die Lasten in der einen oder andern Richtung sehr schwer gedrückt haben, so z. B. Asuel — von der hat bis heute niemand etwas gesagt, chacun de ces messieurs a prêché pour sa paroisse — aber sonst haben wir nicht gehört, dass die Gemeindefinanzen in Unordnung geraten wären.

Was die beiden Fassungen anbelangt, so kann ich für mich persönlich, aber auch auf die Gefahr hin, dass man mir entgegenhalte, ich sei nicht dazu berechtigt, namens des Regierungsrates erklären, dass wir gegen die Fassung, welche die Herren Stauffer und Jacot der Motion gegeben haben, nichts einzuwenden haben, indem es unserer Auffassung entspricht, dass, wenn ungleiche Belastung stattgefunden hat, ein Ausgleich gesucht werden soll. Aber man soll den Ausgleich dort suchen, wo die Ursache herkommt, beim Bund, und nicht beim Kanton, der sich in der ganzen Sache nicht äussern kann.

Mich interessiert am meisten die Verwendung der Kriegssteuer. Da möchte ich die Behauptung rektifizieren, man habe nur gelegentlich von der Heranziehung der Kriegssteuer für diesen Zweck gesprochen. Soweit die Regierung und die Staatswirtschaftskommission in Frage kommen, ist das nicht richtig. Die Regierung hat sich mehrfach mit dieser Frage befasst und ist ständig zum Schluss gekommen, dass diese Einnahme uns zur Deckung der Defizite des Staates zur Verfügung gestellt werden müsse. Genau gleich hat die Staatswirtschaftskommission wiederholt entschieden. Wenn Herr Neuenschwander infolgedessen bemerkte, er glaube, im Namen der Staatswirtschaftskommission zu sprechen, so stützte er sich nicht nur auf Vermutungen, sondern auf mehrfache Beschlüsse der Staatswirtschaftskommission. Es ist auch dort schon versucht worden, auch wieder von einem Vertreter der Stadt Bern, die Verwendung der Kriegssteuer für diesen und jenen Zweck zu verlangen, aber ich habe mich im Auftrage der Regierung dem Ansinnen widersetzt und die Staatswirtschaftskommission hat der Meinung der Regierung zugestimmt, dass die Kriegssteuer in der Weise zu verwenden sei, wie ich auseinandergesetzt habe.

Aber auch die im Grossen Rat ergangenen Aeusserungen waren nicht nur so gelegentlich eingeflochten, sondern ich habe im Auftrage des Regierungsrates schon zwei- oder dreimal, so bei den Budgetberatungen von 1915 und 1916, erklärt, die Kriegssteuer sei unsere Reserve, die wir zur Deckung des Defizites auf die Seite stellen. Das sind nicht gelegentliche Aeusserungen in einem losen Zusammenhang, sondern sie sind in dem Zusammenhang gefallen, wo sie vom Grossen Rat geprüft und erörtert werden müssen. Und gegen diese unsere Auffassung habe ich kein Wort der Erwiderung gehört.

Es ist ausserordentlich gefährlich, heute in diesem Zusammenhang über den Anteil des Staates und der Gemeinden an der Kriegssteuer zu entscheiden. Das ist, wenn es zur Sprache kommen soll, eine Frage für sich, die als besondere Frage geprüft und erörtert werden muss und nicht nur im Zusammenhang mit einem einzigen Punkt entschieden werden kann. Die Motion Boinay bedeutet den einen Angriff auf die Kriegssteuer. Dann haben wir eine Motion Grimm, welche einen Teil der Kriegssteuer für die Volksversicherung gegen Krankheit und Unfall verwenden will. Nun werden noch andere Teile des Kantons kommen, z. B. das Oberland, und sagen: Unser Notstand steht im Zusammenhang mit dem Krieg und wir wollen auch unsern Anteil an der Kriegssteuer. Was bleibt dann noch übrig, wenn wir das Geld so verzetteln? Wenn der Staat Geld hat, geht es den Gemeinden auch gut. Wenn wir aber hier von der Kriegssteuer etwas nehmen und dort davon etwas geben, so werden die 3 Millionen in kürzester Zeit im Lande herum verstreut sein, und niemand hat etwas davon. Der Regierungsrat hat beschlossen, sich hier aufs äusserste zu wehren und die Interessen des Staates und des ganzen Landes mit aller Kraft zu verteidigen. Es ist auch Pflicht des Grossen Rates, sich dessen bewusst zu sein, dass er die oberste Behörde des Staates ist und sich nicht aus Vertretern der Gemeinden zusammensetzt. Die Interessen der Gemeinden in allen Ehren, aber wenn jeder

kommt und erklärt, das und das haben wir in unserer Gemeinde nötig und die Entscheidung des Grossen Rates sich darauf stützen soll, dann können wir den Kanton und die kantonale Tätigkeit aufstecken und uns in die 500 Gemeinden auflösen.

Ich möchte namentlich auch aus diesem Grunde betonen, dass wir die Motion Boinay, die in ihrer Fassung einen Angriff auf die Kriegssteuer bedeutet, nicht annehmen dürfen. Dagegen kann die Motion in der Fassung der Herren Stauffer und Jacot entgegengenommen werden. (Beifall.)

Abstimmung.

Eventuell:
Für die Fassung Boinay (gegenüber der Fassung Stauffer-Jacot) . . . . Minderheit.

Präsident. Die Fassung Stauffer-Jacot ist von der Regierung akzeptiert, und die Motion wäre also in dieser Form erheblich erklärt.

Naturalisationsgesuche.

Gemäss dem Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 119 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 80) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin (mit 108—115 Stimmen) in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Pierre François Alphonse Méry, von Paris, geboren 1895, Landwirt in Miécourt, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Miécourt das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

2. Caetano Giuseppe Casari, von Smarano, Tirol, geboren den 29. Mai 1875, Maurer in Weissenburg, Gemeinde Därstetten, Ehemann der Verena geborne Aeschimann, geboren 1874, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Därstetten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

3. Louis Benoît Mignaco, von Santo Antonio di Salata, Italien, geboren den 15. Januar 1886, Schuhmacher in St. Immer, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

4. Johann Heinrich Otto, von Delitzsch, Preussen, geboren den 10. März 1863, Korbermeister in Münster, Ehemann der Catherine Rosine geborne Lachat, geboren 1870, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

5. Charles Roland, von Scey-en-Varay, Frankreich, geboren den 21. August 1880, Magaziner in Serrières bei Neuenburg, Ehemann der Julia Emilie geborne Berdoz, geboren 1870, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat, unter dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte.

6. Attilio Luigi Turla, von Siviano, Italien, geboren 1876, Maurerhandlanger und Landwirt in Mühleberg, Ehemann der Lina geborne Kormann, geboren 1882, Vater von fünf minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Mühleberg das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

7. Lydia Adele Karoline Bielschowski, von Leschnitz, Preussen, geboren 1875, Hilfslehrerin in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Eggiwil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

8. Johann Georg Müssigmann, von Peterzell, Württemberg, geboren den 14. Januar 1900, Landwirt in Wimmis, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

9. Peter Heinrich Pelzer, von Wisskirchen, Preussen, geboren den 13. Juli 1885, Konditor in Huttwil, Ehemann der Emilie geborne Häsle, geboren 1887, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

10. Johann Hugo Ludwig Schödl, von Wien, geboren den 4. Januar 1897, Student der Philosophie in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Schelten das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

11. Joseph Märkle, von Aasen, Baden, geboren 1875, Hotelier in Adelboden, Ehemann der Frieda geborne Minder, geboren 1874, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

12. Reinhold Otto Paul Köhler, von Beulbar, Sachsen-Weimar, geboren 1869, Hotelier in Bex, Ehemann der Ida Louise geborne Furrer, geboren 1868, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

13. Joseph Altmann, von Neufra, Preussen, geboren den 13. November 1883, Heizungsmonteur in Neuenburg, Ehemann der Alice Emilie geborne Scheurer, geboren 1884, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

14. Johann Baptist Müller, von Oberfinning, Bayern, Wirt und Handelsmann in Mülenen-Aeschi, geboren 1872, Ehemann der Anna geborne Messerli, geboren 1878, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Aeschi bei Spiez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

15. Karl Friedrich Huber, von Neuburg a. D., Bayern, geboren 1882, Hotelier in Aeschi, Ehemann der Maria Susanna geborne von Känel, geboren 1882, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Aeschi bei Spiez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

16. Karl Albert Suffner, von Schmeisdorf, Preussen, geboren den 5. Oktober 1875, Offiziersbedienter in Areuse (Neuenburg), Ehemann der Marie Melanie geborne Bloch, geboren 1873, welchem die Burgergemeinde Vinelz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

17. Jules Ernest Laclef, von Indevillers, Frankreich, geboren den 6. September 1869, Atelier-Chef in Tramelan-dessus, Ehemann der Louise Camille geborne Jeanfaivre, geboren 1868, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

18. Bernhard Eicke, von Neuhof, Preussen, geboren 1879, Zuschneider in Biel, Ehemann der Frieda Lina geborne Gentner, geboren 1882, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

19. Mattéo Dalmasso, von Limone-Piemonte, Italien, geboren den 20. Oktober 1879, Koch in Lausanne, Ehemann der Sophie Lina geborne Conrad, geboren 1877, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

20. Johann Doppler, von Oltingen, Elsass, geboren den 7. November 1878, Vertreter in Langenthal, Witwer der Emma geborne Kurth, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Epiquerez das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

21. Akiwa Goldberger, von Krakau, Galizien, geboren den 11. April 1892, Schneider in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

22. Oswald August Polykarp Koller, ehemals von Wien, geboren 1883, Doktor der Rechte in Ligerz, Ehemann der Blanche Amelie geborne Burdel, geboren 1884, kinderlos, welchem die Burgergemeinde Ligerz das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

23. Eugen Otto Berger, von Tübingen, Württemberg, geboren den 4. Dezember 1879, Schmiedmeister in Freiburg, Ehemann der Emma geborne Beyeler, geboren 1883, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

24. Giovanni Galbusera, von Olgiate Molgora, Italien, geboren 1885, Maurer in Chevenez, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

25. Jules Alphonse Commarmot, von Lyon, Frankreich, geboren 1891, Spengler in Bern, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten b. B. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

26. Emil Marius Commarmot, von Lyon, Frankreich, geboren 1881, Kupferschmied in Bern, Ehemann der Johanna geborne Räber, geboren 1881, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Bremgarten b. B. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

27. Charles Cordero, von Caluso, Italien, geboren 1885, Unternehmer in Biel, Ehemann der Alice Marthe geborne Cuttat, geboren 1889, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

28. Marc Léon Charles Seigneur, von Vandoncourt, Frankreich, geboren den 31. März 1898, Uhrmacher in Sonceboz, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

29. Joseph Karl Blarr, von Gleishorbach, Bayern, geboren den 16. August 1891, Architekt in Basel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Peuchapatte das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

30. Hermann Gottlieb Eisenhart, von Liptingen, Baden, geboren den 2. Januar 1891, Oberkellner in Territet, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

31. Hermann Grauaug, von Wien, geboren den 15. Mai 1869, Direktor des Variété-Theaters in Bern, Ehemann der Julia geborne Decosterd, geboren 1871, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

32. Karl Kallmann, von Vögisheim, Baden, geboren 1886, Oberküfer in Corsier bei Vivis, Ehemann der Theresia geborne Rau, geboren 1883, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

33. Karl Schelb, von Untermünstertal, Bezirksamt Staufen, Baden, geboren 1876, Hoteldirektor im Gurnigelbad, Ehemann der Rosa Elise geborne Villiger, geboren 1878, kinderlos, welchem die Einwohnergemeinde Rüti b. R. das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

34. Roméo Jean Antoine Giordano, von Curino, Italien, geboren den 22. Januar 1892, Schuhmachermeister in Pruntrut, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

35. Wilhelm Eugen Liesegang, von Düsseldorf, Preussen, geboren den 9. August 1875, Privatier in Meiringen, Ehemann der Emma Marianna verwitwete Perrot geborne Imboden, geboren 1862, welchem die Burgergemeinde Meiringen das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

36. Ferdinand Rosenberger, von Untertiefenbach, Oesterreich, geboren den 1. Mai 1883, Sattlermeister in Biel, Ehemann der Maria Sibylle Elisabeth geborne Cremer, geboren 1883, welchem die gemischte Gemeinde Bonfol das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

37. Johannes Jäiser, von Bothnang, Württemberg, geboren den 11. Dezember 1881, Landarbeiter in Dürrenroth, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Walterswil das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

38. Ernst Christoph Spindler, von Osthofen, Hessen, geboren 1891, ledig, Installateur in Pruntrut, welchem die gemischte Gemeinde Courgenay das Ortsburgerrecht zugesichert hat.

Präsident. Der Herr Justizdirektor wünscht, es möchte noch in der gegenwärtigen Session eine Kommission bestellt werden zur Vorberatung des in Arbeit liegenden Dekretes betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht. Es ist der Justizdirektion daran gelegen, das im Gesetz über das kantonale Versicherungsgericht vorgesehenen Ausführungsdekret dem Rat eventuell schon in der nächsten Session zur Beratung vorzulegen. Um das zu ermöglichen, ist es notwendig, die Kommission jetzt schon zu bestellen. Ich möchte Ihnen beantragen, diesem Wunsche des Herrn Justizdirektors entgegenzukommen. (Zustimmung.)

Das Dekret wird an eine vom Bureau zu ernennende Kommission von 9 Mitgliedern gewiesen.

Präsident. Zur Geschäftsordnung. Wir haben nun noch die Motion Freiburghaus und die beiden Interpellationen Grimm und Müller auf den Traktanden. Herr Grimm verzichtet für diese Session auf die Begründung seiner Interpellation und wird sie eventuell in der nächsten Session wieder einbringen. Dieses Traktandum fällt somit dahin. Dagegen sind wir laut Reglement verpflichtet, die Interpellation Müller zu erledigen und ich möchte Ihnen beantragen, dies heute noch zu tun.

Bei diesem Anlass möchte ich Herrn Freiburghaus anfragen, ob er darauf beharrt, dass seine Motion eventuell noch in einer Nachmittagssitzung zur Behandlung komme, oder ob er sich damit einverstanden erklären kann, sie auf die nächste Session zu verschieben.

Freiburghaus. Ich hätte natürlich grossen Wert darauf gelegt, die Motion betreffend Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues in der gegenwärtigen Session zu begründen. Ich gebe aber zu, dass es angesichts der vorgerückten Zeit kaum möglich sein wird, sie heute noch zu behandeln, und ich möchte deshalb anfragen, auf welchen Zeitpunkt eine neue Session in Aussicht genommen ist. Sollte der Grosse Rat erst im Mai 1917 wieder zusammentreten, dann würde unsere Motion an Aktualität wesentlich verlieren, denn bis dahin müssen die Kartoffel- und Getreidefelder bestellt sein. Wenn der Grosse Rat vor der nächsten ordentlichen Frühjahrssession nicht einberufen wird, dann möchte ich beantragen, es sei morgen noch Sitzung zu halten zur Behandlung der Motion und der Interpellation Müller.

Präsident. Es war davon die Rede, zur zweiten Beratung des Gemeindegesetzes Ende März oder anfangs April den Grossen Rat zu einer ausserordentlichen Session einzuberufen. Ich weiss aber nicht, ob die Vorarbeiten der Kommission bis dahin so weit gediehen sein werden, dass die zweite Lesung vorgenommen werden kann. Von Herrn Kommissionspräsident Bühler ist mir allerdings bekannt, dass er sein möglichstes tun wird, um die zweite Beratung des Gemeindegesetzes nach Tunlichkeit zu fördern, so dass dann eine ausserordentliche Session vor dem Mai stattfinden würde. Eine bestimmte Zusicherung kann ich freilich Herrn Freiburghaus nicht geben, glaube ihn aber versichern zu dürfen, dass er Gelegenheit haben wird, seine Motion noch vor der ordentlichen Frühjahrssession zu begründen.

Freiburghaus. In diesem Falle halte ich es für das Zweckmässigste, heute abzubrechen und morgen noch zusammenzukommen zur Behandlung der Interpellation Müller und unserer Motion.

Lanz (Thun). Ich möchte beantragen, heute nachmittag mit den Verhandlungen fortzufahren und dann die Session zu schliessen. Sie hat nun schon lange gedauert und viele Mitglieder des Rates werden durch dringende Geschäfte nach Hause gerufen.

Karl Moor. Ich wäre auch dafür, heute nachmittag fortzufahren und die noch hängigen Geschäfte zu erledigen. Nun ist aber das Fatale, dass sowohl Herr Freiburghaus als Herr Müller aus sehr legitimen Gründen verhindert sind, heute nachmittag zu erscheinen. Wir sollten deshalb morgen noch zusammenkommen, um die beiden Geschäfte zu behandeln. Dafür spricht noch folgender Grund. Ich glaube nicht, dass der Grosse Rat vor der ordentlichen Maisession wieder zusammentritt. Ich möchte deshalb alle hängigen Traktanden erledigt wissen, damit wir in der ordentlichen Frühjahrssession nicht zuerst über einen Wall von Geschäften hinübersteigen müssen, bevor wir an die zweite Lesung des Gemeindegesetzes herantreten können.

Müller (Bern). Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Freiburghaus zu folgen und morgen noch Sitzung zu halten. Es ist mir tatsächlich unmöglich, heute nachmittag zu erscheinen, da ich einer Sitzung des Gemeinderates beiwohnen muss und wichtige Geschäfte dort meine Anwesenheit erheischen. Anderseits sollte ich doch auch hier anwesend sein können, wenn meine Interpellation zur Sprache kommt.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich muss für morgen für mich die gleiche Erklärung abgeben. Ich werde der morgigen Sitzung nicht beiwohnen können, da dringende kantonale Geschäfte mich anderswohin rufen. Ich möchte deshalb die Anregung machen, die Interpellation Müller jetzt noch zu erledigen und dann die Motion Freiburghaus mit der ihr gebührenden Gründlichkeit und Ausdauer morgen zu behandeln.

Präsident. Es ist beantragt, die Interpellation Müller heute noch zu erledigen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt und wir würden also dieses Geschäft jetzt noch behandeln.

Nach Erledigung der Interpellation hätte der Rat noch zu beschliessen, ob er die Motion Freiburghaus in der gegenwärtigen Session behandeln und ob er es heute nachmittag oder in einer Sitzung morgen vormittag tun will.

Interpellation der Herren Grossräte G. Müller und Mitunterzeichner betreffend Befreiung der festen Nebenbezüge des Personals der Transportanstalten von der Einkommensteuer.

(Siehe Seite 792 hievor.)

Müller (Bern). Vor acht Tagen ist von Herrn Koch und zwölf Mitunterzeichnern eine Motion eingereicht worden, die den Regierungsrat einladet, die Frage zu prüfen, in welchem Umfange die festen Nebenbezüge des Personals der Transportanstalten von der Einkommenssteuer zu befreien seien. Die Motion hat eine ausserordentlich bestimmte Fassung, so bestimmt, dass Herr Regierungsrat Scheurer, wenn sie zur Behandlung käme, jedenfalls an dieser Form auch Anstoss nehmen müsste; denn es kann sich nach dem Wortlaut nicht darum handeln, ob diese festen Nebenbezüge von der Einkommenssteuer zu befreien seien, sondern darum, in welchem Umfange die Steuerbefreiung zu erfolgen habe. Diese bestimmte Fassung der Motion ist im Hinblick gerade auf die Motionäre etwas eigentümlich, denn wir sind sonst nicht gewohnt, von diesen Herren eine so bestimmte Sprache gegenüber der Regierung zu hören. Ich kann Ihnen verraten, warum die Motion eingereicht worden ist und warum sie diese bestimmte Fassung erhalten hat. Am 9. Dezember finden in der Obern Gemeinde der Stadt Bern zwei Ersatzwahlen in den Grossen Rat statt, und deshalb muss die Wahlpropaganda nicht nur in den Zeitungen, sondern auch hier im Grossen Rat rechtzeitig einsetzen. Die Propaganda für diese Ersatzwahlen hat bereits angefangen, und zwar im «Bund» in der Weise, dass bereits jetzt gegen die sozialdemokratische Partei mobilisiert und erklärt wird, die sozialdemokratische Steuergesetzinitiative sei deshalb unannehmbar, weil sie, wie schon wiederholt nachgewiesen worden sei, einen grossen Ausfall für den Staat nach sich zöge; infolgedessen würden in letzter Linie die Fixangestellten, die natürlich ein Interesse hätten an einem leistungsfähigen Staatswesen, unter den durch die Annahme der Steuergesetzinitiative geschaffenen Zuständen zu leiden haben.

Herr Koch, der Erstunterzeichner der Motion, sitzt in der grossrätlichen Kommission für die Steuergesetzinitiative. Ihm sind sämtliche Akten zugänglich. Er weiss, dass die detaillierten Berechnungen der Initianten der Kommission vorliegen; er ist im Besitz dieser Berechnungen, zugleich auch derjenigen des Regierungsrates, und er weiss, dass die Berechnungen der Initianten in den Hauptposten durch diejenigen des Regierungsrates durchaus bestätigt werden, mit einziger Ausnahme hinsichtlich des mutmasslichen Ertrags des Einkommens dritter Klasse. In diesem Punkte gehen die Berechnungen auseinander, aber wir Initianten machen uns anheischig, den Nachweis zu erbringen, dass unsere Berechnungen und nicht die der Regierung richtig sind, namentlich auch deshalb, weil wir in unserer Steuergesetzinitiative zugleich die amtliche Inventarisation fordern und jeder, der die Steuermoral speziell im Gebiete des mobilen Vermögens kennt, die Bedeutung der amtlichen Inventarisation für diese Steuerkategorie und ihre Ertragsfähigkeit kennt. Wenn die Berechnungen des Regierungsrates richtig wären, so hätte das verworfene Steuergesetz, dessen Annahme damals dem Volk so warm empfohlen worden ist, für den Staat einen Ausfall von 375,000 Fr. ergeben müssen. Da offenbar ein kantonaler Finanzdirektor eine derartige, vom finanziellen Gesichtspunkt aus unverantwortliche Vorlage kaum mit diesem Nachdruck hätte empfehlen können, so lässt sich schon daraus entnehmen, wie es mit dem angeblichen Ausfall von 500,000 Fr. im Falle der Annahme der Steuergesetzinitiative in Wirklichkeit beschaffen ist.

Im Interesse der Sache stimmen wir einer Verständigung bezüglich der Steuergesetzinitiative zu, wenn sie möglich ist, und Herr Koch hat sich in der Kommission auch dafür ausgesprochen. Deshalb macht es sich schon etwas eigentümlich, dass nun von dieser Seite für die bevorstehenden Grossratsersatzwahlen damit Propaganda gemacht wird, dass man die Steuergesetzinitiative herunterreisst. Herr Koch kann sicher sein, dass, wenn die Steuergesetzinitiative, ob Verständigung oder nicht, ins Volk hinauskommt, in der Gemeinde Bern sich eine erdrückende Mehrheit für dieselbe ergeben wird, das lässt sich heute schon voraussagen. Wenn die Herren wirklich konsequente Verfechter der Interessen der Fixangestellten und Arbeiter sein wollen, so müssen sie schon andere Mittel anwenden, als die, gegen die Steuergesetzinitiative zu polemisieren, nur weil sie von sozialdemokratischer Seite kommt. Ich begreife es deshalb, dass sie sich nach einem andern Mittel umgesehen haben, um die schwankenden Massen der Obern Gemeinde Bern an sich zu fesseln. Darüber ist man im klaren, dass in der Obern Gemeinde das Personal der Transportanstalten, die Eisenbahner, einen beträchtlichen Prozentsatz ausmachen und dass alle diese Leute ihrer Klassenlage nach Proletarier sind und ihrem Klasseninteresse nach die proletarischen Forderungen unterstützen müssten, wenn sie ihre Interessen wahren wollen. Man weiss aber auch, dass sie sich ihrer Erziehung und ihrem Milieu nach noch vielfach in bürgerlichen Gedankengängen bewegen und diesen folgen. Zum Teil mag es auch die Furcht der Abhängigkeit sein, die sie veranlasst, sich nicht offen zur Sozialdemokratie zu bekennen. Aber unter allen Umständen sind es Wählermassen, die auf der Grenzscheide stehen, und es muss ihnen deshalb etwas Positives geboten werden, wenn sie auch fernerhin der Fahne der Truppen folgen sollen, die Herr Koch kommandiert. Deshalb hat offenbar Herr Koch versucht, den Pelz zu waschen, ohne ihn nass zu machen, auf der einen Seite scheinbar die Interessen dieses Personals zu wahren und auf der andern Seite niemand weh zu tun. Er hat das mit dem bekannten einfachen Mittel versucht, vor Schluss der Session eine Motion einzureichen, von der man weiss, dass sie nicht mehr behandelt werden kann. Das macht sich ausgezeichnet. Man verlangt von der Regierung in der positivsten Form die Prüfung der Frage, in welchem Umfang den Forderungen Rechnung getragen werden kann, aber man weiss, dass die Motion nicht mehr behandelt wird. Nach dem 9. Dezember sind die Wahlen vorbei und in der Maisession ist es vollständig gleichgültig, wie die Antwort auf die Motion lautet. Das ist die Spekulation der Herren, die diese Motion eingereicht haben; man braucht nicht Gedankenleser zu sein, um da vollständig klar zu sehen.

Damit wird aber den wirklichen Interessen des Personals nicht gedient, sondern gedient wird ihnen nur durch eine konsequente Politik und vor allem aus durch die Wahrheit. Deshalb haben wir alles Interesse, einerseits eine konsequente Politik zu treiben und anderseits über die durch die Motion angeschnittene Frage noch in dieser Session volle, unzweideutige Klarheit zu bekommen. Darum haben wir gestützt auf das Grossratsreglement verlangt, dass die Beantwortung der Interpellation noch in dieser Session erfolge.

Wir haben drei Anfragen gestellt. Die erste geht dahin, ob der Regierung bekannt sei, dass durch Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 23. September 1913 die von den Taxationsbehörden bisher angenommene Steuerfreiheit bei den festen Nebenbezügen des Personals der Transportanstalten als eine Verletzung des geltenden Steuergesetzes erklärt und dass die von der kantonalen Steuerverwaltung gegen den Entscheid der Rekurskommission erhobene Beschwerde infolgedessen vom Verwaltungsgericht zugesprochen worden ist.

Wie verhält es sich mit diesen Nebenbezügen des Personals der Transportanstalten? Sie meinen vielleicht, es handle sich, wie es in der Kommission gesagt worden ist, darum, dass für die Mehrkosten, die den Familienvätern aus der Auswärtsverköstigung erwachsen, durch besondere Entschädigungen Ersatz geleistet werde. Das ist in dieser Form nicht richtig. Ursprünglich war das offenbar die Meinung, aber inzwischen haben sich die Besoldungsverhältnisse so entwickelt, dass die Bezüge des Personals sich aus drei Bestandteilen zusammensetzen: in erster Linie aus der festen Besoldung, in zweiter Linie aus den festen Nebenbezügen und drittens aus den Kilometergeldern, die nun in der Tat ihrer ganzen Natur nach für diese Mehrkosten der Auswärtsverköstigung usw. bestimmt sind. Aber die festen Nebenbezüge machen einen ganz beträchtlichen Teil des Gehaltes aus und werden nicht von den Fahrleistungen des betreffenden Lokomotivführers, Heizers und Kondukteurs abhängig gemacht, sondern auch für die dienstfreien Tage, bei Krankheit usw. ausgerichtet, mit andern Worten, sie sind einfach in anderer Form eine feste Gehaltszulage. Diese festen Nebenbezüge betragen z. B. bei einem Lokomotivführer I. Klasse bei einer Besoldung von 3600 Fr. 900 Fr., bei einem Lokomotivführer II. Klasse bei einer Besoldung von 2850 Fr. 720 Fr. und bei einem Heizer bei einer Besoldung von 2500 Fr. 600 Fr., also ungefähr 20 % der Summe dieser beiden Faktoren.

Nun haben die Taxationsbehörden bis zu dem erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheid aus Billigkeitsgründen einen bestimmten Teil der festen Nebenbezüge nicht in Berechnung gezogen. Die Kilometergelder fielen von vorneherein ausser Betracht, und von den festen Nebenbezügen wurden 25 %, also ungefähr ein Betrag von 150—200 Fr., als steuerfrei erklärt. Von einer Gemeinde wurde dann im Jahre 1913, soviel mir erinnerlich, der Anspruch erhoben, es seien die gesamten festen Nebenbezüge der Steuerpflicht zu unterstellen. Der davon Betroffene rekurrierte an die kantonale Rekurskommission und diese schützte dessen Anspruch auf Steuerfreiheit. Daraufhin wurde von der kantonalen Steuerverwaltung beim Versicherungsgericht Beschwerde erhoben mit der Motivierung, dass es sich um eine feste Gehaltszulage handle und es nicht angehe, sie anders zu behandeln als eigentliche Besoldungen. Das Verwaltungsgericht ist dieser Argumentation gefolgt und hat die bisher von den Taxationsbehörden zugebilligte Steuerfreiheit aufgehoben. Dieser Gerichtsentscheid hatte ohne weiteres für die Steuerbehörden rechtsbildende Kraft, so dass heute gestützt auf diesen verwaltungsgerichtlichen Entscheid im ganzen Kanton eine Steuerfreiheit bei den festen Nebenbezügen nicht mehr existiert. Mit andern Worten, vom Verwaltungsgericht war festgestellt, dass es eine Verletzung des geltenden Steuerrechts sei, wenn man da Steuerfreiheit eintreten lasse.

Die zweite Anfrage an die Regierung lautet, ob sie nicht der Meinung sei, dass bei dieser Rechtslage eine Steuerbefreiung des Transportpersonals nur auf Grund einer Revision des Steuergesetzes erfolgen könne und dass die nächste Möglichkeit zu einer derartigen Revision in dem angestrebten Verständigungsentwurf zur Steuergesetzinitiative liege. Ueber den ersten Punkt, dass die Steuerbefreiung nur durch die Revision des Steuergesetzes erfolgen könne, ist kein Streit mehr möglich. Das ist durch den gerichtlichen Entscheid festgestellt; wenn man eine Aenderung vornehmen will, kann es nur durch die Revision des Steuergesetzes geschehen. Dazu bietet sich bei der Steuergesetzinitiative die nächste Gelegenheit. Wir haben alle Anstrengungen für eine Verständigung gemacht und die Regierung hat uns zugesichert, dass noch im Laufe dieses Jahres eine Verständigungsvorlage der Kommission unterbreitet werden soll, bei der es sich entscheiden wird, ob wir überhaupt zu einer solchen Verständigung kommen oder nicht. Nun ist es formell zweifellos möglich, in der Steuergesetzinitiative, wenn man sowieso ihre Vorschläge modifiziert, auch diese Frage in dem Artikel zu lösen, der von den Abzügen handelt. In dem gleichen Artikel, in dem man den Fixbesoldeten z. B. 10 % Abzug gestattet, kann man, wenn man dies aus bestimmten Gründen heraus tun will, noch weitere Steuererleichterungen gewähren. Eine derartige Aenderung der Vorschriften der Steuergesetzinitiative ist also bei diesem Anlasse zweifellos möglich.

An den grundlegenden Bestimmungen der Steuergesetzinitiative: Erhöhung des Existenzminimums auf 1000 Fr., Abzugsberechtigung für die Frau und unbeschränkte Abzugsberechtigung für jedes Kind, lassen wir freilich nicht markten und nicht rütteln. Nicht markten lassen wir an der amtlichen Inventarisation, dem Grundpfeiler für eine gerechte Erfassung des mobilen Vermögens, ohne die wir nicht zu gesunden Zuständen kommen. Wir lassen im Prinzip auch nicht markten am finanziellen Gehalt der Gemeindeautonomie. Aber in allen Punkten, wo es möglich ist, den Bedenken betreffend den finanziellen Ausfall eventuell Rechnung zu tragen, sind wir zu haben; ich habe bereits in der letzten Session darüber Mitteilungen gemacht, wie ich mir die Sache denke, und ausgeführt, wo und wie Aenderungen und Verbesserungen möglich seien. Wir werden jeden ehrlichen Verständigungsversuch unterstützen helfen, so dass soviel an uns die Steuergesetzinitiative, wenn Sie wollen, auf dem Boden der Verständigung aufgebaut und dem Volk unterbreitet werden kann.

Wir fragen drittens die Regierung an, ob sie grundsätzlich bereit sei, in dem Verständigungsent-

wurf besondere Steuererleichterungen zu gewähren, wie sie von der Motion Koch und Konsorten verlangt werden. Wir fragen hier gewissermassen unter dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag und sind auf die Antwort der Regierung gespannt, weil Klarheit das erste ist, was wir fordern müssen, damit die betreffenden Kreise wissen, ob sie auf eine solche Zusicherung rechnen können oder nicht.

Damit glaube ich im grossen und ganzen die Interpellation begründet zu haben, und will nun hören, was die Regierung auf diese Punkte antwortet. Es ist für die Bevölkerung der Stadt Bern wertvoll, zu vernehmen, in welcher Weise die Motion Koch, die damit tatsächlich erledigt wird, von der Regierung beantwortet wird.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich nicht des Vorzuges rühmen, Gedankenleser zu sein, und weiss infolgedessen nicht, warum die Motion eingereicht und warum die Interpellation gestellt worden ist. Ich halte mich an die einfache Tatsache, dass die Herren Gustav Müller und Mitunterzeichner der Motion Koch auf dem leichtern Fuhrwerk der Interpellation vorgefahren sind (Heiterkeit). Das ist die Tatsache, mit der wir rechnen müssen, und die uns nun veranlasst, uns mit der Sache zu befassen.

Was die erste Frage anbelangt, so ist die Antwort eine einfache. Ich kann sagen: Ja, der Regierungsrat kennt das Urteil von 1913.

Die beiden andern Fragen sind aber aus verschiedenen Gründen nicht so einfach zu erörtern. Wie schwierig die Sache ist, ergibt sich schon daraus, dass die tatsächlichen Verhältnisse in bezug auf das Urteil von Herrn Müller in einer Reihe von Punkten falsch dargestellt wurden. Der betreffende Eisenbahner hat sich nur für seinen Grundgehalt eingeschätzt. Die Gemeinde nahm die Schätzung an, aber die Zentralsteuerkommission, in der Herr Müller selbst sitzt, hat auf Grund ihrer alten Praxis den Mann hinaufgeschätzt und einen Teil der Nebenbezüge, nicht 75 %, wie Herr Müller sagte, sondern 25 %, zum Grundgehalt geschlagen. Der Mann gelangte an die Rekurskommission, und diese hat ihm recht gegeben. Die Rekurskommission hat entgegen der bisherigen Praxis der Zentralsteuerkommission ohne Begründung — man sieht nicht, wie sie zu ihrem Entscheid gekommen ist — sämtliche festen Nebenbezüge steuerfrei erklärt. Dagegen musste naturgemäss die Steuerverwaltung reklamieren, und das Verwaltungsgericht hat daraufhin nicht nur die 25 % als steuerpflichtig erklärt, sondern alle festen Nebenbezüge, weil sie unabhängig von irgendwelcher Dienstverrichtung seien und einfach einen Teil des Gehaltes darstellen. So ist es gegangen. Ich weise darauf hin, und lege einen gewissen Wert darauf, dass der Handel von der Zentralsteuerkommission ausgegangen ist und nicht etwa von der Steuerverwaltung. Diese hat lediglich unter dem Druck des Urteils der Rekurskommission an die Oberinstanz rekurrieren müssen.

Aus dieser kurzen Darstellung sehen Sie schon, wie kompliziert die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahner sind. Grundgehalt, feste Nebenbezüge und variable Nebenbezüge, das sind die drei Einnahmequellen. Seit langem besteht Streit darüber, welche Bewandtnis es mit den festen Nebenbezüge habe. Die Eisenbahner sind in dieser Beziehung selbst zweispaltig. Sie erklären die festen Nebenbezüge als Teile ihres Einkommens, sobald es sich um die Berechnung des Einkommens für die Pensions- und Hilfskasse handelt; sobald sie für die Steuern in Frage kommen, wollen sie sie nicht als festen Lohn betrachtet wissen, sondern bezeichnen sie als Vergütungen für Auslagen. Daraus hat sich seit längerer Zeit eine gewisse Unsicherheit ergeben, die in den Kreisen derjenigen, die sich mit der Sache beständig befassen müssen, bekannt sind und zu vielen Erörterungen Anlass gegeben haben.

Nun kommt die Frage an uns: Wie kann das abgeändert werden? Glaubt der Regierungsrat, dass das nur auf dem Wege einer Gesetzesrevision zulässig sei? Rein theoretisch gesprochen ist das nicht die einzige Möglichkeit, sondern es ist gut möglich, dass der Handel neuerdings aufgegriffen wird, vor das Verwaltungsgericht kommt und dieses gestützt auf eine andere Art der Darstellung und Begründung zur Ueberzeugung gelangt, dass die festen Nebenbezüge doch nicht so ganz Besoldungen seien, sondern zum Teil Besoldungen und zum Teil Vergütungen für Auslagen, wie die Zentralsteuerkommission sie jahrelang angesehen hat. Diese Möglichkeit ist gegeben. Ich sehe aus den Akten nur so viel, dass die ganze Frage vielleicht von seiten des betreffenden Rekurrenten, der daraus nicht einen grossen Prozess machen wollte, etwas umfangreicher hätte behandelt und begründet werden können. Ich beantworte also die Frage, ob das die einzige Möglichkeit sei, dahin: Nein, es besteht auch die Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht auf seine Praxis zurückkomme.

Was die andere Frage betrifft, ob es eine Frage der Gesetzesrevision sei oder nicht, vielmehr eine Frage der Gesetzesanwendung, so ist folgendes zu sagen. Unser Einkommensteuergesetz steht auf dem Boden, dass als reines Einkommen das rohe Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten zu gelten hat. Die ganze Frage ist die: Gehören diese festen Nebenbezüge zu den Gewinnungskosten? Infolgedessen ist es ungemein zweifelhaft, ob man diesen Punkt überhaupt im Gesetz ordnen kann. Formell kann man es tun, denn wir sind berechtigt, im Gesetz zu bestimmen, dass in dem und dem Fall nur das halbe Einkommen zu versteuern sei, oder nur ein Drittel usw. Aber die weitere Frage ist die, ob man dieses Verhältnis in bezug auf die Besteuerung der festen Nebenbezüge überhaupt in eine gesetzliche Form fassen kann. Diese Frage ist nicht so leicht zu beantworten, sie ist eher gestellt als beantwortet, und der Beschluss, eine Fassung zu suchen, ist eher gefasst, als die Fassung selbst gefunden ist. Denn die Verhältnisse sind wechselbar. Ueber die Bedeutung der festen Nebenbezüge kann man schon ganz allgemein in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Im weitern sind die Verhältnisse auch nicht für alle Teile des Personals genau gleich. Ferner können diese Verhältnisse ändern, indem eine ziemlich starke Bewegung dahin geht, die festen Nebenbezüge einfach zum Gehalt zu schlagen, und dann hört die ganze Sache auf. Auf eine derartige unsichere Basis eine gesetzliche Vorschrift zu gründen und eine richtige Fassung zu finden, ist ausserordentlich schwer. Es erhebt sich überhaupt die Frage: Ist es angezeigt, die Gesetzgebung auf ein derartiges einzelnes Verhältnis speziell zuzuschnei-

den? Und zweitens: Ist es möglich, eine Fassung zu finden, die dann auch für alle Zeiten oder wenigstens für längere Zeit gilt? Denn ein Steuergesetz, sei es so oder anders, hat naturgemäss auf eine längere Lebensdauer zu rechnen als ein Besoldungsreglement der Eisenbahner.

Die Frage wurde gestern morgen dem Regierungsrat vorgelegt. Die Interpellation gelangte gestern in unsere Hände und ihre Beantwortung war auch bereits auf gestern angesetzt. Herr Müller, der in Steuersachen versiert ist, wird zugeben, dass man auf eine solche Frage, wenn sie einem am Morgen gestellt wird, nicht schon am Mittag eine Antwort geben kann. Wir konnten daher, vielleicht auch, weil wir geistig nicht so beweglich sind (Heiterkeit), nicht gestern schon sagen, dass wir die Sache so oder so machen werden, denn das ist eine Frage, die den grössten Steuergelehrten und Gesetzgebungstechnikern zu tun gibt und die wir in der kurzen Zeit nicht endgültig so beantworten konnten, dass der Grosse Rat dann einer verbindlichen Erklärung der Regierung gegenübergestanden wäre. Man überschätzt uns da und überfragt uns. Es ist oft leichter, eine Frage zu stellen, als sie zu beantworten. Der Regierungsrat kann nichts anderes sagen, als dass er die Frage prüfen wird. Die Prüfung ist bereits im Gang. Wir haben die Motion Koch bereits der Steuerverwaltung überwiesen, das Material ist beieinander, aber wir sind noch nicht zu einem Abschluss gekommen. Sobald das der Fall ist, werden wir Aufschluss geben, und wir sind der Meinung, dass das dann anlässlich der Behandlung der Motion werde geschehen können. Im heutigen Augenblick ist es unmöglich, eine Antwort zu geben, die dann auch Bestand hätte.

Ich kann ruhig erklären, dass wir in guten Treuen einen Weg suchen werden. Dass der Regierungsrat allen billigen Ansprüchen Rechnung tragen will, ergibt sich daraus, wie die festen Nebenbezüge bis jetzt behandelt worden sind, soweit die Steuerbehörden an sich in Frage kamen. Wir haben nicht 75 %, sondern nur 25 % zur Steuer herangezogen; wir sind damit vielleicht schon etwas über das Ziel hinausgegangen. Aber es geht daraus hervor, dass wir den guten Willen gezeigt haben, den Verhältnissen entgegenzukommen. Wie der Regierungsrat entscheiden wird, wenn die Frage neuerdings kommt, weiss ich nicht. Wir haben es da mit einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes zu tun. Der Staat verliert Händel vor diesem Gericht und unterzieht sich, und wenn er einen gewinnt, dann soll er sich auf den Entscheid dieser Instanz nicht berufen dürfen. Allein trotzdem wird sich der Regierungsrat hier nicht auf die verhältnismässig kleinen Einnahmen berufen, die mit diesem Entscheid verbunden sind, sondern wenn er in der Frage Stellung zu nehmen hat, wird er sie mit dem gleichen Wohlwollen zu lösen suchen, das er vorher schon den beteiligten Steuerpflichtigen entgegengebracht hat.

Präsident. Will Herr Müller von dem ihm nach Reglement zustehenden Rechte Gebrauch machen und die Erklärung abgeben, ob er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei?

Müller (Bern). Ich mache von dem Recht soweit Gebrauch, dass ich folgende Erklärung abgebe: Nachdem Herr Regierungsrat Scheurer allen drei Fragen eigentlich aus dem Wege gegangen ist, kann ich mich darüber, ob ich befriedigt bin oder nicht, erst dann aussprechen, wenn die Motion Koch zur Behandlung kommt.

Präsident. Wir haben uns nun noch über die Geschäftsordnung auszusprechen. Als letztes Traktandum steht noch die Motion Freiburghaus auf der Tagesordnung. Wenn ich richtig verstanden habe, ist Herr Freiburghaus verhindert, heute nachmittag hier zu erscheinen.

Freiburghaus. Wenn es dem Rat beliebt, halte ich mich ihm auch heute zur Verfügung, sofern er vorzieht, heute nachmittag zu sitzen statt morgen.

Präsident. Es handelt sich also um die Frage, ob heute nachmittag oder morgen vormittag noch eine Sitzung stattfinden soll. Ein Antrag, die Behandlung der Motion zu verschieben, ist aus der Mitte des Rates nicht gestellt, sondern man scheint damit einverstanden zu sein, das Geschäft noch zu erledigen.

Lanz (Thun). Ich möchte meinen Antrag auf Abhaltung einer Nachmittagsitzung aufrecht erhalten.

Dürrenmatt. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass ein grosser Teil der Mitglieder nicht mehr da ist und nicht weiss, dass eine Nachmittagsitzung stattfinden wird. Wir kämen in eine etwas üble Lage, wenn wir jetzt noch eine Nachmittagsitzung beschliessen würden.

Karl Moor. Das kommt daher, dass man diese Beschlussfassungen immer verschiebt und nicht zu einer Zeit vornimmt, wo die meisten Mitglieder des Rates noch anwesend sind. Es fällt mir nicht ein, dem Herrn Präsidenten einen Vorwurf zu machen. Er hat ja das Präsidium bisher tadellos versehen und auch grosse Geduld..... (**Präsident:** Bitte, zur Geschäftsordnung!) Ich bin vollständig bei der Geschäftsordnung. Da tatsächlich eine grosse Zahl Mitglieder von der Abhaltung einer Nachmittagssitzung nicht weiss und man sie davon nicht rechtzeitig benachrichtigen kann, möchte ich beantragen, morgen mit den Verhandlungen zuzufahren, indem dann auch Herr Grimm, der heute verreisen musste, da sein wird und seine Interpellation begründen kann, auf deren Behandlung er nur deshalb verzichtet hat, weil er glaubte, dass heute die Session geschlossen würde.

Abstimmung.

Für Abhalten einer Nachmittagsitzung 60 Stimmen.
Für den Antrag Moor (morgen fortfahren) 33 Stimmen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 29. November 1916,

nachmittags 3 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Berger (Langnau).

Der Namensaufruf verzeigt 120 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 92 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Béguelin, Bigler, Brand (Bern), Brandt, Bühler (Frutigen), Bühlmann, Chavannes, Choulat, Cueni, Egger, Fankhauser, Frepp, Grieb, Grosjean, Hagen, Hochuli, Jost, König, Lanz (Rohrbach), Lauper, Merguin, Mouche, Pfister, Pulfer, Reichenbach, Renfer, Roost, Rufener, Rufer (Biel), Scholer, Schori, Schüpbach, Steuri, Walther, Weibel (Oberburg), Winzenried (Bern), Zumbach; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abbühl, Aellig, von Allmen, Bechler, Berger (Schwarzenegg), Beutler, Bohner, Bösch, Boss, Brügger, Brüstlein, Burkhalter, Cortat, Eberhardt, Engel, Etienne, Favre, Frutiger, Grimm, Gyger, Hadorn, Henzelin, Hiltbrunner, Jobin, Ingold (Lotzwil), Kuster, Laubscher, Lenz, Leuenberger, Lory, Lüthi, Marthaler, Meyer (Undervelier), Michel (Bern), Mühlemann, Müller (Bargen), Müller (Bern), v. Müller, Neuenschwander, Nyffeler, Peter, Ryser, Schlup, Segesser, Siegenthaler, Stampfli, Stämpfli, Stoller, Weber, Weibel (Lyss), Wyder, Zbinden, Zimmermann, Zurbuchen.

Tagesordnung:

Motion der Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner betreffend Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues.

(Siehe Seite 704 hievor.)

Präsident. Die am 20. November von den Herren Freiburghaus und Mitunterzeichnern eingereichte Motion hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen, auf welche Weise der Getreide- und Kartoffelbau im Interesse der Lebensmittelversorgung unseres Landes in vermehrtem Masse gefördert werden könnte.»

Freiburghaus. Ich möchte Ihnen zunächst kurz die Gründe auseinandersetzen, die die Unterzeichner der Motion veranlasst haben, sie hier im kantonalen Parlament statt etwa in der Bundesversammlung zu stellen. Wir taten es einmal deshalb, weil die Frage der Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues in der Bundesversammlung schon wiederholt erörtert worden ist und sich beim Volkswirtschaftsdepartement in Prüfung befindet. Im weitern hindert die Behandlung der Angelegenheit hier im Grossen Rate nicht, dass nach bekannten Mustern auch noch in den eidgenössischen Räten die Motion eingebracht werde. Die Besprechung der Frage in unserm Parlament rechtfertigt sich auch deshalb, weil der Kanton Bern an der gesamten Anbaufläche für Getreide und Kartoffeln in der Schweiz mit über einem Viertel partizipiert und eine Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues auf dem Gebiete des Kantons Bern auch eine Förderung dieser landwirtschaftlichen Betriebszweige in der Eidgenossenschaft darstellt. Ferner haben wir die Motion in diesem Rate eingebracht mit Rücksicht auf die Beteiligung unserer Staats- und Armenanstalten bei der Gründung der bernischen Saatzuchtgenossenschaft, die berufen ist, ganz wesentlich zur Hebung und Förderung des Anbaues von Getreide, Hackfrüchten, Gemüse usw. beizutragen. Endlich haben wir dieses Vorgehen gewählt, um hier den Wunsch auszusprechen, es möchte in bezug auf die Bodenverbesserungen im allgemeinen das Nötige vorgekehrt und speziell den misslichen Zuständen bei der Juragewässerkorrektion zwischen Büren und Solothurn abgeholfen werden.

Wenn ich nun zur eigentlichen Begründung der Motion übergehe, erinnere ich zunächst daran, dass der Getreidebau bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts für unsere Landwirte die Haupteinnahmequelle gebildet hat. Da aber im Laufe der Zeit die Getreidepreise infolge der durch die rasche Entwicklung der Eisenbahnverbindungen und die geringen Frachten ermöglichte ausländische Konkurrenz immer mehr zurückgingen, ist die schweizerische Landwirtschaft je länger je mehr zum Futterbau und zur Milchwirtschaft übergegangen, weil diese Betriebszweige besser rentierten als der Getreidebau. Zur Illustration dieser Tatsache führe ich an, dass beispielsweise auf dem Platz Bern der Kilozentner Weizen in den 70er Jahren noch 40 Fr. galt, in den 80er Jahren nur noch 20 und in den 90er Jahren 18 Fr. Seither ist der Preis allerdings langsam wieder gestiegen und betrug 1913 durchschnittlich 24 Fr. 85 für den importierten Weizen.

Bereits im Jahre 1912 hat im Nationalrat eine lebhafte Diskussion eingesetzt über die Getreideversorgung unseres Landes. Es wurde mit Recht darauf hingewiesen, dass man der Eventualität, die bei einem Kriegsausbruch in bezug auf die Verproviantierung unseres Landes mit Getreide eintreten könnte, nicht sorglos gegenüberstehen sollte, da die Schweiz nur noch ein Fünftel des Gesamtbedarfs zu decken vermöge und man für vier Fünftel auf dem Getreideimport aus auswärtigen, namentlich überseeischen Staaten angewiesen sei. Die Folge davon war, dass der Bundesrat die Getreidereserven zum Nutzen der Lebensmittelversorgung unseres Landes erhöhte. Der vermehrte Import dauerte nicht nur 1913 an, sondern auch noch in der ersten Hälfte 1914, so dass der Bund bei Ausbruch des europäischen Krieges ziemlich grosse Getreidereserven besass, gross im Vergleich zu den Reserven, die er früher hatte.

Nach Beginn des Krieges war es eine der ersten Sorgen des Bundesrates, im Interesse der Lebensmittelversorgung unseres Landes, speziell mit Brotfrucht, sich die nötige Getreidezufuhr zu sichern. Er kaufte grosse Mengen Getreide an. Allein damit war es nicht getan, sondern es musste auch dafür gesorgt werden, dass das Getreide ins Land hineinkam. Wir können mit hoher Befriedigung konstatieren, dass es einmal dank dem Entgegenkommen von Deutschland möglich war, das von den schweizerischen Müllern bereits angekaufte Getreide, das noch in den Rheinhäfen lag, in die Schweiz zu importieren und dass das grosse Entgegenkommen von Frankreich es ermöglichte, das in überseeischen Staaten angekaufte Getreide durch Frankreich nach der Schweiz zu führen. Wäre die Getreidezufuhr von einem Tag auf den andern unterbunden worden, so wäre es nach einigen Monaten mit der Brotversorgung unseres Landes schlimm bestellt gewesen.

In der denkwürdigen Tagung der Bundesversammlung vom 3. August 1914 wurden dem Bundesrat die weitgehendsten Vollmachten erteilt, alles das vorzukehren, was er im Interesse der Erhaltung der Neutralität und der Lebensmittelversorgung unseres Landes für notwendig erachten sollte. Er beschloss sofort die Einführung des Getreidemonopols, ohne welches ein weiterer Import von Getreide ausserordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich geworden wäre. Um die Getreidevorräte nach Möglichkeit zu strecken, verfügte er ferner, dass aus dem Weizen, statt bisher 70, 80—82 % Backmehl hergestellt werden müssen und dass der Rest als Abfallprodukt der Landwirtschaft zufallen soll. Auch setzte er den Abgabepreis des importierten Getreides für die Müllerei fest. Derselbe betrug anfänglich 30 Fr., wurde dann erhöht auf 32, 35, 37.50 und 40 Fr., und im September 1915 wieder auf 37.50 herabgesetzt. Ich füge bei, dass diese Massnahme von der Landwirtschaft übel aufgenommen worden ist, indem man diese Reduktion gerade in dem Zeitpunkt, wo der getreidebauende Landwirt sein Getreide verkaufen kann, nicht recht verstand, da sich der inländische Getreidepreis nach dem Abgabepreis des ausländischen Weizens richtet. Das wurde in der betreffenden Konferenz auch bemerkt und es musste zugegeben werden, dass man besser getan hätte, den Preis auf 40 Fr. zu lassen. Es wurde allerdings geltend gemacht, es hätte damals die Aussicht bestanden, dass der Getreidepreis nun für einige Zeit auf 37 Fr. 50 belassen werden könnte; diese Annahme habe sich dann aber nicht bewahrheitet, indem die Preise, statt dass sie gesunken wären, eher wieder etwas gestiegen seien, so dass der Abgabepreis dann wieder auf 40 Fr. habe erhöht werden müssen.

Infolge des Steigens der Getreidepreise in den Bezugsländern und namentlich der bedeutenden Erhöhung der Schiffsfrachten konnte der Abgabepreis von 40 Fr. nicht aufrecht erhalten werden, sondern der Bundesrat sah sich genötigt, ihn auf 46 Fr. festzusetzen. Dabei ist ausdrücklich zu bemerken, dass der Bund angesichts der in letzter Zeit erneut eingetretenen Steigerung der Bezugspreise und der abermaligen Erhöhung der Frachtsätze auch bei dem Abgabepreis von 46 Fr. im Interesse der Konsumenten ein nicht unwesentliches Opfer bringt. Wir Bauern sind weit davon entfernt, aus eigennützigen Motiven etwa dagegen zu protestieren, sondern wir sind durchaus einverstanden damit, dass der Bund das Getreide im Interesse der Konsumenten, speziell der untern Schichten der Bevölkerung, so billig als möglich abgebe.

Wir dürfen sagen, dass wir bis heute noch verhältnismässig gut weggekommen sind und dass die schweizerische Bevölkerung noch nicht Mangel an Brot leiden musste, weniger als vielleicht andere Staaten, die sonst verhältnismässig mehr Getreide produzieren als wir. Allein wir wissen nicht, was uns die Zukunft bringen wird. Wir müssen mit der Möglichkeit rechnen, dass die Getreidezufuhr von einem Tag auf den andern unterbunden werden kann, und dann wären wir in einer schwierigen Lage. Wir hätten allerdings noch einige Vorräte, die noch mehr gestreckt werden müssten, als es bisher der Fall war. Von diesem Gesichtspunkt aus liegt es im wohlverstandenen Interesse der Brotversorgung unseres Landes, alles zu tun, was möglich ist, um den Getreidebau und Hand in Hand damit auch den Kartoffelbau zu heben und zu fördern.

Welche Mittel können da angewendet werden? Sie mögen es mir als Getreideproduzent nicht verübeln, wenn ich ausdrücklich hervorhebe, dass zur dauernden Förderung des Getreidebaues in erster Linie bessere Getreidepreise vorhanden sein müssen, als sie vor dem Krieg bestanden haben. Die Frage der Förderung des Getreidebaues ist eine Rentabilitätsfrage. Das lehrt uns die Erfahrung der letzten 40, 50 Jahre, wo, wie ich bereits erwähnt habe, infolge des Sinkens der Getreidepreise der Landwirt je länger je mehr zum Futterbau und zur Milchwirtschaft überging, weil diese besser rentierten. Wir besitzen leider keine genaue Anbaustatistik unseres Landes. Sie ist von seiten der Landwirtschaft schon wiederholt gewünscht worden, blieb aber bis heute ein frommer Wunsch. Nebenbei bemerkt, wird beabsichtigt, im Laufe des nächsten Jahres eine derartige Statistik vorzunehmen. Gestützt auf andere Angaben kann aber gesagt werden, dass in den 80er Jahren die Getreideanbaufläche in der Schweiz noch 238,000 ha betrug, in den 90er Jahren 196,000 ha und im Jahre 1908 — nach den Berechnungen des Bauernsekretariates, wobei über 800 Vertrauensmänner in der ganzen Schweiz herum konsultiert worden sind — 134,000 ha. Der Durchschnittsertrag in den Jahren 1910—1913 wurde, auch wieder nach Dr. Laur, auf 2,3 bis 3 Millionen Kilozentner Körner berechnet, der Ertrag an Stroh auf 6,400,000 Doppelzentner. Beides zusammen, Körner und Stroh, repräsentiert einen Wert von über hundert Millionen Franken.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass der schweizerische Getreidebau sich trotz des Sinkens der Getreidepreise immerhin noch erhalten konnte. Die Gründe hiefür sind folgende. Einmal können die Produkte des Getreidebaues in den landwirtschaftlichen Betrieben sehr gut verwertet werden. Ich verweise auf das Getreide als Brotfrucht und als Kraftfutter, und auf den Strohertrag. Ferner lässt sich der Getreidebau, wie der Hackfruchtbau (Kartoffeln, Zuckerrüben, Runkelrüben usw.) sehr gut in die Wechselwirtschaft einfügen, die überall da einsetzen muss, wo nicht ein natürlicher Grasboden vorhanden ist. Eine dauernde Hebung und Förderung des Getreide- und damit auch des Kartoffelbaues kann aber nur durch bessere Getreidepreise gesichert werden, als sie vor dem Krieg bestanden haben. Die Preise brauchen nicht so hoch zu sein, wie sie jetzt während des Krieges bezahlt werden müssen, aber sie sollen doch so bemessen sein, dass sie zur Deckung der Produktionskosten hinreichen.

Es muss auch für einen genügenden Absatz des inländischen Getreides gesorgt werden. Das kann dadurch geschehen, dass der Bund für die Armeeverpflegung das nötige Inlandsgetreide ankauft, dass er es lagert und da, wo es feucht angeliefert wird, auch trocknet. So wie die Situation jetzt ist, müssen alle Bestrebungen unterstützt werden, die darauf ausgehen, den Getreide- und Kartoffelbau zu heben und zu fördern. Dazu gehört namentlich auch die Förderung der Technik dieser beiden Betriebszweige, um eine bessere Qualität und einen grössern Ertrag zu erzielen. Sowohl der Bund als auch der Kanton, und ich füge bei auch die landwirtschaftlichen Organisationen sollen alles tun, was im Bereich der Möglichkeit liegt, um diese beiden Betriebszweige zu fördern. Das ist eine nationale Pflicht.

Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn es möglich ist, für den Doppelzentner Getreide, der vor dem Krieg 24 Fr. 85 betragen hat, einen um 4 Fr. 50 bis 5 Fr. höhern Preis zuzusichern. In Deutschland zum Beispiel hat ein Getreidezoll von 5 Mark es ermöglicht, einen starken Getreidebau ins Leben zu rufen und zu erhalten. Wie froh gerade Deutschland war, dass es im eigenen Lande einen starken Getreide- und Hackfruchtbau hatte, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Es war das ein sehr gutes Kriegsmittel, denn zum Kriegführen braucht es nicht nur Kanonen, Gewehre und Munition, sondern auch genügende Nahrung für die im Felde stehende Mannschaft. Dafür müssen auch wir vorsorgen. Dabei denken wir aber nicht an die Einführung eines Getreidezolles. Die Vertreter der Landwirtschaft haben in der Bundesversammlung, als es sich um die Beratung des Zolltarifs handelte, erklärt, sie verzichten im Interesse der untern Schichten der Bevölkerung auf die Erhebung eines wirksamen Getreidezolls und begnügen sich mit der Kontrollgebühr von 30 Rappen per Kilozentner, indem auch sie das Stücklein Brot des armen Mannes nicht verteuern helfen wollen. Die Verbesserung der Inlandpreise kann aber auf andere Weise erfolgen.

Da komme ich auf die bereits in der Bundesversammlung und in der vom Volkswirtschaftsdepartement eingesetzten Kommission stattgefundenen Erörterungen zu sprechen. Bei diesem Anlass haben sich die Vertreter der Landwirtschaft dahin ausgesprochen, dass sie auf den Getreidezoll verzichten, dass sie aber das Getreidemonopol wünschen. Wenn schon die Landwirtschaft im grossen und ganzen für die Einführung neuer Monopole nicht besonders eingenommen ist, da beispielsweise das Alkoholmonopol keine freudige Zustimmung gefunden hat und jetzt noch der Kritik unterworfen wird, so errachtet sie es im vorliegenden Fall doch für zweckmässig, das Getreidemonopol, beschränkt auf den Import der Brotfrucht, einzuführen. Bei diesem Anlass wären dann Bestimmungen aufzustellen, in welcher Weise der inländische Getreidebau zu fördern sei ohne eigentliche Mehrbelastung für den Konsumenten, z. B. in der Weise, dass der Bund, wie es jetzt geschieht, das Getreide einkaufen, es lagern und den Abgabepreis festsetzen würde. Um eine gewisse Stabilität herbeizuführen, würde er in Zeiten, wo das Getreide im Ausland zu einem verhältnismässig billigen Preis angekauft werden kann, es zu einem etwas erhöhten Preise abgeben, um in Zeiten, wo die Getreidepreise im Auslande wieder steigen, etwas draufzulegen. Dabei würde ihm nach Ausschaltung der Getreidehändler doch noch etwas übrigbleiben, um das inländische Getreide zu einem höhern Preise anzukaufen und durch diese Aufmunterungsprämie den Getreidebau im Lande selbst zu heben. Auf diese Weise könnte der heimische Getreidebau ohne Belastung der Konsumenten gefördert werden. Dieses Postulat haben wir bereits gestellt, es findet sich zurzeit in Prüfung beim Volkswirtschafts- und Militärdepartement, und wir hoffen, dass es in absehbarer Zeit Verwirklichung finden werde.

Eine weitere Aufgabe des Bundes wäre auch die, neben den vom ihm bereits erstellten Getreidelagerhäusern noch weitere zu erwerben und sie mit Trockenapparaten auszustatten. Ein solcher Trockenapparat befindet sich zurzeit im Lagerhaus Altdorf und es ist dort möglich, den Feuchtigkeitsgehalt des eingelieferten Getreides angemessen zu reduzieren. Das inländische Getreide wird mitunter mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 18—20 % eingebracht und ist in diesem Zustand nicht lagerfähig, sondern der Feuchtigkeitsgehalt muss auf 12—13 % reduziert werden. Will der Bund wirklich den Getreidebau unterstützen, so muss er dafür sorgen, dass bei der Erstellung neuer Lagerhäuser auch Trockenapparate eingebaut werden, um das inländische Getreide lager- und backfähiger zu machen. Vorgenommene Versuche haben ergeben, dass sich unser Getreide, richtig getrocknet, als ebenso lager- und backfähig erweist wie die importierte Ware.

Im Interesse der Förderung und Hebung des Getreidebaues liegt auch eine richtige Technik desselben, durch welche eine Verbesserung der Qualität und eine Erhöhung des Ertrages herbeigeführt werden kann. Bei dieser Förderung der Technik des Getreidebaues darf aber nicht alles vom Bund und Kanton erhofft und erwartet werden, sondern die Bauern selbst könnten da ein Mehreres leisten, als es bisher der Fall war. Einmal sollte grössere Sorgfalt auf die Bestellung der Felder verwendet werden. Vielfach wird zu wenig tief gepflügt und die Zubereitung des Feldes für Getreide und Kartoffeln ist mitunter mangelhaft. Auch die Düngung ist oft nicht ausreichend oder unrichtig. Da sollte durch die Abhaltung von Kursen und Vorträgen für Belehrung gesorgt werden; auch die in unsern Versuchsanstalten Oerlikon-Zürich, Lausanne und Bern-Liebefeld angestellten Versuche können da von grossem Nutzen sein. Ferner muss in bezug auf die Auswahl der Sorten mit grösserer Vorsicht vorgegangen werden; dieselbe erfolgt vielfach nach keinem bestimmten Ziel. Wenn wir Berner mit Stolz auf die Tatsache hinweisen können, dass die Rindviehzucht sich im Laufe der Zeit bei uns sosehr gehoben hat, so verdanken wir das dem auf diesem Gebiet eingeschlagenen zielbewussten Vorgehen. Beim Getreidebau haben wir es bis jetzt daran leider fehlen lassen. Deshalb muss hier zielbewusster vorgegangen werden, damit auch in bezug auf den Getreide- und Hackfrüchtenbau bessere Resultate erreicht werden.

Auch die Saatgutzubereitung lässt vielfach zu wünschen übrig. Das ist speziell auf den Umstand zurückzuführen, dass es an den nötigen Getreidereinigungs- und Sortierungsmaschinen fehlt. Sodann wird sehr oft zu dicht gesäet, was zur Folge hat, dass das Getreide in der letzten Vegetationsperiode durch einen starken Luftdruck oder Regen leicht zu Boden gedrückt wird und damit der Körner- und Strohertrag zurückgeht. Es sollte mehr Maschinensaat statt Breitsaat angewendet werden, denn bei der Breitsaat ist mehr Saatgut erforderlich und das Getreide ist weniger widerstandsfähig als bei der Maschinensaat.

In bezug auf die Ernte, das Dreschen und die Aufbewahrung ist zu bemerken, dass auch da häufig zu wenig Sorgfalt angewendet wird. Das Getreide wird zu wenig lang auf dem Felde gelassen, rasch eingetan, bevor es den nötigen Grad von Trockenheit erlangt hat. Das Dreschen findet statt, bevor das Getreide ausgeschwitzt hat. Von grosser Wichtigkeit ist auch, dass das zur Verwendung gelangende Saatgut trocken sei, denn dadurch wird eine grössere Keimfähigkeit erzielt. Wenn das Getreide nicht gehörig getrocknet ist, geht ein grosser Teil des Samens nicht auf.

Grosse Verdienste hat die Versuchsanstalt in Lausanne erworben mit ihren Arbeiten und Versuchen betreffend die Getreideselektion, welche zuverlässig Auskunft geben über die einzelnen Getreidesorten, die den verschiedenen Landesteilen, Bodenarten und klimatischen Verhältnissen am besten angepasst sind. Auch die vom Bund aus ins Leben gerufenen Pflanzbaukommissionen leisten gute Dienste mit ihren Berichten über die mit den verschiedenen Getreidesorten als Saatgut gemachten Erfahrungen. Freilich wird noch vielfach unrichtiges Saatgut verwendet. So bezieht beispielsweise die Innerschweiz Hafer, der sich für die dortigen Klima- und Bodenverhältnisse nicht eignet und infolgedessen einen verhältnismässig geringen Ertrag abwirft. Es muss dafür gesorgt werden, dass bei der Abgabe von Saatgut nicht nur für den Saatgut-, sondern auch für den Kulturwert Garantie gegeben wird. Der Saatgutwert kann allerdings an den Samenmärkten beurteilt werden, nicht aber der Kulturwert, sondern dieser lässt sich nur feststellen durch die Besichtigung der Felder. Es ist deshalb ein besonderes Schema aufgestellt für die Beurteilung des Kulturwertes des Samens.

Von besonderer Bedeutung ist die Einführung guter Getreidereinigungs- und Sortierungsmaschinen. Es genügt nicht, diese Vorteile einigen wenigen Grossbetrieben zuzusichern, sondern wir müssen darnach trachten, auch die Kleinbauern derselben teilhaftig werden zu lassen. Deshalb müssen sich die Getreideproduzenten, die Saatgut abgeben können, zu Saatgutgenossenschaften zusammenfinden. Diese Forderung ist bereits ihrer Verwirklichung entgegengeführt, indem die Gründung einer solchen Genossenschaft für unsern Kanton in Angriff genommen wurde. Dabei ist ein besonderer Wert darauf zu legen, dass sich an der Gründung der bernischen Saatgutzuchtgenossenschaft auch die Staats- und Armenanstalten beteiligen.

Bei der Hebung und Förderung des Getreide- und Hackfrüchtenbaues spielen auch die Bodenverbesserungen im allgemeinen und die Beseitigung der ungenügenden Abflussverhältnisse der Juragewässerkorrektion im besondern eine Rolle. Durch die Bodenverbesserungen wird die Anpflanzung von Getreide und Kartoffeln in vermehrtem Masse und mit besserer Aussicht auf Erfolg ermöglicht. Darum ist es gerade in unserer Zeit wo mit Recht der Ruf nach vermehrter Getreide- und Kartoffelanpflanzung ergeht, durchaus angezeigt, den Bodenverbesserungen eine vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Ebenso empfiehlt sich die Ausführung des in der letzten Session vom Grossen Rat angenommenen Postulates, die Regierung möchte bei den Bundesbehörden ihren ganzen Einfluss geltend machen, damit den Uebelständen betreffend die ungenügenden Abzugsverhältnisse bei der Juragewässerkorrektion abgeholfen werde. Ich bin gerade heute morgen in den Besitz einer Broschüre von Dr. Hugo Dietschi, Präsident des solothurnischen Kantonsrates, gelangt, in welcher der Verfasser bestreitet, dass Solothurn seinen Pflichten nicht nachgekommen sei, und schreibt, man sollte in unserm Rat einmal damit aufhören, den Kanton Solothurn in dieser Angelegenheit immer als den Sündenbock hinzustellen. Ich halte dafür, der Kanton Bern sei da auf dem richtigen rechtlichen Boden und seine Regierung sollte im Interesse der Beseitigung der Uebelstände dahin wirken, dass der Kanton Solothurn seinen Verpflichtungen nachkomme.

Zum Schluss bemerke ich, dass der Ruf nach vermehrtem Getreide- und Hackfrüchtenbau nicht unerhört geblieben ist. In den Jahren 1915 und 1916 ist der Getreidebau zusammen um 20 % vermehrt worden, wozu allerdings auch die erhöhten Getreidepreise das Ihrige beigetragen haben. Die mit Kartoffeln angepflanzte Fläche stieg von 55,000 ha, an denen der Kanton Bern mit 20,000 ha partizipierte, auf 73,000 ha, wovon 26,000 ha auf den Kanton Bern fallen. Sie sehen daraus, dass die Landwirtschaft gewillt ist, dem Verlangen nach vermehrtem Getreide- und Hackfrüchtenbau soweit möglich nachzukommen. Allerdings waren während der Kriegszeit die Preise derart, dass die Getreide- und Kartoffelproduzenten dabei ihre Rechnung gefunden haben, sofern die Kartoffelfelder überhaupt einen Ertrag abwarfen. Leider ist die Kartoffelernte dieses Jahr ausserordentlich schwach ausgefallen, so dass sie bei weitem nicht den Gesamtbedarf des Landes zu decken vermochte. Wenn es auch gelungen ist, in den Jahren 1914 und 1915 Kartoffeln in ziemlichem Umfange zu importieren und der Kartoffelimport auch im laufenden Jahre sich noch besser gemacht hat, als man glaubte annehmen zu dürfen, so lassen es doch die Verhältnisse unserer Getreide- und Kartoffelversorgung als dringend wünschbar erscheinen, dass von seiten des Bundes, des Kantons und der landwirtschaftlichen Genossenschaften alles getan werde, um den Ertrag an Getreide und Hackfrüchten nach Möglichkeit zu steigern. Ich möchte Ihnen deshalb die Annahme der Motion bestens empfehlen.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat den Sprechenden beauftragt, die Motion der Herren Freiburghaus und Konsorten zu beantworten, bezw. den Standpunkt und die Auffassung der Regierung hier zu vertreten. Mit Rücksicht auf die stark vorgeschrittene Zeit werde ich mich dabei möglichster Kürze befleissen.

Bei der Beantwortung der vom Herrn Motionssteller aufgeworfenen Fragen müssen wir zwei Massnahmen auseinanderhalten: 1. die Massnahmen des Bundes und 2. die Massnahmen, die der Kanton treffen kann.

Was die Massnehmen des Bundes anbetrifft, so weise ich darauf hin, dass bei der Frage der Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues der Preis eine sehr grosse Rolle spielt. Sobald der Landwirt die Sicherheit hat, dass ihm für seine Produkte ein gewisser Preis garantiert ist, wird ihn das sehr stark zum Anbau und zur Produktion des betreffenden Artikels anspornen. Der Bund hat es in der Hand, den Inlandpreis für Getreide so zu regulieren, dass der Landwirt dabei auskommen kann. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Motionärs durchaus einver-

standen, dass wir darnach trachten müssen, dass den Landwirten für das inländische Getreide ein gewisser Minimalpreis garantiert wird. Wie das erreicht werden soll, ob durch Zölle oder andere Massnahmen, darüber will ich mich hier nicht aussprechen. Ich verweise bloss darauf, dass in den uns umgebenden Ländern der eine und der andere Weg betreten worden ist, um den inländischen Brotfruchtbau erheblich zu fördern.

Für die Förderung des Kartoffelbaues ist die Preisfrage ebenfalls von grösster Wichtigkeit. Ich habe bereits bei der Interpellation des Herrn Münch erklärt, dass unsere Alkoholverwaltung seinerzeit insofern einen grossen Fehler gemacht hat, als sie darauf ausging, den Preis für inländische Kartoffeln möglichst herabzudrücken. Beim Inkraftreten des Alkoholmonopols wurde der Landwirtschaft der vierte Teil des Bundesbedarfs, das heisst ungefähr 25—30,000 hl, zugesichert. Dieses Quantum Alkohol erfordert etwa 300,000 q Kartoffeln. Hätte die Alkoholverwaltung den Preis auf einer gewissen Höhe gehalten, so wäre dieses Quantum auch sicher angebaut worden und in schlechten Jahren hätte jeweilen die für die inländische Brennerei bestimmte Gesamtproduktion an Kartoffeln dem Konsum zugeführt werden können. Allein man hat diesen Vorteil ausser acht gelassen und die Kartoffelpreise stark gedrückt. Die Folge davon war ein gewaltiger Rückgang des Kartoffelbaues, unter dem wir heute um so mehr zu leiden haben. Man sollte auch für die Kartoffeln dem Landwirt einen gewissen Minimalpreis garantieren, indem man den Brennereipreis auf eine gewisse Höhe ansetzt. Dabei kann es sich selbstverständlich nicht um Preise handeln, wie sie heute bezahlt werden, aber doch um einen Preis, der höher ist als früher. Ich denke an einen Preis von 8 Fr. per Kilozentner. Wird dieser Preis von vorneherein garantiert, dann werden viel mehr Kartoffeln gebaut werden. Ist die Ernte gut, dann soll die Alkoholverwaltung die Kartoffeln kaufen; fällt die Ernte weniger gut aus, dann gehen sie zu einem etwas höhern Preise an den Konsum. Damit ist auch unserm Lande am besten gedient.

Soviel in bezug auf die Massnahmen des Bundes, auf die der Kanton keinen Einfluss hat, sondern die in der Bundesversammlung zur Sprache gebracht werden müssen.

Was die übrigen Massnahmen anbelangt, so gehe ich mit dem Herrn Motionär darin einig, dass in der Saatgutbeschaffung sowohl beim Getreide- wie beim Kartoffelbau ein wichtiges Moment liegt, um die Qualität und Quantität zu heben. Die Regierung ist bereit, in diesem Punkt der Landwirtschaft entgegenzukommen, indem sie die Massnahmen zur Förderung der Saatgutvermittlung in der vom Herrn Motionär ausgeführten Art und Weise zu unterstützen gewillt ist. Von verschiedenen Regierungen der Ost- und Zentralschweiz sind in den letzten beiden Jahren Prämien ausgesetzt worden für die Vermehrung der Kartoffel- und Getreideanbaufläche. Davon kann im Kanton Bern keine Rede sein, weil eine solche Massnahme einerseits die finanzielle Kraft des Staates übersteigen würde und weil sie anderseits nicht notwendig ist, da wir im grossen und ganzen ein richtiges Verhältnis zwischen Getreide-, Kartoffel- und Futterbau haben. Die bernische Landwirtschaft darf für sich in Anspruch nehmen, dass sie sich von den Konjunkturen des Weltmarktes nicht so sehr hat beeinflussen lassen wie die Ost- und Zentralschweiz, wo man zum einseitigen Grasbau übergegangen ist. Der Berner Bauer hat immer noch dem Prinzip der Selbstversorgung gehuldigt, wonach man möglichst alles selber baut, was man nötig hat. Dieses Prinzip der Selbstversorgung, das in frühern Jahrhunderten bei uns gäng und gäbe war, ist sehr wichtig, und wir müssen ihm wieder mehr Rechnung tragen, wenn wir die Unabhängigkeit unseres Landes in dieser Richtung wahren wollen. Deshalb müssen wir alle Massnahmen zur Förderung des Getreide- und namentlich auch des Kartoffelbaues begrüssen.

Eines der wichtigsten Mittel hiefür liegt bei uns entschieden in der Förderung der Bodenverbesserungen. Der Grosse Rat hat in den letzten Jahren schon zu verschiedenen Malen grosse Projekte behandelt, aber ich kann Ihnen verraten, dass gegenwärtig bei mir Bodenverbesserungsprojekte vorliegen, die sich auf ungefähr 5000 ha in den verschiedensten Bezirken des Kantons beziehen und deren Ausführung eine Summe von ungefähr 5 Millionen Franken erfordert. Würde von den 5000 ha nur zirka der fünfte Teil mit Kartoffeln bebaut, so bekämen wir bei einem mittleren Ertrag 200,000 q, die genügen würden, um die Stadt Bern und noch mehr komplett zu versorgen. Würden zirka 30—40 % mit Getreide angepflanzt, so könnte die gleiche Einwohnerzahl daraus mit dem nötigen Brot versorgt werden. Sie sehen, wieviel «Amerika» wir noch in unserm Lande haben und wie wünschenswert es ist, dass unsere Landwirtschaft den vorhandenen Boden entsprechend kultiviere. Es wird Sache des Grossen Rates sein, den Spezialkredit, den die Landwirtschaftsdirektion zu diesem Zweck verlangt, zu bewilligen. Die Angelegenheit liegt zurzeit vor dem Regierungsrat und wird in der nächsten Session im Grossen Rat zur Behandlung kommen.

In der Förderung der Bodenverbesserung haben wir, wie gesagt, ein Mittel, um die Getreide- und Kartoffelproduktion mächtig zu heben. Aber nicht nur das, sondern wir können damit auch einer grossen Zahl von Händen Arbeit verschaffen und den Nationalreichtum wesentlich vermehren. Vor allem aus müssen wir unser Hauptaugenmerk auf die Förderung des Kartoffelbaues richten. Die Kartoffel ist ein wichtiges Volksnahrungsmittel geworden, und wir können bei gutem Ertrag auf der mit Kartoffeln angebauten Fläche fast das Doppelte an Nährstoff produzieren wie auf einer gleich grossen Fläche Getreide. Eine Hektare Getreide gibt eine Trockensubstanz von 25 q; auf einer Hektare Kartoffeln ernten wir zirka 200—250 q Kartoffeln mit einer Trockensubstanz von zirka 50 q. Sie sehen daraus, dass man mit der Förderung des Kartoffelbaues noch mehr Nährstoff produzieren kann als beim Getreidebau. Ich will den Getreidebau nicht hintanstellen, muss aber doch betonen, dass wir ein sehr grosses Interesse an der Förderung des Kartoffelbaues haben, nicht nur mit Rücksicht auf die menschliche Ernährung, sondern namentlich auch auf die tierische Ernährung, ganz speziell in bezug auf den Schweinebestand, aus dem wir der Hauptsache nach unsern Fettbedarf decken. Wir leiden gegenwärtig oder werden wahrscheinlich unter der Fettnot zu leiden haben. Die Nachfrage nach Fett ist ungewöhnlich gross und sie wird zunehmen, je mehr der Schweinebestand abnimmt und je mehr Milch von den Käsereien zur Deckung der Konsumbedürfnisse der grösseren Ortschaften verwendet werden muss. Auch von diesem

Gesichtspunkte aus haben wir alle Ursache, speziell den Kartoffelbau zu fördern.

Natürlich ist ein einziger Kanton nicht mächtig genug, um die Verhältnisse in dieser Richtung in unserm ganzen Schweizerland zu sanieren, sondern es müssen da alle Kantone vorangehen. Die bernische Landwirtschaft wird ihre Pflicht dabei erfüllen. Sie hat sie bis dahin insofern erfüllt, als man bei uns immer noch dem allseitigen Betriebe gehuldigt hat, während andere Kantone zum einseitigen Betrieb übergegangen sind.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, die Motion in dem Sinne entgegenzunehmen, dass die Massnahmen, bei denen der Kanton zuständig ist, zur Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues durchgeführt werden sollen. Dabei spricht sie aber auch die Erwartung aus, dass die Unterzeichner der Motion, soweit es in ihrem Einfluss liegt, im Bund dafür sorgen, dass die dort anhängigen und in der Kompetenz des Bundes liegenden Massnahmen zur Förderung des Getreide- und Kartoffelbaues durchgeführt werden.

Scherz. Vor allem aus begrüsse ich es, dass die Frage, die uns heute beschäftigt, hier im Grossen Rat zur Sprache gebracht worden ist. Wir sind wohl alle einverstanden, dass es unsere Pflicht ist, dafür zu sorgen, dass die Anbaufläche in unserm Kanton nach Möglichkeit vermehrt werde. Nun ist aber darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der Bodenverbesserungen jeweilen nur einigen wenigen zugute kommt. Die ausgeführten Arbeiten erhöhen den Wert des betreffenden Landes, es bekommt einen bedeutend vermehrten Verkaufpreis und geht dann gewöhnlich in andere Hände über. Die Regierung von Schwyz hat ausdrücklich beschlossen, in Zukunft keine Wildbachkorrektionen und Aufforstungen mehr zu subventionieren, wenn nicht das betreffende Gelände vorher Eigentum des Kantons geworden sei. Man wird mir einwenden, es sei besser, wenn Private das Land bebauen, statt dass es dem Staat oder der Gemeinde gehöre. Die Ansichten gehen da auseinander, und es darf diesem Einwand gegenüber wohl darauf hingewiesen werden, dass bei einem richtigen Pachtsystem, wie es zum Beispiel die Burgergemeinde der Stadt Bern kennt, der Ertrag der betreffenden Grundstücke sogar grösser ist, als wenn es im Privatbesitz wäre.

Es kann jedenfalls nicht bestritten werden, dass wir noch lange nicht das aus dem Boden herausbringen, was aus demselben herausgebracht werden könnte, und es sind daher alle Massnahmen zu begrüssen, die im Interesse einer intensivern Ausnützung des Bodens getroffen werden. Aus diesem Grunde möchte ich die Regierung namentlich auch ersuchen, bei den Gemeinden und Besitzern grosser Anbauflächen dahin zu wirken, dass den Familien, die gerne Kartoffeln pflanzen möchten, es aber nicht tun können, weil sie das nötige Pflanzland nicht erhalten, dieses Land zu einem angemessenen Preise für den genannten Zweck zur Verfügung gestellt werde. Auf diese Weise könnte die Kartoffelproduktion ganz wesentlich gehoben werden, wodurch nicht nur den betreffenden Arbeiterfamilien, sondern dem ganzen Lande geholfen wäre. Ich möchte der Regierung die Berücksichtigung dieser sehr gut wirkenden Massregel bestens empfehlen.

Münch. Ich kann mich nicht enthalten, auf die Ausführungen des Herrn Freiburghaus einige Worte zu erwidern, weil seine Motionsbegründung eigentlich die Begründung der Theorie der teuren Lebensmittelpreise gewesen ist. Er hat vor allem darauf hingewiesen, und es ist das auch vom Vertreter der Regierung bestätigt worden, dass, wenn mehr Getreide und mehr Kartoffeln angepflanzt werden sollen, eine Verbesserung der Preise erzielt werden müsse. Diese Theorie hat für uns Arbeiter und Konsumenten zur Folge, dass wir eine teurere Lebenshaltung bekommen. Nun besteht aber zwischen dem Einkommen der Arbeiterschaft und den Ausgaben, die sie machen muss, um existieren zu können, bereits ein solches Missverhältnis, dass wir uns gegen jede weitere Preissteigerung wenden müssen. Die Lebensmittelpreise sind um 40—50 % gestiegen, während die Lohnerhöhung nur 10 % beträgt, so dass ein geradezu unerträgliches Missverhältnis besteht und wir uns gegen Massnahmen auflehnen müssen, die darauf ausgehen, die gegenwärtigen Preisansätze wo möglich nach dem Kriege festzuhalten. Der Herr Motionär hat zwar erklärt, er beschränke sich auf die Preisverhältnisse, wie sie vor dem Kriege bestanden, aber er hat in allen seinen Ausführungen durchblicken lassen, dass ein vermehrter Getreide- und Kartoffelanbau nur dann möglich sei, wenn die Preise steigen. Nun haben wir gerade während des Krieges gesehen, dass alle auf dem Markt eintretenden Preiserhöhungen direkt auf die Konsumenten übergewälzt werden, und die Verbesserung der Preise der Landwirtschaft hat für die Arbeiter die Folge, dass sie für den Lebensunterhalt mehr auslegen müssen. Wenn Herr Freiburghaus uns sagt, woher die Arbeiter die Differenz nehmen sollen, und wenn er dafür eintritt, dass ihre Löhne erhöht werden, dann können wir eventuell dieser Politik beistimmen, aber bis jetzt ist man von dieser Seite immer gegen die Begehren der Arbeiter aufgetreten und hat uns Sozialdemokraten, die wir für eine bessere Lebenshaltung der Arbeiterschaft eintreten, bekämpft. Darum müssen wir uns den Bestrebungen entgegensetzen, die darauf ausgehen, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft zu verteuern. Nach der Volkszählung von 1910 macht die Bevölkerung, die ihr Einkommen aus der Landwirtschaft zieht, nur den dritten Teil der Gesamtbevölkerung der Schweiz aus, und zwei Drittel finden ihr Auskommen in Industrie, Handel und Gewerbe. Wenn daher einer Minorität durch eine derartige Preispolitik Vorteile verschafft werden, so muss der Grossteil der Bevölkerung darunter leiden. Eine solche Preispolitik können wir nicht unterstützen, sondern müssen verlangen, dass auf die Lebensmittelpreise nicht mehr Spesen gelegt werden, als unbedingt notwendig ist. Es geht nicht an, dass die Minderheit der Bevölkerung ihre Preispolitik so ausbilde, dass die Mehrheit darunter leidet, sondern die Minderheit muss Rücksicht nehmen auf die Mehrheit.

Präsident. Ich möchte Herrn Münch bitten, sich zu erklären, ob er den Antrag auf Nichterheblicherklärung der Motion stellt.

Münch. Ja.

Freiburghaus. Die Ausführungen des Herrn Münch veranlassen mich auch noch zu einigen Bemerkungen.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass ich sowohl beim Getreide wie bei den Kartoffeln von den Preisen ge-

sprochen habe, wie sie vor dem Krieg bestanden. Ich erinnere daran, dass der importierte Weizen im Jahre 1913 24 Fr. 85 gekostet hat und dass der Bund ihn gegenwärtig zu 46 Fr. abgibt, wobei er im Interesse der Konsumenten eine Einbusse übernimmt, sonst müsste er über 50 Fr. verlangen. Das muss man ausdrücklich beachten.

Ferner bemerke ich, dass die Behauptung des Herrn Münch, die Vertreter der Landwirtschaft hätten sich den berechtigten Begehren der Arbeiter um Lohnerhöhungen widersetzt, unzutreffend ist. Es wäre Herrn Münch wohl schwer, bestimmte Fälle anzuführen, in denen die Vertreter der Landwirtschaft sei es hier oder in der Bundesversammlung berechtigten Begehren der Arbeiterschaft entgegengetreten wären.

Was die Getreidepreise anbetrifft, so möchte ich Herrn Münch, der darüber wahrscheinlich nicht orientiert ist, bemerken, dass die Produktionskosten des Kilozentners Weizen zurzeit über 24 Fr. 85 betragen und dass wir deshalb im Interesse der Förderung des Getreidebaues verlangt haben, dass im Falle der Einführung des Einfuhrmonopols für das inländische Getreide ein Preis bezahlt werde, der die Produktionskosten decke. Ich glaube, das ist keine übertriebene Forderung, sondern dieses Verlangen soll man gutheissen können. Jedenfalls ist es eine starke Zumutung, wenn diejenigen, die eine derartige billige Forderung bestreiten, auf der andern Seite verlangen, dass wir, wenn die Arbeiter mit Begehren um Lohnerhöhung kommen, ohne weiteres zustimmen.

Ueber die Landwirtschaft und ihre Funktion im gegenwärtigen Weltkriege erlaube ich mir kein eigenes Urteil, sondern verweise darauf, was der Bundesrat in einem seiner Neutralitätsberichte darüber gesagt hat. Wir lesen dort: « Unserer Landwirtschaft gebührt die Anerkennung, dass sie die gehegten Erwartungen auf Ausdehnung der Nahrungsmittelproduktion im allgemeinen erfüllt hat. Sie vermochte nicht nur einen grossen Teil der für die Ernährung der Bevölkerung erforderlichen Nahrungsmittel zu liefern, sondern sie hat zudem noch bedeutende Mengen ihrer Erzeugnisse, namentlich Milch und Milchprodukte, Zuchtvieh und Holz, als wertvolle Kompensationsartikel für den Export zur Verfügung gestellt. Die volkswirtschaftlichen Vorteile einer leistungsfähigen und intensiv betriebenen Landwirtschaft sind in unserm Lande wohl noch nie deutlicher hervorgetreten als während des gegenwärtigen Weltkrieges. »

Zum Schluss noch eine Frage an Herrn Münch. Anerkennt er nicht, dass beispielsweise die Milchpreise jetzt verhältnismässig billig sind, wo der Bauer selbst zu hohen Preisen kein Kraftfutter bekommt, wo die Produktionskosten der Milch ausserordentlich gross sind und wo nach dem Urteil uninteressierter Leute zugegeben wird, dass sie nach dem Preis auf dem Weltmarkt mindestens 10 Rp. teurer sein müsste? Angesichts solcher Tatsachen ist der Vorwurf, die Landwirtschaft arbeite auf die Steigerung der Lebensmittelpreise hin, ungerechtfertigt und ich weise ihn mit aller Entschiedenheit zurück. (Beifall.)

Münch. Ich bin von Herrn Freiburghaus aufgefordert worden, einen Fall zu nennen, in dem seitens der Landwirtschaft berechtigte Forderungen um Lohnerhöhung abgewiesen worden seien. Ich komme dieser Aufforderung nach und weise darauf hin, wie sich der bernische Grosse Rat anlässlich der Beratung des Dekrets über die Teuerungszulagen verhalten hat. Alle Forderungen, die weiter gingen als die Vorschläge des Regierungsrates, sowohl in bezug auf die Lehrer als auf die kantonalen Beamten, hat der Grosse Rat, der in seiner Mehrheit aus Vertretern der Landwirtschaft zusammengesetzt ist, abgelehnt. Ist das wahr oder nicht?

Herr Freiburghaus hat von berechtigten Begehren gesprochen. Ich weiss sehr wohl, dass unsere Auffassungen da auseinandergehen. Die Herren, die keinen Mangel leiden müssen, haben eine andere Auffassung in bezug auf das, was berechtigt ist, als diejenigen, die darunter leiden müssen. Daher kommen die Differenzen, bei denen man sich fast nicht finden kann.

Herr Freiburghaus hat auf die Rolle hingewiesen, welche die Landwirtschaft während der Kriegszeit gespielt hat. Wir anerkennen alles, was die Landwirtschaft in dieser Zeit für die Versorgung des Landes geleistet hat. Aber man muss auf der andern Seite auch die Leistungen der Arbeiterschaft anerkennen, die nicht geringer sind als diejenigen der Landwirtschaft. Wir haben die Mobilisationskosten übernommen, trotzdem wir wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind; wir sind an die Grenze gegangen und haben das Vaterland verteidigt, das in Ihrem Besitze ist. Nun will man uns in Fragen, die unsere Lebenshaltung berühren, die Aussicht eröffnen, dass nach dem Kriege, wo wir auf einen Ausgleich gegenüber den heutigen Verhältnissen hofften, die jetzige Teuerung zum Teil wenigstens weitergeführt werden soll. Derartigen Bestrebungen müssen wir entgegentreten.

Scherz. Ich möchte nur kurz erklären — ich habe das vorhin zu sagen vergessen — dass ich der Motion zustimme. Selbstverständlich wahren wir uns das Recht, die kommenden Vorschläge mit kritischen Augen zu betrachten, aber so, wie die Motion lautet, kann ich ihr ohne weiteres zustimmen.

Schmutz. Wir sind es gewohnt, dass jede Forderung der Landwirtschaft seitens der Linken mit giftigen Bemerkungen zurückgewiesen wird. Auch diese Motion ist von Herrn Münch durchaus einseitig angesehen worden, indem er ausschliesslich auf die jetzt bestehenden Preise hinweist. Die Motion hat nicht den Zweck, für die gegenwärtige ausserordentliche Zeit rasch eine Besserung herbeizuführen, sondern sie bezweckt hauptsächlich, die Landwirtschaft mit Hilfe des Staates unter normalen Verhältnissen besser in die Lage zu versetzen, in Zukunft ausserordentlichen Zeiten, wie wir sie jetzt haben, begegnen zu können. Die Landwirtschaft hat schon vor dem Krieg darauf hingewiesen, dass der Getreide- und Kartoffelbau mehr gefördert werden sollte, dass man nicht durch die Zollverhältnisse einseitig nur die Konsumenteninteressen berücksichtigen, sondern durch richtige Preise auch der Landwirtschaft ermöglichen sollte, Getreide und Kartoffeln in vermehrtem Masse anzupflanzen. Hätte man diesem Begehren Rechnung getragen, so wären wir besser gerüstet gewesen, die Landwirtschaft hätte den Konsumenten mit diesen Lebensmitteln besser aushelfen können und die Preise hätten vielleicht nicht die Höhe erreicht, die sie jetzt haben. Die Motion will also für normale Zeiten dahin arbeiten, dass die Landwirtschaft sich nicht nur für

den Export, sondern in vermehrtem Masse für den Inlandskonsum einrichten kann, damit sie in schwierigen Zeiten den Konsumenten besser entgegenkommen kann, als es jetzt der Fall ist. Aus diesen Gründen möchte ich Ihnen die Motion bestens zur Annahme empfehlen und hoffe, dass ihr auch diejenigen Konsumentenkreise zustimmen werden, die nicht gewohnt sind, der Parole von der linken Seite zu folgen.

Karl Moor. Herr Grossrat Münch hat schon recht, wenn er sagt, dass die Bestrebungen der Arbeiter, ihre Lage durch Lohnerhöhungen zu verbessern, von landwirtschaftlicher Seite nicht immer mit günstigen Augen betrachtet werden. Wenn Herr Freiburghaus fragt, wo man das auf seiten der landwirtschaftlichen Vertreter in der Bundesversammlung oder hier in diesem Rate gesehen habe, so muss doch bemerkt werden, dass Eure ganze Presse, sowohl auf dem Land wie in der Stadt, von vorneherein bei der Hand ist, die Forderungen der Arbeiter, ohne die nähern Verumständungen des Falles zu kennen oder auch nur zu versuchen, sie kennen zu lernen, als Begehrlichkeiten zurückzuweisen. Was wollt Ihr denn mit Euren Bodenprodukten anfangen, wenn die Masse der Arbeiter sie nicht kaufen kann? Ihr müsst doch die Kaufkraft des Arbeiters auch erhöhen helfen, solche Bestrebungen unterstützen und sie nicht in der öffentlichen Meinung durch Eure Presse zu diskreditieren suchen, wenn man sich gegenseitig helfen soll, die einen, damit sie für ihre Bodenprodukte anständige Preise bekommen, die andern, damit sie einen anständigen Lohn haben und imstande sind, diese Produkte zu kaufen. Ich bin da immer noch der Ansicht meines verstorbenen Freundes Stefan Gschwind, der in seinem basellandschaftlichen Arbeiter- und Bauernbund die Interessen der Urproduzenten und der Konsumenten zu vereinigen suchte. Heute bei der Verschärfung der Klassengegensätze zwischen diesen beiden Ständen klingt es fast merkwürdig, wenn man die beiden in einem Atemzug zusammen nennt, aber damals hat in Baselland dieser Arbeiter- und Bauernbund floriert. Diesem Gedanken, dass die Interessen der Bauern als Urproduzenten und der Arbeiter als desjenigen Standes, der infolge seiner Zahl in erster Linie als Abnehmer in Betracht kommt, sich gegenseitig nicht durchkreuzen, sondern eigentlich parallel laufen und dass die beiden Stände Hand in Hand gehen sollten, bin ich immer sympathisch gegenübergestanden. Dabei muss man aber natürlich die Devise befolgen: « Leben und leben lassen ». Lasst doch die Arbeiter auch leben und gönnt ihnen das Löhnlein, das sie haben, namentlich in dieser schweren Zeit. Ich kann, offen gestanden, nicht begreifen, dass man Herrn Münch wegen seiner Behauptung bekämpfen will, denn es ist ja eine unbestreitbare Tatsache, dass man überall, namentlich bei den Bauern, über die Begehrlichkeit der Arbeiter schimpft. Das müsst Ihr dann eben auch sein lassen.

Sosehr aber Herr Münch in dieser Beziehung recht hat, will mir doch scheinen, dass er in bezug auf die Beurteilung der Motion Freiburghaus etwas ins andere Extrem hinübergefallen ist. Ich habe mich immer geärgert, wenn gegen Motionen, die wir einbrachten, in denen wir allerdings von unserm Interessenstandpunkt aus, den wir als parallel laufend erachten mit dem Interessenstandpunkt der Volksgesamtheit, Postulate aufstellten, aber zunächst nur deren Prüfung durch den Regierungsrat verlangten, die ganze Mauer aufstand und solche Motionen als unerheblich erklärte. Ich fragte mich immer: Warum soll denn eine solche Motion, wenn sie Euch inhaltlich vielleicht auch nicht sympathisch ist, vom Regierungsrat nicht geprüft werden? Der Regierungsrat ist ja nicht als eine so vorwärts stürmende Gesellschaft bekannt, dass Ihr befürchten müsstet, sie werde geschwind über Nacht einer gefährlichen sozialdemokratischen Motion zustimmen. Wenn die Motion dem Grossen Rat mit dem Bericht der Regierung unterbreitet wird, habt Ihr es immer noch in der Hand, sie abzulehnen, aber zur Prüfung kann man sie doch entgegennehmen. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich der Motion Freiburghaus zustimmen.

Kammermann. Es ist interessant zu konstatieren, dass man einmal im sozialdemokratischen Lager nicht einiggeht und dass Herr Münch sich von seinem Parteigenossen Herrn Moor eine, allerdings schonende Kritik gefallen lassen musste. Herr Münch hat heute den Arbeitervertreter nicht gut gespielt. Er wird mit mir einverstanden sein, dass jeder Arbeiter seines Lohnes wert ist, nicht nur der industrielle und gewerbliche, sondern auch der Arbeiter in der Landwirtschaft. Soll aber der Bauer und Pächter diesen so stellen können, dass er ein anständiges Auskommen hat, so muss der landwirtschaftliche Arbeitgeber über Einnahmen verfügen, die ihm gestatten, seine Zinsen zu bezahlen und daneben seine Angestellten richtig zu belöhnen.

Herr Scherz hat sich dahin ausgesprochen, bei Bodenverbesserungen sollte der Staat das betreffende Land übernehmen und dann verpachten. Aber gerade in diesem Falle ist es notwendig, dass der Pächter mit bestimmten Minimalpreisen für seine Produkte, Getreide und Kartoffeln, rechnen kann, sonst ist es ihm nicht möglich, eine solche Pacht zu übernehmen.

Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat gezeigt, welchen Schaden die schroffe Durchführung des Alkoholmonopols den Landwirten verursacht hat. Als in frühern Zeiten der Kartoffelpreis per Doppelzentner noch 6—8 Fr. betrug, da pflanzte auch der kleinste Mann ein Stück Land mit Kartoffeln an, weil er wusste, dass er das Produkt, das er nicht für sich selbst benötigte, zu einem richtigen Preis absetzen konnte.

Wenn die Einnahmen in der Landwirtschaft noch so rosig wären, wie man gelegentlich geltend macht, so wäre gewiss der Andrang zum Bauern und zum Arbeiten auf dem Lande viel grösser, als er in Wirklichkeit ist. Gerade jetzt haben wir keinen Arbeiterüberfluss auf dem Lande.

Herr Moor hat durchaus recht, wenn er dafür eintritt, dass zwei Wirtschaftsgruppen, die einander notwendig haben, nicht jede Gelegenheit benützen, sich gegenseitig zu bekämpfen und dabei übers Ziel hinauszuschiessen, sondern dass wir weiter kommen, wenn wir streitige Fragen miteinander besprechen und so zu lösen suchen, dass beide Gruppen, Produzenten und Konsumenten, existieren können. Wenn uns vorgeworfen wird, dass wir von vornherein jeder Verbesserung der Lage, welche die Arbeiterschaft anstrebt, schroff entgegentreten, so möchte ich Herrn Moor und seinen Parteigenossen bemerken, dass wir jederzeit gerne bereit sind, über diese und jene Angelegenheit uns auszusprechen. Ich verweise da zum Beispiel auf den Berner Markt. Hat man über die

Marktpreise zu klagen, seitdem eine Dreierkommission, bestehend aus einem Konsumenten, einem Produzenten und einem Gärtner, die Preise festsetzt? Wenn wir uns in dieser Weise auf den verschiedenen Gebieten zusammenfinden, so wird man sich gegenseitig auch verstehen, und wenn wir die Annahme der Motion Freiburghaus empfehlen, so geschieht es eben deshalb, weil wir Verhältnisse schaffen möchten, bei denen Produzenten und Konsumenten existieren können.

Zingg. Ich teile die Ansicht, dass es zur Erhaltung unserer Selbständigkeit beiträgt, manche Reibung mit dem Ausland unterbleibt und der Druck des Auslandes abgeschwächt wird, wenn es uns gelingt, uns in wirtschaftlicher Beziehung von andern Ländern möglichst unabhängig zu machen und die nötigen Produkte im eigenen Land zu erzeugen.

Der Sprecher der Regierung hat erklärt, der Landwirtschaft müsse für ihre Produkte ein gewisser Preis garantiert werden. Ich bin ohne weiteres damit einverstanden, dass auch der Bauer für seine Arbeit so bezahlt werden muss, dass sie sich wirklich rentiert. Aber dann muss auf der andern Seite auch dem Arbeiter Garantie geboten werden, dass er so viel verdient, dass er diese Produkte auch bezahlen kann. Das sind die beiden Standpunkte, die sich da einander gegenüberstehen und auf denen gelegentlich einmal die Geister aufeinander platzen. Auf der einen Seite glaubt der Produzent, er müsse für seine Produkte so viel haben, und auf der andern Seite ist der Konsument genötigt, so billig als möglich einzukaufen, weil er sonst mit seinem Lohn nicht auskommt.

Die Arbeiter sind in ihren Forderungen nicht unbescheiden. Bei den Teuerungszulagen verlangten wir bloss Erhöhungen von 10—15 %, während die Lebensmittelteuerung 30 und 40 % beträgt. Wenn behauptet wird, man sei uns immer entgegengekommen, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass den Verlangen des linken Flügels immer Opposition gemacht oder etwas abgemarktet wird. Man verlangt von uns mehr Einsicht, aber man soll auch uns etwas mehr Entgegenkommen zeigen; dann wird sich der Boden schon finden, wo wir zusammenkommen und uns treffen können. Ich wünsche auch, dass wir mit der übrigen, auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gut auskommen und ich glaube, auch die übrigen Mitglieder der Fraktion würden es begrüssen, wenn wir im Frieden miteinander arbeiten könnten. Aber die Verhältnisse schliessen das oft aus und gerade die heutigen machen es unmöglich. Trotzdem Herr Münch mit seinen Ausführungen vollständig recht hatte, stimme ich der Motion zu, weil ich der Ansicht bin, dass auch vom Kanton aus das Mögliche getan werden soll, um die Landwirtschaft dazu zu bringen, sich mehr als bisher auf den Getreide- und Kartoffelbau zu verlegen. Wenn das erreicht werden kann, so bin ich überzeugt, dass es für unser Land gut und auch für die Arbeiterschaft kein Schaden ist.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Mehrheit.

Präsident. Damit sind wir am Schluss unserer Traktanden angelangt und ich schliesse die Session mit dem Wunsche, es möchte das Bernervolk die grosse und ernsthafte Arbeit würdigen, die der Rat in langen Wochen dem Gemeindegesetz gewidmet hat und es möchten die Herren Ratskollegen für die weitere Förderung dieses Werkes auch im Volke draussen nach Kräften einstehen.

Schluss der Sitzung und der Session um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.